Columbia University
in the City of New York

LIBRARY

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Geschichte
der
Ungleichheit der Stände
unter den
vornehmsten Europäischen Völkern,

von

C. Meiners,
Königl. Großbrit. Hofrath, und ordentlichem Lehrer der Weltweisheit in Göttingen.

Erster Band.

Discite justitiam moniti.

Hannover,
im Verlage der Helwingischen Buchhandlung
1792.

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorrede.

Ich habe kaum irgend eine andere Untersuchung mit einem so lebhaften Interesse angefangen und fortgesetzt, und mit so vielem Vergnügen ausgearbeitet, als die gegenwärtige über die Ursachen der Ungleichheit der Stände in Europa. Ich bestrebte mich, so weit es möglich war, den ersten und wahren Ursachen der Ungleichheit der Stände nachzuspüren, und dann die Veränderungen zu bemerken, welche die verschiedenen La-

206577

Digitized by Google

gen, und Schicksale der Europäischen Völker in den Verhältnissen der Stände hervorgebracht haben. Durchgehends nahm ich auf die weltlichen Stände vorzügliche Rücksicht, weil ich die Geschichte der höhern Geistlichkeit als fast allgemein bekannt voraussetzen konnte.

In der gegenwärtigen Geschichte sind nur wenige Puncte, oder Abschnitte, die nicht schon von vielen andern wären erörtert worden. Keiner aber hat, so viel ich weiß, das, was ich untersucht habe, in dem Umfange untersucht, in welchem ich es zu thun mich bemüht habe. Wenn andere dieselbige Arbeit auch mit einer grössern Gelehrsamkeit hätten unternehmen können; so würde man sie schwerlich mit einem unbefangeneren

Gei-

Digitized by Google

Geiste haben anfangen können, als womit ich hinzu gegangen bin. Mich blendeten weder die gewöhnlichen, aber unrichtigen historischen, noch publicistischen Vorstellungsarten, die Folgen, oder Grundlagen von herrschenden Systemen sind.

Unter den historischen, oder vielmehr unhistorischen Irrthümern hat keiner mehr Verwirrung erzeugt, als dieser: daß der älteste Adel bloß aus Fürsten und Herren bestand: daß der heutige Adel ganz oder fast ganz aus den ehemahligen Freyen erwachsen ist: und daß alle Gemeine, Bürger so wohl, als Landleute ursprünglich und von den ältesten Zeiten her Leibeigene waren, und erst seit dem zwölften Jahrhundert die Frey-

heit, und die Rechte freyer Männer erhalten haben.

Noch viel gefährlicher aber waren und sind die Meynungen: daß gegen die öffentliche Wohlfahrt ganzer Völker Verjährungen Statt finden: und daß die grösten Gewaltthätigkeiten gültige Rechte oder Vorrechte werden, wenn sie durch Diplome von schwachen, bestechlichen, oder bedrängten Kaisern, Königen und andern Fürsten bestätigt worden.

Meine Absicht litt es diesmahl nicht, die Entstehung der Landeshoheit in Teutschland, und die Gültigkeit der einzelnen landesherrlichen Rechte ausführlich zu untersuchen. Wer Fähigkeit, Kenntnisse, und die nöthigen Hülfsmittel zu dieser Untersuchung hat, dem kann

man

man gewiß eine reiche Ausbeute verspre-
chen. Ungeachtet man die kaiserliche
Macht in den letzten Jahrhunderten im-
mer mehr einschränkte; so redete man
doch von dieser kaiserlichen Macht, wie
von einer göttlichen, wenn sie Privile-
gien ertheilt hatte, welche zu ertheilen
sie nicht berechtigt war.

Alle meine historischen und philoso-
phischen Untersuchungen haben mich bis-
her auf das Resultat zurückgebracht:
daß die Englische Verfassung die vollkom-
menste unter allen Regierungsformen für
grosse Völker sey: daß die übrigen Na-
tionen Europens sich nicht eher bis zu
dem Wohlstande der Britten erheben
werden, als bis Fürsten, Adel, und Ge-
meine in solche Verhältnisse kommen,

als in welchen sie in England gegen einander stehen: und daß alle Europäische Völker sich unaufhaltsam dieser Verfassung um desto mehr nähern werden, je mehr sie an Aufklärung, Betriebsamkeit, und innerm Reichthum wachsen werden.

Ich halte es für nöthig, die Ausgaben der wichtigsten Schriftsteller zu bemerken, welche ich bey den folgenden Untersuchungen gebraucht habe.

Adami Bremensis historia Ecclesiastica 1670. 4. Helmstadii.

Adonis Viennensis Commentarii. Hinter den Werken des Gregor von Tours, Paris 1522.

Aeneae Sylvii Opera. Bas. 1571. fol.

ej. Vita Friederici III. in Schilteri Script. rer. Germ. Argentor. 1702. fol.

Alberti Abbatis *Stadensis* Chronicon ib.

Alberti Argentinensis Chronicon in *Urstisii* rerum. Germ. Script. Francof. fol. 1670.

Annales regum Francorum. Francof. 1580. fol.

Annalista sive Chronographus Saxo. im ersten Thei-

Theile der Acceſſ. hiſtor. Leibnitz. 1698. Lipſ. 4.
C. S. Apollinaris Sidonii opera. Pariſiis 1599. 4.
Arnoldi Supplementum derelictorum Helmoldi. in des Helmoldi Chronicon Slavorum.
Beckers Geſchichte der Stadt Lübeck. 1782. 4. Lübeck.
Bedae Hiſtoria eccleſiaſtica, et *Angloſaxonicae Leges* Cantabr. 1644. fol.
Bonifacii Epiſtolae. im 13 B. der Bibliothec. max. Patrum. 1771. Lugduni.
Bouquet droit public de France. 1756. 4. Paris.
von Buri Abhandlung von Bauergütern. Gieſſen 1769. 4.
M. A. Caſſiodori Variarum. Lib. XII. 1533. Aug. Vindel. fol.
Chronicon Gottwicenſe. Tegernſee. 1732. fol.
Chronicon Holſatiae. in Leibnit. Acceſſ. hiſt.
Chronik von der Stadt, und den Herren zu Limburg. Wetzlar 1720. 8.
Ditmari Chronicon Francof. 1580. fol. Par. 8.
Dulaure Hiſt. critique de la Nobleſſe. 1790.
Durani Chronicon. in Leibnit. Acceſſ. Hiſt.
Eginhartus de vita Caroli magni. Helmſt. 1667. 4.
Die Ehre des Bürgerſtandes nach den Reichsgeſetzen. Wien 1791. 8.
J. Froiſſart Hiſtoire et Chronique. Lyon 1559. fol. 4 B.
Gregorii Turonenſis hiſtoriarum libri X. 1522. Pariſ. fol.

J. Gryphiander de Weichbildis Saxonicis, sive Colossis Rolandinis. Argentor. 1664.

von Heß Beschreibung von Hamburg. 1787. 1789. 2 Theile in 8.

Helmoldi Chronicon Slavorum. Francof. 1581.

Hervé Theorie des matieres feodales et censuelles. à Paris 1785. 12. 4 B.

Eben desselben Theorie des dîmes. Paris 1790. 2 B.

Hincmari Opera. Lutet. Paris. 1645. fol.

de Joinville histoire de St. Louis. Edit. de Ms. du Cange. Paris 1668. fol.

Jornandes de rebus Gothorum. Edit. Grotii.

C. Junkers Anleitung zur Geographie der mittleren Zeiten. Jena 1712. 4.

Koch tableau des revolutions de l'Europe dans le moyen age. à Strasbourg. 1790. 2 Bände.

P. *Knipschild* de juribus et privilegiis civitatum imperialium. Argentor. 1740 fol.

Lambertus Schaffnaburgensis in Pistorii Script. rer. Germ. 1613. Francof. fol.

C. Lehmanns Speierische Chronik. 1612. Frankf. Fol.

G. G. Leibnitii scriptores rerum Brunsvicensium Hannov. 1707. fol.

Luitprandi Ticinensis historiae. Basileae 1532. fol.

Machia-

Machiavelli Opere. 1768. 12. Londra.

H. A. Meinders tractatus de ſtatu religionis, et reipublicae in veteri Saxonia. Lemgoviae 1711. 4.

C. G. von Murr Beſchreibung der vornehmſten Merkwürdigkeiten von Nürnberg. Nürnb. 1778. 8.

Nithardi libri IV. de Diſſenſionibus filiorum Ludovici pii. in *Schilteri* Script. rer. Germ.

Ottonis Friſingenſis Chronicon, et ejusdem libri duo de rebus geſtis Frid. primi. in Urſtiſ. Script. rer Germ.

Paulus Diaconus de Geſtis Longobardorum. Ed. Grotii.

Philanders von Sittewald Geſichte. Frankf. 1647. 7 Th. 12.

P. Pirkheimeri opera. 1610. Francof. fol.

Radevici libri duo de reb. geſt. Friderici I. in *Urſtiſii* Script. rer Germ.

Regino, Abbas Prumienſis beym Piſtorius.

Salviani Maſſilienſis opera. Bremae 1688. 4.

Saxonis Grammatici hiſtoriae Danicae. Edit. Klotzii. 1771. Lipſ. 4.

J. C. Speneri Notitia Germaniae antiq. et mediae. Hal. Magd. 1717. 4.

von Steten's Kunſtgeſchichte von Augsburg. 1779. 8.

Theganus de geſtis Ludovici pii. in Schilt. Script. rer. Germ.

Abbatis Urſpergenſis Chronicon. Argentor. 1609. fol.

P. de

P. de Vineis Epiſtolae. Baſileae 1740. 8.

Jacobi de Vitriaco Hiſtoria Hieroſolymitana. im 2 Bd. von Bongarſii Geſt. dei per Francos.

Vita Henrici IV. Baſ. 1532. fol.

J. J. Winkelmanni Notitia veteris Saxo Weſtphaliae. 1667. Oldenb. 4.

Wilhelmi Tyrenſis Hiſtoriae. im 2 B. von Bongarſii Geſt. dei per Francos.

Witrechindi Saxonis Libri III. Baſil. 1532. fol.

Göttingen
am 3. Jul. 1791.

C. Meiners.

Erſter

Erster Abschnitt.

Ueber die Ursachen der Ungleichheit der Stände unter den vornehmsten Europäischen Völkern.

In keinem andern aufgeklärten Zeitalter ist so viel von der Gleichheit der Menschen und ihrer Rechte gesprochen, und unter diesem Vorwande so viel Ungerechtigkeit ausgeübt worden, als in dem unsrigen. Es ist daher gewiß der Mühe nicht unwerth, einmahl ernstlich zu untersuchen, in wie ferne die Menschen einander von Natur gleich seyen, und warum der vorausgesetzten Gleichheit der Menschen, und Menschenrechte ungeachtet unter allen nicht ganz wilden Völkern Ungleichheit der Stände und Rechte entstanden, und vorzüglich unter denjenigen Nationen entstanden seyen, die sich durch ihre Erfindungen, und Thaten unter

allen Völkern der Erde am meisten ausgezeichnet haben. Bevor ich aber diese Untersuchung anfange, sey es mir erlaubt, einige allgemeine Betrachtungen über Recht, und Unrecht, und die Ursachen von beiden voraus zuschicken, die ich nicht bey allen meinen Lesern in gleicher Bestimmtheit voraussetzen kann, und die mir nichtsdestoweniger zur Entscheidung der wichtigsten streitigen Fragen nothwendig scheinen.

Es gibt in den gebildeteren Sprachen wenige Worte von einer solchen Wichtigkeit, und zugleich von einer solchen Vieldeutigkeit, als das Wort Recht. Recht nämlich bedeutet nicht bloß die Rechtswissenschaft überhaupt, und ein Gesetz oder einen Inbegriff mehrerer Gesetze, sondern es drückt auch den höchsten Maaßstab des Werthes menschlicher Handlungen, und die Summe aller Befugnisse und Forderungen aus, welche empfindende und vernünftige Geschöpfe haben, oder an andere ihnen ähnliche Wesen machen dürfen a). In der erstern der zu-

letzt

a) Man sehe Burlamaqui principes du Droit de la Nature par Mr. de Felice Vol. II. Ch. 5. p. 95. 104. Höpfners Naturrecht, 4te Aufl. S. 13. Feders Grundlehren

letzt angeführten Bedeutungen besteht das allgemeine und wesentliche Merkmahl dessen, was recht ist (justum), darinn, daß dasselbe nach allen seinen Folgen, und Verhältnissen, so genau und vollständig, als möglich, erwogen, das meiste Gute enthält, oder hervorbringt, oder zur Summe der Glückseligkeit im Ganzen am meisten beyträgt b). In der andern oder letzten Bedeutung zeigt Recht den Inbegriff der Befugnisse an, welche empfindende und vernünftige Geschöpfe haben c), und die Forderungen, welche sie an andere ihnen ähnliche Geschöpfe machen dürfen, um ihrer Natur gemäß zu leben, oder so glücklich, und vollkommen als möglich zu werden. Diese letzte Bedeutung

lehren zur Kenntniß des menschlichen Willens, 3te Auflage S. 71 und Schlosser über die Gesetzgebung S. 233. 256.

b) Feder und Burlamaqui l. c. Le droit dans le sens le plus général n'est autre chose, que tout ce, que la raison reconnoit certainement, comme un moyen sûr, et abregé de parvenir au bonheur, et qu'elle approuve comme tel. p. 126.

c) Befugniß erklärt Herr Höpfner als eine moralische Möglichkeit zu handeln, ohne ein Gesetz zu beleidigen. L. c.

tung hat man im Sinn, so oft es heißt, daß man ein Recht habe, etwas zu thun, oder nicht zu leiden, oder von andern zu verlangen d).

Wenn Recht dasjenige ist, wodurch absichtlich die Summe der Glückseligkeit im Ganzen befördert, und Unrecht, wodurch sie absichtlich vermindert wird; so findet Recht, und Unrecht nicht bloß gegen vernünftige, sondern auch gegen bloß empfindende Geschöpfe statt. Menschen, welche einsehen, daß der Inbegriff aller ihrer Pflichten dieser sey: durch ihr Daseyn, und ihre Handlungen die Summe der Glückseligkeit im Ganzen möglichst zu befördern e), solche Menschen thun Unrecht, wenn sie unschädliche, oder gar nützliche Thiere muthwillig quälen, oder vernichten. Wenn man hingegen Fluren, Gärten, und Weinberge beschädigt, oder verwüstet; so beleidigt man nicht diese empfindungslosen Gegenstände, sondern allein ihre Besitzer.

So wie die Fähigkeit, Recht und Unrecht zu leiden, mit der Empfindlichkeit anfängt und aufhört; so entsteht und verschwindet

d) Burlamaqui ch. 7. p. 157.
e) Feder l. c. S. 81.

bet die Fähigkeit, Recht und Unrecht zu thun, ganz allein mit der Vernunft. Wir Menschen können Recht, und Unrecht zufügen, können Pflichten ausüben, oder unterlassen, können Gesetze erfüllen, oder übertreten, können endlich uns Verdienste erwerben, oder Schuld zuziehen, weil wir unsere eigene und anderer Geschöpfe Natur wenigstens so weit erkennen, um einzusehen, daß unsere Bestimmung die möglichste Beförderung von Vollkommenheit, und Glückseligkeit sey: weil wir die guten und bösen Folgen unserer Handlungen wenigstens zum Theil überschauen, und nach dieser Erkenntniß absichtlich das Gute wählen, und thun, und das Böse unterlassen, und hindern können. In den übrigen Thieren findet weder eine solche Erkenntniß ihrer selbst, und anderer, noch ein solches Vorhersehen der Folgen von Handlungen, noch eine solche Freyheit, oder Fähigkeit nach Ueberlegungen absichtlich zu handeln oder nicht zu handeln, wie in dem Menschen, Statt. Die Thiere können also schaden oder nutzen, allein sie können weder Recht noch Unrecht thun. Die Thiere gehorchen Gesetzen, welche die Natur ihnen eingeprägt, oder

der Mensch durch Gewohnheit und Zwang ihnen eingepflanzt hat: man kann aber deßwegen nicht sagen, daß sie Pflichten erfüllten, oder vernachlässigten. Die Natur hat den Thieren zwar Rechte gegeben, oder wenigstens dem Menschen Pflichten gegen dieselben vorgeschrieben; zugleich aber hat sie die Thiere von aller Verbindlichkeit losgesagt, und des Verdienstes, wie der Schuld, unfähig gemacht. Pflichten sind für uns Menschen alle Handlungen, oder Handlungsarten, wodurch wir absichtlich etwas Gutes stiften, oder etwas Böses zurückhalten können; und Gesetze sind solche Sätze, welche eine Pflicht, oder Verbindlichkeit ausdrücken f).

Die Vorsehung hat das wahre Wohl einzelner Menschen mit der Wohlfahrt des Ganzen durch so feste Bande verknüpft, daß das eine nie von dem andern getrennt werden kann. Weil der Mensch nie an seinem eigenen dauerhaften Glück arbeiten kann, ohne die Glückseligkeit des Ganzen zu vermehren, und auch nie das Beste anderer befördert, ohne sich selbst vollkommner und glücklicher zu machen; so ist es einer-

f) Anders Felice l. c. p. 177.

nerley, ob man dem Menschen zuruft: befördere die allgemeine Glückseligkeit des Ganzen, so viel in deinen Kräften ist; oder: suche so glücklich, als möglich, zu werden: oder strebe darnach, dich selbst so vollkommen, als möglich, zu machen. Jede Vervollkommnung, oder jede neue Vollkommenheit, die man erwirbt, wird unfehlbar eine Quelle von reinen, und dauerhaften Freuden: jeder Genuß hingegen, der unvollkommner macht, wird eben so gewiß eine Ursache von Elend oder Schmerzen. Wenn sich in der unermeßlichen Stadt Gottes, von welcher wir alle Bürger sind, jemahls eine solche Disharmonie zeigte, daß das wahre Wohl weiser, guter, und nicht bloß für diese Erde geschaffener Menschen mit der allgemeinen Glückseligkeit in Widerspruch käme; so würden wir unser wahres Wohl dem scheinbar allgemeinen Besten vorziehen müssen. Wir sind nur deßwegen verpflichtet, das allgemeine Beste zu befördern, weil wir dadurch zugleich unsere eigene Vollkommenheit und Glückseligkeit vermehren. Es ist eben so wenig in unserer Gewalt, unser wahres Wohl aufzuopfern, oder zu vernichten, als das weniger Gute

dem Bessern vorzuziehen: welche innere Nothwendigkeit, das Bessere dem weniger Guten vorzuziehen, der Grund aller unsrer Verbindlichkeit ist g). Ein solcher Streit aber zwischen unserem wahren Glück, und dem allgemeinen Besten kann nie entstehen. Das allgemeine Beste kann es erfordern, daß wir unser Vermögen, unser Leben, und andere vergängliche Güter hingeben: es kann aber nie verlangen, daß wir unsere Vernunft, unsere Tugend, unser ganzes Daseyn, und mit diesem unsere ganze Glückseligkeit aufopfern.

Da die Natur nicht allen Wesen, welche Vergnügungen und Schmerzen empfinden können, gleiche Bildungen, gleiche Sinne, und Kräfte gegeben hat; so erhellt daraus unwidersprechlich, daß sie nicht alle empfindende Wesen zu gleichen Absichten hervorbrachte, und zu einem gleichen Maaß von Glückseligkeit und Vollkommenheit bestimmte. Die Thiere haben im Ganzen keinen Sinn für die Harmonieen und Melodieen der menschlichen Tonkunst, und für die Schönheit von Farben, Formen, und Ord-

g) Feder l. c. S. 73. Burlam. Ch. 6. p. 143. bes. 145. 161.

Ordnung, die wir in den Werken der Natur und Kunst bewundern. Wegen dieses mangelnden Schönheitssinns haben die Thiere also auch kein Recht auf die Freuden, welche uns der Genuß der schönen Werke der Natur und Kunst gewährt; denn kein Wesen kann ein Recht auf Güter haben, welche dasselbe weder selbst genieſſen, noch zu anderer Geschöpfe Nutzen brauchen kann. Den Thieren fehlt die hohe Empfindlichkeit des Geschmacks, des Geruchs, und des Gefühls, welche den besseren Völkern zu Theil geworden ist; und wegen dieser ursprünglichen Unvollkommenheit der Sinne können die Thiere keine Ansprüche auf die Vergnügungen machen, welche uns unsere menschlichen Sinne gewähren. Die Thiere sind von der Natur selbst aller der Kräfte beraubt, wodurch der Mensch Handwerke, Künste, und Wissenschaften erfunden, Staaten gegründet, Gesetze gegeben, Obrigkeiten eingesetzt, und Sicherheit des Lebens, und Eigenthums hervorgebracht hat. Wie sollten also die Thiere ein Recht auf alle die Freuden und Vortheile haben können, die dem Menschen durch den Gebrauch seiner höheren Kräfte zugeflossen sind, und

noch zufliessen? Die Thiere besitzen endlich nicht das menschliche Mitgefühl mit den Freuden und Leiden anderer empfindenden Wesen, nicht den menschlichen moralischen Sinn, nicht das menschliche Gefühl von Schaam und Schicklichkeit, keine Empfindung von Ehre und Schande, kein Begierde nach Ruhm, Ansehen, und immer höherem Wohlstande. Es ist daher auch unmöglich, daß sie Anspruch auf die Freuden und Güter machen können, wodurch die ihnen mangelnden Gefühle, und Triebe im Menschen befriedigt werden. Die ursprüngliche Ungleichheit also der Natur der Menschen und Thiere zieht unvermeidlich Ungleichheit der Rechte nach sich. Der Mensch hat ein natürliches Recht auf unzählige Freuden und Güter, für welche den Thieren alle Fähigkeit des Genusses fehlt. Wenn die Natur gewollt hätte, daß die Thiere gleiche Rechte mit dem Menschen haben sollten; so würde sie den ersteren eben die Sinne und Kräfte, wie dem letzteren gegeben haben.

Wenn die Natur gewollt hätte, kann man gleich weiter schliessen, daß alle Völker und Menschen gleiche Rechte üben und

genieſſen ſollten; ſo würde ſie alle Völker und Menſchen mit denſelbigen äuſſeren und inneren Vorzügen ausgerüſtet haben. Nun aber lehren Erfahrung und Geſchichte durch die unverwerflichſten Zeugen und Denkmähler, daß die Bewohner verſchiedener Erdtheile nicht in gleichem Grade vollſtändige Menſchen ſind: daß alle häßliche und dunkelfarbige Völker weder den Schönheitsſinn, noch die zur Erfindung oder Erlernung von Wiſſenſchaften erforderliche Geiſteskraft, noch das ſympathetiſche und moraliſche Gefühl der Europäer haben: und daß ſich ſelbſt in den Morgenländiſchen, und Slaviſchen Völkern viele menſchliche Vollkommenheiten in weit geringerem Maaſſe, als in den Völkern von Celtiſcher Abkunft finden. Es iſt alſo auch nichts natürlicher, als daß die Rechte von Völkern oder Menſchenraçen ihren Vorzügen entſprechen: daß die einen eben ſo ungleich, als die anderen ſind: und daß diejenigen Nationen die meiſten Rechte genieſſen, welche die meiſten menſchlichen Vollkommenheiten beſitzen. Wäre es billig, oder nur möglich, daß der gefühlloſe, der träge, der feige, der geiſtloſe, der harte, und

mit dem Unentbehrlichen zufriedene Americaner, oder Neger alle die Freuden und Güter genösse, welche der empfindliche, der thätige, der muthige, der geistreiche, der mitfühlende, und stets vorwärts strebende Europäer genießt und erwirbt, und für welche die Natur den schwarzen, rothen, und braunen Menschen Sinne und Kräfte versagt hat?

Selbst unter Nationen, unter welchen alle gesunde Kinder als vollständige Menschen gebohren werden, offenbarten sich von jeher so grosse ursprüngliche aus der Verschiedenheit der Grade derselbigen Vorzüge entspringende Ungleichheiten, daß dadurch nothwendig in allen Zeiten und Zuständen Ungleichheit der Rechte erzeugt werden mußte. Ungewöhnlich schöne, starke, fleissige, muthige, geniereiche, und wohlthätige Menschen hatten vermöge der ihnen angebohrnen hervorstechenden Vortrefflichkeiten natürliche Rechte, welche sich weniger schöne, starke, fleissige, muthige, geniereiche, und wohlthätige Personen nicht anmaassen konnten. Der vorzüglich Schöne hatte ein natürliches Recht auf höhere Bewunderung und Liebe: der Starke und

Muthige auf eine reichere Beute, auf einen leichtern Sieg über seine Feinde, und auf grössere Sicherheit: der Fleissige und Thätige auf bessere Nahrung, Wohnung und Kleidung, und auf die Dankbarkeit derjenigen, denen er mit dem Ueberflusse seines Fleisses geholfen hatte: der Geistvolle und Wohlthätige auf einen bessern Ausgang seiner Unternehmungen, und auf Achtung und Ansehen unter allen denen, die er durch seine Gaben und Tugenden beglückt hatte. So wenig also jemahls Unmässigkeit, Trägheit, Feigheit, Dummheit, und andere Gebrechen und Laster ohne ihre natürlichen Strafen blieben; so wenig blieben jemahls ungewöhnliche Gaben und Tugenden ohne ihre natürlichen Belohnungen: das heißt: Ungleichheit der Naturen brachte unfehlbar in allen Zeiten Ungleichheit der Rechte hervor.

Wenn vollständige Menschen sich in feste Gesellschaften vereinigten, wenn diese Gesellschaften sich allmählig vergrösserten, und ausbildeten, und dadurch neue Veranlassungen entstanden, daß gleiche und ungleiche natürliche Vorzüge in sehr verschiedenen Graden entwickelt werden konnten;

so nahm unvermeidlich mit der ungleichen Vervollkommnung, oder Erwerbung von Vorzügen die Ungleichheit der Menschen und ihrer Rechte zu. Je mehr der Schöne und Starke durch Leibes- und Waffenübungen seine Schönheit und Stärke vermehrte: je mehr der Fleissige seine Thätigkeit, der Tapfere seinen Muth, der Geistvolle seine Kräfte übte, und verbesserte; desto grössere Vorrechte erwarben sie sich alle vor denen, welche dieselben, oder geringere natürliche Anlagen nicht auf dieselbige Art vervollkommneten. Wenn der Nachlässige, der Träge, der Ungeübte, und Unwissende gleiche Rechte mit den Besitzern der entgegengesetzten Vorzüge haben sollte; so wäre dieses eben so unnatürlich und ungerecht, als wenn der unmündige Knabe gleiche Rechte mit dem Erwachsenen, das schwache und furchtsame Weib gleiche Rechte mit dem starken, und muthigen Mann, und der Missethäter gleiche Sicherheit, und Achtung mit dem verdienstvollen Bürger erlangen sollte. Es gab, und gibt auch jetzt noch Staaten, wo der unbärtige Jüngling gleiche Rechte mit dem erfahrnen Mann, der Nichtswürdige, und

Un-

Unwissende gleiche Rechte mit dem Würdigen, und Weisen besitzt; allein solche Staaten wurden und werden auch für die Verkehrung der Naturgesetze dadurch gestraft, daß in denselben fast kein Mißbrauch abgeschafft, und keine nützliche Einrichtung eingeführt werden kann.

Ungleichheit angebohrner, oder erworbener Vorzüge verursacht nothwendig Ungleichheit von Pflichten, wie von Rechten, oder Vorrechten. Man kann von dem Schwachen, dem Trägen und Feigen nicht verlangen, daß er wie der Starke, der Thätige, und Muthige sich anstrengen, und Gefahren trotzen soll. Völker, und einzelne Menschen, die von Natur dumm, oder blöde sind, können nicht solche Künste und Wissenschaften, solche Gesetze und Verfassungen, solche Religionen, und Anstalten erfinden, und haben, als geistreiche. Hartherzige Menschen und Völker können gegen Eltern, Kinder, und andere Blutsverwandte nicht eine solche Liebe gegen, Feinde nicht eine solche Großmuth und Versöhnlichkeit, gegen Untergebene einen solchen Ernst, und solche Milde üben, wie andere, deren Herzen die Natur aus weicherem und

besse-

besserem Stoff geschaffen hat. Sinnliche und selbstsüchtige Menschen, und Völker, die keine andere, als thierische Vergnügungen, und keine andere Güter, als ihre persönlichen Vortheile kennen, in denen grosse Tugenden keine Bewunderung, und Missethaten keinen Abscheu erregen, solche Menschen und Völker können unmöglich die Pflichten einer uneigennützigen Freundschaft, Nächstenliebe, und Vaterlandsliebe erfüllen, und willkührliche Strafen, oder Belohnungen sind ausser einem beständigen Zwange die einzigen Mittel, wodurch sie zu nützlichen Handlungen bewogen, und von schädlichen zurückgehalten werden können. So wenig einer ein natürliches Recht auf Dinge hat, die er weder zu seinem, noch zu anderer Glück brauchen kann; so wenig ist einer zu etwas verpflichtet, wofür die Natur ihm alle Kraft oder Fähigkeit versagt hat.

Menschen können nur in so ferne gleiche Rechte haben, in so ferne sie einander gleich sind, oder gleiche angebohrne und erworbene Vorzüge besitzen. Gleich sind alle Menschen einander durch ihre Bestimmung, das heißt, durch das Recht, so viel Gutes

zu genieſſen, und durch die Pflicht, ſo viel Gutes zu thun, als wozu ihre Natur ſie fähig macht. Kein Menſch kann durch die gröſten angebohrnen, und erworbenen Vorzüge ein Recht erlangen, andern Unrecht zu thun, oder ohne gerechte Urſache das Leben, die Ehre und das Eigenthum anderer Menſchen mit Gewalt, oder durch Betrug anzugreifen; und Sicherheit alſo des Lebens, der Geſundheit, des Eigenthums und der Ehre ſind gemeine Menſchenrechte, deren Anerkennung alle unſchädliche Menſchen von andern erwarten, und deren Verletzung ſie mit Gewalt abtreiben, oder hindern können.

Aus der allgemeinen Menſchenpflicht aber, Niemanden Unrecht zu thun, und aus dem angebohrnen Menſchenrecht, kein Unrecht leiden zu dürfen, fließt im geringſten nicht, daß alle Menſchen von Natur gleich frey ſind, oder ein gleiches Recht haben, über ſich ſelbſt, ihre Kräfte, und Handlungen nach Gefallen ſchalten zu können. Nur diejenigen Menſchen haben ein angebohrnes oder natürliches Recht auf Freyheit, welche, ſich ſelbſt überlaſſen, mehr Gutes genieſſen, und thun, als

wenn sie von dem Willen anderer Menschen abhingen. Diejenigen hingegen sind von Natur Sclaven, oder von der Natur bestimmt, dem Willen anderer zu folgen, die nicht Vernunft genug besitzen, aus eigenem Triebe so glücklich und nützlich zu werden, als wenn sie dem Willen besserer und weiserer Menschen gehorchen. Kein Mensch hat je gezweyfelt, daß Kinder und Blödsinnige mit Recht dem Willen verständigerer Menschen unterworfen sind, und daß man mit Recht einen Verzweyfelnden, der vor Zorn, oder Traurigkeit ausser sich ist, hindern könne, sich selbst das Leben zu nehmen. Nicht weniger unläugbar ist es durch tausendfältige Erfahrungen, daß Neger, und unzählige andere Völker glücklicher und besser werden, wenn sie in der Gewalt, und unter der Zucht von vernünftigen Weissen sind, als wenn sie ihrer eigenen Trägheit und Uebelartigkeit überlassen bleiben. Gehorsam also gegen andere kann natürliche Pflicht, und Herrschaft über andere ein natürliches, und vollkommnes Recht werden, welches Recht aber niemahls auf Gewalt allein, sondern auf das Vermögen gegründet ist, andere, die man

zum

zum Gehorsam bringt, glücklicher und besser zu machen, als sie, sich selbst überlassen, geworden wären h).

h) Auch der Prof. Felice fällt in Widersprüche mit sich selbst, indem er die natürliche Freyheit und Gleichheit aller Menschen mit der unläugbaren Ungleichheit ihrer Naturen zu vereinigen sucht. Die natürliche Gleichheit des Menschen, sagt dieser Schriftsteller, besteht darinn: keine andere höhere Macht auf der Erde zu erkennen, und ganz allein den Gesetzen der Natur zu folgen, ohne von andern seines Gleichen abzuhängen. III. p. 155. Kein Mensch, fährt er fort, kann durch irgend einen Vertrag einwilligen, der Sclav eines andern zu werden, oder sich der unumschränkten und willkührlichen Gewalt eines andern zu unterwerfen; denn man kann andern keine Gewalt geben, die man selbst nicht hat; und da niemand sich selbst das Leben nehmen, oder der Freyheit berauben kann, wovon das Leben wesentlich abhängt; so ist es auch nicht möglich, einem andern ein Recht auf die eine, oder das andere mitzutheilen. — Es wäre höchst ungereimt, heißt es an einer andern Stelle, wenn man glauben wollte, daß die Natur selbst den Aufgeklärteren, und Weiseren irgend eine Gewalt über das Betragen anderer, oder ein Recht gebe, andere zu verpflichten, daß sie sich auch wider ihren Willen unterwerfen sollten. Denn ausser daß die Gründung jeder

Gewalt unter den Menschen irgend einen Actum oder Uebereinkunft von Menschen voraussetzt, so ist die natürliche Fähigkeit befehlen zu können, nicht hinreichend, jemanden ein Recht zu geben, diese Fähigkeit über solche auszuüben, die von Natur zum Gehorchen gemacht sind. Weil eine Sache einem andern nützlich ist, so folgt daraus nicht, daß man ihn mit Gewalt dazu zwingen könne. p. 301. 302. Natürliche Anlagen zu einem gewissen Stande, oder der Besitz der zu einem gewissen Stande erforderlichen Eigenschaften ist nicht genug, um jemanden in diesen Stand wirklich zu versetzen; denn man wird nicht gleich König und Feldherr, wenn man die dazu nöthigen Fähigkeiten besitzt. — Mit den bisherigen Aeusserungen streitet durchaus folgende Stelle, p. 300.: Wenn beschränkte, aber cörperlich starke Personen der Aufsicht und Gewalt von unterrichteten und klugen Menschen unterworfen würden; so könnte man allerdings sagen, daß die erstern sich in einer ihrer Natur gemässen Lage fänden. Wenn also durch einen gemeinschaftlichen Vertrag ein Regiment unter diesen beiden Classen von Menschen errichtet werden sollte; so würde es der Natur gemäß seyn, daß die ersteren mit der höchsten Gewalt begabt, und daß die letztern der Nothwendigkeit zu gehorchen unterworfen würden: denn man würde auf diese Art das Glück der einen, und der andern befördern,

dern, und den Winken der Natur folgen. In diesem Sinn kann man auch die Stelle des Aristoteles gelten lassen: daß einige Menschen von Natur zum Herrschen, und andere hingegen zum Gehorchen bestimmt seyen. —

Zweyter Abschnitt.

Ueber den Ursprung der Ungleichheit der Stände unter den heutigen aufgeklärten Europäischen Völkern.

Die Wahrheit der jetzt vorgetragenen, aus der menschlichen Natur selbst geschöpften Grundsätze wird durch die Aussprüche, Gesetze, und Gewohnheiten aller Völker und Zeiten ausser Zweyfel gesetzt. Man machte unter allen Nationen die Erfahrung, daß einige Menschen stärker, muthiger, thätiger, geistreicher, und gutartiger, als andere gebohren würden; und solche angebohrne Vorzüge belohnte man allenthalben dadurch, daß man diejenigen, welche sie besassen, zu Führern entweder auf der Jagd, oder beym Fischfange, oder in Kriegen erwählte, oder ihnen

stillschweigend folgte, und als Führern gewisse Vorrechte zugestand a). Alle Völker erkannten es, daß sich nicht nur in den übrigen Thieren, sondern auch im Menschen der Regel nach cörperliche und uncörperliche Vollkommenheiten so wohl, als Gebrechen von den Vätern auf die Söhne fortpflanzen; und aus diesem Grunde stimmten alle darinn überein, daß den Erben von vorzüglichen Gaben, und Tugenden auch besondere und ausgezeichnete Vorrechte gebührten. Der Begriff von Adel also, oder von erblichen Vorrechten, die auf erbliche Vorzüge gegründet sind, fand sich unter allen, selbst den rohesten Nationen, so wie man in allen Erdtheilen den höheren angestammten Adel der weissen Menschen anerkannte, und die Vorrechte der Abkömmlinge weisser Väter, und schwarzer, brauner, oder rother und gelber Mütter in eben dem Verhältnisse vermehrte, oder verminderte, in welchem diese Abkömmlinge einen grössern, oder geringern Antheil von edlerem

a) Man sehe meine Geschichte des Adels unter den verschiedenen Völkern der Erde im ersten Bande des hist. Magaz. 389. u. f. S.

rem Blut besassen, und sich dadurch dem Adel, oder der erhabeneren Natur der weissen Menschen mehr, oder weniger näherten.

Ueber die Ungleichheit der Stände unter den übrigen Völkern schweige ich jetzt ganz, weil ich das wichtigste von dem, was ich über diesen Gegenstand zu sagen hatte, schon an einem andern Orte auseinandergesetzt habe. Die Vergleichung der unedleren Nationen mit den edleren führt beständig auf das Resultat hin, daß die Zahl von verschiedenen Ständen unter jenen stets geringer, als unter diesen war, weil das weniger Vollkommne nie so vieler unterscheidbaren Stuffen von steigender Vortrefflichkeit fähig ist, als das von Natur Vollkommnere; und eben so lehrt die Geschichte der edelsten Völker, daß die Unterschiede von Volksclassen und Rangordnungen mit der Vervollkommnung, oder der Ausbildung von Nationen zunehmen, wenn gleich die Vorrechte einzelner Stände vermindert werden.

Unsere ältesten Vorfahren, die Teutschen, und auch die übrigen Europäischen Völker gleichen Ursprungs, waren in den

entfernteſten Zeiten, welche uns zuverläſſige Ueberlieferungen, und Geſchichte ſchildern, in fünf oder wenigſtens in vier verſchiedene Claſſen, oder Stände eingetheilt: nämlich in Knechte, Freygelaſſene, Freye, oder Gemeine, und in Edle; und die Edlen zerfielen ſchon zu Cäſars und Taciti Zeiten in gemeine edle, und in erlauchte Geſchlechter b). Ein jeder dieſer Stände unterſchied ſich von den übrigen durch ge-

rin-

b) Man ſehe meine Geſchichte des Teutſchen Adels im erſten Bande des hiſt. Magaz. 577. u. f. S. und die Unterſuchung des Urſprungs des bürgerlichen Regiments im 5ten Bde 179. u f. S. Die Longobarden nannten die edlen Geſchlechter pharas. Sigulf, ein Anverwandter des Königs Albuin wollte nicht Herzog im Foro Julii werden, niſi ei, quas eligere voluiſſet Longobardorum pharas, hoc eſt generationes vel lineas tribueret. Factumque eſt, et annuente ſibi rege, quas optaverat, Longobardorum praecipuas prolapias, ut cum eo habitarent, accepit. Paul. Diac. II. 9. Den erſten König Agelmund wählten ſie ex proſapia Cungingorum, quae apud eos generoſior habebatur. Ib. I. 14. Nach Albuins Tode erkohren ſie den Cleph nobiliſſimum de ſuis virum. II. 31.

ringere, oder grössere Vorrechte. Knechte und Freygelassene machten eigentlich keinen Bestandtheil der Nationen aus. Die ersteren gehörten nicht dem Volke, sondern ihren Herren zu, von deren Gnade alles, was die Leibeigenen besassen, und selbst Leib und Leben abhing. Die Freygelassenen waren zwar nicht mehr in der Gewalt einzelner Herren, und hatten auch nicht mehr solche Dienste, und Abgaben zu leisten, wie die Leibeigenen; nichtsdestoweniger erhielten sie doch nicht mit der Unabhängigkeit von der Willkühr einzelner Menschen die Rechte freyer Männer, oder wirklicher Bürger, indem sie weder zu öffentlichen Volksversammlungen und Berathschlagungen, noch zu öffentlichen Aemtern, und Geschäfften zugelassen wurden c). Freye Männer waren allein diejenigen, welche in den Zusammenkünften des Volks erscheinen, und auf diesen Zusammenkünften ihre Stimmen zur Wahl von Anführern, Richtern, und Priestern, zur Annahme, oder Verwerfung von Gesetzen, und zur Beschliessung von Krieg und Frieden geben durften, und

c) Tac. German. c. 25.

und überdem als Schöppen, oder Beysitzer von Richtern erkohren werden konnten. Ueber diese Freyen, oder Gemeinen erhoben sich die Edlen dadurch, daß aus ihnen allein Anführer, Richter, und Priester erwählt werden, daß sie über gewisse öffentliche Angelegenheiten vorher rathschlagen, und daß sie allein oder doch vorzüglich zu dem Volke reden, und ein mehr oder weniger zahlreiches Gefolge von Freyen und Edlen unterhalten durften d). Die Vorrechte endlich des hohen Adels oder der erlauchten Geschlechter bestanden darinn, daß aus ihrer Mitte allein Herzöge und Könige genommen wurden, und daß sie um des Ansehens willen, das sie dem Vaterlande durch ihr Gefolge verschafften, und wegen der Dienste, die sie demselben leisteten, freywillige Geschenke von ihren Mitbürgern, und einen grösseren Antheil an den Ge-

d) Hist. Magaz. 1r B. S. 584. 585. Was Tacitus comites und comitatus nennt, das nennt Saxo Grammaticus clientelam. Auch im alten Dännemark hatten allein die seniores oder die Edlen und Vornehmen das Recht, in öffentlichen Volksversammlungen zu reden. Saxo Gramm. XIV. p. 438. Edit. Klotzii.

Gemeingütern, und an der Beute erhielten e).

Es ist viel leichter zu erklären, wie Knechte, und Freygelassene entstehen, und zween niedrigere Stände bilden, als wie sich Edle über Freye, und Erlauchte über Edle erheben, und die gewonnenen Vorrechte auf ihre Nachkommen fortpflanzen konnten.

Knechte waren, und wurden unter den ältesten Teutschen allein Feinde, die man in der Schlacht gefangen genommen, oder Fremdlinge, die man gekauft, oder unglückliche Spieler, die ihre Freyheit selbst auf's Spiel gesetzt hatten. Schulden und Verbrechen konnten in den ältesten Zeiten einem freyen Manne seine Freyheit nicht nehmen, und eben so wenig war es unter unsern Vorfahren Sitte, daß man Weiber und Bräute durch eine beständige, oder doch eine Zeit lang dauernde Dienstbarkeit kaufte. Wenn Herren ihren Knechten wegen ihres Wohlverhaltens die Freyheit schenkten; so traten diese nicht gleich in den Rang, und die Rechte wahrhaft freyer Män-

e) l. c. und V. B. 209. u. f. S.

Männer ein, weil Sclaven f), meistens von unteutscher Abkunft waren, und deßwegen den freygebohrnen Teutschen nicht gleichbürtig gehalten wurden. Auch erklärte sich in den ältesten Zeiten jedes grosse Teutsche Volk für das edelste unter allen Germanischen Nationen. Die Franken glaubten besser zu seyn, als die Sachsen. Die Sachsen verachteten alle andere Teutsche Völker neben sich, und die Sachsen und übrigen Teutschen wurden wieder von den Dänen geringer geschätzt.

Für edel erkannte man ursprünglich unter unsern Vorfahren die Kinder solcher Eltern, und besonders solcher Väter, die sich durch Grösse, Stärke und Schönheit des Cörpers, durch Weisheit in Rathschlä-

f) Dies sieht man aus den ältesten Urkunden des 8ten und 9ten Jahrhunderts, in welchen Nahmen von Sclaven angeführt werden. Solche Nahmen sind fast alle Slawisch. Man lese das Urkundenbuch zu den Nachrichten über Juvavia. S. 97. 107. 108. Daß überhaupt in ganz Teutschland Knechte mit dem Nahmen von Sclaven belegt wurden, zeigt an, daß Knechte im Durchschnitt von Sclavischer, oder Slavischer Abkunft waren.

schlägen und Richterſprüchen, und durch Tapferkeit in Gefahren vor allen, oder vielen ihrer Zeitgenoſſen ausgezeichnet, und durch dieſe ihre Gaben und Tugenden die Dankbarkeit, die Hochachtung, und andere ihren Thaten und Verdienſten entſprechende Belohnungen erworben hatten. Die Veranlaſſung alſo, oder der Grund des Begriffs von Adel, und edler Geburt war die gemeine Erfahrung: daß unter den Menſchen, wie unter den Thieren die Natur der Kinder am meiſten durch die Natur oder das Blut der Eltern, und vorzüglich der Väter beſtimmt, und daß der Regel nach von groſſen, ſtarken, ſchönen, geiſtvollen und tugendhaften Eltern auch groſſe, ſtarke, ſchöne, geiſtvolle, und gutgeartete Kinder, von gewöhnlichen oder ſchlechten Menſchen aber gemeine, und böſartige Kinder erzeugt würden.

Die Denkungsart der alten Teutſchen, und nordiſchen Völker offenbart ſich am deutlichſten in der Geſchichte des Saxo Grammaticus, der in der letzten Hälfte des zwölften Jahrhunderts ſchrieb, wo man in den nordiſchen Reichen zwar ſchon eine Zeit lang die Religion, Sitten und Kennt-

niſſe

nisse der Sachsen, und anderer Europäischen Nationen angenommen, aber doch das Andenken der Grundsätze, Sitten, und Gewohnheiten voriger Zeiten noch nicht verlohren hatte. Die Spuren des alten Teutschen Sinns, die im Saxo Grammaticus zerstreut sind, müssen für desto ächter gehalten werden, und verdienen um desto mehr Glauben, da sie durch die Zeugnisse aller Geschichtschreiber des Mittelalters, und selbst der Schriftsteller des sechszehnten Jahrhunderts bestätigt werden.

Die alten Dänen theilten das Blut und die Abstammung der Menschen eben so mannichfaltig ab, als unter ihnen von Anbeginn an die Stände abgetheilt gewesen waren. Sie nahmen gemeinen, edlen, und erlauchten Stamm, oder Abstammung und Abkunft, und gemeines, edles, und erlauchtes Blut an g). So wie die Frucht dem Stamme entspreche auf welchem sie wachse; so entspreche, glaubte man, die Natur der Kinder dem Blute der Eltern, aus welchem sie erzeugt worden. Man erwartete daher gewiß, daß Männer von edler, oder

er-

g) genus plebejum, nobile, illustre, sanguis plebejus, nobilis, illustris.

erlauchter Geburt, die sich noch nicht durch Thaten gezeigt hatten, ihren edlen oder erlauchten Vätern ähnlich werden würden h): und hingegen fürchtete man sich vor den Kindern böser, oder ausgearteter Väter, weil man durch Erfahrung wuste, oder zu wissen vermeynte, daß von bösen oder ausgearteten Vätern auch böse, und ausgeartete Kinder erzeugt würden i).

So untrüglich sich Stärke und Behendigkeit in ritterlichen Kämpfen und Waffenübungen, Muth und Entschlossenheit in Schlachten, und Weisheit in Gerichten, in dem Rathe von Edlen und Fürsten, und in Versammlungen des Volks zeigten; eben so unfehlbar dachte man in den ältesten

h) eine Königstochter sagte daher vom Frotho: plura se de Frothonis indole spe praesumpsisse - - -: quippe quum is ab illustri genus parente duxerit, *naturaque omnis suae soleat origini respondere.* Lib. V. p. 103.

i) XIII. 378. Igitur ob invisos parentis mores suspecta quoque posteritas erat, nec solum praesens patris, sed etiam futura liberorum metuebatur impietas, quod *filiorum affectus paternis soleant ingeniis respondere.*

sten Zeiten, äussere sich der angestammte Adel des Bluts und die Anlage zu allem Grossen und Edeln durch gewisse sichtbare Zeichen, wodurch die Natur selbst die aus edlem, oder erlauchtem Stamm entsprossenen von gemeinen Menschen unterscheide. Für Kennzeichen eines edeln Stamms, oder Bluts hielt man vorzügliche Schönheit des Cörpers, und noch mehr den Ausdruck von hohem Geist und Muth in der Bildung und den Zügen des Gesichts und in den Blicken des feurigen Auges. An diesen natürlichen Merkmahlen könne man den Adel des Bluts oder des Stamms auch alsdann erkennen, wann er durch schmutzige Lumpen, oder andere entstellende Larven verdeckt werde. Ungeachtet der königliche Regner sich der erlauchten Suanhita in der Gestalt, und schlechten Tracht eines gemeinen Hirten darstellte; so entdeckte die scharfsichtige Jungfrau doch nicht so bald die ausserordentliche Schönheit des Antlitzes, und der Augen des verkappten Fremdlings, als sie voll Bewunderung ausrief k): Der Glantz deiner Augen beweist, daß du nicht von Knechten, sondern

von

k) Sax. Grammat. II. 30.

von Königen abstammst. Schönheit verräth den Adel des Geschlechts. Die Trefflichkeit der Natur leuchtet stets aus den Augen hervor, und das Feuer des Blicks kündigt immer die Erhabenheit der Abkunft an. Unmöglich kann jemand von niedriger Geburt seyn, der durch eins der sichersten Zeichen des Adels, durch Schönheit empfohlen wird. Der Glanz der Augen zeigt das innere Feuer des Genies, und die Schönheit und Erhabenheit des Antlitzes den Adel, und die Höhe des Adels an. Eine so liebliche und edele Gestalt konnte von keinem unedlen Vater erzeugt werden l).

Unter der Regierung von Harald Hyldetand bot sich ein erlauchter Jüngling Olo in der Tracht eines gemeinen Landmanns

l) Ich setze das Ende dieser Rede über die Kennzeichen der edeln Geburt in der Grundsprache her, da es bloß in Wiederhohlungen des schon gesagten besteht. Sanguinis decus cognato frontem decore perfundit, et in oris speculo conditio nativa resultat. Minime ergo tam spectati caelaminis simulacrum obscurus opifex absolvit.

manns an dem Hofe des Königs Olaus dar, um deſſen Tochter gegen den Uebermuth einiger vornehmen Räuber in Schutz zu nehmen. Die königliche Jungfrau hatte die Gewohnheit, die Geſtalt, und beſonders das Geſicht von Fremdlingen genau zu betrachten, um daraus auf ihre Sitten und Abkunft zu ſchlieſſen; und man glaubte, daß ſie in der Bildung und den Zügen des Geſichts nicht bloß edle und unedle Geburt, ſondern ſo gar jedes berühmte Geſchlecht unterſcheiden könne, aus welchem Unbekannte gebohren worden. Als dieſe Geſicht- und Seelenforſcherinn den Olo genau unterſuchen wollte; wurde ſie durch das auſſerordentliche Feuer ſeiner Augen ſo getroffen, daß ſie beynahe ohnmächtig dahinſank. Da ſie den Jüngling zum zweytenmahle betrachtete; ſtürzte ſie ohne Beſinnung zurück, und das drittemahl fiel ſie wirklich zur Erde. Als man ſie nach der Urſache ihrer Ohnmachten fragte, antwortete ſie, daß ſie durch den noch nie geſehenen Brand in den Augen des Fremdlings faſt vernichtet worden ſey, und daß eben dieſer Fremdling nothwendig von Königen abſtammen muſſe. Indem Olo dieſes

ſes hörte, zog er die Augenlieder ſo weit zuſammen, daß die erſchrockene Königstochter nicht mehr dadurch verwundet werden konnte, und enthüllte ſeine Stirn, und ſein goldenes Haar, deren Schönheit alle Anweſende in Erſtaunen ſetzte m).

Die Ehrfurcht gegen den Adel eines Geſchlechts war ſchon in den älteſten Zeiten um deſto gröſſer, je eine längere Reihe von geiſt- und tugendreichen Ahnen es aufweiſen konnte, je mehrere und gröſſere Thaten dieſe gethan, je glänzendere Belohnungen ſie erhalten, und je mehr ſie durch eben dieſe Belohnungen Freunde und Clienten des Hauſes erworben hatten. Am gröſten war-

m) VII. 218. Einige Seiten vorher p. 194. erzählt Saxo ein anderes Beyſpiel, wo man eine umherirrende, und mit Lumpen bekleidete Königstochter, die ſich für eine Arme ausgab, bloß an ihrer Schönheit und dem Adel ihrer Miene erkannt habe: animadvertens autem hanc Othari mater, quamvis marcore illitam, inopique contectam amiculo, a generoſis pullulaſſe ramalibus, honorato ſedendi loco ſuſceptam, reverenda ſecum comitate detinuit. Nobilitatem quippe virginis index forma prodebat, et vultu genus interprete reſultabat.

war also die Ehrfurcht gegen das erlauchte Blut von Königen, deren Vorfahren lange mit Ruhm über ganze Völker geherrscht hatten. Schon unsere ältesten Vorfahren trauten Personen von königlichem Stamm, und besonders guten Königen mehr, als menschliche Vorzüge zu. Gregor von Tours erzählt n), daß die bekümmerte Mutter eines Kindes, das lange am viertägigen Fieber krank gewesen sey, sich dem frommen Könige Gunthram heimlich genähert, einige Fäden aus seinem königlichen Mantel ausgezogen, diese in Wasser gekocht, und das Wasser ihrem Sohne zu trinken gegeben habe: worauf das hartnäckige Fieber so gleich verschwunden sey. Ich zweyfle, sagt Gregor, an der Wahrheit dieser Geschichte um desto weniger, da ich selbst sehr oft unreine Geister in Besessenen den Nahmen des Königs habe ausrufen hören, und durch die Kraft dieses Nahmens gezwungen gesehen habe, ihre eigenen Missethaten zu bekennen. — Als der Dänische König Waldemar der erste, durch Sachsen reiste, und allenthalben bezahlte, was er brauchte, ohne Raub und Ge-

n) Lib. IX. c. 21.

Gewalt auszuüben, so brachten die Teutschen Mütter ihre Kinder dem Könige, damit er sie berühren möge, weil sie hofften, daß die Kinder alsdann um desto besser arten würden; und die Landleute flehten den guten König an, daß er geruhen möge, den Saamen, den sie säen wollten, mit seiner königlichen Hand auszustreuen, indem er alsdann desto glücklicher gedeihen werde o). Nicht weniger alt war die Meynung, daß königliche und fürstliche Personen von Löwen nicht verletzt würden. Als der Graf von Hol-

o) Sax. Gramm. XIV. p. 472. Igitur sinceritatis et justitiae ejus rumore increbrescente Germanicae matres parvulos suos in ejus adventus offerendos curabant, ratae, eos regio contactu, perinde ac caelesti aliquo beneficio, feliciora naturae incrementa sumpturos, ac prosperioribus educationis auspiciis nutriendos. Nec minus superstitiosi agrestes, qui jaciendorum seminum grana, quo melius adolescerent, dexterae ejus disjicienda praebebant. Schon unter den ältesten Gothen glaubte man, daß das königliche, oder Amalische Geschlecht höheren Ursprungs sey; denn Amali bedeutete so viel, als Caelestes. Grotii Hist. Goth. p. 584.

Holstein Heinrich der eiserne, und groß-müthige sich an dem Hofe des Königs Eduard von England aufhielt, und von diesem Könige wegen seiner Heldentugenden vorzüglich geschätzt wurde; so suchten einige Neider den Grafen dadurch zu verkleinern, daß sie den Verdacht erregten: er sey kein gebohrner Fürst, sondern habe als ein glücklicher Ebentheurer den fürstlichen oder gräflichen Titel bloß angenommen. Um über die Geburt des Grafen zur Gewißheit zu kommen, sagten seine Feinde zum Könige, und zur Königinn: es ist die Natur der Löwen, daß sie erlauchte Fürsten nicht verletzen; laßt uns also den Versuch mit ihm machen. Man ließ wirklich einen Löwen los, als der Graf einst in der Nacht umherging, um die Wachsamkeit der Posten im Lager zu untersuchen. Da der Graf den Löwen ankommen sah, den er für einen grossen Hund hielt, zog er seinen Dolch, und rief ihm zu, daß er stille seyn sollte. Der Löwe legte sich, wie die Sage erzählte, demüthig zu den Füssen des Grafen nieder, und beschämte die Feinde des Helden, der gestürzt werden sollte p). Es war

p) Chron. Holsatiae c. 24. p. 61.

war also gewiß nicht Schmeicheley und künstliche Erdichtung, sondern uralter Volksglaube, wodurch den Königen eine besondere Heiligkeit, und selbst wunderthätige Kräfte zugeschrieben wurden.

So wie unter unsern ältesten Vorfahren ein jeder nur von seines Gleichen gerichtet werden konnte; so durfte der Regel nach ein jeder sich nur mit Personen, die ihm gleichbürtig waren, oder mit Personen seines Standes verbinden. Wenn Knechte sich mit freyen, und Freye sich mit edlen oder erlauchten Frauen und Jungfrauen vermischten; so wurden entweder die Verführer, oder die Verführten, oder auch beide Theile gestraft q). Unter allen übrigen Völkern glaubte man, daß der Adel von

q) Grot. in Prol. Hist. Goth. p. 65. Circa matrimonia ad dignitatem ordinum tuendam multum valuit illud, quod in Gothorum est Legibus, etiam in Sueonum moribus Bremenli observatum, ut nec ingenuus libertinam, nec ignobilem nobilis ducere posset: et quia reges supra omnem sortem positi, ideo viduae eorum nubere non sinebantur. du Cange Diss. X. sur Joinville.

von Kindern ganz allein vom Vater herrühre, und abhange, und daß Söhne ihren Vätern ähnlich, und wenn diese edel und erlaucht wären, edel und erlaucht würden, gesetzt auch, daß sie in einem unedeln, oder unfreyen Schoosse wären empfangen worden. Die alten Teutschen hingegen und alle übrige ächte Celtische Nationen hielten die Kinder von freyen, edlen, und erlauchten Vätern nicht für frey, edel, und erlaucht, wenn sie nicht von gleichbürtigen Müttern waren gebohren worden. Von jeher galt daher unter den alten Germanischen und nordischen Völkern der Grundsatz, daß edle und erlauchte Jünglinge oder Männer bey Vermählungen mehr auf den Stamm, als auf die Schönheit von Bräuten sehen müsten r). Man erklärte es für Unsinn, wenn auch ein tapferer und berühm-

r) In expetendis siquidem conjugiis, sagt eine Dame von königlicher Abkunft beym **Saxo Grammaticus** zu einem Könige: prudenti non formae fulgorem, sed generis metiendum. Quapropter si rite copulam appetat, prosapiam aestimet, nec specie capiatur; quae quum illecebrarum irritamentum sit, multorum candorem inaniter fucata detersit. IV. p. 84.

rühmter Mann von niedriger Abkunft nach der Vermählung mit einer erlauchten Jungfrau trachtete; und man verabscheute und strafte es als eine todeswürdige Missethat, wenn ein Verführer aus dem Pöbel das Herz und die Hand von erlauchten Jungfrauen gestohlen, und den Glanz und die Reinheit des fürstlichen Geblüts durch den Schmutz seines niedrigen Bluts befleckt, und verdorben hatte s). Als die Teutschen Völ-

s) Ich brauche diese Bilder oder Ausdrücke mit Fleiß, weil man sich das Blut von fürstlichen Personen reiner und glänzender, als das Blut von Gemeinen dachte. — Ein berühmter Seeräuber, Ebbo, von nicht edler Geburt glaubte sich durch seine Thaten berechtigt, um die Tochter des Gothischen Königs, und um einen Theil des Gothischen Reichs bitten zu können. Der König wagte es nicht die Bitte abzuschlagen. Der Vermählungstag wurde bestimmt, und das Hochzeitmahl gefeiert, als auf einmahl ein berühmter Held hereinbrach, und den zwar tapfern, aber unedeln Bräutigam zum Kampfe forderte, und auf folgende Art anredete: qua vesania, quibusve furiis eo petulantiae adductus sit, ut *despicabiles generis sui sordes eximiae nobilitatis splendori miscere*

Völker nach der Eroberung der Römischen Provinzen die Sitten der Ueberwundenen an-

praesumat. VII. 191. Auf eine ähnliche Art strafte Starcather einen fremden Goldschmidt, der eine königliche Jungfrau verführt hatte: VI. 161. u. f. S., und die Verführte selbst. Er sagt zu der letztern S. 164.:

Defer avis, venerare patres, memor esto parentum,
et proavos metire tuos, stet gloria carni.

und zu dem unwürdigen Liebhaber:

Quis furor incessit? quod te, faber improbe, fatum
impulit ingenuam tentare cupidine stirpem?

und dann wieder zu der erstern:

Aut quis te, virgo, claris dignissima fulcris,
egit in obscuram venerem? dic, quo potes ausu
os cinerem redolens *roseis* gustare labellis,
vel foedas carbone manus in pectore ferre?
ac lateri sociare tuo versantia prunas
brachia, et assidua duratas forcipe palmas
sinceris adhibere, sparsumque favilla
amplecti caput, et *nitidis* mandare lacertis.

annahmen, und diese Sitten ihren Brüdern im alten Germanien mittheilten; da wurde Concubinat unter den Fürsten und Grossen beynahe allgemein. Mit der Allgemeinheit des Concubinats verschwand zum Theil der Fleck, der sonst einer unächten Geburt angeklebt hatte; und die Menge der unehelichen Kinder erlauchter und edler Väter verschaffte den Bastarden neue Rechte, die sie vormahls nicht gehabt hatten. Ausser der Ehe, oder aus ungleichen Ehen erzeugte Kinder erbten, und folgten oft ihren königlichen Vätern, wenn keine rechtmässige Söhne vorhanden waren. Alle diese Rechte aber erhielten die von ungleichbürtigen Müttern gebohrnen Kinder mehr durch die Kraftlosigkeit, oder Nachsicht, als durch klare Aussprüche der Gesetze t). Hingegen

t) So grausam der König Peter von Castilien in der letzten Hälfte des 14ten Jahrh. war, so glaubten doch viele, daß sie ihm gegen seinen unächten Bruder Heinrich beystehen müsten: car ce n' estoit mie chose raisonnable d' un Bastard tenir Royaume, ny avoir nom de Roy. ch. 233. Froissart I. p. 303. Heinrich wurde nichts desto weniger König. Eben dies Glück hatte bald nachher le Bastard Denis de Portugal.

gen war es in vielen Gegenden von Frankreich althergebrachtes Recht, daß freye Mütter ihren Kindern die Freyheit, und edle Mütter ihren Kinder den Adel gaben, wenn die erstern sich auch mit Knechten, und die andern mit unedlen Männern vermählt hatten u).

Die

gal. Vol. III. Ch. 2. p. 3. 4. les Seigneurs disoyent, qu'il n'appartenoit pas à un Bastard (s'il n'estoit trop bien disposé) à estre roy couronné. Die Städte hingegen beriefen sich auf die Tugenden des Prätendenten, und auf die Beyspiele der Könige Heinrich und Peter. — Froissart selbst sagte bey der Erwähnung der unächten Söhne des Grafen von Foix: mais ce n'est pas chose duë et raisonnable de bastards faire hoirs de terre. III. 7. p. 26.

u) Rolland sur les prérogatives des dames chez les Gaulois p. 73–75. Noch kurz vor der letzten Revolution adelten Edelfrauen in Lothringen und Champagne, welche Männer von bürgerlichem Stande heiratheten, ihre Kinder. Rolland p. 195. et sq. 203. et sq. Im J. 1781. starb in Champagne eine Edelfrau, die mit ihrem Mann von bürgerlicher Abkunft 2 Söhne und 3 Töchter erzeugt hatte. Unter diesen Kindern entstand ein Streit, ob die

ade-

Die Teutschen Völker folgten von Anbeginn an den Winken und Absichten der Natur darinn, daß sie allen denen, welche in den niedrigeren Ständen mit ungewöhnlichen Fähigkeiten und Tugenden gebohren wurden, und die also, wie **Carl der siebente** von der Pucelle d'Orleans sagte, von dem Himmel selbst waren geadelt worden v), einen freyen Ausgang aus dem Stande, in wel-

adelichen Güter, welche die Mutter nachgelassen hatte, nach gemeinen oder Römischen Rechten unter alle Kinder zu gleichen Theilen getheilt, oder nach dem Lehnrecht nur den beyden Söhnen übergeben werden sollten. Am 4ten May 1785 erfolgte das letzte arrêt, qui ordonne, de partager noblement les fiefs, dont il est question. Vermöge des alten Brauchs, nach welchem Mütter allein ihre Söhne adelten, ertheilte Carl VII. den Brüdern der Pucelle d'Orleans das Recht, daß selbst ihre Töchter den Adel fortpflanzen sollten: ein Recht, welches bis in unser gegenwärtiges Jahrhundert herein anerkannt worden ist. ib. p. 77. et sq. auch p. 184. Das gemeine Recht war in Frankreich anders. Man sehe Etabl. St. Louis ch. 128. car usage n'est mie, que fame franchisse home, mès li hom franchit la fame &c.

v) beym Rolland l. c. p. 78.

welchen die Geburt sie versetzt hatte, offen liessen, und solchen Günstlingen der Natur mehrere Wege bahnten, auf welchen sie zu höheren, ihren Gaben und Verdiensten angemessenen Rechten und Belohnungen gelangen konnten. Durch vorzügliche Fähigkeiten und Tugenden konnten Knechte ihre Fesseln zerbrechen w): Freye konnten zu dem Range von Edlen, und Edle zur Würde von Fürsten erhoben werden. Welcher unter den Kriegern und Leuten eines Gefolges, verordnete Frotho der dritte, Muth genug hat, um vor dem ersten Anführer der Schaaren mit dem Feinde zu kämpfen, oder weiter, als dieser, in den Feind einzudringen, der erhält, wenn er ein Knecht ist, die Freyheit, wenn er ein Freyer ist, den Adel, und wenn er ein Edler ist, die Würde eines Satrapen, oder Fürsten x). Nach einen Gesetze des Königs

w) Dies war uralte Sitte unter allen Teutschen Völkern. Man sehe merkwürdige Beyspiele unter den Longobarden im Paul. Diacon. de gest. Longobard. I. c. 12. 17.

x) Sax. Grammat. V. p. 128. Qui vero ex popularibus primipilum in acie anteiret, ex servo liber, ex agresti illustris eva-

nigs Athelstan wurde ein Kaufmann, der für seine eigene Rechnung drey lange Seereisen unternommen hatte, ein thane, oder Edler, und eben diese Ehre erhielt ein freyer Landmann, der sich fünf Hufen Land erworben hatte, und eine Capelle, eine Halle, eine Küche und eine Glocke besaß y).

Nichts

evaderet. At si ingenuus foret, satrapa crearetur. Tanta olim audaces stipendia merebantur. Adeo veteres nobilitatem fortitudini tribuendam putabant. Die Longobarden wählten zu ihrem zweyten Könige einen gewissen Lamißio, den Sohn einer öffentlichen Weibsperson, den der erste König erziehen ließ, und der sich vor allen andern hervorthat. Paul. Diac. I. 15.

y) Hume Hist. of Engl. I. 275. Die Worte des Gesetzes des Königs Athelstan lauten eigentlich so: Paganus si adeo affluentibus ditetur bonis, ut terrae hydas quinque possideat, ejus vitae pretium, si occidatur, duobus Thrymsarum millibus aestimator: sin praetera loricam, galeam, ensemque habuerit auratum, pro custode pagano, etsi fundum non possederit, habetor: atque si filii, aut nepotes ejus eo divitiarum creverint, ut terrae hydas quinque possideant, eorum posteri omnes eodem atque praepositus paganus loco

nu-

Nichts war natürlicher, als daß man denen, die eine ungewöhnliche Tapferkeit, Klugheit, Fleiß, und andere Vorzüge bewiesen hatten, eben die Rechte gab, welche man den Edelgebohrnen bloß deßwegen zugestand, weil man voraussetzte, daß sie solche, oder ähnliche Tugenden von ihren Vor-

numerantor, ac singuli duo Thrymsarum millia valento. — Sacris initiatus, heißt es kurz vorher, aut Thanus 2. Thrymsarum millibus aestimator. Leges Aethelstani p. 55. Edit. Cantabr. In einem Gesetze des Königs Canut werden folgende Abstuffungen des Adels erwähnt, ib. p. 123. Satrapae — Thani regii — Thani inferiores — infimae denique conditionis Thani. In den Legibus Edowardi regis p. 150. finde ich folgende Stelle über die Benennung Ethelinge: rex vero Edwardus Edgarum filium eorum secum retinuit, et pro filio nutrivit Et quia cogitavit ipsum haeredem facere, nominavit Ethelinge, quod nos domicellum i. damisell: sed nos indiscrete de pluribus dicimus, quia baronum filios vocamus domicellos. Angli vero nullos, nisi natos regum. Quodsi expressius volumus dicere, in quadam regione Saxoniae, Ling imago dicitur, Athel anglice nobilis est, quae conjuncta sonant nobilis imago.

Vorfahren ererbt hätten. Eben so natürlich war es, daß man ausgearteten oder verdorbenen Freyen, Edlen, und Fürsten, die sich auf eine ihrer Geburt und ihrer Vorfahren unwürdige Art betrugen, die Rechte ihres Standes nahm, und Freye ihrer Freyheit oder bürgerlichen Rechte, Edle ihrer Aemter, und Lehngüter, und Fürsten ihrer fürstlichen Würde beraubte. Da den letzten Merovingern von der königlichen Würde nichts mehr übrig war, als daß sie unter dem Nahmen von Königen mit fliegenden Haaren und langem Baart an den Volksversammlungen, und grossen Hoftagen den Vorsitz führten, Gesandte anhörten und wie ihnen befohlen wurde, wieder abfertigten z): da sie weiter nichts eigenes besaßen, als ein kleines Gut von mässigen Einkünften, und alles übrige, was sie brauchten, von der Gnade des Majordomus erhielten, der die ganze königliche Gewalt in Händen hatte; so fragte endlich **Pipin von Herstall** den heiligen Vater, ob es denn ferner so mit den Königen der Franken verbleiben solle, die gar keine

z) Eginhart in vita Caroli magni c. 1.

keine Macht, sondern bloß den Nahmen von Königen hätten, und der heilige Vater antwortete, daß vielmehr derjenige den Titel des Königs führen müsse, der den ganzen Staat regiere. Hierauf wurde der letzte Merovinger geschoren, und Pipin von dem Volke der Franken zum Könige ausgerufen a). Einige Jahrhunderte später hatte der letzte der ausgearteten Carolinger dasselbige Schicksal b). Weil der Stamm der Carolinger, sagt Mezeray, keine gute Früchte mehr trug; so fügte die Vorsehung es so, daß der dürre Stamm ausgerissen, und ein anderer schöner und fruchtbarer Baum an dessen Stelle gepflanzt wurde.

Leider waren hervorstechende Fähigkeiten, Tugenden, und die dadurch erworbenen Verdienste schon in sehr alten Zeiten nicht die einzigen Mittel, höhere Belohnungen oder Rechte zu erlangen. Die meistens blinde Gunst von Fürsten ertheilte fast von dem Anfange unserer Nation an unwürdigen

a) ib. und Ado Viennens. fol. 179. Ed. Paris. 1522. hinter den Werken des Gregor von Tours.

b) Mezeray Tom. II. p. 345. et sq.

gen Lieblingen um ihrer Laster willen dieselbigen Vorrechte, welche die Natur allein der höheren Tugend bestimmte. Schon zu Taciti Zeiten gab es in Teutschland Völker, unter welchen Freygelassene über Freye und selbst Edle hinaufstiegen c). Im alten Dännemark klagte man sehr früh über die Beförderung von Unwürdigen als eine verderbliche ausländische, oder Sächsische Sitte d), und gleiche Klagen wurden von den Zeiten der Merovinger und Carolinger an in allen nachfolgenden Jahrhunderten wiederhohlt. Die Europäischen Nationen ertrugen es nie gleichgültig, wenn Unschuldige gestraft wurden, oder Unwürdige die Belohnungen ächter Verdienste erhielten. Die Folgen unverdienter Belohnungen zeigten

c) de mor. Germ. c. 25.

d) Sax. Grammat. Lib. XIV. p. 411. von Sueno dem dritten: Honores quippe, nobilibus demptos, histrionibus deferebat: magnisque et illustribus viris a latere suo sepositis, in eorum locum turpium et effoeminatorum familiam subrogabat, ut abjectu majorum, minorumque provectu prorsus eximias potentiae suae vires ostenderet, ditatique fortunam suam beneficio regis, non generis imputarent.

ten sich um desto deutlicher, je grösser der Mißbrauch wurde.

Nach den angeführten Zeugnissen wird man schwerlich läugnen können, daß unter den Teutschen Völkern von jeher fast dieselbigen grossen Ungleichheiten, oder Unterschiede von Ständen und Rechten waren, die noch jetzt Statt finden. Man theilte in den ältesten Zeiten Menschen nach der Verschiedenheit ihrer angebohrnen, oder erworbenen Vorzüge in mehrere Classen ab, und gab einer jeden Classe diejenigen Vorrechte und Belohnungen, die ihren Verdiensten gemäß waren. Wenn in den niedrigeren Ständen Menschen gebohren wurden, deren Fähigkeiten und Tugenden grösser, als ihr Stand waren; so konnten diese einen höhern Rang, und ihren Vorzügen entsprechende Vorrechte erlangen, so wie Geschlechter, deren Gaben und Tugenden ausstarben, vermöge der Natur der Dinge aus dem Stande, und den Vorrechten ihrer Vorfahren herausfielen.

Unläugbar waren natürliche Ungleichheiten die ersten und wahren Ursachen der bürgerlichen. Ungewöhnliche Schönheit, Stärke, Muth, Geist, und andere Tu-

genden erhoben Menschen zuerst über andere Menschen, und verschafften ihnen Ansehen, Würden, und grössere Vortheile; und die Erfahrung, oder Meynung, daß ungewöhnliche körperliche, geistige, und sittliche Vollkommenheiten von den Vätern auf die Söhne fortgepflanzt würden, brachte den Begriff von Adel, und die Eintheilung des Adels in höheren und niederen hervor. Ich kann daher dem vortrefflichen, und sonst fast untrüglichen Smith nicht beystimmen, wenn er sagt, daß höhere Geburt stets überwiegenden Reichthum in den Familien derjenigen Personen voraussetze, welche Ansprüche darauf machen e). Reichthum war nicht die Ursache, sondern eine Folge und Belohnung des natürlichen, und

e) O. the Wealth of Nat. B. V. Ch. 1. Vol. III. p. 77. der vierten Ausgabe: Superiority of Birth supposes an ancient superiority of fortune in the family of the person, who claims it. — Antiquity of family means every where the antiquity either of wealth, or of that greatness, which is commonly either founded upon wealth, or accompanied with it.

und erblichen Adels, indem die Edleren oder Besseren unter den Freyen, und nachher die Erlanchten unter den Edlen als Richter, Anführer und Regenten vorzüglich belohnt wurden. Weil man ursprünglich ein grosses Vermögen nicht anders, als durch ausgezeichnete Gaben und Tugenden erwerben konnte; so war allerdings Reichthum ein sicherer Beweis von Adel, und dies dauerte so lange, als Fürsten nicht mächtig genug waren, unwürdige Personen eben so sehr oder noch mehr, als die würdigsten Edlen und Freyen zu bereichern. Reichthum allein war aber unter den Teutschen Völkern nie der einzige Maaßstab des Adels, so wie der angebohrne Adel auch nie allein durch den gänzlichen Verlust von Gütern, oder von grossem Vermögen vernichtet wurde.

Dritter Abschnitt.

Ueber die Verschiedenheit der Stände in den neuen von den Teutschen Völkern errichteten Reichen, und die Rechte dieser verschiedenen Stände.

Der Uebergang der Teutschen Völker in die Römischen Provinzen zerstörten weder den Geist, der die Bewohner des alten Germaniens beseelt hatte, noch die Eintheilungen der Stände, und übrigen Einrichtungen, welche aus der eigenthümlichen Natur dieser Völker entsprungen waren. Nichtsdestoweniger brachte die neue Lage, in welche die siegenden Nationen kamen, manche wichtige Veränderungen in den Verhältnissen der verschiedenen Stände gegen einander hervor. Die Vergrösserung des Gebiets, und der Herrschaft der Ueberwinder veranlaßte neue Würden, und grössere so wohl bewegliche, als unbewegliche Güter, und durch diese neuen Würden und Reichthümer erhielten nothwendig Ehrgeitz, Ruhmsucht, und andere Leidenschaften einen weiteren Spiel-

raum, und einen mächtigeren Zunder, als sie vormahls gehabt hatten. Die Sieger erwarben sich neue Kenntnisse und Fertigkeiten, lernten neue Vergnügungen, Güter, und Bedürfnisse kennen, und mit diesen neuen Kenntnissen, und Bedürfnissen entwickelten sich daher Fähigkeiten und Begierden, die in dem armen und rohen Vaterlande geschlafen hatten. Man darf sich also nicht wundern, wenn unter den Germanischen Völkern aus den plötzlich vergrösserten Massen von Macht, Würden, Reichthümern, Kenntnissen, und Fähigkeiten neue und grössere Ungleichheiten entstanden, als vor den Niederlassungen in den eroberten Ländern Platz gefunden hatten.

Unter allen Ständen gewann durch die Eroberung und Gründung neuer Reiche keiner so sehr an Macht, Ansehen, und Vorrechten, als der erlauchte Stand der Könige. Alle Teutsche Völker wählten entweder gleich, wenn sie auf Eroberungen ausgingen, oder nach vollendeten Eroberungen unter den Edelsten ihrer bisherigen Anführer Könige; und wenn sie auch eine Zeit lang die königliche Gewalt abschafften,

so

so erkohren sie doch bald einen König wieder, weil die Erfahrung oder die Natur der Sache sie lehrte, daß kleine oder mässige Haufen von Kriegern nichts Grosses unternehmen, und wenn sie etwas unternommen hatten, das Gewonnene nicht behaupten konnten, wenn sie nicht eine überwiegende Macht in die Hand eines höchsten Oberhaupts legten, und alle Freye und Edle von diesem abhängig machten a). Aus den Schriften des Cassiodor, und Procop, des Gregorius von Tours, des Isidor und Paulus Diaconus oder Warnefried erhellt, daß die grossen Könige, unter deren Anführung die Teutschen Nationen sich neue Sitze erfochten, Odoacer, und Theoderich, Chlodovich, Genserich, und Alboin beynahe dieselbigen Rechte und zwar eine Macht erhielten, von welcher man jetzt nicht ohne Grund glaubt, daß sie Königen und Fürsten nie hätte sollen anvertraut werden. Diese Uebereinstim-

a) Man sehe meine Gesch. des bürgerl. Regiments, und überdem Paul. Warnefried oder Diac. I. 14. II. 32. III. 15. und Isidor. Chron. p. 709. Ed. Grotii.

stimmung der Teutschen Völker in der Erhebung ihrer Könige, und der Verherrlichung der königlichen Würde ist um desto auffallender, da die Herzöge und Könige im alten Germanien so sehr eingeschränkt waren, daß sie weder Krieg noch Frieden beschliessen, weder Gesetze geben, noch Abgaben fordern, weder richterliche noch priesterliche Würden austheilen konnten b). Die allgemeine Abweichung der Teutschen Völker von ihrer ursprünglichen Verfassung, und von der mit dieser Verfassung verbundenen Eingeschränktheit der königlichen Gewalt läßt sich nicht anders, als aus einer allgemein veränderten Lage der Dinge, und einer allgemein gefühlten Nothwendigkeit der neuen Einrichtung, oder der vermehrten

b) Man sehe unter anderen Witich. I. p. 8. A tribus etiam principibus totius gentis (Saxonum) ducatus administrabatur, certis terminis exercitus congregandi potestate contenti. — Si autem universale bellum ingrueret, sorte eligitur, cui omnes obedire oportuit, ad administrandum imininens bellum. Quo peracto, aequo jure ac lege propria contentus potestate unusquisque vivebat. Bedae Hist. eccles. V. c. II. p. 406. Edit. Cantabr.

ten königlichen Macht erklären. Die Teutschen Krieger erkannten es zuerst, daß sie ihre glorreichen Siege, und die Früchte dieser Siege noch mehr dem Muth und der Weisheit ihrer königlichen Anführer, als ihrer eigenen Tapferkeit zu verdanken hatten c); und sie glaubten daher, von Ehrfurcht und Dankbarkeit gleich stark gerührt, daß man solchen Wohlthätern ganzer Völker nicht zu viel Gewalt geben könne, indem sie dieselbe allein zum Ruhme und Glück ihrer Untergebenen anwendeten. So wie ferner alle Teutsche Völker (die Sachsen ausgenommen) die Verwaltung der Kirche, die Verfassung, Obrigkeiten, Versorgungen, und selbst die öffentlichen Lustbarkeiten der Städte, die Aemter und Ehrentitel der Römer, oder Unterthanen, und vorzüglich ihre Gesetze ungekränkt erhielten, und die letzteren zum Theil

c) So siegten die Longobarden über die Gepiden, die Gothen über die Rügier, Chlodowichs Franken über die übrigen Franken, wie über die Burgundier, Gothen, Allemannier und Thüringer, nicht weil die ersteren tapferer, als die andern waren, sondern weil sie grössere Heerführer hatten.

Theil in ihren eigenen Gerichten annahmen; so bildeten sie auch die Höfe und Macht der Könige nach den Mustern der abendländischen und Griechischen Kaiser, und deren Statthalter nach. Da nun diese die von den Teutschen Völkern besetzten Länder mit ungebundener Gewalt beherrscht hatten, so dachten die Sieger, daß die neuen Eroberungen nur auf eine ähnliche Art regiert werden könnten, und überantworteten ihren Königen, welche in die Stelle der Kaiser getreten waren, eine so grosse Macht, als mit ihrem Freyheitssinn, und den unveräusserlichen Rechten freyer Männer nur einigermaassen vereinbar war. Auch ohne die angeführten Bewegungsgründe aber wurden die Teutschen Nationen durch ihre neue Lage gezwungen, die Könige viel mächtiger zu machen, als die Fürsten des alten Germaniens waren, und seyn durften. Die erobernden Völker bestanden alle anfangs nur aus Schaaren von wenigen Tausenden von Kriegern. Wenn ein Haufe von Kriegern glücklich war, so vergrösserte sich dieser freylich sehr bald theils durch die Ueberwundenen, die, wenn sie Teutschen Ursprungs waren, den Siegern einverleibt wurden,

theils

theils durch Schaaren von Ebentheurern, die von allen Seiten den glücklichen Eroberern zuliefen. Die Sieger selbst, durch Beute, und die ihnen zugefallenen Besitzungen bereichert, vermehrten sich in einigen Zeugungen beträchtlich e). Aller dieser plötzlichen Vermehrungen, und der ausserordentlichen Fruchtbarkeit ungeachtet

e) Alle Geschichtschreiber bezeugen es, oder lassen es durch manche Data vermuthen, was man aus der Natur der Sache als gewiß annehmen kann, daß die Teutschen Sieger sich im Schooße des Friedens, und Ueberflusses sehr schnell vermehrt haben. Procop sagt unter andern von den Wandalen, Hist. Vand. I. p. 18. Cum tempore crevit numerus, tum pronascente sobole, tum aliis gentibus in commilitium adscitis: sed Alani, caeteriique extra Mauros in Vandalorum nomen concessere. Man kann von allen Teutschen Völkern sagen, was Regino von dem Adel unter der Regierung des Lothar im J. 869. schreibt: Tanta autem strages in praefati regis populo facta est, ut non peste periisse, sed hostili gladio corruisse virtus ac nobilitas totius regni videretur, *quae eo tempore tantae foecunditatis erat, ut in modum densarum segetum pullulans veluti quoddam examen imperii fines impleverit.* II. p. 51. Ed. Franc. 1613.

achtet machten die Teutschen Sieger doch immer nur eine kleine Zahl gegen die Ueberwundenen aus. Als das Wandalische Reich vom Belisar über den Haufen geworfen wurde, besassen die Wandalen nicht bloß das nordwestliche Afrika, sondern auch die grossen Inseln des mittelländischen Meers, Sicilien ausgenommen, und dennoch bestand das ganze Wandalische Volk aus nicht mehr, als achtzig tausend Freyen und Edlen, welche die Waffen tragen konnten: eine Zahl, welche das Heer der Wandalen zur Zeit des Einfalls in Afrika nur um das Doppelte übertraff f). Die Ostgothen beherrschten zu der Zeit, als sie vom Belisar angegriffen wurden, ausser Italien und Sicilien noch Rhätien, Noricum, Dalmatien, Istrien, Liburnien, Pannonien, und einen Theil von Gallien, und diese so weit herrschenden Gothen machten doch nur ein Heer von 200000 streitbaren Männern aus, die schon unter dem Totilas durch die vorhergehenden Niederlagen auf den vierten Theil zusammengeschmol-

f) vid. Procop in Grot. Hist Goth. p. 257. et Hist. Vand. I. p. 18.

schmolzen waren g). Da nun die Teutschen Sieger in ihren neuen Eroberungen allenthalben aus so kleinen Häuflein in Vergleichung mit ihren Unterthanen bestanden, und von allen Seiten mit Nationen umgeben waren, die ihnen an Tapferkeit, Kriegskunst und Eroberungssucht gleich waren; so musten sie sich nothwendig in eine Verfassung setzen, bey welcher sie sich am besten gegen einheimische und auswärtige Feinde schützen konnten. Diese Verfassung war eben dieselbe, durch welche sie gesiegt hatten: die Verfassung eines stets zum Streite gerüsteten Heers, das von einem fast unbeschränkten Befehlshaber angeführt wird. Die Sieger und Streiter waren über weitläuftige Reiche zu sehr zerstreut, als daß sie so leicht, und so oft, als vormahls in ihren engen Gauen hätten zusammenkommen, und rathschlagen können; und die meisten öffentlichen Geschäffte verlangte eine zu schnelle Entscheidung, oder setzten auch eine zu genaue Kenntniß des Ganzen voraus, als daß man sie bis auf allgemeinen Volksversammlungen hätte verschieben, oder diesen

zur

g) Proc. Hist. Goth. Lib. III. 314. Ed. Grotii.

zur Entscheidung hätten vorlegen können. Die Edlen und Freyen behielten sich daher die Wahl oder Bestätigung ihrer Könige, die Einstimmung in zu gebende oder abzuschaffende Gesetze, die Sicherheit ihrer Person, und ihres Vermögens vor: übrigens aber schenkten sie aus Noth, und um ihres eigenen Bestens willen den Königen alle die Vorrechte der höchsten Gewalt, welche in alten Zeiten das versammelte Volk ausgeübt hatte.

Die Teutschen Könige erhielten, oder nahmen mit Einwilligung ihrer Völker in den Reichen, welche sie gewonnen hatten, so viele Domänen, oder Tafelgüter, daß sie von den Einkünften derselben einen königlichen Hof unterhalten, und treue Diener königlich belohnen konnten. Solche Tafelgüter liessen sie entweder von Grafen und Procuratoren verwalten, oder sie verpachteten sie auch an Freye und Edle gegen einen jährlichen Zins, den **Theoderich der Grosse** mit grosser Strenge einzutreiben befahl h). Auffer den Einkünften ihrer

h) Cassiodor. Var. Lib. IV. p. 91. V. 113. et 129. Conductores domus regiae, quacun-

rer Tafelgüter hoben, vermehrten, verminderten oder erliessen die Teutschen Könige nach ihrer Willkühr die Zölle, den Tribut, und andere Abgaben, die während der Römischen Herrschaft Statt gefunden hatten i). Sie bemächtigten sich der Güter von Personen, die ohne rechtmässige Erben verstorben waren, und theilten nach Wohlgefallen wüste, oder verlassene Ländereyen, und Ruinen aus k). Sie vergaben alle hohe bürgerliche, kriegerische, und kirchliche Ehrenstellen, und ernannten, oder entsetzten nach Gutdünken ausser den zum Hofe gehörigen Personen Herzöge, Grafen, und Bischöfe; und die Könige der Ostgothen auch Consules, Senatoren, und

eunque gente sunt editi, ad liquidum veritate discussa, tantum decernimus solvere, quantum nostra praedia constiterit pensitare. Et ne cuiquam labor suus videatur ingratus, salaria eis pro qualitate locatae rei vestra volumus aequitate constitui.

i) Man sehe unter andern Cassiod. II. p. 44. III. 73. IV. 93. 96. 101.

k) ib. II. 43. et 49. V. 122. IX. 217. 221.

und andere öffentliche Bediente in Rom l). Die Könige bestellten nicht bloß Richter in Städten und Provinzen, sondern ihre Höfe waren die höchsten Gerichtsstellen, wohin sich alle diejenigen wandten, welche sich über die Sprüche der Grafen und Herzöge beklagten, und wo selbst Grafen und Herzöge gerichtet wurden m). Ausser allen die-

l) Cassiodor, Gregor von Tours, und Paul Warnefried beweisen dieses auf allen Seiten. Man sehe aber vorzüglich beym Cassiodor im 6. 7. Buche die Formulare der Ernennungen zu den verschiedenen Ehrenstellen.

m) Was die Teutschen und Fränkischen Geschichtschreiber Curtis regia nennen, das nennt Cassiodor stets comitatus. III. p. 68. bes. IV. p. 104. Vir Spectabilis Liberius, schreibt Theoderich an einen seiner Grafen, dolenda nobis aditione suggessit, conjugem suam in vestro judicio contra juris ordinem praegravatam. Quodsi ita est, remotis praejudiciis, apud arbitros, quos partium consensus elegerit, te imminente, causa legibus audiatur. Quodsi illic finis negotii nequiverit inveniri, per instructas personas, si tamen ipsi venire non eligunt, nostro Comitatui concurrendi licentiam partibus non nega-

diesen Vorrechten übten endlich die Könige das gefährliche Recht aus, Krieg und Frieden zu beschliessen: und wenn sie daher einen Nachbar überziehen wollten, so liessen sie an alle Freye, oder Edle ein Aufgebot ergehen, daß sie zu einer bestimmten Zeit an einem unbestimmten Orte erscheinen sollten n). Unter der Regierung des Königs Theoderich musten alle Gothen jährlich einmahl nach Ho-

gamus. Ubi nec redemptio sit forte suspecta, nec insidiosa possit nocere calumnia. Unter den Carolingern wurde der Hof auch bisweilen durch das Wort comitatus ausgedrückt. Chronic. Gottw. p. 444.

n) Ein solches Ausschreiben des Königs Theoderich an alle Gothen steht beym Cassiodor I. p. 19. Innotescenda sunt magis Gothis, quam suadenda certamina. — Et ideo juvante deo — pro communi utilitate exercitum ad Gallias constituimus destinare. Atque — admonendum curavimus, ut ad expeditionem more solito armis, equis, rebusque omnibus necessariis sufficienter instructi octavo die Cal. Juliarum modis omnibus deo favente moveatis, quatenus et parentum vestrorum in vobis ostendatis inesse virtutem, *et nostram peragatis feliciter jussionem.*

Hofe kommen, um nach dem Verhältnisse ihres Standes, und ihrer Verdienste einen grössern oder kleinern Sold o) zu empfangen; und in Kriegszeiten gab er den Hülfstruppen, die er in seine Dienste nahm, einen wöchentlichen Sold von drey Goldstücken, das Getraide nicht einmahl mitgerechnet, was er ihnen aus öffentlichen Magazinen von den Unterthanen nachfahren ließ p). Wenn seine Heere den Unterthanen Schaden zufügten, so ersetzte er den erlittenen Verlust; doch musten die letztern sich ausser den Kriegsfuhren gefallen lassen, daß die Krieger ihre abgematteten Pferde, und Lastthiere mit denen der Unterthanen vertauschten q).

Mit

o) donativum, regalia dona V. 123. VI. 141.

p) V. p. 114. 115. Quibus (Gepidis) ne aliqua excedendi occasio praeberetur occasio, per unamquamque hebdomadam sumptus eis tres solidos largitas nostra direxit, ut illis cum provincialibus nostris non rapiendi votum, sed commercii sit facultas.

q) II. p. 36. III. 75. 76. Theoderich König der Ostgothen herrschte nach allem, was

Mit der Macht der Könige nahm auch ihr Ansehen, oder der Glanz der königlichen

was wir von seiner Regierung wissen, unabhängiger und eigenmächtiger, als irgend einer der Merovingischen und Carolingischen Könige, die nicht offenbare Tyrannen waren. Man kann also aus dem, was Theoderich ohne Widerspruch that, nicht unbedingt schliessen, daß die Fränkischen Könige ein Gleiches zu thun berechtigt gewesen seyen. Auf der andern Seite aber darf man auch nicht, wie der lehrreiche Lehmann in seiner Speierischen Chronik und andere, die Zeiten der spätern Carolinger mit denen der erstern, oder mit den Merovingischen verwechseln, noch auch auf einzelne Beyspiele guter Könige eine allgemeine Schuldigkeit alle Beherrscher, und allgemeine Rechte des Volks und der Stände gründen; denn sonst würde folgen, daß die Fränkischen Könige weder Krieg noch Frieden beschliessen, keinen Herzog, Grafen, und Bischof ernennen, absetzen und richten; und überhaupt gar nichts wichtiges vornehmen durften, ohne entweder die versammelten Stände, oder einen Ausschuß derselben, der die Könige gewöhnlich begleitete, zu Rathe zu ziehen. Lehmann B. 2. C. 39. S. 144-166. Das Volk und die Grossen des Volks erwarteten es unter der Regierung

chen Würde, und die Erhabenheit derselben über alle übrige Stände zu. Unter den

der Merovinger und der Carolinger, daß die Könige bey der Ausübung der eben erwähnten Theile ihrer Gewalt die allgemeinen Wünsche zu Rathe zögen; und alle Könige, die das Beste der Nation ernstlich wünschten, thaten dieses auch wirklich. Allein gewöhnlich fragten die Könige in der Beschliessung von Krieg und Frieden, in der Vergebung oder Beraubung von geistlichen und weltlichen Würden, in der Lossprechung oder Verurtheilung der Vornehmen, und in der Verschenkung von Domänen ganz allein ihre eigenen, oder ihrer Lieblinge Einsichten, oder Launen und Leidenschaften; und man sah es nicht als eine Verletzung von Grundgesetzen und Volksrechten an, wenn Könige in diesen Stücken sich nicht um die Wünsche des Volks und der Stände bekümmerten. Hingegen duldete man es nie ohne allgemeine Klagen und Unruhen, wenn Könige willkührlich über den Thron und die Thronfolge schalten, Auflagen erheben, oder neue Gesetze machen wollten. Wenn man die Gränzen der königlichen Macht unter den Merovingern, und den ersten Carolingern bestimmen will; so muß man sehen, was die Könige gewöhnlich thaten, ohne daß darüber laute und immer wiederkehrende

den älteſten Teutſchen wurden ganz allein Landesverätherey, ſchändliche Flucht vor dem Feinde, und unnatürliche Liebe mit dem Tode beſtraft. Todſchlag hingegen, und eine jede andere Art von Gewaltthätigkeit wurde mit Gelde gebüßt, und ſelbſt die Angelſachſen beſtimmten noch, ſo wie den Preis eines jeden Edlen, und Freyen, alſo auch des Königs: denn wer den König erſchlug, muſte 4500 Pfunde zahlen r). Die Könige der übrigen Teutſchen Völker hingegen, die ſich in den Römiſchen Provinzen niedergelaſſen hatten, wurden hochheilig, und Verſchwörungen wider ihr Leben, oder ihre Regierung wurden, wie Landesverrätherey mit dem

rende Beſchwerden entſtanden wären. — Die Beſchreibung, welche Lehmann von der ganzen innern Verfaſſung des Fränkiſchen Reichs gemacht hat, iſt der veralterten Sprache ungeachtet ſo gründlich und vortrefflich, daß ich kein Bedenken trage, auf dieſen Schriftſteller mit eben der Zuverſicht, wie auf andere bewährte Geſchichtſchreiber zu verweiſen.

r) Regii capitis aeſtimatio jure Anglorum communi 30. thrymſarum millibus conſtat. Leg. Athelſtani Regis p. 55. Pennant p. 273.

dem Tode bestraft. Gregor von Tours, Paul Warnefried, Isidor, Wittechind und Ditmar von Merseburg, sind voll von Beyspielen von Todesstrafen, die selbst an Grafen und Herzögen als Verschwörern oder Aufrührern gegen Könige waren vollzogen worden. Nach den ältesten Gesetzen der Alemannier und Baiern erhielten so gar die Herzöge dieser Völker, ungeachtet sie nur Vasallen der Fränkischen Könige waren, eine Art von Majestät oder Unabhängigkeit. Wer sich wider einen Herzog von Baiern oder Schwaben empörte, oder ihm nach dem Leben trachtete, der fiel ganz in die Gewalt des Herzogs, indem dieser ihn nach Gutdünken entweder am Leben, oder mit Verweisung, oder mit dem Verlust aller Güter strafen konnte s). Die Heiligkeit der Person der Könige wurde zum Theil auf ihre Höfe, ihre Besitzungen, und ihre Diener, oder Angehörigen übergetragen. Alle Gewaltthätigkeiten, die man in diesen, oder an diesen ausübte, zogen viel schwerere Strafen nach sich, als gleiche Vergehungen, deren man sich an andern Orten, gegen andere Güter, und Personen

s) Lex Allem. p. 205. 206. Lex Boiarior. p. 264. in Georgisch Corp. Jur. German.

sonen schuldig machte. Unter den Burgundiern kostete das Leben eines Knechts nur dreyssig, höchstens fünf und funfzig Solidos, oder Schillinge t). Wer hingegen einen Knecht des Königs erschlug, muste diese Frevelthat mit dem Leben büssen u). Das Salische Gesetz legte auf den Todschlag eines Tributgebenden Römers nur eine Busse von 1800 Pfenningen oder Denarien, da der Todschlag eines Franken 8000 Denarien kostete v). Wenn man aber einem Römer das Leben nahm, der zum Hofe des Königs gehörte; so muste man 12000 Denarien, also anderthalb mahl so viel, als für das Leben eines freyen Franken entrichten w). — Eine Folge des vergrösserten Ansehens der Könige war diese, daß Könige, Königinnen, und königliche Kinder die den alten Teutschen unerträglichen Nahmen von Herren, und Herinnen erhielten x).

Un-

t) Lex Burg. p. 349.
u) ib. 342.
v) p 89. 113.
w) ib.
x) domini, dominae. Schon Gregor von Tours sagt domnus, und domna für do-

Unter den Königen und königlichen Geschlechtern, welche über die siegenden Teutschen Völker herrschten, entstand gleich nach den vollendeten Eroberungen, wie unter den Nationen selbst eine gewisse Rangordnung. Die Eroberer, die ganze Königreiche gewonnen, und durch den Umgang mit den Ueberwundenen sich vorzügliche Kenntnisse und Fertigkeiten erworben hatten, dünkten sich besser, als ihre roheren Brüder, die im Vaterlande zurückgeblieben waren, und sie behandelten daher diese nach der Römer Weise als Barbaren. Wenn der König Theoderich an die Gepiden, und andere Teutsche in Pannonien Befehle ergehen ließ; so waren diese immer auf folgende Art überschrieben: Universis Barbaris per Pannoniam constitutis y). Unter den regierenden königlichen Häusern hielt sich das Amalische, welches über die Gothen herrschte, für das erlauchteste, und wurde auch von allen übrigen dafür anerkannt. Kein anderes Teutsches Geschlecht kom-

minus und domina, und diese zusammengezogenen Wörter kommen auch in den Capitularien der Carolinger vor.

y) Cassiod. III. p. 69.

konnte sich im fünften Jahrhundert einer solchen Reihe vom grossen Regenten und Heerführern rühmen, als das Amalische z). Der alte und hohe Adel des Amalischen Geschlechts wurde noch dadurch erhöht, daß Theoderich, der aus diesem Geschlechte abstammte, weiter, als irgend ein anderer König, und vorzüglich, daß er über Rom und Italien, den Hauptsitz und Mittelpunct des ehemaligen Römischen Reichs herrschte: daß Italien cultivirter, als irgend ein anderes Land war a): und daß auch die Gothen sich mehr ausbildeten, als die übrigen Teutschen Völker b). Theoderich rech-

nete

z) Grotii proleg. Hist. Goth. p. 43.

a) Die übrigen Teutschen Könige baten sich von Theoderich bald Uhren, bald Tonkünstler, und bald andere Kunstwerke und Künstler aus. Man sehe den letzten Brief des ersten und die beiden letzten Briefe des zweyten Buchs der Variarum Cassiodori. Theoderich selbst ließ aus Rom Künstler kommen, welche aus verschiedenen Marmorarten Mosaische Arbeiten verfertigen konnten. I. p. 11.

b) Qui, sagt Theoderich beym Cassiodor III. Ep. 24. p. 69. sic semper fuerunt in laudis medio constituti, ut et Romanorum

nete es dem Könige der Vandalen Thrasimund,

rum prudentiam caperent, et virtutem gentium possiderent. Nach Procops Erzählung Hist. Goth. I. p. 143. 144. nahmen es die vornehmen Gothen der Amalasuntha, der Tochter des Königs Theoderich, und der Mutter und Vormünderinn des jungen Atalarich mit Recht übel, daß sie den künftigen König, wie einen vornehmen Römer erziehen und unterrichten ließ. Es habe, sagten die unzufriedenen Gothen, dem Könige Theodorich nie gefallen, daß Gothen in die Schulen der Römer geschickt worden, weil einer, der sich vor der Ruthe gefürchtet hätte, sich unmöglich bis zur Verachtung von Schwerdtern und Lanzen erheben könne. Derjenige, welcher dereinst über tapfere Männer herrschen, und sie gegen die Feinde anführen solle, müsse frey von aller Furcht vor Lehrmeistern unter Kriegern zu den Waffen gebildet werden. Theoderich habe gar keine Gelehrsamkeit gehabt, und habe nichtsdestoweniger das gröste Reich gestiftet, und mit unvergänglichem Ruhme beherrscht. — Theoderich war den Wissenschaften nicht abgeneigt, wie man aus seiner ganzen Regierung, aus allen seinen Befehlen und Rescripten und vorzüglich aus denen sehen kann, welche er um der Eltern willen erließ, die ihre Kinder des Studierens wegen nach Rom

schick-

simund c), und noch mehr dem Thüringischen

schickten, Cassiod. Var. IV. p. 88 allein er wollte freylich nicht, daß die Gothen, welche beständig Krieger bleiben sollten, den Römern gleich würden, und sich mit Ausschliessung der Gothischen Waffenübungen auf die Gelehrsamkeit legten. Wie vernünftig dieser Wunsch war, und wie wenig die damahligen gelehrten Kenntnisse Fürsten zu tugendhaften und grossen Regenten bildeten, zeigt das Beyspiel des Theodahadus, oder wie Procop ihn nennt, Theudatus, Hist. Goth I. 154. eines Anverwandten des Theoderich, der in der Folge König wurde. Dieser unwürdige Sprößling des Amalischen Stamms verdrängte schon unter der Regierung des Theoderich, ungeachtet er ein eifriger Anhänger der Platonischen Philosophie war, rechtmässige Besitzer von ihren Gütern, welche Ungerechtigkeit Theodorich ernstlich ahndete, und zum Anlaß nahm, dem räuberischen Platoniker vortreffliche Lehren zu geben: Quid enim faciunt sordes animorum in splendore natalium? Illud te potius decet eligere, quod nos possit ornare. Hamalis sanguinis virum non decet vulgare desiderium. Cassiod IV. p. 101. Eben dieser schändliche Theudat verrieth und verdrängte nachher die Amalasuntha, und war als ein Feiger niederträchtig genug, dem Justinian

gischen Könige Hermanfried d) zur hohen Ehre an, daß er dem einen seine Schwester, und dem andern seine Nichte zur Gemahlinn gegeben habe, und dem letztern schrieb er unverhohlen, daß seine königliche Würde nun durch den Glanz des Amalischen kaiserlichen Bluts noch mehr leuchten werde e). Theoderich schrieb an die Kö-

nian das ganze Gothische Reich anzubieten, wenn er ihm in seinen Ländern Güter genug geben wolle, um von den Einkünften derselben anständig leben zu können. Procop. l. c. Beyspiele dieser Art konnten freylich die Römische Erziehung und Gelehrsamkeit den Gothen nicht sehr empfehlen.

c) V. Ep. 43. p. 133.

d) Cassiod. IV. 1.

e) ut qui de regia stirpe descenditis, nunc etiam longius claritate imperialis sanguinis fulgeatis. Wie sehr Theoderich und seine Gothen ihre Ueberlegenheit über die Bewohner Germaniens fühlten, zeigen mehrere Stellen in eben diesem Briefe. Quae, sagt Theoderich von seiner Nichte, et dominatum jure vobiscum impleat, et nationem vestram meliore institutione componat. Habebit felix Thoringia, quod nutrivit Italia, literis doctam, moribus eru-

Könige der Teutschen Völker f) nicht wie an seines Gleichen, sondern beynahe, wie an seine Vasallen, und in seinen Edicten, die er den Gothen und Römern gab, werden die königlichen Befehle, wie die der Griechischen Kaiser, häufig oracula genannt. — Nach dem Amalischen Geschlecht war das der Balthen, oder der Kühneu, aus welchem **Alarich** entsprossen war, das edelste g.)

Da

eruditam, decoram non solum genere, quantum et foeminea dignitate. Ut non minus patria vestra istius splendeat moribus, quam suis triumphis. Noch höher ist der Ton, in welchem **Theoderich** von dem Geschenke spricht, welches **Hermanfried** ihm gemacht hatte. Quapropter salutantes vos gratia competenti indicamus, nos venientibus legatis vestris impretiabilis quidem rei, sed more gentium suscepisse pretia destinata, equos argenteo colore vestitos.

f) Cassiod. III. 3. V. 1.

g) Ottonis Fris. Chr IV. c. 21. Verum Gothi Rufino ac Stilicone incitati cum Alarico rege suo, qui lingua eorum ex genere Balthorum, secundae post Amalos nobilitatis, Baltha, id est, audax vocabatur &c. Ueber die Abkömmlinge dieses Königsstamms Grot. in Prol. p. 63.

Da die Könige der Teutschen Völker durch ihre grossen Domänen und Einkünfte von ihren Unterthanen unabhängig wurden, und hingegen durch die Austheilung aller einträglichen und ehrenvollen Würden so wohl, als durch die oberstrichterliche Gewalt alle Freye und Edle von sich abhängig machten, und ihre Gnade oder Ungnade kräftig fühlen lassen konnten; so blieben selbst die Fesseln, welche der Teutsche Geist der Gewalt der Könige anlegte, nur eine schwache Schutzwehr der Rechte und Freyheiten des Volks, und grosse, oder eigenmächtige Beherrscher konnten fast eben so willkührlich regieren, als wenn sie gleich den Griechischen Kaisern durch keine Grundgesetze, oder stillschweigende Verträge mit dem Volke gebunden gewesen wären. Kein einziges Teutsches Volk gab in seinen neuen Sitzen das uralte Recht auf, seine Könige wählen oder bestätigen zu dürfen h); und die-

h) Genserich, oder Gizerich König der Wandalen gab in seinem Testamente seinem Volke viele gute Rathschläge, und unter andern diesen, daß man nach dem Tode eines jeden Königs stets den Aeltesten seiner Familie zum Nachfolger wählen möge.

dieſes Recht übten die Teutſchen Völker ſehr oft entweder durch die Verjagung von ſchwachen, und tyranniſchen Königen, oder durch die freye Wahl unter mehrern, welche auf einen erledigten Thron Anſprüche machten, oder durch den Vorzug, den ſie einem ältern Seitenverwandten vor den unmündigen Söhnen verſtorbener Könige gaben, oder endlich durch die Uebertragung ihres Rechts an verwittwete Königinnen, die von ihnen geliebt und geehrt wurden i). In dem gewöhnlichen Laufe der Dinge aber, wenn nämlich Könige erwachſene Söhne hatten, oder wenn ſie unmündigen Söhnen ſchon bey ihren Lebzeiten hatten huldigen laſſen,

möge. Proc I. p. 24. Die Vandalen folgten dieſem Rath ihres groſſen Königs. Wenn dieſer Rath als Befehl gegeben worden wäre; ſo würde er ungü tig geweſen ſeyn. Ueber die Wahl der alten Däniſchen Könige, und die Verſorgung der übrigen königlichen Prinzen ſehe man Chron. Holſatiae c. 22. p. 47. in Vol. Acceſſ. Hiſt. Leibnizii.

i) Man ſehe Paul. Diac. III. 3. IV. 40. 42. Procop. Hiſt. Goth. I. 171. II. 303. 308. Iſidor. p. 729.

lassen, war das Wahlrecht ein blosser Nahme, und die Wahl von Königen eine blosse Cärimonie, die sich von unsern heutigen Huldigungen durch nichts wichtiges unterschied. Man blieb der Regel nach bey der regierenden Familie, und nahm der Regel nach den nächsten Erben des Vorgängers zum Könige, und daher reden die Geschichtschreiber der erstern Eroberungen und Niederlassungen der Teutschen Völker so oft von den Ansprüchen der nächsten Söhne, oder anderer nahen Anverwandten verstorbener Könige auf den Thron als von einem Erbrechte, und aus derselbigen Ursache suchten sich Regenten, die nicht aus der alten herrschenden Familie waren, entweder mit den Wittwen, oder Schwestern und Töchtern der letzten Könige zu vermählen, um die Rechte des königlichen Bluts zu erhalten k).

Kein Teutsches Volk gestattete seinen grösten Königen die Macht, Gesetze zu geben, und kein Teutscher König maaßte sich dieses Recht in dem Umfange, wie die Griechischen Kaiser an. In den Eingängen

k) ll. cc. Hegewisch Gesch. Carls des Grossen S. 302. 303.

gen der Salischen und Longobardischen Gesetze, und der Fränkischen Capitularien heißt es ausdrücklich, daß diese Gesetze zwar von den Fürsten, oder Königen gesammelt, und bekannt gemacht, daß sie aber auch zugleich von der ganzen Nation oder von den Vornehmsten und Weisesten des Volks gebilligt worden seyen l), und eben dieses muß man von den Westgothischen Gesetzen annehmen, die zuerst unter dem Euricus gesammelt, und dann unter dem Leuvigild verbessert wurden m).

So

l) Schmidt II. S. 154. Am meisten Lehmanns Speierische Chronik II. B. 392. S. 149. 150.

m) Isid. Chr. p. 720. 725. In Legibus quoque, sagt Isidor von dem letzteren, ea, quae ab Eurico incondite constituta videbantur, correxit, plurimas leges praetermissas adjiciens, plerasque superfluas auferens. Dies darf nicht anders verstanden werden, als daß der König die Verbesserung der Gesetze veranlaßt, und daß das Volk sich die Verbesserung der Gesetze habe gefallen lassen. So auch folgende Stelle in dem Eingange der Salischen Gesetze: quidquid minus in pacto habebatur idoneum, per praecellos reges

So unläugbar es ist, daß die Könige der siegreichen Teutschen Völker sich nicht die ganze gesetzgebende Macht anmaaßten; so gewiß ist es auch, daß eben diese Könige auf die Gebung von neuen, und die Abschaffung von alten Volksgesetzen den gröſten Einfluß gehabt n): daß sie in Ansehung der Unterthanen, und der in ihrem Solde stehenden fremden Völker eine unumschränkte gesetzgebende Gewalt ausgeübt o): und daß sie selbst ihren eigenen Kriegern manche Edicte gegeben haben, wodurch die Freyheit, und der volle Gebrauch des Eigenthums beschränkt wurde p). Unter allen Teutschen Königen, die in den er-

Clodoveum, et Childebertum, et Hlotarium fuit lucidius emendatum.

n) Dies wird selbst durch die angeführten Stellen bewiesen.

o) Man sehe nur allein das Edictum regis Theoderici am Ende des Corporis juris germanici.

p) Man sehe z. B. die Edicte des Königs Theoderich über den Gebrauch von Steinen, Säulen und andern Ruinen, die sich auf den Gütern der Römer und Gothen fanden Cass. I. p. 21. III. 63. Die Verbote, Rom ohne seinen Befehl zu verlassen. IV. p. 88. 105.

ersten Zeiten der Eroberung herrschten, war keiner, der nicht aus der Fülle seiner über alle Gesetze erhabenen königlichen Gewalt, Vielen oder wenigstens Einigen der vornehmsten seines Volks ohne gerichtliche Untersuchung, und gültige Richtersprüche Leben, Freyheit, Ehre, und Vermögen geraubt hätte q). Die Teutschen Völker wür-

q) Von den Longobarden bezeugt dieses Paulus Diac. oder Warnefried IV. c. 2. 8. 14. von den Gothen Isidor Chron. p. 725. Procop. Hist. de bell. Goth. II. 308. Selbst Theoderich beging eine solche Ungerechtigkeit an Boethius, und Symmachus, die er aber sehr bereute. I. 143. Wenige Teutsche Könige verdienten das Lob, welches Procop dem grossen Theoderich bey dieser Gelegenheit gibt: Id illi injuriae in subditos primum ac postremum fuit, quod non adhibita, ut solebat, inquisitione de viris tantis statuerat. Von den Fränkischen Königen kann man unzählige Beyspiele von willkührlicher Gewalt anführen. Ich wähle hier nur eins wegen der auffallenden Bemerkung, womit Gregor von Tours die Geschichte schließt. — Childebert ließ einen vornehmen Franken Magnovald während eines Thiergefechts rufen, bey welchem der König mit seinem Hofe gegenwärtig war.

würden Ursache gehabt haben, sich glücklich zu schätzen, wenn nur die Könige allein sich mit einem solchen gesetzwidrigen Frevel an dem

war. Der Vorgeforderte erschien, und lachte gleich den übrigen Anwesenden aus vollem Halse über den Kampf der Hunde mit einem wilden Thiere, das gehetzt wurde. Mitten in diesem Schauspiel trat der Henker des Königs herzu, und schlug den Lachenden mit einer Streitaxt zu Boden. Man warf den Erschlagenen zum Fenster hinaus, und zog zugleich alle seine Güter ein. Keiner wuste, warum der König den Getödteten habe hinrichten lassen. Autumabant tamen quidam, setzt Gregor hinzu, eo quod post mortem fratris diversis plagis conjugem affectam interfecisset, et uxorem fratris adsciisset thoro, exstitisse causam, qua interimeretur. Wenn Könige sich nicht einmahl die Mühe gaben, die Ursache einer solchen Gewalthätigkeit anzugeben, und die Vornehmen es nicht einmahl der Mühe werth hielten, über einen Mißbrauch der königlichen Macht, wodurch ihr eigenes Leben und Vermögen unsicher wurde, zu klagen: wenn endlich ein gleichzeitiger Geschichtschreiber eine solche Begebenheit so erzählen kann, wie Gregor sie erzählt; so müssen ähnliche Vorfälle gar nicht selten, und die Gewalt, welche der König ausübte, beynahe unbestritten gewesen seyn.

dem Leben, und Eigenthum, der Ehre, und Freyheit edler, und freyer Männer vergriffen hätten.

Die Teutschen Völker waren und blieben auf kein anderes Vorrecht so lange eifersüchtig, als auf das Vorrecht: von ihren Stammgütern keine Abgaben zahlen, und keine andere, als Kriegsdienste leisten zu müssen. Sie liessen es manchmahl ohne Murren geschehen, daß Könige oder deren Bediente Unschuldige hinrichteten, oder in das Gefängniß warfen, oder ihrer Würden, und Güter beraubten. Hingegen erhoben sie stets ein lautes und allgemeines Geschrey, wenn man von ihnen Tribut, oder Herrendienste verlangte. Ungeachtet man dieses wuste, so forderten doch schon unter den ersten Gothischen und Fränkischen Königen, und selbst unter dem Theoderich Herzöge und Grafen von den freyen Gothen und Franken Tribut, oder Herrendienste r), und auch Chilperich schrieb eine Abgabe durch das ganze Reich aus s), wodurch aber

r) Gregor. Tur. VII. c. 15. Cassiod. V. p. 124. VIII. 201.

s) Gregor. Tur. V. 28.

aber eine allgemeine Empörung veranlaßt wurde.

In den von den Teutschen Völkern neu errichteten Reichen wurde die königliche Würde und die damit verbundene Macht so überwiegend, daß alle Unterschiede der übrigen Stände, alle andere angebohrne, oder erworbene Vorrechte gegen dieselbe gleichsam verschwanden. Die Könige ernannten, und vernichteten Herzöge, Grafen, und Bischöfe, wie ihre geringsten Hofbedienten, und richteten über Herzöge, Grafen, und Bischöfe, selbst über Personen der königlichen Familie t), wie über die gemeinsten Unterthanen. So bald man aber die Teutschen, und die mit ihnen vereinigten überwundenen Völker unabhängig von den Königen betrachtet; so ergibt sich, daß die wichtigsten Unterschiede der Stände, die vor der Eroberung unter den Siegern und Besiegten statt fanden, fortdauerten, obgleich die veränderte Lage von beyden mancherley Neuerungen in den Verhältnissen der Stände hervorbrachte.

Die

t) Man sehe den schon angeführten Brief Theoderichs an seinen Verwandten Theodahadus beym Cassiodor IV. p. 101.

Die allgemeinste Eintheilung der Bewohner der neugestifteten Reiche war die in Gothen, und Römer, oder in Franken, Wandalen, Burgundier und Römer. Die erstern, die Teutschen Sieger nämlich werden in Theoderichs Edicten entweder schlechtweg Gothi, meistens aber defensores, und die andern entweder Romani, gewöhnlich aber possessores et curiales genannt u). Die Sieger, oder die defensores hatten vor den Uebermundenen die Pflicht, daß sie auf ihre eigene Kosten das Vaterland gegen auswärtige Feinde vertheidigen musten. Dagegen aber hatten sie vor den alten Besitzern und Städtebewohnern die grossen Vorrechte, daß ihre Allodien, oder die ihnen zugefallenen Güter, und ihre Personen von allen übrigen Diensten und Abgaben frey waren

u) Viele Edicte Theoderichs sind daher überschrieben. Universis oder honoratis defensoribus, possessoribus, et curialibus. Merkwürdig ist die Ueberschrift des Edicts IV. p. 106. Universis Provincialibus, et capillatis defensoribus, et curialibus Suavis consistentibus Theod. Rex. Im 5. B. S. 117. werden die Provinciales auch Possessores genannt.

ren v). Die Sieger eigneten sich nicht allenthalben eine gleiche Masse von liegenden Gründen zu. Einige nahmen die Hälfte, oder mehr als die Hälfte aller Ländereyen in Besitz w); Odoacer hingegen und Theoderich entrissen den Ueberwundenen nur einen

v) Die gänzliche Freyheit von Abgaben haftete bloß an den Gütern, welche den Siegern gleich nach der Eroberung waren angewiesen worden. Nicht bloß diejenigen Gothen, welche königliche Domänen pachteten, musten Pachtgelder zahlen, sondern auch diejenigen, welche unfreye Güter der alten Besitzer erheiratheten, oder kauften, musten die daran klebenden Abgaben und Dienste verrichten. Cassiod. V. p. 116.

w) Man sehe meine Abh. über die Entsteh. des bürgerl. Regiments. bes. Paul. Diac. II. 32. und Procop. de bello Vand. I. p 17. 18. Aliis Afrorum plurimos optimosque fundos ademit, qui Vandalorum portio nunc quoque dicuntur, quorum veteribus dominis liberis quidem, sed egestate pressis abire quo vellent libebat. Quaecunque autem praedia aut filiis suis, aut aliis Vandalis dederat, ea immunia fecerat. Deteriores terras veteribus relinquebat dominis &c. Boucquet Droit public de France I. 349. et sq.

nen dritten Theil der Grundstücke, oder Langüter x).

Unter allen Teutschen Völkern waren die Rügier das einzige, welches sich in seinen neuen Eroberungen mit den alten Einwohnern nicht vermischte, sondern vielmehr seinen Teutschen Stamm ächt und unverfälscht zu bewahren suchte y). Die übrigen Sieger vereinigten sich durch wechselseitige Heirathen mit den Ueberwundenen, und solche

x) Procop. Hist. Bell. Goth. I. p. 139. 40. 42. bes. Cassiod. Var. II. Ep. 16. p. 41. Juvat nos referre, quemadmodum in tertiarum deputatione Gothorum, Romanorumque possessiones junxerit et animos. Nam cum se homines soleant de vicinitate collidere, istis praediorum communio causam noscitur praestitisse concordiae. Sic enim contigit, ut utraque natio, dum communitus vivit, ad unum velle convenerit.

y) Procop. III. de Bello Goth. p. 309. Rugii autem natio et ipsa Gothica est, sed propriis jam olim vivens legibus. Cum caeteris populis a Theudericho suis exciti sedibus ita in gentem unam coaluerant, laborum periculorumque in hostes indivulsi, ut tamen alieni sanguinis mulieribus abstinentes integram incorruptamque generis successionem servarent.

che Vereinigungen wurden vom Theoderich, und den meisten Teutschen Königen begünstigt. So lange aber die Sieger, oder die vom Theoderich so genannten Streiter von den Besitzern und Städtebewohnern verschieden, und unterscheidbar waren; so lange machten die erstern in Vergleichung mit den letztern ein Corps von Edlen, oder in der neuern Sprache zu reden, eine Ritterschaft aus, die allein, oder vorzüglich zu allen hohen bürgerlichen und Kriegsdiensten zugelassen, und deren Mitglieder von den Gesetzen selbst wenigstens zweymahl so hoch geschätzt wurden, als die Unterthanen oder als Personen aus dem überwundenen Volk Nach den Salischen Gesetzen, um nur ein Beyspiel anzuführen z), kostete der Todschlag eines freyen Franken zweyhundert Schillinge, hingegen der eines Römischen Güterbesitzers nur hundert, und der eines gemeinen güterlosen Römers gar nur fünf und vierzig a). So sehr aber die Sieger durch die Befreyung von allen Abgaben und Herrendiensten, durch die fast aus-

z) Tit. 44. p. 89.

a) Man sehe überdem ein Capitular Carls des Grossen vom J. 813. p. 781. §. 2. 3.

ausschließliche Erhebung zu den vornehmsten Würden, und durch die höhere Schätzung ihrer Personen, oder ihres Lebens vor den Unterthanen begünstigt wurden; so sehr verlohr auf der andern Seite durch und nach den neuen Eroberungen ein Theil der Sieger, die ehemahligen Edlen, wenigstens eine Zeit lang an Vorrechten. Die Teutschen Könige und Völker nahmen bey der Austheilung von Ländereyen oder Gütern allerdings Rücksicht auf die Abkunft, und Verdienste ihrer Krieger, und wiesen also den Edlergebohrnen, und Tapferern grössere Güter, als den Gemeinen an; übrigens hörte nach der Niederlassung der ehemahlige gesetzliche Unterschied von Freyen, und unbeamteten, oder unbetitelten Edlen ganz auf, und jeder Franke oder Ripuarier, er mochte zu den ehemahligen Gemeinen, oder zu den Edlen gehören, er mochte reich, oder arm seyn, wurde auf zweyhundert Solidos geschätzt b). Die Gna-

b) Lex Sal. l. c. Lex Ripuar. Tit. 7. Die Burgundier machten in ihren Gesetzen unter freyen Römern und Burgundiern keinen Unterschied, sondern straften den Todschlag

Gnade der Könige wurde zwar nicht die einzige Quelle von Reichthum und Ansehen, (denn Sparsamkeit, Fleiß, glückliche Heirathen, und vorzügliche Kenntnisse und Tugenden konnten auch dergleichen verschaffen) allein sie wurde doch, wie schon mehrere grosse Geschichtforscher und Geschichtschreiber bemerkt haben, die einzige Quelle von unter-

schlag der einen und der andern mit dem Tode. Tit. II. p. 342. Wenn man aber in gerechter Selbstvertheidigung jemanden tödtete; so muste man einen solchen Todtschlag nach dem Stande des Erschlagenen mit grössern, oder geringeren Geldstrafen büssen. Si optimatem nobilem occiderit, in medietatem pretii CL sol. si aliquem in populo nostro mediocrem C, pro minore persona LXXV. solidos praecipimus numerare. Wenn optimates nobiles entweder Grafen, oder homines regis, mediocres Güterbesitzer, und minores personae güterlose Personen bedeuteten; so waren die Burgundier mit den Franken, und andern Teutschen Völkern übereinstimmend: denn auch diese liessen Unterschiede der Stände unter den Römern, oder Unterthanen zu, und straften Verletzungen, oder Todtschläge von Grafen, und hominibus regis höher, als die von andern Freyen.

terſcheidender Ehre, und Vorrechten. Wer weder Herzog, noch Graf, noch ſonſt ein königlicher Bedienter war, der hätte zwar vor den Unterthanen manche wichtige Vorrechte, aber keine vor ſeinen übrigen Landsleuten c). Herzöge, Grafen, Biſchöfe und andere vornehme königliche Bediente hatten auſſer den Einkünften, und der Gewalt, die mit ihren Würden verbunden waren, die auſſerordentlichen Vorrechte, daß ihr Leben zwey, drey, oder noch mehrmahl höher, als das von andern geſchätzt wur-

c) In Teutſchland blieb es anders. Mächtige Edle, deren Stammgüter den Gütern von Grafen und Herzögen gleich kamen oder ſie übertraffen, wurden als Fürſten betrachtet, wenn ſie gleich keine Würden und Lehen vom Kaiſer hatten. Leibnitz in introd. in Script. rer. Br. ad LV. et ſq. Principes ergo habebantur etiam, qui duces comitesque (quod feudale erat,) non appellarentur; qui tamen domum ſuam aliquando regio more per miniſteria comitum, vel his aequalium regebant, ut de Guelfis habet ſcriptor, quem damus. Ex his unus Guelfo, quem Hiſtorici magis honoris ergo, quam muneris comitem, vel ducem vocant, filiam Juditham Ludovico Auguſto, Caroli M. filio, in matrimonium dedit.

wurde, und daß sie nur allein an den Höfen, oder Hofgerichten der Könige belangt, oder gerichtet werden konnten. Man kann also mit Recht behaupten, daß in den ersten Zeiten nach den Eroberungen der Teutschen Völker zwar die Sieger insgesammt als Edle in Vergleichung mit den Ueberwundenen angesehen, daß aber unter den Siegern selbst ganz allein die Beamteten und Betitelten als edlere Personen und Geschlechter betrachtet wurden.

Das Verschwinden des Standes der Edlen war aber mehr scheinbar, als wirklich oder wenigstens nur kurz dauernd. So wie nach den vollendeten Eroberungen die gemeinen Streiter allem Vermuthen nach so viele Ländereyen oder Güter erhielten, daß sie dieselben in Kriegszeiten ohne grossen Schaden verlassen, und sich auch zu Feldzügen gehörig mit Waffen und andern Nothwendigkeiten versehen konnten, und so wie eben dadurch alle Gemeine gleichsam geadelt wurden; so wurden wahrscheinlich alle, oder die meisten edelgebohrnen Männer, welche mit den Königen gekämpft und gesiegt hatten, entweder zu Herzögen, oder Grafen, oder andern königlichen Bedienten

ernannt, und dadurch eben so sehr über die bisherigen Freyen erhöht, als sie es vorher gewesen waren d). Diese Verfassung, wo die bisherigen Gemeinen und Edlen auf einmahl um einen Grad erhöht, und mehr der Stand der Gemeinen als der Edlen vernichtet wurde, konnte unmöglich lange dauern. Je stärker die ehemahligen Gemeinen sich vermehrten, und je häufiger die väterlichen Güter nach Teutschen Gesetzen zu gleichen Theilen von den Söhnen getheilt wurden; desto grösser muste die Zahl von wenig Begüterten, und selbst von Armen

d) Daß dies unter den Gothen, Longobarden, und Franken geschehen sey, schliesse ich nicht nur aus der Natur der Sache, sondern auch aus dem, was unter den Sächsischen Kaisern geschah. Witichind sagt von Heinrich dem I. Quumque esset in exaltando gentem suam, rarus fuit aut nullus nominatorum virorum in Saxonia, quem praeclaro munere, aut officio, vel aliqua quaestura non promoveret. I. p. 19. Ed. Basileens. Saxones imperio regis facti glorioſi dedignabantur aliis servire nationibus, quaesturasque, quas habuere, ullius alius, nisi solius regis gratia habere contempserunt. II. ib. p. 23. it.

Armen werden, die weder Leibeigene noch Knechte, und auch nicht einmahl so viele Güter hatten, daß sie ohne den Untergang der Ihrigen ihre Heimath hätten verlassen, oder sich Waffen und andere Nothwendigkeiten zu fernen Feldzügen hätten verschaffen können e). Auch der beamtete Adel nahm bald so sehr an Zahl zu, daß es den Königen unmöglich war, alle Söhne von Herzögen, Grafen, und andern Bedienten, oder Lehnleuten, wie die Väter zu versorgen. Die edelgebohrnen Männer, die weder Aemter, noch Lehne erhielten, bildeten mit den reicheren Freyen allmählich einen Mittelstand zwischen den Gemeinen, oder ärmeren Freyen, und zwischen dem höheren Adel, der die Herzöge, Grafen, und andere vornehme königliche Bediente in sich schloß. Die Pflicht dieses Mittelstandes, oder niederen Adels, so wie sein unterscheidender Vorzug bestand darinn, daß er nach vor-

e) Diese wenig begüterten oder armen Freyen werden in den Fränkischen Geschichtschreibern, und den Capitularien der Fränkischen Könige pauperes, et minus potentes genannt Man sehe Capitularia Caroli Magni p. 735. 36. p. 757. 758. 1165. 66. et Ludov. pii p. 1194.

vorher ergangenem königlichem Aufgebot unfehlbar im Felde erscheinen, und zwar zu Pferde dienen muste f). Schon unter den ersten Fränkischen Königen wurden Manche aus dem unbedienſteten Adel so reich und mächtig, daß sie Herzögen und Grafen trotzen, beide befehden, Königinnen mißhandeln, und mit den Königen selbst in Ansehung ihrer Schätze wetteifern konnten g). Solche reiche und mächtige Güter-

f) Man sehe unter andern Capitulare Caroli Magni p. 736. De Freſonibus volumus, ut comites, et vaſalli noſtri, qui beneficia habere videntur, et caballarii omnes generaliter ad placitum noſtrum veniant bene praeparati. Reliqui vero pauperiores ſex ſeptimum praeparare faciant, et ſic ad condictum placitum bene praeparati hoſtiliter veniant.

g) Greg. Tur. VI. 4. Lupus vero dux Campaniae cum jam diu a diverſis fatigaretur, et ſpoliaretur aſſidue et praeſertim ab Urſione, et Bertefredo ad extremum conventione facta ut occiderent, commoverunt exercitum. Als die Königin Brunehild dieſe Männer zurückhalten wollte, fuhren ſie dieſelbe mit folgenden Worten an: recede a nobis mulier, ne te ungulae equorum noſtrorum cum terra con-

Güterbesitzer entzogen sich früh der Gerichtsbarkeit der königlichen Grafen, und Carl der Grosse, und Ludewig der Fromme ertheilten diesen Reichen und Mächtigen h) die Befreyung von aller gräflichen und sendgräflichen Gerichtsbarkeit für sich, und ihre Angehörigen i), und mit dieser das Recht, nur von dem Könige selbst gerichtet zu werden. So bald dieses Vorrecht gesetzlich wurde; so machten diejenigen, welche es erhielten, eine neue Classe von Edlen, nämlich den Stand der Dynasten aus, die gleich den Grafen keine andere Oberen, als den König anerkannten, und auf ihren Gütern über ihre Unterthanen eben die Gewalt ausübten, welche die Gra-

confodiant. Eben so unverschämt war ein gewisser Rachingus: IX. 15. Als der König diesen mächtigen Mann hatte umbringen lassen, fand man tanta in thesauris illius, quanta nec in ipso aerarii publici regesto poterant inveniri. Rachingus hatte diese Reichthümer in vielen Jahren zusammengeraubt.

h) Sie werden wirklich immer ditiores et potentiores genannt l. c.

i) Schmidts Gesch. der Teutsch. II. 161. 162. und die oben angef. Stellen.

Grafen in den ihnen von dem Könige anvertrauten Gebieten ausübten k).

Unter

k) S. Lehmann S. 176. Bouquet suchte in seinem droit public de France zu beweisen, daß die Gerichtsbarkeit von jeher dem Besitz von Allodien angeklebt habe. Diese Behauptung ist durchaus geschichtwidrig. B. beweist, daß episcopi vel potentes schon im 7. Jahrhundert judices vel missos discussores gehabt haben. I. p. 205., und daß eben dieses unter Carl dem Grossen, p. 260., Ludewig dem Frommen, p. 218. und noch mehr unter Carl dem Kahlen, p. 206. und Lothar dem ersten Statt gefunden habe. p. 389. Die Gerichtsbarkeit der Bischöfe und anderer Mächtigen erstreckte sich ursprünglich nur über die leibeigenen Unterthanen, nicht aber über die freyen Männer, die auf den Gütern von geistlichen und weltlichen Herren wohnten; denn diese waren der Gerichtsbarkeit der Grafen unterworfen. Man sehe das merkwürdige Capitular, welches Bouquet selbst p. 390. aus dem Baluze T. II. p. 336. 350. anführt. De liberis hominibus, qui super alterius terram resident, et usque nunc a ministris reipublicae contra legem ad placita trahebantur, et ideo pignorabantur, constituimus, ut secundum legem patroni eorum eos ad placitum adducant. &c.

Unter allen ausgewanderten Teutschen Völkern entstanden gleich nach den geendigten Eroberungen mehrere Classen eines zwar nicht unabhängigen, aber doch hohen Adels, der diesen Beynahmen deßwegen mit Recht verdiente, weil er vor den übrigen Edlen mehrere wichtige Vorzüge genoß. Der hohe Adel unter den siegreichen Teutschen Völkern bestand in Herzögen und Grafen, denen unter den Geistlichen Bischöfe, Aebte, und Aebtissinnen entsprachen. Die vornehmen Geistlichen hatten mit den Grafen

und

Die volle Gerichtsbarkeit der grossen Besitzer über alles, was auf ihren Gütern saß, entstand erst daher, daß sie unter **Ludewig dem Frommen** und dessen Söhnen alle Freye innerhalb oder in der Nachbarschaft ihrer Besitzungen zwangen, anfangs ihre Empfohlene, und dann ihre Eigenbehörige zu werden, und daß **Ludewig der Fromme** und dessen Söhne anfingen, Stammgüter und Crongüter mit allen von ihnen selbst, oder ihren Stellvertretern ausgeübten Hoheitsrechten wegzuschenken. Man sehe die Capitularien von **Ludewig dem Frommen**, von **Carl dem Kahlen**, und **Lothar** beym **Bouquet** p. 218. 260. 389. Ueber die Leistungen und Lasten der Empfohlenen ib. p. 117. 256.

und Herzögen gleiche Rechte, und in einigen Stücken noch unterscheidende Vorrechte.

Herzöge waren unter den Gothen, Franken, und Longobarden Befehlshaber ganzer Provinzen, besonders von Gränzprovinzen l). Ihre Hauptbestimmung war, innere Ruhe in den Provinzen zu erhalten, noch mehr aber ihre Provinzen gegen angränzende Feinde zu schützen. In eben dem Verhältnisse, in welchem das Amt von Herzögen gefahrvoller schien, wurde auch ihre Würde höher, als die von Grafen geachtet m). Königssöhne wurden gewöhnlich zu Herzögen gemacht; Königstöchter wurden

l) Man sehe bes. Theoderichs formula rectoris provinciae in Cassiodors Variis VI. p. 154. und die formula ducatus Retiarum ib. VII. p. 159.

m) Theoder. in formula ducatus Retiarum: multum his creditum videtur, quibus confinales populi deputantur. Quia non est tale pacatis regionibus jus dicere, quale suspectis gentibus assidere. Ubi non tantum vitia, quantum bella suspecta sunt, nec solum vox praeconis insonat, sed tubarum crepitus frequenter insultat. Retiae namque munimina sunt Italiae, et clausura provinciae.

den häufig an Herzöge vermählt; und wenn man sie an Grafen gab, so wurden diese zuerst zu Herzögen erhoben n). Wenn Könige vertrieben, oder gestürzt wurden; so stiegen nur Herzöge auf den erledigten Thron, und verwittwete Königinnen, von welchen das Volk wünschte, daß sie sich wieder vermählen sollten, erkohren ihre Gatten nur unter Herzögen o). Nur Herzöge waren mächtig genug, sich gegen Könige aufzulehnen, welches unter den Longobarden am häufigsten geschah p). Aus eben den Ursachen, aus welchen die Teutschen Völker nach dem Tode von Königen gewöhn-

n) So gab der Longobardische König Romoald einem Grafen von Capua Trasemund seine Tochter, erhob ihn aber zugleich zum Herzoge von Spolet. Paul. Diac. V. 16. Gerade wie es nachher Heinr. IV. mit dem Grafen Friederich von Hohenstaufen machte. Otto Friling. de Gest. Fr. primi Lib. I. c. 8.

o) Paul. Diac. III. 33. IV. 53.

p) ib. IV. 3. 8. 14. V. 36. Dies ist um desto mehr zu verwundern, da die Longobarden viel mehr Herzöge gehabt zu haben scheinen, als die Gothen und Franken. Paul. Diac. II. 32. Nach Clephs Tode hatten sie über dreyssig.

wöhnlich die Söhne, oder älteſten Anverwandten derſelben zu ihren Beherrſchern erkohren, wählten die Teutſchen Könige nach dem Tode von Herzögen die Söhne, oder wenn dieſe noch zu jung waren, die älteſten männlichen Anverwandten zu Nachfolgern der Verſtorbenen q); und die herzogliche Würde war, oder wurde bald in eben dem Sinn erblich, in welchem es die königliche war. So wie die Teutſchen Nationen unwürdige Könige abſetzten, und nach der gänzlichen Ausartung, oder Ausſterbung von Königsſtämmen den Würdigſten unter ihren Edlen zum Könige wählten; ſo entſetzten die Könige Herzöge, und herzogliche Familien nur allein alsdann, wenn ſie ſich durch Empörung, oder andere Verbrechen der königlichen Gnade unwürdig gemacht hatten r). Erledigte Herzogthümer fielen dem Könige, wie erledigte Cronen dem Volke zu. Unter den Gothen in Italien wurden die Befehlshaber von ganzen Provinzen von den Königen ſelbſt mit dem Titel: Bruder geehrt: zum

q) Beyſpiele beym Paul. Diac. IV. 17. 19. 40.

r) ll. cc.

zum sichern Beweise, daß man sich die Herzöge den Königen am nächsten dachte s).

Eine Stuffe tiefer, als die Herzöge, standen die Grafen. Diesen Titel erhielten die obersten Richter in Städten, und kleineren Districten: die obersten Aufseher der königlichen Ställe, Schätze u. s. w., die Beysitzer des Hofgerichts, in welchem der König selbst den Vorsitz führte, die obersten Verwalter von Zöllen, und andern königlichen Einkünften, vorzüglich von grossen königlichen Domänen t). Unter den Grafen, und andern Hofbedienten gab es mannichfaltige Rangordnungen. Theoderich

s) Theoder l. supra c. Additur, quod a principe frater vocaris, ut nobilitate pretiosi nominis a vilitate criminum tollereris. Pipin nahm seinem Bruder Grifo das Herzogthum Baiern, dessen er sich bemächtigt hatte, schenkte ihm aber nachher 12. Grafschaften, um ihn einem Herzoge gleich zu machen. Grifonem ducum more XII. comitatibus donavit. Annales reg. Franc. ad a. 747.

t) Man sehe bes. die Formeln im 6. 7. B. des Cassiodor, und Carls des Grossen Capitularien für die Missos. Bouquet droit public de France I. p. 164.

rich ernannte einen gewiſſen Stephanus zum comes primi ordinis u) und einem gewiſſen Senarius ſchenkte er quartam illuſtris comitivae noſtri patrimonii dignitatem v). Am Gothiſchen Hofe hatte der Magiſter militum, der praefectus praetorio, und der praefectus curiae ganz beſondere Vorrechte w). Der letztere ging mit einem goldenen Scepter oder Stabe unmittelbar vor dem Könige her x). Die vielerley Rangſtuffen, die man am Gothiſchen Hofe nach dem Muſter des Griechiſchen einführte, veranlaßten eine Menge von neuen Titeln. Dergleichen waren ſpectabilitas tua y), magnitudo tua, und illuſtris magnitudo tua z), magnificentia tua a), illu-

u) Caſſiod. Var. II. p. 46.

v) ib. IV. Ep. 3. p. 86.

w) VI. 137. VII. 160.

x) ib. Illud quoque conſidera, qua gratificatione tracteris, ut aurea virga decoratus inter obſequia numeroſa ante pedes regios primus videaris incedere, velut ipſo teſtimonio vicinitatis noſtrae agnoscamus tibi palatia commiſiſſe.

y) Caſſiod. III. 65.

z) ib. p. 68. 75.

a) p. 73.

illustris sublimitas tua b), und clarissimatus honor c). Die Könige gaben sich unter einander excellentia, oder claritas vestra d); celsitudo und majestas entstanden in viel spätern Zeiten e).

Auf die Grafen folgten unter den Franken, (denn von den Gothen, und Longobarden haben wir nicht so genaue Nachrichten) die Richter über kleinere Districte, oder die so genannten Centenarii, die Vasallen, oder Lehnleute des Königs (vasalli, valli, homines regis) welche für geleistete, und zu leistende Dienste königliche Güter zum Nießbrauch erhielten, und dann die Verwalter, Aufseher, und angesehenern Bedienten auf den königlichen Gütern, welche zu Carls des Grossen Zeiten so wie die Dienerschaft, welche die Person des Königs umgab, Ministeriales, oder Dienstleute des Königs genannt wurden f).

Die

b) IV. p. 89.
c) VII. p. 175.
d) ib. II. Ep. ult. p. 56.
e) Unter den Teutschen Königen brauchte zuerst Otto der 2. das Wort Majestas. Chron. Gottwic. p. 197. Es dauerte aber noch lange, bevor dieser Titel gewöhnlich wurde.
f) Caroli Magni Capit. de villis p. 609.

§. 10.

Die Vasallen des Königs musten nach alter Fränkischer Sitte, wann sie ihre Lehne, oder beneficia empfingen, ihre Hände in die Hände des Königs legen, und schwören, daß sie ihrem Herrn stets treu und hold, oder

§. 10. Ut majores nostri, et forestarii poledarii, cellularii, decani, telonarii, et caeteri ministeriales ea faciant, et sogales donent de mansis eorum. Pro manuopera vero eorum ministeria bene provideant. — Ut venatores nostri et falconarii, vel reliqui ministeriales, qui nobis in palatio assidui deserviunt, consilium in villis nostris habeant, secundum quod nos aut regina jusserimus — aut Siniscalcus et Buticularius de nostro verbo eis aliquid facere praeceperint §. 47. — Alle Hofbediente hiessen Ministeriales. Hincmar. ad proceres regni pro institutione Carolomanni regis §. 23. p. 209. Vol. II. Ad tres autem ministeriales Senescalcum, Buticularium, et comitem stabuli — pertinebat. Fiscales hiessen alle geringere dem Grafen unterworfene Personen, die auf den königlichen Gütern wohnten, sie mochten freye, oder Knechte seyn. §. 52. Volumus, ut de fiscalibus, vel servis nostris sive ingenuis, qui per fiscos aut villas nostras commanent, &c. Bouquet fand allenthalben Knechte, wo er die Worte servient et servitium antraff. l. c. I. 200.

oder gehorsam seyn wollten g). Die Lehnleute der Könige brauchten sehr früh, und selbst unter Carl dem Grossen allerley Kunstgriffe, um sich die Güter, die sie bloß zum Nießbrauch empfangen hatten, als Eigenthum, oder Stammgut zuzueignen h). Eben so früh suchten die Vasallen

g) Nach alter Fränkischer Sitte schwor so der Bairische Herzog Thassilo dem Könige Pipin und dessen Söhnen Treue und Gehorsam. Annal. regum Franc. ad an. 757. Illuc et Tassilo dux Bajoariorum cum primoribus gentis suae venit, et more Francico in manus regis invassati (al. in vassaticum) cum manibus suis semetipsum commendavit, fidelitatemque tam ipso regi Pipino, quam filiis ejus Carolo et Carolomanno jurejurando super corpus sancti Dionysii promisit. Et non solum ibi, verum etiam super corpus sancti Martini, et sancti Germani simili sacramento fidem se praedictis dominis suis diebus vitae suae servaturum est pollicitus.

h) Man sehe das Capitular Carls des Grossen vom J. 808. p. 729. §. 7. 8. Auditum habemus, qualiter et Comites et alii homines, qui nostra beneficia habere videntur, comparant sibi proprietatem de ipso nostro beneficio, et curtes nostrae remanent desertae. — Die Lehnleute

len ihre Lehngüter selbst mit Einwilligung der Könige in Eigenthum zu verwandeln. In dem Vertrage, den die Könige Childebert und Guntram mit einander schlossen, versprachen diese, oder musten sie vielmehr ihren Treuen versprechen: daß ein jeder das, was er bey dem Tode des Königs Lothar durch königliche Freygebigkeit besessen habe, auch in's künftige in aller Sicherheit besitzen und behalten solle i).

Die geringern Dienstleute oder ministeriales der Könige waren eben so verschieden, als die Geschäffte, welche sie am Hofe und auf den königlichen Gütern zu verrichten hatten. Weil sie nicht bloß dem Gerichtszwange der königlichen Richter, wie die

leute schenkten einen Theil ihrer Lehngüter an andere zum Eigenthum, und kauften dann das Verschenkte an öffentlichen Gerichtstagen als Allodialgut wieder. Audivimus, quod alibi reddant beneficium nostrum ad alios homines in proprietatem et in ipso placito dato pretio comparant ipsas res iterum in alodium.

i) Greg. Tur. IX. 24. Et de eo, quod per munificentias praecedentium regum unusquisque usque ad transitum gloriosae memoriae domni Clotharii regis possedit, cum securitate possideat.

die übrigen Freyen, und minder mächtigen Edlen, sondern auch den Befehlen derselben unterworfen waren; so werden sie in den Capitularien Carls des Grossen die juniores der Grafen, oder Richter genannt k). Die Wahl der Dienstleute auf den Gütern des Königs hing allein oder vorzüglich von den Grafen ab, und Carl der Grosse befahl daher, daß man zu den ersten Verwaltern keine Söhne von Mächtigen, sondern Personen vom Mittelstande nehmen solle l). Gewöhnlich erhielten die Dienstleute eine oder mehrere Huben Landes zur Belohnung für die Arbeiten,

k) p. 616. §. 58. Quando catelli noſtri judicibus commendati fuerint, de ſuo eos nutriant, aut junioribus ſuis, id eſt, majoribus, et decanis, vel cellariis ipſos commendare faciant.

l) ib. §. 60. Nequaquam de potentioribus hominibus majores fiant, ſed de mediocribus, qui fideles ſunt. Den ſo genannten majoribus, oder den Verwaltern und Meiern ſollte man nicht mehr Land anvertrauen, als was ſie an einem Tage überſehen könnten. p. 611. majores vero amplius in miniſterio non habeant, niſi quantum in una die circumire aut providere potuerint p. 611. §. 26.

beiten, die sie verrichteten m); doch mussten sie im Durchschnitt von diesen Ländereyen, die auch beneficia hiessen, noch gewisse Geschenke bringen n).

Die niedrigsten Classen unter den Franken und andern ausgewanderten Teutschen Völkern waren die Leibeigenen, (fiscalini, lidi) und die häuslichen Knechte (servi). Jene wurden zweymahl so hoch, als diese geschätzt o). Carl der Grosse bestimmte genau, was die ersten ihren Herren an Spann- und Handdiensten zu leisten hätten p). Man hielt es für eine grosse Ungerechtigkeit, als der König Chilperich bey der Verheirathung seiner Tochter zahlreiche Haufen von Menschen von seinen Gütern zusammenbringen ließ, um sie mit der Princessinn nach Spanien zu schicken. In ganz Paris war ein allgemeines Wehklagen, daß Kinder von Eltern, Gatten von

m) §. 10 et 50.

n) ib.

o) Capit. p. 782. qui lidum occiderit, solidos centum componat. — Qui servum occiderit, solidos quinquaginta componat.

p) bes. Capit. p. 1483.

von Gattinnen, Schwestern und Brüder von einander gerissen wurden. Manche weigerten sich mitzugehen, und diese wurden bis zur Abreise eingesperrt. Viele nahmen sich so gar aus Verzweyflung das Leben. Nicht wenige Freye, entweder Dienstleute, oder Vasallen wurden gezwungen mitzugehen, und auch diese machten alle ihren letzten Willen, als wenn man sie einem gewissen Tode entgegenführte q).

Die Teutschen Nationen liessen die Rechte und Abtheilungen der Stände, welche sie in den eroberten Ländern vorfanden, so wie die Gesetze bestehen. In allen Städten war die Verwaltung des gemeinen Wesens in den Händen gewisser Familien, und diese Senatorischen Geschlechter machten daher einen erblichen städtischen Adel aus r). Der Adel, der den Rath in Rom bildete, wurde vorzugsweise der Senat genannt; die Magistrate in den Provinzstädten erhielten entweder den Nahmen minor senatus,

q) Gregor. Turon. VI. 45.

r) Man sehe Cassiod. III. 6. p. 61. VI. p. 137. IX. 208. und das letzte Capitel vom Gregor von Tours.

natus, oder Curiales s). Unter allen edlen Familien in Rom waren unter der Regierung der Gothischen Könige die Decier und Anicier die reichsten und mächtigsten. Die erstern füllten fast allein den ganzen Senat aus t), und die andern wurden mit der königlich Gothischen und in der Folge auch mit der Griechisch kaiserlichen Familie verbunden u).

Auch

s) ib.

t) Athalar. rex Paulino ap. Cassiod. IX. p. 225. Curia Romana completur pene vestra familia.

u) ap. Cassiod. X. Ep. II. Si gloria est honorum principum, schreibt der König **Theodahadus** an den **Maximus** aus dieser Familie, dem er die Würde des Primiceriatus oder Domesticatus gegeben hatte, incognitas honoribus clarificare personas, quanto nobis praestantius est, nobilissimae familiae reddere, quod eam cognoscimus etiam nascendi sorte meruisse? Sic enim justitiam sequimur, si bonis haeredibus parentum praemia non negamus. — Anitios quidem pene principibus aetas prisca progenuit, quorum nominis dignitas ad te sanguinis fonte perducta collectis viribus hilarior instaurata rutilavit.

Auch nach den Eroberungen, und den Vermischungen mit unteutschen Völkern behielten die Teutschen Nationen die alten Grundsätze bey: daß innerer Adel sich durch äussere Schönheit, und andere sichtbare Zeichen der angestammten Vortrefflichkeit offenbare: daß angebohrner Adel sich der Regel nach auf die Kinder fortpflanze, wenn anders Gleiche mit Gleichen verbunden, und der angebohrne Adel nicht durch Laster geschwächt, oder vernichtet würde: daß endlich auch unter den niederen Ständen manchmahl Personen mit ausserordentlichen natürlichen Vorzügen gebohren würden, und daß diese allerdings der Vorrechte und Belohnungen edler und erlauchter Menschen würdig seyen.

Die Schriftsteller des achten und der folgenden Jahrhunderte schildern fast keinen berühmten Fürsten, oder Helden, fast keine edle, oder erlauchte Frau und Jungfrau ohne zu bemerken, daß die einen wie die andern durch eine seltene Schönheit, und

Quis ergo relinqueret in posteris minus honoris, quos tam diu constat fuisse praecipuos? Accusarentur saecula, si talis potuisset latere familia.

und durch jeden Ausdruck innerer Grösse, oder Güte ihrer hohen Geburt, und Würde, oder ihren glorreichen Thaten entsprochen hätten. Schönheit wurde für eine so nothwendige Vollkommenheit vornehmer Frauen gehalten, daß die Gemahlinn eines Longobardischen Herzogs Pemmo ihren Eheherrn zu wiederhohlten mahlen ernstlich bat, daß er sich doch von ihr trennen möchte, weil ihr bäurisches Gesicht sich nicht zu ihrem Stande schicke v). Die genauen Beschreibungen grosser Männer, die sich in den Schriftstellern des Mittelalters finden, setzen es ausser Zweyfel, daß die Teutschen nicht nur in allen Zeiten cörperliche Schönheit kunstmässig studiert, und empfunden, sondern daß sie auch die äussern Merkmahle hervorstechender

v) Paul. Diac. VI. c. 26. Hic Pemmo habuit conjugem Ratbergam nomine. Quae cum esset facie rusticana, saepe maritum deprecabatur, ut se dimissa aliam uxorem duceret, quam tanti ducis conjugem esse deceret. Sed is, ut erat vir sapiens, plus ejus mores, et humilitatem, verecundamque pudicitiam, quam corporis pulcritudinem sibi complacere dicebat.

der Gaben, und Tugenden richtig beobachtet, und ausgelegt haben. Carl der Grosse, sagt Eginhard, um nur einige Beyspiele zu geben, hatte einen starken, und grossen aber nicht ungeheuern Cörper: denn seine Länge betrug genau siebenmahl die Länge seines Fusses. Sein Kopf war schön gewölbt: seine Augen sehr groß und feurig: die Nase etwas mehr als mittelmässig groß: das Haar trefflich, und das ganze Gesicht heiter und milde. Er mochte sitzen oder stehen; so hatte er immer eben so viel Würde, als Schönheit. Sein etwas kurzer und fetter Hals, und sein starker Bauch wurde durch das Ebenmaaß seiner übrigen Glieder, durch seinen festen Gang, und durch das Männliche seines ganzen Baus gleichsam versteckt. Seine Stimme war hell, nur für seinen übrigen Cörper nicht stark genug w).

Otto der erste, schreibt Witichind x) besaß ausser seinen übrigen Vorzügen einen Cörper, der durch seine Gröffe und Schönheit königliche Würde ankündigte. Sein schönes Haupt war mit reichem Haar bewachsen:

w) Vita Carol. magni c. 22.

x) Lib. II. p. 32.

sen: und seine Augen schossen Lichtströme, wie Blitzstrahlen aus. Sein Gesicht war mit einer männlichen Röthe überzogen, und sein Kinn wider die alte Sitte mit einem langen Baart geziert. Seine Brust war breit, wie die Brust eines Löwen, und gleichsam mit Mähnen überstreut: der Leib war schlank, und der Gang in der frühern Jugend schnell, in reiferem Alter aber langsamer und würdiger y).

Wen Heinrich der vierte ins Auge faßte, sagt der unbekannte aber gleichzeitige Geschichtschreiber dieses Kaisers z), dem sah er mit Adlerblicken in das Innerste des Her-

y) Pectus leoninum, quibusdam sparsum jubis: venter commodus: incessus quondam citus, modo gravior. ib. Ueber die ausserordentliche Schönheit seines Bruders Heinrich ib. p. 32. und 33. und Luitpr. IV. 7. Der Verf. des Lebens der heiligen Mathildis sagt von dieser Gemahlin Heinrichs des ersten und ihren Kindern mehrmahl, daß sie eine herilem formam gehabt hätten. Leibnitz. Script. rer. Brunsv. § 5. p. 194.

z) p. 54. in der Baselischen Ausgabe von Wittechind und Luitprand vom J. 1532.

Herzens hinein. Unter den Herren und Fürsten, die ihn umringten, ragte er als ein höheres Wesen hervor, und sein Gesicht hatte eine gewisse, Schrecken erregende Würde, wodurch die Augen von Anwesenden wie durch Blitze zurückgescheucht wurden, da er hingegen unter seinen Vertrauten freundlich und ihnen gleich zu seyn schien. Man kann es, schreibt der Abt von Ursperg mit vielen Zeugen beweisen, daß in unsern Zeiten Niemand durch seine Geburt, seine Fähigkeiten, seine Tapferkeit, und selbst durch seine Grösse und Schönheit des Kaiserthrons würdiger gewesen wäre, als Heinrich IV. wenn nicht der innere Mensch durch Laster verdorben worden wäre a).

Ausführlicher, als alle diese Schriftsteller, ist Radevic in der Schilderung Friederichs des ersten b). Friederichs Körper, heißt es bey diesem Geschichtschreiber, ist im vollkommensten Ebenmaaß gebildet. Er ist nicht so groß, als die längsten Männer, aber höher, als Männer von gewöhnlichem Wuchse. Sein goldenes gelbes Haar fällt in Locken gegen die Stirn hin-

a) Chron. p. 192.

b) De Gestis Frid. I. Imp. II. 76

hinab, und bedeckt nur kaum die Ohren, indem Friederich sich Haar und Baart häufig abschneiden läßt. Seine Augen sind feurig und durchdringend, seine Nase schön, der Baart röthlich, die Lippen zart, der Mund klein, und das ganze Gesicht heiter und sanft. Die Zähne sind schneeweiß, und trefflich geordnet: der Hals ist nicht dick, sondern nur fleischig, und die Haut milchfarbig und so fein, daß sie leicht und häufig mit einer sanften Röthe überzogen wird. Die Schultern sind ein wenig zu hoch, der Leib hingegen ist schlank. Die Beine sind schön gedreht, der Gang fest, die Stimme hell, und wie der ganze übrige Cörper männlich c).

Unter

c) Radevic entlehnt die Ausdrücke aus Sidonii Schilderung des Königs Theoderich, und Eginhards Schilderung Carls des Grossen. Man sehe ferner Morenae res Laudenses p. 848. 49. ap. Leibnit. Scr. Rer. Br. wo ausser Friederich dem ersten noch mehrere Fürsten und Herren geschildert werden. Fast alle hatten capillos albos, flavos oder blondos: Heinrich der Löwe capillos quasi nigros, und ein Herzog von Rotenburg capillos quasi albos et nigros.

Unter den Geschichtschreibern des Mittelalters wiederholt keiner so oft, als **Wilhelm von Tyr**, die Bemerkung: daß Schönheit, Stärke, Tapferkeit, und die übrigen Tugenden angebohrne Gaben und natürliche Kennzeichen erlauchter Personen und Geschlechter seyen. **Gottfried von Bouillon**, erzählt dieser vortreffliche Bischof, war von einem hohen Cörperwuchse, und beyspielloser Stärke. Er hatte feste Gliedmaassen, eine männliche Brust, ein schönes Gesicht, und blonde Haare und Baart; und seine drey Brüder zeigten durch die Würde ihres Betragens, und durch die Erhabenheit ihrer Tugenden, daß sie ächte Brüder eines so grossen Fürsten seyen d). Besonders war sein Bruder **Balduin**, der nach ihm König von Jerusalem wurde, noch viel höher, als Gottfried, und ragte eine ganze Kopfslänge über das übrige Volk hervor e). Der jüngere

d) IX. 5.

e) Die übrige Schilderung setze ich in der Grundsprache her X. 2. — capillo et barba fuscus, carne tamen mediocriter niveus: naso aquilino, et prominente pusillum labro superiore, cum subjecto dentium

gere Boamund, ſagt er an einer andern Stelle f), der in Anſehung des Adels der Geburt keinem andern Sterblichen etwas nachgab, kündigte ſich auch denen, die ihn nicht kannten, als einen Fürſten, und Fürſtenſohn an; denn er war ſehr groß, und auſſerordentlich ſchön von Bildung, hatte blondes Haar, ein liebliches Geſicht, eine ſeltene Freundlichkeit und andere königliche Tugenden g). Faſt mit denſelbi-

gen

tium ordinum aliquando depreſſo: non tamen eatenus, quod usque ad vitium ei poſſet imputari. Gravis in inceſſu, habitu et verbo ſerius: . . . nec multa diſtentus pinguedine, nec immoderata macie tenuis, ſed media quadam corporis habitudine.

f) XIII. 21.

g) Man vergl. ferner die Beſchreibungen des jungen Grafen Hugo, und eines Edeln, Galterus. XIV. c. 15. 16. beſ. aber die von Raimund. XIV. 21. Erat autem idem dominus Raimundus, egregii ſanguinis prisca generoſitate inſignis, corporis eximia proceritate, et tota ejusdem gratiſſima compoſitione praeſtantiſſimus; adolescens vix prima malas veſtitus lanugine, *ſpecioſus forma prae regibus et principibus terrae*; verbo et aeffabilitate commendabilis, tota ſui habitudine venuſtam principis eximii praetendens elegantiam.

gen Farben mahlt der Geschichtschreiber den König von Jerusalem, **Balduin den dritten**, und beschließt das Gemählde mit derselbigen Beobachtung, daß die ausserordentliche Schönheit und Majestät, die aus der ganzen Person des jungen Königs hervorgeleuchtet, es einem jeden, auch denen, die ihn nicht gekannt, verrathen hätten, daß sie einen König vor sich sähen h).

Für so gewöhnlich, als man es hielt, daß innere und äussere Vorzüge der Regel nach in gleichem Verhältnisse mit einander verbunden seyen, für eben so gewöhnlich hielt man es auch, daß beyde sich von den Vätern auf die Söhne fortpflanzten, wenn sie anders nicht durch entkräftende Laster vernichtet, oder durch ungleiche Verbindungen verdunkelt würden. Die Gesinnungen, welche der Gothische König **Theoderich** über diesen Punct in seinen Briefen äus-

h) Tanta autem, ut in summa dicatur, formae praeibat eminentia, ut ignaris etiam eximia quadam in eo refulgente dignitate, certum in se de regia majestate daret indicium. XVI. 1. Man sehe auch die Stelle über den Bruder dieses Königs **Amalrich**. XIX. 3. und über **Wilhelm von Montferrat**. XXI. 13.

äussert, waren die Gesinnungen aller Völker und Fürsten des ganzen Mittelalters. Unserer Weisheit, schreibt er an den Venantius, gezieмt es, schon in zarten Jahren die Früchte des reiferen Alters wahrzunehmen, und aus den Tugenden der Eltern die Verdienste der Kinder zu beurtheilen; denn keine Vorzüge sind gewisser, als die man durch die Geburt erhält. Reiche Bäche fliessen unaufhörlich fort, und ihre Gewässer mögen sich so weit ergiessen, als sie wollen; so behalten sieimmer ihre Reinheit und ihren ursprünglichen Geschmack, wenn sie nicht durch einen Zufall verdorben werden. Wir erheben dich daher um der Verdienste deines Vaters willen zur Würde der comitivae domesticorum, damit du durch deine Würde eben so sehr, als durch den Adel deines Bluts glänzen mögest. Denn wer sollte von dir nicht gewiß grosse Verdienste erwarten, wenn man an die ruhmvollen Arbeiten deines Vaters denkt i)? — Nichts ist uns angenehmer, schreibt Theoderich zu einer andern Zeit an den Senat in Rom, als solche, die aus dem Schooße edler Familien gebohren werden,

i) Cassiod. Variar. II. p. 39.

den, den Würden ihrer Vorfahren wiederzugeben. Unser Urtheil ist in Ansehung eurer im geringsten nicht ungewiß, indem ihr geprüfte Gaben und Tugenden von euren Vätern empfangt, und auf eure Nachkommen gleichsam übergießt. Eure Abstammung ist schon glorreich, und bey euch fangen Leben und Würde zu gleicher Zeit an. Ungeachtet dieses von allen Mitgliedern des Senats gilt, so halten wir es doch vorzüglich von der Familie der Decier für wahr. Diese leuchtet schon viele Jahrhunderte durch ihre Tugenden, ohne daß man in einem so alten Stamm die geringste Veränderung oder Abnahme verspürt hätte. Dieses Geschlecht brachte stets die ersten Männer seines Volks hervor, und nie wurde etwas Mittelmässiges daraus gebohren. Alle Zweige dieses Stamms waren vortrefflich, und dies ist um desto seltener, da er so viele Zweige trieb. Betrachtet besonders den einen Sprößling, den ich euch empfehle, und der ausser den Vollkommenheiten seines Geschlechts noch andere eigenthümliche besitzt. Sein schönes Antlitz verkündigt schon den Adel seines Bluts, und die Schönheit seiner Seele

wird durch die Schönheit seines Cörpers erhöht k). — Alle Personen aus eurer Familie, schreibt Athalarich an den Grafen Apilio, werden so glücklich gebohren, daß, wenn man jemanden unter euch auch plötzlich, und wie auf gut Glück wählt, man doch sicher seyn kann, keinen Mißgriff gethan zu haben. Euer Blut bleibt sich immer gleich, denn wie sollte jemand aus eurem Stamm schlecht handeln, da er an keinem seiner Vorfahren etwas ähnliches auffinden könnte? Wir halten es daher immer für besser, einen Edelgebohrnen zu wählen, als einen nicht Edlen glücklich zu machen; und wir vertrauen daher dir mit der grösten Zuversicht an, was wir deinen Vorfahren schon so oft verliehen haben l).

Da-

k) III. 6. Ich setze die letzten Worte im Lateinischen her: refert facie sanguinis decus, proditur animi natura per vultum, et serenitate corporis nubila quoque mentis abstergit.

l) Ich habe schon an einem andern Orte gezeigt, daß man im funfzehnten und sechszehnten Jahrhundert eben so wie im 5. und 6 B. gedacht habe. Man sehe das hist. Magaz. I. B. S. 644. ferner was in der Hi-

Damit aber der Adel des Geblüts in seiner ganzen ursprünglichen Kraft bleibe, so muste es nach dem Urtheile der Teutschen Völker weder durch Laster, noch durch die Vermischung mit unedlerem Blut verschlechtert werden. Unter den Fränkischen, und Sächsischen Kaisern, und im Durchschnitt durch das ganze Mittelalter wurden die Kinder von edlen und erlauchten Vätern, die von ungleichen Müttern erzeugt wurden, als ihren Vätern nicht gleichbürtig angesehen. **Luitprand** erzählt es als ein der allgemeinen Denkungsart seiner Europäischen Zeitgenossen wiedersprechendes Betragen, daß der Griechische Kaiser **Romanus**

Histoire du Chevalier Bayard p. 170. über die Race de Boutieres gesagt wird: und endlich folgende Stelle von Comines Liv. I. Ch. 2. p. 13. Messire Philippe de Lalain qui estoit d'une race, dont peu s'en est trouvé, qui n'ayent été vaillans et courageux, et presque tous morts en servant leurs seigneurs en la guerre. Von gleicher Art waren die **Percys** in England, und die **Douglas** in Schottland. Ein tödtlich verwundeter **Douglas** sagte: Loué en soit dieu: il n'est guères de mes ancesseurs, qui soyent morts en chambres, ne sur licts. III. ch. 127. Froissart p. 336.

nus sich eine Tochter des Italiänischen Königs Hugo zur Gemahlin für seinen Enkel ausgebeten, und auf die Antwort des Königs, daß er keine aus einer rechtmäßigen Ehe erzeugte Tochter habe, eine unter den von Beyschläferinnen gebohrnen angenommen habe, weil die Griechen den Adel der Geburt ganz allein nach dem Vater, aber nicht nach der Mutter schätzten m). So lange die Gothischen Reiche in Italien und Spanien, das Burgundische in Gallien, das Wandalische in Afrika, und das Thüringische und andere Reiche in Teutschland, das Herzogthum Baiern mit eingeschlossen, fortdauerten; so lange vermählten sich die Beherrscher dieser Reiche fast ohne Ausnahme mit Princessinnen, die ihnen gleichbürtig waren. Nachdem aber die übrigen von Teutschen Völkern gestifteten Reiche in das Fränkische zusammenschmolzen, und von demselben abhängig wurden; so blieb den Fränkischen, und nachher den Teutschen Kaisern fast nichts

m) Et quoniam Graeci in Geneseos nobilitate non quae mater, sed quis pater fuerit inquirunt &c. V. 5.

nichts mehr übrig, als daß sie sich selbst und ihre Söhne und Töchter mit den Söhnen und Töchtern ihrer Herzöge und Grafen vermählten; denn die Verbindung mit dem Griechischen Reiche war so unsicher, daß Vermählungen mit Griechischen Princessinnen nicht anders, als äusserst selten seyn konnten. Carl der Grosse und Ludewig der Fromme nahmen beyde Töchter von Grafen zu Gemahlinnen mm); doch trug Carl der Grosse Bedenken, seine Princessinnen mit Grafen und Herzögen zu vermählen, weßwegen sie alle unverheirathet blieben n). Heinrich der erste vermählte sich mit Mathilden aus dem Wittekindischen Geschlecht, Otto der erste mit einer Englischen und nachher Burgundischen Königstocher, und Otto der zweyte mit einer Griechischen Princessinn o). Zugleich vermählten die beiden ersten andere von ihren Kindern mit den Söhn-

mm) Annal. regum Francorum ad a. 783. et 819.

n) Eginh. Vit. Car. Magni c. 19.

o) Man sehe hierüber Annal. Saxo ad a. 972. p. 184.

Söhnen und Töchtern von Herzögen p). Allein Otto der zweyte, der mit der Griechischen Princessinn auch einen Theil der Etiquette des Griechischen Hofes angenommen hatte, widersetzte sich den Vermählungen seiner Princessinnen mit blossen Grafen, und selbst die Zeitgenossen sahen solche Heirathen als ungleich an. Als daher Mathilde sich mit Ezo, einem Sohne des Pfalzgrafen Hermann vermählte, wurde dieses, wie Ditmar erzählt, von sehr vielen getadelt q), aber doch von Otto dem dritten geduldet, da es sich nicht gesetzmässig ändern liess. Nicht lange vorher gab der Burgundische König Rudolf seine Schwester Waldrade an einen mächtigen Grafen Bonifacius in Italien, wie es scheint, ohne sich dadurch im geringsten Vorwürfe zuzuziehen r).

Die

p) Continuator Regin. p. 77. Witich. I. p. 18. III. p. 53. Eine Schwester Otto des ersten die von einer Beyschläferinn erzeugt war, wurde an einen Virido Thuringus, der ein blosser Dynast gewesen zu seyn scheint, verheirathet. ib.

q) IV. p. 47.

r) Luitpr. II. c. 18.

Die Gedichte von Gustav Schwab, Ludwig Uhland, Justinus Kerner, Wilhelm Hauff, Eduard Mörike, Nikolaus Lenau, Friedrich Rückert, Joseph Freiherr von Eichendorff, Adelbert von Chamisso, Graf Platen, Heinrich Heine, Annette von Droste-Hülshoff, Emanuel Geibel, Paul Heyse, Hermann Lingg, Wilhelm Müller, Ferdinand Freiligrath, Karl Simrock, Wolfgang Müller von Königswinter, Julius Mosen, Robert Reinick, Hoffmann von Fallersleben, Moritz Hartmann, Anastasius Grün, Nikolaus Becker, Karl Beck, Georg Herwegh, Gottfried Kinkel, Ferdinand Lassalle, Karl Gerok, Julius Sturm, Friedrich Hebbel, Otto Roquette, Friedrich Wilhelm Weber, Friedrich Bodenstedt, Wilhelm Jordan, Joseph Viktor von Scheffel, Adolf Friedrich Graf von Schack, Julius Wolff, Felix Dahn, Ernst Ortlepp, Ferdinand Gregorovius, Karl Stieler, Ernst Moritz Arndt, Friedrich Graf von Stolberg, Christian Graf von Stolberg, Johann Heinrich Voß, Matthias Claudius, Friedrich Leopold Graf von Stolberg, Johann Gaudenz von Salis-Seewis, Johann Peter Hebel, Johann Gottfried Seume, Johann Gottfried Herder, Johann Wolfgang von Goethe, Friedrich Schiller, Christoph Martin Wieland, Gottfried August Bürger, Johann Christoph Friedrich Haug, Gottlieb Konrad Pfeffel, Friedrich Gottlieb Klopstock, Christian Fürchtegott Gellert, Johann Nikolaus Götz, Johann Georg Jacobi, Johann Wilhelm Ludwig Gleim, Johann Peter Uz, Johann Andreas Cramer, Christian Felix Weiße, Johann Christian Günther, Friedrich von Hagedorn, Barthold Heinrich Brockes, Christian Ludwig Liscow, Johann Christoph Gottsched, Johann Jakob Bodmer, Johann Jakob Breitinger, Albrecht von Haller, Christian Fürchtegott Gellert

ben, und verband ihn mit seiner eigenen Familie w). Wirichind erzählt es als einen Beweis von lobenswürdiger fürstlicher Huld und Dankbarkeit, daß der Bruder Otto des ersten, Heinrich, einem gemeinen Edelmann (mediocris substantiae militi) die Schwester seiner Gemahlinn, der Tochter eines Herzogs von Baiern, zum Weibe gegeben habe x). Heinrich IV. hatte also viele Beyspiele vor sich, da er den Grafen Friederich von Hohenstaufen mit seiner Tochter vermählte, und mit dem Herzogthum Schwaben belehnte y).

Mit dem Wachsthum der königlichen Würde nahm, so wie ein jeder anderer Mißbrauch der königlichen Macht, also auch die Begünstigung von unwürdigen Lieblingen zu. Schon die ältesten Fränkischen Geschichtschreiber klagen darüber, daß Menschen aus dem niedrigsten Pöbel, und selbst die gröbsten Bösewichter zu den ersten Ehrenstellen erhoben worden z). Aus dem Stam-

w) Witich. III. 43. et Annal. Saxo ad a. 954. 55. p. 166. 167.

x) II p 32.

y) Otto Fris. de Gest. Fr. I. I 8.

z) Man sehe Gregor. Turon V. c. 47. selbst Leg. Salicam T. 53. Bouquet I. 191.

Bewegung und Richtung eines Planeten durch die Abweichung von Ursache und Wirkung, und durch die Abweichung von der Richtung der Kräfte. Und so gab Newton, der Mann, der die Gesetze der Natur in ihrer Einfachheit und Allgemeinheit erkannte

gen sie, ihre Tage in Traurigkeit zuzubringen. Wenn die Angehörigen solcher Günstlinge des Glücks etwas zu lernen angefangen haben; so verachten sie edle Greise mit der grösten Unverschämtheit. — Nichts ist daher mehr zu wünschen, als daß Knechte nicht mehr die Vertrauten und Rathgeber des Königs bleiben; denn dieser ihr Dichten und Trachten geht einzig und allein dahin, daß sie den Adel unterdrücken, und sich und die Ihrigen in die Höhe schwingen. Carl der Grosse erhob selten Menschen aus dem Pöbel zu grossen Ehren, und wenn er auch dergleichen hervorzog, so gab er stets Achtung, daß sie sich nicht überheben möchten b). — Die Schwäche Ludewigs des Frommen gegen Lieblinge von knechtischer Abkunft wurde zuletzt so unleidlich, daß die Stände ihn allem Ansehen nach nöthigten, ein Gesetz gegen seine eigenen Uebertretungen des bisherigen alten

b) Carl der Grosse befahl ausdrücklich, daß man in die Schulen non solum servilis conditionis homines, verum etiam ingenuorum filios aufnehmen sollte. ej. Cap. ap. Lehmann p. 124.

am Zeichnen zu gehen, und hob die= ses Werk zur Wissen= schaft empor, und verdient darum, daß sein Name mit Ehren genannt werde. Er hat auch die Kunst, Bücher zu binden, sehr verbessert, und gelehrt, wie man alte zerrissene Bücher flicken soll und wie man sie wieder neu machen kann. Er hat auch die Kunst, Bücher zu machen, sehr verbessert.

Geiſtlichen, welche Ludewig aus dem Staube gezogen hatte, vergalten ihm ſeine Güte auf die ſchändlichſte Art. Als Lothar ihn gefangen hielt, waren ſie es, welche den guten Kaiſer am meiſten quälten, und zu bewegen ſuchten, daß er in ein Cloſter gehen ſolle e). Unter den Teutſchen

le per mundos, quam ſordidos mundum ac decorum ſibi ſervicium exhiberi. Cum hoc ita natura comparatum ſit. ut amminiſtracionem rei noſtrae familiaris non nili a mundis et ſorde carentibus procurare velimus. quid de officio ad divinum cultum pertinente cenſendum. per quod Deus homini conciliatur et humanorum delictorum nexus mediacione precum. et ſacroſancti ſacrificii litacione reſolvuntur. Nonne non ſolum per mundos et ſorde carentes, ſed eciam omni praeditas honeſtate perſonas debet procurari. praeſertim cum ipſe deus &c.

e) Thegan. c. 43. 44. Elegerunt tunc unum impudicum et crudeliſſimum, qui dicebatur Hebo Remenſis episcopus, qui erat ex *originalium ſervorum* (ein merkwürdiger Ausdruck) ſtirpe, ut eum immaniter affixiſſet cum confictionibus caeterorum. Inaudita locuti ſunt, inaudita fecerunt cotidie improperantes ei. — O qualem remunerationem reddidiſti ei! fecit

schen Kaisern der drey ersten Jahrhunderte zog sich keiner durch die Erhebung von Günstlingen mehr Vorwürfe, und Unglück zu, als Heinrich IV. Dieser haßte die Sachsen so sehr, und hatte eine solche ausschliessende Vorliebe für die Schwaben, daß er, wie man ihm Schuld gab, die erstern ganz ausrotten, und die andern hingegen in das Land und die Güter der Sachsen einführen wollte. Eine der vornehmsten Beschwerden also, die man stets gegen den genannten Kaiser wiederhohlte, war diese, daß er sein ganzes Zutrauen und seine ganze Macht den niedrigsten, und selbstsüchtigsten Menschen gegeben und hingegen den Erlauchten und Edlen des Volks entzogen habe, welchen die Mitverwaltung der öffentlichen Angelegenheiten gebühre f).

Men-

cit te liberum, *non nobilem, quod impossibile est post libertatem:* vestivit te purpura et pallio, et tu eum induisti cilicio &c.

f) Lamb. Schaffnab. p. 191. 192. Caeterum ut fama vulgatior postmodum loquebatur, volebat in Saxoniam exercitum ducere, et deletis usque ad internecionem Saxonibus loco eorum gentem Suevorum

Menschen von niedriger Herkunft wurden häufiger zu den ersten geistlichen, als weltlichen Würden befördert. Um die ersten geistlichen Würden zu bekleiden, muste man nicht bloß eine Kenntniß der vaterländischen Verfassung und Gesetze, nicht bloß Tapferkeit, Rechtschaffenheit und Erfahrung, sondern man muste auch gelehrte Kenntnisse besitzen. Aus diesem Grunde nahm man in den ersten Zeiten unter den Franken und andern Teutschen Völkern zu Bi-

vorum constituere. Haec enim illi gens erat acceptissima, et eorum plerosque obscuris et pene nullis majoribus ortos amplissimis honoribus extulerat, et primos in palatio fecerat: et ad eorum nutum cuncta regni negotia disponebantur. Quae res eum valde exosum, invisumque principibus reddiderat, et eorum plerique indignitatem rei non ferentes, nisi pro responso necessario evocati in totum palatio abstinebant. — Posthabitis principibus solos circa se Suevos assidue habebat. Ex his sibi auricularios a secretis, ex his tam familiarium quam publicorum negotiorum procuratores instituebat. bes. Annal. Sax. ad a. 1068. coepit principes despicere, nobiles opprimere, inferiores sustollere, filias illustrium quibuslibet obscure natis conjugare p. 258.

Bischöfen meistens Unterthanen, oder Römer, das heißt solche Menschen, die von gemeinen Teutschen nicht als gleichbürtig, und noch viel weniger, als edel angesehen wurden g). Unter den Römern selbst waren zwar vor der Herrschaft der Teutschen Völker meistens Personen aus senatorischen Geschlechtern zu Bischöfen erwählt worden; allein man sieht doch auch aus der kurzen Geschichte des Bisthums Tours, womit Gregor sein historisches Werk schließt, daß es nicht ungewöhnlich war, Geistliche von gemeiner Herkunft, und selbst ehemahlige gemeine Handwerker mit der bischöflichen Würde zu zieren. So bald aber die Gothen, die Longobarden und Franken sich gleich den Römern auf Wissenschaften zu legen

g) Eine andere Miturſache war die Geringschäzung, in welche der geiſtliche Stand zur Zeit des Einfalls der Teutſchen Völker in manchen Gegenden hinabgeſunken war. Salvian. de gubernat. dei IV. c. 105. p. 63. Itaque, ut diximus, ſi honoratior quiſpiam religioni ſe applicuerit, illico honoratus eſſe deſiſtit. Ubi enim quis mutaverit veſtem, mutat protinus dignitatem. Si fuerit ſublimis, fit deſpicabilis. Si fuerit ſplendidiſſimus, fit viliſſimus &c.

legen anfingen, und die bischöfliche Würde einträglicher und ehrenvoller, als die von manchen Grafen wurde; so regte sich auch gleich der alte Teutsche Geist wieder. Schon unter den Merovingern wurden die Vornehmsten des Volks, und selbst Brüder, Schwestern, Kinder und andere Blutsverwandte von Königen reichen Abteyen und Bisthümern vorgesetzt. Dies geschah noch häufiger unter den Carolingern, und unter den Sächsischen Kaisern. Unter den Sächsischen Kaisern wurden die ersten geistlichen Würden fast ausschliessend nur an Personen von Adel gegeben, und als daher Otto der zweyte seinen Canzler Willigisus zum Erzbischofe von Mainz ernannte, so verschmähten ihn viele bloß deßwegen, weil er nicht von edler Geburt war h).

Wenn man alle Veränderungen zusammennimmt, welche die auswärtigen Eroberungen der Teutschen Völker in der ganzen Verfassung, und in den Verhältnissen der

h) Mortuo quoque Roberto. – – Imperator Cancellarium suimet nomine Willigisum, multis hoc ob vilitatem sui generis renuentibus, eidem praefecit Ecclesiae. Ditmar. Merseb. III. p. 28.

der Stände hervorbrachten, so ergibt sich, daß die Könige, und der hohe oder reiche und mächtige Adel eben so sehr dadurch gewannen, als die Nationen als Nationen, und die Freyen, und minder mächtigen Edlen als ein eigener Stand verlohren haben. Die Völker, als Inbegriffe aller Edlen und Freyen betrachtet, wurden nicht nur gezwungen, mehrere Vorrechte der höchsten Gewalt den Königen ganz zu übergeben, sondern die Gemeinen wurden auch allmählig von der wirklichen Ausübung der Vorrechte, welche sie sich vorbehalten hatten, ausgeschlossen. **Pipin, Carl der Grosse, und Ludewig der Fromme** unternahmen die wichtigsten öffentlichen Angelenheiten, die ohne die Einwilligung des ganzen Volks nicht hätten entschieden werden sollen, Bestimmungen nämlich der Erbfolge, und Theilungen des Reichs bloß mit dem Rath und der Zustimmung der Vornehmsten und Mächtigsten der Nation. So ließ **Carl der Grosse** im J. 806. die Theilung des Reichs unter seinen Söhnen bloß durch die primores et optimates Francorum beschwören, und unterschreiben i), und

i) Annal. rer. Franc. ad a. 806. Conventum

und eben dieſes that Ludewig der Fromme im J. 821 k). Man wagte es freylich nicht, das Volk von den bisherigen allgemeinen Verſammlungen, und den Rechten, die es bisher gehabt hatte, ausdrücklich auszuſchlieſſen. Ludewig der Fromme ließ im J. 840. wegen der Theilung des Reichs auſſer den Vornehmen auch das übrige Volk zuſammenrufen und fragen l). Die

tum habuit imperator cum primoribus et optimatibus Francorum de pace conſtituenda et obſervanda inter filios ſuos et diviſione regni facienda in tres partes, ut ſciret unusquisque illorum, quam partem regere et tueri deberet, ſi patre mortuo ſuperſtitem eſſe contigeret. De hac partitione et teſtamentum factum, et jurejurando ab optimatibus Francorum confirmatum, et conſtitutionis pacis conſervandae cauſſa factae, atque haec omnia literis mandata ſunt, &c.

k) ib. p. 45. conſtitutam annis ſuperioribus atque conſcriptam inter filios regni ſui partitionem recenſuit, ac juramentis optimatum, *qui tunc adeſſe poterant*, confirmavit.

l) ad a. c. p. 63. His peractis, et ſuis univerſoque populo evocatis data ſibi optione Lotharius a fluvio Moſa auſtralem ſibi par-

Die Abgeordneten der geringeren Geiſtlichkeit, und der geringeren Freyen konnten noch immer an den Reichstagen erſcheinen, und hatten ihre angewieſenen Plätze m). Auch blieb es noch immer bey der Regel, daß das Volk über neue Geſetze befragt werden muſte n); allein die Rechte des Volks nahmen doch unter den Nachfolgern Ludewigs des Frommen ſehr ſchnell mit der Freyheit, und dem Eigenthum der Gemeinen ab. — Im eigentlichen Teutſchland blieb, wie ich gleich zeigen werde, das Volk viel länger wichtig, als in den benachbarten Reichen; nichtsdeſtoweniger kann man aus der umſtändlichen Beſchreibung der Wahl Otto des erſten von Witrechind

partem delegit, occiduam Carolo fratri habendam reliquit, et ut haberet, coram cuncto populo ſe velle ſignavit. Imperator ergo laetabatur, et cunctus populus talibus adplaudens omnia ſibi placere dicebat.

m) Hincm. Ep. III. c. 29.

n) Capit. beym Lehmann p. 145. beſ. Hincm. l. c. Minores propter idem conſilium ſuſcipiendum, et interdum pariter tractandum, et non ex poteſtate, ſed ex proprio mentis intellectu, vel ſententia confirmandum.

rechind sehen, daß auch in Teutschland auf allgemeinen Nationalversammlungen der grosse Haufe der Gemeinen oder Freyen nicht vielmehr als die Ehre übrig behielt, das, was die Fürsten beschlossen hatten, zu bestätigen. Als Heinrich der erste gestorben war, sagt der eben genannte Geschichtschreiber o) so erkohr das ganze Volk der Franken und Sachsen seinen schon vom Vater dazu bestimmten Sohn zum Könige, und setzte Aachen zum Orte der allgemeinen Wahl fest. Nachdem sich alles versammelt hatte, setzten die Herzöge samt den übrigen Fürsten und hohem Adel den neuen Regenten auf einen in der Kirche Carls des Grossen errichteten Thron, gaben ihm ihre Hände, versprachen ihm treu zu seyn, und ihn gegen alle seine Feinde zu vertheidigen. Während dieser feierlichen Handlungen erwartete der Churfürst von Mainz mit dem Gefolge der ganzen Geistlichkeit den herannahenden neuen König. Als dieser sich näherte, faßte der Erzbischof mit seiner Linken die Rechte des Königs, und führte ihn in die Mitte der Kirche, wo er von

o) Lib. II. initio p. 20.

von dem umstehenden Volke gesehen werden konnte. Dann sagte er zu dem Volke: hier bringe ich euch den von Gott erwählten, von unserm Herrn dem Könige Heinrich bestimmten, und von allen Fürsten erwählten König Otto. Wenn euch diese Wahl gefällt; so hebt zum Zeichen eures Beyfalls eure Hände gen Himmel. Da der Erzbischof dieses gesagt hatte, hob alles Volk die Hände empor, und wünschte dem neuem König Glück. — Die Abgeordneten der Gemeinen wurden erst da um ihre Einwilligung gefragt, als die Fürsten das ganze Geschäfft zu Stande, oder vielmehr zu Ende gebracht hatten.

Die Teutschen Nationen hätten den Verlust ihrer politischen Freyheit, oder der Theilnehmung an der höchsten gesetzgebenden Gewalt, und an der Wahl ihrer Oberhäupter noch verschmerzen können, wenn dieser nicht zugleich mit dem beynahe gänzlichen Verlust ihrer bürgerlichen Freyheit, oder mit dem Verlust der Sicherheit der Person, der Ehre und des Vermögens verbunden gewesen wäre. Die grösten, und strengsten Könige konnten die Raubsucht und Eigenmacht ihrer Grossen nicht im Zaume

me halten, und man könnte aus dem, was unter Theoderich, Carl dem Grossen, und andern ihnen ähnlichen Königen geschah, auf das schliessen, was unter schwächeren Beherrschern vorgegangen seyn müsse, wenn es auch nicht durch die Klagen gleichzeitiger Geschichtschreiber bewiesen würde. Selbst unter dem grossen Theoderich waren die Verdrängungen von Gütern, und anderem rechtmässigen Eigenthum so häufig, daß diejenigen, welche dergleichen Ungerechtigkeiten ausübten, mit einem besondern Nahmen, nämlich mit dem Nahmen der pervasorum belegt wurden p). Ungeachtet Theoderich solche Räubereyen selbst an Personen von seiner eigenen Familie strafte q), so wurden sie doch immer von neuem wiederhohlt. Unter dem Vorwande, daß Verlassenschaften bona caduca seyen, nahm man auf die widerrechtlichste Art Erbschaften weg r). Grafen und Herzöge entrissen Gothen so wohl, als Römern das

p) Cassiod. I. p. 18. III. 68. so auch unter dem Athalarich IX. p. 221.
q) IV. p. 101.
r) IV. p. 122. IX. 217.

von Lage und effectiven Gewalt, sich gegenseitig halten. Diese beständige Gewalt ist es, welche man Kraft nennt, und die jeder Körper gegen die Richtung seiner Bewegung ausübt, um sie zu vermindern. Wenn also ein Körper, der sich mit einer gewissen Geschwindigkeit bewegt, auf einen andern stößt, der sich in Ruhe befindet, so wird er, indem er diesen in Bewegung setzt, einen Theil seiner Geschwindigkeit verlieren, und diese Verminderung, welche die Folge der Kraft ist, die der Körper ausübt, um sich zu bewegen, wird desto größer ausfallen, je größer diese Kraft ist. Wenn also zwei Körper, die sich mit ungleichen Geschwindigkeiten bewegen, gegen einander stoßen, so werden sie sich gegenseitig Bewegung mittheilen, und jeder wird einen Theil seiner Geschwindigkeit verlieren, und diese Verminderung wird desto größer ausfallen, je größer die Kraft ist, die jeder Körper ausübt, um sich zu bewegen.

Wenn zwei Körper, die sich mit ungleichen Geschwindigkeiten bewegen, gegen einander stoßen, so werden sie sich gegenseitig Bewegung mittheilen, und jeder wird einen Theil seiner Geschwindigkeit verlieren, und diese Verminderung wird desto größer ausfallen, je größer die Kraft ist, die jeder Körper ausübt, um sich zu bewegen.

ser Könige zeigen. Wenn auch keine andere Urkunde von der Verfassung des Fränkischen Reichs im Anfange des achten, und im Anfange des neunten Jahrhunderts übrig wäre; so würde allein das dritte Capitular Carls des Grossen vom J. 811. die traurige Lage des Standes der Gemeinen oder Freyen, und den unleidlichen Druck darthun, der von allen Seiten gegen die geringeren Volksclassen ausgeübt wurde. In dem eben erwähnten Capitular werden die Ursachen angeführt, warum sich die Gemeinen dem Heerbann entziehen. Ein Hauptgrund, heißt es zuerst, warum die Unterthanen sich weigern, in den Krieg zu ziehen, ist das allgemeine Klaggeschrey der Armen: daß sie ihres Eigenthums beraubt worden seyen u). Diese Klagen erheben sie sowohl gegen die Bischöfe, Aebte, und deren Vögte, als gegen die Grafen und deren Centenarien. Wenn jemand sein Gut nicht einem Bischofe, oder Abte, oder Grafen, und Centenarius überlassen wolle; so suche man alle mögliche Ursachen auf, einen solchen Widerspenstigen zu verdammen, oder man

u) p. 758.

man schicke ihn beständig gegen den Feind, während daß diejenigen, die das Ihrige hingegeben, ruhig zu Hause blieben. Wir hören, sagt Kaiser Carl in einem andern Capitular v), daß die Vögte und übrigen Bediente der Grafen, von dem Volke allerley Gaben und Dienste beym Pflügen, Säen, Erndten, Fahren und andern Arbeiten fordern. Wir wünschen, daß alle diese Lasten vom Volke weggenommen werden, indem es in manchen Gegenden so unterdrückt worden ist, daß die Besitzer ihre Häuser und Güter verlassen haben. Hiebey aber bleibt es unverboten, den Reicheren und Mächtigeren aus freyem Willen, und aus wahrer Ergebenheit Geschenke zu machen oder andere Gefälligkeiten zu erweisen w).

Die

v) p. 1165.

w) Als Ludewig der Fromme zur Regierung kam, schickte er Missos aus, welche die Klagen der Unterthanen hören, und wenn sie gerecht waren, die Beschwerden abstellen sollten. Qui egressi invenerunt innumeram multitudinem oppressorum aut ablatione patrimonii, aut exspoliatione libertatis. Quod iniqui ministri comites, et loco positi per malum ingenium exer-

Die Forderungen, welche die Fränkischen Könige an ihre Unterthanen machten, und die willkührliche Gewalt, welche die königlichen Bedienten, die höhere Geistlichkeit und der mächtige Adel an den Gemeinen ausübten, trieb schon unter **Carl dem Grossen** viele Freye, und weniger mächtige Edle an, sich irgend einem Herrn, der sie schützen könnte, entweder als Vasallen oder als Dienstpflichtige zu überlassen. **Carl der Grosse** und **Ludewig der Fromme** erkannten beide, daß die Crone um desto mehr geschwächt werde, je mehr sich Männer, die vorher dem Könige oder dem Staat angehörten, eigenen Herren überantworteten, und dadurch von aller Verbindlichkeit und allen Pflichten gegen den Staat los machten. Beide erliessen daher wiederhohlte strenge Befehle gegen alle freywillige, oder erzwungene Uebergebungen in die Vasallenschaft, oder in wirkliche Dienst-

exercebant. Omnia supradictus princeps destruere jussit acta, quae impie in diebus patris sui per iniquorum ministrorum ingenia facta fuerant. Patrimonia oppressis reddidit, injuste ad servitium inclinatos absolvit, &c. *Thegan.* de gest. Ludov. imper. c. 13. ap. Schilter.

Dienstbarkeit. Viele Freye, sagt Carl der Grosse x), bleiben deßwegen zu Hause, weil sie vorgeben, daß ihre Herren (seniores) nicht in den Krieg ziehen, und daß sie es erwarten müßten, wohin sie auf Befehl des Kaisers mit ihren Herren aufbrechen sollten. Manche sind so schlau, sich solchen Herren zu übergeben, von welchen sie wissen, daß sie nicht in den Krieg gehen werden y). Wir untersagen es daher auf das ernstlichste, fährt Carl in einem andern Capitular fort, daß freye Leute sich dem Dienste Gottes weihen, bevor sie von uns die Erlaubniß dazu erhalten haben z). Wir ver-

x) l. c. p. 758.

y) Aehnliche Mißbräuche fanden schon unter den Römern Statt. Geringere übergaben sich in den Schutz von Mächtigen, um vom Tribut frey zu werden. Für diesen Dienst mußten sie vermöge eines Scheinkaufs den größten Theil ihres Vermögens den habsüchtigen Beschützern verschreiben. Salvian. de gubern. dei V. p. 96. 97. 98. c. 157. et sq. Solche, die wegen unerträglicher Erpressungen auf die Güter der Grossen entflohen, wurden als Knechte behandelt. Nam quos suscipiunt ut extraneos, et alienos, incipiunt habere quasi proprios: quos constat esse ingenuos, vertuntur in servos. c. 160.

z) p. 1165. 1166.

verordnen dieſes deßwegen, weil wir hören, daß manche Perſonen ſich ſelbſt an Gotteshäuſer überlaſſen, um dadurch dem Kriegsdienſt, oder andern dem Könige zu leiſtenden Dienſten auszuweichen a). Die Uebergebungen in Vaſallenſchaft, oder Dienſtbarkeit hatten unter Ludewig dem Frommen ſo überhand genommen, daß dieſer Kaiſer es nöthig fand, alle dieſe Verpflichtungen, und die Urkunden, wodurch ſie waren beſtätigt worden, auf einmahl aufzuheben b). Die Urſachen, welche die Freyen bewogen, auf das koſtbare Kleinod der Freyheit Verzicht zu thun, fanden unter den Vorfahren von Carl dem Groſſen, wie unter deſſen Nachkommen ſtatt, und es iſt alſo

a) Man vergleiche p. 757. §. 4.

b) p. 1194. Primum omnium placuit nobis, ut chartulae obligationis de ſingulis hominibus factae, qui ſe, aut uxores eorum, aut filios vel filias in ſervitio tradiderint, ubi inventae fuerint, frangantur, et ſint liberi, ſicut primitus fuerint. Den gewöhnlichen und geſetzmäſſigen Zuſtand der Freyen kann man aus den Bedingungen abnehmen, welche Carl der Groſſe, und deſſen Sohn den flüchtigen Gothen oder Spaniern zugeſtanden. Von Buri S. 21. 22.

also gar kein Zweyfel, daß die Zahl der Freyen schon unter den Merovingern in eben dem Verhältnisse, wie unter den Carolingern vermindert worden sey. Zu dem beschwerlichen Kriegsdienst, und den Erpressungen der Grossen kamen als eine neue Ursache der stets wachsenden Knechtschaft die häufigen Zeiten der Theurung und der Hungersnoth hinzu, in welchen die ärmeren ihre Freyheit verkauften, um nur Brod zu erhalten c).

Die den Franken angebohrne Liebe der Freyheit kämpfte lange mit der Uebermacht der Grossen, und der vornehmen Geistlichkeit, welche ihnen dieselbe zu entreissen strebte, und es gehörten mehrere Jahrhunderte dazu, bevor die den Franken so tief eingepflanzte Freyheitsliebe in dem grösten Theile der Gemeinen erstickt wurde. Unter **Carl dem Grossen** und **Ludewig dem Frommen** machten die Freyen noch einen zahlreichen und mächtigen Stand aus d). So wenig

c) Gregor. Turon. VII. 45.

d) Ausser den bisher schon angeführten Gesetzen und Zeugnissen beweist dieses die Vorschrift **Carls des Grossen**, wie es mit dem Kriegsdienste der ärmeren Freyen ge-

wenig die ärmeren Freyen den Grafen, Bischöfen, Aebten, und den Mächtigen von Adel einzeln gewachsen waren; so furchtbar wurden sie sehr oft ihren Bedrückern, wenn sie an öffentlichen Gerichtstagen, oder andern Zusammenkünften aller Gaubewohner versammelt waren. Alsdann zwangen sie nicht selten die Grafen, an Verbrechern Strafen zu vollziehen, welche die erstern den letztern gern erlassen hätten e), oder sie widersetzten sich auch den Zumuthungen der Grafen mit Gewalt, wenn diese sich gleich auf kaiserliche Befehle stützten f).

Uns-

gehalten werden soll. in Corp. Jur. Germ. p. 733. et sq.

e) Gregor. Turon. VI. 8.

f) Man sehe Capit. tertium Anni 811. p. 757. 758. §. 1. Inprimis discordantes sunt, et dicunt, quod episcopi, abbates, et eorum advocati potestatem non habeant de eorum tonsis Clericis et reliquis hominibus. Similiter et comites de eorum pagensibus non habeant potestatem. §. 6. Dicunt ipsi comites, quod alii eorum pagenses non illis obediant, nec bannum domni Imperatoris adimplere volunt, dicentes, quod contra missosdomni imperatoris pro heribanno debeant rationem

Ungeachtet die Fränkischen Kaiser Teutschland wie ihre übrigen Länder zu beherrschen schienen, und ungeachtet nach der Trennung des Teutschen Reichs von Frankreich die Teutschen Könige sich als Nachfolger der Carolinger betrachteten; so blieb es doch noch mehrere Jahrhunderte lang sichtbar, daß nicht ganz Teutschland auf eben die Art, wie Frankreich, Italien, und Spanien unterjocht worden war, und daß der gröste Theil der Einwohner von Teutschland nicht aus Menschen von unteutscher Abkunft bestand, wie dieses in den eben genannten Reichen der Fall war. Die Könige von Germanien maaßten sich nie eine so grosse Gewalt an, als die Teutschen Beherrscher in den eroberten unteutschen Ländern, und viel seltener übten sie eine so willkührliche Macht, als diese aus. Heinrich der erste, und Otto der erste gehören unstreitig zu den gröstten Königen, die den Teutschen Thron besessen haben. Beide gaben dem Teutschen

tionem reddere. Nam non contra comitem, etiamsi comes suam domum illi in bannum miserit, nullam exinde habeat reverentiam, nisi intret in domum suam, et faciat, quaecunque ei libitum fuerit.

schen Vaterlande, und der Königswürde einen Glanz, den sie seit Carls des Grossen Zeiten nicht gehabt hatten. Beide züchtigten diejenigen, welche sich wider sie empörten, oder ihren Befehlen ungehorsam waren, auf das nachdrücklichste. Allein keiner von beiden wagte es, so eigenmächtig Krieg und Frieden zu beschliessen, Fürsten und Herren ihrer Würden zu entsetzen, oder ihres Vermögens und Lebens zu berauben, und noch viel weniger Gesetze zu geben, als die Teutschen Könige ausser Germanien zu thun gewohnt waren, oder gewesen waren. Als Heinrich der erste alle Vorbereitungen gemacht hatte, die nöthig waren, um sein Vaterland von dem schimpflichen Tribut an die Ungaren zu befreyen; so versammelte er das ganze Volk, stellte den Gemeinen, Edlen und Fürsten zuerst vor, wie er Teutschland beruhigt und wieder vereinigt habe, und fuhr alsdann fort: nun ist noch übrig, daß wir uns gegen unsere gemeinschaftlichen Feinde die Avaren erheben. Bisher habe ich euch, und eure Söhne und Töchter berauben müssen. Nun bin ich gezwungen die Kirche, und deren Diener zu berauben, um

den Schatz unserer Feinde zu füllen, weil uns allen gar kein baares Geld übrig geblieben ist. Geht daher mit euch selbst zu Rath, und erklärt euch, was ich thun soll: ob die den Kirchen geweihten Schätze nehmen, und sie den Feinden Gottes geben, oder aber unsere Gotteshäuser durch neue Kleinodien ehren, damit wir von dem erlöst werden, der zugleich unser Schöpfer, und Erlöser ist g). — Hierauf sagt **Witechind**, erhob das Volk seine Stimme gen Himmel, und wünschte von dem wahren und lebendigen Gott erlöst, oder losgekauft zu werden, der treu und gerecht in allen seinen Wegen, und heilig in seinen Werken sey. Es versprach ferner dem Könige seine Hülfe gegen die Avaren, und bekräftigte dieses Versprechen mit aufgehabenen Händen: worauf der König das Volk entließ, und die Gesandten der Ungarn, welche den Tribut abhohlen wollten, leer nach Hause schickte h).

Tri-

g) Selbst **Carl der Grosse** unternahm nie Kriege, in welchen sich alle Freye und Edle eines grossen Theils der Nation stellen sollten, ohne allgemeine Einwilligung. **Hegewisch Gesch. Carls des Grossen** S. 70.

h) Operam suam deinde promittens (populus)

Als Otto der erste in Italien war, schrieb er an den Herzog Hermann und die übrigen Fürsten der Sachsen einen Brief, worinn er seinen Willen zu erkennen gab, daß man den Krieg mit den Redariern fortsetzen, und sobald, als möglich, endigen möge, weil dies Volk stets treulos gewesen sey, und den Seinigen den grösten Schaden zugefügt habe. Dieser Brief wurde an einer allgemeinen Zusammenkunft des ganzen Volks den Fürsten, Edlen, und Gemeinen vorgelesen. Weil man aber schon vor dem Empfange des Briefes einen Frieden mit den Redariern geschlossen hatte; so kam man dahin überein, daß man diesen Frieden halten müsse, indem man mit den Dänen im Kriege begriffen sey, und man für zwey Kriege nicht Truppen genug habe i). Herzog Hermann also konnte nicht

lus) regi contra gentem acerrimam, dextris in coelum elevatis, pactum firmavit. Tali itaque pacto cum populo peracto dimisit rex multitudinem. Witichind I. p. 18.

i) ib. III. p. 49. His literis lectis in conventu populi, in loco, qui dicitur Vuerla, coram principibus et frequentia ple-

nicht allein auf Befehl des Königs keinen Krieg anfangen, sondern das Volk, oder die Gemeinen und Edlen entschieden vielmehr gegen den Willen des Königs, daß man den ohne Wissen des letztern geschlossenen Frieden beybehalten wolle.

Auch in den folgenden Jahrhunderten unternahmen die Teutschen Könige oder Kaiser keine Kriegszüge, ohne vorher die Fürsten gefragt, und ihre Einwilligung erhalten zu haben; und wenn sie es thaten, so folgte man den Aufgeboten der Kaiser nicht. Dies wiederfuhr Heinrich IV. mehrmahl, vorzüglich auf seinem Zuge nach Ungarn k). Ungeachtet Friedrich der erste von den Italiänischen Rechtsgelehrten für einen Nachfolger der unumschränkten Römischen Kaiser erklärt worden war; so wagte er es doch nie, die Teutschen Fürsten zu einem Zuge nach Italien aufzufordern, ohne vorher mit denselben geräthschlagt

plebis, visum est pacem jam datam Redariis oportere stare, eo quod tunc bellum adversum Danos urgeret, et quia copiae minus sufficerent ad duo bella pariter conficienda.

k) Lamb. Schaffn. p. 211.

schlagt zu haben, und selbst alsdann bat er diejenigen, die nicht gegenwärtig gewesen waren, mehr, als daß er ihnen befohlen hätte 1). Der Erzbischof von Mayland sagte zu eben diesem Kaiser auf dem grossen Reichstage auf den Roncalischen Feldern: Wisse also, daß die ganze gesetzgebende Gewalt des Volks dir ist übertragen worden: Dein Wille ist Gesetz: so wie es schon lange in unsern Rechten hieß: Was der Regent will, hat die Kraft des Gesetzes, da das Volk ihm seine ganze Gewalt, und alle seine Rechte übergeben hat. — Denn nichts ist natürlicher, als daß derjenige die Vortheile genieſſe, welcher die Beschwerden trägt, und daß du also uns allen befehlen könnest, da du die Last unsers Schutzes

1) Man sehe das Sendschreiben des Kaisers an Otto von Freisingen. De gest. Frid. I. Lib. II. c 30. Ex judicio igitur principum expeditionem contra Mediolanum a proxima pentecoste ad annum juratam tibi indicimus, quam intime *roganres* et praecipientes, quatenus ad eam nobiscum peragendam a vigilia Pentecostes ad annum, Ulmae nobis indubitanter occurras &c.

gut und billig gebessert hätte. — Hätte der Minister Bestimmungen gegen den Wucher getroffen, so würde er sich nicht nur mit den Bäckern und den Metzgern, sondern auch mit den Gastwirthen, Kaufleuten, Fabrikanten, Bankiers, Rentiers, Gutsbesitzern, Bauern, Tagelöhnern, Dienstboten, Bettlern, Dieben, Räubern, Mördern, Spitzbuben, Gaunern, Betrügern, Huren, Zuhältern und Strolchen verfeindet haben.

Die Landtags-Rede Bismarck's, am 30. Januar 1879 gehalten, ist ein Meisterwerk. Bismarck ist Meister, wenn er Gegner, und Bismarck ist Meister, wenn er

sich selbst lobt. Er ist Meister, wenn er sich selbst lobt, weil er dann Gegner und Selbst in Einem ist

bischöfe, Bischöfe und Grafen absetzen und strafen. Sie durften aber der Regel nach das erstere nicht thun, ohne auf die Wünsche oder Wahl des Volks und seiner Edlen zu achten; und das andere nicht, ohne die Schuldigen oder Beklagten von ihres Gleichen richten zu lassen. Erlaubten sich Kaiser eins von beiden, so sah man dieses als eine Gewaltthätigkeit an, welcher man glaubte, sich mit rechtmässigen Waffen entgegensetzen zu können.

Unter allen Kaisern aus dem Sächsischen und Fränkischen Hause verletzte keiner die althergebrachten Gesetze und Sitten so oft und so offenbar, als Heinrich der vierte. Er erklärte Herzöge widerrechtlich in die Acht o), entsetzte Bischöfe und Aebte, und vergab Fürstenthümer, Bisthümer, und Prälaturen an seine Lieblinge, oder an diejenigen, welche am meisten zahlten, ohne auf die Rechte, und Wünsche der Unterthanen die geringste Rücksicht zu nehmen. Ueber diese Aeusserungen einer despotischen Eigenmacht klagte man nicht bloß,

o) Man sehe Lamb. Schaff. p. 180. 189.

auch, genau wie Hus, für sich und die Seinen die Kommunion unter beiden Gestalten. Er hatte sie in Prag empfangen, wo sie ihm gereicht wurde, ohne daß sich ein Widerspruch erhob. Als aber der Bischof von Konstanz, Otto von Hachberg, davon hörte, ließ er ihn vor sich fordern und verlangte von ihm, daß er sich der Kommunion unter beiden Gestalten begebe. Hieronymus weigerte sich, und der Bischof ließ ihn ins Gefängnis werfen. Dort blieb er, bis er sich zum Widerruf bereit erklärte. Dann wurde er, wie erwähnt, aus dem Gefängnis entlassen.

Hieronymus hatte sich nicht lange in Prag aufgehalten, als er sich auf die Reise begab, um Hus zu unterstützen. Er ging nach Konstanz, wo er sich, ohne daß er dazu aufgefordert worden war, dem Konzil stellte. Er wurde sofort ins Gefängnis geworfen und in einen Turm gebracht, in dem er drei Monate lang schmachtete. Dann wurde er vor das Konzil gebracht und aufgefordert, seine Ansichten zu widerrufen. Er tat es, wie wir gesehen haben, und wurde freigelassen.

Nachdem Heinrich der vierte den Herzog Otto von Baiern seines Herzogthums be-

Teutschen Kaiser hatten von alten Zeiten her das Recht, Bischöfe und Erzbischöfe zu wählen. Zugleich aber war es althergebrachte Gewohnheit, daß der Kaiser sich mit dem Volk und der Geistlichkeit erledigter Stifter besprach, und auf ihre Vorschläge Rücksicht nahm. Diese Wünsche der Geistlichkeit und des Volks werden bisweilen wegen des Gewichts, das sie hatten, als eine wirkliche Wahl beschrieben. Z. B. Annal. Saxo ad. a. 954. p. 166. in Leibnitz. Accessi. Cui successit regis filius Wilhelmus a populo et clero in Arnestadt concorditer electus. Man sehe ferner die Beyspiele des Erzbischofs Bruno, und des Bischofs Ratherus in Brunonis vita §. 11. 34. p. 274. 285. Leibnitzii Script. rer. Brunsv. ib. p. 296. et p. 443. Die Magdeburger Kirche erhielt von Otto dem zweyten das Recht, ihr Oberhaupt ohne Zuziehung des Kaisers wählen zu dürfen. Ditmar. V. p. 58. et Annal. Sax. ad. A. 974. Diese Kirche muste sich aber doch gefallen lassen, Empfohlene des Kaisers den selbstgewählten Candidaten vorzuziehen ib. et ad 882. p. 194. et ad a. 1004. p. 217. Derselbige Geschichtschreiber beschreibt ad a. 1024. die Besetzung des Bisthums Bamberg, als wenn sie

beraubt, und **Welfen**, den Schwiegersohn desselben mit der herzoglichen Würde belehnt hatte; so hielt er es für nöthig, den neuen Herzog mit einem beträchtlichen Heer in sein Land einzuführen, weil er voraus sah, daß die Entsetzung des ehemahligen, und die Einsetzung des neuen Herzogs den vornehmen Baiern sehr mißfallen würde, da beides wider die bisherige Sitte und ohne ihre Einwilligung geschehen war q).

Nach

ganz allein von dem Willen des Kaisers **Heinrich**, des **zweyten** abgehangen hätte. p. 237. Man sehe auch das Beyspiel von Paterborn. ap. Leibn. Scr. rer. Br. 519. 22. **Heinrich** II. bewilligte vielen Abteyen und Capiteln das Recht, ihre Bischöfe und Aebte zu wählen, Chron. Gottw. p. 235. vit. Meinw. ap. Leibn. p. 519. und befreyte sie von aller fremden Gerichtsbarkeit ib. p. 237. Eben dieses that **Heinrich** IV. p. 288. Derselbige Kaiser aber verschenkte, wie sein Sohn manche Abteyen an Bischöfe und Erzbischöfe ib. p. 289. 315. bis endlich der Vertrag zwischen **Heinr.** V. und dem Pabst **Calixt** der willkührlichen Gewalt der Kaiser Gränzen setzte. ib. p. 314.

q) Noverat rex haud satis placiturum principibus Bajoariae, quod hoc tum contra mo-

Nach einer Stelle des Bischofs Ditmar von Merseburg sollte man glauben, als wenn die Baiern vor andern Teutschen Völkern ein vorzügliches Recht gehabt hätten, ihre Herzöge selbst zu wählen, und sie nach der Wahl vom Kaiser bestätigen zu lassen. Ein Graf Heinrich, ein Verwandter des Bischofs Ditmar, der dem Kaiser Heinrich dem zweyten grosse Dienste geleistet hatte, drang darauf, daß ihm das lange versprochene Herzogthum Baiern gegeben würde r). Auf diese Bitte antwortete der Kaiser dem Grafen, und dessen Freunden: Wisset ihr denn nicht, daß dieses auf dem gegenwärtigen Zuge nicht geschehen könne. Die Baiern haben von Anbeginn das Recht gehabt, ihren Herzog zu wählen. Es ziemt sich daher nicht, sie so plötzlich wegzuwerfen, und das Recht, oder Gesetz ihrer alten Verfassung zu brechen. Wenn Hein-

morem et jus, tum ipsis inconsultis factum fuisset, et propterea quanto ocyus ire in Bajoariam cogitabat, ut tumultum, si quis forte oriretur, per se ipsum reprimeret. Lamb. Schaffn. p. 181.

r) diu firmiterque promissum *Bavarii regni* ducatum dari postulavit. Lib. V. p. 55.

Heinrich warten will, bis ich selbst nach Baiern komme, und die Sache mit dem Rath und Willen der Vornehmsten des Landes zu Stande bringen kann; so werde ich seine Wünsche zu erfüllen suchen. — In dieser täuschenden Antwort legte der Kaiser der Wahl der Baiern und ihrer Edlen ein grösseres Gewicht bey, als sie wirklich hatte, um darinn einen Vorwand zu finden, die Erfüllung der Bitte des Grafen Heinrich aufzuschieben s). Die Carolinger und die Sächsischen Kaiser entsetzten, und ernannten als Oberherren von Baiern die Herzöge dieses Landes; nur zogen sie in beiden Fällen, und besonders bey Ernennungen von neuen Herzögen die Neigung des Volks, und seiner Grossen zu Rath. Eben dieses geschah in andern Teutschen Ländern, und deßwegen sagt **Ditmar von Merseburg** gleichfalls von dem Markgrafen **Ekkart**, der von den Söhnen des Grafen von Northeim ermordet wurde, daß er wegen seiner trefflichen Eigenschaften durch die einstimmige Wahl des ganzen Volks

s) Man sehe auch vitam Henrici sancti in Leibnitzii Scr. rer. Brunsv. p. 433.

Volks zum Landgrafen von Thüringen erkohren worden sey t).

Vierter Abschnitt.

Ueber die Veränderungen, welche die unter den Carolingern entstehende, und in der Folge noch immer zunehmende Anarchie in den Verhältnissen der Stände hervorbrachte.

Wenn das Fränkische, und andere von Teutschen Völkern gestiftete Reiche verfielen, und bis zur Gefahr der gänzlichen Vernichtung zerrüttet wurden; so lag der Grund davon im geringsten nicht in der Verfassung und den Gesetzen der Germanischen Nationen, oder in dem Mangel derjenigen Aufklärung, die zur Einführung eines guten Regiments erfordert wird, sondern ganz allein in den bösen Sitten derer, welche die Verfassung hätten erhalten, und die Gesetze hätten erfüllen sollen. Man hatte

t) Super omnem Turingiam communi totius populi electione ducatum promeruit. V. p. 53.

hatte freylich den Königen eine grössere Gewalt anvertraut, als ein wohlverstandenes allgemeines Bestes ihnen würde zugestanden haben. Unterdessen fand sich doch immer noch ein mächtiges Gegengewicht in den Händen des Volks, und selbst das Uebermaaß von Gewalt, welches die Lage der angesiedelten Eroberer nothwendig gemacht hatte, würde man in der Folge leicht, besonders bey gänzlicher Erledigung des Throns, und Erlöschung der regierenden Familien wieder haben zurücknehmen, oder einschränken können. Uebrigens war die Einsetzung von Herzögen, Grafen, und Centgrafen, die Wahl und das Ansehen von Schöppen, die Gesetze, nach welchen diese Recht sprachen, und jene richteten, die öffentliche Haltung von Gerichten, die Hebung und Vertheilung von Abgaben so weise, und musterhaft vortrefflich, daß, wenn man die Gesetze der Teutschen Völker, und die Capitularien der Fränkischen Könige über die Pflichten der königlichen Bedienten, und der höhern und niedern Geistlichkeit, so wie über die zur Sicherheit aller, besonders der unteren Stände getroffenen Anstalten liest, und die Sitten

des

des achten und neunten Jahrhunderts nicht kennt, man unmöglich würde begreifen können, wie ein Reich bey einer solchen Verfassung, und solchen Gesetzen so schnell habe sinken können. Wären die Teutschen Eroberer nicht gleich den Ueberwundenen verdorben worden; so würde das ersterbende Licht der Aufklärung, welches sie antrafen, bald von neuem und mächtiger, als jemahls, angezündet worden seyn. Die Geistlichkeit würde nie solche Vorrechte, und einen so schädlichen Einfluß erhalten haben, als sie sich von den Zeiten der Carolinger her anmaaßte. Die erleuchteten Völker würden bald die Gebrechen ihrer alten Gesetze, besonders in gerichtlichen Beweisen, und Strafen verbessert haben, und es würde wahrscheinlich nie eine solche Reihe von traurigen Jahrhunderten, als wir jetzt unter dem Nahmen des Mittelalters zusammenfassen, entstanden seyn.

Leider aber waren die Einwohner der Länder, in welchen sich die Teutschen im 5. und 6. Jahrhundert niederliessen, in viel höherem Grade verdorben, als aufgeklärt, und die Sittenverderbniß und der Aberglaube der Ueberwundenen theilten sich den rohen

Sie-

Gläser und Flaschen mit Arzneien, und Instrumente, um die Kranken zu verbinden, zu schneiden, zu brennen, zu schröpfen, zu purgiren, zu clystiren, zu aderlassen, u. s. w. Alle Bücher, Zeichen, und Gemälde, die sich auf die Arzney beziehen, sind ihr heilig. Sie ist eine Tochter des Aesculaps, und ihre Mutter heißt Epione. Sie ist eine Gehülfin der Aerzte, und ihre Gefährtin ist die Hygiea, die Göttin der Gesundheit.

Diese Hygiea, die Tochter des Aesculaps, ist eine Jungfrau, die ihrem Vater, so lange er lebt, zu assistiren, und seine Arzneien zu bereiten pflegt. Sie ist eine Gehülfin der Aerzte, und ihre Gefährtin ist die Panacea, die Göttin der Arzneymittel. Sie ist eine Tochter des Aesculaps, und ihre Mutter heißt Epione. Sie ist eine Gehülfin der Aerzte, und ihre Gefährtin ist die Iaso, die Göttin der Heilung. Sie ist eine Tochter des Aesculaps, und ihre Mutter heißt Epione. Sie ist eine Gehülfin der Aerzte, und ihre Gefährtin ist die Aceso, die Göttin der Genesung. Sie ist eine Tochter des Aesculaps, und ihre Mutter heißt Epione. Sie ist eine Gehülfin der Aerzte, und ihre Gefährtin ist die Aglaia, die Göttin der Zierde. Sie ist eine Tochter des Aesculaps, und ihre Mutter heißt Epione. Sie ist eine Gehülfin der Aerzte, und ihre Gefährtin ist die Hygiea, die Göttin der Gesundheit.

lich ermahnen und warnen, so strenge strafen, und diese Bitten, Warnungen und Strafen so oft wiederhohlen, als sie wollten; so wurden doch die Bedrückungen immer mannichfaltiger und schrecklicher, das Geschrey der Unterdrückten immer lauter, und die Bemühungen der Könige, Recht und Gerechtigkeit zu handhaben, und einen jeden bey seiner Ehre, seinem Eigenthum, und seinen Rechten zu schützen immer fruchtloser. Als mit des grossen Carls Absterben das Auge erlosch, und die Hand dahin sank, vor deren Blick und Kraft man sich noch immer gefürchtet hatte: als Ludewig der Fromme mit seinen Söhnen, und die Nachkommen der letztern unter einander in immerwährende verderbliche Kriege verflochten wurden; da brachen auf einmahl die bis dahin zurückgehaltenen Laster und Begierden der Grafen, der königlichen Lehnleute, und anderer Mächtigen hervor, und diese erzeugten so viele unheilbare Gebrechen in der Verfassung, daß nothwendig eine gänzliche Anarchie darauf erfolgen muste. Grafen, königliche Lehnleute, und andere Mächtige beraubten die Crone, die Kirchen, die Witwen und Waisen ungestraft,

straft, und ohne Unterschied. Um solche Vergewaltigungen zu mildern, oder um nur das Leben zu retten, übergaben sich die geringern Freyen, und die minder mächtigen Edlen irgend einem Stärkern als Leibeigene, oder Vasallen u). Jeder Gutsbesitzer wurde ein Dienstpflichtiger irgend eines mächtigeren Nachbaren, unter welchem er raubte, und der ihn so viel, als möglich gegen die Räubereyen von andern schützte v). Freyheit, volles Eigenthum, Volk und Volksrechte verschwanden fast gänzlich; und an deren Statt entstanden Dienstpflichtigkeit, Lehngüter, Lehnrechte, und eine kleine Zahl von übermächtigen Reichsbaronen, oder Fürsten, unter welchen Manche dem Könige gewachsen, und die, wenn sie sich vereinigten, dem Oberhaupte des Staats weit überlegen waren w). Würden

u) Die allgemeine Unsicherheit brachte schon unter den Angelsachsen noch lange vor der Einführung des Lehnsystems eine Art von Leibeigenschaft hervor. Hume I. p. 270.

v) Schmidt II. S. 165.

w) Ueber die Entstehung des Lehnsystems will ich meine Leser nicht auf gelehrte Werke verweisen, welche doch die wenigsten nach-

den und Güter, welche man von der Crone empfangen hatte, wurden erblich, und man sah es schon in der Mitte des neunten Jahrhunderts als ein Unrecht an, wogegen man sich mit gesetzmässiger Gewalt wehren könne, wenn ein Lehnherr dem Sohne seines Lehnmanns ein Feudum entziehen wollte x). Die aus der Unterdrückung des Volks, wie aus der Beraubung, der Unfähigkeit, und den Zwistigkeiten der Könige entstehende Entkräftung des Fränkischen Reichs reitzten benachbarte Völker zu eben solchen Einfällen, dergleichen die Teutschen vormahls aus ähnlichen Ursachen in die Römischen Provinzen unternommen hatten. Teutschland wurde fast

nachzuschlagen Lust haben möchten, sondern ich will sie nur an einige Schriften erinnern, welche die meisten schon gelesen haben, oder noch lesen werden. Dergleichen sind Montesquieu in den Abschnitten, die dahin gehören: Mezeray Tome II. p. 372. Abrégé chronol. Schmidt im 2ten Bande, Robertson im ersten Bande der Gesch. Carls des fünften, in der 8 und 9ten Note: Hume I. 332. der Baselischen Ausgabe, Pütters Entwickelung der Verfassung des Teutschen Reichs I. 80 u. f. S.

x) Man sehe vorläufig Schmidt II. S. 158.

fast jährlich von Normännern, Wenden, und Ungaren, Frankreich von Normännern, und Italien von Ungaren und Saracenen heimgesucht, und es blieb in diesen Reichen fast keine Gegend übrig, die nicht mehrmahl verwüstet, keine Stadt, die nicht erobert und zerstört, kein Tempel, der nicht ausgeplündert, und keine Flecken und Dörfer, die nicht verbrannt, und ihrer Einwohner beraubt worden wären y). Diese stets wiederkehrenden, und immer schrecklicheren Einfälle zwangen alle diejenigen, die es vermochten, an sicheren Oertern, meistens auf unzugänglichen Bergen Schlösser, oder Festen zu bauen, wo sie wenigstens vor den ersten Angriffen sicher waren, und wohin sich ihre Lehnleute und Leibeigenen zur Zeit der Gefahr retten konnten z).

So

y) Wenn man den Regino, die Annales regum Francorum, den Witichind, und Luitprand liest, so muß man H. Schmidt II B. 6 Cap. in dem Urtheil beystimmen, daß Frankreich, Teutschland, und Italien nie schrecklichere Zeiten als die letzte Hälfte des neunten, und die erste Hälfte des zehnten Jahrhunderts erfahren haben.

z) Schmidt, Pütter, und die übrigen Schriftsteller an den angeführten Orten.

Sol-

Gesetz, die Schiffer und Fischer, die Bürger und Bauern, die Arbeiter und Handwerker, die Kaufleute und Gewerbsleute, die Gelehrten und Künstler, die Beamten und Diener, die Soldaten und Krieger, die Lehrer und Erzieher, die Aerzte und Wundärzte, die Geistlichen und Kirchendiener, die Richter und Advocaten, die Wirthe und Gastgeber, die Hausväter und Hausmütter, die Kinder und Gesinde, die Armen und Kranken, die Reisenden und Fremden, die Gefangenen und Verbrecher, die Todten und Begräbnisse, die Gesetze und Verordnungen, die Gerichte und Strafen, die Feste und Feyertage, die Gebräuche und Sitten, die Gewohnheiten und Moden, die Vorurtheile und Meynungen, die Gelübde und Gebete, die Wunder und Zeichen, die Sünden und Laster, die Tugenden und Verdienste, die Belohnungen und Strafen, die Hölle und Teufel, die Himmel und Engel, die Gottheiten und Götzen, die Religionen und Secten, die Bibeln und Bücher, die Gesetzgeber und Propheten, die Priester und Lehrer, die Kirchen und Tempel, die Altäre und Opfer, die Gebete und Lieder, die Gelübde und Gelöbnisse

unter Gleichen, und hielt es deshalb für schicklicher, die Gesandten nicht eher zu empfangen, als bis sie ihre Beglaubigungsschreiben, und die Art, wie sie sich benehmen sollten, mit sich brächten.

Als sie nun wieder kamen, und ihre Beglaubigungsschreiben vorlegten, und sich so benahmen, wie es sich für Gesandte gehört, da befahl Philipp, sie sollten sich setzen, und ihre Sache vortragen. Sie aber sagten, sie hätten es nicht nöthig, zu sitzen, sondern sie wollten lieber stehen, und ihre Sache vortragen. Da sagte Philipp, sie sollten sich nach Belieben setzen oder stehen, wie sie wollten. Sie aber setzten sich, und trugen ihre Sache vor. Als sie nun fertig waren, und Philipp ihnen Antwort gegeben hatte, da standen sie auf, und gingen, ohne sich zu verabschieden, fort. Da sagte Philipp, sie hätten sich nicht wie Gesandte, sondern wie Herren betragen, und befahl, sie sollten wieder kommen. Als sie nun wieder kamen, da sagte Philipp, sie sollten sich setzen, und ihre Sache vortragen, und sie thaten es

den c). Weder Heinrichs Weisheit, noch die kraftvolle Milde Otto des ersten steuerten der allgemeinen Unsicherheit, da die Ursachen derselben grossentheils fortdauerten. Selbst unter Otto dem ersten wurden die schrecklichsten Todtschläge, Räubereyen und Mordbrennereyen verübt; und alles, was recht und heilig war, mit Füssen getreten d). Heinrich der zweyte ließ Strassenräuber und Diebe mit gelernten Fechtern kämpfen, und wenn sie überwunden wurden, so gleich aufknüpfen e)

Eine

c) Witich. II. p. 22. additurque ei exercitus Thuringorum. Erat nempe illa legio collecta ex latronibus. Rex quippe Henricus cum esset satis severus extraneis, in omnibus causis erat clemens civibus: unde quemcunque videbat furem aut latronem manu fortem et bellis aptum, a debita poena ei parcebat, collocans in suburbano Mersuburiorum, datis agris atque armis.

d) Fiebant praeterea multa nepharia a seditiosis, homicidia, perjuria, depopulationes et incendia: aequum pravumque, sanctum periuriumque illis diebus parum procedebant. Witich. l. c. p. 24.

e) Ditmar Lib. VII. p. 98. ibi tum multi latrones a gladiatoribus singulari certami-

Ich glaube aber auch gefunden zu haben, daß diese Farbe nicht die Wirkung thut, wie die Blauen. Blaues verdirbt das Gesicht, Rothes aber nicht. Ich habe Leute gesehen, die sich mit Rothem Wasser gewaschen haben, und ihr Gesicht ist dadurch nicht verdorben worden. Ich habe auch Leute gesehen, die sich mit Rothem Wasser gewaschen haben, und ihr Gesicht ist dadurch verdorben worden. Ich habe auch Leute gesehen, die sich mit Rothem Wasser gewaschen haben, und ihr Gesicht ist dadurch nicht verdorben worden. Ich habe auch Leute gesehen, die sich mit Rothem Wasser gewaschen haben, und ihr Gesicht ist dadurch verdorben worden.

Ich glaube aber auch gefunden zu haben, daß diese Farbe nicht die Wirkung thut, wie die Blauen. Blaues verdirbt das Gesicht, Rothes aber nicht. Ich habe Leute gesehen, die sich mit Rothem Wasser gewaschen haben, und ihr Gesicht ist dadurch nicht verdorben worden. Ich habe auch Leute gesehen, die sich mit Rothem Wasser gewaschen haben, und ihr Gesicht ist dadurch verdorben worden. Ich habe auch Leute gesehen, die sich mit Rothem Wasser gewaschen haben, und ihr Gesicht ist dadurch nicht verdorben worden. Ich habe auch Leute gesehen, die sich mit Rothem Wasser gewaschen haben, und ihr Gesicht ist dadurch verdorben worden.

sich entweder auf ihrem Eigenthum behaupten, oder wieder ansiedeln wollten, musten sich unter die Festen irgend eines mächtigen weltlichen oder geistlichen Beschützers zurückziehen. Das zerstreute Wohnen der alten Teutschen hörte mit dem Anfange der Fehdenzeiten in den meisten Gegenden von Teutschland auf, und es entstanden Dörfer, Flecken und Städte an den Füssen von festen Schlössern h), von welchen sie beschirmt wurden. Dieselbige Art zu wohnen und zu bauen wurde von den Christen im gelobten Lande nachgeahmt, oder vielmehr beybehalten i).

In

venire non cognosceret, cognoscendo attonita mente non obstupesceret. de gest. Frid. I. c. 40.

h) Eine merkwürdige Urkunde des Königs Arnulf, worinn einem Dienstmann Heimo die Erlaubniß gegeben wird, einen festen Ort zu bauen, steht in dem Urkundenbuche zu den Nachrichten über Juvavia. S. 119. die Urkunde ist von 898.

i) Wilhelm. Tyr. XV. 25. Porro qui circumcirca possidebant regionem, praedicto confisi munimine, et vicinitate castrorum suburbana loca aedificarunt quam plurima habentes in eis familias multas, et agrorum cultores, de quorum inhabitatione facta est regio tota securior, et

In dieser Lage der Dinge hörten alle Wohlthaten gutgeordneter bürgerlicher Gesellschaften, Gesetze und Richter, Belohnungen von Verdiensten, und Strafen von Verbrechen, Sicherheit des Lebens und Eigenthums, der Freyheit und Ehre fast ganz auf. Jeder that ungestraft, wozu er sich stark genug fühlte, und jeder muste leiden, was er nicht mit Gewalt abwenden konnte. Teutschland, Frankreich, Italien, und England fielen durch dieselbigen Ursachen in einen ähnlichen Zustand von Gesetzlosigkeit, oder Auflösung aller Bande des bürgerlichen Regiments, und eben diese Reiche arbeiteten sich auch durch ähnliche Mittel zu den Anfängen einer bessern Verfassung empor. Die gröste Zerrüttung war in Teutschland ausser dem kurz vorher erwähnten Zeitraum in dem langen Zwischenreiche, und unter der Regierung Heinrichs des vierten und Friederichs des dritten: in Frankreich während der Kriege mit den Engländern k), und in England während des

alimentorum multa locis finitimis accessit copia.

k) Man sehe besonders die Geschichte von Froissart. Einer der mächtigsten Herren in

des Kampfs der beiden Rosen. Gegen das Ende des funfzehnten Jahrhunderts fing man allenthalben ernstlich an, eine neue Ordnung der Dinge einzuführen. Die Unterdrückten strebten darnach, die ihnen geraubten natürlichen Rechte wieder zu erringen. In diesem Streite strebender Kräfte erhielt die Macht der Fürsten lange Zeit ein schädliches Uebergewicht. Dies Uebergewicht zog gefährlichen Mißbrauch, und der höchste Mißbrauch Vernichtung oder Einschränkung nach sich. Es sind immer nur noch wenige Länder, wo die Rechte und Verhältnisse der Fürsten und Unterthanen,

in Gascogne war der Sire d'Albreth. Diesem gab Carl VI. die Schwester seiner Gemahlinn um ihn auf seine Seite zu ziehen. Eben diesen Albreth fragte einst ein Freund in Paris, wie er sich befinde. Gut, antwortete er. Aber ich hatte mehr Geld, da ich für die Engländer focht. Car, quand nous chevauchions à l'avanture, nous trouvions aucuns marchans riches de Toulouze, de Condon, de la Riolle. — Tous les jours nous ne fallions point, que nous n'eussions quelque bonne prise: dont nous estions frisques et jolis, et maintenant tout nous est mort. Froissart III. c. 22. p. 75.

Sprache, und der verschiedenen Dialekte gar gar nicht zu gedenken, die sich mit abgeänderter Art, wie die Sachen stehen. Wo aber nur Eine Sprache herrscht, da ist es gut, wenn man sie recht kennt, und sich ihrer gut zu bedienen weiß.

Wenn man in den Gesellschaftszimmern das Fenster, Schweden und andere Länder besucht, so wird man sich der Kenntniß der deutschen Sprache, wie auch in vielen Provinzen unserer Monarchie, so sehr bedienen, daß die Kenntniß einer andern Sprache nur eine Nebensache scheinet. Ich will nicht sagen, daß man sich der deutschen Sprache, auch an Höfen, wo sie nicht herrschet, schämen müsse, sondern ich will nur sagen, daß man sich nicht schämen darf, eine Sprache zu verstehen, die in einem Lande herrschet, wo man sich befindet, und die Gelegenheit, sie zu lernen, ist in Deutschland so groß, daß man sie fast ohne Mühe lernet.

Ich will nicht sagen, daß man sich der deutschen Sprache, auch an Höfen, wo sie nicht herrschet, schämen müsse, sondern ich will nur sagen, daß man sich nicht schämen darf, eine Sprache zu verstehen, die in einem Lande herrschet, wo man sich befindet, und die Gelegenheit, sie zu lernen, ist in Deutschland so groß, daß man sie fast ohne Mühe lernet.

so bekannt, als den spätern Urhebern des fürstlichen Despotismus. Man kann also mit Recht fragen, warum nicht statt der Vielherrschaft und Anarchie des Mittelalters unumschränkte Alleinherrschaften entstanden, wie sie sich in den drey letzten Jahrhunderten gebildet haben?

Der Grund des Untergangs der königlichen Macht lag theils in der ursprünglichen Denk- und Empfindungsart der Teutschen Völker, theils in den herrschenden Sitten der Könige und Grossen, und zuletzt in dem Mangel von wahrer Aufklärung. Die Macht der Könige muste nothwendig unter allen Teutschen Völkern abnehmen, weil die Masse von Gütern, Einkünften, und Hoheitsrechten, die man den Königen geschenkt, oder diese zu sich genommen hatten, so wohl durch die alten Tugenden, als durch die neuen Laster der Sieger, und eben so auch durch die Tugenden so wohl, als Laster der Könige selbst unaufhörlich vermindert wurde, ohne einen verhältnißmässigen Zuwachs zu erhalten. Die Lehngüter, und Würden, welche die Teutschen Könige in den ersten Zeiten nach der Eroberung ertheilten, waren im Durchschnitt nicht blosse

Gnadenbezeugungen, sondern Belohnungen tapferer Krieger, und treuer Diener, die sich um die Nation, oder den König verdient gemacht hatten. Solchen Männern konnte man das, was man ihnen zur Vergeltung von wichtigen Diensten verliehen hatten, nicht willkührlich nehmen, und eben so wenig ihren Söhnen, wenn diese nicht ihrer Väter auf eine auffallende Art unwürdig waren. Die Teutsche Gutmüthigkeit und Dankbarkeit wurde daher unter allen Germanischen Völkern der Grund der Lebenslänglichkeit und Erblichkeit von Gütern und Würden, die man von der Crone empfangen hatte. Was Gutmüthigkeit und Dankbarkeit anfangs freywillig gaben, und überliessen, daraus machte die leichtsinnige Verschwendung von Königen, oder die Habsucht der Vornehmen, welche die Verlegenheit von Königen benutzte, sehr bald ein vollkommnes Zwangsrecht. **Ludewig der Fromme** war so verschwenderisch gegen seine Treuen, daß man nach Thegans Zeugniß kein ähnliches Beyspiel davon weder in alten, noch in neueren Schriften finde. Er übergab viele Crongüter, und Stammgüter zu ewigem Besitzthum, und fertigte darüber

über die gültigsten Urkunden aus l). Es ist bekannt, daß Güter und Würden in Teutschland später erblich wurden: man findet aber doch schon unter Otto dem ersten Beyspiele, daß Grafen mit Bewilligung des Kaisers ihre Lehen, wie Eigenthum, auf ihre Kinder fortgeerbt, und unter ihre Kinder vertheilt haben; und solcher Beyspiele haben sich gewiß mehrere eräugnet, als die Geschichte aufbewahrt hat m). Schon vor den Ottonen schenkte der König Arnulf viele kaiserliche Güter an Dienstmänner oder deren Frauen zum ewigen Eigenthum weg n). Noch viel früher waren sol-

l) Erat imperator tantum largus, ut antea nec in antiquis libris, nec in modernis temporibus auditum est, ut villas regias, quae erant sui, et avi et tritavi, fidelibus suis tradidit eas in possessiones sempiternas, et praecepta construxit, et annuli sui impressione cum subscriptione manu propria roboravit. *de Gest. Ludov. Imp.* c. 19.

m) Uto comes obiit, qui permissu regis quicquid beneficii, aut praefecturarum habuit, quasi haereditatem inter filios divisit *Continuator* Reginonis p. 77. ad a. 949.

n) S. das Urkundenbuch zu den Nachrichten über Juvavia S. 109. 116. 118.

solche Vergabungen erblicher, oder ewiger Lehen, die den Königen durch Verlegenheiten, worinn sie sich fanden, oder durch die Zudringlichkeiten der Lehnleute abgenöthigt wurden. In dem berühmten Vertrage, den die Könige **Guntram** und **Childebert** miteinander schlossen, gelobten beide Könige, daß alles, was den Treuen des Reichs durch die Freygebigkeit der Könige bis auf den Tod **Lothars** zugefallen sey, oder noch in's künftige zufallen werde, ihnen verbleiben, und alles, was ihnen genommen worden, wieder erstattet werden solle o). Unter **Carl dem Kahlen** war es schon ein so ausgemachtes Recht, daß der Sohn eines Lehnmanns dem Vater folge, und das väterliche Lehen erbe, daß der Erzbischof **Hincmar von Rheims** es selbst den

o) Greg. Tur. IX. 20. Similiter quidquid antefati reges ecclesiis aut fidelibus suis contulerunt, aut adhuc conferre cum justitia deo propitiante voluerint, stabiliter conservetur: — Et si aliquid cuicunque per interregna, sive culpam sublatum est, audientia habita restauretur. Et de eo, quod per munificentias praecedentium regum unusquisque usque ad transitum gloriosae memoriae domni Clotharii regis possedit, cum securitate possideat.

den Lehnleuten der Kirche erlaubte, sich an den König zu wenden, wenn die Kirche sich weigern sollte, ohne Ursache den Sohn mit dem Lehen des Vaters zu belehnen p). Als Carl der Kahle bey dem Antritt seiner Regierung Herzogthümer und Grafschaften nach eigenem Gutdünken, und aus der Fülle seiner königlichen Macht auszutheilen anfing; so entbrannten die Grossen des Reichs vor Zorn über das Unrecht, was der König ihrem Stande zufügte, verschworen sich gegen diese Aeusserung der königlichen Gewalt, und bewilligten ihm nicht eher die Crönung, als bis er feierlich versprochen hatte, einen jeden bey seinen Gütern und Würden zu lassen, und grosse Reichslehen nicht ohne ihre Einwilligung zu vergeben q). Grosse Könige also konnten nicht belohnen, schwache Könige nicht verschwenden, bedrängte Könige sich nicht retten, als

p) Oper. Hincmar. II. p. 324. 325. Edit. Paris.

q) Amm. Lib. V. c. 36. Regni primores indignati, quia quibusdam honores dederat sine illorum consensu, et ob id adversus ipsum conspirarunt, et conventum suum in villam Vitmarium conduxerunt. et Hincmar. II. p. 322.

als auf Kosten der Crone, oder ihrer und ihrer Nachfolger Güter, und Einkünfte. Dieser beständige Verlust, den die königliche Gewalt durch gute, und böse, durch grosse, und kleine Könige litt, wurde noch dadurch sehr vermehrt, daß die Vornehmen Lehngüter in Stammgüter zu verwandeln, und auch solche königliche Güter, welche sie nicht zu Lehen empfangen hatten, heimlich oder mit Gewalt an sich zu reissen suchten: ein Raub, über den selbst Carl der Grosse klagte, und über welchen gewiß andere Könige vor und nach ihm noch vielmehr zu klagen Ursache hatten.

Kaum aber schwächte die Freygebigkeit, die Verschwendung, und die Noth der Könige, verbunden mit den Räubereyen der Grossen die königliche Gewalt so sehr, als die ungemessene Mildthätigkeit der Könige gegen die Kirche, welche sie, wie es in den Schenkungsurkunden meistens heißt, zum Trost und Heil ihrer Seelen ausübten. Die meisten Merovinger, Carolinger, und so auch die Sächsischen Kaiser glaubten sich nur alsdann ihrer künftigen Seligkeit versichert, wenn sie neue Clöster, und Bisthümer gestiftet, oder alte reich begabt

hät-

hätten. Schon im J. 565. sagte König Chilperich zu Soissons: siehe unser Fiscus ist verarmt, und alle unsere Güter sind in die Kirche übergegangen. Nur die Bischöfe allein regieren: unsere königliche Ehre ist dahin, indem sie auf die Bischöfe übertragen worden r). Wenn auch in der Folge Carl Martell, und noch mehr die eifersüchtigen Edlen der überreichen Kirche Manches wieder abnahmen; so wurde dieser Verlust doch durch die Mildthätigkeit Carls des Grossen, seines Vaters, und noch mehr seines Sohns zehnfältig ersetzt. Ausser den ungeheuern Stiftungen, welche diese Könige machten, gab Carl der Grosse das Recht auf, die Bischöfe zu ernennen, und befreyte die Geistlichen von aller weltlichen Gerichtsbarkeit s). Die fromme Verschwendung der Sächsischen Kaiser war noch ungemessener, als die der Carolinger. Die grossen Bisthümer und Erzbisthümer, die von Heinrich dem ersten bis auf Heinrich den zweyten in Teutschland gestiftet wurden, hätten allein ein beträchtliches Reich ausgemacht, wenn sie beysammen geblieben

r) Greg. Tur. VII. 46.

s) Lehmann II. 33. u. f. C.

ben wären. Otto der erste erhob die Teutschen Bischöfe dadurch zu wirklichen Fürsten, daß er ihnen die kaiserlichen Grafen von der Seite nahm, und alle die Rechte und Einkünfte übergab, welche sonst die kaiserlichen Richter in den Sprengeln der Bischöfe besessen hatten, oder würden besessen haben t). Die nächsten Nachfolger der Sächsischen Kaiser fühlten auf eine drückende Art die Schmälerung, welche das kaiserliche Ansehen durch die Bereicherung der Kirche gelitten hatte. Als Heinrich der vierte einst hörte, daß viele Bischöfe in seinem Vorzimmer seyen, rief er voll Unwillens gegen seine Lieblinge aus: diese sind es, welche die Schätze meines Reichs besitzen, und mich und meine Freunde arm gemacht haben. Wenn diese aus dem Wege geräumt würden; so könnten ich, und ihr alle auf einmahl reich werden u). Otto von Freisingen, der im

12.

t) Lehmann 4 B. 3 C. Urkunden, welche Ludewig der Teutsche und Otto III. über ähnliche Vorrechte ausstellten, findet man in dem Urkdb. zu d. Nachrichten über Juvavia S. 86. 87.

u) Ecce isti sunt, qui regni mei divitias habent, et me, meosque omnes in pau-

per-

12. Jahrhundert schrieb, konnte, ungeachtet er Bischof war, doch nicht umhin, diejeni-

pertate reliquerunt. Quodsi illi de medio fuissent ablati, ego, cunctique mei familiares possent fieri divites. Auct. hist. belli Saxonici fol. 121. Falsche Frömmigkeit war die Hauptursache der übermässigen Mildthätigkeit der Kaiser gegen die Kirche: nicht selten aber auch die unverschämte Zudringlichkeit der vornehmen Geistlichkeit. **Heinrich II. oder der Fromme** sagte einst voll Unwillens zu dem unersättlichen Bischof **Meinwerc** von Paderborn: et tu odium Dei, omniumque Sanctorum ejus habeas, qui me bonis concessis *cum detrimento regni* spoliare non cessas. Leibnitz Script. rer. Brunsv. p. 554. 55. **Adalbert** von Bremen wollte alle Grafschaften in seiner Diöcese unter seine Gewalt bringen. Alb. Stad. p. 238. Als der Bischof **Vicelin** den Erzbischof **Hartwig von Bremen** fragte, ob er sich von **Heinrich dem Löwen** solle investiren lassen, antwortete der Erzbischof: nein: — Ubi enim dux, vel marchio, ubi in regno principatus, quantumlibet magnus, qui pontificibus manus non offerat, recusatus opportune importune se non ingerat? certatim currunt, ut homines fiant ecclesiae, et participes fiant beneficiorum ejus? Vos igitur hunc honorem pessum

jenigen Geiſtlichen zu tadeln, welche ihr Schwerdt, das ſie vom Reiche empfangen hätten, gegen das Reich aufhöben; und eben dieſer Biſchof wagte es zu ſagen, daß die Kirche in groſſem Anſehen zu ſtehen angefangen habe, ſeit die Majeſtät des Reichs gefallen ſey v). Wie weit der fromme Blödſinn der Fürſten im zehnten und eilften Jahrhundert ging, erhellt vielleicht aus keinem andern Vorfall ſo ſehr, als aus der Schwäche Gottfrieds von Bouillon, der das mit ſo vielem Blute errungene Königreich Jeruſalem dem Patriarchen übergab, und als ein Lehen von dem Patriarchenſtuhl in Jeruſalem abhängig machen woll-

dabitis, et infringetis jura magnis autoritatibus edita? Dabitisne huic duci manus veſtras, ut hoc exemplo incipiant eſſe principum ſervi, *qui fuerant principum domini?* Helmoldi Chr. Slav. I. 70. Ueber die Herrſchſucht und Habſucht Alberts von Bremen Adam. Brem. III. 6, IV. 4.

v) Chron. VII. c. ult. Videntur tamen ſacerdotes culpandi per omnia, qui regnum ſuo gladio, quem ex regum habent gratia, ferire conantur. — Regno decreſcente eccleſia in magna autoritate ſtare cepit.

wollte: eine Thorheit, welcher sich aber die Baronen des Reichs nach Gottfrieds Tode eifrig widersetzten w).

Je mehr die Grossen des Reichs und die Häupter der Kirche die Crone beraubten, desto mehr dachten sie daran, das, was sie einmahl besassen, zu behaupten, und gegen alles Wiederfordern in Sicherheit zu setzen. Als nach Ludewigs des Frommen Tode die Söhne dieses Kaisers mit einander zerfielen, und die lieben Getreuen fühlten, daß sie einen jeden der königlichen Kämpfer erheben und vernichten konnten; so fragten die Stände die beiden Brüder Ludewig, und Carl, ob sie in die Fußstapfen des verworfenen Bruders Lothar treten, oder nach Gottes Willen regieren, und einen jeden bey seinen Würden, Ehren, und Gütern schützen wollten? Sie huldigten auch den Königen nicht eher, als bis diese eine demüthigende Capitulation unterschrieben hatten. In dieser ganzen Verhandlung und Capitulation redeten, und betrügen sich die Stände als Herren der Könige x): und die

w) Wilhelm. Tyr. X. c. 1-3.

x) Nithar. Lib. IV. p. 104. ap. Schilt. Script. rer. Germ. Palam illos percontati

die Könige als Unterthanen, oder Lehnleute. Ein ähnlicher Ton herrscht in dem berühmten Vertrage, den die drey Gebrüder **Lothar, Carl, und Ludewig** zu Coblenz mit einander schlossen. Die Könige versprachen nicht bloß, ihre Getreuen bey dem Ihrigen zu schützen, sondern auch nach ihrem guten Rath und Willen zu regieren, weßwegen sie dieselben ihre Mitwirker und Mithelfer am Regiment nennen y). Die Nachfolger **Carls des Kahlen** musten ähnliche Ca-

ti sunt, utrum illud (regnum) per vestigia fratris ejecti, an secundum dei voluntatem regere voluissent: respondentibus autem, in quantum nosse et posse Deus illis concederet, secundum suam voluntatem se et suos gubernare et regere velle: ajunt, et authoritate divina, ut illud suscipiatis, et secundum dei voluntatem illud regatis, *monemus, hortamur atque praecipimus.*

y) sed illorum nobis veraciter fidelium consilio — praebebimus assensum in hoc, ut non illi solum non sint nobis resistentes et contradicentes, verum etiam sic sint nobis fideles et obedientes, ac veri coadjutores et cooperatores vero consilio atque sincero auxilio ad ista perageuda, quae promisimus. Man sehe **Lehmann II. 4. S. 64.**

Capitulationen eingehen z), und Carl der Kahle muste sich gefallen lassen, vor den versammelten Bischöfen Busse zu thun, und um Verzeihung wegen der Verletzungen zu bitten, deren er sich gegen die Rechte der Kirche schuldig gemacht habe a). Nach dem Untergange des Carolingischen Stamms waren unter den Europäischen Königen keine we-

z) Sie stehen am Ende des ersten Bandes von Hincmars Werken, indem dieser Erzbischof Concipient derselben war.

a) Man sehe Hincmari epistolam ad Carolum Calvum regem, quod in judiciis publicis discuti episcoporum causae non debent. Oper. Vol. II. p. 316. bes. p. 322. Sed et alia ex hoc firmasti, quod hic non posui. Et post haec omnia, et alia, quae saepe fidelibus vestris, et etiam in Carisiaco, quando veniam petentes ab episcopis, qui adfuerunt, manus impositionem accepistis, quin et in Villa Breona promisistis. Die Könige sahen solche Capitulationen für erzwungen an und übertraten sie, so bald sie stark genug zu seyn glaubten. Nach jeder wichtigen Verletzung der Privilegien der Stände drangen diese auf die Erneuerung der zuerst gegebenen Verheissungen, und auch diese wurden wieder gebrochen. Dies ist die Geschichte aller Reiche des Mittelalters.

weniger gebunden, als die Englischen von den Zeiten Wilhelms des Eroberers an b): und als die Teutschen Kaiser bis auf Heinrich den fünften c), keine hingegen mehr, als die Teutschen Kaiser nach den Zeiten Friederichs des zweyten d), und die Könige von Castilien und Arragon e). Die Arragonischen Könige konnten ohne die Einwilligung der Cortes, oder der Versammlungen der Stände weder Gesetze geben, und Auflagen machen, noch Krieg und Frieden beschliessen, oder Geld schlagen lassen.

b) Hume II. p. 84. VIII. 374. 376.

c) Man sehe über die Macht der Sächsischen Kaiser, Chron. Gottw. p. 149. 173. 199. 217. und Heinrichs IV. und V. p. 290. 315.

d) Pütters Gesch. der Reichsverf. I. 204. 205. Es ist bekannt, daß Friederich der zweyte den Reichsständen im J. 1220. und 1232. die landesherrlichen Rechte ertheilte. Es ist so viel ich weiß, noch nie genau untersucht worden, wie viele Rechte der Kaiser den Reichsständen zu ertheilen die Befugniß hatte, und ob er den Reichsständen grössere Rechte geben konnte, als die Teutschen Könige jemahls über das ganze Reich ausgeübt haben?

e) Robertson l. c. p. 179. 180.

lassen. Die Cortes hatten das Recht, die Urtheile aller Gerichtshöfe nachzusehen und zu verbessern, über alle Theile der Verwaltung zu wachen, und die Abstellung eines jeden Mißbrauchs zu verlangen. Diese Einschränkungen der königlichen Macht schienen den Cortes noch nicht hinreichend. Sie erwählten in der Person des so genannten Justiza einen beständigen Beschützer der Volksrechte, und Hüter der Könige. Die Person des Justiza war unverletzlich, und seine Macht beynahe unbegränzt. Er war der Ausleger aller Gesetze, und selbst die Könige musten ihn in allen wichtigen Fällen mit ehrerbietigem Gehorsam gegen seine Ausspruche fragen. Der Justiza konnte alle Rechtshändel, welche er wollte, vor sein Tribunal ziehen: sah alle königliche Befehle nach, und verwarf sie, wenn sie ihm den Rechten und der Wohlfahrt des Volks gefährlich schienen: verjagte die Minister des Königs, die ihm zu mißfallen das Unglück hatten, und gab von seinem Betragen ganz allein den Cortes Rechenschaft. Wenn die Stände dem Könige huldigten, so sagte der Justiza zum Könige: Wir, die wir ein jeder eben so gut sind,

als du, und vereinigt viel mächtiger, als du, wir versprechen dir Gehorsam, wenn du unsere Rechte und Freyheiten bewahrst, wo nicht, nicht. — In dem Zeitraume von der Mitte des neunten Jahrhunderts bis gegen das Ende des funfzehnten, wo man den Königen solche Capitulationen vorlegen, und so mit ihnen reden konnte, als ich in einigen Beyspielen gezeigt habe, war kein Grundsatz herrschender, als daß man Königen allen Gehorsam aufkündigen könne, so bald sie die Rechte der Stände verletzten, und nichts in allen Europäischen Reichen gewöhnlicher, als feierliche Absetzungen, oder gewaltsame Verjagungen, und Ermordungen von Königen f). Die Arragonesen machten es zu einem Grundgesetz, daß es Recht sey, einem jeden Könige, der die Rechte und Freyheiten des Volks beleidige, allen Gehorsam aufzusagen, und einen andern, selbst einen Heiden an seiner Stelle zu erwählen g).

Durch

f) Sehr lesenswerth ist die Absetzungsurkunde von Kaiser Wenzel vom J. 1400. die im zweyten Theil von Urstisii Corp. rer. germ. p. 180. 181. steht.

g) Robertf. l. c.

Durch die Erhebung der Geistlichkeit, und die Erblichkeit der Würden und Lehen verlohren die Könige in dem grösten Theile ihrer Reiche die herrlichsten Kleinode der Crone: hohe Gerichtsbarkeit, Zölle und andere Gefälle, Strafgelder, Bergwerke, und in vielen Gegenden auch das Münzrecht; denn alle diese Herrlichkeiten behielten sie nur in den Domänen, die sie weder der Kirche geschenkt, noch auch als erbliche Lehen vergabt hatten h). Das einzige neue Recht, welches die Könige in den meisten Europäischen Reichen, durch den Verlust ihrer übrigen Vorrechte erwarben, war die Erblichkeit der Crone in ihren Familien, und

h) Man vergleiche Robertson I. 365. et sq. Mezeray IV. 416. Schmidt II. S. 152. vorzüglich Lehmann S. 190. und S. 350. 351. 362. aus welchen Stellen man sehen kann, was den Fränkischen Königen und den Teutschen Kaisern zukam. Die königlichen Domänen und Gefälle, welche den Herzögen und Grafen nicht angewiesen waren, wurden unter den ersten Teutschen Kaisern von den sogenannten procuratoribus fisci, oder missis regiis, oder palatinis provincialibus verwaltet. Chron Gottw. p. 149.

und das zugleich damit entstehende Recht der Erstgeburt. Man gestand den regierenden Geschlechtern eben das Erbrecht auf die Crone zu, welches die Herzöge, Grafen, und übrigen Lehnleute auf ihre Würden und Lehen erhalten hatten. Von der Regierung der **Capetinger** an freuten sich die Franzosen, daß ihr Reich kein Wahlreich mehr sey i): wiewohl noch im J. 1413. ein Doctor der Theologie zu Paris, Eustache de Pavilly, dem Könige **Carl VI.** im Nahmen seines ganzen Corps sagte: daß der König sein Leben bessern solle, oder daß er sich der Crone unwürdig machen, und die Uebertragung des Rechts der Erstgeburt auf seinen Bruder veranlassen würde k). In England erhielt während aller Revolutionen, welche in diesem Reiche vorfielen,

i) Schmidt IV. 2. Nachdem Annalista Saxo beym **Leibnitz** verpflichtete schon im J. 754. Pabst **Stephan**, da er den **Pipin** und dessen Söhne salbte, das Volk der Franken und dessen Häupter, daß sie nie einen andern König als aus **Pipins** Geschlecht wählen sollten. ad a. 754. Allein die Franken kehrten sich an den Befehl des Pabstes nicht.

k) Mezeray IV. 356.

fielen, das Recht des Bluts stets die Oberhand selbst über religiöse Vorurtheile, und die Nation zeigte sich immer bereitwilliger, ihren Glauben, als die Erbfolge zu ändern l). Auch Teutschland würde wahrscheinlich ein Erbreich geworden seyn, wenn nicht der Sächsische, und nachher der Fränkische Kaiserstamm so bald erloschen wäre m). Nach dem Tode **Balduins**, zweyten Königs von Jerusalem entstand unter den Grossen des Reichs ein Streit: ob man den Bruder der beiden verstorbenen Könige, Eusta-

l) Hume VI. 312.

m) Schmidt II. S. 407. Unter der Regierung **Heinrichs** IV. machten die zu Forchheim versammelten Stände 1077. den Schluß: ut regia potestas nulli per haereditatem, sicut antea fuit consuetudo) cederet, sed filius regis etiamsi valde dignus esset, per electionem spontaneam, non per successionis lineam proveniret. Auct. belli Saxon. beym **Lehmann** S. 413. **Heinrich** VI. wollte den Teutschen Fürsten die Erblichkeit ihrer Würden und Lehen auf ewige Zeiten bestätigen, wenn sie ihm die Erblichkeit der kaiserlichen Würde in seiner Familie zugestänben. vid. Leibnitzii introd. in Script. rer. Brunsv. ad art. 63. sive ad Gervasii Tilber. otia imperialia.

Eustache von Boulogne aus Europa erwarten solle, oder nicht? Die einen sagten, man müsse das uralte Erbfolgsrecht nicht brechen, und den Grafen erwarten: andere hingegen behaupteten, daß man auf der Stelle einen König wählen müsse, weil das Reich in einer Lage sey, worinn es ein Oberhaupt nicht lange entbehren könne; und zu einem solchen Könige sey keiner empfehlungswerther, als der gegenwärtige Graf von Edessa, ein Anverwandter der verstorbenen Könige. Ungeachtet Wilhelm von Tyr anerkannte, daß das Reich von Jerusalem so gleich einen neuen König nöthig gehabt habe; so konnte er doch nicht umhin zu bekennen, daß der neue König auf einem nicht rechtmässigen Wege zum Thron gelangt sey, und daß diejenigen Unrecht gehabt hätten, die den nächsten Erben ausgeschlossen hätten n). Der Graf von Boulogne war schon bis nach Apulien gekommen, um von seinem Reich Besitz

zu

n) Videtur tamen minus regularem habuisse introitum, legitimumque regni haeredem certum est a debita successione fraudulenter excluſisse illos, qui eum promoverunt. XII. 3.

zu nehmen. Hier hörte er, daß ein anderer zum Könige erwählt worden sey, und aus Liebe zum Frieden weigerte er sich, weiter zu gehen, ungeachtet seine Begleiter ihm vorstellten, daß die Wahl nicht bestehen könne, da sie widerrechtlich und gegen das uralte Gesetz der Erbfolge sey o). So dachte man im Anfange des zwölften Jahrhunderts über das Recht des nächsten Cronerben in einem Reiche, das ursprünglich ein Wahlreich war, und wo Gottfried von Bouillon von den Edlen, der Geistlichkeit und dem Volke zum ersten Herzoge, oder Oberhaupt, und dessen Bruder Balduin zum ersten König erwählt worden war p). Ungeachtet aber das Reich von Jeru-

o) ut nihilominus procederet, quia, quod factum erat, contra jus et fas, et contra haereditariae successionis legem antiquissimam nullo modo stare posset.

p) Balduin sagt selbst in einer Urkunde beym Wilhelm von Tyr XI. c. 12. Ego Balduinus, ab exultante clero, principibus, et populo primus rex Francorum, &c. Zugleich sagt Wilhelm von Tyr vom Könige Balduin: er habe für das Fürstenthum Antiochien, das ihm durch freye Wahl aufgetragen worden, eben so treu, als

Jerusalem vermöge seiner Entstehung ein Wahlreich war, und seyn muste; so brachten doch die Fürsten und Grossen des neuen Reichs die Begriffe von Erbfolge, und den Rechten der Erstgeburt aus den Gegenden mit, aus welchen der gröste Theil der ersten Creutzbrüder ausgegangen war. Die meisten Creutzfahrer, die das Reich in Jerusalem gründeten, waren in Frankreich oder in den Theilen von Teutschland gebohren, die jenseits des Rheins lagen, und die von den Teutschen Geschichtschreibern des 11. 12. und 13. Jahrhunderts Gallia genannt wurden. In diesen Provinzen waren schon im 11. und 12 Jahrhundert Erstgeburtsrecht, oder wenigstens Untheilbarkeit von Fürstenthümern, und andern grossen Stammgütern, so wie Erbfolge, und Erbfähigkeit von Töchtern seit undenklichen Zeiten eingeführt. Nach dem Zeugniß des Bischofs von Freisingen war es zu seiner Zeit in den meisten Provinzen des Teutschen

als für das Reich Jerusalem gesorgt, licet regnum ejus esset proprietas, quam etiam ad successores suos jure posset transmittere, principatus vero commissus. XII. c. 14.

eben Recht zustehe den Mönchen Gehorsam, und Unterwürfigkeit gegen ihre Lehrer und Aebte schuldig. Es wird anbefohlen die Verordnungen der Aebte, und Lehrer, und ihre Befehle, und Gebote, und ihre Worte, als auf Gott Seyn Absehen, zu befolgen. Die Verbindung einiger Mönche mit den Weltbürgern, und Weltgeschäften, ist verboten. Es wird ihnen anbefohlen, daß sie sich in Ansehung der Kleidung, und der übrigen Bedürfnisse, und Nothdurft, nur nach den Regeln der Mönche richten, und sich mit denen begnügen sollen. Es wird ihnen anbefohlen, daß sie sich der Gesellschaft der Weiber, und Jungfrauen, und ihrer Umarmungen, und Berührungen, und der Unterredungen mit ihnen, enthalten sollen. Der Abt, und Lehrer, hatte damals die Befugniß den Lehrer des Mönches, und den Mönch selbst, nach Gutbefinden

a) Cod. Th. L. XI. T. 16. p. 80. Si quis Monachorum, aut Monachus, aut Clericus, aut Sacerdos fuerit, aut Levita, aut Episcopus fuerit, quamvis Clericus, aut Monachus esse videatur, cubiculi Nostri Mancipium esse desinat.

den möchte s). Im eigentlichen Frankreich entstand Erstgeburtsrecht, und Untheilbarkeit der grossen Güter viel später. Noch im Anfange der Regierung der Capetinger musten alle Kinder eines Vaters in Schenkungen, selbst in milde Stiftungen einwilligen, weil sie sonst nach dem Tode des Vaters das Geschenkte hätten wiederfordern können. Man drückte daher in den Schenkungsurkunden selbst die Nahmen der Säuglinge aus. Väter, oder Mütter, oder andere Anverwandte willigten in ihrem Nahmen ein, und man versprach, daß man die Schenkungen durch die Kinder selbst, wenn sie das gehörige Alter erreicht hätten, wolle bestätigen lassen. Und zum Zeichen, daß

s) So rüstete der ältere Graf Balduin seinen jüngern Sohn mit Schiffen, Waffen, Kriegern und Geld aus, ut ad gentes exteras iret, et si vir esset, propria sibi virtute regnum, divitiasque quaereret. ib. Ich vermuthe, daß Lambert unrecht berichtet wurde, wenn er hörte, daß der Vater unter seinen Söhnen zum Nachfolger habe wählen können, welchen er gewollt. Eine so gefährliche willkührliche Gewalt des Vaters streitet ganz mit dem Teutschen Geiste.

daß die Kinder damit zufrieden wären, ließ man sie die Briefe ergreifen, und auf den Altar legen t). Unter den Barouen des Reichs war Gottfried Herzog von Bretagne der erste, der mit Einwilligung seiner Stände für die Häuser von Baronen, und andern mächtigen Rittern das Recht der Erstgeburt, und der Untheilbarkeit einführte, welches in der Folge auch von dem gemeinen Adel angenommen wurde. Dieser Schluß des Herzogs, und der Stände von Bretagne, der gegen das Ende des zwölften Jahrhunderts gefaßt wurde, galt bis auf die spätesten Zeiten als Grundgesetz unter dem Nahmen der Assize du comte Gefroy u).

Wenn man von der Lage der Europäischen Könige auch nicht mehr weiß, als was ich im vorhergehenden beygebracht habe; so kann man leicht glauben, daß die Könige das ganze Mittelalter durch gleichsam gefesselt, und nur der hohe Adel und die Geistlichkeit frey und ungebunden gewesen seyen: daß also auch das Volk zwar von die-

t) Mezeray II. 385.

u) ib. IV. 123.

diesen gemißhandelt worden, aber auch zugleich in seinen unmittelbaren Herren Schutz gegen den Despotismus der Könige gefunden habe. Diese Vermuthung wird durch die Jahrbücher aller Europäischen Nationen wiederlegt. Nie gab es in den von den Teutschen Völkern gestifteten Reichen mehr tyrannische und ränberische Könige, als in dem Zeitraume vom eilften bis an das Ende des funfzehnten Jahrhunderts. Die Könige versprachen bey dem Anfange ihrer Regierungen, oder wenn sie von den Ständen gedrängt wurden, oder sonst in Nöthen waren, alles, was man verlangte. Sie schworen, und beschworen es wieder, daß sie die Rechte und Freyheiten der Stände unverletzlich bewahren, ohne Einwilligung der Stände keine neue Auflagen machen, die Münzen nicht verändern, oder herabwürdigen, keine plündernde Schatzmeister und jüdische Wucherer dulden, keinen ohne Verhör und Urtheilsspruch verdammen, oder entsetzen, und berauben, und die Provinzen nicht durch Söldner zu Grunde richten wollten. Und kaum hatten sie dieses auf das feierlichste bey ihrem königlichen Worte versprochen, und bey den

hei-

heiligsten Reliquien beschworen; so brachen sie Wort und Eide mit der frechsten Treulosigkeit, und plünderten, verfälschten und mordeten, wie es ihnen selbst, oder ihren schändlichen Günstlingen einfiel. Der beynahe ununterbrochene Mißbrauch der königlichen Gewalt traff freylich das arme leidende Volk am stärksten: aber auch die Kirchen und der hohe Adel wurden nicht geschont, weil der König meistens doch mächtiger, als ein einzelner Bischof, oder hoher Baron war, über welchen er herfiel. Auch die gewaltthätigsten Ausplünderungen aller Stände konnten die unermeßlichen Lüste und Verschwendung der Könige und ihrer Lieblinge, und die unersättliche Habsucht der Werkzeuge ihrer Räubereyen, ihrer Schatzmeister und Juden nicht füllen, oder befriedigen. Millionen verschwanden eben so schnell, als sie zusammengepreßt waren, und die Könige waren daher immer in Nöthen, immer in den Klauen von Wucherern, die wenigstens 40. 50. und meistens noch mehrere Procente nahmen. Wurden die Klagen über Erpressungen zu furchtbar; so verjagte, oder mordete man die Finanziers und Juden, oder ließ sie von dem

wüthenden Pöbel zerreissen. Solche Beraubungen und Ermordungen schreckten aber weder die Schatzmeister und Einnehmer, noch die Wucherer ab. Die unentbehrlichen Juden kehrten immer zurück, und die nächsten Nachfolger der Getödteten oder Beraubten drückten das Volk, und scharrten eben so gierig Schätze zusammen, als ihre Vorgänger v). Die Könige so wohl, als der hohe Adel waren beide von einer Seite gebundene Sclaven, und von einer andern Seite ungebundene Tyrannen, und fast muß man mit Hume sagen, daß es gut war, daß die Könige eine willkührliche Macht ausübten, während daß alle Edelleute sich dergleichen anmaaßten, weil sonst eine gänzliche Anarchie erfolgt wäre. Wenn die Könige am Ende ihres Räuber- und Tyrannenlebens von den Schrekken der nahen Ewigkeit ergriffen wurden, so thaten sie Busse, und baten ihre Nachfolger auf das flehentlichste, daß sie doch alles Unrecht, was sie in ihrem Leben verübt hätten, wieder gut machen möchten: eine Bitte, die von dem Thronerben nie erfüllt wurde, und auch nicht erfüllt werden konnte. Der zügellose Adel des Mittelalters hatte

seine

v) III. p. 457.

seine Unabhängigkeit nicht so wohl seiner eigenen Macht, so groß diese auch war, als den Lastern der Könige, und ihrer Lieblinge und Diener, vorzüglich der Verschwendung der einen, und der verzehrenden Raubsucht der andern zu verdanken. Die ersten Könige, die nicht bloß räuberisch, sondern auch sparsam waren, und eine gewisse Ordnung in ihre Finanzen brachten, **Ludewig der eilfte** und **Heinrich der siebente** warfen in kurzer Zeit den Coloß der aristokratischen Uebermacht des Adels zu Boden x).

Es

x) Da ich an einem andern Orte von dem Mißbrauch der königlichen Gewalt im Mittelalter ausführlicher handeln werde; so habe ich hier bloß die Resultate der Geschichte mitgetheilt. Da **Comines**, der die Fürsten seiner Zeit so genau, als irgend ein anderer kannte, die grossen Unruhen und Revolutionen geschildert hatte, die damahls herrschten und vorgegangen waren; so setzte er hinzu: Liv. V. c. 18. p. 330. Mais la bestialité des princes, et leur ignorance est bien dangeureuse, et à craindre: car d'eux depend le bien et le mal de leurs seigneuries. Et donques si un Prince est fort, et a grand nom-

Es gereicht der edlen Teutschen Nation zum ewigen Ruhm, daß sie vom zehnten bis an das Ende des funfzehnten Jahrhunderts nicht nur mehr grosse, mit allen königlichen Tugenden geschmückte Beherrscher gehabt hat, als irgend ein anderes Europäisches Volk, sondern daß auch unter ihren Beherrschern nur sehr wenige die Ehre und Freyheit, das Leben und Eigenthum ihrer Unterthanen so freventlich angetastet haben, als die meisten übrigen gleichzeitigen Könige thaten. Heinrich IV. war fast der einzige, der nach Art seiner gecrönten Brüder in England, Frankreich, Spanien und Sicilien herrschte, der aber auch für seine Tyrannensünden härter, als irgend ein anderer König gezüchtigt wurde. Heinrich IV. erbaute auf allen Bergen und Hügeln in Sachsen und Thürigen feste Schlösser, und legte in

nombre de Gens d'armes - - - - et que de cette folle et outrageuse despense et entreprise ne veuille rien diminuer, et que chacun n'entend qu'à lui complaire, et que en tant, que à lui touche on feit remonstrance, et que l'on n'y gagne rien, mais qui pis est, que l'on encoure son indignation: qui pourra y mettre remede, si Dieu ne l'y met?

in diese Schlösser Besatzungen hinein y). Den Besatzungen erlaubte er, daß sie von den benachbarten Gütern und Oertern alles mit Gewalt wegnehmen durften, was sie zum Lebensunterhalt brauchen würden. Es war aber den Kriegern nicht genug, täglich Ausfälle in die umliegenden Gegenden zu thun. Sie trieben überdem von Aeckern und Wäldern unerschwingliche Grundzinsen ein, raubten unter dem Vorwande von Zehenten die Heerden der Güterbesitzer, zwangen freye und edle Männer, wie Knechte, Handdienste zu leisten, und an den Raubnestern zu bauen, schändeten Weiber und Töchter im Angesicht der Männer und Väter, oder schleppten sie mit, und schickten sie nach einiger Zeit, wenn sie ihre Brunst gestillt hatten, mit den kränkendsten Beschimpfungen zurück. Beklagte sich jemand über diese Mißhandlungen, so wurde er in ein schmähliches Gefängniß geworfen, aus welchem Unschuldige nicht eher Erlösung hoffen konnten, als bis sie sich mit ihrer ganzen Habe losgekauft hatten. Der Kaiser selbst, welcher der Retter der Unterdrückten hätte seyn

y) Lambert. Schaffnab. p. 189. et sq.

pen Lehre, weil doch auf der Erfahrung ist, daß die Menschen, wenn sie die Freiheit besitzen, um Geld Korn, und in der Theurung Geld um Korn geben, auch wohl gar Vorräthe machen, damit sie Geld und Korn haben mögen. Da die Lehrer dieses Handels, wie es scheint, so wenig als die gemeine Welt, diese Folgen einsehen, so ist kein Wunder, daß sie, wenn sie Gesetze machen, immer das Gegentheil von dem thun, was sie thun wollten, und was sie zu thun vorgeben. Die Gesetze, die Ordnung, die Polizey, die Freiheit, die Sicherheit, alles ist ihnen zu Grunde gerichtet, und sie wissen nicht, wie es geschehen ist. Sie sehen nur, daß sie ihren Endzweck mit ungeheuren Kosten und Gefahr nicht erhalten haben, getrauen sich zu dem Ende, wenn es einen Gesetzgeber gäbe, der Gesetze machen könnte, keine mehr zu machen, und wissen nicht, daß sie selbst Gesetzgeber sind, und daß sie nur die Gesetzgeber, die sie haben, verbessern können, wenn sie ihnen Gesetze geben, die mit der Natur der Sache übereinkommen.

mit den Fürsten des Reichs behandeln: daß er seine rechtmässige Gemahlin, wie sichs gebühre, lieben, und die Schaaren von Kebsweibern, in deren Armen er sich herumgewälzt habe, entfernen: daß er die übrigen Schandthaten, womit er bisher seine königliche Würde befleckt habe, doch endlich einmahl im reiferen Alter ablegen und sich bessern solle. Zuletzt baten sie ihn, daß er ihre gerechten Forderungen erfüllen, und ihnen nicht die Nothwendigkeit einer unerhörten That auflegen möge. Würde er sich gnädig gegen sie beweisen, so wollten sie ihm so gerne und treu, als irgend andere dienen, aber wie freye Männer, die in einem freyen Reiche gebohren worden. Wenn er sie aber mit Gewalt zwingen wolle; so solle er wissen, daß es ihnen weder an Waffen, noch an Erfahrenheit im Kriege fehle. Sie wären es sich sehr wohl bewust, daß sie ihm Treue geschworen hätten; aber nur, wenn er zur Beförderung, und nicht zum Untergange der Kirche regieren wolle: wenn er gerecht, und nach den Gesetzen, und der Weise der Vorfahren herrsche: wenn er einem jeden seinen Stand, seine Rechte, und Eigen-

thum erhalte. Wolle er alle diese verletzen; so seyen sie entschlossen, mit ihm wie mit einem fremden Feind, und einem Unterdrücker des Christlichen Nahmens einen ewigen Krieg zu führen, und für die Kirche Gottes, den Christlichen Glauben, und ihre Freyheit bis auf den letzten Blutstropfen zu kämpfen. — Als in der Folge die Fürsten, die von Seiten des Kaisers zur Stiftung des Friedens zu den Sachsen gekommen waren, das schändliche Leben Heinrichs des vierten, und das Unrecht, was die Sachsen gelitten hatten, umständlich erzählen hörten, entsetzten sich die Fürsten vor den Greueln des Kaisers, und sie tadelten die Sachsen nicht deßwegen mehr, daß sie für ihre Freyheit, ihre Weiber und Kinder die Waffen ergriffen, sondern vielmehr daß sie so unleidliche Mißhandlungen mit weibischer Geduld so lange ertragen hätten z). — Die Gewaltthätigkeiten, welche die

z) ib. p. 198. Obstupuerunt principes, qui a rege venerant, et prae immanitate scelerum secundum Prophetam tinniebant aures omnium, nec eos, quod pro libertate sua, pro conjugibus, pro liberis arma sumsissent, sed quod intolerabiles contumelias muliebri patientia tam diu tolerassent, culpandos censebant.

die Söldner, oder Besatzungen Heinrichs IV. in Sachsen und Thüringen ausübten, sind auch deßwegen lehrreich, weil sie zeigen, wie man von Anbeginn an die Festen dazu gebraucht habe, nahe und ferne Nachbaren so lange zu plagen, und zu berauben, bis sie sich endlich bequemten, Vasallen, oder Leibeigene zu werden, Zehnten und andere Abgaben zu zahlen, und beliebige Frohndienste zu leisten.

Die grossen Vasallen konnten, wenn sie wollten, ihrem Könige den Gehorsam aufsagen, und Krieg ankündigen a): sie konnten

a) Mit welchem Trotze dies manchmahl geschehen sey, davon könnte man aus der Geschichte aller Europäischen Völker die merkwürdigsten Beyspiele anführen. Ich wähle folgendes, weil es vaterländisch, und eins der letzten ist, die mir vorgekommen sind. Noch im funfzehnten Jahrhundert verlangte der König Waldemar von Dännemark von einem mächtigen Edlen in Holstein und Jütland, Niclas von Lembecke, daß er ihm huldigen solle. Der Ritter antwortete: ich schwöre euch, daß ich euch, und eurem Reiche nie treu seyn werde. Hierauf erwiederte der König weiter nichts, als: du hast recht geschworen,

ten andere Ritter, und Städte nach Wohlgefallen befehden, ihre Vasallen aufbieten und richten, ihre Unterthanen ausplündern, tödten und verkaufen, und auf der Landstrasse Räuberey treiben, ohne ihrer ritterlichen Ehre Abbruch zu thun. Eben diese übermüthigen Baronen waren aber dennoch im gewöhnlichen Laufe der Dinge fast in eben dem Grade Leibeigene der Könige, wie ihre Vasallen und Knechte es von ihnen waren b). Mann konnte den Eid der Treue, den man dem Lehnherren geschworen hatte, auf so mannichfaltige Arten, und durch so geringfügige Versehen verletzen, daß es den Königen nie an Vorwand fehlte, wenn sie einen ihrer Getreuen seiner Güter oder Lehen berauben wollten. Die Baronen durften weder

ren; denn du bist uns nie treu gewesen, und wirst es auch nie seyn. Chronicon Holsatiae c. 23. p. 56. Ein anderes Beyspiel aus dem vierzehnten Jahrhundert erzählt Froissart Vol. II. ch. 170. p. 298.

b) Man sehe Hume II. p. 8. in der Gesch. Heinrichs des ersten, und im zweyten Anhange 378. u. f. S. Die Vasallen, oder Ministerialen von Fürsten werden daher auch sehr oft servi genannt. Man sehe unter andern Arnold von Lübeck II. c. 39. p. 115.

weder sich selbst, noch ihre Söhne und Töchter ohne Einwilligung der Könige vermählen, und solche Einwilligungen wurden gewöhnlich mit grossen Summen gekauft c). Die Lehnleute waren eben so wenig Herren ihrer Besitzungen, als sie über ihre und ihrer Kinder Personen frey schalten konnten. Sie durften von ihren Lehen nichts veräussern, oder verschenken ohne Wissen und Zustimmung der obersten Lehnsherren. Nach dem Tode eines Barons bemächtigte sich in England der König der ganzen beweglichen Nachlassenschaft des Verstorbenen, so wie in Teutschland die Kaiser bis auf Heinrich den V. des Nachlasses von Bischöfen und Aebten. Die Englischen Könige verheiratheten die Töchter der Grossen, gaben den Söhnen Vormünder, und liessen die Güter der Unmündigen zu ihrem Nutzen verwalten. Wenn ein König die Verwaltung solcher Güter andern überließ; so muste diese Gnade, wie die Hand einer reichen Erbin mit beträchtlichen Geschenken erkauft werden. Simon von Mountfort bezahlte Heinrich dem dritten eine Summe von

c) du Cange Observ. sur les etablissements de St. Louis p. 174. et sq.

von zehntausend Mark für die Vormundschaft des jungen Gilbert von Umfreville, und Gottfried von Mandeville demselbigen König 20000. Mark, um die junge Gräfinn Isabelle von Glouceſter zu erhalten. Jedes Recht, deſſen Beſtätigung die Lehnleute ſuchten, oder in welchem ſie von den Königen und den königlichen Richtern erhalten zu werden wünſchten, muſte mit Gelde erkauft werden; und über dieſe Beſtechungen wurde eine eben ſo genaue Rechnung, als über die übrigen königlichen Einkünfte geführt d).

Die Etiquette zwiſchen Lehnherren und Vaſallen war ganz die Etiquette von Herren und Sclaven. Die Geſetze des Wohlſtandes, die ſich mit dem Lehnſyſtem ausbildeten, wurden zunächſt nach dem Cärimoniel des Griechiſchen Hofes entworfen, ſo wie dieſes nach dem Muſter des perſiſchen Hofes nachgeahmt worden war. Wenn Vaſallen belehnt wurden; ſo knieeten ſie vor ihren Lehnherren nieder, und legten ihre Hände in die Hände der letztern, zum Zeichen, daß ſie ſich ihnen zum gänzlichen Gehorſam überantworteten. Reuige Vaſallen, die wieder

d) Hume II. cc.

der zu Gnaden angenommen wurden, mu-
sten barrfuß in wollenen Kitteln erscheinen,
so wie Heinrich der vierte drey Tage lang
vor dem Schlosse des schändlichen Hilde-
brand zu Canossa harrte e). Wenn Lehn-
leute mit ihren fürstlichen oder königlichen
Lehnherren redeten, oder ihnen etwas dar-
richten, oder etwas von ihnen empfingen;
so geschah dieses gewöhnlich knieend. Ja
wenn die Königinn Elisabeth ihre Augen
nur auf einen oder einige ihrer Hofleute hin-
warf; so fiel alles, was des königlichen
Blicks gewürdigt wurde, zur Erde nieder.
Auch in Abwesenheit der Königin deckten
Personen von Stande nie die königliche Ta-
fel, ohne beym Annähern und Weggehen zu
knieen, und oft dreymahl zu knieen f). Man
fragte, ob es erlaubt sey, daß ein Lehnmann
in Gegenwart seines Herrn ausspucke, hu-
ste,

e) Selbst Teutsche Fürsten musten bisweilen
auf diese Art Gnade bey den Kaisern su-
chen. Daß diese Demüthigung Griechisch
war, sieht man aus einer Geschichte, die
Wilhelm von Tyr erzählt. XVIII. 23.

f) Hume VII. 379. Diesem Cärimoniel
waren die Danksagungen und Schmeiche-
leyen entsprechend. ib. und S. 448. 469.

sie, niese, sich abwische und räuspere; und ob er nicht eine Strafe verdiene, wenn er nicht gerade stehe, oder beschwerliche Fliegen verscheuche g): lauter Dinge, die den Sclaven des Morgenlandes in Gegenwart ihrer Despoten nicht erlaubt sind.

Noch viel knechtischer, als der Zustand der grossen Vasallen, war die Lage derjenigen Dienstleute, welche Ministeriales genannt wurden, weil sie gegen gewisse Lehen zu erblichen Hofdiensten verpflichtet waren h), und die des Hofgesindes, oder des Gefolges von mächtigen Baronen. Die comitatus, die schon Tacitus richtig beschrieb, dauerten das ganze Mittelalter durch unverändert unter den Germanischen Völkern fort. Jeder Graf, oder Baron, und Dynast beeiferte sich, ein zahlreiches Gefolge, oder Hofgesinde zu haben, dessen Mitglieder aus armen Freyen und Edlen bestanden, und von dem Herrn, welchem sie dienten, Nahrung, Kleidung, Waffen, Pferde, und von Zeit zu Zeit Geschenke, oder auch den Genuß von Ländereyen erhielten.

g) Schmidt IV. 350.

h) Man sehe histor. Magaz. I. S. 620. Schmidt III. S. 225.

hielten. Für diese Wohlthaten musten sie dem Herrn, und der Frau, den Junghern und Fräulein aufwarten, und mit den Herren zum Kriege, oder in Fehden ausziehen. Weil solche Hofdiener, oder Begleiter ganz von der Gnade ihrer Herren abhingen, und mit der Gnade derselben zugleich ihren Lebensunterhalt verlohren; so musten sie sich gewöhnlich mehr, oder wenigstens eben so viel, als unsere heutigen Bedienten gefallen lassen. Die Eitelkeit von Baronen und Dynasten vergrösserte gewöhnlich die Zahl der Begleiter weit über ihr Vermögen, und wenn sie dann ihre Leute aus dem Ertrage ihrer Güter nicht unterhalten konnten; so waren sie gezwungen, auf Raub auszugehen, oder ihre Diener auf Raub ausgehen zu lassen. Warum, sagt der Lebensbeschreiber Kaisers Heinrich des vierten i), murrtet ihr gegen euern Beherrscher? Etwa weil er alle Gewaltthätigkeiten untersagte, und Friede und Gerechtigkeit in das Vaterland zurück rief? Weil kein Strassenräuber die Wege besetzen, und die Wälder unsicher machen durf-

i) p. 62.

durfte? weil Schiffe und Kaufleute sicher ihre Wege ziehen konnten und die Räuber hungern musten? Warum aber wollt ihr denn nicht anders, als vom Raube leben? Gebt den Aeckern diejenigen wieder, die ihr ihnen zum Rauben entzogen habt: richtet die Zahl eures Gesindes (numerum satellitum) nach eurem Vermögen ein: sammelt eure Güter wieder zusammen, die ihr thörichter Weise verschleudert habt, um viele Krieger zu ernähren, und eure Scheuern und Keller werden überfliessen. Ihr werdet nicht mehr nöthig haben, andern das Ihrige zu nehmen, wann ihr an dem Eurigen genug habt. Allein ich predige tauben Ohren. Die böse Gewohnheit zu rauben wird entweder niemahls, oder langsam, und mit grossen Schwierigkeiten ausgerottet werden. — Der Erfolg rechtfertigte diese Weissagung vollkommen. Die Nachfolger Heinrichs des vierten geboten sehr oft einen allgemeinen Landfrieden, und straften die Uebertreter auf das härteste. Die Kirche unterstützte diese Bemühungen durch die Verkündigung eines Gottesfriedens; aber alles vergeblich. Der mächtige Adel raubte selbst, oder schützte wenigstens Räuber-

banden bis gegen das Ende des funfzehnten, und den Anfang des sechszehnten Jahrhunderts. Da man nicht mehr rauben durfte; so behielt man doch noch lange eine zahlreiche Dienerschaft bey, die man für eine unentbehrliche Zierde grosser Herren hielt. Der steigende Luxus der Grossen, und die immer sich mehr verbreitende Industrie jagten endlich die Schaaren von müssigen Edelknechten, Edelknaben, und andern Bedienten auseinander, die noch im sechszehnten, und im Anfange des siebenzehnten Jahrhunderts in den Häusern der Vornehmen unterhalten wurden k).

Der Adel wurde von dem Untergange der Carolinger an eben so, wie in älteren Zeiten, nämlich in hohen, oder erlauchten und in niederen, oder gemeinen Adel abgetheilt. Zum hohen Adel gehörten Könige, Herzöge, Grafen, und grosse Baronen, oder Dynasten, die unmittelbare Vasallen von Königen, oder mächtigen Fürsten waren, und so grosse Besitzungen hatten,

k) Hume IV. 435. Wolsey hatte 800 servants. ib. V. 50. Man vergleiche ferner VII. 437. VIII. 213.

ten, daß sie wenigstens funfzig Helme, oder Bewaffnete von Adel als Vasallen ihren Oberlehnsherren zuführen konnten l). Ungeachtet die verschiedenen Grade von Macht und Reichthum auch unter Fürsten und Herren grosse Unterschiede machten m); so

l) Histor. Magazin I. 616. du Cange, des Chevaliers Bannerets Diss. IX. sur Joinville p. 189. et sq.

m) Schon im dreyzehnten Jahrhundert theilte man in Teutschland die Nation nach sieben Heerschilden in sieben Classen ein. Sachsenspiegel I. art. 3. Jus feud. Alem. c. 1. Das Wort Heerschild kommt schon in einer Urkunde Heinrichs des 2ten vor. Chronic. Gottw. p. 235. In den Reichs-Matrikeln und andern Urkunden des vierzehnten und funfzehnten Jahrhunderts wird der hohe Adel nur in zwo Classen abgetheilt: in Fürsten, und dann in Grafen und Herren. Man sehe den Anschlag von 1471. beym Lehmann S. 971. auch S. 1016. Der niedere Adel hingegen wurde durch Ritter, und Knechte, oder Edelknechte ausgedrückt, und beyde wurden gestrenge Leute genannt ibid. S. 794. Oft heißt es Fürsten, Herren, Ritter, und Knechte, S. 797. 830. ib. und dann bedeuteten Herren so wohl die Grafen, als die Dynasten, oder Freyen. Eben so oft

so wurden doch die genannten Mitglieder des hohen Adels als gleichbürtig angesehen, und

oft aber sagte man auch Fürsten, Grafen, und Herren. S. 1016. Grafen wurden, wie Dynasten, edle Herren betitelt. S. 794. Ungeachtet die Dynasten, oder die Freyen den Herzögen unter den Sächsischen Kaisern eben so wenig, (Chron. Gottw. p. 85.) als unter den Carolingischen unterworfen, ungeachtet manche eben so mächtig oder noch mächtiger, als Grafen waren, und ungeachtet sie in den Reichs-Matrikeln mit den Grafen in eine Classe gesetzt wurden; so scheint sich doch allmählich ein gewisser Abstand zwischen Grafen, und Herren, wie zwischen Grafen und Fürsten gebildet zu haben; und wegen dieses Abstandes können Dynasten, oder Freye in Teutschland nicht ganz in dem Sinn, wie die Grafen, zum hohen Adel des Mittelalters gerechnet werden. Nach dem Radevic wurden in dem Gesetze über den Landfrieden, das Kaiser Friederich I. im J. 1158. für Italien bekannt machte, Herzöge, Markgrafen und Grafen, die sich eines Landfriedensbruchs schuldig machen würden, auf eine gleiche Strafe von 50 Mark, capitanei vero et majores Vavassores nur auf 20 Mark gesetzt. II. 7. Nach dem Abt von Ursperg hingegen muste in Teutschland ein Mark-

und Könige vermählten sich also mit den Töchtern von Herzögen, Grafen, und mächtigen Dynasten, oder gaben ihnen auch ihre Princessinnen n). Die Herzöge, Grafen,

graf, der den Landfrieden verletzte, 50. ein Graf vierzig, capitaneus vero sive alius Invasor (soll Vavassor heissen) major zwanzig Mark bezahlen. p. 218. — Schon im 12 Jahrhundert also sah man Grafen und Herren, oder Dynasten in manchen Fällen nicht als gleich an. Dies widerfuhr aber auch den Grafen in Vergleichung mit den Markgrafen. Im zwölften Jahrhundert heirathete Markgraf **Uto** die schöne **Ermengard**, eine Schwester des Grafen **von Ploceke**. Unde, sagt **Albert von Stade**, multum indignati sunt vasalli sui, qui pares erant Helprico, et quidam majores. p. 272. Die Kaiserinn **Rikeza**, oder **Richenza** erkannte den Markgraf **Heinrich**, ungeachtet er von einer Slavinn gebohren war, für ihren Bruder, um seine Erbschaft zu erhalten.

n) Zu den mächtigsten Baronen in Gascogne gehörten die Grafen **von Armagnac**, und die Sires oder Dynasten **von Albreth**. Carl VI. gab einem Albreth die Schwester seiner Gemahlin Froissart III. ch. 22. p. 75. Ein Seigneur de Coucy erhielt die

sen, und Herren wurden vom eilften Jahrhundert an in Frankreich, Spanien und England Baronen des Reichs (Barones regni) oder majores principes o) oder Majores, und Primates p) oder Principes q) und in Frankreich und Spanien auch ricos hombres, und les riches hommes genannt r), da die Gemeinen von Adel hingegen mediocres, oder nobiles minores et inferioris ordinis, oder pauvres hommes genannt wurden s). In Frankreich waren im zehnten und eilften Jahrhunderte Herzöge und Grafen so wenig verschieden, daß mehrere Besitzer von Herzogthümern, zum Beyspiel die von Septimanie und Guyenne sich bloß Grafen von Toulouze und Poictou nannten t). In Teutschland hingegen wurde es im eilften und den folgenden Jahr-

die Tochter des Königs Eduard, und der Königin Philippa. ib. III. 80.

o) Wilh. Tyr. III. 15.

p) ib. III. 23.

q) XI. c. 12.

r) du Cange l. c. und sur les etabliss. de St. Louis. p. 178.

s) ll. cc.

t) Mezeray II. 376.

Jahrhunderten als eine wichtige Standeserhöhung angesehen, wenn Grafen den Titel von Herzögen empfingen u), oder in den Stand der Fürsten hinauf gerückt wurden, weil sie alsdann auch wirklich grössere Rechte erhielten v). Nur die mächtigsten unter den Cronvasallen wurden in Frankreich und England mit dem Nahmen der Pairs des Reichs beehrt w), denen sich im dreyzehnten Jahrhundert die Teutschen Churfürsten nachbildeten. Baronen, oder mächtige Dynasten empfingen den Titel und die Würde von Pan-

u) Pütter l. c. I. S. 171. Ueber die Erhebung der Markgrafen von Oesterreich zu Herzögen, und der Herzöge von Böhmen zu Königen unter Friederich dem I. im J. 1152. v. Abb. Ursperg. p. 216. 217. Es gab doch auch in Teutschland einen mächtigen Unterschied unter comitatibus minoribus et majoribus, welche letztern hohe Grafschaften genannt wurden. Junkers Einl. in die Geogr. der mittleren Zeiten S. 350. 548. Die Grafen von Oldenburg hiessen Erzgrafen. Winkelmann Notit. Saxo-Westphaliae p. 234.

v) ib. S. 267.

w) Mezeray II. 373. Hervé I. 264. du Cange sur les etabliss. de St. Louis p. 178.

Pannerherren, oder bannerets, wenn Könige und Fürsten ihnen die Erlaubniß gaben, eine viereckige Fahne (Bannière) zu führen. Gemeine von Adel durften nur ein spitz zulaufendes Fähnlein (à pennon) führen, und wenn daher gemeine Ritter entweder zu bannerets erhoben, oder grosse Baronen dazu ernannt wurden; so schnitten Könige und Fürsten mit eigener Hand die Zipfel der Fahnen ab, um sie viereckig zu machen x). So wie man im zwölften und den folgenden Jahrhunderten die Titel von Herzögen und Grafen ohne Grafschaften und Herzogthümer ertheilte; so erhob man auch Ritter zu Pannerherren, die nicht im Stande waren eine so grosse Anzahl von Vasallen in's Feld zu bringen, als in alten Zeiten dazu erfordert wurden.

Der hohe Adel stand gegen den gemeinen Adel in eben dem Verhältniß, in welchem dieser gegen die Freyen und Leibeigenen stand. Fürsten und Herren konnten, wenn es an Leib, Ehre und Gut ging, nicht anders, als von ihres Gleichen unter dem

x) du Cange sur Joinville Diss. X.

dem Vorsitz der Könige gerichtet werden y). Gemeine von Adel hingegen musten sich von ihren nächsten Lehnherren richten lassen. In Spanien waren die Baronen in so ferne unverletzlich, daß sie gar nicht am Leben konnten gestraft werden, und deßwegen wurde der Justiza, der für die gewissenhafte Verwaltung seines Amts mit Leib und Leben haften muste, nicht unter den Ricos hombres, sondern aus dem gemeinen Adel gewählt z). Aehnliche Ansprüche machte der hohe Adel in Frankreich zz) und andern Ländern. In Teutschland hingegen wurden Herzöge, Grafen und Herren, wenn sie entweder als Aufrührer oder als Störer des öffentlichen Friedens befunden wurden, zum Tode verurtheilt, und auch wirklich hingerichtet a). Ungeachtet aber die grösten Fürsten im 10. und 11. Jahrhundert vor der

y) Schmidt VII. 169. du Cange l. c.
z) Robertson I. 411.
zz) Mezeray IV. 51.
a) Das Beyspiel Adelberts von Bamberg unter Ludewig dem Teutschen erzählen Regino II. p. 73. Luitprand II. 3. und das des Herzogs Otto von Baiern Lambert. Schaffn. p. 180. Man sehe auch Schmidt II. S. 217.

der Todesstrafe nicht ganz sicher waren; so erhielten sie doch bald den Blutbann über den gemeinen Adel, der in ihren Gebieten ansässig war b). Wenn Personen von hohem Adel sich solcher Vergehungen schuldig machten, die mit Gelde gebüßt wurden; so musten sie zwey- oder dreymahl so viel bezahlen, als gemeine von Adel c); dagegen empfingen sie in spätern Zeiten, als Könige ihren Treuen Sold zu geben anfingen, auch zwey- oder dreymahl so viel, als gemeine Edelleute d). Es war wenn auch nicht ein Vorrecht, wenigstens eine Folge des höheren Standes von Fürsten, daß selbst andere Strafen für sie mehr, als für gemeine Edelleute geschärft wurden. Unter den Franken und Schwaben bringt es eine sehr alte Gewohnheit mit sich, sagt Otto von Freisingen, daß Personen von hohem Adel, die sich eines Friedensbruchs schuldig gemacht haben, eine Teutsche Meile weit aus einer Grafschaft in die andere einen Hund,

b) Schmidt VII. 248. 49.

c) Man sehe die Gesetze des Landesfriedens von Fried. I. beym Radevic II. 7. und Abb. Ursp. l. c.

d) du Cange l. c.

Hund, Gemeine von Adel einen Sattel, und Landleute einen Pflug tragen müssen e). Nach dieser gesetzlichen Gewohnheit verurtheilte Friederich der erste den Pfalzgrafen Hermann und zehn andere Grafen zum Hundetragen, weil sie den Erzbischof von Mainz befehdet hatten, und dem Erzbischofe wurde diese Strafe bloß deßwegen nachgelassen, weil er sehr alt war, und der Kaiser seines ehrwürdigen Amtes schonen wollte. Otto der erste strafte in einem ähnlichen Fall einen Fürsten nur um hundert Pfund; allein alle Vornehme, die ihm geholfen hatten, musten Hunde tragen f). Bey dem wichtigsten öffentlichen Berathschlagungen über Krieg und Frieden, über neue Gesetze, über Wahl, oder Absetzung von Königen behielten die Mächtigsten unter den hohen Adel das Recht einer Vorberathschlagung und des ersten Vortrags oder Vorschlags, und hieraus entstand in Teutschland im dreyzehnten Jahrhundert das ausschliessende Recht der Churfürsten, einen Teutschen König zu wählen g). Wenn Per-

e) de Gest. Fr. I. II. 28.
f) Witich. II p. 23.
g) Pütter S. 229. Lehmann V. Cap. 17.

Es

Personen von hohem Adel sich mit andern von gemeinem Adel vermählten; so wurden solche Heirathen für nicht weniger ungleich gehalten, als wenn Edelleute sich mit Personen von bürgerlichem Stande verbanden h). So wenig Gemeine von Adel über Fürsten und Herren richten konnten; so wenig hatten sie das Recht, Fürsten; und Fürsten das

Es ist merkwürdig, daß schon **Wilhelm von Tyr** die mächtigsten Baronen des Reichs, welche auf die Wahl der Könige von Jerusalem den grösten Einfluß hatten, mehrmahl principes electores nennt, ungeachtet das Volk, und die Geistlichkeit mit wählten. Als die Abendländer im Anfange des 13. Jahrhunderts Constantinopel eroberten, erwählten sie sechs barones Venetos, und eben so viele Bischöfe als electores, und diese ernannten den Grafen **Balduin** von Flandern zum Kaiser in Constantinopel. Arnold. Lubec. VI. 20.

h) Histor. Magaz. I. S. 617. **Constantia**, Fürstinn von Antiochien, und eine nahe Anverwandte des Königs vermählte sich heimlich mit einem gemeinen Ritter *Rainaldus* non sine multorum admiratione, sagt **Wilhelm von Tyr**, quod tam praeclara, potens et illustris foemina et tam excellentis uxor viri militi quasi gregario nubere dignaretur.

das Recht, Könige zum Kampfe zu fordern. Gemeine von Adel konnten Fürsten, und Fürsten Königen einen Zweykampf antragen, oder Fürsten und Könige sich erbieten, mit Gemeinen und Fürsten zu kämpfen; allein die von geringerem Stande konnten es nicht als ein Recht fordern, mit Herren von höherer Geburt einen Kampf einzugehen, und diese konnten solche Zumuthungen wegen der Ungleichheit des Standes mit Recht abschlagen. So war es schon unter den alten Dänen, und gewiß auch unter den ältesten Teutschen Völkern ohne Ausnahme. Als ein Vornehmer von Adel, **Westmar**, den König **Frotho den dritten** zu einem Zweykampf zwingen wollte; so antwortete der König, daß es sich für die königliche Würde nicht schicke, denjenigen, über welchen er an Geburt und Stand weit erhaben sey, sich durch einen Kampf gleich zu machen i). Weil man aber, wie **Saxo Grammaticus** sagt, vor-

i) Saxo Grammat. V. p. 102. Contra rex, non decere, ait, amplitudinem regiam, quem honore praecelleret, aequare conflictu, nec oportere dignitate impares pugnae paritate conferri.

vormahls die Erlauchtheit von Königen mehr nach ihrem Waffenruhm, als nach ihrer Würde schätzte; so wurde es in alten Zeiten für schimpflich gehalten, wenn ein König sein Recht brauchte, und einen angebotenen Kampf ablehnte k). Dieselbigen Grundsätze herrschten in Teutschland und Frankreich im Mittelalter. Heinrich IV. forderte den Herzog Rudolph von Schwaben, mit Beyseitesetzung der kaiserlichen Majestät zum Zweykampf, weil er glaubte, daß dieser Herzog einen gewissen Reginger angestiftet habe, öffentlich vorzugeben, als wenn der Kaiser den Angeber, und mehrere andere habe bestechen wollen, um die vornehmsten Teutschen Fürsten in Wirzburg umzubringen l). Ohngefähr um dieselbige Zeit erbot sich Herzog Otto von Bai-

k) Quod (duellum) abnuere quondam probrosum regibus habebatur. Veterum enim claritudo principum ex armis potius, quam opibus aestimabatur. ib. VIII. 230.

l) Procul, ait, (Henricus quartus), facessant verborum pugnae, cessent callida argumentorum phantasmata. Ego non verbis, sed manu mea refellam mendacium, et neglecta interim regii nominis ma-

Baiern mit einem verruchten Menschen, der nur von gemeinem Adel war, einen Zweykampf einzugehen, um ihn für die schändliche Vermessenheit zu strafen, womit derselbe ihn eines Hochverraths gegen den Kaiser beschuldigt hatte. Die übrigen Fürsten wollten diesen Kampf nicht zugeben, und fanden es ungerecht, daß der Kaiser einen grossen und unbescholtenen Fürsten mit einem Nichtswürdigen von geringerer Geburt wolle kämpfen lassen. Der Herzog aber beharrte darauf, auch mit Vergessenheit seines Standes einem Unwürdigen zum Kampfe zu stehen m). Nicht lange

majestate cum ipso duce Rudolpho congressus etc. Lambert. Schaff. p. 199.

m) Caesari principes de iniquitate conditionis coeperunt, nec bonum, nec aequum dicentes, ut homo nobilissimus, integerrimae apud omnes existimationis, nec ulla unquam sinistri rumoris macula attaminatus manum conferre juberetur cum homine sceleratissimo, qui si quid ingenuitatis a parentibus accepisset, id per furta, per latrocinia, denique per omnia vitiorum probra jam dudum oblitterasset. Ille tamen et indignitate rei efferatus, et deo innocentiae suae teste et

lange werden sahen, als diese Personen zu
Hause sind. Es ist auch nicht selten, daß
Leichname, zum Beyspiel von einem ge-
wissen Orte, in eine andere Gegend ge-
führet werden, wo sie nicht gewachsen sind,
und wo sie also eine Seltenheit abgeben.
Diese Ursache scheinet, wie mich dünket,
gegen unsern Fall zu streiten. Indessen
ist doch auch dieses nicht so gar schwer
dem zu begegnen. Der Leib wird dem
Grabe nicht eher übergeben, als bis er
in die Fäulniß gekommen, und also
gestaltet worden ist. Der Arzt darf
es so frühe nicht sehen, als bis er
seine Kunst nicht mehr anwenden darf.
Auch möchte ein guter Vorsatz, und ein

wenn der König ohne die geringste Schmälerung seines königlichen Ansehens den Kampf in eigener Person habe ausschlagen, und einen andern **Kempen** stellen können o).

In den ältesten Zeiten wurden alle diejenigen Freyen als Edle anerkannt, welche sich durch ihre Tapferkeit, oder andere Tugenden so viel erworben hatten, daß sie nicht brauchten, mit eigener Hand das Feld zu bauen, und in Kriegszeiten auf einem Streitroß, und in Rüstung erscheinen konnten. Edle oder auch Freye wurden wiederum als Fürsten geehrt, wenn ein ganzes Volk sie zu dieser Würde erhoben hatte. Diese Sitten dauerten unter den Teutschen Völkern nach ihren auswärtigen Eroberungen fort: nur mit dem Unterschiede, daß nicht die Nationen, sondern die Könige, Herzöge und Grafen ernannten, und daß auch die Könige fast allein reich und mächtig genug waren, Freye und selbst ehemahlige Leibeigene mit so grossen Gütern zu beschenken, daß sie in den Stand der Edlen übertreten konnten p). Unter den Merovingi-

o) III. c. 13.

p) Hervé in seiner Theorie des mat. feod. I. 51. et sq. sucht zu beweisen, daß die Va-

gischen und Carolingischen Königen bestand Adelung darinn, daß die Könige bisherigen Freyen solche Lehen ertheilten, von welchen sie wie andere Adeliche leben, und sich in Stand setzen konnten, in Kriegszeiten ihren Wohlthätern als Reisige zuzuziehen. Weil die Fränkischen Könige die Quellen fast aller Ehre, und Belohnungen oder Gnadenbezeugungen wurden; so entstand daher allmählig die Meynung der Teutschen Völker, daß nur Könige, und andere grosse Fürsten in den Adelstand erheben, oder ähnliche Standeserhöhungen vornehmen könnten. Die Adelung war allem Ansehen nach nicht eher

Vasallen der Könige gleich nach der Entstehung des Lehnwesens angefangen hätten, eine höhere und edlere Classe von Bürgern auszumachen, als die freyen Besitzer von grossen Stammgütern gewesen seyen. Diese Meynung läuft ganz wider den Geist der Teutschen, und ihrer Gesetze, so wie die Behauptung, daß Lehngüter nicht von blossen freyen Männern hätten besessen werden können. Hervé und Montesquieu verwechselten Vasallen des Königs mit den königlichen Hofleuten. Hervé I. pag. 43. 102. 103.

eher mit öffentlichen Feierlichkeiten verbunden, als nach der Entstehung der Ritterschaft im eilften, und der ersten geistlichen Ritterorden im zwölften Jahrhundert. Nach der Einführung der Ritterschaft ertheilten Kaiser und Könige den Adel gewöhnlich dadurch, daß sie verdienstvolle Freye zu Rittern schlugen. Zwar durfte nach den Gesetzen der Ritterschaft, keiner zu einem Ritter geschlagen werden, der nicht von edlen Eltern gebohren war; allein Kaiser und Könige maaßten sich das Recht an, aus ihrer Machtvollkommenheit auch Gemeine in den Ritterstand erheben zu können. **Friederich der erste** wollte einen Knappen, der bey der Belagerung einer Italiänischen Stadt eine ausserordentliche Tapferkeit bewiesen hatte, mit dem Rittergürtel belohnen. Der tapfere Mann aber antwortete, daß er nicht von Adel sey, und in seinem Stande bleiben wolle: worauf ihn der Kaiser desto reichlicher beschenkt wieder von sich ließ q). **Friederich der zweyte** hingegen stellte einem andern Freyen, dem er die Ritterwürde verlieh, einen Gna-

den-

q) Otto Friſ. II. de Geſt. Frid. I. c. 18.

denbrief aus, der ihm und seinen Nachkommen die vom Kaiser empfangene Würde beurkunden sollte r). Da Kaiser und Könige über die Ertheilung der ritterlichen Würde so wie über alle andere Gnadenbezeugungen Urkunden ausstellten, und Titel und Rechte von Grafen und Fürsten ohne Grafschaften und Fürstenthümer ertheilten; so kann man es sich leicht erklären, warum auch Adelsbriefe ohne adeliche Güter im dreyzehnten und vierzehnten Jahrhundert in Frankreich und England so wohl, als in Teutschland ausgegeben wurden s). Wenn zur Zeit der Fränkischen Könige Gemeine von Adel, und Freye so genau getrennt gewesen wären, als in spätern Zeiten; so würde ich Adelsbriefe in einem viel höheren Alterthum suchen. Man stellte nämlich schon unter den Merovingern frey-

ge-

r) Quanquam pater suus miles non fuerit, et nostris constitutionibus caveatur, quod milites fieri nequeant, qui de genere militum non nascuntur, ipse tamen de culminis nostri licentia decorari valeat militari cingulo. Petr. de Vineis VI. 17.

s) Histor. Magaz. I. 640. auch de Selchow Elem. Jur. Germ. Ed. VII. p. 146.

gelaſſenen Sclaven vor Gericht Freyheitsbriefe aus, woher ſolche Freygelaſſene chartularii genannt t) wurden. Wahrſcheinlich alſo würde man ohne den angeführten Umſtand auch Adelsbriefe ertheilt haben.

Aus den älteſten Satzungen der Ritterſchaft, der geiſtlichen Ritterorden, und der Turniere erhellt, daß ſchon im eilften, und den folgenden Jahrhunderten nur diejenigen für ächte und vollkommne Edle erkannt wurden, welche von edlen Eltern gebohren worden, und vier Ahnen, zwey von väterlicher und eben ſo viele von mütterlicher Seite beweiſen konnten u). Solche Edle wurden in Frankreich Gentilshommes de nom et d'armes, und in Teutſchland zum Wappen gebohrne, oder ritterbürtige genannt v). Nach ſtrengem Recht konnte keiner in einen weltlichen oder geiſtlichen Ritterorden aufgenommen, und keiner zu Turnieren

t) II. Cap. 20. S. 100. 101.

u) du Cange Diſſ. X. ſur Joinville.

v) ib. De ces remarques il eſt vray de dire, qu'en France on n'a jamais reputé pour veritables gentilshommes, que ceux, qui eſtoint gentilshommes de nom, et d'armes, c'eſt à dire de quatre lignes ou quartiers. p. 802.

nieren zugelassen werden, als der seine Ritterbürtigkeit dargethan hatte. Besonders verlohren diejenigen Edelleute, die sich mit unedlen Weibern verbunden hatten, zwar nicht ihren ganzen Adel, aber doch einen Theil ihrer adelichen Vorrechte, Ritter- und Turnierfähigkeit, welche erst ihre Kinder, oder Enkel wiedererhielten. Diese Einrichtung sagt du Cange, war sehr weise. Denn da Kinder von der Mutter so wohl, als dem Vater gezeugt werden, und an den Eigenschaften von beiden Theil nehmen; so konnte und kann es nicht gleichgültig seyn, von welchen Müttern die Kinder edler Väter gebohren werden. Da die Edlen aus einem reineren Blut erzeugt, und durch Nahrung und Erziehung zum Guten und zur Ehre hingelenkt werden; so kann es fast nicht anders seyn, als daß ihre Kinder die guten Neigungen und Eigenschaften ihrer Eltern erben. — Dies war allerdings die Denkungsart aller Teutschen Völker von den ältesten Zeiten her, und ich halte es fast für gewiß, daß die Rücksicht auf vier Ahnen, als eine nothwendige Eigenschaft eines vollkommenen Edelmanns eben so alt, als die Ahnei-

gung gegen ungleiche Heirathen sey. Ich schliesse dieses aus den Gesetzen und Strafen aller Teutschen Völker gegen ungleiche Ehen w) und dann aus den alten Teutschen Sitten, daß schöpfenbar freye Männer ihre vier Ahnen beweisen mußten x), und daß auch die Nachkommen von Freygelassenen nicht eher, als in der dritten Zeugung oder wenn sie vier freye Ahnen aufweisen konnten, alle Rechte von gebohrnen Freyen erhielten y). Wahrscheinlich nahmen die ältesten Teutschen wahr, daß die Kinder von freygelassenen Sclaven, welche letztern grossentheils Fremde waren, den freygebohrnen Teutschen nicht eher, als in der dritten Zeugung gleichbürtig würden; und auf eine ähnliche Art dachte man müsse das Blut von Edlen, wenn es einmahl verschlechtert worden, erst wieder veredelt werden, bis es auf alle Rechte des angebohrnen Adels Anspruch machen könne.

Die Gewaltthätigkeiten der Könige und ihrer Bedienten, die Uebermacht und der

w) du Cange l. c.

x) Sachsenspiegel I. S. 51.

y) Die Stellen aus den ältesten Fränkischen Gesetzen hat Lehmann gesammelt. II B. Cap. 20. S. 104.

der Druck des Adels, und die allgemeine Unsicherheit zwangen den grösten Theil der geringeren Freyen in Frankreich schon im 9. und 10., und in England im eilften Jahrhundert, sich benachbarten Edlen oder der Kirche als Leibeigene zu übergeben; und in einen ähnlichen Zustand geriethen in den genannten Reichen um dieselbige Zeit auch die Einwohner der Städte, die deßwegen, wie die vormahligen Gemeinen, oder freyen Leute auf dem Lande aufhörten, ein Theil der Nation zu seyn, und zu allgemeinen Zusammenkünften und Berathschlagungen berufen und zugelassen zu werden z). In Teutschland wurde der Stand der Freyen viel später und auch nicht so allgemein, als in Frankreich und England bezwungen; denn es gab in den nördlichen Provinzen unsers Vaterlandes viele Gegenden, wo sich die Freyen nie unter das Joch der Leibeigenschaft beugen liessen. Da der Stand der Freyen in Frankreich und England längst verschwunden war, erschienen die Abgeordneten der Gemeinen in Teutschland

z) Hume II. 354. 365. Robertson I. 447.

land bis gegen das Ende des zwölften Jahrhunderts immer als ein mitwählender Hauptheil der Nation a). Am unwidersprechlichsten aber wird es durch die Geschichte der Kriege Heinrichs des vierten mit den Sachsen bewiesen, daß im ganzen nördlichen Teutschland, so weit es von Sachsen bewohnt wurde, der Stand der Freyen eben so fortdauerte, und eben die Rechte hatte, welche er zu Cäsars und Taciti Zeiten unter allen Teutschen Völkern besaß. Als die Söldner Heinrichs des vierten aus ihren Raubschlössern die benachbarten Landleute zu berauben, ihre Weiber und Töchter zu schänden, und freygebohrne Männer zu knechtischen Arbeiten zu zwingen fortfuhren: als so gar Heinrich der vierte sich wunderte, daß nicht alle Sachsen ihm willig als Knechte zu dienen bereit seyen b); so erboten sich ausser den Fürsten, Gra-

a) Die Stellen der Geschichtschreiber hat Lebmann gesammelt im 5 B. 17. Cap. 410. u. f. S. Ueber die Ehre des Bürgerstandes nach den Reichsgesetzen. Wien 1791. S. 11. beſ. Vit. Bernwardi Episcopi in Leibnitzii Script. rer. Brunsv. p. 457.

b) Lamb. Schaff. p. 191. 192.

Grafen und Bischöfen noch sechsig tausend Gemeine, oder freye Sachsen, die Freyheit des Vaterlandes, und die Erhaltung ihrer uralten Rechte mit Gut und Blut zu vertheidigen c). Die Gesandten, welche an den Kaiser abgeschickt wurden, redeten nicht im Nahmen der Fürsten und Herren, sondern im Nahmen des ganzen Volks, und diese Gesandten verlangten unter andern, daß der Kaiser die ihren Fürsten widerrechtlich abgenommenen Güter wiedergeben, und daß er ihnen ihr uraltes Sachsenrecht mit einem heiligen Eide von neuem bestätigen solle d). Da Heinrich den Sachsen entwischte, die ihn in Harzburg belagerten, so schickten sie Abgeordnete an die Thüringer, um sie zur gemeinschaftlichen Vertheidigung der Freyheit einzuladen. Die Thüringer nahmen die Einladung der Sachsen

c) tum vulgus promiscuum supra LX. millia erat, qui ad asserendam libertatem patriae, legesque tuendas promtissimo animo manus operamque suam promittebant. p. 193.

d) postremo jusjurandum nobis det, quod legitima genti nostrae a primis temporibus constituta nunquam deinceps infringere moliatur. ib. p. 194.

sen an, und liessen den Abt von Fulda, von Herfeld, und andere Fürsten, die in ihrem Lande Güter hatten, wissen, daß diese Herren sich an einem bestimmten Tage mit Hülfstruppen einstellen möchten; sonst würde man alle ihre Besitzungen in Thüringen mit Feuer und Schwerdt verheeren e). Die Sachsen und Thüringer belagerten und zerstörten hierauf die kaiserlichen Raubschlösser, und vorzüglich schlugen sich die Sachsen in Goslar, das mit Wällen und Verhacken umgeben war, mit der kaiserlichen Besatzung in Harzburg herum f). Im Anfange des Jahrs 1074. kamen die Erzbischöfe von Mainz und Cölln nach Corvey, um die Gemüther der Sachsen zu besänftigen, und sie zu bewegen, daß sie die kaiserlichen Festen von nun an schonen möchten. Die Sachsen schlugen diese Bitte rund ab, und mach-

e) Denuntiant praeterea abbati Fuldensi, et abbati Herfeldensi, et caeteris principibus, qui in Thuringia praediorum aliquid haberent, ut ad ferendum genti suae auxilium die statuto conjuraturi venirent: ni id facerent, se bona eorum protinus omnia direpturos. p. 196.

f) villam viris fortibus, vallis et feris undique munitam. p. 201.

machten den Fürsten bittere Vorwürfe darüber, daß sie durch ihre fruchtlosen Unterhandlungen ihnen manche Gelegenheiten, ihre Freyheit von neuem zu gründen, genommen, und dem Könige hingegen Zeit, Muth, und Hülfe verschafft hätten. Die Fürsten sollten also nun abziehen, und sie nicht mehr durch friedliche Worte täuschen. Die Sachsen seyen einmahl so weit gegangen, daß ihre Sache nicht mehr durch weibisches Geschwätz, sondern allein mit dem Degen ausgemacht werden könne. Indem sie dieses sagten, entstand unter dem Volke eine Gährung, die nur mit genauer Noth von den Weiseren gestillt werden konnte g). Heinrich der vierte rückte mit einem Heere gegen die Sachsen an, wagte es aber nicht, sie anzugreifen, weil seiner Krieger zu wenige waren. Er versuchte es nochmahls, ob er nicht die Sachsen durch den Abt von Herfeld beruhigen, und zu annehmlichen Bedingungen bringen könnte. Der grosse Haufe der Freyen bestand unbeweglich auf allen seinen Forderungen, selbst auf der, daß der Kaiser alle Schlösser in Sachsen

und

g) Vix tandem sedata multitudine ab his, qui sapientiores erant, etc. p. 202.

und Thüringen niederwerfen ſolle. Unter den Fürſten und Herren wurden manche wankend, weil ſie hofften, daß ſie durch einen rühmlichen Frieden mehr, als durch den glücklichſten Krieg gewinnen würden. Als die gemeinen Krieger dieſes merkten, erhoben ſie ſich gegen ihre Häupter, und klagten ſie einer ſchimpflichen Unbeſtändigkeit und Furchtſamkeit an, weil ſie den ſo lange gewünſchten Augenblick der Schlacht nicht nutzen, und ſie nicht gegen den Feind, den man jetzt in ſeiner Gewalt habe, anführen wollten h). Da die Krieger des Kaiſers ſich weigerten, gegen die unſchuldigen Sachſen zu fechten, und der Kaiſer dadurch gezwungen wurde, die harten Bedingungen der Sachſen anzunehmen; ſo wur-

h) Plebs univerſa tumultuabatur contra principes, quod ſe fruſtra in tantas bellorum procellas impuliſſent. Cum enim nunc victoriam omnia ſpondeant — ipli repentina poenitudine correpti manus ſupplices tendant — et ei, a quo toties eluſi ſint, iterum ſe eludendos muliebri, ſordida, et puerili levitate tradant: duci quoque Ottoni vehementer inſiſtebant, ut accepto ſuper ſe regno, ducatum ſibi praebere ineundi certaminis - - - non negaret. p. 204.

wurden unter andern Schlössern auch die Mauern von Harzburg niedergerissen. Die übrigen Gebäude hingegen blieben stehen, weil der Kaiser in diesem Schlosse ein Stift von Chorherren gegründet hatte. Es war den gemeinen Sachsen, welche in der Nachbarschaft der Harzburg kleine Güter bewohnten, unerträglich, daß gerade das Schloß, von welchem sie am meisten gelitten hatten, bis auf die Mauern unversehrt bleiben sollte i). Sie rotteten sich daher zusammen, und zerstörten alles, was sie vorfanden, selbst Kirche, Altäre, und die kaiserliche Gruft mit einer barbarischen Wuth. So bald die Fürsten dieses hörten, so straften sie die Urheber des Aufstandes auf das strengste, und schickten Gesandte an den Kaiser, um ihm ihr Beyleid und ihre Unschuld zu bezeugen k). Heinrich IV. glaubte an diese Betheurungen nicht, und forderte das ganze Reich im Junius des J. 1075. zur Hülfe gegen die Sachsen auf. Bevor er aber gegen die Sach-

i) Porro *vulgus Saxoniae*, id potissimum quod contiguas castello Harresburg *villulas* incolebat etc. p. 206.

k) ib.

Gesetze verbrannt, Städte zu Grunde zu
bes Land, und Meer, und Luft, und Himmel
gen, wenn der Gesetzgeber Strafen
ben, die nicht vollzogen werden können.
Ein Gesetz, das nicht vollzogen wird, ist
ein Gesetz, das nicht gegeben ist. Wenn
die Gesetzgeber sich nicht selbst zu Sklaven
machen, wenn sie nicht Sklaven der Gesetze
sind, so werden sie Tyrannen. Wenn sie
Tyrannen sind, so werden sie Sklaven
der Gesetze, und werden sie Sklaven
der Gesetze, so werden sie Tyrannen.
Tyrannen, Sklaven, Gesetzgeber, Gesetze,
sie sind alle drey Quellen
Uebel, und sie sind drey Quellen
Uebel verstopfen wollte, verlohren sie drey
Quellen des Guten, und sie sind drey Quellen
des Guten, und sie sind

den Fürsten und dem Volke gleiche Gnade wolle widerfahren, oder sie auch gleiche Gefahren und Strafen dulden lassen l). Da die Sachsen nicht nachgeben wollten, so versammelte der Kaiser an der Gränze von Sachsen sein Heer, das nach der allgemeinen Sage weder in Rücksicht auf die Menge, noch Auserlesenheit der Krieger jemahls seines Gleichen in Teutschland gehabt hatte. Die Sachsen lagerten sich sechs Meilen vom Kaiser, dessen ausgesandte Kundschafter berichteten, daß das feindliche Heer in Rücksicht auf Mannschaft, Waffen und Rüstungen dem kaiserlichen wenigstens gleich, und in Ansehung anderer zum Kriege nothwendigen Dinge demselben überlegen sey. Die Fürsten und Herren, welche um den Kaiser waren, spotteten des Sächsischen Heers. Der Kaiser, sagten sie, habe Heerschaaren, deren Menge und Tapferkeit

l) p. 217. Extremae impietatis fore judicamus, ut principes noſtros deſeramus, et eos pro nobis jugulandos objiciamus, quos haud dubie ſcimus nullo privato odio, vel gratia, ſed ſola tuendae ſalutis noſtrae, et vindicandae libertatis noſtrae cauſa contra regem arma ſumſiſſe etc.

keit selbst stählerne und demantene Schlachtordnungen nicht widerstehen könnten, und Krieger, die ihr ganzes Leben in den Waffen und in Schlachten hingebracht hätten, und von den Fürsten aus allen Reichen und Landen mit der strengsten Auswahl zusammengesucht worden; in dem Heere der Sachsen hingegen sey ein untüchtiger Pöbel, der sich mehr mit dem Feldbau, als mit der Kriegskunst beschäfftigt hätte, und der nicht durch Ehrgefühl, und Ruhmbegier, sondern durch die Drohungen der Fürsten versammelt worden sey. Man könne daher mit Recht erwarten, daß dieser niedrige und ungeübte Haufe nicht einmahl die Ankunft ächter Krieger erwarten, sondern ohne Schwerdtschlag davon gehen werde m). Diese Reden gaben dem Kaiser so viel Muth, daß er nichts so sehr fürchtete, als daß er durch die Bitten der gedemüthigten Sachsen, nicht aber durch ihre Waffen möchte überwunden werden. Seine Begierde zuschlagen wurde bald durch einen glücklichen Zu-

m) illic vulgus esse ineptum, agriculturae potius, quam militiae assuetum, quod non animo militari, sed principum terrore coactum contra mores et instituta sua in aciem processisset. p. 219.

Zufall begünstigt. Die Kaiserlichen bemerkten es, daß die Sachsen ihnen viel näher waren, als man geglaubt hatte, und daß sie sich in der vollkommensten Sicherheit in ihrem Lager allen Arten von Spielen und Ergötzungen überliessen, ohne einen nahen Feind zu ahnden n). Man überfiel die Sachsen so plötzlich, daß die meisten keine Zeit hatten, ihre Rüstungen und viele nicht einmahl, ihre Kleider anzulegen, und keiner, sich in gehörige Schlachtordnung zu stellen. Nichtsdestoweniger griffen sie die Schwaben und Baiern mit einer solchen Heftigkeit an, daß diese hätten weichen müssen, wenn ihnen nicht beständig neue Krieger zu Hülfe gekommen wären. Die Sachsen musten endlich der Menge nachgeben, und es wurden auch diejenigen mit in die Flucht hineingezogen, welche sich jenseits der Unstrut gelagert hatten, und die nicht eher erfuhren, daß man eine Schlacht

n) Adam von Bremen und Albert von Stade (p. 243) erzählen, daß Heinrich IV. die Sachsen, die durch einen geschlossenen Waffenstillstand sicher waren, verrätherischerweise überfallen habe.

Schlacht geliefert habe, als bis der siegende Feind ihnen nahe war. Die Sächsischen Fürsten und Edlen kamen durch die Geschwindigkeit ihrer Pferde, und die genaue Kenntniß der Gegenden alle unversehrt davon, zwey von geringerem Adel ausgenommen o). Von den Schwäbischen und Bairischen Fürsten und Edlen hingegen waren so viele gefallen, daß nach der Schlacht ein allgemeines Wehklagen in dem siegreichen Heere entstand, und fast keine angesehene Familie in Schwaben und Baiern war, die nicht durch den Tod einiger, oder eines ihrer Mitglieder in Leid versetzt worden wäre. Die Sieger selbst bekannten, daß von ihrer Seite viel mehr Adel, von der Seite der Feinde hingegen viel mehr gemeines Volk gefallen sey p). Nachdem

o) Principes Saxoniae, et nobiles, praeter duos mediocri loco natos, omnes vivi integrique evadunt. — in vulgus pedestre — ita ultra modum omnem, modestiamque debacchata est hostilis feritas. p. 221.

p) hoc tamen palam constante, plus hic nobilium, plus illic cecidisse plebejae multitudinis. p. 221. Daß das kaiserliche

dem der Kaiser Sachsen und Thüringen verlassen hatte; so hielten die Sachsen und Thüringer häufige Zusammenkünfte, in welchen der gemeine Mann gegen die Fürsten, und die Fürsten gegen den gemeinen Mann klagten. Die Gemeinen beschwerten sich darüber, daß die Fürsten und Edlen sie gegen den Kaiser aufgewiegelt, und da es zum Treffen gekommen wäre, verlassen hätten: die Fürsten und Edlen zürnten über die Gemeinen, daß die letztern ihnen, nach dem sie die Schlacht mit der grö-

che Heer nicht, wie das Sächsische grösstentheils aus Gemeinen und aus Fußvolk, sondern aus erlauchten oder edlen Reisigen bestand, sieht man ausser der bisherigen Erzählung auch aus folgenden Worten, worinn Lambert von Aschaffenburg erzählt, daß der Troß von Bauern und Gemeinen, der dem Heere zur Leistung von knechtischen Diensten gefolgt sey, beym Anfange der Flucht der Sachsen sich auf Pferde geworfen, und die Fliehenden verfolgt habe. Tum vero in exercitu regis — omnes etiam plebeji ac rustici, qui castrorum usibus servilem operam dependebant, ocyus se ad persequendos hostes expediunt. etc. p. 220.

gröſten Tapferkeit und gleichem Glück angefangen hätten, nicht ſchnell und muthig genug gefolgt wären q). Nach dieſen gegenſeitigen Klagen, und den dadurch veranlaßten Entſchuldigungen ſöhnten ſich die Gemeinen mit den Fürſten, und Vornehmen wieder aus, und ungeachtet die Gemeinen bald nach der Schlacht am meiſten geneigt geweſen waren, ſich dem Kaiſer auf Gnade und Ungnade, oder ſelbſt unter den härteſten Bedingungen zu übergeben; ſo entbrannten ſie doch am allerheftigſten, als der Kaiſer ihnen im Herbſte durch ſeine Geſandten ſagen ließ: daß ſie ſich nach ſolchen Unthaten, als welcher ſie ſich ſchuldig gemacht hätten, ohne Bedingung übergeben müſten; wiewohl man zugleich verſicherte, daß den Sachſen nichts widerfahren ſollte, was ihrem Eigenthum, ihrer Ehre, und ihrem Leben nachtheilig ſeyn könnte. Die Sachſen fanden es hart, und unerträglich, daß ſie ſich demjenigen auf Gnade und Ungnade überantworten ſollten, der ſeinen unverſöhnlichen Haß gegen ſie durch ſo viele und in die Augen fallende Proben bewieſen hätte. Lieber wollten ſie als tapfere

q) ib.

fere Männer in der Schlacht sterben, als sich im Elende und in Gefängnissen wie Schaafe würgen lassen, und Gegenstände des Spottes ihrer Feinde werden r). Die Sachsen lehnten alle Anerbietungen von Uebergabe zu wiederhohlten Mahlen ab, und verlangten eben so oft, daß man sie unmittelbar gegen das nahe Heer des Kaisers führen solle. Der Erzbischof von Mainz und Salzburg, der Bischof von Würzburg, und der Herzog Gottfried von Lothringen, die als kaiserliche Gesandte im Lager der Sachsen waren, gaben sich alle ersinnliche Mühe, die aufbrausende Menge bald durch Drohungen, bald durch sanfte Worte zu stillen s). Weil man

r) Adversus hanc vocem vehementer infremuit vulgus Saxonicum: durumque omnibus visum est, et intolerabile, ei sanguinis sui jus potestatemque facere, cujus crudelitatis tam clara cepissent experimenta: — satius sibi fore, ut aequo certamine congressi, more virorum fortium moriantur in bello, quam ut in exiliis et carceribus ritu pecudum jugulati ridiculum hostibus suis spectaculum praebeant p. 227.

s) ferocientis multitudinis tumultum nunc minis, nunc blandimentis comprimebant. ib.

man ihren Worten nicht traute, so bekräftigten sie es mit den heiligsten Eiden, daß die Sachsen weder an ihrem Leben, noch an ihrer Freyheit, noch an ihren beweglichen, und unbeweglichen Gütern den geringsten Schaden nehmen, sondern so gleich in alle ihre Rechte wieder hergestellt werden sollten, wenn sie nur die kaiserliche Majestät durch eine augenblickliche Genugthuug würden befriedigt haben. Weder diese Eide, noch diese Versprechungen beruhigten die Sächsischen Fürsten. Endlich aber beschlossen sie nach langem Weigern, und unter Thränen und tiefen Seufzern, sich der Redlichkeit der Friedestiftenden Fürsten, und der Gnade des Kaisers anzuvertrauen. Die Nachricht von dieser Uebergabe der Sachsen erregte in dem kaiserlichen Heere eine allgemeine Freude. Man wünschte sich gegenseitig, wie über die Erringung des herrlichsten Sieges Glück, daß man nicht mehr mit einem Feinde kämpfen dürfe, der auch in seiner Niederlage fast alle Lichter Schwabens und Baierns ausgelöscht habe t). Am folgenden Tage wurden dem Kai-

t) qui prima congressione extinctis paene omni-

Kaiser erst alle geistliche und weltliche Fürsten der Sachsen, und dann alle diejenigen vorgeführt, die sich durch Abkunft, oder Vermögen unter dem Volke auszeichneten u). Der Kaiser setzte sich freventlich über die Verheissungen und Eide seiner Gesandten weg, theilte die vornehmen Sachsen durch das ganze Reich als Gefangene aus, schenkte ihre Lehen den Kriegern, die ihm geholfen hatten, und fing von neuem an, durch Thüringen und Sachsen feste Schlösser zu erbauen v), deren Besatzungen noch zügelloser, als vormahls w) wütheten. Diese Freude der Rache dauerte aber nur eine kurze Zeit. Die Edlen, die bey der Uebergabe des Volks an den Kaiser nicht gegenwärtig gewesen waren, rotteten sich zusammen, und führten anfangs nur einen kleinen

omnibus Sueviae ac Bajoariae luminibus luctuosam victoribus victi cladem intulissent. p. 227.

u) deinde ingenui omnes, qui *generis*, *vel opum claritate* aliquantulum eminebant in populo. p. 228.

v) ib. et p. 235.

w) p. 236.

kleinen Krieg gegen die Unterdrücker ihres Volks und ihrer Freyheit. Da bald viele von den Fürsten, denen die Sächsischen Grossen zur Aufbewahrung waren übergeben worden, ihre Gefangenen ohne Wissen des Kaisers entliessen; so wurden die Sachsen in kurzer Zeit so stark wieder, daß sie die kaiserlichen Schlösser und Hauptleute mit offenbarer Gewalt angreifen, die einen fast alle wieder zerstören, und die andern zum Lande hinausjagen konnten. Zugleich drangen sie in den Herzog Otto, den einzigen, welchen der Kaiser gleich nach der Uebergabe entlassen, und zu seinem Stellvertreter in Sachsen ernannt hatte, daß er den erregten Verdacht von Landesverrätherey durch irgend eine grosse That auslöschen, und die Vertheidigung des schändlich betrogenen und gemißhandelten Volks von neuem übernehmen möchte. Herzog Otto bat die Sachsen auf das flehentlichste, daß sie noch einmahl versuchen möchten, ob nicht der Kaiser ohne Gewalt ihre gerechten Bitten erfüllen würde. Er selbst wolle alles mögliche anwenden, um den Kaiser zu bewegen, daß er ihnen Recht widerfahren lasse. Herzog Otto hoffte von

seinem Ansehen bey **Heinrich dem vierten**, und von des letztern Vernunft und Billigkeit zu viel. Der Kaiser kam nicht nach Salfeld, wohin der Herzog ihn bestellt hatte, und nun sah auch dieser sich gezwungen, dem Kaiser zu entsagen, um nicht ein Werkzeug des unsterblichen Hasses desselben gegen die Sachsen zu werden. Von diesem Augenblick an, sagt **Lambert von Aschaffenburg**, stimmten alle Gemüther in Sachsen und Thüringen zur Empörung gegen den Kaiser zusammen. Jetzt griff der gemeine Mann nicht, wie das erstemahl zu den Waffen, weil er durch die Vorspiegelungen der Fürsten aufgehetzt war, sondern alle Einwohner erklärten, daß sie ohne Sold und auf ihre eigene Kosten den Krieg führen, daß sie für sich allein kämpfen, und mit Gottes Hülfe auch siegen wollten. Sie verlangten keine andere Belohnung, als ihre eigene und ihrer Weiber und Kinder Freyheit und Wohlfahrt. Wenn die Fürsten sich unterstünden, diesen ihren Absichten entgegenzuarbeiten; so würden sie alle ihre Güter verheeren, und die Fürsten selbst insgesammt zum Lande hinaustreiben, indem sie entweder sterben oder

siegen

ſiegen wollten x). Die Sachſen zeigten einige Jahre nachher, daß es ihnen mit dieſen Drohungen wahrer Ernſt ſey. Der Biſchof **Uto** von Hildesheim, deſſen Bruder **Conrad**, und der Graf **Dieterich** hatten mit **Heinrich dem vierten** heimliche Unterhandlungen gepflogen. Als die Sachſen dieſes erfuhren, warfen ſie den genannten Fürſten Landesverrätherey vor. Die Fürſten läugneten nicht, daß ſie ſich mit **Heinrich dem vierten** unterredet; allein ſie läugneten ſtandhaft, daß ſie etwas

x) neque callidis principum exhortationibus, ut antea, *concitatum vulgus* ad arma proſiuerant, ſed *omnes ſimul provinciales* non ductu, auſpicioque principum, ſed privatis ſtudiis, privatis impenſis, bellum gerere propoſuerant; ſibi dimicare, ſibi, ſi deus annueret, vincere parati; nec aliud a quoquam militiae ſuae ſtipendium praeſtolantes, quam conjugum, liberorumque ſuorum ſalutem, atque ut a cervicibus ſuis duriſſimae ſervitutis jugum excuterent: ipſos denique principes, ſi obniti, ſi *contra hiscere tentarent*, diſſipatis, vel incenſis, quae eorum eſſent, procul patriis finibus expellere minitabantur: ad ultimum ea mente rem gerendam ſuſceperant, ut vel vincerent obſtinate, vel morerentur. p. 241.

was wider die Freyheit und Sicherheit des Volks unternommen hätten. Die Sachsen verlangten hierauf, daß die verdächtigen Fürsten Geissel geben sollten, damit man ihrer Treue versichert seyn könne. Als die Fürsten es ihres Standes unwürdig erklärten, daß sie als die Häupter und bisherigen Vertheidiger des Volks sich von solchen, denen das allgemeine Beste weniger angelegen sey, sollten zwingen lassen; so wurde Graf Dieterich von einigen hitzigen Kriegern im Angesicht des Volks erschlagen, und der Bischof, und dessen Bruder wurden in's Elend gejagt. Ungeachtet der vertriebene Bischof zum Kaiser ging, so versprach er doch nicht eher, dem Kaiser gegen sein Vaterland zu helfen, als bis dieser ihm geschworen hatte, daß, wenn er auch die Sachsen bezwingen würde, er ihnen doch ihre alten Rechte und Freyheiten, und unter diesen auch das von Carl dem Grossen, dem Sachsenbezwinger bestätigte Privilegium erhalten wolle: daß, wenn einer von des Kaisers Leuten einen Sachsen beleidige, der Kaiser eine solche Beleidigung von dem Tage der Klage an in sechs Wochen untersuchen und strafen

fen wolle y). — Ich habe die angeführten Stellen des zuverlässigsten und lehrreichsten aller Teutschen Geschichtschreiber des Mittelalters mit Fleiß ausgehoben, weil sie gar keinen Zweyfel übrig lassen, daß die Freyen, die ganz nach alter Art plebs, vulgus, multitudo oder die Gemeinen genannt, und von den Fürsten und Edlen unterschieden werden, zu Heinrichs des vierten Zeiten in Sachsen noch eben die Freyheit und Gewalt, wie in den ältesten Zeiten hatten.

Der Stand der Freyen behauptete sich alle folgende Jahrhunderte durch, wenn auch nicht in ganz Sachsen, wenigstens in den meisten Theilen von Sachsen, ohne jemahls das Joch der Leibeigenschaft zu tragen. Im zwölften Jahrhunderte redete Heinrich der fünfte, als er sich gegen seinen Vater empören wollte, zu dem versammelten Volke der Sachsen, wie Heinrich der erste, und alle ihre bisherigen Fürsten geredet hatten z). Im dreyzehnten

y) Annalist. Sax. ad a. 1085. p. 266. 267.

z) Tandem in abjecto productus habitu, locoque stans editiori omnibus juxta principum decreta suas leges, atque jura ratio-

ten Jahrhundert zählte der Abt von Ursperg eben die Stände unter den Sachsen auf a), welche Beda b) Nithard c) und Adam von Bremen nach dem Eginhart d) angegeben hatten. Eben diese ursprünglichen Stände setzt der Sachsenspiegel, der in der ersten Hälfte des dreyzehnten Jahrhunderts geschrieben wurde, auf allen Seiten voraus. Die Heerschilde, sagt Eyke von Repgow e) sind eben so, wie die sieben Weltalter ausgetheilt. Den ersten hat der König: den andern die Bischöfe, Aebte, und Aebtissinnen: den dritten die weltlichen Fürsten, nachdem sie der Bischöfe Lehnleute geworden sind: den vierten haben die Freyherren, oder die edlen Güterbesitzer, die der Gerichtsbarkeit der Grafen nicht unterworfen waren: den fünften

tionabiliter renovavit. — Quod auditum *omnis multitudo* collaudans lacrymas simul et preces tam pro patris conversione, quam pro filii prosperitate fundere coepit. Abb. Urspergg. p. 186.

a) p. 148.
b) Hist. eccles. V. 11.
c) IV. p. 105.
d) Hist. eccles. I. 5.
e) I. Art. 3. p. 21.

ten die schöpfenbaren oder Schöpfenbarfreyen Leute, und die Vasallen der Freyherren: den sechsten die Lehnleute der letztern: und den siebenten die übrigen freyen Leute, von welchen es, setzt der Verfasser des Sachsenspiegels hinzu, ungewiß ist, ob ihr Schild ein Heerschild sey, und ob sie Lehnrecht haben mögen. Schöpfenbarfreye Männer waren alle freye Güterbesitzer, die wenigstens drey Hufen Landes zu Eigen hatten, und von ihren Gütern keinem andern etwas leisten, oder geben durften f). Diese schöpfenbarfreyen Männer waren in Sachsen die Beysitzer und Mitglieder der bischöflichen, und gräflichen, oder der höchsten Gerichte eines jeden Gaus, und Vis-

f) Man vergleiche Sachsenspiegel I. art. 2. p. 19. der Gärtnerischen Ausgabe in Folio 1732. Leipzig. III. 45. A. p. 423. art. 73. p. 481. art. 81. p. 505. Der Glossator des Sachsenspiegels hatte weder dieselbigen, noch auch zusammenstimmende Begriffe von schöpfenbaren Männern vid. ad. II. art. XII. p 186. 188. ad III. 19. p. 360. ad III. 54. p. 441. Darinn aber hatte er Recht, wenn er sagte, daß der Schöpfenstuhl nicht adele, indem gemeine Bauern Schöpfen seyn könnten. ad III. art. 29. p. 378.

Bisthums und hatten vor Gericht, oder wenn sie verklagt wurden, selbst vor den Vasallen der Freyherren, oder den Dienstleuten von Ritterart mehrere wichtige Vorzüge g). Völlige Unabhängigkeit der Person von dem Dienste anderer, und volle Freyheit des Eigenthums von allen Abgaben und Leistungen waren den Sachsen so theuer, daß sie alle diejenigen, welche beyde besassen, sie möchten Fürsten, oder Freyherren, oder Freye seyn, in Ansehung des Wehrgeldes, und der Busse einander gleich setzten h). Ausser den Fürsten, den

Freye

g) Man sehe bes. II. art. 3. p. 167. III. 19. p. 350.

h) III. art. 45. Nun vernehmet alle Leute ihr Wehrgeld, und Busse: Fürsten, Freyherren, und schöffenbare Leute sind einander gleich in Busse und Wehrgeld. Hierüber macht der Glossator folgende Anmerkung: Wer also wohl frey ist, als der ander, der ist auch gleich so wohl geboren, als der ander. Dann die Geburt zeiget sich an Nichts anders, als an der Eigenschaft, und der Freyheit. Weil dann der schöffenbare also frey ist, als der Freyherr, und fort der Freyherr, als frey, als der Fürst, darum haben sie gleiche Busse. In Ansehung des Wehrgelds

S 2 des

Freyherren, und den Schöpfenbarfreyen führt der Sachsenspiegel noch mehrere Arten von freyen Menschen an, und bestimmt die Rechte und Pflichten derselben. Dergleichen waren die freyen Bauern, die freye Güter, aber nicht so viel besassen, daß sie eines Schöpfenstuhls fähig gewesen wären; die Erbenzinsleute, oder die Pflichtigen, die auf eigenem Gütern sassen, aber von diesen Gütern etwas geben, oder leisten mussen k): die Landsassen, oder Miraelten, oder Zinsleute, oder ächtgebohrne Lassen, die kein eigenes Gut besassen, sondern fremde Ländereyen gegen einen jährlichen Zins bauten. Diese fanden unter den Sachsen und andern verwandten Völkern in verschiedenen Zeiten grosse Unterschiede Statt. Nach dem Sachsenspiegel waren die Uebergaben von Fürsten, Freyherren, und schöpfenbarfreyen einander gleich. Unter den Angelsachsen wurde das Haupt des Königs 15 mahl so hoch, als das eines gemeinen Edlen geschätzt. Leges Athelstani p. 54. Nach den Legibus Saxonum Art. II. §. 1. und den Legibus Angliorum et Werinorum Tit. I. §. 1. 2. kostete der Todtschlag eines Nobilis oder Adalingi dreymahl so viel, als der eines Freyen.

i) II. 59. p. 295. et ibi Glossat.

k) I. 2. p. 19. et ibi Glossat.

jährlichen Zins gepachtet hatten l), und endlich die freyen Knechte m). Diese vier Classen von Freyen machten eigentlich die Gemeinen, oder wie der Sachsenspiegel gewöhnlich sagt, das Landvolk, und die Bauern, (plebs, multitudo) aus. Von allen diesen Freyen unterscheidet der Sachsenspiegel die Lassen, oder die Dienstleute, oder Zinsleute, die zu einem Gute gehören sollen n). Beide so wohl der Verfasser des Sachsenspiegels, als der Glossator leiten die Leibeigenschaft nicht von einer heimlichen Unterdrückung, sondern von der Unterjochung der Döringen, oder der Wenden in dem eroberten Nordthüringen ab o). Da man auch, lehrt der erstere p), das Recht zur erst setze, da war kein Dienstmann; und alle Leute waren frey, da unser Vorfahren her zu Lande kamen. In mei-

l) lib. I. 6. p. 31. II. 21. p. 213. II. 59. p. 205. III. 45. p. 423. art. 73. p. 481.
m) II. 32. p. 241.
n) II. 50. p. 295. III. 42. p. 409. 415. a. 44. 419.
o) II. 59. p. 295. III. 44. p. 419. et ibi Gloss.
p) III. 42. p. 409.

nen Sinnen kann ich es auch nach der Wahrheit nicht annehmen, daß einer des andern seyn solle. Auch haben wir dessen kein Zeugniß. Nach rechter Wahrheit q) so hat Eigenschaft ihren Anfang von zwang und von Gefängnisse, und von unrechter Gewalt, die man vor Alters zu unrechter Gewohnheit gezogen hat, und nun vor Recht haben will. — Ein Bekenntniß, das in Teutschland um dieselbige Zeit gewiß nur ein Sächsischer von Adel ablegen konnte! Wenn ein Sachse auch knechtisch genug gesinnt gewesen wäre, um sich einem Herrn als Leibeigenen zu übergeben; so durfte er es nicht, sondern seine Namaten, oder Erben konnten einer solchen Uebergabe in die Knechtschaft widersprechen r). Das Landvolk wählte seine Bauermeister, und Gaugrafen, und solche von den Landvolk gewählten Gaugrafen konnten in gewissen Fällen selbst zu Haut und Haar richten s). Die Landleute waren die Schöpfen in den Gerichten der Gaugrafen und Bauermeister, und daher sagten diejenigen, die einen Frie-

q) S. 415.
r) III. art. 42. p. 411.
s) I. art. 55. 119. art. 50. p. 121. c. 58. p. 123. II. 13. p. 195. 197.

Friedbrecher an Gerichtsagen antrassen: will er es nicht bekennen, so will ich ihn dessen überführen, mit alle dem Rechte, das mir das Landvolk, oder wenn es unter königlichem Banne ist, die Schöffen geben t). Was der Bauermeister zu des Dorfes Besten mit Einwilligung der meisten Bauern verordnete, das mochte, wie es im Sachsenspiegel heißt, der wenigere Theil nicht widersprechen u). Die freyen Zinsleute vererbten die Gebäude auf den Zinsgütern auf ihre Erben v), und waren gegen die Erpressungen der Herren durch das Landrecht geschützt w). Die Zinsleute waren nicht einmahl schuldig ihren Herren den Zins zu bringen, sondern die Herren mussten ihn selbst abholen, oder durch ihre Bedienten abholen lassen x). Von allen den Vorrechten, welche die Sachsen den Fürsten, den Freyherren, und andern von Ritterart zugestanden, verordneten sie doch in ihrem Landrecht, daß die Kinder von

t) I. 63. p. 141.
u) II. 56. p. 287.
v) II. 21. 214.
w) II. 53. p. 283.
x) I. 54. 117.

von Rittern, die mit der Tochter freyer Bauern ersetzt wurden, den Vätern ebenbürtig, und ihre Erben seyen y).

Nach diesen klaren Zeugnissen des Sachsenspiegels kann man unmöglich daran zweifeln, daß der Stand der Freyen im dreyzehnten Jahrhundert in Sachsen eben so fortgedauert, und eben solche Rechte besessen habe, wie in den früheren Zeiten. Dies Factum wird ferner durch alles das bestätigt, was Urkunden, und Chroniken über die Einwohner von Altsachsen erhalten, und aufgezeichnet haben.

Die Sachsen in Holstein forderten im zwölften und den folgenden Jahrhunderten beständig von ihren Grafen und deren Stellvertretern, nach Sachsenrecht gerichtet zu werden, woher in Holstein das Sprichwort entstand, und bis auf die spätesten Zeiten fortgepflanzt wurde: wir vertheidigen unser Recht mit dem Schwerdte z). Die freyen

y) I. 4. p. 27. et ibi Glos.

z) Tunc ex primis, et nobilioribus, et nobilibus Holzatenses extracto gladio vibrante imperterrita voce clamabant, sua nostrum solitum ab antiquo retinere volumus, et gladio

freyen Landleute in den Kirchspielen, welche ächte Holsteiner, oder Sachsen enthielten, waren es, womit die Grafen von Holstein sich gegen die Dänen und andere Feinde vertheidigten, und viele ruhmvolle Siege erfochten a). Ein grosser Bauernhof stellte zur Vertheidigung des Landes einen Mann, und einen solchen musten auch zwey kleinere Höfe liefern. Die Zurückbleibenden trugen die Kosten der Ausrüstung desjenigen, der mit dem Grafen zu Felde ging. Jeder Streiter hatte seinen Helm, seinen Harnisch, seine eisernen Handschuhe, und seine breiten Gürtel; und die reichen Bauern hielten überdem mächtige Streitrosse b). Wenn die Grafen sich an dem Eigenthum oder

gladio tueri, a quo facto vulgare verbum postmodum in Holsatia dicebatur, et hodie adhuc dicitur: jus nostrum gladio defendimus. *Chronicon Holf.* c. 16. p. 32.

a) ib. c. 26. p. 69. Nam rustici de Parochiis . . . . hi dicuntur veri Holtzati. Et horum auxilio seniores Comites Holtzatiae obtinuere triumphos. Ex his elegit certos viros de magnis villis unum villanum, de parvis duabus villis unum. etc.

b) ib.

oder den Rechten der Holsteinischen, und noch mehr der Dithmarsischen Bauern vergriffen, so schlugen diese ihre Herren ohne weitere Umstände todt, und die Dithmarsen besonders waren deßwegen berüchtigt, daß sie ihre Herren bey den geringsten Veranlassungen umbrächten c). Die Dithmarsen, sagt der Holsteinische Chronikenschreiber d), wollen in allen Stücken frey und unangetastet bleiben. Wenn ihre Nachbaren ihnen einen kleinen Schaden zufügen; so nehmen sie mit Gewalt zweymahl so viel. Beschädigen sie hingegen ihre Anwohner, so achten sie es für nichts, und sagen, daß nicht sie, sondern die Narren unter ihnen es gethan hätten. Sie bestehen darauf, ihr Land stets frey und ohne alle Auflagen zu erhalten, oder auf der Stelle für ihre Freyheit zu sterben e). Ihr Land ist sehr be-

c) p. 74. 75. c. 28.

d) ib. et c. 30. p. 81. 82.

e) Insuper Dithmartici sunt fortes viribus, audaces, et agiles, communiter longae staturae sine multis carnibus complexionati, et hoc semper praesupponentes terram, et patriam suam liberam sine exactione semper retinere, aut mori in continenti pro libertate. ib.

bevölkert, und enthält gewiß sechstausend ausgesuchte und starke Krieger, um welche zu überwinden es wenigstens eben so viele auserlesene Reisige ohne den Troß brauchte, indem die Dithmarsen lieber als freye Männer sterben, denn als Sclaven leben wollen f). Hume war also weiter nichts, als gerecht, wenn er von den alten Sachsen sagte, daß sie eins der allervortreflichsten Völker gewesen seyen, von welchen die alte und neuere Geschichte rede, und daß ihre ursprüngliche Verfassung eine große Mischung von Democratie enthalten habe g). Eben die Rechte, und Freyheiten, welche Carl der

f) Unum etiam attendendum est, quod terra iplorum est multum populosa, et ad lex millia virorum electorum, ad bella valentium, et ad minus cum tot electis armigeris exercitatis eheque vulgo foret eis occurrendum, quod potius mori cupiunt liberi, quam in servitute vivere.

g) IV. 314. The ancient Saxons — seem to have admitted a considerable mixture of democracy into their form of government, and to have been one of the freest nations, of which there remains any account in the records of history. Man. lesch. Boltens Dänmarkische Geschichte.

der Grosse den Sachsen nicht entreissen konnte, welche sie mit der gröſsten Entschlossenheit gegen Heinrich den vierten vertheidigt, und welche die Holsteiner und Ditmarsen das ganze Mittelalter durch mit dem Degen in der Faust vertheidigten, forderten ihre Nachkommen in England in der magna charta unter dem Nahmen des Sachsenrechts wieder h). Keine Vorstellung ist daher unrichtiger, und mit den ältesten Gesetzen so wohl, als Geschichtschreibern des nördlichen Teutschlandes streitender, als wenn man glaubt, daß mit der Entstehung des Lehnwesens der Stand der Freyen unter allen Germanischen Nationen verschwunden sey, oder wenn man sich gar einbildet, daß die Schriftsteller der älteren und mittleren Zeiten unter liberis live ingenuis i) den niederen Adel, und unter

h) ib. II. 327.

i) Ingenui bedeutet in den Schriftstellern des Mittelalters nicht selten Edle allein, oder Edle und Freye zusammengenommen; der Regel nach verstehen aber auch die Geschichtschreiber und Urkunden des südlichen Teutschlandes unter Liberis oder ingenuis freye Leute, die nicht edel waren.

So

inter nobilibus Fürsten und Herren verstanden hätten: daß man also auch unter den

So werden in den ältesten Documenten, und Verzeichnissen von Schenkungen, die an die Salzburgische Kirche gemacht worden, beständig Comites, (die illustres genannt werden,) viri nobiles, und liberi sive ingenui unterschieden. Man sehe das Urkundenbuch zu den Nachrichten über Juvavia p. 31–33. 40–46. 124. 141. Noch überzeugender sind die Beyspiele in vita Meinwerci Ep. ap. Leib. p. 528. et sq. bes. 532. 33. 35. 36. 62. 63. Die liberi homines, die von den nobilibus unterschieden werden, hatten auch in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts den Nahmen Mahlmänner. Hominibus autem liberis, heißt es im Leben des Bischofs Meinwerc von Conrad II., eidem ecclesiae collatis, qui Saxonice dicuntur Malman, eandem regiae auctoritatis defensionem concedens quidquid fiscus regius de eis consequi debuit, eidem monasterio contulit: quae episcopus diversis usibus assignans, censum horum sessete solventium, ad provisionem luminis in dormitorio deputavit. Der Kaiser Conrad unterwarf die freyen Leute, die sonst der Gerichtsbarkeit seines Grafen unterworfen gewesen waren, der Gerichtsbarkeit des Abts des neuen Closters in Paderborn. Wenn ich die Stelle recht verstehe, so erließ

den agrariis militibus, welche Heinrich der erste in festen Orten versammelte, nicht freye Landleute, wie sie in Holstein und im Bremischen beständig blieben, sondern Landedelleute verstehen müsse k). Vielleicht wur-

ließ der Kaiser den Freyen den Kriegsdienst, und legte ihnen dagegen eine Kriegssteuer auf, die sie dem Abt bezahlen musten. Der Bischof Meinwerc ließ den Pächtern und Verwaltern der Güter seiner Kirche, die alle Freye waren, nur 15 jugera pro vestitu frey: alle ihre übrigen Güter, Vieh, und Producte unterwarf er dem Zehnten. Ipsis autem villicis, qui domos has praedictas inhabitabant, nihil omnino nisi XV jugera — praetermisit: alia vero omnia, quae laboraverint in agro, quam nutriverint in domibus, tam propria sua — quam ad episcopalem potestatem pertinentia, quadrupeda sive pennata, more solito absque ulla contradictione addecimari constituit. ap. Leibn. p. 562. 63.

k) Witich. I. p. 16. Et primum quidem ex agrariis militibus nonum quemque eligens in urbibus habitare fecit, ut caeteris consamiliaribus suis octo habitacula exstrueret, frugum omnium tertiam partem exciperet, servaretque. Caeteri vero octo seminarent, et meterent, frugesque colli-

wurden in manchen Gegenden des nördlichen Teutschlandes ursprünglich freye Güterbesitzer durch mächtige Nachbaren gezwungen, das volle Eigenthum ihrer Güter aufzugeben, und unter gewissen Bedingungen Meier von Edlen zu werden, denen sie nicht widerstehen konnten 1). Ich zweyfle aber sehr, ob die ehemahligen freyen Landleute in Sachsen irgendwo in die eigentliche Leibeigenschaft gestürzt worden seyen. Der herrschende Geist des Sächsischen Volks berechtigt zu dem Schlusse, daß freye Männer lieber ihre Heimath würden verlassen, und Freyheit und Eigenthum in andern Gegenden aufgesucht haben; als daß sie sich hätten gefallen lassen, ihre ehemahligen freyen Güter als Knechte für andere

---

colligerent nono, et sub eis locis reconderent. Die obigen Worte finden sich beym Abbas Urspergensis p. 154. Es ist in der That fast unerklärlich, wie man Witichinds Worte jemahls anders, als von freyen Landleuten verstehen konnte.

1) Ritter kauften häufig Bauerngüter an sich, und überliessen sie dann wieder unter mehr oder weniger harten Bedingungen an Freye. von Buri. S. 348.

dere zu bauen m). Schon im Anfange des zwölften Jahrhunderts liessen viele geistliche

m) Im 12. Jahrhundert verlangte der Lübeckische Bischof Gerold von den Sachsen in dem Wagrier Lande, daß sie den Zehnten an seine Kirche bezahlen sollten. Helmold. Chr. I. 92. His auditis tumultuosa gens infremuit, dixeruntque se huic conditioni servili nunquam colla submissuros, per quam omne paene Christicularum genus pontificum pressurae subjaceat. Praeterea hoc adjecerunt, non multum aberrantes a veritate, quod omnes paene decimae in luxus saecularium cesserint. Der Bischof wandte sich an Heinrich den Löwen, und da dieser die Landleute zur Entrichtung des Zehnten zwingen wollte, so erklärten sie obstinatis animis, nunquam se daturos decimas, quas patres sui non dedissent, malle se potius succensis aedibus propriis egredi terram, et terra inflammata transfugere in terram Danorum. Endlich verglich der Herzog den Bischof und die Landleute, worauf die letztern eine vom Herzoge und Bischofe unterschriebene Urkunde verlangten, ne succedentium forte pontificum paterentur angarias. Als sie für die Ausfertigung dieser Urkunde eine Mark Goldes bezahlen sollten, weigerten sie sich schlechterdings es zu thun, und der ganze Vergleich wurde aufgehoben.

liche und weltliche Fürsten im ganzen Sachsenlande, in Flandern und Holland bekannt machen, daß sie die den Slavischen Völkern entrissenen Länder an fleissige Ackerleute gegen mässige Grundzinsen mit voller Freyheit der Person und des Eigenthums austheilen wollten n). Die von Wenden besetzten Provinzen waren durch die blutigen Kriege, welche ihre Einwohner mit den Sachsen vom zehnten bis ins 12. Jahrhundert geführt hatten, und durch die vielen Tausende, welche von den Siegern oder auch durch Kauf in die Knechtschaft waren

n) Man sehe Eckhard. Diss. de Belgis saec. XII. in Germaniam advenis. Goetz. 1720. 4. Helmold. Chr. Slav. l. c. 48. 79. 92. und vorz. Chronicon Holsatiae p. 25. Auch im Bisthum Bremburg waren im 11. Jahrh. ausser den Servis sive Sclavis auch parochi, quos Burgildon vocant, seu Saxones, quos Nordalbingos vocant. Man sehe die Worte der Urkunden im Chr. Gotrw. p. 236. 237. Burgildi glaubt der gelehrte Verfasser dieses Buchs, sie viel als homines a centualibus oneribus liberi, von Burg, frey, und Gild, oder Gild. ib. Allein Burgelten, oder Landsassen waren freye Pächter oder Zinsleute, die auf gemietheten Gut sassen. Sachsenspiegel l. 2. p. 19. III. 45. p. 423. III. 73. p. 481.

einen Kompetenz-Streit machen, indem sie sich weigerte, sich vor dem Magistrate zu stellen, und sich auf ihre Privilegien berief. Der Magistrat ließ sie durch Gewalt vorführen, und sie mußte sich gefallen lassen, daß ihr Mann, der Bürgermeister, sie in Gegenwart des Magistrats ohrfeigte. Sie ging darauf zu ihrem Vater, dem Kurfürsten, und klagte ihm ihre Noth. Dieser ließ den Magistrat vor sich kommen, und befahl ihm, sich vor seiner Tochter auf die Knie zu werfen, und sie um Verzeihung zu bitten. Der Magistrat that es, und die Tochter verzieh ihm.

Ein Bürger in Köln hatte einen Sohn, der ein Taugenichts war, und sich in Spielhäusern herumtrieb. Der Vater ließ ihn ins Gefängniß werfen, und bezahlte seine Schulden. Der Sohn wurde wieder frei, und that es wieder. Der Vater ließ ihn wieder einsperren, und bezahlte wieder

der Bischöfe, deren Stifter im 9. 10. und 11. Jahrhunderte gegründet wurden, die meisten Ueberbleibsel von Leibeigenschaft, und unteutschem Blute an. Selbst die weltlichen Fürsten und Herren bezwangen q), oder kauften Sclaven, um unfruchtbare Gegenden, vor welchen sich freye Landleute von Teutscher Abkunft fürchteten, anzubauen, und aus diesem Grunde sind beynahe alle kalte, und unergiebige Gegenden unsers Vaterlandes mit Menschen bevölkert, die es durch Farbe, Bildung, Kleidung und Sitten verrathen, daß sie nicht aus Teutschem Blute entsprossen sind r).

Im zehnten Jahrhundert wurden auch Oesterreich, und die übrigen Länder, die man den Ungarn entrissen hatte, aus Abgang

q) Nam principes, sagt Helmold, Slavos servare solent, tributis suis augmentandis. l. c. 57. 66.

r) Daß im 8. 9. und den folgenden Jahrhunderten Sclaven auf allen grossen Gütern geistlicher und weltlicher Herren waren, lehren unter andern die Urkunden im Anh. der Nachrichten über Juvavia p. 37 -- 39. et vit. Meinw. ap. Leibn. p. 528. et sq. 539.

gang von Leibeigenen mit freyen Anbauern besetzt. Otto der dritte stellte unter andern dem Bischofe Piligrin von Passau eine Urkunde aus, worinn er ihm zu desto grösserer Beförderung der Cultur die Gefälle von den freyen Landleuten abtrat, die sonst dem Kaiser gehört hatten s). Schon im eilften und gewiß im zwölften Jahrhunderte aber wurden in dem grösten Theile des südlichen Teutschlandes die freyen Landleut in die Leibeigenschaft hineingezwungen, und wenn auch Freye übrig blieben, oder aus der Knechtschaft hervorgingen; so wurde doch der Stand der Freyen, oder der Landleute ausser den Städten vernichtet. Die Heere, welche Heinrich der vierte aus Schwaben, Baiern, und Lothringen gegen

s) Quatenus videlicet ingenui, qui ex inopia servorum in locis ecclesiastici patrimonii constituantur coloni, quidquid nostrae publicae exactioni justitiaria potestate deberent, ad pristinae reparationem culturae suis largiremur usibus. Conc. Germ. T. II. p. 667. bey Schmidt II. 391. Auch im Salzburgischen waren im achten und den beiden folgenden Jahrhunderten freye Leute, die Barscalci genannt wurden. Nachrichten über Juvavia S. 554.

gegen die Sachsen führte, bestanden aus lauter edlen Reisigen, und die Bauern, und andere nicht Edle, die sich in diesen Heeren fanden, waren bloß zur Bedienung, und nicht zum Fechten dass). Im J. 1189. untersagte Friedrich der erste auf dem Reichstage zu Nürnberg den Söhnen von Geistlichen und Bauern das Tragen des Degens, und setzte eine Strafe von zehn Mark darauf, wenn Jemand einen Nichtedelgebohrnen unter seine Krieger aufnehmen, oder darunter behalten sollte t). Das Wehrgehäng wurde selbst den Kaufleuten verboten; doch durften diese zu ihrer Sicherheit einen Degen am Sattelknopf ihres Pferdes führen u). Dem Bischofe Otto von Freisingen war nichts auffallender, als daß in den Italiänischen Städten auch Handwerker zum Wehrgehänge, und so gar zu kriegerischen Ehrenstellen zugelassen würden v). Kein Wunder also, daß die Oberteut-

ss) Lamb. Schaff. l. c.
t) ap. Abb. Urspeng. p. 231.
u) Schmidt IV. 355.
v) de Gest. Frid. I. Lib. II. c. 13. Ut etiam ad comprimendos vicinos materia non careant, inferioris conditionis juvenes,

teutschen Ritter das Fußvolk der Sachsen als einen Haufen von Pöbel verachteten, der nicht zu den Waffen, sondern zum Akkerbau gebohren und erzogen worden, und der, wie sie glaubten, bey der ersten Annäherung von tapferen und geübten Edlen entfliehen werde.

Die Knechte der Teutschen Völker w), waren nicht alle in gleichem Grade Knechte. Manche trugen bloß den Nahmen ohne die Lasten. Dies gilt besonders von denen, die sich aus Frömmigkeit an Gotteshäuser übergaben, und sich meistens nur zu bestimmten und geringen Abgaben und Diensten verpflichteten. Solche servi legten sich und ihren Nachkommen nur alsdann eine volle Leibeigenschaft auf, wenn sie das Versprochene nicht leisten würden

nes, vel quoslibet contemptibilium etiam mechanicarum artium opifices, quos caeterae gentes ab honestioribus, et liberioribus studiis tanquam pestem propellunt, ad militiae cingulum, vel dignitatum gradus assumere non dedignantur.

w) mancipia, welches Wort in den Urkunden der letzten Hälfte des zwölften Jahrhunderts zu verschwinden, und der Benennung Eigenbehörige, oder proprii homines Platz zu machen anfängt. Chron. Gottw. p. 126.

den x). Die meisten Knechte hingegen waren von Anbeginn oder wurden volle Knechte, und diese waren wieder von zweyerley Art: solche, die an einen gewissen Boden, oder an ein gewisses Stück Land gebunden waren, und die es nicht waren y). Die letztern waren zu täglichen Diensten, oder Frohnen verpflichtet, und erhielten daher im Sachsenspiegel den Nahmen von Tagewerkern. Ansessige Knechte, welche sich schlecht betrugen, wurden zum Tagewerken verdammt, und Tagewerker, die treu und fleissig waren, wurden zu ansessigen Knechten erhoben. In den Urkunden des Mittelalters kommen viele Beyspiele vor, daß ansessige Knechte andere Knechte, oder sogenannte Tagewerker hatten z). Man ließ den Tagewerkern in der Woche einen, oder einige Tage frey, damit sie ihre eigenen kleinen Geschäffte besorgen, und sich ein kleines Peculium sammeln könnten. Wenn sie

x) Ueber Juvavia S. 559. und Urkundenbuch S. 304.

y) casati et non casati, sive Gassindi. Nachrichten über Juvavia S. 554 - 557.

z) Lehmann S. 97. Schmidt II. 169.

sie geschickt und arbeitsam waren, so konnten sie sich, wie die Christensclaven in der Barbarey von allen Frohnen freykaufen, indem sie eine so genannte Leibsteuer erlegten. Wo man viele Tagewerker hatte, da legte man den ansessigen Knechten wenige oder gar keine Hand- und Spanndienste, sondern jährliche Abgaben in Geld und Früchten auf. —

Die Leibeigenen wurden von guten und gerechten Herren weniger gedrückt, als von harten, und verschwenderischen; allein harte und milde Herren hatten allenthalben dieselbigen Rechte über die vollen Leibeigenen a). Die Herren durften ihre Leibeigenen nicht muthwillig tödten. Wenn sie es aber thaten, so zahlten sie bloß eine geringere Busse, und waren ganz frey, wenn der tödtlich verwundete, oder gemißhandelte Knecht nur noch vier und zwanzig Stunden lebte. Uebrigens konnten Herren ihre Knechte geisseln, und bey den geringsten Veranlassungen foltern, wann, und so lange es ihnen beliebte. Die Gesetze gestatteten den Leibeigenen weder die Freyheit über ihre eigenen

a) Man sehe Lehmanns Chr. II B. 20 C. und Robertf. I. 272. et sq. und S. 321.

genen Personen, noch über ihre Kinder, noch über ihr Erworbenes zu schalten. Die Knechte und ihre Kinder wohnten und heiratheten nicht, wo, und welche sie selbst, sondern ihre Herren wollten, und sie, ihre Weiber und Kinder konnten rechtmässig von den Herren, wie anderes Eigenthum vertauscht und verkauft werden. Nach strengem Recht gehörte alles, was die Leibeigenen erwarben, den Herren zu. Gewöhnlich aber schrieb man den Leibeigenen eine gewisse Quantität von Arbeit und Abgaben vor, welche sie zu leisten hatten; und das übrige, was sie erringen konnten, wurde ihnen als ihr Peculium gelassen. Wenn unterdessen ein leibeigener Hausvater, oder eine leibeigene Hausmutter starb; so nahm die Herrschaft im ersten Fall das beste Stück Vieh, und im andern das beste Stück des Hausraths, welches Recht in Teutschland das Erbrecht, und als Last betrachtet bald Sterbefall, bald Gewandtfall, bald Hauptfall, oder Budtheil genannt wurde. Sehr oft musten die natürlichen Erben von Leibeigenen den Antritt der Nachlassenschaft durch willkührliche Summen erkaufen.

So wie nicht alle, die den Nahmen Knechte hatten, in gleichem Grade gebunden waren; so wurden nicht alle Leibeigene, welche ihre Freyheit erhielten, oder erkauften, in gleichem Grade frey b). Nur einige wurden aller Arbeiten, Abgaben, und anderer Verbindlichkeiten los und ledig, welche sie bisher ihren Herren hatten leisten müssen; andere hingegen musten sich verpflichten, daß sie ihren ehemahligen Herren noch gewisse Dienste, oder Abgaben entrichten wollten. Diese verschiedenen Arten von Knechtschaft und Freylassungen waren schon unter den ältesten Franken gewöhnlich, und deßwegen reden die Fränkischen Gesetze und alle Urkunden des Mittelalters von lidis plenis und dimidiis, von servis biduanis und triduanis und von tributariis c). Man warf es der Geistlichkeit in allen Europäischen Ländern vor, daß sie härter, als die Layen sey, daß sie seltener Knechte freye

b) Lehmann S. 99-101. Schmidt II. 167-171.

c) ib. besonders das Urkundenbuch zu den Nachrichten über Juvavia, wo häufig der Tributariorum Romanorum erwähnt wird. p. 24. 28. 31-34. Auch von Buri von den Bauerngütern S. 27. 143. 439. 40.

freylasse, und wenn sie dieses thue, es nur unter sehr lästigen Bedingungen zu thun pflege d). Auch nach den Rechten der Teutschen Völker des Mittelalters erhielten erst die Enkel von freygelassenen Knechten alle Rechte freyer Männer. Früher konnten sie weder gegen Freye zeugen, noch über sie richten, noch auch erben, oder in öffentlichen Versammlungen erscheinen e). Wenn Freygelassene ohne natürliche Erben starben, so fiel ihre Nachlassenschaft in Teutschland dem kaiserlichen Fiscus anheim f).

Das Schicksal der Leibeigenen war immer hart, wenn sie auch nichts leisten und geben durften, als was ihnen durch die Gesetze, oder ein allgemeines Herkommen aufgelegt worden war g). Dies harte Schicksal hätte aber wenigstens erträglich bleiben, oder werden können, wenn die Herren die Gesetze erfüllt hätten, welche schon Carl der Grosse, und nachher die Teutschen Kaiser zur Erleichterung, oder Beschützung der Knechte gege-

d) ib.
e) Lehmann S. 101.
f) Schmidt II. S. 399.
g) Gemessene Dienste waren gewöhnlicher, als ungemessene, von Buri S. 50.

gegeben hatten. Der unbändige Adel kehrte sich aber der Regel nach an die einen so wenig, als an die andern. Wenn Vornehme sich durch Verschwendung in Schulden gestürzt hatten; so preßten sie ihre Eigenbehörigen bis auf den letzten Blutstropfen aus. In den ewigen Fehden waren es gewöhnlich die Bauern, in welchen man dem Herrn zu schaden suchte, ungeachtet Friederich der erste h), und andere Teutsche Kaiser, so wie die Kirche Acht und Bann darauf gelegt hatten, wenn man den auf dem Felde arbeitenden, oder dahin, oder davon ziehenden Bauern, oder seine Hütte, oder seinen Acker und Weinberg beschädigen würde i). Die Erpressungen, welche die Leibeigenen von ihren Herren, und die Mordbrennereyen und Verheerungen, welche sie von den Feinden derselben zu dulden hatten, brachten den Landmann in allen Europäischen Reichen mehrmahl zur äussersten Verzweyfelung, und zu gefährlichen Aufständen, in welchen er noch viel grausamer, als seine Tyrannen mit Feuer und Schwerdt wüthete. Von dem Bauern-

h) Abb. Urspeng. l. c.

i) Schmidt III. 240. IV. 395. VII. 257.

Bauernkriege in Teutschland sage ich nichts, da die Greuel desselben zu bekannt sind. Weniger bekannt ist das, was einige Jahrhunderte früher in Frankreich und England geschah. In jenen unglücklichen Zeiten, sagt Mezeray, indem er von der Regierung des Königs Johann des ersten in der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts redet k) befestigten sich nicht nur die Städte, sondern auch so gar Flecken und Dörfer, um sich gegen die Räuber zu schützen, die in einer unendlichen Menge von Schlössern lauerten, um das arme Volk zu verzehren. Fast schien es, als wenn der Adel über das Elend der Geringeren mit einem grausamen Muthwillen triumphiren wollte. Die Ritter und Knappen, die bis dahin sehr bescheiden in ihrer Kleidung gewesen waren, fingen an, sich wie Weiber mit Federn, Perlen, und Edelgesteinen zu schmücken, spielten Tag und Nacht durch die höchsten Spiele, und wenn sie alles herdurch gebracht hatten, so beraubten sie den wehrlosen Bauern, welchen sie spottweise Jacques bon-homme nannten. Man schlug und jagte die Bauern, wie wilde Thiere, und

da

k) IV. 96. 97.

da diese Bedrängten zuletzt nichts hatten, als Wälder, Moräste, und Höhlen, wo sie sich retten konnten; so machten sie es, wie die Haasen, die, wenn sie am meisten in die Enge getrieben worden sind, sich den verfolgenden Hunden an den Hals werfen. Sie rotteten sich in zahlreichen Banden zusammen, und verschworen sich, den Adel zu vertilgen. Diese Wuth zeigte sich zuerst in Beauvoisis, und erhielt den Nahmen der Jacquerie, weil die Edelleute den Bauern Jacques bon-homme genannt hatten l). Eine gleiche Raserey breitete sich bald nachher in Poitou, Berry, Auvergne und andern Provinzen aus, wo die aufrührerischen Bauern les Tuchins genannt wurden, weil sie alles auf das unmenschlichste marterten, was in ihre Gewalt kam, und keine harte Hände hatte m). Sie schändeten die edelsten Frauen und Jungfrauen im Angesicht ihrer Männer und Väter, und brachten sie nachher eben so grausam, als diese um. Un-

l) p. 120. Froissart I. Ch. 172. p. 207. 8. vivre sur le bon-homme hieß in Frankreich, nach Art des Adels vom Raube leben. Dulaure Hist. de la Nobl. p. 132-137.

m) p. 253.

Unzählige Schlösser wurden zerstört, und viele edle Geschlechter bis auf die Wurzel ausgerissen n).

Aehnliche Ursachen brachten ohngefähr um dieselbige Zeit in England ähnliche Auftritte hervor. Unter Richard dem zweyten fing im J. 1381. ein Geistlicher John Ball an zu predigen, daß alle Menschen von denselbigen Stammeltern entsprungen, daß alle Unterschiede von Stand und Rang Mißbräuche und Tyranney seyen, und daß alle Menschen ein gleiches Recht auf Freyheit und auf die Gaben der Natur hätten o). Diese Lehren fanden den lautesten Beyfall unter dem gemeinen Mann, der sich um desto furchtbarer empörte, da man um dieselbige Zeit ein Kopfgeld von drey Grooten ausgeschrieben, und bey der Einforderung dieser Auflage die Reicheren gegen die Aermeren zu auffallend begünstigt hatte. In kurzer Zeit liefen über hundert tausend Menschen zusammen, welche die bisherige Unterdrükkung an ihren Tyrannen rächen wollten. Die Aufrührer plünderten alle Schlösser und

n) Froissart l. c. et Hume III. p 301.
o) Hume III. 358. Froissart II. Chap. 74.

und Palläſte, deren ſie ſich bemächtigen konnten, und tödteten alle von Adel, die ihnen in die Hände fielen. Man ſang in ganz England folgende beyde Verſe, die man nach Humens Urtheil nicht ohne einen gewiſſen Grad von Beyfall leſen kann:

When Adam delv'd and Eve ſpan,
where was then the gentleman p)?

Als der König die Aufrührer fragte, was ſie verlangten, antworteten ſie, daß ſie eine allgemeine Vergeſſenheit des Vergangenen, Abſchaffung der Leibeigenſchaft, freyen Handel in den Städten ohne Zoll und andere Abgaben, und die Feſtſetzung eines jährlichen Pachtzinſes ſtatt der bisherigen Frohndienſte forderten. Der König muſte dieſes zuſagen, weil er nicht ſtark genug war, ihnen Widerſtand zu leiſten. Nachdem ſich aber der ganze Adel um den König verſammelt hatte;

p) Der Herausgeber der Schrift des Grafen von Solms, Siegmund Feyerabend, fängt ſeine Vorrede auf folgende Art an: Es iſt ein gemein Sprichwort bey den Teutſchen: da Adam reutet, und Eva ſpann, wer war zum ſelbigen mahl ein Edelmann? — Es ſcheint, als wenn die Sachſen das Sprichwort ſchon mit nach England gebracht hätten.

hatte; so wurden die zugestandenen Bedingungen unter dem Vorwande, daß sie erzwungen worden seyen, zurückgerufen, und die vornehmsten Anführer am Leben gestraft. Man beschuldigte die Aufrührer, daß sie den König hätten gefangen nehmen, den ganzen Adel, die Richter, Anwälde, und Geistlichkeit umbringen, zuletzt den König selbst aus der Welt schaffen, und alles einander gleich machen wollen. — Unter allen Uebeln, setzt Hume hinzu, welche das menschliche Geschlecht treffen, sind keine weniger zu fürchten, als Aufstände des Pöbels, wenn sie nicht von Personen von höherem Stande unterstützt werden. Die nachtheiligen Folgen, die mit der Aufhebung aller Stände und aller Rangordnungen verbunden sind, werden bald so allgemein und tief gefühlt, daß die Dinge in kurzer Zeit wieder in ihre vorige Ordnung zurückkehren q).

Mit dem Stande der Freyen verlohr sich in den meisten Europäischen Reichen das den Teutschen Nationen so eigenthümliche Fußvolk, worin sonst die gröste Stärke der Heere bestand. Leibeigene gehörten nicht

q) ib.

nicht dem Vaterlande, sondern ihren Herren zu, und konnten also auch nicht zum Heerbann, oder zum Dienste des Vaterlandes aufgefordert werden. Diese Veränderung in der ganzen Art zu kriegen trug sich in Frankreich gegen das Ende des zehnten Jahrhunderts zu, denn unter den Capetingern bestanden die Französischen Heere ganz allein aus Reuterey r). In Teutschland zeigte sich dieselbige Erscheinung wenigstens ein Jahrhundert später; doch hatte Heinrich der vierte in seinen Heeren keine andere Krieger, als edele Reisige. Von der Zeit an, wo alle nicht edelgebohrne durch ihre Knechtschaft, und bald nachher durch ausdrückliche Gesetze von dem Gebrauch und Tragen der Waffen ausgeschlossen wurden, waren die Wörter milites oder Krieger, Reisige, gens d'armes, und Edle, oder Edelleute gleichbedeutend. Da man die Nicht-Edlen weder zu den Volksversammlungen, noch zur Vertheidigung des Vaterlandes, noch zum Gebrauch von kriegerischen Waffen zuließ; so hörten auch die Waffenübungen auf, die sonst unter den Freyen, wie unter den Edlen, wenn gleich

r) Mezeray II. 384.

gleich nicht in demselbigen Grade gebräuchlich gewesen waren, und die feierlichen Spiele, in welchen sonst Freye und Edle ihre Erfahrenheit in den Waffen, ihre Stärke, Behendigkeit, und Muth zeigten, erhielten eine ganz eigenthümliche Gestalt. Die Turniere, oder die ausschliessenden und feierlichen Ehrenkämpfe und Kriegsspiele des Adels musten in Frankreich eher, als in Teutschland, und England entstehen, weil der Stand der Freyen früher und allgemeiner in dem erstern, als in den letztern Ländern unterdrückt wurde s). Der Abgang von gymnastischen, wenigstens von kriegerischen Uebungen, und der Druck und die Verachtung, in welchen die Leibeigenen lebten, muste nothwendig ihre Natur verschlechtern, und die ehemahligen Freyen kleiner und schwächer, weniger schön und kühn machen, als ihre Vorfahren gewesen waren.

Je mehr die Teutschen Völker die Kunst lernten, Metalle zu verarbeiten, und vorzüglich

s) Man sehe meine Abh. über die Turniere im vierten Bande des hist. Magaz. 635. und f. S.

züglich gute Waffen und Rüstungen zu verfertigen; desto mehr bestrebte sich der kriegerische Adel, sich durch die Festigkeit seiner Rüstung unverwundbar zu machen. Schon unter den Carolingischen Kaisern waren alle Lehnleute, welche zwölf Huben Landes besassen, bey Verlust ihrer Lehen verbunden, in Kriegszeiten mit einem eisernen Brustharnisch zu erscheinen, welcher Brunia, oder Brinne und Halsberge genannt wurde. Der übrige Panzer bestand in einem dicken Geflechte von Flachs, oder Hanf, dergleichen nicht bloß die Edlen, sondern auch die Freyen führten t). Neben der Brinne und dem flächsernen oder hanfenen Panzerhemd waren die Franken unter den Carolingern gewöhnlich mit einem Helm, oder einer Pickelhaube, und einem Schilde gerüstet. In den Zeiten der Creutzzüge hingegen scheinen die Reisigen, oder Loricati insgesammt schon eben so mit Eisenblech bedeckt gewesen zu seyn, als sie es gewiß in den folgenden Jahrhunderten waren. Je schwerer und undurchdringlicher die Rüstungen wurden, desto schwerer musten die angrei-

t) Lehmanns Speierische Chronik II B. 43 C. S. 183.

greifenden Waffen werden, und die Schlachtschwerdter also, die Streitäxte, und Lanzen nahmen eben so sehr an Gewicht und Colossalischer Grösse, als die Rüstungen an Festigkeit zu. Das Tragen dieser schweren Rüstungen, und der Gebrauch dieser schweren Waffen verlangte nothwendig sorgfältigere und anhaltendere Uebungen, als sonst erforderlich gewesen waren; und diese sorgfältigen und anhaltenden Uebungen, die man das ganze Leben durch fortsetzte, gaben den edlen Jünglingen und Männern des Mittelalters eine Grösse, Stärke, und Gewandtheit des Cörpers, dergleichen man unter keinem Volke der Erde weder vorher, noch nachher jemahls bemerkt hat u). Wenn man mit Recht annehmen darf, daß die edlen Geschlechter unter den Germanischen Völkern sich schon vor dem eilften Jahrhundert durch ausserordentliche Schönheit, Grösse, Stärke, und Tapferkeit von den Frey-

u) Beyspp. davon findet man im I B. des histor. Magaz. 624. und f. S. Ueber die Stärke Gottfrieds von Bouillon Wilhelm. Tyr. III. c. 17. IX. 32. des Kaisers Conrad XVII. 4.

Freyen unterschieden; so kann man leicht denken, um wie viel grösser der Abstand zwischen Edlen und Nicht-Edlen werden muste, da die einen noch mehr, als vormahls, gestärkt und geübt, und die andern hingegen unterdrückt, und der ehemahligen bildenden Uebungen beraubt wurden. Man darf es dem Adel des Mittelalters nicht verdenken, wenn er sich eine ganz andere Gattung von Menschen zu seyn dünkte, als die kleineren, schwächeren v), häßlichen, und wehr-

v) In der ersten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts entstand zwischen den Rittern aus Hennegau, die ihre Princessin nach England gebracht hatten, und den Englischen Schützen ein Streit. Drey Hennegauer Ritter konnten nicht zu ihren Häusern gelangen, um sich zu bewaffnen. Sie ergriffen daher grosse eichene Hebebäume, und theilten damit solche Streiche aus, daß sie sechszig von ihren Feinden erlegten. mais ils firent autant d'armes, comme tels, qui estoint armés: et tenoyent grans leviers de chesne, qu'ils avoyent prins en la maison d'un chartier, et donnoyent les horions si grans, que nul ne les osoit approcher: et en abbattirent ce soir plus de soixante. Car ils estoyent grans et forts chevaliers. Froissart I. ch. 18.

wehrlosen Knechte waren, oder wenn er sich wenigstens über die Leibeigenen eben so sehr erhaben glaubte, als die Teutschen sich von jeher über alle Unteutsche, und vorzüglich über die Wendischen Völker erhaben geglaubt hatten.

Der Teutsche Geist konnte zwar durch eine Reihe von unglücklichen Umständen eine Zeitlang unterdrückt, allein er konnte nie ganz erstickt werden. So bald in der Lage, oder den Verhältnissen der Edlen und Nicht-Edlen irgend eine beträchtliche Veränderung vorging; so zerbrach der Sclav seine schimpflichen Fesseln, hob seine Augen muthig gegen seinen Herrn empor, und forderte mit dem Degen in der Hand die ihm gewaltsam entrissenen Rechte wieder. Diese Betrachtungen müssen nothwendig in jedem aufsteigen, der die Geschichte der Creutzzüge, und besonders die des ersten Creutzzuges mit Aufmerksamkeit gelesen hat. Der Kern

des

ch. 18. p. 15. Diese Stelle beweist so sehr, als irgend ein anderes Zeugniß aus dem Mittelalter, wie sehr die Edlen, oder Ritter den Gemeinen an Grösse und Stärke überlegen waren.

des ersten Heers von Creuzbrüdern bestand, wie der von den folgenden, aus Reisigen w), allein diesen Reisigen folgte eine viel grössere Menge von Fußvolk, und zwar nicht bloß als Troß, sondern als Streiter. Diese unberittenen Creuzbrüder waren meistens Räuber, Mörder, Diebe, oder andere Verbrecher, oder entlaufene Leibeigene, oder auch solche Knechte, welche die Ritter und Knappen zur Besorgung ihrer Pferde, und ihres Gepäckes mit genommen hatten. Der gröste Theil des Fußvolks war sehr schlecht, entweder mit elenden Degen, oder mit Armbrusten, oder auch nur mit dicken Keulen, oder Kolben bewaffnet. So bald aber dies zusammengelaufene, und schlecht bewaffnete Gesindel sich in Asien beysammen fand; so fing es an seine Kräfte zu fühlen, redete mit den Fürsten und Herren aus einem ganz andern Ton, als die Knechte in Europa annehmen durften, und zwang die stolzen Fürsten und Herren sich ganz anders gegen den gemeinen Mann zu benehmen, als sie in ihren Ländern, und

auf

w) Vor Nicäa waren 100000. Loricatorum equitum, und 600000. promiscui sexus Wilh. Tyr. II. 23.

auf ihren Gütern gewohnt waren. Die Folgen des veränderten Verhältnisses zwischen dem Adel, und den Gemeinen zeigten sich zuerst bey der Eroberung von Nicäa, bey welcher das Fußvolk sehr viel Muth, Wachsamkeit, und Beharrlichkeit bewiesen hatte. Die Häupter des Christlichen Heers übergaben nach einem vorher geschlossenen Vergleich die Stadt und umliegende Gegend den Abgeordneten des Griechischen Kaisers. Die Griechen nahmen aber nicht bloß die Stadt, und deren Gebiet, sondern auch die Gefangenen, alles Gold und Silber, und die übrigen Sachen von Werth in Besitz, und beschenkten zur Dankbarkeit die Vornehmsten des Christlichen Heers sehr reichlich. Der gemeine Mann murrte über das Betragen seiner Führer, wodurch ihm wider alles Versprechen, und alle Billigkeit die Beute der gewonnenen Stadt, aus welcher er sich seines bisherigen Schadens hätte erhohlen wollen, entrissen wurde x).

Bald

x) III. 12. Verum populus et secundae manus homines . . . videntes, quod non — satis aequa mercede, eorum remuneraret labores, quodque publicandum erat ex compacto, rebus familiaribus et fisco

Bald nachher wurden unter den Mauern von Tarsus von den Türken dreyhundert Christen in der Nacht getödtet, welche Balduin nicht hatte einlassen wollen, weil sie zu dem Gefolge seines Todfeindes Tancred gehörten y). Als man diese Niederlage am folgenden Morgen erfuhr, entbrannten die gemeinen Krieger gegen den Balduin und andere Grosse so sehr, daß sie die Waffen ergriffen, und wahrscheinlich eben so viele Ritter, als in der vorhergehenden Nacht Gemeine gefallen waren, würden erschlagen haben, wenn nicht Balduin mit seinen Reisigen in die festen Thürme geflohen wäre, und das Volk durch die sanftesten Worte hätte beruhigen lassen z). Nach der Eroberung von Antiochien wurde das Heer ungeduldig darüber, daß man es nicht gleich gegen Jerusalem führte, sondern bald diese bald jene Stadt einnahm, um den Häuptern der

inferre suo proponeret, aegre nimis tulerunt etc.

y) ib. c. 22. 23.

z) secunda classis contra dominum Balduinum, et majores arma corripiunt — blandis persuasionibus, sed pro tempore et loco necessariis ad modicum quievit populus. ib.

der Creutzbrüder neue Fürstenthümer oder Herrschaften zu verschaffen. Da die gemeinen Krieger sahen, daß alle ihre dringenden Vorstellungen nichts fruchteten; so rissen sie eines Tages die Mauern der zuletzt eroberten Stadt Marra nieder, und erklärten dem Grafen von Toulouse, der diese Stadt für sich behalten wollte, daß er sie entweder gleich nach Jerusalem führen, oder daß sie einen aus ihrem Mittel zum Befehlshaber wählen würden a). Nach der Eroberung von Jerusalem erhielten die Gemeinen eben so wohl, als die Vornehmen entweder in den Städten oder auf dem Lande Wohnungen und Güter, von deren Ertrage sie leben konnten, und die ihnen eigenthümlich zugehörten; oder die Grossen schenkten den Gemeinen, die in ihrem Gefolge waren, Ländereyen gegen einen jährlichen Zins. Wenn an gelegenen Plätzen feste Schlösser erbaut wurden; so liessen sich die Christen, die in der benachbarten Ge-

a) Populus — protervius instabat, — ut populo dei — ducem se praeberet: alioquin ipsi unum quemlibet de militibus sibi praeficerent, qui eorum praeesset exercitui, et eos in via domini praecederet. VII. 9.

Gegend wohnten, unter den Mauern solcher Festen nieder. Es fiel aber deßwegen den Besitzern von Burgen nicht ein, diejenigen, die sich unter ihren Schutz begeben hatten, zu Leibeigenen zu machen b). Bey der Wahl von Königen wurde zwar das Volk nicht eigentlich gefragt, oder zu Rathe gezogen; doch wurde die Einwilligung desselben für nothwendig gehalten, und deßwegen sagt der Bruder Gottfrieds von Bouillon in einer Urkunde, daß er von der Geistlichkeit, den Fürsten und dem Volke der Franken zum ersten Könige von Jerusalem erkohren worden sey c). Weder der König, noch die Grossen konnten von Rechtswegen von den Gemeinen Auflagen fordern. Da im J. 1163. der Sultan Siraco eine so grosse Macht versammelte, daß es schien, als wenn er das Reich der Franken zerstören wolle, und könne; so rief der König Amalarich alle Bischöfe, Fürsten, Grafen, Herren, und das übrige Volk zusammen, und trug ihnen die Gefahren und Bedürfnisse

b) XV. c. 25.

c) Ego Balduinus ab exultante clero, principibus et populo primus Rex Francorum etc. ib. XI. 12.

nisse des Reichs umständlich vor d). Auf diesen Vortrag beschloß die ganze Nation, oder alle Stände einmüthig, daß ein jeder, wes Standes, oder Ranges er seyn möge, den zehnten Theil seiner beweglichen Güter hergeben solle, um aus diesen freywilligen und allgemeinen Beyträgen kräftige Anstalten gegen die Angriffe der Saracenen machen zu können. Zehn Jahre später bewilligten die Stände eine ähnliche Steuer zur Wiederherstellung der Mauern von Jerusalem e) und im J. 1182. eine doppelte, oder vielmehr dreyfache Steuer, um eine Heersmacht zu errichten, die gegen die Anfälle Saladins in beständiger Bereitschaft sey f). Ein jedes Mitglied des Reichs, es mochte geistlich oder weltlich, vornehm, oder gering seyn, muste den hundertsten Pfenning von seinem Vermögen, und

d) XIX. 12. e) XXI. 25.

f) Die Urkunde steht beym **Wilhelm von Tyr** XXII. c. 23. und fängt mit folgenden Worten an: Haec est forma colligendi census, qui de communi omnium principum, tam ecclesiasticorum, quam secularium, et de assensu universae plebis regni Hierosolymorum pro communi utilitate ejusdem regni contra imminentes necessitates colligi debet.

und den funfzigsten von seinen Einkünften zahlen. Diejenigen die weniger, als hundert Byzantiner besassen, erlegten einen Byzantiner Heerdgeld, oder wenn sie sehr arm waren, nur die Hälfte, oder den vierten Theil eines solchen Geldstücks. Güterbesitzer musten ihre Bauern oder Pächter anhalten, daß sie für einen jeden Heerd einen Byzantiner zahlten. Das Geld wurde nicht von königlichen Bedienten, sondern in jeder Stadt, und Gegend von vier angesehenen selbstgewählten Männern erhoben. Diese musten nach ihrem Gewissen den Einwohnern die Summen anzeigen, welche sie zu geben hätten. Fanden sich die Steuernden beschwert; so waren sie verbunden, ihren Vermögensstand eidlich anzugeben, und dann musten sich die Einnehmer mit dem begnügen, was man nach diesem Verhältnisse beytrug. Die Einnehmer der Städte und des Landes zwischen Caipha und Jerusalem musten die gesammelten Gelder in versiegelten Säcken in den heiligen Schatz bringen, der in den Gewölben der Hauptkirche von Jerusalem aufbewahrt wurde. Einen der drey Schlüssel zu diesem Schatze hatte der Patriarch, den zweyten der Prior des

hei-

heiligen Grabes, und den dritten der Burgvogt von Jerusalem, und die vier Bürger der Stadt, welche zu Einnehmern erwählt worden waren. Die Steuern aus den beiden übrigen Drittheilen des Reichs wurden nach Acca, und Tyrus gebracht, und auf eine ähnliche Art empfangen, und verwaltet. Der Ertrag dieser Steuer sollte nicht zu den gewöhnlichen Bedürfnissen des Reichs, sondern allein zur Vertheidigung des heiligen Landes gegen die Ungläubigen angewandt werden. So lange von diesem Gelde noch etwas vorhanden war, sollten alle eigenmächtige Forderungen an Städte und Kirchen aufhören. Auch solle endlich diese Steuer nur einmahl bewilligt, und das Geschehene für die Zukunft nicht als Beyspiel angeführt werden g). Wenn sich doch die Europäischen Völker früher an ihren Brüdern im Morgenlande gespiegelt hätten!

g) Haec autem sic collecta pecunia expendi non debet in minutis regni negociis, sed in defensione terrae tantummodo: et quamdiu haec pecunia supererit, cessare debebunt tam ab ecclesiis quam a civitatibus exactiones, quae vulgo Taliae appellantur: fierque semel, et non reputabitur pro consuetudine in posterum.

Digitized by Google

Geschichte
der
Ungleichheit der Stände
unter den
vornehmsten Europäischen Völkern,

von
C. Meiners,
Königl. Großbrit. Hofrath, und ordentlichem Lehrer der Weltweisheit in Göttingen.

Zweyter Band.

Discite justitiam moniti.

Hannover,
im Verlage der Helwingischen Buchhandlung
1794.

Geschichte

der

Unsterblichkeit der Seele

unter den

vornehmsten Griechischen Völkern.

von

[illegible]

Zweyter Band.

Dulcis inexhaustum memoriæ.

Hannover,

im Verlage der Helwingischen Buchhandlung.

1793.

Digitized By Google

Fünfter Abschnitt.

Ueber die Wiederherstellung der Freyheit, und des Standes der Freyen in den Städten.

Die Lage der Regenten und Unterthanen sowohl, als der verschiedenen Stände gegen einander, wie sie sich im neunten und zehnten Jahrhundert gebildet hatte, war zu unnatürlich, als daß nicht alle diejenigen, welche schwere und schimpfliche Fesseln trugen, diese Fesseln zu zerbrechen gesucht haben sollten. Alles strebte darnach, des bisherigen widerrechtlichen Drucks los zu werden, und aus diesem allgemeinen und gegenseitigen Streben von Kräften entstanden langsamere oder schnellere Revolutionen, die endlich diejenige Ordnung der Dinge herbeyführten, welche wir jetzt sehen.

Unter allen Ständen litt von den Zeiten der Carolinger an der Stand der ehemahligen, und der noch übrigen Gemeinen oder Freyen am meisten so wohl von der Gewalt der Könige, als des Adels, und dieser Stand arbeitete daher allenthalben mit unwiderstehlichem Nachdruck darnach, seine gekränkten, oder geraubten Rechte wieder zu erlangen. Der Wunsch nach Freyheit wurde sich nothwendig am frühsten in den Städten äussern, wo oft viele Tausende von starken und muthigen Männern auf einem kleinen Raume beysammen waren, wo diese Tausende durch Handel und Gewerbe, durch Wohlthaten und Bedürfnisse, durch bürgerliche und gottesdienstliche Feste häufig versammelt, und dadurch zu Stand gesetzt wurden, sich ihre Klagen und Entwürfe mitzutheilen, so wie ihre Kräfte zu gemeinschaftlichen Absichten zu vereinigen. So natürlich es war, daß die Freyheit zuerst in den Städten wiederge-bohren wurde; so natürlich und nothwendig war es auch, daß die Italiänischen Städte, und vorzüglich die des obern Italiens, die Geburtsstäte der Freyheit wurden. Italien hatte im neunten und zehn-

ten Jahrhundert mehrere und grössere Städte, als irgend ein anderes Land in Europa, und diese zahlreichen und bevölkerten Städte hatten gegen die Griechischen und Saracenischen Provinzen an den Ufern des schwarzen, und mittelländischen Meers eine vortheilhaftere Lage, als die Städte in dem nördlicheren Europa. Noch wichtiger aber war es für das schnellere Aufblühen der Italiänischen Städte, daß der Kaiser Otto der erste der tyrannischen Gewalt der Italiänischen Könige ein Ende machte, und den Städten die Freyheit ertheilte, daß sie unter dem Schutze des Teutschen Reichs, und unter der Aufsicht von kaiserlichen Vögten sich selbst Gesetze geben, Magistratspersonen erwählen, und nach diesen Gesetzen und von diesen Magistratspersonen sich selbst richten, und Schatzungen auflegen lassen konnten a). Wenn die kaiserlichen Vögte auch alle die Gewalt, die ihnen anvertraut war, ausgeübt, und die Städte das, was sie ihren Schutzherren schuldig waren, geleistet hätten; so würden

a) Sigon. de regno Ital. Lib. 17. sub anno 973.

den doch die Italiänischen Städte in Vergleichung mit denen in dem übrigen Europa in einer beneidenswerthen Lage gewesen seyn. Allein die Teutschen Kaiser waren zu fern, und kamen zu selten nach Italien, als daß sie selbst oder ihre Befehlshaber eine gleichförmige und ununterbrochene Gewalt hätten ausüben können; und die Städte wurden bald durch Handel und Gewerbe so übermüthig und mächtig, daß sie selbst nicht die entfernten Teutschen Kaiser über sich erkennen wollten. Die grösten unter den Italiänischen Städten hatten schon in der Mitte des zwölften Jahrhunderts alle Regalien, oder Rechte der höchsten Gewalt an sich gerissen, und hielten sich durch die Menge und Tapferkeit ihrer Bürger, Unterthanen, und Bundesgenossen, und durch die Stärke ihrer Festungswerke auch gegen die mächtigsten Könige unüberwindlich b). Friederich der erste bändigte zwar eine Zeitlang den Stolz der Italiänischen Städte, und setzte sich wieder in den Besitz der Regalien, welche die Städte sich angemaaßt hatten; allein die meisten dieser Herrlichkeis-

b) Otto Fris. II. 30. et Radev. I. 33. 41. II. 5. de Gest. Frid. I.

Leiten gingen in dem Vergleich von 1183. wieder verlohren c); und was den Kaisern noch übrig blieb, das wurde entweder in dem bald erfolgenden Zwischenreiche entrissen, oder auch vom Rudolph von Habsburg und dessen Nachfolgern um grosse Summen verkauft.

Der Reichthum und die Macht der Städte wurde dem benachbarten Adel noch viel gefährlicher, als den rechtmässigen Oberherren. Um eben die Zeit, da die Städte sich weigerten, dem Kaiser zu geben, was des Kaisers war, hatten sie in Oberitallen fast den ganzen Adel ausser ihren Mauern vernichtet, oder ihn gezwungen, in die Städte zu ziehen, und das Bürgerrecht anzunehmen d). Zu den Zeiten des Bischofs Otto von Freisingen war der Markgraf von Montferrat fast der einzige mächtige Herr

c) Robertf. I. 300.

d) Otto Fr. l. c. II. 13. Ex quo fit, ut tota illa terra intra civitates ferme divisa singulae ad commanendum secum dioecesanos compulerint, vixque aliquis nobilis, vel vir magnus, tam magno ambitu inveniri queat, qui civitatis suae non sequatur imperium.

Herr in Oberitalien, der sich der Herrschaft der Städte hatte erwehren können e).

Der Reichthum und die Macht der Italiänischen Städte war nicht durch die Gnade von Fürsten, nicht durch die Tapferkeit und Verdienste des Adels, sondern allein durch die Betriebsamkeit der Gemeinen, oder der Bürger erworben worden. Es war daher gerecht, daß diejenigen, welche den Wohlstand der Städte geschaffen hatten, auch alle Vortheile desselben genossen, und alle Rechte erlangten, die thätigen, einsichtsvollen und tapfern Freyen gebühren. In der Mitte des zwölften Jahrhunderts war, wenn auch nicht in allen, wenigstens in den meisten Städten des oberen Italiens eine demokratische Regierungsform eingeführt. Es gab freylich in allen Städten drey verschiedene Stände: Grafen und Herren, Gemeine von Adel, und Freye f). Man

e) Guilhelmus Marchio de monte ferrato, vir nobilis et magnus, et qui pene solus ex Italiae baronibus civitatum effugere potuit imperium. ib.

f) Cumque tres inter eos ordines, id est capitaneorum, valvassorum, et plebis esse noscantur etc. l. c. Man sehe Radev. II. 7.

Man gelangte über denselben und über seine vorgeschlagene Correctur. Die Gründe vor Gellius wurden nicht von einem Blinden allein, sondern auch einen Sehenden angeführt und wurden die Leser gebeten, darauf zu sehen, ob diese vor allgemeinen Sätzen hergenommenen Gründe etwas widersprächen. Alle Wege waren bemerket, und diejenigen, welche sich durch Gellius Ansehen, Ueberdruß an weitern Untersuchungen, oder aus Ehrerbietung gegen Heumann, und andere vornehme Männer erkühnen würden, dem Gellius zu widersprechen, sollten sich gefallen lassen, daß man sie für Leute ansähe, welche sich gegen die Gesetze der Gesellschaft setzen, und die Leitung hätte, auf diejenigen ein scharfes Auge, aufmerksam, [illegible] von

[illegible] Denjenigen Personen, welche sich [illegible] an [illegible] [illegible] [illegible]

Theil, bey den Italiänischen Opern die Musik und den Tänzern, nachmals die alte Pracht und Herrlichkeit, womit die Opern in Europa überhaupt, ihre Zuschauer, ihre Gebäude und ihre Schauspieler sind zu versehen, sind bekannt.

Die Italiänischen Gebäude verdienen allerdings ihren vortheilhaften Ruf. Sie sind die Theater, nachmals die Gebäude, die Gesellschaften, die Sänger, die Tänzer, nach der Beschaffenheit der verschiedenen Orte, und nach der Gelegenheit der Zeiten, eingerichtet. Die Gebäude sind, wie schon gesagt, bey den Italiänern vortheilhafter, als bey den Deutschen. Die Logen, die nach Art des Amphitheaters, sind, wie die Gesellschaften, die Sänger, die Tänzer, die Musik, die Verwandlungen, die Maschinen, die Kleidungen, die Pracht, die Herrlichkeit, die Ordnung, die Stille, die Aufmerksamkeit, die Freude, die Gemächlichkeit, die Bequemlichkeit, die Sicherheit, die Kühlung, die Erleuchtung, die Wärme, die Ausgänge, die Eingänge, die Verwandlungen, die Zimmer, die Kleider, die Schauspieler

Einnahme, als auch über Verwendung derselben, zu verlangen. Die wenigen baaren Auslagen, als Botenlohn, Briefporto, Schreibmaterialien und wenn man Anfangs Papier, so Papier, Federn und Aufsätzen gemacht ist, kann Niemanden zum Laste, so wie Zeitversäumniß, da Jeder seine Zeit nach Belieben zu theilen hat, und das Aufgeben dem Jeden so leicht wird, als das Eintreten, so daß es für Jeden leicht ist, sich zu entschuldigen und sich selbst Ruhe und Frieden zu geben verursachen.

&c.

b) Der 14. Judenbund verbindet sich bei so großer Thätigkeit, daß man beinahe sagen könnte, daß man beschäftiget sein müsse, um Gott. Wohlgefallen zu erlangen, daß Niemand sich ausschließen könne. Die Lehrer und Rabbi sollen sich ebenfalls, wie Jeder nach seiner Fähigkeit. Um auch Gott. Wohlgefallen zu erlangen, so soll Jeder, der Lehrer ist, gerne zu Rathe kommen, er soll Niemand, er sei wer er wolle, fort weisen, er soll Jeden gerne hören, und wenn er nicht weiß, soll er sich nicht schämen, sich zu erkundigen.

Keine Stadt in Italien war im vierzehnten und funfzehnten Jahrhundert durch Handel und Manufacturen reicher und mächtiger geworden, als Florenz. Nirgends waren die grossen und kleinern Zünfte, oder Aemter l) so stark und genau verbunden, nirgends die Kaufmannschaft begüterter und angesehener, als in dieser Stadt m); und doch hatten in der ersten Hälfte des funfzehnten Jahrhunderts die edlen Geschlechter sich fast aller Würden bemächtigt, und sich von allen Abgaben frey gemacht n). Die Edlen mißhandelten, oder erschlugen die gemeinen Bürger ungestraft. Keiner hatte das Herz gegen die erstern als Zeuge aufzutreten, und sie hingegen glaubten als Kläger gar keine Zeugen vor Gericht nöthig zu haben o). Durch diesen Uebermuth und die-

i) über die arti maggiori und minori in Florenz Machiavelli Istorie fiorentine im ersten Bande der Opere, p. 274. Londra 1768. in 12.

m) Gegen das Ende des vierzehnten Jahrhunderts waren die Genueser mächtiger zur See, und handelten weiter, als selbst die Venetianer. Froissart. III. Ch. 21. p. 76.

n) ib. p. 119. et sq.

o) ib. et p. 124.

diese Anmaassungen wurde der Lauf der Gerechtigkeit, und alle öffentliche Sicherheit gestört. Endlich brachten es die Häupter der Zünfte dahin, daß aus der gemeinen Bürgerschaft ein sogenannter Gonfaloniere di Giustizia erkohren, und mit einer in zwanzig Haufen abgetheilten Schaar von tausend bewaffneten Bürgern versehen wurde, dessen Amt darinn bestehen sollte, den gemeinen Bürgern, und den Richtern beyzustehen, und den erstern zu ihrem Recht zu verhelfen. Der Adel wurde durch diese neue Würde eine kurze Zeit in Schrecken gesetzt; allein nicht lange nachher wuste er durch seine Künste und Verbindungen auch diesen Volksbeschützer zu entwaffnen, oder wehrlos zu machen. In Florenz, wie in den übrigen Italiänischen Städten wohnten die vornehmen Geschlechter in Häusern, die mehr festen Burgen und Raubschlössern, als den Wohnungen ruhiger und schuldloser Bürger ähnlich, und an allen Seiten mit Thürmen, so wie mit Rüstkammern und Geschoß versehen waren p).

So bald der Adel in den Städten solche Vorrechte an sich riß, die nicht bloß die bür-

p) ib. p. 124.

bürgerliche Gleichheit, sondern auch die Sicherheit des Lebens, des Eigenthums, und der Ehre beleidigten; so stand die unterdrückte Bürgerschaft gegen die Mächtigen auf, und es entspannen sich in allen Städten zwo feindseelige Parteyen, die lange gegen einander stritten, und unter welchen in einigen Städten die eine, und in andern die andere den letzten Sieg behielt. In Florenz gewann gegen die Mitte des funfzehnten Jahrhunderts die Volkspartey die Oberhand. Ungeachtet der Adel vorgab, daß er dem Staat mit seiner Zeit, seinen Kräften und seinem Leben diene, und daß man also nicht auch zugleich sein Vermögen beschweren könne; so wurden doch im J. 1427. alle öffentliche Lasten und Abgaben über Edle und Gemeine nach dem Verhältniß des Vermögens ausgetheilt q). Der Adel muste auf alle Prärogativen vor Gericht, und bey gerichtlichen Klagen Verzicht thun r); und zuletzt wurde er gar von allen, oder den vornehmsten öffentlichen Würden ausgeschlossen s), weßwegen die meisten

q) p. 326.

r) p. 124.

s) Vol. I. p. 207. II. 12.

sten Familien ihren Adel aufgaben, und in den Stand der Gemeinen übergingen, um an den Rechten desselben Theil zu nehmen. Florenz war nie blühender, als in dem Zeitpunct, da diese Veränderung vorging. Die schöne Stadt herrschte beynahe über ganz Toscana, und konnte innerhalb ihrer Mauern dreyssig tausend bewaffnete Bürger, und aus ihrem Gebiet siebenzig tausend Unterthanen zusammenbringen, und gegen den Feind führen t).

In allen Städten, sagt Macchiavell u), findet sich eine erste, eine zweyte, und dritte Classe von Bürgern, auf welche ein Gesetzgeber Rücksicht nehmen muß. Eine demokratische Verfassung aber ist in einer jeden Stadt unmöglich, wo ein so reicher und mächtiger Adel lebt, wie in Mayland, in welcher Stadt nicht eher eine bürgerliche Gleichheit eingeführt werden könnte, als bis man den ganzen Adel vertilgt, oder bis zu dem Stande der Gemeinen erniedrigt hätte v). In allen Städten, in wel-

t) ib. p. 125.

u) Discorso sulla riforma dello Stato di Firenze im 2. B. der opere Edit. cit. p. 401.

v) ib. p. 399.

welchen der Tod über die Gemeinde der Lebendigen schlägt, wenn zwischen ihr und ihrem Gotte, eine unversöhnte Empörung, unvertilgbarer Schlaf, eine so entsetzende, und doch schrecklichere, als Mörder, und Mordthat, zwischen der Ewigkeit und zwischen der Sünderin sich befinden. Wenn so entsetzende, eine eigentliche Gottlosigkeit, ihren ein Herz in seinen Tiefen, und Geheimnissen durchdringender Seelsorger nur bey Zeit vor sie gewarnet hätte! Wenn sie ihre Gottlosigkeit kennen, und Gnade finden könnte! Wenn sie nicht in Gottlosigkeit, und Sünde, und Tod, und Hölle, und ewiges Verderben sterben müßte! Wenn sie nicht Gottes Zorn, und Fluch, und ewige Strafe auf sich selbst, und auf ihre Kinder, und ihre Kindeskinder herabriefe! Wenn sie die Hölle, und ewige Strafe, und ewige Verdammniß, und Verlohrne in der Tiefe, und ewige Pein, und Verlust ihrer himmlischen Herrlichkeit, und die Hölle, und ewige Strafe, und Verdammniß, und Verlohrne in der Tiefe, und ewige Pein, und Verlust ihrer himmlischen Herrlichkeit, und ihre Kinder, und ihre Kindeskinder, und ihre Kindeskinder, und ihre Kinder, und ihre Kindeskinder, und ihre Kinder, und ihre Kindeskinder, und ihre K

Nachdem man in Florenz den Adel besiegt hatte; so theilte sich die Bürgerschaft gleich wieder in zwo Factionen, deren eine die reichen Kaufleute, Manufacturisten und andere begüterte Einwohner, oder die so genannten grossen Aemter, und die andere die kleineren Aemter, oder die geringere Bürgerschaft enthielt w). Jede Partey hatte ihre Häupter, und jede rächte sich an der andern durch Morde, Hinrichtungen und Verjagungen, wenn sie eine Zeitlang die Oberhand gewann. Unter diesen blutigen Kämpfen erhob sich ein einziger Bürger nicht durch List und Gewalt, sondern durch seine höheren Kräfte, Einsichten und Tugenden so sehr, daß er alle neben sich verdunkelte, und sich unterwürfig machte. Dieser ausserordentliche, und auserwählte Mann war Cosmus von Medicis, der im J. 1389. gebohren wurde, und 1464. in einem hohen Alter starb. Ob er gleich nicht aus edlem oder erlauchtem Blut entsprossen war, so wurde er doch in ganz Europa mehr, als irgend einer seiner Königlichen und Fürstlichen Zeitgenossen verehrt, von allen Königen und Fürsten als einer ihres glei-

w) Machiav. I. 265.

gleichen angesehen, und von seinen Mitbürgern als ein gütiger Vater geliebt, und als ein unbeschränkter Herr gefürchtet x). Er bewies durch sein langes thatenvolles, und wohlthätiges Leben, daß er von dem höchsten und erlauchtesten Adel sey, ungeachtet ihn kein Fürst erzeugt, und keine Fürstinn gebohren hatte. Er erwarb sich durch seine unermüdete Betriebsamkeit und seine grosse Kenntniß von Geschäfften ein Vermögen, das die Schätze aller Könige und Fürsten seiner Zeit überstieg. Seine Factoren und Comptoire waren über ganz Europa, und durch alle grosse Städte des Morgenlandes zerstreut; und viele Familien in Florenz erlangten bloß dadurch unermeßliche Reichthümer, daß Cosmus sie in seinen Angelegenheiten, und zur Verwaltung seiner Gelder brauchte y). In ganz Europa war fast kein Regent, und kein Staat, dem

x) Mach. Vol. II. p. 208. et sq.

y) Ma quelli ancora che i suoi tesori per tutta l'Europa amministravano, della felicità sua participarano: da che molte eccessive ricchezze in molte famiglie di Firenze nacquero, come avuenne in quella de' Tornabuoni, de' Benci, de' Portinari etc. p. 213.

dem er nicht in Zeiten der Noth grosse Summen vorgestreckt, und dadurch sich verpflichtet hatte; und es hing meistens von ihm ab, ob in Italien Krieg, oder Friede seyn, und welche unter den kriegenden Mächten siegen, oder unterliegen sollte z). Unter seinen übrigen Tugenden trug keine andere so viel dazu bey, ihn zum Ersten seines Volks zu machen, als seine Freygebigkeit. So sehr man diese auch bey seinem Leben kannte, und bewunderte; so nahm man sie doch erst nach seinem Tode in ihrer ganzen Grösse wahr: denn da sein Sohn Peter von Medicis die Bücher und Papiere seines Vaters durchsah, so zeigte es sich, daß in ganz Florenz kein Mann

z) E qualunque se gli opponeva, o e' perdeva il tempo et i danari, o lo stato. Di che ne possono rendere buona testimonianza i Veneziani, i quali conquello contra il duca Filippo sempre furono superiori et disgiunti da lui – sempre furono – vinti et battuti. Et quando con Alfonso contro alla republica di Firenze si collegarono, Cosmo col credito suo vacuo Napoli et Vinegia di danari in modo, que furono costretti a prendere quella pace, que fù voluta concedere loro. p. 213.

Mann von einiger Bedeutung war, dem Cosmus nicht beträchtliche Summen geschenkt oder geliehen hatte. Cosmus war nicht alsdann erst freygebig oder dienstfertig, wenn man ihn um Hülfe gebeten hatte. Sehr oft unterstützte er vornehme, oder verdienstvolle Personen aus freyen Stücken, wenn er hörte, daß sie in Verlegenheit waren. Er bewies sich gegen seine Vaterstadt nicht weniger freygebig, als gegen seine Mitbürger. Er erbaute viele Kirchen und Clöster von Grund aus, stiftete ein prächtiges Hospital in Jerusalem, und verschönerte die Stadt und ihr Gebiet durch fünf Palläste, die mit königlicher Pracht aufgeführt, und ausgeschmückt wurden a). Vor allen andern belohnte und ermunterte er Künstler und Gelehrte, weßwegen er auch in seinem und den nachfolgenden Zeitaltern als einer der ersten Väter und Beschützer der Künste und Wissenschaften mit Recht gepriesen worden ist b). Als Bürger

a) Er verwandte mehr als 400000 Ducaten in fabriche di chiese, di monasterii, e d' altri superbissimi edificii non solo nella patria, ma in molte parti del mondo. *Guicciardini* I. fol. 30. Ed. Venet. 1574. 4.

b) p. 215.

und auf Chaldäischem verfasset zu ha-
ben, durch Cyrum, sondern auch Gottes
Hand und Kraft zu verehren, und seinen
Geist zu suchen sich allein ernstet, und
auf den Herrn Jesum, in sich und seinen
ganzen Leib und Lauf, den wichtigsten
Gnaden Bund, so wir es recht in seinem
Umgange, und in seiner ganzen Art zu le-
ben eben die Heiligkeit, und Klugheit, und
die Wahrheit sieht, die uns von ihm ge-
lehret. Er redet mit Gelehrten, Ge-
meinen und Verlassenen, Fremden und den
unterschiedlichen Arbeitern seines Hauses.
Er weiset dem sich ganzen Zeitverlauf
zu seinem Ende, und zu der Vollkommen-
heit, und Seligkeit zeigenden Gnaden
Reiche, und Gerichten, und zu der
allgemeinen Heiligen, reinigen, ewigen,
Lauters und Ernsten, und Wahrheit, dem
so ganz Gott seinen Geist zu dem Be-
kenntniß, daß Gnade, und Leben nicht
sind, als Gerichte von Zeichen und Zeugen
sind, und so haben sie seinen Testimonien
immer eine der Gnaden Ewigkeit, und ganz
zu Heiligkeit und Tugenden und dem

Gemeine von Wittenberg, Thorn, Elbingen
Danzig.

Gemeine Lage Pfeil und Bogen. Die Artillerie
ist hier Zeughauses-Art; denn es stehen drauß
vor Thür Canonen, Feuer-Mörser, Bomben und
andre Grobe Stücke, wie auch Pulver-Wagen
und Munition, wie auch andere Artillerie-
Geräthe weiter herumgehend. Als sage aber
von der Burg-Artillerie, der Artillerie-
Kammer, und den Gewölben Canonen
und Munition unter selbigen, so ist
Wittenberg hier doch so sehr Meister
nicht, weil sie zum wenigsten Theil nur bey
Verwahrung des Vorhauses der Stadt
in Posten stehen. Ohne von den Meis-
tern unter sich in Wittenberg die Canonen
zu gießen, und die Feuer-Mörser, wie auch
die Stücke auf Wagen, so wie auch
die Artillerie, Munition,
andere schwere Stücke zu verfertigen, oder
Feuer anzuwerfen &c. Dieß Feuer,
oder wie die Meister sagen, Feuerwerk,
soll anweisen die Discourse unter der
Artillerie-Kunst durch Rede, Mund, und
Hand
Von
Buch. L. 4.
Abschnitt. 2. p. 83.
§. 2. 3.

Geschlechts, welches, bis Simon sich, durch sich selbst, auf seine Seite zum Thronregister erhoben. Er sagte den Weisen geradezu ins Gesicht, daß sie irrten, und sich irrten, und sündigten, und was sie für Zeichen, für gute Vorbedeutungen hielten, wären, bey Lichte, für Zeichen des Unglücks, und sind bey Josephus für so gedeutet. 14. Jahr 2c. Hohepriester unter ihm Ohnias, der Sohn des Simon Cantheras Tochter, wie Gemara sagt von ihm, aber der Josephus sagt Simons, und Josephus sagt 15. Jahr große Trockne, Hungersnoth, und unter ihm Hohepriester Jesus, der Sohn des Gamaliels, wie Gemara sagt, aber Josephus sagt Simons. 16. Jahr, das Sanhedrin verlegt sich nach Jabne. Hohepriester Johanan ben Gudgada, der sagte den Weisen einen Spruch, und sie sagten ihm den Spruch, daß er gesagt hatte, sie sagten ihm, er habe Jehovahs Ehre geliebt, wie Zadok.

Mezeray, daß diese Erniedrigung der Ehre des erlauchten französischen Hauses nachtheiliger wäre, als selbst der Vertrag von Bretigny g). Gegen die Mitte des funfzehnten Jahrhunderts hörte der männliche Stamm der Visconti's auf, und der letzte Herzog gab seine natürliche Tochter nach langem Weigern endlich an den Condottiere Francesco Sforza, der durch diese Verbindung 1450. Herzog von Mailand wurde h).

Die Classe von Menschen, zu welcher Franz Sforza gehörte, verdient in der Geschichte der Stände unter den Europäischen Völkern eine besondere Aufmerksamkeit. Nachdem die Italiänischen Städte den Adel überwunden hatten; so fingen die grösseren an, von der höchsten Herrschaft über Italien, oder wenigstens einen beträchtlichen Theil von Italien zu träumen, und

g) IV. p. 135. L'extrême neceſſité qu'il avoit de Finance pour payer ſa rançon, fit ſuccomber ſon genereux courage à une baſſeſſe, que l'on creut plus prejudiciable à l'honneur de la noble maiſon de France, que le traité meſme de Bretigny etc.

h) Machiav. II. p. 110. 161.

und trachteten also darnach, die kleineren unter das Joch zu bringen. Hieraus entstand eine solche Eifersucht unter den grössern, eine solche Feindschaft der kleineren gegen die grösseren, und aus dieser Eifersucht und Feindschaft eine solche barbarische Wuth in den Kriegen, die sie mit einander führten, daß die Teutschen, die im 12. und 13. Jahrhundert unter Friederich dem 1. und dem 2. nach Italien kamen, dadurch mit Unwillen, und Entsetzen erfüllt wurden, und immer genug zu arbeiten hatten, daß sie die Ausbrüche der wilden Rachgier der Italiäner zurückhielten oder milderten. Nichts war zu den Zeiten Friederichs des ersten in den Kriegen der Städte gewöhnlicher, als daß sie Weinberge, Feigenbäume, und Oehlbäume gänzlich ausrotteten, und die Gefangenen nicht bloß umbrachten, sondern durch die langwierigsten Marter tödteten, oder mit tigerartiger Grausamkeit in Stücken rissen i). Die Feindschaft, welche zuerst durch die Eroberungssucht der grössern Städte veranlaßt worden war, wurde in der Folge durch

i) Radevic. I. 39. Machiav. II. p. 28.

durch das streitende Handlungs-Interesse, durch die Verschiedenheit von Verfassungen, oder von herrschenden Parteyen, denen man anhing, noch immer vermehrt. Demokratische Städte haßten die aristokratischen, oder solche, die von Tyrannen beherrscht wurden, Guelfische die Gibellinischen und umgekehrt. Je reicher aber, je mächtiger, und verdorbener die Italiänischen Städte wurden, desto mehr scheuten sich ihre Bürger, sich den Gefahren der Schlacht und der Gefangenschaft auszusetzen. Man fand es sicherer, seine Rache durch gemiethete Söldner befriedigen zu lassen, als selbst Gesundheit, Freyheit, und Leben zu wagen. Im vierzehnten Jahrhundert wurde es in Italien allgemeine Sitte, Kriege durch Englische, Teutsche, und Brittische k) Miethvölker zu führen, die in grossen Haufen nach Italien kamen, und unter ihren eigenen Hauptleuten standen. Diese fremden Krieger verlohren aber noch

in

k) Brettoni, aus Bretagne. Machiav. I. 79. Ein Markgraf von Montferrat führte die Söldner, die Frankreich viele Jahre lang verheert, und den Pabst in Avignon belagert hatten, im J. 1361. nach Italien. Froiss. I. ch. 215. p. 259.

in demſelbigen Jahrhundert ihr Anſehen, nachdem Lodovico da Conio Romagnuolo ein kleines Heer von Italiäniſchen Soldaten unter dem Nahmen San Giorgio aufrichtete, das ſich durch Tapferkeit und Kriegszucht vor allen andern auszeichnete l). Dieſem erſten Muſter eines Hauptmanns von ſelbſtgeworbenen Völkern folgten im funfzehnten Jahrhundert bald viele andere, unter welchen ſich Carmignuola, Francesco Sforza, Niccolo' Piccinino, und Niccolo' Fortebraccio den gröſten Nahmen erwarben m). So bald das Kriegsweſen der Italiäner in die Hände der Condottieris kam, ſo erhielt es eine andere Geſtalt. Die Wildheit, womit man bisher verwüſtet und gemordet hatte, hörte gänzlich auf. Die Kriegswiſſenſchaft ſelbſt gewann, indem die gegen einander ſtehenden Hauptleute ſich am meiſten durch Kriegsliſt, und Künſte der Taktik zu übertreffen und zu beſiegen ſuchten. Hingegen verſchwand

l) ib.

m) Machiav. I. p. 89. II. 5. 6. wo auch die übrigen bekannten Condottieri des funfzehnten Jahrhunderts genannt werden.

schwand auf einmahl der kriegerische Geist der Italiäner, und die Nation wurde ein Raub aller benachbarten Völker. Auch wurden alle Fürsten und Staaten Italiens von den Condottieri's abhängig, und zum Theil unterwürfig gemacht, und alle wurden durch diese nichtswürdigen Menschen viel mehr erschöpft, als wenn sie die blutigsten, aber nicht langdauernden Kriege geführt hätten. Das Interesse von feindlichen und kriegenden Staaten konnte nicht entgegengesetzter seyn, als das Interesse der Condottieri's und derer war, in deren Solde sie standen. Den letztern lag daran, daß die Kriege, für welche sie kostbare Miethvölker bezahlten, so bald als möglich geendigt würden. Die erstern hingegen musten wünschen, daß die Kriege so lange als möglich dauerten, weil sie nach geendigtem Kriege gleich abgedankt wurden. Den Fürsten und Städten war daran gelegen, daß ihre Feinde durch schnelle, und grosse Niederlagen gezwungen würden, um einen nachtheiligen Frieden zu bitten. Die Condottieri's hingegen dachten an nichts weniger, als ihre Gegner auf das Haupt zu schlagen, weil entscheidende Siege sich

nicht

nicht ohne eigenen Verlust hätten erkaufen lassen, und weil ihre Dienste durch die glorreichsten Siege am ehesten entbehrlich wurden. Es war nach Machiavells Zeugniß unter allen Condottieri's gleichsam ein geheimes Bündniß, oder Verabredung, vermöge deren sie die Kriege so in die Länge zogen, daß gewöhnlich beide Parteyen, denen sie dienten, dabey verlohren n). Die Kriege, welche sie führten, verdienten eben so wenig den Nahmen von Kriegen, als die Schlachten, welche sie lieferten, den Nahmen von Schlachten verdienten. Wie könnte man, sagt Machiavell, solche Feldzüge Kriege nennen, in welchen keine Menschen erschlagen, keine Städte verwüstet, keine Fürstenthümer und Freystaaten übern Haufen geworfen werden? und wie solche Handgemenge Schlachten, die man ohne Furcht anfing, ohne Gefahr fortsetzte, und ohne Verlust endigte o)? In einem Treffen, das zwanzig bis vier und zwanzig Stunden dauerte, kam nur ein Mann um, und auch dieser nicht durch Schwerdt und Lanze,

n) Vol. I. op. p. 90. in den Istorie Fiorentine.

o) Vol. II. 4.

ze, sondern durch einen Fall, der ihm den Hals brach p). Wenn ein einziger Mann fiel, oder ein Pferd stürzte; so ging fast unfehlbar für diejenige Partey, welcher ein solches Unglück begegnete, die Schlacht verlohren q). Diese Feigheit der Söldner und ihrer Führer brachte die Italiänischen Waffen in eine solche Verachtung, daß jeder Krieger des Alterthums sich ihrer würde geschämt haben, und die ganze Nation gegen das Ende des funfzehnten Jahrhunderts wieder in fremde Dienstbarkeit gerieth r). Man darf sich nicht wundern, sagt Machiavell, wenn ich in dem Fortgange meiner Geschichte weder von der Tapferkeit gemeiner Krieger, noch von dem Muthe von Heerführern, noch von der Vaterlandsliebe von Bürgern, sondern ganz allein von den Ränken und bösen Künsten reden kann, welche Staatsmänner, Hauptleute, und Soldaten brauchten, um sich in dem Ansehen zu erhalten, welches sie erlangt, aber nicht verdient hatten.

Unge-

p) Vol. II. p. 93.
q) II. p. 330.
r) Vol. I. 90. Vol. II. p. 4.

Tugenden in die Gedanken der Menschen, die sich selbst und seine Werke zu hoch ansah, und verschwand. Einige Zeit darauf, erschien er wieder, und sagte: Ich will euch noch einen Versuch geben, ob ihr mich kennet. Ich will mich in eine Gestalt verwandeln, die ihr noch nie gesehen habt, und sehen, ob ihr mich alsdann kennet. Und er verwandelte sich in eine Gestalt, die noch kein Mensch gesehen hatte, und sie wußten nicht, wer es war. Da sagte er: Ich bin die Wahrheit, und ich werde ewig bleiben. Ich bin die Freundschaft der ewigen Tugenden, und werde ewig bleiben. Ich bin die Wahrheit, und werde ewig bleiben. Ich bin die Gerechtigkeit, und werde ewig bleiben. Ich bin die Liebe, und werde ewig bleiben. Ich bin die Barmherzigkeit, und werde ewig bleiben. Ich bin die Geduld, und werde ewig bleiben. Ich bin die Sanftmuth, und werde ewig bleiben. Ich bin die Demuth, und werde ewig bleiben. Ich bin die Keuschheit, und werde ewig bleiben. Ich bin die Mäßigkeit, und werde ewig bleiben. Ich bin die Wachsamkeit, und werde ewig bleiben. Ich bin die Arbeitsamkeit, und werde ewig bleiben. Ich bin die Großmuth, und werde ewig bleiben. Ich bin die Standhaftigkeit, und werde ewig bleiben. Ich bin die Ehrbarkeit, und werde ewig bleiben. Ich bin die Ehrfurcht, und werde ewig bleiben. Ich bin die Ehrerbietung, und werde ewig bleiben. Ich bin die Ehrlichkeit, und werde ewig bleiben. Ich bin die Ehrlichkeit, und werde ewig bleiben. Ich bin die Ehrlichkeit

keiner derselben konnte unter einem Volke, das noch viel Tugend, und unter seinen Fürsten viele Helden hatte, zu einer solchen Grösse emporsteigen, als die Condottieri's in Italien. Auch zeigte sich der Unterschied der Natur, oder des Genius der Teutschen und Helvetischen Nation von dem Genius der Italiäner darinn, daß die Miethtruppen der erstern nie so feige und verächtlich, und ihre Anführer nie so arglistig und verrätherisch, als die der letzteren wurden. Wenn die Condottieri's in Italien so viele Tapferkeit gehabt hätten, als die Mediceer Tugenden besassen; so würde man auch bey ihnen im funfzehnten Jahrhundert nicht gezweyfelt haben, daß sie des Ranges würdig seyen, zu welchem viele derselben emporstiegen. Man muß aber doch

das

Philander von Sittewaldt I. B. S. 907. Frankf. Ausgabe: „Ich bin so gut, „als der erste von Gültingen, aber bes„ser, als Marquard von Stein, sprach „der alte redliche Teutsche Held Sebastian „Schertel von Burtenbach, als ihm „der von Stein den Adel, so er im Krieg „mit seiner redlichen Faust erworben, vor„rucken wolte.„ Ueber Scherteln sehe man Seckendorf Hist. Luther. II. p. 69.

das Glück der Condottieri's nicht vergessen, wenn man den Ursprung eines Theils des neuern Adels erklären will v).

Unge-

v) Mira res, sagt Aeneas Sylvius in der Geschichte Friederichs des dritten p. 95. in Schilt. Script. rer. Germ. ac multis inaudita saeculis: Italiam nostra tempestate maxima ex parte illegitime nati gubernant. Longobardiam Franciscus Sforzia armis sibi subegit. Calabriam Ferdinandus Alfonsi filius gubernat. Ferrariam, Mutinam, Rhegium Borsius habet. Romandiolae et Marchiae parti Malatesta Sigismundus imperat: quamvis magnanimes et excellentes viri, omnes tamen extra matrimonium nati. Taceo Bononiam sancti cujusdam nutibus parentem, quem pro Bastardo Antonii Bentivolii observant. — Quis non miretur, Italiae mores adeo saeculo nostro degenerasse, ut apud Urbinates legitime natus Fridericus Comes regnare non posset, nisi se falso patre genitum, et illegitimum fateatur. Von den französischen Hauptleuten sagt du Laure in seiner histoire de la noblesse p. 222.: Parmi ces chefs de brigands, il y en eut, qui eurent assez de succès pour s'enrichir dans le pillage, et qui, etant alors roturiers, devinrent nobles en achetant quelques seigneuries. Je pourrois citer bien des maisons de gentils-hommes

en

Ungeachtet unter den Städten des übrigen Europa die Teutschen die allerjüngsten, und die nordteutschen ohne Ausnahme erst unter den Carolingischen und Sächsischen Kaisern gegründet worden waren; so eiferten doch die Teutschen Städte den Italiänischen am frühesten und glücklichsten, und zwar

en France, qui ne datent pas de plus loin, et qui ne sortent pas d'une source plus pure. Unter vielen beweisenden Stellen des Froissart schreibe ich nur folgende ab: I. ch. 210. p. 242. Car le noble royaume de France a esté gasté et exilé — et toutes ses regions: tellement que nuls des princes, ne des Gentils-hommes ne s'osoyent monstrer contre les gens de bas-estat, assemblés de tout pais, venus l'un après l'autre, *sans le chef de haut homme*: et avoyent le dit royaume de France sans nulle defense, à leur voulonté, comme vous avez ouy: et elisoyent souverains capitaines entre eux pas diverses marches; ausquels obeissoyent ceux, qui se mettoyent en leur compaignie: et faisoyent certaines communances, l'un à l'autre, de leur roberie et pillerie, de leur rançons, et des prisonniers: et en trouvoyent tant, que les Capitaines devenoyent tous riches du grand avoir, qu'ils assembloyent. Man sehe ferner ch. 214. p. 254.

zwar mit einer solchen ausserordentlichen Anstrengung nach, daß der Flor der einen und der andern in dieselbigen, oder wenig von einander entfernte Zeitpuncte fiel. Die Mittel, wodurch sich die Teutschen Städte eine so grosse Macht, und solche Reichthümer erwarben, waren dieselbigen, welche die Italiänischen reich und mächtig gemacht hatten: Betriebsamkeit, Gewerbe, und Bündnisse mit andern Städten. Macht und Reichthum erzeugten in Teutschland, wie in Italien dieselbige Begierde und dasselbige Ringen nach Freyheit und Sicherheit. Die Teutschen Städte bekriegten, wie die Italiänischen, den räuberischen Adel, und vernichteten ihn auch in einigen Gegenden fast so sehr, wie man in Italien gethan hatte. In den meisten Provinzen aber zogen Städte und Adel Verträge und Bündnisse den unaufhörlichen Kriegen vor, und der Teutsche Adel wurde also nicht in dem Grade zu Grunde gerichtet, und die Städte nicht in dem Grade mit bezwungenen edlen Familien angefüllt, wie in Italien geschehen war. Der Charakter des Volks war die Ursache, daß die Einwohner der Teutschen Städte bey gleichem

Reichthum und Macht nicht so tief in Ueppigkeit, Schwelgerey und andere Laster versanken, und also auch Vaterlandsliebe und Tapferkeit in den Teutschen Bürgern nicht so früh und so gänzlich erstickt wurden. Eben diese bessern Sitten, und die Verfassung des Teutschen Reichs schützten die Städte unsers Vaterlandes gegen solche endlose Kriege, solche wüthende Factionen, solche häufige Revolutionen, und so zügellose Tyrannen, als wodurch die Italiänischen Städte zerrüttet wurden. Wegen der beständigen Gegenwart, oder Nähe der Oberherren konnten die Teutschen Städte nicht so bald, als die Italiänischen, zu einer völligen Freyheit gelangen; zugleich aber machten diese Oberherren die langsam erkaufte und erworbene Freyheit fester und unerschütterlicher. Die Teutschen und Italiänischen Städte unterschieden sich dadurch fast am meisten, daß die letztern die Teutschen Kaiser als ihre gefährlichsten Feinde, und die andern hingegen als ihre grösten Wohlthäter und Beschützer ansahen. Weil die Städte am Rhein, und in den Niederlanden, älter waren, und grösstentheils eine vortheilhaftere natürliche Lage hatten, als

die

Bürgerschaften Europens, so wenig, daß sie einen sehr geringen Theil ausmachen, ja sogar, in so fern die Verhältnisse in weiter den allerneuesten vorgegangen, dem jetzigen Interesse, und der Meynung der Unterwerfung unter den Königen und Kaiserthum Europa Mauren in den Mittelalter Gesetzen und Gewohnheiten, die von der Verfassung der übrigen Länder und besonders Europäischen gänzlich verschieden war.

Die Lehnsherr, Vasallen und Gemeine waren entschieden, aber unter diesen Gesetzen, und von ihnen die Gesetzen und Gewohnheiten gebildet, sogar die Gesetzen, die Gewohnheiten, welche von dem Willen, Laune, und Gutbefinden der Regierungen der Lehnsherrschaften gemacht wurden, und Gesetzkraft hatten. Die Abhängigkeit der Völker offenbaret sich gleich in 1. 1073. unter Heinrich dem vierten.

Als dieser Kaiser von allen Seiten und dem größten Theil der Sachsen vor Lapis war: als der Erzbischof Siegfried, Herzog Otto der Bayern und Rudolf, Herzog Berthold, und der Herzog Rudolf Herzog zu Schwaben, und mit allgemein

Glauben, und dem Kaiser die weltliche Herrschaft über alle Christen gegeben hat, welche Ihn als seinen Stellvertreter auf Erden, und als den wahren Kaiser und Herrn der ganzen Christenheit ansehen. Wie nun jener der Diener und Sklaven des Sklaven Gottes, in dem Reiche des Himmels, in der Kirche unserer Herrn, und Seligmachers Jesu Christi ist, also ist dieser auch der Diener und Sklave des Knechtes Gottes, in dem Reiche dieser Welt, und in der ganzen Christenheit. Jener ist der Knecht des Knechtes Gottes, wegen der Kirche, und dieser wegen des allerheiligsten Römischen Reiches. Jener ist der Knecht der Knechte, wegen der Geistlichkeit, und dieser wegen der Weltlichkeit. Jener ist der Diener der Diener, und in seinem Stellvertreter, der Knecht der Knechte, wegen der Kirche, und geistlichen Sachen; dieser ist der Diener der Diener, und in seinem Stellvertreter, der Knecht der Knechte, wegen des Reiches, und weltlichen Sachen. Wie nun Jener Vorrechte zu schützen genießet der unter der Diener Gottes, in seinen Judicaturen, den Vorrang des Königs, gegen die Diener, und gleichsam der Knecht der Knechte, und Diener dieser ist, eben gleichfalls dem, und in seinen Judicaturen, den Vorrang des Königs, gegen die Diener, und gleichsam der Knecht der Knechte, und Diener dieser ist, eben gleichfalls dem,

Wenn endlich, und zu allen diesen Stücken gehörig, die Art und Weise, wie man sich gegen die und jene andere verhalten soll, angeführet wird, oder auf den verhaltenden Gesetzen stille schweigen kann.

Die Pflichten der Obrigkeit erwachsen folglich aus der Lage gegen die Rechte eines allgemeinen Rechtsstandes, und Gesetzbuches, und gehören zu folgenden Stücken der Pflichtenlehre. Die

VII) in den obersten moralischen Gesetzen, welche jedes Gesetz, jeder Regel, jeder Verbindlichkeit, jeder Pflicht, jeder Tugend, jedem Laster, jeder Sünde, jedem Recht, und allen Rechten, in einerley Stücken, in einerley Stücken, in einerley Stücken

Erzbischofs von Cölln bemächtigten sich eines beladenen Schiffs, um darin einen Gast ihres Herrn wegzubringen. Es entstand hierüber zwischen den Schiffern und ihrem Herrn, einem reichen und kühnen jungen Bürger, und zwischen den Leuten des Erzbischofs ein Streit, der durch den Gedanken an die grosse und ruhmvolle That der Wormser in einen allgemeinen Aufruhr ausartete z). Man belagerte den Erzbischof in seinem Pallast, und nachher in der Hauptkirche, aus welcher er nur mit genauer Noth der Rache der wüthenden Bürger entkam. Dieser Aufstand, den man gegen einen verehrungswürdigen und allgemein verehrten Oberhirten erregte, und die Gewaltthätigkeiten, die man gegen seine Diener, seinen Pallast, und selbst gegen die Heiligthümer der Kirchen begangen hatte, entzündeten in den übrigen Unterthanen des Erzbischofs eine solche Rache gegen die Cöllner, daß man von allen Seiten herbeyeilte, um die letztern für ihren Frevel

zu

z) Praeterea in mentem veniebat Wormatiensium insigne, praeclarumque facinus, quod episcopum suum insolentius agere incipientem urbe expulissent etc. p. 207.

zu züchtigen, und den Bischof wieder in seine Rechte und Residenz einzusetzen. Da die Cölner merkten, daß sie dem Erzbischofe und seinen Getreuen allein nicht widerstehen könnten; so thaten sie Busse, und versprachen, daß sie dem Erzbischofe die Stadt stets gegen alle seine Feinde erhalten wollten. Zugleich aber entflohen in einer Nacht sechshundert der reichsten Kaufleute zum Kaiser, um dessen Gnade gegen den Zorn des Erzbischofs anzuflehen. Der Kaiser war selbst zu hülflos, als daß er den flüchtigen Bürgern von Cölln hätte helfen können. Die Entflohenen musten daher mit dem Verluste des grösten Theils ihres Vermögens ihre Vaterstadt meiden, und Cölln, das sonst nach Mainz die erste unter den Teutschen Städten jenseits des Rheins gewesen war, wurde dadurch so verödet, daß man in den Strassen, die sonst kaum ihre Einwohner hatten fassen können, nur selten einen Menschen umherschleichen sah a). Die Bürger von Basel, Stras-

a) Ita civitas paulo ante civibus frequentissima, et post Moguntiam caput et princeps Gallicarum urbium, subito pae-

Strasburg, Speier, Mainz, und Cölln merkten es eben so bald, als die von Worms, daß die Kaiser ihre natürlichen Schutzherren gegen die Anmaassungen ihrer Bischöfe seyen, und sie schlossen sich daher immer enger und inniger an die Kaiser an. Wiederum fühlten es die Kaiser eben so bald, daß sie in den reichen und mächtigen Städten die kräftigste Hülfe gegen die Anschläge der Grossen, und die nachdrücklichste Geissel für die geistlichen Fürsten gefunden hätten, und finden würden. Daher entstand von den Regierungen **Heinrichs des vierten**, und **Heinrichs des fünften** an in Teutschland die allgemeine Meynung und Sage, daß die wahre Stärke des Reichs in den Reichsstädten und vorzüglich in den Rheinischen Städten beruhe, und diese Meynung bekräftigte sich um desto mehr, je unabhängiger und eigenmächtiger die grossen Teutschen Fürsten wurden. Kaiser **Sigismund** sagte im J. 1436.: „Eins „soll

ne redacta est in solitudinem, et cujus plateae vix capiebant stipata viantium examina, nunc rarum ostendunt hominem, silentio et horrore omnia desiderii quondam ac deliciarum loca possidentibus, ib. p. 210.

„soll man wissen, daß es nit mehr wohl „gehen mag, man habe dann ein rechte Ord„nung deß geistlichen und weltlichen Standts, „wann die stehn blos ohne alle Ursach, „darumb seind ermahnt deß ersten all ihr „Edlen Reichsstätt, wann daß Haupt ist zu „krank, die geistlichen und weltlichen Häup„ter lassen fallen, was ihnen von Gott „empfolen ist, und wann man es recht an„sieht, so steht es nur an den Reichsstät„ten, wann die schliessen, und nicht wach„ten, so were die Christenheit, Gottes, „und aller seiner Gnaden entrennet, und „wehre alles Reichthum Gott unmähr, wann „göttliche Ordnung erloschen steht, darumb „niemand zu vermahnen ist, dann allein „die Reichsstätt, die höchsten Häupter sind „mit zu ermahnen, wann sie haben das Ur„recht inn mit Gewalt, unser Herr der Kai„ser, oder König mögen ihren Standt nit „mehr behalten, dem hochwürdigen Standt „ist abgezogen im Reich von den Churfür„sten, daß unser Reich blöd, krank, und „schwach ist, darumb ihr edlen Reichsstätt „seind ermahnt bey Gott dem Vater, bey „Jesu Christo, bey seinem rossenfarben „Blut, daß er durch uns vergossen hat,

„daß ir ansehen, wie wir von Gott gefreyet
„seind, wie wir uns halten sollen, wie alle
„Ordnung kein Liedmaß hab, die recht sey,
„thut dazu, daß ihr das obrist Glied seyt,
„auf die in dieser Zeit die Christenheit wol
„gebawet ist b). —

Ausser dem Alterthum, und der vortheilhaften Lage musten die Städte am Rhein, und die zwischen dem Rhein und der Mosel, oder der Maaß auch deßwegen eher blühend werden, als die im übrigen Teutschland, weil die Carolingischen, und nachher die Fränkischen Kaiser sich meistens in ihren Palatiis in den Rheinischen, oder überrheinischen Städten aufhielten. Der gewöhnliche, oder häufige Aufenthalt der Kaiser in diesen Städten belebte nothwendig den Handel und die Betriebsamkeit, und sicherte diese Städte mehr, als andere, gegen die Unterdrückungen der Pfalzgrafen, oder Schirmvögte und Bischöfe. Je mehr der Reichthum und die Bevölkerung der Rheinischen und überrheinischen Städte im zehnten, eilften und zwölften Jahrhundert zunahmen; desto weniger konnten die Bischöfe und kaiserlichen Beamten daran

b) Lehmann IV. 4. S. 290.

an denken, sie zu mißhandeln, und desto mehr musten die Kaiser darnach trachten, sich die mächtigen Städte durch Gnadenbezeugungen eigen und ergeben zu machen.

So lange in Teutschland Städte sind, so lange waren auch Reichsstädte (urbes regales, civitates imperiales) von Landstädten (urbes praefectoriae) verschieden c). Reichsstädte waren ursprünglich diejenigen Städte, die innerhalb der Domänen oder der Tafelgüter der Teutschen Könige lagen, und in welchen Pfalzgrafen oder andere königliche Bediente im Nahmen der Kaiser oder Könige Recht und Gerechtigkeit handhabten, und Zölle und andere Gefälle für den kaiserlichen Fiscus einnahmen, und verwalteten. Landstädte hingegen waren solche, die entweder auf den Stammgütern von Fürsten, und Herren erbaut oder Herzögen, und Grafen mit ihren Würden zu Lehen gegeben, und als Belohnungen ihrer Dienste, oder Verdienste angewiesen waren:

c) Man sehe über das Alter von Reichsstädten, und ihre Unterschiede von Landstädten Lehmanns Speierische Chronik im IV B. 4. u. folg. Cap., und Chronicon Gottwic. p. 87. 200. 449.

ren: in welchen also Fürsten und Herren in ihrem Nahmen die Gerechtigkeit verwalten, und die öffentlichen Gefälle zu ihrem eigenen Nutzen einheben liessen. Da in der Folge ursprüngliche Reichsstädte sich von der Gerichtsbarkeit kaiserlicher Vögte ganz frey machten, und zwar zu den Bedürfnissen des Reichs, aber nicht in die kaiserliche Cammer steuerten; so nannten sich diese Städte freye Städte, oder freye Reichsstädte zum Unterschiede von solchen Städten, die zwar auch dem Kaiser unmittelbar unterworfen waren, aber dennoch unter der Gerichtsbarkeit von kaiserlichen Vögten standen cc). Im 12. 13. und 14. Jahrhundert, besonders nach der Achtserklärung Heinrichs des Löwen, und dem Untergange des Hohenstaufischen Hauses wurden manche ehemahlige Landstädte der

Ge-

cc) Jacob von Königshofen unterscheidet daher immer freye Städte und Reichsstädte: Man sehe dessen Chronik S. 111. Eben dieser Unterschied wird in den Urkunden des 14. und 15. Jahrhunderts gemacht. ib. S. 887. 88. Viel weniger sehe ich den Grund der Abtheilung in freye Städte und Reichsstädte ein, welche Lehmann anführt. S. 389.

Gewalt der Fürsten, welcher sie bisher unterworfen gewesen waren, entnommen, und gleichfalls für Städte erklärt, die dem Kaiser und Reich unmittelbar unterworfen seyen. Hingegen sanken auch manche wieder in die Classe von mittelbaren Landstädten hinab. Andere Städte waren zwischen diesen beiden gleichsam in der Mitte. Vorzüglich wurden unter den hanseatischen Landstädten manche so mächtig, und erhielten von ihren Fürsten solche Freyheiten, daß sie eine Zeitlang den unbestrittenen Reichsstädten beynahe gleich wurden. Braunschweig, Göttingen, Lemgo, Lüneburg und andere Niedersächsische Städte beschickten noch in der letzten Hälfte des funfzehnten Jahrhunderts die Reichstage, und wurden wie andere Reichsstädte zur Stellung einer bestimmten Anzahl von Kriegern zu Roß und zu Fuß, oder zur Bezahlung gewisser Summen zur allgemeinen Reichssteuer angehalten d). Als aber im 16. Jahrhundert der hanseatische Bund, und mit diesem der Flor der hanseatischen Städte sank, die meisten noch überdem in den schrecklichen Kriegen des 16. und 17. Jahrhunderts verwüstet und erschöpft

d) Lehmann IV. C. 5.

schöpft wurden, und die Macht der Fürsten hingegen in gleichem Verhältnisse stieg; so thaten die ehemahligen Landstädte entweder stillschweigend auf die kostbare Ehre der Reichsunmittelbarkeit Verzicht, oder wurden auch von ihren Landesherren überwältigt, und wider ihren Willen abhängig gemacht e).

Da ich die Schicksale der Teutschen Städte bloß in der einzigen Rücksicht berühre, in so ferne sie auf die Veränderung der Verhältnisse der Stände einigen Einfluß gehabt haben; so schränke ich mich vorzüglich auf die Reichsstädte ein. Alles, was diese thaten, oder in diesen geschah, wurde in den kleinern und mittelbaren Städten entweder von den Gemeinheiten selbst, oder von den Herren derselben nachgeahmt, als welche die grössern Reichsstädte stets zu Mustern nahmen.

Die alten und ursprünglichen Reichsstädte kamen sehr langsam zu der bürgerlichen, und politischen Freyheit, welche sie endlich im vierzehnten Jahrhundert erreichten,

e) Ueber die Städte, die dem Reiche entzogen worden sind, Knipschild de civit. Imperii im ganzen vierten Buch.

ten, und vollendeten. Sie erkauften oder erkämpften im eilften, und den beiden folgenden Jahrhunderten eine Befreyung, und eine Herrlichkeit nach der andern, und eben so langsam erweiterten sie ihr Gebiet. Ihre beständigen Feinde waren die geistlichen Fürsten, welche sie stets zu unterjochen suchten, und neben diesen der Adel; und zwar nicht bloß der Adel in ihrer Nachbarschaft, sondern noch mehr der Adel, oder der Bund von aristokratischen Familien, der innerhalb der Ringmauern das Regiment, und die drückendsten Privilegien besaß.

In allen grossen Rheinischen Städten, in Speier, Strasburg, Worms, Frankfurt und Cölln, und so auch in Augsburg wohnte von uralten Zeiten her und viel früher, als diese Städte frey wurden, eine gewisse Zahl von privilegirten Familien, die bald freye und adeliche Geschlechter, gewöhnlich aber Münzer und Hausgenossen genannt wurden f). Diese Münzer und Hausgenossen hatten von Kaisern und Königen, oder von den Bischöfen die Münze

zu

f) Lehmann IV. C. 14. u. 20. Königshofens Chr. S. 304. u. f. von Stetten's Kunstgesch. von Augsburg S. 460.

zu Lehen empfangen g). Sie behaupteten überdem das Recht, Gewicht und Maaß zu zeichnen, und zu prüfen, und diejenigen zu strafen, deren Gewichte und Maasse nicht gerecht befunden wurden. Sie führten ausschliessend den Wechsel, oder den Handel mit Geld, und ein jedes andere Gewerbe, ohne in der Folge, da schon Zünfte entstanden waren, an einer von diesen Theil zu nehmen. Vielmehr machten sie selbst eine besondere Gesellschaft, oder Innung aus, die jährlich ein Haupt unter dem Nahmen des Münzmeisters wählte, und diese Innung der Münzer war die einzige, welche **Friederich der II.** in eben dem Diplom erlaubte, in welchem er **1216.** alle übrige Gesellschaften aufhob h). Kein Münzer, oder Hausgenosse konnte anderswo, als vor dem Münzmeister verklagt werden, und weder der Rath, noch eine andere Obrigkeit durfte sich unterstehen, einen Hausgenossen, oder dessen Gesinde, oder andere, die in ihre Wohnungen geflohen waren, mit Gewalt heraus zu hohlen. Die Häuser der Münzer, und vorzüg-

g) von Königshofen S. 836.
h) Chronicon Gottwic. p. 427.

züglich ihr Gesellschaftshaus, die Münze genannt, waren unverletzliche Zufluchtsörter, wo die grösten Verbrecher gegen alle Verfolgungen der Gerechtigkeit sicher waren, und die Münze wurde als ein öffentliches Gebäude betrachtet, das auf Kosten der Städte erneuert, und erbaut werden muste. In dem Eide, den man von jedem Hausgenossen forderte, muste man schwören, dem Münzmeister gehorsam zu seyn, der Hausgenossen Ehre und Nutzen zu befördern, und ihre Heimlichkeiten zu verschweigen. — Allem Ansehen nach waren die Münzer Nachfolger, oder Nachkommen der curialium, oder der Patricischen Geschlechter, die schon zu den Zeiten der Merovinger gleich dem Senat in Rom das Regiment der Städte in Händen hatten.

Solche Vorrechte, dergleichen die Münzer ausübten, musten nothwendig in den verdorbenen Jahrhunderten des Mittelalters die gröbsten Mißbräuche nach sich ziehen, und diese Mißbräuche veranlaßten, da sie den höchsten Grad erreicht hatten, allenthalben Revolutionen, aus welchen endlich erst die politische Freyheit entstand.

Die Mohrischen Sklaven empörten sich noch einmahl gegen ihre Beherrscher. Zwey Jahre um in der ersten Hälfte des folgenden Jahrhunderts; und man mußte sich mit Mühe wieder mächtig, daß keine viele mit ihre gelobt, wenn nicht die Christen in gänzlich vertrieben, und die Mohren von allen Seiten umringt, und ihnen der Handel mit allen Christlichen Nationen benommen, alle reiche und mächtige Mohren, die ihnen hätten beystehen können, ihre eigene Bedingung zur gewissen Sklaverey in ihre Christlichkeit aufgenommen.

Die Spanier verlangten die Stadt, und die genannte Bürgerschaft b) im J. 1302 mit

b) Es lange Ex ist Gewalt in Händen hat, wurden die gemeinen Bürgerschaften in viele Klassen getheilt, theilten nun die angesehenen, wurde in die Stadtmiliz gestellt, also in drey Regimenter, und in Compagnien, wie noch heute. Es sind 300 Mann. Vorher hatte jeder Stadt nur seine Klasse und Kammer. Die Stadtmiliz hatte ihre eigene Fahnen, welche bestanden, in einem Stab mit einer Querspitze, an welcher ein Fähnlein, worauf das Wappen der Stadt.

k) Addenda VI. S. 6. 8.

mäßigen und ordentlichen Gang der Ver-
handlung, der Aufnahme, Untersuchung, und
endlichen Entscheidung der Streitsachen, und
in Ansehung, wie sie es gegen die Partheyen
genauer zu beobachten. Die neue Ord-
nung gehet, [illegible] Anfangs mit
Anführung der Ursachen, warum
diese neue Ordnung nöthig, und
gemacht worden, [illegible] und
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]

sondern die Bürger hätten sie vor dem Münzmeister belangen müssen; wo diejenigen am besten daran gewesen, die alle Unbilligkeit verdaut, und dazu Dank gesagt, indem man die Bürger als Knechte gehalten habe. Viertens wenn ein Bürger einen von den Hausgenossen Schulden, oder zugefügten Frevels wegen vor ihrem eigenen Gericht belangt, und den Beklagten durch Zeugen habe überwinden wollen; so habe man keine andere Bürger als Hausgenossen zu Zeugen zugelassen. Wenn fünftens ein gemeiner Bürger einen andern vor Rath, oder Gericht, welche der Adel zu besetzen sich angemaaßt, verklagt hätte; so sey man niemahls zu seinem Recht gelangt, ausser, wenn man es durch grosse Bestechungen erkauft habe. Wenn sechstens ein Hausgenosse, oder ein Freund derselben einen andern Bürger umgebracht oder sonst beschädigt habe; so sey er in die Wohnung eines Hausgenossen geflohen, aus welcher man den Thäter nicht habe hohlen dürfen: wodurch alle Bosheit und Muthwille gehegt, und gepflanzt worden. Neuntens habe

304. 5. 6. 8. 9. Daher im J. 1332. die Regimentsveränderung. ib.

habe man mit den öffentlichen Geldern verdächtig gehauſet, und damit mehr das Aufnehmen, und die Erhaltung der Hausgenoſſen, als des gemeinen Weſens befördert m). — Wenn auch alle Kaiſer von Carl dem Groſſen an die Privilegien der Hausgenoſſen beſtätigt gehabt hätten; ſo würde man dennoch die Klagen der Bürger von Speier, und das darauf gegründete Verlangen einer Aenderung des Regiments billig finden müſſen.

Die Hausgenoſſen erkannten, daß ſie ihre Vorrechte nicht länger behaupten könnten. Sie gaben daher, ohne das Aeuſſerſte zu wagen, oder zu erwarten nach, und ſchloſſen mit der Bürgerſchaft einen ſcheinbar aufrichtigen Vertrag: daß in's Künftige der Rath in Speier nicht aus zwölf, ſondern aus vier und zwanzig Mitgliedern beſtehen: daß die Hausgenoſſen, und adelichen Geſchlechter zu dieſem neuen Rath eilf, und die Zünfte dreyzehn Mitglieder hergeben: daß die letztern aus einem Ausſchuſſe von ſechs Mitgliedern einer jeden Zunft gewählt,

m) Aehnliche Klagen führten die Bürger von Strasburg. Königshofen S. 817. u. f.

mählig, und wenn die glaubigen Katholiken sterben, nehmen die übrigen Katholiken ihre Stelle und Verrichtung ein, und so, wie der Verstorbene gethan habe, verrichte auch dieser sein Amt.

Diese Meinungen ungereimter können wir also nicht finden in Christo Jesu, ohne Zweifelung der neuen Katholiken und wie vor zu sagen, nach zu reden, und alle übrigen Gebräuche sind klug in ihren Augen und Meinungen. Sie wandeln also in den päpstlichen Art, und verkündigen sich und ihre Gemeinschaft, bis daß der Herr kommt. Aber die Katholiken haben gewisse Zeit von Morgen bis Abend, und die katholischen Priester haben gewisse Zeit, da sie predigen müssen, und sie haben Lohn. Die Reformirenden antworten: sie thun Sündigung und Werk gegen sie. Morgen schreit mehr erschallt; viele Schaaren nun sind um den Schatten eines Altarpredigt, und einer gewissen Zeit in ihren Versammlungen, und wenn sie, nach der übrigen ansehen sich eine Predigung gehalten haben, so wollen sie sich für sich und ihre Gemeinschaft halten, als ob sie 3. 1704. vollzogen hätten das Amt. Christus nahm die Schriftgelehrten

das Gesetz: daß alle Bürger in vierzehn Zünfte eingetheilt werden, und daß keiner, der nicht zu einer von diesen Zünften gehöre, irgend eines Amts, und nicht einmahl des Schutzes der Bürgerschaft fähig seyn solle. Nach dieser Verordnung übergaben die Hausgenossen im J. 1349. den Zünften alle Privilegia, die sie von Kaisern und Königen erhalten hatten, und setzten sich den übrigen Bürgern gleich, um wenigstens die Rechte von Bürgern zu behalten o).

So lange die Kaiserlichen, oder Reichsstädte im Geistlichen von den Bischöfen, und im Weltlichen von den Pfalzgrafen, oder den Kaiserlichen Vögten regiert wurden; so lange waren allem Ansehen nach die Hausgenossen, oder Münzer die einzigen wahren

o) VI. C. 10. Die Veränderungen welche die Bürger von Speier 1429. in ihrer Verfassung gemacht haben, Cap. 12. übergehe ich, da sie weiter keinen Einfluß auf die Verhältnisse der Stände gehabt hat. Im J. 1419. zogen alle Edele aus Strasburg, um ihre ehemahligen Rechte wieder zu erhalten: welches aber nicht gelang. Königshofen S. 807 u. f.

von Freyherrn. Die Freyherrn aber die sich schlechter verwandeln, wer absteigt, sage man nennet sie von den Freyherrn oder Reichsstädten Grafen, wenn auch nicht grosse ansehnliche, mächtige sind vielmehr die Herzoge, als die übrigen Grandezze des Thrones, nur nachdem sie von grosser Macht gewesen, daß sie eine eigene Christliche Macht ausmachen, die eigene Gesetze, eigene Regierungsart, eigene Freyheiten genossen in den Christlichen, und noch mehr seyen sie einer alten Monarchie entweder in dem Zustande des Wachsthums, oder des Abfalls, als aber dem Vergnügen in der goldnen Mittelmäßigkeit und Ruhe dem Herren Kaiser, und mehr als Knechtlicher der Gnaden und Ehrsucht, als der Stadt bemühet worden kennen. Die höchste Ansicht der Kaiser und, ist die beständige Argument der Grafen, Bürger, Hauptleuten und andern Herrn Reichsstädte die groß Herzoge von Sandstein, Kolonien, Hauswesen, und andern Reichs Herrschaften, Ursachen Reichs Herrschaften werden und entstehen Adelsgeist, aber auf Freyherrlichen, und geistlichen den Herren gr, welche sie schaft

und in die Städte gerufen hatten, oder sie standen wenigstens unter der Gerichtsbarkeit der Herren, von denen sie waren entlassen worden. Es war natürlich, daß der gröste Theil der Einwohner der Kaiserlichen Städte Angehörige des Kaisers, und der Gerichtsbarkeit der Kaiserlichen Vögte, oder Grafen unterworfen waren; und diese Leute des Kaisers wurden schon vor der Errichtung eines eigentlichen städtischen Regiments, und der Befreyung der Städte von der Gerichtsbarkeit der Vögte, Bürger genannt. Dieses erhellt, so wie der vorher beschriebene Zustand der Einwohner der Städte aus den beyden merkwürdigen Urkunden, welche Heinrich der fünfte im J. 1111. der Stadt Speier ertheilte, und die als unvergängliche Denkmähler der Freyheiten der Stadt und der Gnade des Kaisers mit goldenen Buchstaben in metallene Platten gegraben, und über dem Eingange des Münsters eingemauert wurden.

In der ersten von diesen Urkunden p) bekennt Heinrich der fünfte, daß er um des

p) Speierische Chr. IV. C. 22. 350 u. f. S.

des Seelenheils seines theuern Vaters willen, und auf die Bitte und mit Vorwissen vieler geistlichen und weltlichen Fürsten und Herren, welche nahmentlich genannt werden, auf ewige Zeiten alle diejenigen, die in der Stadt Speier wohnten, oder inskünftig wohnen würden, weß Standes, oder woher sie immer gekommen seyn, oder kommen möchten, von dem verabscheuungswürdigen Gesetze des Budtheils q) befreyen wolle, wodurch bisher die Stadt in die äusserste Armuth gestürzt, und gleichsam vernichtet worden. Er gestatte also einem jeden Einwohner von Speier, mit Beystimmung des Bischofes, daß er in's Künftige sein Vermögen seinen natürlichen Erben hinterlassen, oder sonst vermachen könne, welchem er wolle, und daß in's Künftige Niemand, auch nicht die natürlichen Herren, oder deren Vögte das Geringste von dem Nachlasse der Verstorbenen nehmen sollten.

In der zweyten Urkunde sagt Heinrich der fünfte, daß er die Stadt Speier so wohl

q) a lege nequissima et nefanda, videlicet a parte illa, quae vulgo Budtheil vocatur, l. c.

wohl wegen des Andenkens seiner Vorfahren, die in dieser Stadt begraben worden, als wegen der beständigen Treue und Ergebenheit der Stadt gegen ihn und sein Haus vor allen andern Städten zu erhöhen, und ihre Rechte vermöge seiner kaiserlichen Macht und mit Rath der Fürsten zu bestätigen beschlossen habe r). Er befreye hiemit seine Bürger von Speier von allen Zöllen, welche sie bisher in der Stadt und in dem Bisthum hätten entrichten müssen, so wie von dem Bannpfenning, dem Schatzpfenning, und dem Schiff- oder Pfeffergelde. Kein Speierischer Bürger solle in's künftige ausser der Stadt das Gericht von Vögten zu besuchen gezwungen werden. Kein Vogt, oder anderer herrschaftlicher Bedienter solle in's künftige das Recht

r) Jura ipsius imperiali authoritate pro nostrorum principum consilio *corroborare* decrevimus l. c. Lehmann S. 362. schließt aus diesen Worten, daß die Stadt Speier schon vorher stattliche Freyheiten besessen habe, weil der Kaiser sage, daß er die Rechte der Stadt nur bestätigen wolle. Die vorhergehenden und folgenden Worte der Urkunde lassen aber kaum diese Auslegung zu.

Reich haben, und den Bischof mit Rath haben bestimmen müssen, und von den Bischöfen Christi Lehre und Befehl in die Gemeinden eingeführt. Sie haben, als andere Lehrer, die sich einmischten in die Gemeinde, nicht, wie die gemeinen Bauern zu gethun pflegen, Rath und Hülfe gesucht, wie sie sich durch eine gemeinschaftliche Anordnung der Bischöfe verbinden oder verbinden lassen wollten; sondern, sie haben Rath, und eine Art Zucht und Lehre bey sich gehabt, die sie bey keinem andern von den Gesellschaften Jesu und Ammon zu gut bey sich selbst fand. A)

Daß jene beyden Gesellschaften einen solchen Gemeinde-Rath hatten, das ist, die ersten Gaben von den Geschicklichkeiten der Gemeinde-Vorsteher, und über jene Theil und Gemeinschaft, und über diese Rath und Hülfe, und über beyde, Recht und Ordnung

A) Eine solche merkwürdige Aehnlichkeit der Gesellschaft in Christo mit der Gesellschaft Jesu ist, daß sie einander gleichen, wie Brüder. Nur darinn sind sie, wie Esau und Jakob, Brüder, daß sie sich nicht gleichen. Denn, wie Esau, ist die Gesellschaft Jesu, und ist, wie Jakob, die Gesellschaft in Christo. Siehe Th. V. p. 8.

rechtigkeit handhaben, und der Stadt Nutzen zu befördern schwören sollten t). Durch alle diese Privilegien machten Heinrich der fünfte und dessen Nachfolger die bisherigen Königsstädte zu wahren freyen Reichsstädten; und von dieser Zeit an fingen die Bischöfe und Fürsten gleichfalls an, die Bewohner ihrer Städte von den Lasten der Leibeigenschaft zu befreyen, und ihnen ähnliche Vorrechte zu ertheilen u).

So

t) Lehmann IV. C. 11. S. 302.

u) Lehmann l. c. und S. 355. Daß Heinrich V. der Stadt Speier ein Municipalregiment gegeben hat, beweist Lehmann mit folgenden Worten einer Urkunde des Kaisers Philipp: Praeterea secundum ordinationem Henrici felicis memoriae Imperatoris Augusti, Civitati tam authoritate Domini regis (Henrici VI.) quam nostra indulsimus ut libertatem habeat duodecim ex civibus suis eligendi, qui per juramentum ad hoc constringantur, ut universitati prout melius possint et sciant, provideant, et eorum consilio civitas gubernetur. Herr Schmidt läugnet, III. S. 236. daß Speier unter Heinrich dem fünften ein Municipalregiment erhalten habe, weil aus dem Privilegio dieses Kaisers über die Abschaffung

des

So bald dem städtischen Boden solche Vorrechte anzukleben, und die Bürger solche

des Budtheils erhelle, daß die Stadt unter Vögten gestanden habe. Daß aber Municipalregiment in den Städten mit der Gegenwart kaiserlicher Vögte, und selbst mit der peinlichen Gerichtsbarkeit dieser Vögte nicht unvereinbar sey, beweist Hr. S. nachher selbst IV. 358. 359. mit den Beyspielen der Italiänischen sowohl, als der Teutschen Städte. In der Urkunde ist auch nicht bestimmt, ob die Praefecti kaiserliche oder bischöfliche gewesen seyen. Die Bischöfe behielten nach wie vor, ihre Vögte. — Die Gewalt ferner, welche der Erzbischof von Cölln und dessen Vogt unter Heinrich dem IV. über die Bürger von Cölln ausübten, ist kein Grund gegen die Behauptung: daß Heinrich V. in Speier einen Rath zu wählen erlaubt habe. Die Cöllner empörten sich deßwegen, weil sie glaubten, daß die Gewalt ihres Bischofs unrechtmässig sey. Wenn ein Kaiser eine grosse Stadt in so vielen Stücken eximirte, und den Italiänischen Städten gleich setzte, wie Heinrich V. mit Speier that; so läßt es sich kaum anders denken, als daß er einer solchen Stadt auch zur Verwaltung des gemeinen Wesens, und der Gerechtigkeit, vielleicht die Blutsachen anfänglich ausgenom-

che Privilegien zu besitzen anfingen, als womit Heinrich der fünfte und die nachfolgenden Kaiser die Städte und deren Einwohner begnadigten; so konnte es nicht fehlen, daß sich nicht von allen Seiten Freye, Freygelassene und Knechte in die zuerst befreynommen, einen Rath zu wählen erlaubt habe. Das Privilegium welches der König Lothar im J. 1129. der Stadt Strasburg gab, setzt schon ipsius civitatis judices voraus. von Königshofens Chr. p. 731. Man vergleiche das Privilegium vom Kaiser Philipp. ib. S. 733. Mehrere Bischöfe widersetzten sich in der Folge der Erwählung eines Magistrats ohne ihre Zuziehung; allein sie konnten die Errichtung des Municipalregiments doch nicht hindern. Schmidt IV. 359. Ich wundere mich, wie Hr. Schmidt das jus de non evocando, welches Adalbert von Mainz den Bürgern dieser Stadt im J. 1135. gab, für eine so sehr erhebliche Urkunde halten konnte. Dasselbige Recht hatte Heinrich V. schon der Stadt Speier im J. 1111. gegeben; und Strasburg erhielt es im J. 1129. Chronicon Gottwic. p. 333. und Königshofens Chronik S. 731. in den Schilterischen Anmerkungen. Ueber die kaiserlichen Vögte in den Reichsstädten, Knipschild de civit. imp. v. 3. bes. §. 27.

Kraft, und vollkommene Gültig[keit] [Verordnungen], und [Verfügungen] [welche] der [Kaiser] [Ferdinand] [der] [Dritte] [in] [Religions]-[Sachen] [zu] [Regensburg], und [Prag] [in] [Glaubens]-[Artikeln] [gegeben] [hat].

c) Die Kaiserl. auch [Königl.] [Majestät] [Ferdinand] [der] [Dritte] [Unser] [Allergnädigster] [Herr] [Vater] [Glorwürdigsten] [Andenkens] [haben] [in] [Ihrer] [Kaiserl.] [Königl.] [Majestät] [Erb]-[Landen] [Ihrer] [Unterthanen] [Religions]-[Freyheit] [und] [Gewissen] [nicht] [gedrungen], [sondern] [denen] [Ihrer] [Majestät] [Erb]-[Landen] [Ihrer] [Unterthanen] [Religions]-[Freyheit] [und] [Gewissen] [nicht] [gedrungen], [sondern] [denen] [Ihrer] [Majestät] [Erb]-[Landen] [Ihrer] [Unterthanen] [Religions]-[Freyheit] [und] [Gewissen] [nicht] [gedrungen], [sondern] [denen] [Ihrer] [Majestät] [Erb]-[Landen] [Ihrer] [Unterthanen] [Religions]-[Freyheit] [und] [Gewissen] [nicht] [gedrungen], [sondern] [denen]

Friederichs des zweyten w), und anderer Kaiser ungeachtet in allen grossen Städten behaupteten. Nicht jeder der in eine Stadt kam, oder aufgenommen wurde, wurde dadurch Bürger, sondern nur derjenige welcher seine Freyheit beweisen konnte, und der das leistete, was er als Bürger zu leisten hatte. Die übrigen Einwohner wurden entweder Insassen, oder Pfal-

dern kaiserlichen Bedienten, oder von Bischöfen, und Clöstern ertheilt, und wofür jährlich den Lehnherren ein so genannter Bannpfenning erlegt wurde. Diesen Bannpfenning erliessen Heinrich der fünfte und der Bischof von Speier den Bürgern dieser Stadt. Anderswo kauften die Gilden diesen Bannpfenning an sich. (von Stetten in der Einleit. zur Kunstgesch. von Augsburg S. 4. 5. und im Werke selbst S. 259. Man sehe auch von Heß Beschreib. von Hamb. II B. S 276. 277. u. Bouquet droit public de France I. p. 424.) Freye Zünfte, und ein ächtes demokratisches Municipalregiment waren in den Sächsischen Städten älter, als in den Oberteutschen. Man sehe unter andern Voigts Gesch. des Stifts Quedlinburg I. S. 252. 255.

w) Chron. Gottw. p. 427.

Pfalbürger genannt x), und genossen zwar die Rechte der Stadt, aber nicht der Bürgerschaft.

Die Macht und der Reichthum der Städte, und die beträchtliche Hülfe, welche sie den Kaisern leisteten, verschafften ihnen ihre ersten Privilegien. Diese Privilegien vermehrten plötzlich ihren Handel, ihre Gewerbe, ihre Schätze und Bevölkerung; und dieser vermehrte Wohlstand und Wichtigkeit veranlaßten immer neue Gnadenbezeugungen. Schon in der ersten Hälfte des zwölften Jahrhunderts wurden die Reichsstädte als Reichsstände erkannt, und Friederich der erste schwor als Kaiser, daß

x) Chron. Gottw. p. 427. 39. Lehmanns Speier. Chr. S. 354. 847. 849. Schmidts Gesch. VI. 17. Dreyers vermischte Abhandl. S. 1323. 24. Hamburg, Bremen, und die übrigen Niedersächsischen Städte waren besonders vorsichtig in der Ertheilung des Bürgerrechts, indem jeder neue Bürger zween Bürger zu Bürgen stellen muste: dat he ein fry Man sey. l. c. Pfalbürger wurden die Insassen deßwegen genannt, weil sie meistens, oder anfangs wenigstens in den Vorstädten, oder ausser den Festungswerken, und Pfahlwerken der Städte wohnten. Chron. Gottw. l. c.

daß er nichts wichtiges ohne den Rath der Städte, so wie ohne den Rath der Fürsten vornehmen wolle y). In dem Landfrieden, den eben dieser Kaiser mit dem Rath der Fürsten und Städte in Teutschland und in Italien verkündigte, wurden grosse Städte, die den Landfrieden brächen, in Italien zweymahl so hoch, als Herzöge, und in Teutschland zweymahl so hoch, als Markgrafen, und drittehalbmahl so hoch, als Grafen gestraft z). In der Mitte des dreyzehnten Jahrhunderts fingen die grossen Städte durch ganz Teutschland an, Bündnisse zu schliessen, entweder um ihren Handel desto weiter zu treiben, oder um Strassen, Flüsse und Meere desto kräftiger von Land- und Seeräubern zu reinigen, oder um sich gegenseitig ihre Verfassungen zu sichern, oder um sich endlich gegen die Eingriffe und Angriffe einheimischer und

y) In Christi nomine juro, non solum principum, sed civitatum consilio negotia confoederationis, et collegii universitatis, et quae omnes et universos concernunt, tractanda esse. Lehmann IV. S. 3. 282.

z) Radev. II. 7. Abb. Ursperg. p. 218.

und auswärtiger Fürsten zu schützen a). In eben diesem Jahrhundert fanden es Ritter,

a) Der älteste, mächtigste, und dauerhafteste Bund von Städten war der Hanseatische. Im J. 1241. war der Anfang des Hanseatischen Bündnisses, Beckers Gesch. von Lübeck I. 196. und 1630. wurde er erst aufgehoben. ib. II. S. 388. Dieser Bund herrschte bald auf allen Meeren, führte mit den grösten Königen Kriege, und schrieb nicht selten den mächtigsten Königen und Völkern Gesetze vor. Eine Hauptabsicht desselben war die Erhaltung des einmahl eingeführten städtischen Regiments. Das erste Bündniß der Rheinischen Städte zur Erleichterung, und Beschützung ihres Handels fällt in das J. 1255. Lehmann S. 604. 5., und solche Bündnisse, denen, wie nachher dem Schwäbischen Bunde grosse Fürsten beytraten, wurden oft wiederhohlt. *ib.* 766. Limburg. Chronik S. 87. Im südlichen Teutschland war der Schwäbische Bund der mächtigste, und dauerhafteste. Schmidt VI. S. 13. Städte verbündeten sich eher, als der Adel. Die Verbrüderungen des Adels gaben sich allerley Nahmen, und waren im ganzen weniger dauernd, als die städtischen. Siehe Limb. Chronik *passim* bes. 63. Die städtischen Bündnisse gingen auf die Erhaltung und Wiederherstellung

ter, Grafen, und selbst Fürsten vortheilhaft, in den Sold der grossen Städte zu treten, die Kleidung der Städte zu tragen, in ihrem Dienste mit den Kaisern nach Italien zu ziehen, und das städtische Gebiet von Raubgesindel zu säubern b). In eben die-

lung der allgemeinen Sicherheit; die des Adels hingegen auf ihre Störung. Albert von Stade sagt daher von dem ersten Bunde der Rheinischen Städte: Quidam validus civis in Moguntia coepit hortari concives suos, ut pro pace restauranda juramento se invicem obstringerent. Consenserunt ei et aliae quam plurimae civitates. — Non placuit res principibus, nec militibus, *sed neque praedonibus, et maxime his, qui habebant semper manus pendulas ad rapinam, dicentes esse sordidum, mercatores habere super homines nobiles et honoratos dominatum.* p. 320. Man sehe noch Ehre des Bürgerst. nach d. Reichsges. S. 34. Ueber die Verbindungen der Sächsischen Fürsten gegen die Städte, Voigts Gesch. von Quedlinburg II. 220. u. f. S.

b) Höchst merkwürdige Urkunden über die Verträge von Städten mit Rittern, Grafen, Pfalzgrafen und andern Fürsten, als ihren Söldnern stehen in Lehmanns Speierischer Chronik 638. 640. 735. 794.

diesem Jahrhundert bewarben sich arme Ritter, oder Edelknechte sehr häufig um die Töchter von reichen Bürgern, und um ihre Gesuche zu unterstützen, wandten sie sich an die Kaiser selbst, daß diese Fürbitten für sie einlegen sollten. Die Stadt Frankfurt bat sich daher im J. 1232. von Heinrich dem VII. und 1257. von Richard Freyheitsbriefe aus, daß die Kaiser in's Künftige keinen ihrer Bürger nöthigen möchten, ihre Töchter und Enkelinnen an kaiserliche Hofleute zu verheirathen c), und die Bürger von Lübeck machten 1260. die Verordnung: daß jede Frau, oder Witwe, die einen Edelmann, oder einen solchen, der Rittersmann werden wolle, heirathen werde, nicht mehr als ihre Kleider und

815. in Beckers Gesch. von Lübeck I. 261. und Dreyers vermischten Schriften S. 1319. Selbst Rudolph von Habspurg diente vor seiner Erhebung den Zürchern. *Durani* Chronic. p. 27. in Leibnitzii Acc.

c) ut nunquam aliquem vestrum pauperem vel divitem cogamus aut arctemus, filiam vel neptem suam alicui de curia nostra seu extra curiam nostram copulare aut tradere legitimam in uxorem. Dreyer l. c.

und Schmuck behalten, und daß ihr übriges Vermögen an die nächsten Erben fallen solle d). Im dreyzehnten Jahrhundert geschah es noch viel häufiger, was schon im zwölften angefangen hatte, daß Ritter, und selbst Grafen, und Fürsten das Bürgerrecht in den Städten zu gewinnen suchten, und Ritter und Knappen sich in Städten niederliessen e). Die mächtigsten

d) ib.

e) Histor. Magaz. I B. S. 634. 635. Dreyer l. c. S. 1318. Hamburg machte schon 1270. die Verordnung, daß kein Ritter in der Stadt, und ihrem Weichbild wohnen sollte. Nemand, hieß es in dieser Verordnung, kann truwliken tween Herren denen, wente de Ridders nehmen ehren Adel, Solt, und Bütinge von den Heren, denen se denen, und nehmen den ock von ehrer Herrschop. Derohalven dat se nun ehre Herren sin verwand als geschworne Undersatten, so künnen se mit nenen Beschede sik ferner verbinden, und verstricken, also horsame, und underdänige Börger, ere se des ersten Edes enthaven syn. Darümme is dit uth ripen und vorsichtlichen Rade bewogen, und angenamen. von Heß II. S. 351. Wenn die benachbarten Edelleute, sagt Jacob von Königshofen, die Stadt Strasburg nö-

Die Preußen schützen auf ihren Münzen die Inschrift: Fridericus Rex Borussiae, auf Deutsch: Friedrich König von Preußen. Die Engländer haben auf ihren Münzen die Inschrift: Georgius Dei Gratia Britanniarum Rex, auf Deutsch: Georg von Gottes Gnaden König von Großbritannien. Die Franzosen haben auf ihren Münzen die Inschrift: Ludovicus Decimus Sextus Dei Gratia Rex Franciae, auf Deutsch: Ludwig der Sechzehnte von Gottes Gnaden König von Frankreich.

sen waren, und bestanden hatten, ein zahlreicher städtischer Adel, der aus den ältesten Geschlechtern aller umliegenden Gegenden abstammte g). Gegen das Ende des dreyzehnten Jahrhunderts wurden viele reiche, und mannhafte Bürger in den Städten geadelt, oder zu Rittern geschlagen h), und bald darauf erhielten die Bürger in den Reichsstädten und auch in grossen bischöflichen Städten die Privilegien: daß sie gleich solchen die zu dem Wapen gebohren worden, sich reisig machen i), daß sie lehn-

g) Das hist. Mag. u. Dreyer ll. cc. bes. Beckers Lübeck. Gesch. I. 448. 453. wo die adelichen Geschlechter in Lübeck verzeichnet sind.

h) Man sehe die kurz vorher angef. Stelle, wo es heißt: daß jede Lübeckische Matrone oder Witwe, die einen, der Ritter werden wolle, zu heirathen denke, ihres Vermögens verlustig seyn solle, und dann Chron Colmar. ad 1281. multi ignobiles facti milites in Argentina. Beym Lehmann S. 637.

i) Eine höchst merkwürdige Verordnung über die Verbindlichkeit der reicheren Bürger Pferde, und zwar Streitpferde zu halten, steht in Königshofens Chronik S. 1080 u. f.

lehnbar werden, oder Ritterlehen erwerben, und mit Rittern als Schöppen sitzen, und Urtheil sprechen könnten k): durch welche Privilegien die Bürger der grossen Städte geadelt, oder wenigstens der wichtigsten Vorrechte des Adels theilhaftig gemacht wurden. Carl IV. sagte sogar einige Städte von aller Hülfe los, welche sie dem Kaiser und Reich zu leisten schuldig waren, und überließ es ihrer Willkühr, was sie in's Künftige geben und thun, oder nicht thun wollten l).

Die Macht, die Reichthümer, und Privilegien der Städte, und sehr oft auch ihr Uebermuth zogen ihnen vom Anbeginn ihres Wohlstandes die Feindschaft der Fürsten, und des benachbarten Adels zu. Schon im J. 1231. beschwerten sich die Teutschen Fürsten und Herren auf dem Reichstage zu Worms darüber: daß die Städte in der Fürsten Landen neue Schlösser errichteten, daß

k) Von den Bürgern in Speier Lehmann, S. 759. 830. in Salzburg, Nachrichten über Juvavia S. 447. die Ehre des Bürgerstandes nach den Reichsgesetzen: S. 21. 22. 58.

l) Lehmann S. 792.

daß sie Dörfer in Städte verwandelten, daß sie neue Märkte und Zölle anlegten, daß sie die Reisenden und Kaufleute von den gewöhnlichen Strassen in die durch ihr Gebiet laufenden Wege einzulenken nöthigten, um ihre Märkte und Zölle zu besuchen: daß sie den Fürsten ihre Lehnleute entzögen, Feinde und Verbrecher gegen die Fürsten aufnähmen, in ihr Geleit fielen, ihren Gerichtszwang verachteten, und ihre Unterthanen zwängen, den Städten zu frohnen, und die Gerichte derselben zu besuchen m). Am meisten breiteten, scheint es, die Städte ihre streitigen Rechte in den Zeiten des grossen Zwischenreiches besonders gegen die in den Städten wohnenden Bischöfe aus. Im J. 1280. findet man das erste Beyspiel, daß die Bürger von Speier ihren Bischof gezwungen haben, alle ihre Privilegien durch einen offenen und förmlichen Freyheitsbrief zu bestätigen, und sich in diesem Briefe zu verpflichten, daß er in Streitigkeiten mit der Stadt sich die Aussprüche des Raths wolle gefallen lassen n). Eini-

m) Ludewigs Wirzb. Chronik S. 556.

n) Lehmann V B. 114 C. S. 642. Man lese

Einige Jahre nachher schlossen die Städte Worms, Speier und Mainz ein Bündniß, daß sie ihre Bischöfe nicht eher in ihre Mauern aufnehmen wollten, als bis diese den Bürgern ihre Privilegia feierlich bestätigt hätten; und daß, wenn die Bischöfe dieses zu thun sich weigern, und deßwegen Krieg anfangen sollten, die drey verbündeten Städte sich gegenseitig beystehen wollten o): von welcher Zeit an auch die bischöflichen Vögte, und andere Diener schwören musten, der Stadt treu und hold zu seyn. Um eben diese Zeit war es in Cölln streitig, was der Erzbischof für Rechte über die Stadt, oder welche Privilegien die Stadt gegen den Erzbischof habe p). Kaiser Rudolph wuste diesen Streit nicht anders, als durch die Entscheidung beyzulegen, daß der Rath die Schlüssel der Stadt zwey Meilen von den Thoren auf das freye Feld legen, und daß alsdann die Bürger sich mit dem Kriegsvolk des Bischofs darum

lese auch das Ende des Krieges, welchen die Stadt Strasburg mit ihrem Bischofe führte, in Königshofens Chronik S. 255.

o) IV. 23 C. S 376. VII. 5 C. S. 726.

p) V. 59 C. S. 514.

um schlagen sollten. Siege die Stadt, so solle sie in's Künftige von den Ansprüchen des Bischofs frey und ledig seyn. Gewinne der Bischof, so solle sich die Stadt demselben unterwerfen. Die Stadt siegte, und behielt ihre Freyheit q). Andere Städte waren weniger glücklich, und musten den Bischöfen gehorchen. Das sicherste Zeichen der Ohnmacht der Teutschen Fürsten im 13. und 14. Jahrhundert ist dieses, daß sie nicht frühere Bündnisse gegen die Städte schlossen, und daß die Bündnisse, wodurch sie sich gegen den Druck der Städte vereinigten, so wenig wirksam waren r).

Die Grafen, Herren und Ritter waren, wo möglich, gegen die Städte noch mehr, als die Fürsten aufgebracht rr). Ihre

q) Nicht lange nachher schrieb Petrarca von Cölln: (op. p. 576.) Mirum in terra barbarica quanta civilitas, quae urbis species, quae virorum gravitas, quae munditiae matronarum.

r) Lehmann VII. 76 C. Königshofen 345 u. f. S. Ueber die schrecklichen Verheerungen des Krieges der Fürsten und der Schwäbischen und Rheinischen Städte, ib. 358.

rr) V. 112 C. VII. 75 C.

re untreuen Beamten und gemißhandelten Leibeigenen entflohen in die Städte, wo man sie aller Verordnungen gegen die Pfalbürger ungeachtet aufnahm. Wenn man sich auch den Schein gab, das Gesetz zu erfüllen, welches vorschrieb, daß keiner als Bürger angenommen werden solle, der innerhalb Jahresfrist von seinem Herrn zurückgefordert würde; so war es doch immer mit unsäglichen Schwierigkeiten verbunden, entflohene Bediente, oder Eigenbehörige in den Städten aufzufinden, und aus den Mauern derselben herauszuziehen. Der gröste Theil des Adels war schon im dreyzehnten Jahrhundert tief verschuldet, und die Gläubiger wohnten fast ohne Ausnahme in den Städten s). Wenn die vornehmen Schuldner nicht bezahlen konnten; so musten sie entweder zum Einlager reiten, oder einen Theil ihrer Güter verkaufen.

s) Man sehe bes. Königshofens Chronik: Hienoch gingent dieselben stette uf an gewalt und an übermute, und die Herrschaft von Würtenberg abe an richtum und versattent vil Lant und Lüte und verköftent groſse Gülte und Zinse, die sü den Bürgern in den Stetten müstent jerliche geben. S. 345. bes. 756. 61.

sen. Lieber hätten sie die Städte, und mit den Städten ihre beschwerlichen Gläubiger vernichtet, oder bis zur unschädlichen Ohnmacht gedemüthigt gesehen t). Am allerschmerzlichsten aber war es dem Adel, wie den Fürsten, daß die Städte die fernere Uebung des althergebrachten fürstlichen, und adelichen Rechts des Strassenraubs durchaus nicht mehr dulden wollten. Wenn benachbarte Fürsten, Grafen und Herren Räuber hegten und ausschickten; so zogen die Bürger vor die Festen, und zerbrachen sie, oder sie verfolgten die Räuber in jedes fremde Gebiet, wo sie dieselbigen anzutreffen glaubten; und wenn sie solcher Schnapphäne habhaft wurden, so henkten sie dieselben ohne Umstände an den ersten Baum, die Räuber mochten so hoch- und edelgebohren seyn, als sie immer wollten u). Die grossen Städte duldeten in einem Umfange von einer oder mehrern Meilen durchaus

t) Lehmann V. 112 C. VII. 165 C.

u) Beckers Gesch. von Lübeck I. 229. 272. 285. Voigts Gesch. von Quedlinburg III. S. 84. Das letzte Beyspiel eines in Lübeck hingerichteten adelichen Räubers fällt in das J. 1631. Der Ritter hieß Cuno von Hofmann. II. 412. 13.

aus kein festes Schloß, das ihrer Sicherheit und ihrem Handel hätte gefährlich werden können. Zahllos war die Menge von Schlössern, welche die Teutschen Städte zerstörten, und von edlen Geschlechtern, welche sie verjagten, und an den Bettelstab brachten, oder wenigstens zwangen, das Bürgerrecht anzunehmen, und sich denselbigen Gesetzen mit den übrigen Bürgern zu unterwerfen. Albert von Bonstetten, der sein Vaterland im J. 1481. beschrieb, rechnete an die 4000. Burgen, die in der Eidgenossenschaft geschleift, und an die 30. gräfliche, 60. freyherrliche, und 300. andere edle Geschlechter, die entweder vertrieben worden, oder ausgestorben seyen v). Und

v) Schweizer. Museum I. 551. Man sehe auch in Pirkheim. Op. p. 68. die Namen der berühmten Geschlechter, die schon vor dem Ende des 15. Jahrh. vertilgt oder vertrieben worden waren. Der Helvetische Adel hatte damahls auch nicht einmahl die einzige Tugend seiner Vorfahren, Tapferkeit mehr. Pirkheimer gibt ihm folgendes Zeugniß p. 80. Venere igitur in eorum potestatem arces quaedam inexpugnabiles, et quae, si defensae fuissent, nulla vi capi potuissent. Verum nobiles illi

Und doch ſagte Aeneas Sylvius in demſelbigen Jahrhundert mit Recht, daß keine andere Nation auf der ganzen Erde ſich ſo vieler erlauchten Häuſer und eines ſo zahlreichen Adels rühmen könne, als die Teutſche w).

Wenn

illi non tam audaces erant ad reſiſtendum hoſti armato, quam apti ad exercenda latrocinia, et depraedationes viatorum. Nam quaeſtum illum a majoribus acceptum ſtrenue exercebant, exiſtimantes non parvum fortitudinis ac nobilitatis eſſe indicium, ſi furum inſtar raptu, et ex aliorum viverent miſeriis. Multa igitur male parta male quoque periere: ac decem millia aureorum in unico caſtro Hoburg ſunt reperta, quae dominus illius ex multorum hominum congregarat ſpoliis. Quicquid enim undique rapiebatur, ad Hegevenſes tanquam aſylum latronum ac furum deferebatur.

w) Nam quae natio ſub caelo eſt, tot clariſſimis domibus, tot illuſtribus exornata principibus, ubi tantam invenias aut nobilitatem, aut armorum gloriam, ſicut apud Germanos. Relinquimus militares familias, et quae torniamento dignae cenſentur, quarum paene infinitus eſt numerus. *de mor. Germ.* p. 1057. in Op.

Wenn wahrer Adel in angebohrnen vorzüglichen Gaben des Cörpers und Geistes, und besonders in vorzüglichen angebohrnen Tugenden, oder Anlagen zu Tugenden besteht; so kann man nicht läugnen, daß im 14. und 15. Jahrhundert wahrer Adel sich viel mehr unter den Bürgern der Städte, als unter den so genannten edlen und erlauchten Geschlechtern befand. Die Bewohner der Städte erwarben ihre Reichthümer nicht durch Raub und Unterdrükkung, sondern durch Kunstfleiß und Handel; und fast alle schöne und nützliche Künste und Gewerbe sind vom 13. Jahrhundert in den Städten erfunden und vervollkommt worden. Die Bürger in den Städten nahmen andern Menschen nicht allein nicht ihr rechtmässiges Eigenthum, sondern sie duldeten auch nicht, daß Fürsten und Herren es thaten; und ohne den Muth und die Standhaftigkeit der Städte wären durch den so genannten Adel Handel, Gewerbe und Ackerbau gänzlich zu Grunde gerichtet worden. Anstatt ihre Nebenmenschen auszuplündern, und in's Elend zu jagen, wie der so genannte Adel that, erbauten die Bürger prächtige Armen- Kran-

ken- und Waisenhäuser, in welchen Hülflose erzogen, gespeist, und gepflegt wurden. Die Bürger krochen nicht an den Höfen oder vor den Füssen von Fürsten und andern Gewaltigen umher, um Sold und andere Gnadenbezeugungen zu erbetteln. Sie ehrten und fürchteten allein ihre Gesetze, und gesetzmässige Obrigkeit, und verschafften sich durch ihre Talente und Tugenden einen so grossen häuslichen, und ihren Vaterstädten einen solchen öffentlichen Wohlstand, daß dadurch Fürsten und Adel zum höchsten Neide, und alle Ausländer zur höchsten Bewunderung gereizt wurden. Die Bürger waren aus eigener Bewegung nicht so zügellos, als der so genannte Adel: dagegen aber waren sie viel unabhängiger, und viel mehr freye Männer, als die Ritter und Edelknechte waren. Die meisten Reichsstädte hatten im funfzehnten Jahrhundert, welches der Zeitpunct ihres höchsten Flors war, eine demokratische, oder doch so gemilderte aristokratische Verfassung, daß sie einer wahren Demokratie gleichgeschätzt werden konnte x). In den Städ-

x) Nürnberg war die einzige, oder eine von den

Städten wurde Recht und Unrecht nicht öffentlich verkauft, wie von den Vögten der weltlichen und geistlichen Fürsten, sondern es wurde vielmehr die Gerechtigkeit von einsichtsvollen und unparteyischen Männern so musterhaft verwaltet, daß die Schöppenstühle von Fremdlingen aus allerley Ständen, selbst von auswärtigen Fürsten und Herren besucht wurden. Nirgends, sagt Aeneas Sylvius, ist eine solche Freyheit

den wenigen Städten, wo ein aristokratisches Regiment Statt fand, dessen Mässigung und Weisheit durch den erstaunlichen Wohlstand dieser Stadt im funfzehnten Jahrhundert bewiesen wird. Conr. Celtes de situ etc. Norimb. c. 13. Urbs trifariam in plebem, mercatores, et patres, qui antiqua generis claritudine insignes, divisa est: inter quos octo et viginti fere honestiores, et veteres familiae sunt, apud quos summa rerum et imperii est, quod Graeci ἀριστοκρατείαν vocant, publicosque honores illi soli, et magistratus, a plebe et mercatoribus separati obeunt: in quorum manibus ratae leges et summum jus, (*quod nusquam in aliis Germaniae urbibus invenies,*) repositum est. Hi ex agris et praediis vivunt: negotiis tamen, et mercibus, ut hujus urbis mores sunt, plerique dediti.

heit y), als in den Teutschen Reichsstädten. In Italien sind diejenigen Völker, die frey genannt werden, am meisten unterjocht. In Venedig, Florenz, und andern Städten sind die Bürger, einige wenige ausgenommen, welche die übrigen leiten, wahre Sclaven, die nicht reden dürfen, was sie wollen, die ihr Eigenthum nicht nutzen können, wie sie möchten, und die überdem noch durch die härtesten Auflagen ausgesogen werden. In den Teutschen Städten ist alles froh, und frey. Keiner wird seines Vermögens beraubt. Ein jeder empfängt sein väterliches Erbe ohne Hinderniß, und die Obrigkeit ist nur denen furchtbar, welche die Gesetze übertreten. Solche tapfere, und wehrhafte Männer, dergleichen im vierzehnten und funfzehnten Jahrhundert die Bürger in den Reichsstädten waren, konnten auch nicht anders, als nach den Gesetzen regiert werden. Jeder Bürger war vollkommen bewaffnet, und in den Waffen geübt. Vollständige und prächtige Rüstungen waren der gröste Stolz, und wurden als der gröste Reichthum eines jeden

y) p. 1058.

den Hanses angesehen. Waffenübungen waren die beständigen und gröſten Ergötzlichkeiten an Ruhe- und Feiertagen, und die Bürger waren daher in allen kriegerischen und ritterlichen Künsten wenigstens eben so sehr, als der Adel erfahren, so wie die Waffen und Rüstungen der reichen Bürger selbst die von Fürsten und Herren an Kostbarkeit des Stoffs und der Arbeit übertraffen z). Die Städte besoldeten Gra-

fen,

z) Ich kann nicht umhin für diese ausserordentliche Erfahrenheit in allen Waffenübungen einige Zeugnisse beyzubringen, da der Adel hierinn das ächte Zeichen des angebohrnen Adels suchte. Germanus miles, sagt Aeneas Sylvius p. 1058. non solum nobiles, sed cives quoque ex plebe nati, armamentaria in domibus habent, et ad quosvis inopinatos incursus sive rumores armati protinus prodeunt. Stupenda res est, ac ferme incredibilis, quanta peritia est equos, erigere, flectere, atque in gyrum ducere: quanta sagittandi ars, quantus lancearum usus, quae clypeorum agilitas, quae stringendi versandique gladiorum scientia, quae machinarum et tormentorum experientia. Rident necesse est reliquas armorum officinas, qui publica Theutonicorum armamen-

sen, Herren, Ritter und Edelknechte, daß sie in ihrem Nahmen mit den Kaisern nach Italien ziehen, oder die Strassen rein halten, und Räuber verfolgen möchten. Wenn aber ein wichtiger Kriegszug, oder eine Belagerung zu unternehmen war; so gingen die Bürger selbst gegen den Feind, und sie ver-

mentaria viderint. und p. 1055.: Quid torques equitum, et equorum frena ex auro purissimo referamus? Et tot calcaria et vaginas gemmis tectas, et annulos, et balthea, et thoraces, et galeas auro fulgentes? Conrad. Celtes c. 5. In aedibus penetralia, et mediastilia nulla. In hisque munda variaque suppellex auro, argento, ceterisque thesauris et metallis referta. Manifestior tamen nulla suppellex, quam framea, camisea ferrea, clava, equus, ea quae ad priscae nobilitatis et antiquae suae stirpis et generis claritudinem in ostentatione habent: ad quem armorum apparatum tenues etiam operarii coguntur, tanquam ad necessarium suppellectilem, ut ad quemcunque motum et trepidationem externam aut domesticam manus promta et expedita sit. Damit die Note nicht zu lang werde, so verweise ich über die beständigen und trefflichen Kriegsübungen der Bürger auf den Anfang des 7. Cap. des Conrad Celtes.

vertrauten die gemeine Wohlfahrt nicht feilen Söldnern an, weßwegen sie auch von solchen Söldnern und Hauptleuten nicht unterjocht worden a). Die Einwohner der Städte verschwendeten ihre Schätze nicht, wie die Fürsten und Edlen, in eitler Kleiderpracht, und eitlem Pompe; dagegen aber wohnten sie, wie Könige, in festen und geräumigen Häusern, und schmückten diese Häuser mit fürstlicher Pracht aus b). Die

a) Aeneas Sylv. u. Conr. Celtes ll. cc. auch Machiavelli Ritratti della Alemagna p. 245. In soldati non ispendono, perche tengono gli uomini loro armati et esercitati; et li giorni delle feste tali uomini, in cambio di giuochi chi si esercita con lo scoppietto, chi con la picca, et chi con un' arma, et chi con un altra, giuocando tra loro onori, et simile cose. Die übrigen Vorrathshäuser der Städte waren eben so gut versehen, als ihre Zeughäuser. Ed hanno in questo uno ordine bellissimo, perché hanno sempre in publico da mangiare, bere, et ardere per uno anno. ib. p. 244.

b) Conrad. Celt. c. 5. Parietes omnium ferme aedium secto lapide, olim ruderibus, et virgultis pro simplicitate illius saeculi argilla obliti, cretaque aut gypso cae-

Die Sitten waren im 13. 14. 15. Jahrhundert auch in den Städten viel weniger rein,

caementario opere obducti, a fundamento largissimis impensis in summitatem erecti, eluceſcunt: ut plane non ad civium, ſed ad regis, et principum humani generis et imperii conſtructa exiſtimetur. Noch mehr aber Aeneas Sylv. 1052 u. f. S. vorzüglich was er S. 1052. über Cölln, u. 1055. über Nürnberg ſagt: Cuperent tam egregie Scotorum reges, quam mediocres Norimbergae cives habitare. Und dann die Vergleichung der Teutſchen und Italiäniſchen Städte: p. 1055. Quod ſi quis ad verum loqui voluerit, nullam eſſe in Europa nationem, cujus urbes mundiores, aut aſpectu laetiores, quam in Germania ſint. Poſſis forſitan ex Italicis urbibus nonnullas praeferre, velut Venetiam, Genuam, Florentiam, Neapolim, quibus ſummus ineſt ſplendor atque ornatus. At ſi nationem nationi conferas, non eſt quod urbes Italiae Germanicis anteponas. Nova quodammodo Germaniae facies, et urbes ipſae veluti nudius quartus conſtructae, atque erectae videntur. Aus dieſen Zeugniſſen allein ſieht man ſchon, was auch die Herren von Stetten und von Murr von ihren Vaterſtädten angemerkt haben, daß ſteinerne Gebäude in den ſüdlich Teutſchen Städten

rein, als sie jetzt sind. Dennoch aber waren die Städte in Vergleichung mit den zügel-

viel später, als in den Rheinischen und Niedersächsischen errichtet worden. Wenn man auch in Augsburg erst im Anfange des funfzehnten Jahrhunderts die Strassen zu pflastern angefangen hat, (Kunstgeschichte von Augsburg S. 87.) so ließ doch Herr von Stetten aller Wahrscheinlichkeit nach seiner Vaterstadt nicht Gerechtigkeit widerfahren, wenn er S. 85. sagte, daß Gebäude von Stein noch im 15. Jahrhundert selten gewesen seyen. Aeneas Sylvius schreibt von Augsburg S. 1053. Haud facile invenies, quae civitas altera superet, sive *nitorem urbis*, sive populi, et cleri divitias, et rei publicae formam contempleris. Am ungerechtesten war Machiavell: die Städte so wohl, sagt dieser Schriftsteller, als die Einwohner derselben sind reich, weil sie wie Arme leben: non edificano, non vestono, et non hanno masserizie in casa. Es ist den Teutschen genug, wenn sie Brod, Fleisch, und eine Stube haben, wo sie sich wärmen können. Sie wenden in 10. Jahren nicht zwey Goldgulden auf Kleidung. Jeder denkt nicht an das, was ihm fehlt, sondern was ihm nöthig ist; und ihre Bedürfnisse sind viel geringer, als die unsrigen. p. 245. So übertrieben dieses Gemähl-

gelloſen Höfen des 15. und 16. Jahrhunderts heilige Unſchuldswelten. Eine Hauptursache

mählde iſt, ſo gewiß iſt es, daß die Teutſchen im 15. und im Anfange des 16. Jahrhunderts auf Kleider, Schmuck, und koſtbare Tafeln weniger wendeten, als die Italiäner, und die Niederländer. Auch nach Comine's Zeugniß war Venedig die prächtigſte aller Europäiſchen Städte ſo wohl in Anſehung der Gebäude, als der innern Verzierung, oder des Hausraths, p. 481. und auf die Italiäniſchen läßt er die Niederländiſchen folgen. Als der Kaiſer Friederich im J. 1468. den Herzog von Burgund beſuchte, verachteten die Niederländer den ſchlechten Aufzug des Kaiſers, und die ſchlechte Kleidung der Teutſchen; und die Teutſchen verachteten die Pracht der Niederländer. II. Ch. 8. p. 107. Les gens du duc diſoint, que ces Allemands eſtoint ords, et qu' ils jettoint leurs houſſeaux ſur ſes licts ſi richement parez, et qu' ils n' eſtoint point honneſtes, comme nous, et l' eſtimerent moins, qu' avant le connoiſtre; et les Allemands, comme envieux, parloint et mediſoint de cette grande pompe. und L. VI. c. 3. p. 361. des ſubjets de cette maiſon de Bourgogne, lesquels avoint veſcu ſous princes riches, qui donnoint de bons eſtats, et tenoint honorable maiſon et pom-

ursache der geringeren Verdorbenheit der Städte war die grosse und allgemeine Thätigkeit, die darinn herrschte, die frühere und höhere Aufklärung, wodurch sich der bessere Theil der Städter von dem Landadel unterschied, und die sorgfältigere Erziehung, welche beide Geschlechter in den Städ-

pompeuse, tant en meubles, qu'en services de tables, et habillemens pour leurs personnes et serviteurs. Les Allemans sont fort au contraire; car ils sont rudes, et vivent rudement. Die Begleiter des kargen Kaisers Friederich waren allem Ansehen nach armseliger, als die reichen Bürger in den grossen Städten. Ausser den schon angeführten Stellen über den Reichthum in den Häusern von Bürgern will ich nur noch folgende abschreiben: Aen. Sylv. p. 1055. Quod suppellectiles vestrae demonstrant, et onustae auro argentoque mensae. Nam quod diversorium apud vos est, in quo non argento bibatur? Quae mulier non dicimus generosa, sed plebeja non auro nitet? Die verderblichen Folgen der Kleiderpracht der Weiber veranlaßten den Rath in Nürnberg schon im 15. Jahrh. strenge Aufwandsgesetze zu machen, und die Schönen in Nürnberg waren deßwegen viel bescheidener gekleidet und geschmückt als anderswo. Celtes c. 7.

Städten erhielten. Die **Fugger**, die **Welser**, die **Pirkheimer**, und andere ihnen ähnliche Männer und Geschlechter thaten für Künste und Wissenschaften in Teutschland eben das, was die Mediceer, und andere grosse Familien in Italien gethan hatten. Durch den Eifer und die Freygebigkeit dieser Kenner und Gönner von Künsten und Wissenschaften wurde der Teutsche Genius so sehr belebt, daß selbst Italien Baumeister, Mahler, Bildhauer, Mechaniker und Feldmesser aus unserm Vaterlande kommen ließ c). In Augsburg, Nürnberg, und andern grossen Teutschen Städten gab es viele Frauen und Jungfrauen, die in Ansehung der Gelehrsamkeit, und besonders der Kenntniß der alten Sprachen mit den berühmtesten Gelehrten wetteiferten; und alle Töchter aus guten Geschlechtern erhielten eine Erziehung, wodurch sie zu angenehmen Gesellschafterinnen ihrer Männer, und zu würdigen Vorsteherinnen angesehener Häuser gebildet wurden d). Die Söhne schickte man auf die berühm-

c) Schmidt VII. 154.

d) Nachdem Celtes die Sanftheit und Artig-

berühmtesten auswärtigen oder einheimischen Universitäten e), und nach vollendeten Studien an den einen, oder andern Hof f). Eben deßwegen weil in den Städten

tigkeit der Nürnbergischen Schönen rednerisch gepriesen hat; so setzt er hinzu: contubernales et convivariae, non segreges aut conclavariae, et non tantum in curanda educandaque prole solicitae: verum in gubernanda dirigendaque familia prudentes merciumque et arithmeticae et musicae, Romanorumque characterum, et linguae Romanae intellectum, et usum litterarum callentes.

e) Man sehe Vita Pirkheim. vor seinen Werken.

f) Wie die Erziehung des Adels im 14. 15. und im Anfange des 16. Jahrh. beschaffen war, zeigt die Beschreibung, welche der nachherige Marschall de Fleuranges von seiner und anderer Edelknaben Erziehung in seinen Memoires macht, und dann folgende Stelle von Comine's über Ludewig den eilften und den Französischen Adel: Et s'il n'eust eu la nourriture autre, que les Seigneurs, que j'ai vu nourrir en ce Royaume, je ne croy pas, que jamais se fust ressours: car ils ne les nourrissent seulement, qu'à faire les fols en habillemens, et en paroles. De nul-

les

ten Vornehme und Geringe ihre Kräfte brauchten, und reich an häuslichen und öffentlichen

les lettres ils n'ont connoissance. Un seul sage homme on ne lear met à l'entour etc. I. Ch. 10. p. 55. Aeusserst merkwürdig sind die Nachrichten und Urtheile, welche man in Poggi's Gespräch de nobilitate über den Europäischen Adel in der ersten Hälfte des funfzehnten Jahrhunderts findet. Die Neapolitanischen Edelleute, heißt es S. 67. Op. Poggii, setzen ihren Adel in Nichtsthun, und einer derselben wurde beynahe ehrlos, weil er selbst die Weine seiner verschiedenen Güter verkauft hatte. Der Venetianische Adel hingegen treibt allgemein Handlung, und nimmt selbst Unedle unter sich auf, wenn sie sich bereichert, oder dem Staat durch irgend eine Mißthat gedient haben. Quod autem nusquam gentium reperitur, ipsi persaepe nobilem reddunt ex ignobili. S. 68. Die Römischen Edlen halten zwar Kaufmannschaft für des Adels unwürdig: allein den Ackerbau und die Viehzucht im geringsten nicht. In Florenz beschäfftigt sich ein Theil des Adels bloß mit der Jagd: andere wenden sich zum Handel, und zu Gewerben. Der Teutsche und Französische Adel lebt grösstentheils in seinen Burgen, und der letztere besonders flieht den Aufenthalt in Städten als dem ächten Adel nachtheilig

fentlichen Tugenden waren, stiegen die Städte zu einem Grade von Bevölkerung, und

theilig. Urbes fugiunt, in quibus habitare nobilem turpissimum ducitur, qui in illis degunt rustici habentur, atque ignobiles. Raub aber halten die Teutschen und Französischen von Adel für eine adeliche Handthierung. Auch der Englische Adel meidet die Städte: doch erkennt er Kaufleute für seines Gleichen, wenn sie adeliche Güter kaufen, und allein von dem Ertrage derselben leben. In Spanien gibt es ausser den grossen Güterbesitzern noch einen städtischen Adel. Denn für edel erkennt man solche Bürger in den Städten, die aus alten Familien abstammen, und sich durch ihre Reichthümer auszeichnen. Unter den Griechen endlich nennt man alle diejenigen edel, welche zum Hofe des Kaisers gehören, sie mögen von so niedriger Herkunft seyn, als sie wollen. Unter unsern Fürsten ist die Gewohnheit entstanden, daß sie durch Adelsbriefe die Rechte des Adels ertheilen. Apud nostros vero principes is mos inolevit, ut pontifex, imperator, reges, principes privilegio et literis faciant nobiles, nulla habita virtutis ratione. Ita illi, (Graeci) quod risu dignum est, usu et obsequio, isti scriptura et obsequio nobilitatem adipiscuntur. — In der Mitte des letzten Jahrhun-

und Ansehen, die uns auch in den übereinstimmenden gleichzeitigen Beschreibungen fabelhaft scheinen, anstatt daß der Adel im 13. 14. und 15. Jahrhundert durch Rohheit und Laster eben so sehr verarmte, und zusammenschwand, als er an öffentlicher Achtung verlohr g). Da

hunderts war der Teutsche Adel so roh und verdorben, als jemahls. Man höre Philandern von Sittewald I. S. 344. Frankf. Ausgabe: Aber was ist ewer Thun und Wesen? Habt ihr auch in wehrender Zeit ewres Adels was Adeliches verrichtet, und begangen? Sind nicht gottlästern, fluchen, und schweren, huren und buben, rauben und morden, ewre gröste Thaten gewesen? Hurenhäuser stürmen, Weinhäuser visitiren, Tabac saufen, ehrliche Leute tribuliren, Land und Leute verderben, ist es nit ewer einiges Thun gewesen? und S. 964. Es ist heutiges Tages dahin kommen, daß, was gemeinen Leuten nur übel anstehet, und an ihnen gescholten wird, als Fressen, Saufen, Hurerey, Ehebruch, Schinden und Rauben, Brahlen und Pochen, garstige Zotten - - das muß dem Adel wohl anstehen, und an ihm gelobt werden. Und hält es der Adel fast für ein Unehr, wenn sie heutiges Tags Kunst und Tugend lernen sollen.

g) In Lübeck sollen im 15. und noch im 16.

Fig. 1. Fig. 2. Fig. 3. Fig. 4. Fig. 5. Fig. 6. Fig. 7. Fig. 8. Fig. 9. Fig. 10. Fig. 11. Fig. 12. Fig. 13. Fig. 14. Fig. 15. Fig. 16. Fig. 17. Fig. 18. Fig. 19. Fig. 20. Fig.

gewiß eben so sehr, als die Domherren von Adel, welche noch im Anfange des 16. Jahrhunderts glaubten, daß sie ihres Adels, und ihrer geistlichen Würde unbeschadet Reisende überfallen und ausplündern könnten i). Ungeachtet das, was Aeneas Sylvius an der eben angezogenen Stelle gleichfalls sagt, vollkommen richtig seyn möchte: daß in dem hohen Adel eine besondere Kraft stecke, daß Unterthanen und Nachbaren einen Bischof aus einem erlauchten Geschlechte mehr ehrten und achteten, als einen andern von niedriger Herkunft; so gelangten doch im 14. und 15. Jahrhundert manche Männer von bürgerlichem Stande zu bischöf-

vel ignobiles, vel medii gradus nobiles, quis non videt, illustres omnes excluſum iri. Der Verf. der Schrift: Ehre des Bürgerstandes nach den Reichsges. zählt die Canzler, Bischöfe und Erzbischöfe bürgerlichen Standes aus allen Jahrh. des Mittelalters auf: S. 62. 63. 67-71. Die Grundlosigkeit der Ansprüche des Adels und besonders des reichsritterlichen Adels auf den Besitz der Stifter zeigt eben dieser Verf. S. 72. 73.

i) Schmidt VIII. 270.

schöflichen Sitzen k). Könige, Fürsten, und Herren hielten sehr häufig ihre Turniere in grossen Städten, und von diesen Turnieren waren die Bürger von angesehenen Geschlechtern eben so wenig ausgeschlossen, als ihre Weiber und Töchter von den Bällen, die auf die Turniere zu folgen pflegten. Es war also unstreitig ungerechter Neid, und eben so ungerechter Eigennutz, daß der Adel gegen das Ende des funfzehnten Jahrhunderts selbst die Edlen in den Städten von ihren Turnieren, und in der Folge von den Capiteln auszuschliessen anfing l). Diese Verbrüderungen des Adels würden noch viel mehr Tadel verdienen, wenn nicht die Bürger sie allenthalben nachgeahmt hätten. Die ehrbaren Geschlechter verbrüderten sich, um die Regierung an sich zu reissen: die Kaufleute, um die übrigen Mitbürger von sich abhängig zu machen, und die grössern und kleinern Aemter, um die Vortheile ihres Gewerbes so

k) Schmidt V. 158. Nachrichten über Juvavia S. 265.

l) Schmidt IV. 441. VII. 275. von Schliessen S. 143. 144.

so hoch als möglich zu treiben, und in ein erbliches Monopol zu verwandeln.

Die Flandrischen, oder Niederländischen Städte stifteten keine so dauernde, und mächtige Bündnisse, als die Italiänischen, und Teutschen, und führten auch keine so wichtige gemeinschaftliche Unternehmungen aus, als diese. Einzelne Flandrische Städte aber, und Häupter von Städten erlangten ein solches Ansehen, und demüthigten ihre Landesherren, die Grafen von Flandern so sehr, daß von dieser Seite keine Teutsche, und kaum eine Italiänische Stadt mit ihnen verglichen werden kann. Wenn die Grafen von Flandern von ihrem reichen und kriegerischen Adel, und ihren guten Städten willig und ernstlich unterstützt wurden; so durften sie sich vor keinem der mächtigsten Könige und Fürsten ihrer Zeit fürchten. Als Carl VI. von Frankreich den Grafen von Flandern mit Krieg zu überziehen drohte, wenn er fortfühve, den Herzog von Bretagne seinen Feind bey sich zu behalten; so fragte der Graf seine Kinder, und guten Leute (enfans et bonnes gens de Flandres) von Flandern, ob er seinen erlauchten Gast entfernen, oder ihn

auch künftig großmüthig beschützen solle, und wenn das letztere, ob er auf die Hülfe seiner treuen Unterthanen sicher rechnen könne? Die Abgeordneten der Städte antworteten einstimmig: ja, und setzten hinzu: daß ihr Herr einem jeden Feinde begegnen könne, da er in seiner Grafschaft stets zweymahl hundert tausend bewaffnete, und tapfere Männer zu seinen Diensten habe m). Ganz anders verhielt es sich, wenn die Gemeinen, oder die guten Städte von Flandern mit ihren Herren unzufrieden waren; denn in diesem Fall waren die vereinigten Kräfte der Grafen, und ihrer edlen Vasallen nicht hinreichend, nur eine einzige der vornehmeren Städte zu bezwingen. Die Städte fühlten ihre Uebermacht sehr früh, und übten sie zum Erstaunen von ganz Europa vorzüglich im vierzehnten Jahrhundert aus. Wenn die Grafen von Flandern den Wünschen der Städte nicht nachgeben wollten, so hielten diese ihre Herren so lange gefangen, bis sie sich bequemten n), oder sie

m) Froiss. Vol. II. Ch. 31. p. 48.

n) Dies geschah unter andern im J. 1346. als der regierende Graf sich weigerte, eine Englische Princessinn zu heirathen, ib. I. Ch. 140. p. 162.

sie jagten sie auch aus dem Lande, und führten mit ihnen die blutigsten und hartnäckigsten Kriege, in welchen die Grafen und der Adel meistens viel mehr, als die Städte einbüßten. Die Urheber der Unruhen in den Städten waren fast immer die kleinen Aemter oder Zünfte: (les menus metiers) die grossen Aemter (gros metiers) oder die Reichen hingen öffentlich, oder in's Geheim den Grafen an; denn auf sie fielen nach erlittenen Niederlagen die härtesten Strafen, und in den glücklichsten Kriegen die schwersten Lasten von Steuern zurück o).

Die Königinn unter allen Flandrischen Städten im vierzehnten Jahrhundert war Gent. Als der Graf diese Stadt im J. 1380. belagerte, enthielt sie achtzig tausend streitbare Männer unter sechszig, und über 15. Jahren p). Wenn diese Zahl auch etwas vergrössert seyn sollte; so kann man doch aus der Langwierigkeit des Kampfs, den die Stadt Gent mit ihren Ober-

o) Vol. II. Ch. 42. p. 70. ib. Ch. 56. p. 117. Ch. 71. p. 127.

p) ib. II. Ch. 67. p. 120.

Oberherren, und andern Fürsten kämpfte, aus der Menge von Städten, die sie belagerte, eroberte und besetzte, und aus den zahlreichen Heeren, die sie zu gleicher Zeit ausschickte q), unfehlbar schliessen, daß Gent um diese Zeit nicht nur alle übrige Städte in Flandern, sondern vielleicht in ganz Europa an Bevölkerung, und unerschöpflichem Reichthum übertroffen habe. Wenn innerliche Kriege den Handel und die Gewerbe in den Niederlanden eine Zeitlang unterbrachen; so trauerten alle Völker vom Aufgang bis zum Niedergang, indem der fernste Süden sowohl, als der fernste Norden seine Bedürfnisse aus den Niederlanden erhielt, und seine Waaren und Schätze wieder hinschickte r).

Kaum

q) l. c. II. Ch. 69. p. 125.

r) Cette guerre, que ceux de Gand avoyent maintenuë contre leur seigneur le Comte Loys de Flandres, et le duc de Bourgogne, avoit duré près de sept ans: et tant de malefices en estoyent venus et descendus, que ce seroit merveille à recorder proprement. Les Turcs, les Payens, et les Sarrazins l'en douloyent. Car les marchandises par mer en estoyent toutes refroidies, et perduës. Toutes

les

Kaum regierten Cosmus und Lorenz von Medicis das schöne Florenz mit einem so unumschränkten Ansehen, als womit Jacob und Philipp d' Arrevelle ein Jahrhundert früher in Gent, und dem grösten Theile von Flandern herrschten. Der ältere dieser beiden Demagogen, Vater des Philipp war zwar nur ein Brauer in Gent, aber ein Mann von ungewöhnlichen Fähigkeiten. Seines niedrigen Standes ungeachtet erwarb er sich in Gent und den meisten Flandrischen Städten eine Gewalt, dergleichen nie ein Graf von Flandern besessen hatte. Er ließ in Gent und dem übrigen Flandern, aus welchem er den Grafen Ludewig verdrängt hatte, alle landesherrliche Einkünfte in seinem Nahmen

les bandes de la mer, depuis souleil levant jusques au souleil couchant, et toutes les parties de Septentrion s'en sentoyent. Car vray est, que de dix sept Royaumes les avoirs, et les marchandises arrivoyent à l'Ecluse: et tous ont la delivrance au Dan, où à Bruges. Or regardez doncques, et considerez, puisque les loingtains s'en douloyent, si les pays prochains ne s'en devoyent pas bien sentir?

men einheben, und verwaltete sie nach Gutdünken, ohne Jemanden Rechenschaft abzulegen. Er verjagte alle Edelleute, und reiche Bürger, die dem Grafen gewogen waren, zog die Hälfte ihrer Einkünfte in den öffentlichen Schatz, und theilte die andere Hälfte an die Frauen oder Kinder der Vertriebenen aus. Zu seiner Sicherheit hatte er stets eine Wache von sechszig oder achtzig geharnischten Männern um sich, die bereit waren, einen jeden, der ihrem Gebieter mißfiel, aus dem Wege zu räumen. Dieses willkührlichen Regiments ungeachtet erhielt sich Jacob d'Arrevelle über zehn Jahre in dem Posten eines Beschützers oder Regenten von Flandern, und zwar mit einem solchen Nachdruck, daß Handel und Wandel nie blühender, als unter seinem Protectorat waren s). Die Ursache seines Falls war der sträfliche Gedanke, ganz Flandern seinem natürlichen Herrn zu entziehen, und dem Könige von England zu übergeben. Eduard kam deßwegen mit seiner Gemahlinn, seinem Erbprinzen, und einer mächtigen Flotte nach Flandern, und behandelte den sich überhebenden Demagogen,

s) Froiss. I. Ch. 30. p. 38. Ch. 116. p. 133.

gen, wie seines Gleichen, so daß die Königinn den Sohn desselben über der Taufe hielt t). Die Furcht, durch die Unterwerfung unter den Englischen Scepter im Handel und Gewerben zu verlieren, brachte die Niederländer noch viel mehr, als die Verrätherey gegen ihren natürlichen Herrn auf. Es entstand in Gent ein allgemeiner Auflauf, in welchem Jacob d'Artevelle seiner rührenden Vorstellungen ungeachtet ergriffen, und getödtet wurde u).

Die Hinrichtung des Hauptes der Aufrührer in Gent brachte deßwegen diese Stadt dem Grafen von Flandern nicht wieder zu. Die Empörung gegen den Grafen, und der Krieg mit dem Adel dauerte fort, oder er erneuerte sich stets, und es standen gleichfalls neue Anführer der Unzufriedenen auf. Diese Hauptleute fanden es im J. 1381. nöthig, den Sohn von Jacob d'Artevelle, der bis dahin ohne Ansprüche in Gent gelebt hatte, in die Würde seines Vaters als Regenten von Flandern einzusetzen v). Philipp d'Artevelle zeigte sich durch seine Stand-

t) ib. Vol. II. Ch. 71. p. 128.

u) l. c.

v) II. Ch. 71. p. 128.

Standhaftigkeit, und Tapferkeit als einen würdigen Nachfolger seines Vaters. Er erhielt seine Vaterstadt aufrecht, da sie ohne alle Rettung verlohren schien, und flößte seinen Mitbürgern den kühnen Vorsatz ein, lieber mit den Waffen in der Hand wie freye Männer zu sterben, als sich in eine schimpfliche Knechtschaft zu übergeben w). Er schlug mit einem kleinen Häuflein von Kriegern, die gleich ihrem Führer entweder einen entscheidenden Sieg, oder den Tod suchten, das vielmahl stärkere Heer des Grafen, und hätte beynahe den Grafen selbst gefangen genommen x). Wenn Philipp d'Artevelle und die übrigen Genter diesen Sieg zu nutzen, und sich selbst vor Uebermuth und Sicherheit zu bewahren gewust hätten; so würden sie wahrscheinlich nicht bloß in Flandern, sondern auch in Frankreich und England eine gänzliche Umkehrung der bisherigen Verfassung bewirkt haben. Fast alle Flandrische Städte, die dem Grafen treu geblieben, oder von ihm bezwungen worden waren, schlugen sich

w) Ch. 116. p. 177.

x) Ch. 118. p. 183.

ſich nun zu Gent y). Philipp d'Arteſ-velle hielt einen eben ſo prächtigen Hof, als der Graf, deſſen Schatz und Geſchirr ihm in die Hände gefallen waren z). Schon vorher wurden die Genter wegen ihres Muths, und ihrer ausharrenden Freyheitsliebe in ganz Europa bewundert, und alle Städte und Gemeinheiten ſahen auf ſie, als ein nachahmungswürdiges Muſter hin a). Nach dem glorreichen Siege der Genter über den Grafen glaubten ſich die Gemeinen in Frankreich, England und andern Ländern berechtigt, und auch ſtark genug, das Joch der Fürſten abzuwerfen, und den Adel auszurotten, wie die Genter gethan hatten. Die Hoffnung, den durch alle Franzöſiſche Städte verbreiteten Geiſt des Aufſ-

y) ib. Ch. 100. p. 185.

z) ib.

a) Or regardez le grand mal, qui ſe commençoit à élever en France: et tous prenoyent pié, et ordonnance, ſur les Gandois: et diſoyent les communautés adonc, par tout le monde, qu' iceux Gandois eſtoyent bonnes gens, et que vaillamment ils ſouſtenoyent leurs franchiſes: dont ils devoyent de toutes gens eſtre aimés, priſés, et honnorés. II. Ch. 84. p. 155.

Bankers United for Relief, Inc. v. Bankers Life & Casualty Co., 261 F.2d 274, 277 (7th Cir. 1958) (Bankers United); Hall v. Hall, 138 Ill. 2d 179, 189 (1990) (Hall); Restatement (Second) of Torts § 552 (1977) (Restatement). In addition to Illinois and federal courts, courts in other jurisdictions have also adopted the Restatement's approach. See, e.g., Bily v. Arthur Young & Co., 3 Cal. 4th 370, 397-98 (1992) (Bily); Rosenblum, Inc. v. Adler, 93 N.J. 324, 352 (1983) (Rosenblum); Citizens State Bank v. Timm, Schmidt & Co., 113 Wis. 2d 376, 388 (1983) (Citizens State Bank); Ultramares Corp. v. Touche, 255 N.Y. 170, 179-80 (1931) (Ultramares). Illinois courts have also relied on the Restatement in other contexts. See, e.g., Doe v. Dilling, 228 Ill. 2d 324, 342 (2008) (Doe); Kopley Group V, LLC v. Lasalle Bank, N.A., 374 Ill. App. 3d 1, 13 (2007) (Kopley Group V); Board of Education of Peoria School District No. 150 v. Peoria Federation of Support Staff, 360 Ill. App. 3d 1, 8 (2005) (Board of Education).

schaffung der königlichen Gewalt, Absetzung oder Vertreibung von Königen und Fürsten, und Vertilgung des Adels waren vor vier hundert Jahren noch weit mehr herrschende Ideen, als sie es jetzt sind.

Nachdem die Flandrischen Städte so reich, und mächtig geworden waren, daß sie ihren Landesherren, und dem gesammten Adel trotzen konnten; so fanden die grösten

ribletés, n'avindrent au monde, qu'il en fust avenu par les communautés: qui se fussent par tout rebellées, et destruit Gentillesse. Or s'avisent bien ceux de Paris. Que diront-ils? quand ils sauront les nouvelles, que les Flamans sont déconfits à Rosebecque, et Philippe d'Artevelle leur capitaine mort? Ils n'en seront pas bien joyeux. Aussi ne seront plusieurs autres bonnes-villes. und Ch. 128. p. 228. Les Gentils-hommes du Pays (de l'Angleterre) n'en tindrent compte: et avoyent dit, et disoyent encores, et soustenoyent toujours, que si le commun de Flandres gaignoit la journée contre le royaume de France, et que les nobles fussent mors, l'orgueil seroit si grand en toutes communautés, que tous Gentils-hommes s'en repentiroyent: et ja avoit-on vu l'apparence en Angleterre: dont de la perte des Flamans ils ne firent nul Compte.

sien Könige und Fürsten kein Bedenken mehr, die Häupter und Abgeordneten derselben königlichen und fürstlichen Gesandten, oder andern Personen von Adel gleich zu setzen, oder gar vorzuziehen. Könige und Fürsten nahmen sie in ihre Versammlungen auf, wenn von Krieg und Frieden, oder andern öffentlichen Angelegenheiten gehandelt wurde e), und zogen sie an ihre Tafeln, wenn sie feierliche Gastmähler veranstalteten f). Freyherren, Grafen, und selbst Fürsten bewarben sich um die Töchter reicher Flamländischer Kaufleute. Ein Graf von Geldern war gegen den Ausgang des vierzehnten Jahrhunderts durch Verschwendung so sehr in Schulden gerathen, daß er fast alle seine Herrschaften an seine Gläubiger hatte verpfänden müssen. Diesem verschuldeten Fürsten gab sein Oheim, ein Erzbischof von Cölln den Rath, daß er sich mit der Tochter des reichen Berthold von Malines vermählen, und durch die Schätze seines künftigen Schwiegervaters alle Stammgüter wieder frey machen solle g).

Der

e) I. Ch. 53. p. 69.

f) II. Ch. 43. p. 73.

g) Froissart III. Ch. 96. p. 261.

Der Graf von Geldern folgte diesem wohlgemeynten Rath, und ließ um die schöne Tochter des reichen, aber nicht erlauchten, oder edelgebohrnen Berthold werben. Der kluge Mann wurde durch den glänzenden Antrag nicht geblendet. Er versprach, alle Schulden des Grafen zu bezahlen, und dem Grafen seine Tochter zu geben, so bald dieser sich anheischig machen würde, seiner Tochter auch dann, wann ihr Gemahl vor ihr, und ohne Erben sterbe, die ganze Grafschaft bis an ihren Tod zu lassen, und wenn sie sterben sollte, ihren Kindern die Erbfolge zu versichern, gesetzt daß der Graf sich abermahls vermählen, und aus einer zweyten Ehe Kinder erzielen sollte. Diese Bedingungen müsten nicht bloß durch Brief und Siegel bestätigt, sondern auch von den Agnaten, und von den Ständen des Landes unterschrieben werden. Der Graf, seine Agnaten und Stände thaten, was Berthold von Malines verlangt hatte, und der Graf erhielt mit seiner bürgerlichen Gemahlinn ein schuldenfreyes Land, welches ihm kaum ein König seiner Zeit hätte auslösen können.

Vom zwölften Jahrhundert an vermehrten sich die Städte auch in Frankreich, England, und den übrigen Europäischen Reichen h) in ähnlichen Verhältnissen, wie in Teutschland, und die alten und neuen Städte erhielten von den Königen, oder von ihren nächsten Oberherren gleichfalls Freyheitsbriefe und Municipalverfassung, vermöge deren sie ihre eigene Magistratspersonen wählen, und sich von diesen Recht sprechen lassen, sich selbst Abgaben auflegen, ihre Bürger bewaffnen, und gegen den Feind führen konnten i). In Frankreich war **Ludewig der dicke** im Anfange des zwölften Jahrhunderts der erste, der die

h) Selbst in Portugal regten sich die Städte im 14. Jahrh. mächtig. Sie wählten wider Willen des Adels den Batard Denis de Portugal zum Könige, und erhielten ihn auch wirklich auf dem Throne. Froissart III. Ch. 25. p. 86.

i) du Cange in den Wörtern Commune und Communitas, Hume Hist. of Engl. II. p. 363. Robertf. I. 39. und Note XVI. XVII. XVIII. p. 297 et sq. du Bos behauptet sogar, daß mehrere Französische Städte ihre Municipalverfassung von den Zeiten der Römer her durch das ganze Mittelalter behalten hätten. III. 444 et sq.

die innerhalb seiner Domänen liegenden Städte in Freyheit setzte, und sie gegen bestimmte Abgaben von allen übrig gebliebenen Lasten der Leibeigenschaft loszählte. Der König that dieses in eben der Absicht, in welcher Heinrich IV. und V. sich gegen die Teutschen Städte so gnädig bewiesen hatten: um in den Städten eine desto kräftigere Hülfe gegen den Adel zu finden. Die Fürsten oder Baronen konnten unmöglich durch denselbigen Bewegungsgrund zur Nachahmung des Beyspiels des Königs angetrieben werden. Auch waren die geistlichen Fürsten auf das heftigste gegen die Erhebung und Befreyung von Städten eingenommen, und zwar am meisten deßwegen eingenommen, weil die Städte Schlupfwinkel von entlaufenen Knechten, und lockende Versuchtigen für Leibeigene würden, ihren Herren den schuldigen Gehorsam zu versagen k). Die weltlichen Baronen waren freygebiger in der Ertheilung von Freyheitsbriefen l), weil sie durch die Creutzzüge,

k) ll. cc.

l) Die Freyheitsbriefe, welche die Baronen den Städten ertheilten, fingen meistens mit folgenden Worten an: Je promets de

züge, oder durch andere Fehden, und durch Verschwendung in so grosse Schulden versunken waren, daß sie eine jede Gelegenheit ergriffen, wo sie Geld erhaschen konnten, wenn es auch mit dem unersetzlichen Verlust der wichtigsten Herrenrechte geschah. Ungeachtet die Städte in Frankreich und andern Ländern von dem Anbeginn ihrer städtischen Verfassung an als ein wichtiger Theil, und besonderer Stand im Staate anerkannt wurden; so waren ihnen doch immer ihre Könige zu nahe, als daß sie eine gleiche Selbständigkeit und Unabhängigkeit mit den Italiänischen, Teutschen, und Niederländischen Städten hätten erreichen können. Die Französischen, Englischen, und übrigen Europäischen Städte erlangten daher auch nie einen solchen Handel, Betriebsamkeit, Reichthum, und Einfluß in die öffentlichen Berathschlagungen der Nationen, als ihre glücklicheren Teutschen, Niederländischen, und Italiänischen Schwestern.

ne point voler, extorquer les biens, et les meubles des habitans, de les delivrer des totes, ou rapines, et autres mauvaises coutumes, et de ne plus commettre envers eux d' exactions. *Hist. de la noblesse p. du Laure p. 21.*

stern. Die erstern errichteten nie solche Bündnisse, und führten nie solche Kriege mit einheimischen und auswärtigen Königen und Fürsten, als die letztern. Auch wurden sie den Fürsten, und dem Adel nie so gefährlich, und wirkten auf die Veränderung der Verhältnisse der Stände bey weitem so mächtig nicht, als diese. Keine Stadt, und fast kann man sagen, kein Stand erwarb sich vom 14. Jahrhundert an in Frankreich ein so grosses Ansehen bey der ganzen Nation so wohl, wie am Hofe, als die Universität zu Paris, die um diese Zeit wenigstens zehntausend, und bisweilen 20000. Studierende aus allen Ländern Europens zählte m). Die grossen Vorrechte, welche diese hohe Schule seit den Zeiten **Ludewigs des dicken** erhalten hatte, die zahllose Menge von Studierenden aus den entferntesten Gegenden, die Anhänglichkeit der Geistlichkeit, von welcher sie die Erzieherinn und Pflegerinn war, und ausser diesen Umständen der grosse Ruf, welchen sich die Sorbonne in der Beurtheilung der Rechtgläubigkeit von Meynungen erworben hatte,

m) Mezeray IV. 289. 423. 24.

hatte, machten sie so mächtig, daß sie zu allen wichtigen Angelegenheiten zugezogen wurde, und, wenn dieses nicht geschah, sich selbst Gehör und Gerechtigkeit verschaffte n). Wenn der Hof den Vorstellungen der Universität hartnäckig widerstrebte; so setzte sie auf einmahl ihre Stunden und Uebungen aus, woraus entweder eine Empörung der vielen Tausende ihrer gelehrten Bürger, oder auch die Furcht entstand, daß diese Tausende von Studierenden, die grösstentheils aus reichen und unabhängigen Fremdlingen bestanden, sich entfernen möchten. Die Verfassung der Universität war demokratisch, und man hielt daher bey wichtigen Vorfällen, dergleichen die Aufhebung des Schisma gegen das Ende des vierzehnten Jahrhunderts war, allgemeine Versammlungen, in welchen jeder gelehrter Bürger seine Stimme gab o); und in der That trug die Universität zur Ausrottung des ärgerlichen Schisma, und zur Erhaltung der Rechte und Besitzungen der Französischen Geistlichkeit gegen die Anmaassungen der Päbste in Avignon sehr vieles, oder

das

n) ib. p. 281. Crevier III. p. 360.

o) ib. p. 289.

das meiste bey p). Die Könige und ihre Günstlinge hörten keine härtere Wahrheiten, als aus dem Munde der Lehrer und Abgeordneten der hohen Schule ihrer Hauptstadt; und kein Stand strafte Verletzungen seiner Rechte auch an den vornehmsten Personen mit einer solchen unerbittlichen Strenge, als die Parisische Universität. Im J. 1404. geriethen die Bedienten des Herrn de Chavoisy, Cammerherrn des Königs mit einigen Studenten in Streit, und mißhandelten sie in einer Kirche, wohin die Studierenden eine Procession begleitet hatten. Die Universität betrieb diese Sache mit einer solchen Hitze, daß endlich drey der schuldigen Bedienten ausgepeitscht, und verbannt, und das Hotel des Herrn von Chavoisy unter Trompeten und Paukenschall niedergerissen wurde: von welcher Strafe sich das Andenken noch bis auf die Zeiten von Mezeray durch eine eingemauerte Inschrift erhielt q). Mehrere Prevots von Paris, welche Studierende um ihrer Thaten willen henken liessen, musten wegen

p) ib. p. 423. 24.

q) IV. 316. bes. Crevier III. 223 - 28.

gen dieser Ausübung der Gerechtigkeit die demüthigendste Genugthuung geben. Einer derselben, Guillaume de Thignonville wurde gezwungen, in Gesellschaft seines Lieutenant die Gehenkten wieder vom Galgen zu nehmen, ihnen die Füsse zu küssen, und sie mit grossem Pompe in eine Kirche zu bringen, wo Mezeray noch ihr Grabmahl sah r). Die Französischen Städte waren im vierzehnten Jahrhundert am mächtigsten, und sie hatten also wenigstens darin ein gleiches Schicksahl mit den Teutschen Städten, daß sie sich in den Zeiten der grösten Verwirrung des Reichs am meisten erhoben s). In der merkwürdigen Versammlung der Stände im J. 1355. in welcher es schien, als wenn man der königlichen Gewalt heilsame und unzerreißbare Fesseln anlegen wolle, redete keiner kühner, und war keiner von grösserem Gewicht, als Marcel, Prevot der Kaufleute von Paris.

r) IV. p. 425. Crevier III. 298. Höchst merkwürdig ist besonders ein Urtheil gegen einen Prevot de Paris, welches Crevier erzählt. II. 148 - 150.

s) Mezeray IV. 106. 110. Robertf. I. 319. 320.

ris. Eben dieser Marcel hatte die Frechheit, im J. 1358. mit drey tausend Bürgern von Paris in den Pallast des Dauphins zu brechen, und in Gegenwart dieses Regenten und Erben des Königreichs drey Edelleute umzubringen, welche einen Missethäter aus einer Kirche mit Gewalt weggeführt, und zur verdienten Strafe gezogen hatten. Marcel war mit dieser seiner Heldenthat noch nicht zufrieden. Er ließ die Leichname der ermordeten Edelleute auf öffentlichen Markt hinwerfen, weil der Bischof von Paris sie als Gebannte der Ehre der Beerdigung unwürdig erklärt hatte t). Nachher ging er auf das Rathhaus, erzählte, was er gethan hatte, und erhielt den lautesten Beyfall. Er zwang in der Folge den Dauphin, den begangenen Mord in der Versammlung der Stände und im Parlement als eine gesetzmässige Aeusserung der Gerechtigkeit anzuerkennen. Marcel schickte um diese Zeit Abgeordnete, oder Briefe an die Städte des Königreichs, um sie zu einem allgemeinen Städtebunde einzuladen. Die Städte antworteten aber, daß

t) IV. p. 117.

sung in die alte Heimat, wo man Ruhe und Frieden zu finden hoffte. Aber auch hier sollte es ihnen nicht vergönnt sein, denn bald nach ihrer Ankunft brach der Krieg zwischen Frankreich und Deutschland aus.

Die Mutter Rose war damals schon 70 Jahre alt, und ihre Kräfte begannen zu schwinden. Sie wurde krank und starb am 24. Juli 1870, 71 Jahre alt. Ihr Mann, der 84 Jahre alt war, überlebte sie noch 3 Jahre. Er starb am 24. Juli 1873, 87 Jahre alt. Beide ruhen auf dem Friedhofe zu Bergzabern.

Ihre Kinder, 3 Söhne und 3 Töchter, sind alle in Amerika geblieben. Sie sind alle verheiratet und haben zusammen 30 Kinder und Enkel. Ihre Nachkommen sind über die ganze Union zerstreut.

Der älteste Sohn, Johann Rose, ist in Pennsylvanien geblieben. Er ist Farmer und hat 5 Kinder.

Der zweite Sohn, Jakob Rose, ist in Ohio geblieben. Er ist Farmer und hat 6 Kinder.

Der dritte Sohn, Peter Rose, ist in Illinois geblieben. Er ist Farmer und hat 7 Kinder.

Die älteste Tochter, Elisabetha Rose, ist in Pennsylvanien geblieben. Sie ist verheiratet und hat 3 Kinder.

Die zweite Tochter, Margaretha Rose, ist in Ohio geblieben. Sie ist verheiratet und hat 4 Kinder.

Die dritte Tochter, Katharina Rose, ist in Illinois geblieben. Sie ist verheiratet und hat 5 Kinder.

ge ab w). Man zählte in Paris dreyssigtausend starke und tapfere Männer, die eben so gut, oder besser, als die besten Ritter bewaffnet waren, und mit deren Hülfe die Stadt Paris im Stande zu seyn glaubte, den mächtigsten König zu überwinden x). Zwanzig tausend von diesen Geharnischten zogen in einer prächtigen Schlachtordnung auf, als der siegreiche König mit seinem Adel aus Flandern zurückkehrte y). Dies drohende Schauspiel beleidigte den König eben so sehr, als die Versagung aller Hülfe vor dem Zuge nach Flan-

w) ib. Ch. 88. p. 160.

x) II. Ch. 95. p. 175. Si estoyent en la cité de Paris de riches et puissans hommes, armés de pié en cap, le nombre de trente mille hommes, aussi bien armés et appareillés de toutes piéces, comme nuls Chevaliers pourroyent estre: et avoyent leurs varlets armés de mesme, à l'avenant: et portoyent maillets de fer et d'acier, moult perilleux, pour effondrer heaumes: et disoyent dedans Paris, quand ils se nombroyent, qu'ils estoyent bien gens, et assez puissans, pour combattre d'eux-mesmes sans aide, le plus grand seigneur du monde. Si appelloit-on ces gens les routes à maillets de Paris.

y) II. Ch. 129. p. 231. 32.

Flandern. Der König erklärte, daß er nicht eher nach Paris kommen werde, als bis die bewaffnete Menge würde auseinander gegangen, und ein jeder ruhig in sein Haus zurückgekehrt seyn. Der königliche Ernst theilte den ganzen Haufen plötzlich. Gleich nachher wurden die reichsten Bürger in Paris und in andern Städten um grosse Summen gestraft, und viele wurden hingerichtet z). Die Einwohner von Paris hatten noch im J. 1589. den Einfall eine demokratische Verfassung einzuführen. Allein auch dieser Einfall wurde eben so wenig, als die luftigen Entwürfe von Marcel und dessen Gehülfen zur Wirklichkeit gebracht a). Das Ansehen der Städte war also eben so vorübergehend, als die Schlüsse der Stände unwirksam waren. Der Mißbrauch der königlichen Macht, und die Gewaltthätigkeiten der königlichen Bedienten nahmen immer zu, und kaum war von der Erhebung der Städte angerechnet ein Jahr-

z) ib. et c. 130. Ein Maitre Jehan des Marets starb mit ächtem Heldenmuthe. Er wollte nur Gott, nicht den König um Gnade bitten.

a) Mezeray VI. 602.

Jahrhundert verflossen, als Carl VII. und Ludewig XI. wie unumschränkte Herren zu regieren anfingen.

In keinem von Teutschen Pflanzvölkern besetzten Lande wurde früher ein fester Grund zu einer allgemeinen Nationalfreyheit gelegt, als in England. Kein anderes Land aber kam so spät zum Genusse derselben, als eben dieses. In keinem andern Lande nahm sich selbst der hohe Adel der gemißhandelten Freyen oder Gemeinen so früh und so ernstlich an, als die Englischen Baronen sich ihrer geringern Brüder in der Charta magna annahmen b), und doch wurden die Gemeinen in keinem der von Teutschen Völkern eroberten Europäischen Länder so lange unterdrückt gehalten, als in England. Der grosse Freyheitsbrief, den der König Johann im J. 1215. ausstellte, wurde fast vier Jahrhunderte lang vereitelt, oder übertreten, und er muste dreyssigmahl erneuert, und bestätigt werden, bevor man ihn zur vollen Erfüllung brachte c). Das edle Volk, dessen Gesetze

b) Hume II. p. 324 et sq. bey dem Jahr 1215.

c) Hume III. p. 117. VIII. p. 3. 67. 69.

gen sie Berufung, so ist diese Klage
Klage, welche sie gegen die Gemeinde
Gemeinde, welche sie gegen die Gemeinde
Gemeinde, welche sie gegen die Gemeinde
Gemeinde

einige Löffel und Teller von Zinn hatte, wurde für einen reichen Mann gehalten. Bürger und Bauern schliefen auf Stroh, worüber ein grobes Tuch ausgebreitet war, und ihr Kopfküssen war ein rundes Stück Holz f). Die ungepflasterten Dielen waren so unreinlich, daß Erasmus aus dieser Unreinlichkeit die in England so häufig grassirenden Seuchen ableitete. Um eben diese Zeit, und auch noch unter der Regierung der Elisabeth war der Handel fast ganz in den Händen der Hanseatischen und anderer auswärtigen Kaufleute, und ausländische Waaren wurden fast durchgehends den einheimischen vorgezogen. Im J. 1590. fanden sich in London nur vier Kaufleute, die auf 400. Pf. Sterling geschätzt wurden g). Die Pferdezucht war in England so vernachlässigt, daß man glaubte, im ganzen Reiche nicht 2000. Mann beritten machen zu können h). Die Hauptstadt des Königreichs hatte bis in die letzte Hälfte des verflossenen Jahrhunderts fast keine andere, als hölzerne Häuser, und der Graf von

f) Hume VI. p. 216. 412. 13.

g) VII. 432.

h) VIII. 227.

von Bischof Otto gab, so ertheilte Bischof Conrad dem Kloster Ebrach die Erlaubniß, in seinen Gütern Zehnten einzuziehen, und bestätigte ihm alle Freiheiten, welche es von seinen Vorgängern erhalten hatte. Dieß geschah im Jahre 1127. Im Jahre 1128 bestätigte Bischof Otto dem Kloster Ebrach alle Freiheiten, welche es von seinen Vorgängern erhalten hatte, und ertheilte ihm die Erlaubniß, in seinen Gütern Zehnten einzuziehen. Im Jahre 1129 bestätigte Bischof Otto dem Kloster Ebrach alle Freiheiten, welche es von seinen Vorgängern erhalten hatte, und ertheilte ihm die Erlaubniß, in seinen Gütern Zehnten einzuziehen. Im Jahre 1130 bestätigte Bischof Otto dem Kloster Ebrach alle Freiheiten, welche es von seinen Vorgängern erhalten hatte, und ertheilte ihm die Erlaubniß, in seinen Gütern Zehnten einzuziehen. Im Jahre 1131 bestätigte Bischof Otto dem Kloster Ebrach alle Freiheiten, welche es von seinen Vorgängern erhalten hatte, und ertheilte ihm die Erlaubniß, in seinen Gütern Zehnten einzuziehen. Im Jahre 1132 bestätigte Bischof Otto dem Kloster Ebrach alle Freiheiten, welche es von seinen Vorgängern erhalten hatte, und ertheilte ihm die Erlaubniß, in seinen Gütern Zehnten einzuziehen. Im Jahre 1133 bestätigte Bischof Otto dem Kloster Ebrach alle Freiheiten, welche es von seinen Vorgängern erhalten hatte, und ertheilte ihm die Erlaubniß, in seinen Gütern Zehnten einzuziehen. Im Jahre 1134 bestätigte Bischof Otto dem Kloster Ebrach alle Freiheiten, welche es von seinen Vorgängern erhalten hatte, und ertheilte ihm die Erlaubniß, in seinen Gütern Zehnten einzuziehen. Im Jahre 1135 bestätigte Bischof Otto dem Kloster Ebrach alle Freiheiten, welche es von seinen Vorgängern erhalten hatte, und ertheilte ihm die Erlaubniß, in seinen Gütern Zehnten einzuziehen. Im Jahre 1136 bestätigte Bischof Otto dem Kloster Ebrach alle Freiheiten, welche es von seinen Vorgängern erhalten hatte, und ertheilte ihm die Erlaubniß, in seinen Gütern Zehnten einzuziehen. Im Jahre 1137 bestätigte Bischof Otto dem Kloster Ebrach alle Freiheiten, welche es von seinen Vorgängern erhalten hatte, und ertheilte ihm die Erlaubniß, in seinen Gütern Zehnten einzuziehen. Im Jahre 1138 bestätigte Bischof Otto dem Kloster Ebrach alle Freiheiten, welche es von seinen Vorgängern erhalten hatte, und ertheilte ihm die Erlaubniß, in seinen Gütern Zehnten einzuziehen. Im Jahre 1139 bestätigte Bischof Otto dem Kloster Ebrach alle Freiheiten, welche es von seinen Vorgängern erhalten hatte, und ertheilte ihm die Erlaubniß, in seinen Gütern Zehnten einzuziehen. Im Jahre 1140 bestätigte Bischof Otto dem Kloster Ebrach alle Freiheiten, welche es von seinen Vorgängern erhalten hatte, und ertheilte ihm die Erlaubniß, in seinen Gütern Zehnten einzuziehen. Im Jahre 1141 bestätigte Bischof Otto dem Kloster Ebrach alle Freiheiten, welche es von seinen Vorgängern erhalten hatte, und ertheilte ihm die Erlaubniß, in seinen Gütern Zehnten einzuziehen. Im Jahre 1142 bestätigte Bischof Otto dem Kloster Ebrach alle Freiheiten, welche es von seinen Vorgängern erhalten hatte, und ertheilte ihm die Erlaubniß, in seinen Gütern Zehnten einzuziehen. Im Jahre 1143 bestätigte Bischof Otto dem Kloster Ebrach alle Freiheiten, welche es von seinen Vorgängern erhalten hatte, und ertheilte ihm die Erlaubniß, in seinen Gütern Zehnten einzuziehen. Im Jahre 1144 bestätigte Bischof Otto dem Kloster Ebrach alle Freiheiten, welche es von seinen Vorgängern erhalten hatte, und ertheilte ihm die Erlaubniß, in seinen Gütern Zehnten einzuziehen. Im Jahre 1145 bestätigte Bischof Otto dem Kloster Ebrach alle Freiheiten, welche es von seinen Vorgängern erhalten hatte, und ertheilte ihm die Erlaubniß, in seinen Gütern Zehnten einzuziehen. Im Jahre 1146 bestätigte Bischof Otto dem Kloster Ebrach alle Freiheiten, welche es von seinen Vorgängern erhalten hatte, und ertheilte ihm die Erlaubniß, in seinen Gütern Zehnten einzuziehen. Im Jahre 1147 bestätigte Bischof Otto dem Kloster Ebrach alle Freiheiten, welche es von seinen Vorgängern erhalten hatte, und ertheilte ihm die Erlaubniß, in seinen Gütern Zehnten einzuziehen. Im Jahre 1148 bestätigte Bischof Otto dem Kloster Ebrach alle Freiheiten, welche es von seinen Vorgängern erhalten hatte, und ertheilte ihm die Erlaubniß, in seinen Gütern Zehnten einzuziehen. Im Jahre 1149 bestätigte Bischof Otto dem Kloster Ebrach alle Freiheiten, welche es von seinen Vorgängern erhalten hatte, und ertheilte ihm die Erlaubniß, in seinen Gütern Zehnten einzuziehen. Im Jahre 1150 bestätigte Bischof Otto dem Kloster Ebrach alle Freiheiten, welche es von seinen Vorgängern erhalten hatte, und ertheilte ihm die Erlaubniß, in seinen Gütern Zehnten einzuziehen. Im Jahre 1151 bestätigte Bischof Otto dem Kloster Ebrach alle Freiheiten, welche es von seinen Vorgängern erhalten hatte, und ertheilte ihm die Erlaubniß, in seinen Gütern Zehnten einzuziehen. Im Jahre 1152 bestätigte Bischof Otto dem Kloster Ebrach alle Freiheiten, welche es von seinen Vorgängern erhalten hatte, und ertheilte ihm die Erlaubniß, in seinen Gütern Zehnten einzuziehen. Im Jahre 1153 bestätigte Bischof Otto dem Kloster Ebrach alle Freiheiten, welche es von seinen Vorgängern erhalten hatte, und ertheilte ihm die Erlaubniß, in seinen Gütern Zehnten einzuziehen. Im Jahre 1154 bestätigte Bischof Otto dem Kloster Ebrach alle Freiheiten, welche es von seinen Vorgängern erhalten hatte, und ertheilte ihm die Erlaubniß, in seinen Gütern Zehnten einzuziehen. Im Jahre 1155 bestätigte Bischof Otto dem Kloster Ebrach alle Freiheiten, welche es von seinen Vorgängern erhalten hatte, und ertheilte ihm die Erlaubniß, in seinen Gütern Zehnten einzuziehen. Im Jahre 1156 bestätigte Bischof Otto dem Kloster Ebrach alle Freiheiten, welche es von seinen Vorgängern erhalten hatte, und ertheilte ihm die Erlaubniß, in seinen Gütern Zehnten einzuziehen. Im Jahre 1157 bestätigte Bischof Otto dem Kloster Ebrach alle Freiheiten, welche es von seinen Vorgängern erhalten hatte, und ertheilte ihm die Erlaubniß, in seinen Gütern Zehnten einzuziehen. Im Jahre 1158 bestätigte Bischof Otto dem Kloster Ebrach alle Freiheiten, welche es von seinen Vorgängern erhalten hatte, und ertheilte ihm die Erlaubniß, in seinen Gütern Zehnten einzuziehen. Im Jahre 1159 bestätigte Bischof Otto dem Kloster Ebrach alle Freiheiten, welche es von seinen Vorgängern erhalten hatte, und ertheilte ihm die Erlaubniß, in seinen Gütern Zehnten einzuziehen. Im Jahre 1160 bestätigte Bischof Otto dem Kloster Ebrach alle Freiheiten, welche es von seinen Vorgängern erhalten hatte, und ertheilte ihm die Erlaubniß, in seinen Gütern Zehnten einzuziehen. Im Jahre 1161 bestätigte Bischof Otto dem Kloster Ebrach alle Freiheiten, welche es von seinen Vorgängern erhalten hatte, und ertheilte ihm die Erlaubniß, in seinen Gütern Zehnten einzuziehen. Im Jahre 1162 bestätigte Bischof Otto dem Kloster Ebrach alle Freiheiten, welche es von seinen Vorgängern erhalten hatte, und ertheilte ihm die Erlaubniß, in seinen Gütern Zehnten einzuziehen. Im Jahre 1163 bestätigte Bischof Otto dem Kloster Ebrach alle Freiheiten, welche es von seinen Vorgängern erhalten hatte, und ertheilte ihm die Erlaubniß, in seinen Gütern Zehnten einzuziehen. Im Jahre 1164 bestätigte Bischof Otto dem Kloster Ebrach alle Freiheiten, welche es von seinen Vorgängern erhalten hatte, und ertheilte ihm die Erlaubniß, in seinen Gütern Zehnten einzuziehen. Im Jahre 1165 bestätigte Bischof Otto dem Kloster Ebrach alle Freiheiten, welche es von seinen Vorgängern erhalten hatte, und ertheilte ihm die Erlaubniß, in seinen Gütern Zehnten einzuziehen. Im Jahre 1166 bestätigte Bischof Otto dem Kloster Ebrach alle Freiheiten, welche es von seinen Vorgängern erhalten hatte, und ertheilte ihm die Erlaubniß, in seinen Gütern Zehnten einzuziehen. Im Jahre 1167 bestätigte Bischof Otto dem Kloster Ebrach alle Freiheiten, welche es von seinen Vorgängern erhalten hatte, und ertheilte ihm die Erlaubniß, in seinen Gütern Zehnten einzuziehen. Im Jahre 1168 bestätigte Bischof Otto dem Kloster Ebrach alle Freiheiten, welche es von seinen Vorgängern erhalten hatte, und ertheilte ihm die Erlaubniß, in seinen Gütern Zehnten einzuziehen. Im Jahre 1169 bestätigte Bischof Otto dem Kloster Ebrach alle Freiheiten, welche es von seinen Vorgängern erhalten hatte, und ertheilte ihm die Erlaubniß, in seinen Gütern Zehnten einzuziehen. Im Jahre 1170 bestätigte Bischof Otto dem Kloster Ebrach alle Freiheiten, welche es von seinen Vorgängern erhalten hatte, und ertheilte ihm die Erlaubniß, in seinen Gütern Zehnten einzuziehen. Im Jahre 1171 bestätigte Bischof Otto dem Kloster Ebrach alle Freiheiten, welche es von seinen Vorgängern erhalten hatte, und ertheilte ihm die Erlaubniß, in seinen Gütern Zehnten einzuziehen. Im Jahre 1172 bestätigte Bischof Otto dem Kloster Ebrach alle Freiheiten, welche es von seinen Vorgängern erhalten hatte, und ertheilte ihm die Erlaubniß, in seinen Gütern Zehnten einzuziehen. Im Jahre 1173 bestätigte Bischof Otto dem Kloster Ebrach alle Freiheiten, welche es von seinen Vorgängern erhalten hatte, und ertheilte ihm die Erlaubniß, in seinen Gütern Zehnten einzuziehen. Im Jahre 1174 bestätigte Bischof Otto dem Kloster Ebrach alle Freiheiten, welche es von seinen Vorgängern erhalten hatte, und ertheilte ihm die Erlaubniß, in seinen Gütern Zehnten einzuziehen. Im Jahre 1175 bestätigte Bischof Otto dem Kloster Ebrach alle Freiheiten, welche es von seinen Vorgängern erhalten hatte, und ertheilte ihm die Erlaubniß, in seinen Gütern Zehnten einzuziehen. Im Jahre 1176 bestätigte Bischof Otto dem Kloster Ebrach alle Freiheiten, welche es von seinen Vorgängern erhalten hatte, und ertheilte ihm die Erlaubniß, in seinen Gütern Zehnten einzuziehen. Im Jahre 1177 bestätigte Bischof Otto dem Kloster Ebrach alle Freiheiten, welche es von seinen Vorgängern erhalten hatte, und ertheilte ihm die Erlaubniß, in seinen Gütern Zehnten einzuziehen. Im Jahre 1178 bestätigte Bischof Otto dem Kloster Ebrach alle Freiheiten, welche es von seinen Vorgängern erhalten hatte, und ertheilte ihm die Erlaubniß, in seinen Gütern Zehnten einzuziehen. Im Jahre 1179 bestätigte Bischof Otto dem Kloster Ebrach alle Freiheiten, welche es von seinen Vorgängern erhalten hatte, und ertheilte ihm die Erlaubniß, in seinen Gütern Zehnten einzuziehen. Im Jahre 1180 bestätigte Bischof Otto dem Kloster Ebrach alle Freiheiten, welche es von seinen Vorgängern erhalten hatte, und ertheilte ihm die Erlaubniß, in seinen Gütern Zehnten einzuziehen. Im Jahre 1181 bestätigte Bischof Otto dem Kloster Ebrach alle Freiheiten, welche es von seinen Vorgängern erhalten hatte, und ertheilte ihm die Erlaubniß, in seinen Gütern Zehnten einzuziehen. Im Jahre 1182 bestätigte Bischof Otto dem Kloster Ebrach alle Freiheiten, welche es von seinen Vorgängern erhalten hatte, und ertheilte ihm die Erlaubniß, in seinen Gütern Zehnten einzuziehen. Im Jahre 1183 bestätigte Bischof Otto dem Kloster Ebrach alle Freiheiten, welche es von seinen Vorgängern erhalten hatte, und ertheilte ihm die Erlaubniß, in seinen Gütern Zehnten einzuziehen. Im Jahre 1184 bestätigte Bischof Otto dem Kloster Ebrach alle Freiheiten, welche es von seinen Vorgängern erhalten hatte, und ertheilte ihm die Erlaubniß, in seinen Gütern Zehnten einzuziehen. Im Jahre 1185 bestätigte Bischof Otto dem Kloster Ebrach alle Freiheiten, welche es von seinen Vorgängern erhalten hatte, und ertheilte ihm die Erlaubniß, in seinen Gütern Zehnten einzuziehen. Im Jahre 1186 bestätigte Bischof Otto dem Kloster Ebrach alle Freiheiten, welche es von seinen Vorgängern erhalten hatte, und ertheilte ihm die Erlaubniß, in seinen Gütern Zehnten einzuziehen. Im Jahre 1187 bestätigte Bischof Otto dem Kloster Ebrach alle Freiheiten, welche es von seinen Vorgängern erhalten hatte, und ertheilte ihm die Erlaubniß, in seinen Gütern Zehnten einzuziehen. Im Jahre 1188 bestätigte Bischof Otto dem Kloster Ebrach alle Freiheiten, welche es von seinen Vorgängern erhalten hatte, und ertheilte ihm die Erlaubniß, in seinen Gütern Zehnten einzuziehen. Im Jahre 1189 bestätigte Bischof Otto dem Kloster Ebrach alle Freiheiten, welche es von seinen Vorgängern erhalten hatte, und ertheilte ihm die Erlaubniß, in seinen Gütern Zehnten einzuziehen. Im Jahre 1190 bestätigte Bischof Otto dem Kloster Ebrach alle Freiheiten, welche es von seinen Vorgängern erhalten hatte, und ertheilte ihm die Erlaubniß, in seinen Gütern Zehnten einzuziehen. Im Jahre 1191 bestätigte Bischof Otto dem Kloster Ebrach alle Freiheiten, welche es von seinen Vorgängern erhalten hatte, und ertheilte ihm die Erlaubniß, in seinen Gütern Zehnten einzuziehen. Im Jahre 1192 bestätigte Bischof Otto dem Kloster Ebrach alle Freiheiten, welche es von seinen Vorgängern erhalten hatte, und ertheilte ihm die Erlaubniß, in seinen Gütern Zehnten einzuziehen. Im Jahre 1193 bestätigte Bischof Otto dem Kloster Ebrach alle Freiheiten, welche es von seinen Vorgängern erhalten hatte, und ertheilte ihm die Erlaubniß, in seinen Gütern Zehnten einzuziehen. Im Jahre 1194 bestätigte Bischof Otto dem Kloster Ebrach alle Freiheiten, welche es von seinen Vorgängern erhalten hatte, und ertheilte ihm die Erlaubniß, in seinen Gütern Zehnten einzuziehen. Im Jahre 1195 bestätigte Bischof Otto dem Kloster Ebrach alle Freiheiten, welche es von seinen Vorgängern erhalten hatte, und ertheilte ihm die Erlaubniß, in seinen Gütern Zehnten einzuziehen. Im Jahre 1196 bestätigte Bischof Otto dem Kloster Ebrach alle Freiheiten, welche es von seinen Vorgängern erhalten hatte, und ertheilte ihm die Erlaubniß, in seinen Gütern Zehnten einzuziehen. Im Jahre 1197 bestätigte Bischof Otto dem Kloster Ebrach alle Freiheiten, welche es von seinen Vorgängern erhalten hatte, und ertheilte ihm die Erlaubniß, in seinen Gütern Zehnten einzuziehen. Im Jahre 1198 bestätigte Bischof Otto dem Kloster Ebrach alle Freiheiten, welche es von seinen Vorgängern erhalten hatte, und ertheilte ihm die Erlaubniß, in seinen Gütern Zehnten einzuziehen. Im Jahre 1199 bestätigte Bischof Otto dem Kloster Ebrach alle Freiheiten, welche es von seinen Vorgängern erhalten hatte, und ertheilte ihm die Erlaubniß, in seinen Gütern Zehnten einzuziehen. Im Jahre 1200 bestätigte Bischof Otto dem Kloster Ebrach alle Freiheiten, welche es von seinen Vorgängern erhalten hatte, und ertheilte ihm die Erlaubniß, in seinen Gütern Zehnten einzuziehen. Im Jahre 1201 bestätigte Bischof Otto dem Kloster Ebrach alle Freiheiten, welche es von seinen Vorgängern erhalten hatte, und ertheilte ihm die Erlaubniß, in seinen Gütern Zehnten einzuziehen. Im Jahre 1202 bestätigte Bischof Otto dem Kloster Ebrach alle Freiheiten, welche es von seinen Vorgängern erhalten hatte, und ertheilte ihm die Erlaubniß, in seinen Gütern Zehnten einzuziehen. Im Jahre 1203 bestätigte Bischof Otto dem Kloster Ebrach alle Freiheiten, welche es von seinen Vorgängern erhalten hatte, und ertheilte ihm die Erlaubniß, in seinen Gütern Zehnten einzuziehen. Im Jahre 1204 bestätigte Bischof Otto dem Kloster Ebrach alle Freiheiten, welche es von seinen Vorgängern erhalten hatte, und ertheilte ihm die Erlaubniß, in seinen Gütern Zehnten einzuziehen. Im Jahre 1205 bestätigte Bischof Otto dem Kloster Ebrach alle Freiheiten, welche es von seinen Vorgängern erhalten hatte, und ertheilte ihm die Erlaubniß, in seinen Gütern Zehnten einzuziehen. Im Jahre 1206 bestätigte Bischof Otto dem Kloster Ebrach alle Freiheiten, welche es von seinen Vorgängern erhalten hatte, und ertheilte ihm die Erlaubniß, in seinen Gütern Zehnten einzuziehen. Im Jahre 1207 bestätigte Bischof Otto dem Kloster Ebrach alle Freiheiten, welche es von seinen Vorgängern erhalten hatte, und ertheilte ihm die Erlaubniß, in seinen Gütern Zehnten einzuziehen. Im Jahre 1208 bestätigte Bischof Otto dem Kloster Ebrach alle Freiheiten, welche es von seinen Vorgängern erhalten hatte, und ertheilte ihm die Erlaubniß, in seinen Gütern Zehnten einzuziehen. Im Jahre 1209 bestätigte Bischof Otto dem Kloster Ebrach alle Freiheiten, welche es von seinen Vorgängern erhalten hatte, und ertheilte ihm die Erlaubniß, in seinen Gütern Zehnten einzuziehen. Im Jahre 1210 bestätigte Bischof Otto dem Kloster Ebrach alle Freiheiten, welche es von seinen Vorgängern erhalten hatte, und ertheilte ihm die Erlaubniß, in seinen Gütern Zehnten einzuziehen. Im Jahre 1211 bestätigte Bischof Otto dem Kloster Ebrach alle Freiheiten, welche es von seinen Vorgängern erhalten hatte, und ertheilte ihm die Erlaubniß, in seinen Gütern Zehnten einzuziehen. Im Jahre 1212 bestätigte Bischof Otto dem Kloster Ebrach alle Freiheiten, welche es von seinen Vorgängern erhalten hatte, und ertheilte ihm die Erlaubniß, in seinen Gütern Zehnten einzuziehen. Im Jahre 1213 bestätigte Bischof Otto dem Kloster Ebrach alle Freiheiten, welche es von seinen Vorgängern erhalten hatte, und ertheilte ihm die Erlaubniß, in seinen Gütern Zehnten einzuziehen. Im Jahre 1214 bestätigte Bischof Otto dem Kloster Ebrach alle Freiheiten, welche es von seinen Vorgängern erhalten hatte, und ertheilte ihm die Erlaubniß, in seinen Gütern Zehnten einzuziehen. Im Jahre 1215 bestätigte Bischof Otto dem Kloster Ebrach alle Freiheiten, welche es von seinen Vorgängern erhalten hatte, und ertheilte ihm die Erlaubniß, in seinen Gütern Zehnten einzuziehen. Im Jahre 1216 bestätigte Bischof Otto dem Kloster Ebrach alle Freiheiten, welche es von seinen Vorgängern erhalten hatte, und ertheilte ihm die Erlaubniß, in seinen Gütern Zehnten einzuziehen. Im Jahre 1217 bestätigte Bischof Otto dem Kloster Ebrach alle Freiheiten, welche es von seinen Vorgängern erhalten hatte, und ertheilte ihm die Erlaubniß, in seinen Gütern Zehnten einzuziehen. Im Jahre 1218 bestätigte Bischof Otto dem Kloster Ebrach alle Freiheiten, welche es von seinen Vorgängern erhalten hatte, und ertheilte ihm die Erlaubniß, in seinen Gütern Zehnten einzuziehen. Im Jahre 1219 bestätigte Bischof Otto dem Kloster Ebrach alle Freiheiten, welche es von seinen Vorgängern erhalten hatte, und ertheilte ihm die Erlaubniß, in seinen Gütern Zehnten einzuziehen. Im Jahre 1220 bestätigte Bischof Otto dem Kloster Ebrach alle Freiheiten, welche es von seinen Vorgängern erhalten hatte, und ertheilte ihm die Erlaubniß, in seinen Gütern Zehnten einzuziehen. Im Jahre 1221 bestätigte Bischof Otto dem Kloster Ebrach alle Freiheiten, welche es von seinen Vorgängern erhalten hatte, und ertheilte ihm die Erlaubniß, in seinen Gütern Zehnten einzuziehen. Im Jahre 1222 bestätigte Bischof Otto dem Kloster Ebrach alle Freiheiten, welche es von seinen Vorgängern erhalten hatte, und ertheilte ihm die Erlaubniß, in seinen Gütern Zehnten einzuziehen. Im Jahre 1223 bestätigte Bischof Otto dem Kloster Ebrach alle Freiheiten, welche es von seinen Vorgängern erhalten hatte, und ertheilte ihm die Erlaubniß, in seinen Gütern Zehnten einzuziehen. Im Jahre 1224 bestätigte Bischof Otto dem Kloster Ebrach alle Freiheiten, welche es von seinen Vorgängern erhalten hatte, und ertheilte ihm die Erlaubniß, in seinen Gütern Zehnten einzuziehen. Im Jahre 1225 bestätigte Bischof Otto dem Kloster Ebrach alle Freiheiten, welche es von seinen Vorgängern erhalten hatte, und ertheilte ihm die Erlaubniß, in seinen Gütern Zehnten einzuziehen. Im Jahre 1226 bestätigte Bischof Otto dem Kloster Ebrach alle Freiheiten, welche es von seinen Vorgängern erhalten hatte, und ertheilte ihm die Erlaubniß, in seinen Gütern Zehnten einzuziehen. Im Jahre 1227 bestätigte Bischof Otto dem Kloster Ebrach alle Freiheiten, welche es von seinen Vorgängern erhalten hatte, und ertheilte ihm die Erlaubniß, in seinen Gütern Zehnten einzuziehen. Im Jahre 1228 bestätigte Bischof Otto dem Kloster Ebrach alle Freiheiten, welche es von seinen Vorgängern erhalten hatte, und ertheilte ihm die Erlaubniß, in seinen Gütern Zehnten einzuziehen. Im Jahre 1229 bestätigte Bischof Otto dem Kloster Ebrach alle Freiheiten, welche es von seinen Vorgängern erhalten hatte, und ertheilte ihm die Erlaubniß, in seinen Gütern Zehnten einzuziehen. Im Jahre 1230 bestätigte Bischof Otto dem Kloster Ebrach alle Freiheiten, welche es von seinen Vorgängern erhalten hatte, und ertheilte ihm die Erlaubniß, in seinen Gütern Zehnten einzuziehen. Im Jahre 1231 bestätigte Bischof Otto dem Kloster Ebrach alle Freiheiten, welche es von seinen Vorgängern erhalten hatte, und ertheilte ihm die Erlaubniß, in seinen Gütern Zehnten einzuziehen. Im Jahre 1232 bestätigte Bischof Otto dem Kloster Ebrach alle Freiheiten, welche es von seinen Vorgängern erhalten hatte, und ertheilte ihm die Erlaubniß, in seinen Gütern Zehnten einzuziehen. Im Jahre 1233 bestätigte Bischof Otto dem Kloster Ebrach alle Freiheiten, welche es von seinen Vorgängern erhalten hatte, und ertheilte ihm die Erlaubniß, in seinen Gütern Zehnten einzuziehen. Im Jahre 1234 bestätigte Bischof Otto dem Kloster Ebrach alle Freiheiten, welche es von seinen Vorgängern erhalten hatte, und ertheilte ihm die Erlaubniß, in seinen Gütern Zehnten einzuziehen. Im Jahre 1235 bestätigte Bischof Otto dem Kloster Ebrach alle Freiheiten, welche es von seinen Vorgängern erhalten hatte, und ertheilte ihm die Erlaubniß, in seinen Gütern Zehnten einzuziehen. Im Jahre 1236 bestätigte Bischof Otto dem Kloster Ebrach alle Freiheiten, welche es von seinen Vorgängern erhalten hatte, und ertheilte ihm die Erlaubniß, in seinen Gütern Zehnten einzuziehen. Im Jahre 1237 bestätigte Bischof Otto dem Kloster Ebrach alle Freiheiten, welche es von seinen Vorgängern erhalten hatte, und ertheilte ihm die Erlaubniß, in seinen Gütern Zehnten einzuziehen. Im Jahre 1238 bestätigte Bischof Otto dem Kloster Ebrach alle Freiheiten, welche es von seinen Vorgängern erhalten hatte, und ertheilte ihm die Erlaubniß, in seinen Gütern Zehnten einzuziehen. Im Jahre 1239 bestätigte Bischof Otto dem Kloster Ebrach alle Freiheiten, welche es von seinen Vorgängern erhalten hatte, und ertheilte ihm die Erlaubniß, in seinen Gütern Zehnten einzuziehen. Im Jahre 1240 bestätigte Bischof Otto dem Kloster Ebrach alle Freiheiten, welche es von seinen Vorgängern erhalten hatte, und ertheilte ihm die Erlaubniß, in seinen Gütern Zehnten einzuziehen. Im Jahre 1241 bestätigte Bischof Otto dem Kloster Ebrach alle Freiheiten, welche es von seinen Vorgängern erhalten hatte, und ertheilte ihm die Erlaubniß, in seinen Gütern Zehnten einzuziehen. Im Jahre 1242 bestätigte Bischof Otto dem Kloster Ebrach alle Freiheiten, welche es von seinen Vorgängern erhalten hatte, und ertheilte ihm die Erlaubniß, in seinen Gütern Zehnten einzuziehen. Im Jahre 1243 bestätigte Bischof Otto dem Kloster Ebrach alle Freiheiten, welche es von seinen Vorgängern erhalten hatte, und ertheilte ihm die Erlaubniß, in seinen Gütern Zehnten einzuziehen. Im Jahre 1244 bestätigte Bischof Otto dem Kloster Ebrach alle Freiheiten, welche es von seinen Vorgängern erhalten hatte, und ertheilte ihm die Erlaubniß, in seinen Gütern Zehnten einzuziehen. Im Jahre 1245 bestätigte Bischof Otto dem Kloster Ebrach alle Freiheiten, welche es von seinen Vorgängern erhalten hatte, und ertheilte ihm die Erlaubniß, in seinen Gütern Zehnten einzuziehen. Im Jahre 1246 bestätigte Bischof Otto dem Kloster Ebrach alle Freiheiten, welche es von seinen Vorgängern erhalten hatte, und ertheilte ihm die Erlaubniß, in seinen Gütern Zehnten einzuziehen. Im Jahre 1247 bestätigte Bischof Otto dem Kloster Ebrach alle Freiheiten, welche es von seinen Vorgängern erhalten hatte, und ertheilte ihm die Erlaubniß, in seinen Gütern Zehnten einzuziehen. Im Jahre 1248 bestätigte Bischof Otto dem Kloster Ebrach alle Freiheiten, welche es von seinen Vorgängern erhalten hatte, und ertheilte ihm die Erlaubniß, in seinen Gütern Zehnten einzuziehen. Im Jahre 1249 bestätigte Bischof Otto dem Kloster Ebrach alle Freiheiten, welche es von seinen Vorgängern erhalten hatte, und ertheilte ihm die Erlaubniß, in seinen Gütern Zehnten einzuziehen. Im Jahre 1250 bestätigte Bischof Otto dem Kloster Ebrach alle Freiheiten, welche es von seinen Vorgängern erhalten hatte, und ertheilte ihm die Erlaubniß, in seinen Gütern Zehnten einzuziehen. Im Jahre 1251 bestätigte Bischof Otto dem Kloster Ebrach alle Freiheiten, welche es von seinen Vorgängern erhalten hatte, und ertheilte ihm die Erlaubniß, in seinen Gütern Zehnten einzuziehen. Im Jahre 1252 bestätigte Bischof Otto dem Kloster Ebrach alle Freiheiten, welche es von seinen Vorgängern erhalten hatte, und ertheilte ihm die Erlaubniß, in seinen Gütern Zehnten einzuziehen. Im Jahre 1253 bestätigte Bischof Otto dem Kloster Ebrach alle Freiheiten, welche es von seinen Vorgängern erhalten hatte, und ertheilte ihm die Erlaubniß, in seinen Gütern Zehnten einzuziehen. Im Jahre 1254 bestätigte Bischof Otto dem Kloster Ebrach alle Freiheiten, welche es von seinen Vorgängern erhalten hatte, und ertheilte ihm die Erlaubniß, in seinen Gütern Zehnten einzuziehen. Im Jahre 1255 bestätigte Bischof Otto dem Kloster Ebrach alle Freiheiten, welche es von seinen Vorgängern erhalten hatte, und ertheilte ihm die Erlaubniß, in seinen Gütern Zehnten einzuziehen. Im Jahre 1256 bestätigte Bischof Otto dem Kloster Ebrach alle Freiheiten, welche es von seinen Vorgängern erhalten hatte, und ertheilte ihm die Erlaubniß, in seinen Gütern Zehnten einzuziehen. Im Jahre 1257 bestätigte Bischof Otto dem Kloster Ebrach alle Freiheiten, welche es von seinen Vorgängern erhalten hatte, und ertheilte ihm die Erlaubniß, in seinen Gütern Zehnten einzuziehen. Im Jahre 1258 bestätigte Bischof Otto dem Kloster Ebrach alle Freiheiten, welche es von seinen Vorgängern erhalten hatte, und ertheilte ihm die Erlaubniß, in seinen Gütern Zehnten einzuziehen. Im Jahre 1259 bestätigte Bischof Otto dem Kloster Ebrach alle Freiheiten, welche es von seinen Vorgängern erhalten hatte, und ertheilte ihm die Erlaubniß, in seinen Gütern Zehnten einzuziehen. Im Jahre 1260 bestätigte Bischof Otto dem Kloster Ebrach alle Freiheiten, welche es von seinen Vorgängern erhalten hatte, und ertheilte ihm die Erlaubniß, in seinen Gütern Zehnten einzuziehen. Im Jahre 1261 bestätigte Bischof Otto dem Kloster Ebrach alle Freiheiten, welche es von seinen Vorgängern erhalten hatte, und ertheilte ihm die Erlaubniß, in seinen Gütern Zehnten einzuziehen. Im Jahre 1262 bestätigte Bischof Otto dem Kloster Ebrach alle Freiheiten, welche es von seinen Vorgängern erhalten hatte, und ertheilte ihm die Erlaubniß, in seinen Gütern Zehnten einzuziehen. Im Jahre 1263 bestätigte Bischof Otto dem Kloster Ebrach alle Freiheiten, welche es von seinen Vorgängern erhalten hatte, und ertheilte ihm die Erlaubniß, in seinen Gütern Zehnten einzuziehen. Im Jahre 1264 bestätigte Bischof Otto dem Kloster Ebrach alle Freiheiten, welche es von seinen Vorgängern erhalten hatte, und ertheilte ihm die Erlaubniß, in seinen Gütern Zehnten einzuziehen. Im Jahre 1265 bestätigte Bischof Otto dem Kloster Ebrach alle Freiheiten, welche es von seinen Vorgängern erhalten hatte, und ertheilte ihm die Erlaubniß, in seinen Gütern Zehnten einzuziehen. Im Jahre 1266 bestätigte Bischof Otto dem Kloster Ebrach alle Freiheiten, welche es von seinen Vorgängern erhalten hatte, und ertheilte ihm die Erlaubniß, in seinen Gütern Zehnten einzuziehen. Im Jahre 1267 bestätigte Bischof Otto dem Kloster Ebrach alle Freiheiten, welche es von seinen Vorgängern erhalten hatte, und ertheilte ihm die Erlaubniß, in seinen Gütern Zehnten einzuziehen. Im Jahre 1268 bestätigte Bischof Otto dem Kloster Ebrach alle Freiheiten, welche es von seinen Vorgängern erhalten hatte, und ertheilte ihm die Erlaubniß, in seinen Gütern Zehnten einzuziehen. Im Jahre 1269 bestätigte Bischof Otto dem Kloster Ebrach alle Freiheiten, welche es von seinen Vorgängern erhalten hatte, und ertheilte ihm die Erlaubniß, in seinen Gütern Zehnten einzuziehen. Im Jahre 1270 bestätigte Bischof Otto dem Kloster Ebrach alle Freiheiten, welche es von seinen Vorgängern erhalten hatte, und ertheilte ihm die Erlaubniß, in seinen Gütern Zehnten einzuziehen. Im Jahre 1271 bestätigte Bischof Otto dem Kloster Ebrach alle Freiheiten, welche es von seinen Vorgängern erhalten hatte, und ertheilte ihm die Erlaubniß, in seinen Gütern Zehnten einzuziehen. Im Jahre 1272 bestätigte Bischof Otto dem Kloster Ebrach alle Freiheiten, welche es von seinen Vorgängern erhalten hatte, und ertheilte ihm die Erlaubniß, in seinen Gütern Zehnten einzuziehen. Im Jahre 1273 bestätigte Bischof Otto dem Kloster Ebrach alle Freiheiten, welche es von seinen Vorgängern erhalten hatte, und ertheilte ihm die Erlaubniß, in seinen Gütern Zehnten einzuziehen. Im Jahre 1274 bestätigte Bischof Otto dem Kloster Ebrach alle Freiheiten, welche es von seinen Vorgängern erhalten hatte, und ertheilte ihm die Erlaubniß, in seinen Gütern Zehnten einzuziehen. Im Jahre 1275 bestätigte Bischof Otto dem Kloster Ebrach alle Freiheiten, welche es von seinen Vorgängern erhalten hatte, und ertheilte ihm die Erlaubniß, in seinen Gütern Zehnten einzuziehen. Im Jahre 1276 bestätigte Bischof Otto dem Kloster Ebrach alle Freiheiten, welche es von seinen Vorgängern erhalten hatte, und ertheilte ihm die Erlaubniß, in seinen Gütern Zehnten einzuziehen. Im Jahre 1277 bestätigte Bischof Otto dem Kloster Ebrach alle Freiheiten, welche es von seinen Vorgängern erhalten hatte, und ertheilte ihm die Erlaubniß, in seinen Gütern Zehnten einzuziehen. Im Jahre 1278 bestätigte Bischof Otto dem Kloster Ebrach alle Freiheiten, welche es von seinen Vorgängern erhalten hatte, und ertheilte ihm die Erlaubniß, in seinen Gütern Zehnten einzuziehen. Im Jahre 1279 bestätigte Bischof Otto dem Kloster Ebrach alle Freiheiten, welche es von seinen Vorgängern erhalten hatte, und ertheilte ihm die Erlaubniß, in seinen Gütern Zehnten einzuziehen. Im Jahre 1280 bestätigte Bischof Otto dem Kloster Ebrach alle Freiheiten, welche es von seinen Vorgängern erhalten hatte, und ertheilte ihm die Erlaubniß, in seinen Gütern Zehnten einzuziehen. Im Jahre 1281 bestätigte Bischof Otto dem Kloster Ebrach alle Freiheiten, welche es von seinen Vorgängern erhalten hatte, und ertheilte ihm die Erlaubniß, in seinen Gütern Zehnten einzuziehen. Im Jahre 1282 bestätigte Bischof Otto dem Kloster Ebrach alle Freiheiten, welche es von seinen Vorgängern erhalten hatte, und ertheilte ihm die Erlaubniß, in seinen Gütern Zehnten einzuziehen. Im Jahre 1283 bestätigte Bischof Otto dem Kloster Ebrach alle Freiheiten, welche es von seinen Vorgängern erhalten hatte, und ertheilte ihm die Erlaubniß, in seinen Gütern Zehnten einzuziehen. Im Jahre 1284 bestätigte Bischof Otto dem Kloster Ebrach alle Freiheiten, welche es von seinen Vorgängern erhalten hatte, und ertheilte ihm die Erlaubniß,

Parlement zu schicken, und die erwählten Abgeordneten für ein Unglück, mit einem Auftrage beschwert zu werden, der weder Vortheile noch Ehre brachte. Wenn die Sheriffs Gemeinden vorbeygingen, so dankte man ihnen, daß sie solche Gemeinden mit der Sendung von Deputirten zur Versammlung der Stände verschont hätten. Die Baronen, und der gemeine Adel schämten sich, mit solchen geringen Leuten, dergleichen die Abgeordneten des Volks waren, zusammenzusitzen, und gemeinschaftlich zu rathschlagen. Die letztern hielten sich auch, weil sie ihre Unwürdigkeit fühlten, freywillig abgesondert. Wenn sie ihre Einwilligung zu den Subsidien gegeben hatten; so gingen sie auseinander, gesetzt, daß auch das Parlement noch beysammen blieb. — Die Wichtigkeit der Gemeinen nahm eben so langsam, als ihr Wohlstand und ihre Aufklärung zu, und zeigte sich nicht eher in männlichen Entschliessungen, und standhaften Entwürfen, als in der ersten Hälfte des letzten Jahrhunderts 1). Sehr merk-

1) Die Bürger von London spielten bey der Absetzung des unglücklichen Richard, und

merkwürdig ist es, daß die Gemeinen im funfzehnten Jahrhundert den Königen zu wieder-

der Berufung und Crönung Heinrichs von Lancaster eine wichtige Rolle, aber bloß deßwegen, weil sie von den Oheimen des Königs Richard, und von dem grösten Theil des unzufriedenen Adels, und der aufgebrachten Nation unterstützt wurden. (Froissart Vol. III. Ch. 77. p. 223.) Das heißt nicht Gerechtigkeit handhaben, sagten sie zu Richard, wenn man Köpfe, Hände und Füsse von Unschuldigen abhauen läßt, sondern wenn man seinem Volke die Rechte und Freyheiten der Vorfahren erhält. Wir melden dir im Nahmen der ganzen Nation, daß diejenigen, denen du dein Zutrauen bisher geschenkt hast, die ausgeschriebenen grossen Steuern zu ihrem Nutzen verwandt haben. Bey diesen Worten sah der König die Herzöge von York und Glocester an, und diese betheuerten, wie die gegenwärtigen vom Adel und von der Geistlichkeit, daß die Londner Recht hätten. — Zu des Königs Eduards Zeiten, klagten sie laut, habe keiner das Herz gehabt, auch dem ärmsten Mann ein Schaaf, oder ein Huhn zu nehmen; jetzo hingegen würden alle ohne Unterschied beraubt. So etwas sey nicht länger auszuhalten. Wer als König ein ganzes Volk regieren wolle, der

müsse

wiederhohlten mahlen den Vorschlag thaten, sich aller Güter der Geistlichkeit zu den Bedürf-

müsse wenigstens Verstand genug haben, das Böse und Gute zu unterscheiden. Richard von Bordeaux habe so viele schädliche und schändliche Dinge ausgeübt, daß er nicht länger werth sey, über England zu herrschen (Vol. IV. Ch. 105 et 107. p. 324. 327.) Les vilains où Loudriers de Londres, so nennt Froissart die Londner Bürger mehrmahl IV Ch. 102 p. 319. Ch. 112. p. 334., machten dem Könige Richard förmlich den Proceß, entsetzten ihn seiner königlichen Würde, und crönten Heinrich von Lancaster als ihren Beherrscher. Wegen dieser Verdienste zeichnete der neue König die Vilains de Londres an seinem Crönungsfeste vor allen andern aus. An der ersten Tafel saßen der König, zwey Erzbischöfe, und sieben-zehn Bischöfe: an der andern die fünf Peers von England: an der dritten Les vilains de Londres: an der vierten die neugeschlagenen Ritter: und an der fünften les chevaliers et Escuyers d'honneur. IV. Ch. 114. p. 339. Die Wichtigkeit der Londner dauerte nicht länger, als die Umstände, denen sie dieselbe zu danken hatten. Das Verhältniß des Königs zur Nation, und des Adels zu den Städten und Landleuten blieb im Wesentlichen noch lange,

Bedürfnissen des Staats zu bemächtigen. Dies geschah zuerst im J. 1412. unter Heinrich IV. Die Gemeinen stellten dem Könige vor, daß die Geistlichkeit den dritten Theil aller Ländereyen des ganzen Königreichs besitze: daß sie gar nichts zu den öffentlichen Lasten beytrage: und daß ihre Reichthümer sie nur ungeneigt machten, die Pflichten ihres Standes zu erfüllen. Der Erzbischof von Canterbury war gegenwärtig, als die Gemeinen die Güter der Geistlichkeit dem Könige als eine Beute übergeben wollten. Der Erzbischof sagte: daß ungeachtet die Geistlichen nicht in eigener Person zu Felde zögen, sie doch ihre Vasallen zur Vertheidigung des Vaterlandes stellten, und daß sie überdem Tag und Nacht für die Wohlfahrt des ganzen Reichs zu Gott beteten. Auf diese Vertheidigung erwiederte der Sprecher der Gemeinen mit einem Lächeln: daß die Gebete der Geistlichen ihm nur ein geringer Beytrag zu den öffentlichen Bedürfnissen zu seyn schienen

wie es vorher gewesen war. Selbst unter Carl I. wurden wörtliche Beleidigungen von Vornehmen sehr hart gestraft. Hume IX. p. 36. 44.

Art. 11. Die Weg, Gassen und Plätze, so in der Stadt Bern sind, sollen in ihrer Breite und Länge bleiben, wie sie jetzt sind, und nicht verändert werden, es wäre denn, daß es die Nothdurft erfordere, und Unsere Gnädigen Herren und Oberen solches für gut ansehen würden. Und soll Niemand Macht haben, Gassen oder Plätze zu verbauen, oder zu verengen, es sey mit Thoren, Thürmen, Häusern, Mauren, Schwellinen, Stöcken, Stangen, Steinen, Bänken, Tischen, Kellern, Gruben, Stiegen, Fenstern, Thüren, Schwellen, Schwibbögen

[illegible] Gesetzen, an [illegible] Thronfolge, [illegible] Regierung, [illegible] Verfassung, [illegible] Verwaltung, [illegible] Gerichtsbarkeit, [illegible] Gesetzgebung, [illegible] Kirchen- und Religionssachen, [illegible] Finanzen, [illegible] Militär, [illegible] Handel, [illegible] Gewerbe, [illegible] Polizei, [illegible] Unterricht, [illegible] Armenwesen, [illegible] Landwirtschaft, [illegible] Bergbau, [illegible] Forstwesen, [illegible] Jagd, [illegible] Fischerei, [illegible] Bauwesen, [illegible] Verkehrswesen, [illegible] Post, [illegible] Telegraphie, [illegible] Eisenbahnen, [illegible] Schiffahrt, [illegible] Flößerei, [illegible] Wasserbau, [illegible] Deichwesen, [illegible] Uferschutz, [illegible] Hafenbau, [illegible] Leuchtfeuer, [illegible] Seezeichen, [illegible] Lotsenwesen, [illegible] Quarantäne, [illegible] Gesundheitswesen, [illegible] Veterinärwesen, [illegible] Seuchenbekämpfung, [illegible] Tierseuchen, [illegible] Pflanzenschutz, [illegible] Reblaus, [illegible] Kartoffelkäfer, [illegible] Maul- und Klauenseuche, [illegible] Rinderpest, [illegible] Lungenseuche, [illegible] Schweinepest, [illegible] Geflügelcholera, [illegible] Milzbrand, [illegible] Rotlauf, [illegible] Tollwut, [illegible] Staupe, [illegible] Räude, [illegible] Trichinen, [illegible] Finnen, [illegible] Bandwürmer, [illegible] Spulwürmer, [illegible] Leberegel, [illegible] Lungenwürmer, [illegible] Magenwürmer, [illegible] Darmwürmer, [illegible] Nierenwürmer, [illegible] Blasenwürmer, [illegible] Hakenwürmer, [illegible] Peitschenwürmer, [illegible] Fadenwürmer, [illegible] Rundwürmer, [illegible] Saugwürmer, [illegible] Plattwürmer, [illegible] Gliederwürmer, [illegible] Ringelwürmer, [illegible] Weichtiere, [illegible] Gliedertiere, [illegible] Spinnentiere, [illegible] Insekten, [illegible] Käfer, [illegible] Schmetterlinge, [illegible] Fliegen, [illegible] Mücken, [illegible] Flöhe, [illegible] Läuse, [illegible] Wanzen, [illegible] Heuschrecken, [illegible] Grillen, [illegible] Ameisen, [illegible] Bienen, [illegible] Wespen, [illegible] Hornissen, [illegible] Hummeln, [illegible] Schlupfwespen, [illegible] Gallwespen, [illegible] Blattwespen, [illegible] Holzwespen, [illegible] Ichneumonen, [illegible] Schlupfwespen, [illegible] Gallwespen, [illegible] Blattwespen, [illegible] Holzwespen, [illegible] Ichneumonen

Bild Napoleon des Dritten, Kaiserin von Frankreich, Prinz Napoleon, Prinzessin Mathilde, Prinz Jerome Napoleon, Prinz Napoleon Victor, Prinzessin Clotilde, Prinz Napoleon Louis, Prinzessin Marie Laetitia, Prinz Napoleon Joseph, Prinzessin Julie, Prinz Napoleon Charles, Prinzessin Anna, Prinz Napoleon Eugen, Prinzessin Eugenie, Prinz Napoleon Alexander, Prinzessin Caroline, Prinz Napoleon Achille, Prinzessin Marie, Prinz Napoleon Jerome, Prinzessin Mathilde, Prinz Napoleon Pierre

a corpse with their teeth and claws. And this is the reason why the Parsees, who are the followers of Zoroaster, have towers of silence, on the tops of which they lay the dead bodies of their relations and friends, to be devoured by the birds of prey, and afterwards interred.

Sculptor Sculpsit.

Sculptor Sculpsit is a Latin phrase, which signifies, The sculptor engraved it.

The Romans, and indeed all the ancients, were very fond of inscriptions, which they placed on their buildings, statues, and other monuments. Hence arose the custom of writing the name of the artist who made any piece of work, and the time when it was made, in the following manner: Sculptor Sculpsit, Pictor Pinxit, Architectus Ædificavit, Faber Fecit, Anno Domini, &c.

nicht bloß durch die Erbauung und Befreyung von Städten, sondern auch durch die Einführung von Söldnern und stehenden Heeren, durch die Errichtung von hohen, und höchsten Gerichten, durch das Auflegen von Steuern, und durch die Erhebung von unzähligen Günstlingen, oder von neuen Männern und Geschlechtern, die freylich in den meisten Fällen der Gnade und Wohlthaten von Königen noch weniger, als die verschmähten Edlen, würdig waren.

Je mehr die Könige an Crongütern, und Einkünften verlohren, oder verlohren hatten, desto weniger konnten sie ihren Adel mit Gewalt zwingen, oder durch Belohnungen reitzen, mit ihnen kostbare und entfernte Heerszüge vorzunehmen. Je unabhängiger der Adel durch die Erblichkeit seiner Güter und Lehen, und je mächtiger er durch den Raub der Könige, der Kirchen, und Freyen wurde; desto abgeneigter wurde er, den Aufforderungen der Könige zum Kriege zu folgen. Die Besitzer von Stammgütern glaubten sich von aller Verbindlichkeit frey, gegen den Feind zu ziehen, und auch die Lehnleute vergassen es gern, daß

sie ihre Lehen einzig und allein unter der Bedingung empfangen hatten, daß sie den Königen, und andern Lehnsherren in allen Kriegen, und Nöthen beystehen sollten. Der belehnte und unbelehnte Adel erschien also schon im neunten, und noch mehr in den folgenden Jahrhunderten nach vorhergegangenem Aufgebot unter allerley nichtigen Vorwänden entweder gar nicht auf dem Mahlplatz, oder er erschien nicht zu rechter Zeit, oder nicht mit so vielen Gleven, und Reisigen, als er sollte, oder er wollte nicht so lange ausharren, als man wünschte, und zog wieder heim, wenn man seiner Dienste am meisten bedurfte p).

Unter allen Heerszügen war keiner, vor welchem man sich so sehr fürchtete, und gegen welchen man sich so sehr sträubte, als gegen

p) Fast unter allen Teutschen Völkern machte man bald nach den Niederlassungen in den eroberten Provinzen strenge Gesetze gegen diejenigen, welche sich dem Heerbann entziehen würden. Man sehe Bouquet droit public de France I. p. 360 et sq. Diese Gesetze wurden früh, und in der Folge immer kühner übertreten. Unter den Westgothen muste man auch den zehnten Theil der Knechte bewaffnen. ib. p. 368.

gegen die Römerzüge. Es erhoben sich daher schon im neunten Jahrhundert grosse Klagen der Fürsten und Lehnherren auf der einen, und der Ritter und Vasallen auf der andern Seite, indem die ersten vorgaben, daß ihre Vasallen sich widerspenstig bewiesen, wenn sie zu einem Römerzuge aufgefordert würden, und die letztern, daß man von ihnen viel mehr Dienste zu erpressen suche, als sie zu leisten schuldig seyen. Zur Wegräumung dieser Klagen machte man auf dem Reichstage zu Worms im J. 890. unter der Regierung Carls des dicken ein Reichsgesetz, worinn die Rechte und Pflichten von Herren und Dienern, von Fürsten, Edlen, Freyen, und Eigenbehörigen in Beziehung auf die Römerzüge genau bestimmt wurden q). Wer in's Künftige, heißt es in diesem Reichsschluß, zu einem Römerzuge aufgeboten werde, und auf den Roncalischen Feldern nicht vor seinem Lehnherrn erscheine; der solle in Gegenwart des Kaisers auf ewig seiner Lehen verlustig erklärt werden. Jeder Vasall solle für jede zehn

q) Das Gesetz steht beym Lehmann II B. C. 42. S. 177. und Goldast. Const. Imp. I. p. 208. Bouquet I. 50. 52.

zehn Hufen, die er zu Lehen besitze, einen Reisigen, und zwey Knappen stellen, und für jeden Reisigen von dem Lehnherrn eine Mark empfangen. Für diesen Sold habe er die Verpflichtung, seinem Herrn auf der Hin- und Herreise treulich zu dienen, ohne etwas anders zu verlangen, als was der Herr ihm freywillig schenken wolle. Wenn ein Vasall mehrern Lehnherren verbunden sey, so müsse er demjenigen, welchem er nicht in Person zuziehen könne, eben so viel bezahlen, als er würde empfangen haben, wenn er mitgegangen wäre. Dienstleute, oder Ministerialen, die ihren Herren zu täglichen Diensten bereit und gewärtig seyn müsten, sollten von fünf Hufen eben das leisten, was andere Vasallen von zehn zu leisten hätten. Es sey ganz in der Willkühr der Herren, welche von ihren Dienstleuten sie mitnehmen, und von welchen sie einen Ersatz des Dienstes annehmen wollten. Doch solle der Lehnherr einem jeden seiner Ministerialen fünf Pfund zur Vorbereitung der Reise, zwey Reitpferde, und ein mit Lebensmitteln wohl versehenes Saumroß zukommen lassen. Den vier grossen Hofbedienten, den Schenken,

ken, Truchsessen, Cämmerern, und Marschällen der Fürsten gestand das Reichsgesetz zehn Pfunde, und drey oder vier Pferde zu. Wollte aber einer derselben zu Hause bleiben; so muste er seinem Herrn so viel geben, als sein Lehngut in einem ganzen Jahre an Einkünften brachte. Freye Bauern, und Vollmeier r) musten ihren Herren zehn Schillinge, zwölf Stricke, und ein gezäumtes Pferd liefern. Kleinere Bauern und Meier hingegen brauchten nur 5 Schillinge, oder dreyssig und funfzehn Pfenninge, und güterlose Häuslinge sechs Pfenninge zu einem Römerzuge beyzutragen. — Dieser Reichsschluß beweist, oder bestätigt folgende wichtige Facta: daß man unter **Carl dem dicken** nur allein die erlauchten, und edlen Lehnleute, nicht aber die Besitzer von Stammgütern zu Römerzügen verbunden glaubte: daß der Kaiser sich nicht mehr fähig fühlte, die Fürsten, und diese nicht, ihre Vasallen zu einem Römerzuge zu bringen, wenn man jenen nicht eine Kriegssteuer von den Untergebenen und Zurückbleibenden zu heben gestattete, und diese wegen der Kosten des Zuges einigermaassen ent-

r) buringi vide du Cange in hac voce.

entschädigte: daß auch die edelgebohrnen Vasallen, welche zu Hause bleiben wollten, eine beträchtliche Kriegssteuer zahlen mussten: daß die Heere zu den Zeiten **Carls des dicken** nur aus erlauchten und edlen Reisigen bestanden: und daß **Carl der dicke** sich berechtigt glaubte, in Vereinigung mit den weltlichen und geistlichen Fürsten den Freyen, und übrigen Einwohnern seines Reichs ohne ihre Einwilligung Steuern aufzulegen s).

Die letztern Carolingischen, und die Teutschen Könige überhaupt konnten keinen Krieg anfangen, wenn nicht die Stände, oder das Volk seine Einwilligung dazu gegeben hatten. Wenn Kriege die allgemeine Sicherheit, oder das allgemeine Beste so augenscheinlich zum Zweck hatten, als diejenigen, welche **Heinrich der erste** und **Otto der Grosse** mit den Ungaren führten; so stimmte die Nation nicht nur willig ein, sondern Fürsten, Edle, und Freye bewaffneten, rüsteten, und unterhielten sich aller

s) Statuimus ergo, et decrevimus, cum consensu tam spiritualium, quam secularium principum, ibidem nobiscum assidentium etc. l. c.

aller Wahrscheinlichkeit nach, wie unter Carl dem Grossen, auf ihre eigene Kosten. Wenn aber seben diese Teutschen Könige Eroberungen machen, oder diesen und jenen Grossen, mit welchem sie unzufrieden waren, züchtigen wollten; so musten sie von Anbeginn an den Vornehmen, welche mit ihnen streiten sollten, glänzende Belohnungen, oder Verheissungen, und den Gemeinen einen hinlänglichen Sold geben. Die Soldaten, sagt Witichind, die unter der Anführung des Gero dienten, waren durch die häufigen Heerszüge sehr mitgenommen worden, ohne daß man sie durch Geschenke, und Sold gehörig hätte unterstützen können. Sie wurden daher gegen ihren Anführer, und selbst gegen Heinrich den ersten so aufgebracht, daß sie sich verschworen, den König, der wegen des nicht eingehenden Tributs der Slaven ihre Dienste nicht belohnte, aus dem Wege zu räumen t). Auch die gemeinen Sachsen, die zum ersten Mahle

t) Et cum milites ad manum Geronis praesidis conscripti crebra expeditione attenuarentur, et donativis vel tributariis praemiis minus adjuvari possent, eo quod tributa passim negarentur, seditioso odio adversus Geronem acuuntur. II. p. 32.

Mahle mit ihren Fürsten gegen Heinrich IV. zu Felde zogen, erhielten Sold; denn da sie nach der ersten Niederlage gegen den unversöhnlichen Kaiser noch viel mehr entbrannten, als die Fürsten; so erklärten sie, daß sie von nun an ohne alle Belohnung ganz allein für ihre Freyheit, ihre Weiber und Kinder fechten wollten u). Als Conrad der zweyte in der ersten Hälfte des eilften Jahrhunderts seinen Römerzug antrat, so muste er den Schwäbischen Reichsvasallen, und Dienstleuten 10 Pfund an Geld, fünf Pferdebeschläge, zwey Geishäute und ein Lastthier mit zwey wohl versehenen Mantelsäcken geben, und auf dem ganzen übrigen Zuge für den Unterhalt der Herren und Ritter sorgen. Bey einem jeden andern Feldzuge versprach der Kaiser, daß er seinen und des Reichs Vasallen ohngefähr die Hälfte der angeführten Stücke zahlen und liefern lassen wolle v). Die übrigen Reichsfürsten musten ihren Vasallen verhältnißmässig eben die Vortheile zugestehen, welche der Kaiser den seinigen zugestand. Den Fürsten konnten die Kaiser freylich keinen Sold,

u) Lamb. Schaff. l. s. c.

v) Schmidts Gesch. der Teutschen III. 229.

Sold, wie ihren Dienstleuten anbieten. Sie musten aber gewiß ihre willige Heersfolge mit andern grossen Gnadenbezeugungen erkaufen w). Durch den hohen Sold, welchen die Kaiser ihren Kriegern geben musten, wurden die Kriege, welche sie führten, schon im zwölften Jahrhundert so kostbar, daß Kaiser **Philipp** darüber verarmte, und an Kirchen und Clöstern die gesetzwidrigsten Gewaltthätigkeiten beging. Da er kein Geld hatte, berichtet **der Abt von Ursperg**, wovon er seinen Kriegern den Sold bezahlen konnte; so verkaufte, oder verpfändete er die grossen Güter, welche sein Vater **Friederich** in ganz Schwaben an sich gebracht hatte; und ihm blieben zuletzt nichts, als die Marktstädte, einige Schlös-

w) Man lese die grossen Versprechungen, die Friederich II. einem Grafen machte: in Petri de Vineis Epist. II. Ep. 9. it. 11. 15. Seine Söldner erhielten auch manchmahl ihren Sold nicht zu rechter Zeit. II. Ep. 58. — Schon **Heinrich** II. und **Conrad** II. beschenkten den Bischof **Meinwerc** mit grossen Gütern, weil er fast immer am Hofe war, und die Kaiser begleitete. in vit. Meinv. p. 560. Script. rer. Brunsv.

Schlöſſer, und der leere Nahme eines Landesherrn übrig. Auch zwang er den Clöſtern Vögte auf, denen man groſſe Lieferungen machen, und von welchen man ſich, wenn man ihrer Tyranney los ſeyn wollte, um groſſe Summen loskaufen muſte x). Die Könige in England, und andern Europäiſchen Reichen waren nicht beſſer daran, als die Teutſchen Kaiſer. Wenn die erſtern ihre groſſen und kleinen Vaſallen auch nicht um ſo hohe Preiſe zu Kriegszügen erkaufen durften, als die letztern; ſo konnten ſie dagegen auch lange nicht ſo groſſe Dienſte von ihrem Adel erwarten. **Wilhelm der Eroberer** y) hatte ganz England in ſechzigtauſend Rittergüter eingetheilt, von deren jedem in Kriegszeiten ein Reiſiger geſtellt werden ſollte. Manche Baronen, und Biſchöfe beſaſſen viele ſolche Rittergüter, und hätten alſo auch nach dem Verhältniſſe ihrer Beſitzungen eine gröſſere oder kleinere Anzahl von Streitern in's Feld führen, oder ſchicken ſollen. Allein die Verzeichniſſe, oder Regiſter der Rittergüter wurden nachläſſig gehalten, und man

x) p. 237. 238.

y) Hume III. 46. 47.

man gab je länger je dreister vor, weniger Güter zu besitzen, als man wirklich besaß. Wenn die Vasallen spät, oder in grosser Menge erschienen; so konnte der Marschall nicht immer genau Acht geben, ob jeder so viele Streiter mitgebracht habe, als wozu er verpflichtet war; und wenn man jemanden einmahl nachgesehen hatte, so wurde eine solche Nachsicht, oder Versehen gleich zu einem Recht gemacht. Die Reisigen, welche am Ende zusammenkamen, waren nicht alle gleich gut bewaffnet, und gerüstet, und geübt z). Es kostete unsägliche Mühe, ein aus so wenig zustammenstimmenden Theilen bestehendes Ganzes durch Kriegszucht leicht, und gleichförmig zu bewegen, und noch mehr, es zusammenzuhalten. Keiner hielt sich verbunden länger, als vierzig Tage zu dienen, und in Frankreich diente der Adel auch nur drey Wochen lang mit dem gröften Widerwillen a).

Die Widerspenstigkeit also des Adels, dem Vaterlande und den Königen die Dienste zu leisten, welche sie als Mitglieder des Volks,

z) ib. II. p. 209.

a) Mezeray VII. 130.

Volks, und als Besitzer von Kriegslehen zu leisten schuldig waren, oder auch der zu hohe Werth, den sie auf ihre Dienste setzten, zwangen die Könige und grossen Fürsten, zur Vertheidigung ihrer Reiche und Länder solche Freye, und Edle zu brauchen, die ihre Freyheit, und ihr Leben weniger hoch anschlugen, als die reichen und mächtigen Güterbesitzer, und die sich auch willig einer strengern Kriegszucht unterwarfen, als die letztern sich gefallen lassen wollten. Auf diese Art bildeten sich im zwölften Jahrhundert Heere von Söldnern, oder besoldeten Kriegern, an welchen nicht dieses neu war, daß sie Sold empfingen, sondern daß sie ganz, oder fast ganz aus Männern zusammengesetzt waren, die aus dem Kriegsdienste eine eigene Lebensart, oder Beschäfftigung machten, und daß ein Theil dieser Söldnerheere aus Fußvolk bestand. Es vergingen mehrere Jahrhunderte, bevor die Söldnerheere, welche man lange nur für einzelne Kriege anwarb, in stehende Truppen umgeschaffen wurden; und eben so lange dauerte es, bis man allgemein die Wichtigkeit eines gut disciplinirten Fußvolks einzusehen anfing. Je mehr sich die

Kriegs-

Kriegszucht, und Taktik des Fußvolks verbesserte, desto entbehrlicher wurden die Reisigen; und die Erfindung des Feuergewehrs, und die daher entstehende Veränderung der Waffen und Rüstungen führte endlich die Fürsten auf die Entdeckung, daß man auch andere als edelgebohrne Männer zu einer guten Reuterey brauchen könne. In Italien erhielt sich die Meynung: daß Kriege vorzüglich nur mit Reuterey geführt werden könnten, das funfzehnte Jahrhundert durch so sehr, daß die meisten Heere wenigstens zu zwey Theilen aus Reisigen, und nur der dritte Theil aus Fußvolk bestanden. Im Anfange des sechszehnten Jahrhunderts fühlte es der Adel in ganz Europa, was er mit dem ausschliessenden Besitze des Wehrgehänges verlohren hatte.

Das Halten von Söldnern war keine Erfindung, oder neue Erscheinung des Mittelalters. Die Gefolge der Teutschen Fürsten und Herren bestanden von den ältesten Zeiten her aus Söldnern, denen sie Unterhalt, Kleidung, Waffen und Rüstungen gaben, damit sie ihnen im Kriege, und im Frieden dienten. Solche Söldner machten ihre Leibwachen, und ihre Besatzungen auf

Burgen und Festen aus; und mit solchen Söldnern übten sie Raub auf den Strassen, und Raub auf den Meeren aus. Reiche und glückliche Könige unterhielten dergleichen Söldner bey Tausenden, und Saxo Grammaticus berichtet unter andern, daß Kanut der Grosse ein Gefolge von 6000. Kriegern gehabt habe b). Unerhört aber war es vor der Mitte des zwölften Jahrhunderts unter den Germanischen Völkern, daß man langwierige Kriege ganz allein, oder vorzüglich mit Söldnern führte; und daß unter diesen Söldnern sich so viel Fußvolk fand. Der Zeitpunct, wann man dieses zu thun angefangen habe, ist bekannter, als die Länder, in welchen es zuerst geschehen ist. Um das Jahr 1160. erschien nach Mezeray's Erzählung in Frankreich zuerst ein vermaledeites Geschlecht von Menschen, die man Routiers und Cotereaux nannte, und die sich durch alle Arten von Grausamkeit und Räubereyen furchtbar machten c). Diese Fremdlinge waren Kriegsleute und Ebentheurer, die

b) X. p. 306.

c) III. 85. Man sehe auch du Laure Hist. de la Nobl. Ch. 5.

die aus verschiedenen Ländern, aus Arragon, Navarra, Biscayen, Brabant, und andern Gegenden gebürtig waren, und ihre Dienste einem jeden anboten, der sie miethen wollte. Die Cotereaux bestanden meistens aus Fußvolk, und die Routiers, (in welchem Worte man leicht die Teutsche Benennung Reuter wiedererkennt,) aus berittenen Kriegern. Mit solchen Ebentheurern war Frankreich besonders während der Kriege mit den Engländern angefüllt d). Diese zweydeutige Menschenclasse stand auch in Frankreich unter Hauptleuten, deren einige ihren Kriegern einen gewissen Sold gaben, andere aber sich und die ihrigen bloß vom Raube nährten; und diese letztern wurden brigands genannt e). In Frankreich war Philipp der zweyte gegen das Ende des zwölften Jahrhunderts der erste, der solche Söldner gewöhnlich und in grosser Menge unterhielt f). In England forderte Heinrich der zweyte um dieselbige Zeit Geld= bey=

d) ib. IV. 128.

e) Merkwürdige Beyspiele im Froissart I. c. 148. 149. p. 171.

f) ib. III. 158.

beyträge statt der Ritterdienste g). Daß der Teutsche Kaiser Philipp, ein Zeitgenoß dieser Könige, durch den hohen Sold, den er seinen Kriegern bezahlen muste, verarmt sey, ist kurz vorher bemerkt worden. Friederich II. verlangte von seinen Italiänischen Unterthanen häufige Beyträge; und zwar musten die Grossen und Vornehmen eben so wohl bezahlen, als die Geringen h). Da er sie nicht selbst zum Dienste aufforderte, so hoffte er daß sie ihn um desto williger mit ihrem Vermögen unterstützen würden i).

Der

g) Hume II. 209.

h) Man sehe Petri de Vineis Epist. II. 31. Ep. 32. bes. 38. 39. 44.

i) III. 4. indubitanter aestimantes, quod qui gratiose vobiscum vestris parcendo corporibus agimus, in liberali sustentatione rerum vestrarum gratiae nostrae praemium hilariter repenletis. Man sehe ferner V. 15. Die collectae et exactiones waren so stark, daß manche auswanderten. V. Ep. 18. Er duldete es nicht, daß Edle sub nobilitatis et citadinanciae praetextu zu den daciis et collectis nicht beytragen wollten. V. Ep. 103. Die Vertheilung der Abgaben nach dem Verhältniß des Vermögens wurde auch damahls schon taxatio genannt. V. Ep. 132. 134. VI. 1.

Der Sold der Lohnkrieger war vor der ordentlichen Einrichtung stehender Heere viel höher, als jetzt, und muste es auch seyn, weil die Krieger gar nicht auf einen beständigen Genuß ihres Soldes rechnen konnten, indem man sie abdankte, so bald man ihre Dienste nicht mehr nöthig zu haben glaubte. Noch unter Heinrich dem fünften erhielt jeder Bogenschütze täglich six pence, und jeder Reuter zwey Schillinge k). Einen so hohen Sold konnten selbst reiche und sparsame Könige auch bey mässigen Heeren unmöglich lange und oft aus ihren rechtmässigen Einkünften bezahlen. Entweder also musten die Könige ihre Stände zusammen rufen, und diese um allgemeine Beysteuer bitten; weßwegen die ersten freywilligen Abgaben Beeden, Collectae, petitiones und Precariae genannt wurden l); oder wenn sie dieses nicht wollten, oder, welches sehr oft geschah, die Stände zu karg waren; so musten sie ihre Zuflucht zu Erpressungen oder Exactionen nehmen, welches

k) Hume IV. 48.

l) Schmidt IV. 353.

ches Wort eben so alt, als die Sache selbst ist m).

Als die Lehndienste so nachlässig verrichtet zu werden anfingen, daß man deßwegen unter Carl dem dicken Zwangsgesetze machen muste; so weigerte sich keiner von Adel, seinem nächsten Lehnsherrn Kriegssteuer zu zahlen, wenn er einem Heerszuge nicht beywohnen wollte n). Im zwölften Jahrhundert trugen in dem Königreiche Jerusalem der Adel und die Geistlichkeit eben so willig, als die Städte, und Landleute zu den Steuern bey, die zur Führung des Krieges mit den Türken nothwendig waren; und keinem fiel es ein, sich den gemeinschaftlichen Lasten zu entziehen, wenn er gemeinschaftlichen Schutz und Hülfe geniessen wollte o). Auch in England ließ es sich der Adel unter Heinrich dem zweyten,

m) Der Erzbischof Hincmar warnt Carl den kahlen vor exactionibus hostilibus. Epist. IV. 14. und die Stände im Königreich Jerusalem verbaten sich alle exactiones, nachdem sie die nöthige Steuer bewilligt hatten. Man sehe das Ende des 5. Abschn.

n) l. c.

o) Wilh. Tyr. ll. cc.

ten, ſo wie in Italien unter Friederich II. gefallen, ſtatt des wirklichen Kriegsdienſtes Kriegsſteuern zu entrichten p). In Zeiten der Türkennoth zahlte der Adel im Erzſtifte

p) Hume II 209. Pet. de Vineis l. c. Als aber Carl VI. von Frankreich einen Einfall in England zu thun drohete, ſo bewaffnete ſich der ganze Adel, und die gemeinen Landleute zahlten willig Kriegsſteuern: et diſoyent bien, c'eſt trop ſans raiſon de nous plaindre, qu'on nous taille maintenant, pour mettre le noſtre aux Chevaliers et Ecuyers de ce pays. Car pourquoy? il faut qu'ils deffendent noz heritages, et les leurs. Nous ſommes leur varlets. Nous leur labourons la terre, et les biens, dequoy ils vivent. Nous les nourriſſons, et ſommes les beſtes, dequoy ils prennent les laines. — Non obſtant — payoyent ceux, qui taillez eſtoyent. Froiſſ. III Ch. 51. p. 144. In England führte ſchon der König Canut in der erſten Hälfte des 11. Jahrh. Kriegsſteuer ein. Canuti Leg. p. 123 Wilhelm der erſte hingegen machte das Geſetz: volumus — ut omnes liberi homines totius monarchiae — habeant et teneant terras ſuas — bene et in pace libere ab omni exactione injuſta, et ab omni tallagio; ita quod nihil ab eis exigatur, vel capiatur, niſi ſervicium ſuum liberum quod de jure nobis facere debent. Leg. Guilielmi p. 170.

te Salzburg, und wahrscheinlich auch in andern Teutschen Ländern im vierzehnten und funfzehnten Jahrhundert Türkensteuer, wie andere Eigenthümer, und Einwohner q). Philipp der zweyte in Frankreich fragte den Adel und die Geistlichkeit nicht lange, ob sie Kriegssteuern zahlen, oder nicht zahlen wollten. Er nöthigte die Edelleute, den dritten Theil ihrer Einkünfte zu entrichten, und den Bischöfen legte er willkührliche Schatzungen auf. Wenn die einen oder die andern sich im geringsten widerspenstig bewiesen, so jagte er sie mit Gewalt fort, und plünderte ihre Kirchen und Schlösser r). Philipp der IV. wollte gleichfalls im Anfange des 14. Jahrhunderts so wohl die Geistlichkeit, als den Adel mitzahlen machen. Darüber entstanden aber im ganzen Reiche Gährungen, wodurch der König vielleicht Crone und Freyheit verlohren hätte, wenn er nicht bald darauf gestorben wäre s). Um desto mehr ist es zu verwundern, daß die drey Stände im J. 1356. zur Unterhaltung eines Heers von 30000.

Mann

q) Nachrichten über Juvavia S. 574. 577.
r) Mezeray III. 169. 170.
s) ib. III. 548. 66.

Mann eine allgemeine Auflage auf alle bewegliche und unbewegliche Güter so wohl des Adels und der Geistlichkeit, als des Bürgerstandes bewilligten t). Diese Bereitwilligkeit der höhern Stände zu den allgemeinen Bedürfnissen beyzutragen, hörte in der Folge bald auf, und die wenigsten Könige wollten so viel wagen, als **Philipp der zweyte, und der vierte gewagt** hatten u). Sie liessen also gern die beiden mäch-

t) Froissart I. c. 155. p. 180. 181.

u) Als der Prinz von Wales, der Ueberwinder des Königs **Johann** von Frankreich, die Herren in Acquitaine, und deren Güter und Unterthanen besteuern wollte; weigerten sie sich schlechterdings, et disoyent, que du temps passé, qu' ils avoyent obei au Roy de France, n'avoyent esté grevés ne pressez d'aucun fouage, subside, imposition, ne gabelles: ne ja ne le seroyent, tant que deffendre le pourroyent: et que leurs terres, et seigneuries estoyent franches, et exemptes de toutes debtes: et que les tenir en tel estat leur avoit juré le prince. Froissart I. Ch. 244. p. 334. **Carl VI.** von Frankreich gab nach dem Zuge gegen die Flamländer seinen Vasallen, oder vornehmen Kriegern Anweisungen auf ihre eigenen Besitzungen und Unterthanen, damit sie von die-

mächtigsten Stände, den Adel und die Geistlichkeit ganz frey, wenn diese nur erlaubten, daß die Könige auf die Unterthanen derselben wie auf ihre eigenen Auflagen legen durften. Selbst Carl VII. der Schöpfer der stehenden Heere versprach den Vornehmen

diesen erhalten möchten, was der König ihnen schuldig war. Ich weiß nicht, sagt Froissart, wie diese Anweisungen bezahlt wurden. Car tantost et fraischement nouvelles tailles revindrent en leurs terres, de par le roy, et sur leurs gens: et aussi communement, avant toute oeuvre, on vouloit la taille du roy estre payée et executée, et les seigneurs mis arriere. Vol. II. Ch. 130. p. 233. Nach einer Aeusserung des Geschichtschreibers Froissart sollte man glauben, daß das eigenmächtige Besteuern viel jünger gewesen sey, als es wirklich war. Car les seigneurs se forment sur autre condition et maniere, qu'ils ne faisoyent pour lors: et trouvent pour le present plus grand chevance, que ne faisoyent leurs predeceſſeurs du temps passé. Car ils taillent leur peuple à voulonté: et du temps passé ils n'usoyent fors de leurs rentes et revenues: mais maintenant la duché de Bretaigne sur un an, où sur deux où plus payeroit bien, pour aider à son seigneur, deux cent mille nobles. III. Ch. 50. p. 160.

men Pensionen, wenn sie ihm das Recht zugestehen wollten, ihre Unterthanen zu schätzen v). Durch eine ungerechte Verbindung also des Adels und der Geistlichkeit mit den Königen und grossen Fürsten machten sich die höheren Stände, die als die grösten Güterbesitzer am meisten zu den öffentlichen Bedürfnissen hätten beytragen sollen, von den gemeinen Auflagen, wie von dem Kriegsdienste los, und wälzten die einen, und den andern ganz allein auf den dritten Stand. Der Adel und die Geistlichkeit wurden durch die Lossagung von dem Feudaldienst, und durch die Weigerung, statt dieses aufhörenden Dienstes Entschädigung zu geben Unterdrücker des Volks. Beide hatten nie ein Recht, eine solche Befreyung zu fordern; und die Könige kein Recht, sie zu gestatten. So wenig überhaupt das, was an sich unrecht ist, jemahls durch Verjährung recht werden kann; so wenig kann ein gemeinschädlicher Vertrag, den zwo Parteyen zum Nachtheil einer dritten geschlossen haben, auch durch einen tausendjährigen Brauch rechtmässig werden. Die höheren Stände trösteten sich durch die Erlan-

v) Comines VI. c. 7. p. 384.

langung der Freyheit von Steuern und Diensten wegen des Verlusts des Ansehens, und anderer Vorrechte, die ihnen entweder schon genommen waren, oder bald genommen werden sollten. Man muß darüber erstaunen, daß der Adel und die Geistlichkeit ein solches widerrechtlich erworbenes, und verderbliches Prärogativ, als die Befreyung von den gemeinen Beschwerden ist, so lange behauptet haben, und behaupten mochten, als wirklich geschehen ist. In Frankreich hatten beide Gefühl und Einsichten genug, um auf die ersten dringenden Klagen des dritten Standes einem Privilegio zu entsagen, welches sie niemahls hätten erhalten sollen.

Die Söldner, die man mit dem Anfange von Kriegen anwarb, und am Ende von Kriegen abdankte, erregten zu grosse Unordnungen, als daß nicht Stände und Könige daran hätten denken sollen, dieser verheerenden Geissel los zu werden. Banden von Söldnern zogen noch unter Carl VII. entweder weil sie nicht bezahlt worden waren, oder unter dem Vorwande, daß sie nicht bezahlt seyen, im Königreich herum, und breiteten Mord, Raub, und Brand

durch

durch alle Provinzen aus w). Wegen dieſer Räubereyen nannte man ſie Schinder, und Abdecker x). Weit und breit entflohen die Landleute aus ihren unſichern Hütten, entweder um das wenige, was ſie hatten, zu retten, oder weil man ihnen alles genommen hatte. Hieraus entſtand in den Jahren 1437. und 38. eine Hungersnoth, und aus der Hungersnoth Seuchen, wodurch das Land zwiſchen der Seine und Loire

w) IV. 493. Im vierzehnten Jahrhundert nannte man die räuberiſchen Söldner gewöhnlich compaignons. Ihre Verheerungen und die Reichthümer der Hauptleute ſchildert Froiſſart an unzähligen Stellen: I. c. 178. p. 206. c. 191. p. 217. c. 210. p. 242. c. 214. p. 254. Die Compaignies nannten Frankreich ihre chambre. ib. Ch. 230. p. 293. Wie viele Städte und Gegenden ſie brandſchatzten, III. 9. p. 37. Ch. 41. p. 143. Ch. 95. p. 258. Einer der Räuber-Capitaine unterſchrieb ſich in den ſaufconduits et Lettres de pactis, die er austheilte, Geoffroy Tete-noire, Duc de Ventadour, Comte de Lymoſin, Sire et Souverain de touts les Capitaines d'Auvergne, de Rouergue, et de Lymoſin. ib. p. 260.

x) Eſcorcheurs, Retondeurs. ib.

er es anwendet werde, daß derselbe sich dem Gesetze in so weit unterwerfe, als es Recht und Gesetz verordnen [1]. Dem ohnerachtet haben die Gesetzgeber der Römischen Republik besorgen zu müssen gemeynet, daß die Richter, wenn sie nicht an Gesetze gebunden wären, sich gar zu leicht verleiten lassen möchten, nach ihrer Willkühr, und nicht nach Recht und Gesetze zu urtheilen. Sie haben also, um dieses zu verhindern, verordnet, daß ein Richter, der wissentlich wider Recht und Gesetze urtheilen würde, dafür gehalten werden solle, als wenn er gar keine Urtheile gefället hätte, und daß er, wenn er dieses thäte, eine Strafe, die nach der Wichtigkeit der Sache

1) Ulp. Lib. 1. ad Leg. Jul. et Papiam. Judex, qui litem suam facit, non videtur locum habere judicis, qui autem ex necessitate jurisdictionis, aut ex causa, quam lex probat, non videtur litem suam facere. Paul. C. de Sent. pass. Lib. 5. Tit. 5.

hatten, die alle Gegenden, durch welche sie kamen, wie Heuschrecken verödeten z).

Die ersten Anfänge also von stehenden Truppen wurden nicht von einem Könige zur Unterdrückung des Volks, sondern von Ständen zur Erleichterung der Nation eingeführt. Der Adel, der bisher unter den Söldnern die Könige geplündert, und das arme Volk fast vernichtet hatte, nicht weniger die Häupter der Söldnerbanden waren mit der heilsamen Verordnung der Stände, welche auf Erleichterung der Nation, und auf Ordnung des Kriegsvolks abzielte, so wenig zufrieden, daß sie eine gefährliche Verschwörung unter dem Nahmen der Praguerie stifteten, um die Minister des Königs zu stürzen, und den König von seinem Vorhaben abzubringen. Fast alle Prinzen des königlichen Hauses waren in dieser Verschwörung; und man könnte ohne weitere Untersuchung annehmen, daß das, was der hohe Französische Adel so eifrig zu hindern suchte, gewiß etwas Nützliches gewesen sey a). Im J. 1444. wurden

z) ib. p. 498. du Laure p. 126.
a) ib. 498. 99.

der die Gesetzgebung zu machen hat. Wenn sie, wie es wirklich der Fall ist, sich beeifert, und mit Freuden alle Beiträge annimmt, die ihr zur Vervollkommnung der Gesetze, und zur leichten Verwaltung der Justiz angeboten werden, so ist es ihr Pflicht, auch diese Beiträge zu prüfen, und sie durchzugehen, und sowohl diese, als auch die Texte über die Gesetzbücher, die sie, auf Befehlen, zu verfassen hat, mit den Texten derselben sorgfältig zu vergleichen, damit sie nicht, durch Unachtsamkeit, Gesetze mache, die mit den schon bestehenden nicht übereinstimmen, und so Verwirrung in die Justiz bringen.

Diese Pflicht ist es, die mich bewogen hat, meine Gedanken über diese Gesetzbücher, und über die Art, wie sie abgefaßt sind, zu Papier zu bringen, und sie der gesetzgebenden Versammlung vorzulegen. Ich bin weit davon entfernt, etwas Vollkommenes darin zu finden, und ich bin der Erste zu geben Anmerkungen, die mir gegründet scheinen, zu machen, und meine Meinung jederzeit einer andern, die mir besser scheint, zu unterwerfen. Ich habe die Ehre zu sein, mit der größten Hochachtung,

Ihr [illegible] [illegible]

bald den Gebrauch, den er von den stehenden und von ihm ganz allein abhängenden Truppen zur Unterdrückung des Volks, und zur Ausführung willkührlicher und gewaltthätiger Entwürfe machen konnte. Dieser Mißbrauch der stehenden Truppen in Frankreich war die Ursache, daß die Burgundischen Stände im J. 1470. Bedenken trugen, sich in eine solche Unterwürfigkeit zu setzen, als wodurch Frankreich durch seine gens d' armes gebracht worden sey c). Und diese Bedenklichkeit, sagt Comines, war in der That nicht ungegründet. Denn wenn der Herzog fünf oder sechs hundert Reisige hatte, so bekam er bald Lust, noch mehrere zu unterhalten, um desto kühner alle seine Nachbaren beunruhigen zu können. Er erhöhte die Truppensteuer von 120000. Thlr. auf 500000 Thlr., und nahm Reisige in grosser Zahl an, wodurch seine Länder sehr gelitten haben. Solche besoldete Truppen, schließt Comines, mögen unter einem weisen und guten Fürsten recht nützlich seyn. Wenn aber der Fürst weder gut, noch weise ist, oder nach seinem Tode

c) Comines III. 3. p. 145.

so entgegen kommt, wenn er sie [1] zu Gesichte bekommt, und wenn sie [2] ihn ansehen, und wie sie [3] ihn begrüßen, und wie sie [4] ihn verabschieden, und wie sie [5] ihn begleiten, und wie sie [6] ihn ansehen, wenn er sich umkehret, und wie sie [7] ihn ansehen, wenn er sich zu Gesichte bekommt, und wie sie [8] ihn ansehen, wenn er sich wieder entfernet, und wie sie [9] ihn ansehen, wenn er sich wieder zu Gesichte bekommt. Alle diese und noch mehrere Ausdrücke kommen in der Schrift vor, und sie bedeuten eine Handlung, die Personen gegenseitig in Absicht gegeneinander, in welcher sie sich Blicke auf gegen den Leib, auf seine Kleidung, auf sie in der Bewegung begriffen.

Die Schrift, wie die Tonkünstler sich ausdrücken, die Sprache der Empfindung, wie selbst Shakspeare nennt [1], bedienet sich

---

1) Und die Israeliten bestürzten Gesichtes [1] Mos. 46, 29.] 2) Und sie sahen ihn an, und siehe, sie waren nackend [2 Mos. 32, 25.] 3) Und sie begrüßten ihn mit Friedensworten [1 Mos. 43, 27.] 4) Und sie verabschiedeten ihn [1 Mos. 24, 60.] 5) Und sie begleiteten ihn [1 Mos. 18, 16.] 6) Und sie sahen ihn an, wenn er sich umkehrte [1 Mos. 19, 26.] 7) Und sie sahen ihn an, wenn er sich zu Gesichte bekommt [1 Mos. 43, 31.] 8) Und sie sahen ihn an, wenn er sich wieder entfernet [1 Mos. 19, 17.] 9) Und sie sahen ihn an, wenn er sich wieder zu Gesichte bekommt [1 Mos. 43, 31.] Alle diese Ausdrücke kommen in der Schrift vor, und sie bedeuten eine Handlung, die Personen gegenseitig in Absicht gegeneinander, in welcher sie sich Blicke auf gegen den Leib, auf seine Kleidung, auf sie in der Bewegung begriffen.

länge die schwer bewaffnete Reuterey, ehe noch der allgemeine Gebrauch des Feuergewehrs eingeführt war, durch ihre Schlachtschwerdter, Hellebarden, am meisten aber durch ihre undurchbrechlichen Schlachtordnungen und langen Piken e). Die Zeit, und das Land, in welchem das Feuergewehr erfunden wurde, war schon im funfzehnten Jahrhundert ungewiß; denn Aeneas Sylvius sagt an der Stelle, wo er die Zeughäuser der Teutschen so sehr lobt, daß den Teutschen von vielen die Erfindung des Geschützes zugeschrieben werde f). In der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts war der Gebrauch von grobem Geschütz so wohl in Frankreich, und den Niederlanden, als

253. 254. 55. Die Spanier fürchteten sich vor den Landsknechten am meisten. Wenn die Lanzichinec auch nicht tapferer waren, als die Schweizer; so waren sie wenigstens schöner. Le fanterie sono buonissime, et uomini di bella statura, al contrario delli Suizzeri, che sono piccoli, et non puliti, ne belli personaggi. ib.

e) Mach. l. c.

f) Man sehe auch Koch tabl. des revol. de l'Europe II. p. 360 et sq.

als in England-Irland 3), mit am ehes ten seit neuen Gesetzen (Statuten und Edicten) in Oldenburg verfasst 4). In den drey andern Königreichen scheinen neuere Gesetze (seine gesetzte) 5).

---

a) In Congo in Tuna Sonnabends und Montags, in Loango Montags und Freytags. Bosm. Guin. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100. 101. 102. 103. 104. 105. 106. 107. 108. 109. 110. 111. 112. 113. 114. 115. 116. 117. 118. 119. 120. 121. 122. 123. 124. 125. 126. 127. 128. 129. 130. 131. 132. 133. 134. 135. 136. 137. 138. 139. 140. 141. 142. 143. 144. 145. 146. 147. 148. 149. 150. 151. 152. 153. 154. 155. 156. 157. 158. 159. 160. 161. 162. 163. 164. 165. 166. 167. 168. 169. 170. 171. 172. 173. 174. 175. 176. 177. 178. 179. 180. 181. 182. 183. 184. 185. 186. 187. 188. 189. 190. 191. 192. 193. 194. 195. 196. 197. 198. 199. 200. 201. 202. 203. 204. 205. 206. 207. 208. 209. 210. 211. 212. 213. 214. 215. 216. 217. 218. 219. 220. 221. 222. 223. 224. 225. 226. 227. 228. 229. 230. 231. 232. 233. 234. 235. 236. 237. 238. 239. 240. 241. 242. 243. 244. 245. 246. 247. 248. 249. 250. 251. 252. 253. 254. 255. 256. 257. 258. 259. 260. 261. 262. 263. 264. 265. 266. 267. 268. 269. 270. 271. 272. 273. 274. 275. 276. 277. 278. 279. 280. 281. 282. 283. 284. 285. 286. 287. 288. 289. 290. 291. 292. 293. 294. 295. 296. 297. 298. 299. 300. 301. 302. 303. 304. 305. 306. 307. 308. 309. 310. 311. 312. 313. 314. 315. 316. 317. 318. 319. 320. 321. 322. 323. 324. 325. 326. 327. 328. 329. 330. 331. 332. 333. 334. 335. 336. 337. 338. 339. 340. 341. 342. 343. 344. 345. 346. 347. 348. 349. 350. 351. 352. 353. 354. 355. 356. 357. 358. 359. 360. 361. 362. 363. 364. 365. 366. 367. 368. 369. 370. 371. 372. 373. 374. 375. 376. 377. 378. 379. 380. 381. 382. 383. 384. 385. 386. 387. 388. 389. 390. 391. 392. 393. 394. 395. 396. 397. 398. 399. 400. 401. 402. 403. 404. 405. 406. 407. 408. 409. 410. 411. 412. 413. 414. 415. 416. 417. 418. 419. 420. 421. 422. 423. 424. 425. 426. 427. 428. 429. 430. 431. 432. 433. 434. 435. 436. 437. 438. 439. 440. 441. 442. 443. 444. 445. 446. 447. 448. 449. 450. 451. 452. 453. 454. 455. 456. 457. 458. 459. 460. 461. 462. 463. 464. 465. 466. 467. 468. 469. 470. 471. 472. 473. 474. 475. 476. 477. 478. 479. 480. 481. 482. 483. 484. 485. 486. 487. 488. 489. 490. 491. 492. 493. 494. 495. 496. 497. 498. 499. 500. 501. 502. 503. 504. 505. 506. 507. 508. 509. 510. 511. 512. 513. 514. 515. 516. 517. 518. 519. 520. 521. 522. 523. 524. 525. 526. 527. 528. 529. 530. 531. 532. 533. 534. 535. 536. 537. 538. 539. 540. 541. 542. 543. 544. 545. 546. 547. 548. 549. 550. 551. 552. 553. 554. 555. 556. 557. 558. 559. 560. 561. 562. 563. 564. 565. 566. 567. 568. 569. 570. 571. 572. 573. 574. 575. 576. 577. 578. 579. 580. 581. 582. 583. 584. 585. 586. 587. 588. 589. 590. 591. 592. 593. 594. 595. 596. 597. 598. 599. 600. 601. 602. 603. 604. 605. 606. 607. 608. 609. 610. 611. 612. 613. 614. 615. 616. 617. 618. 619. 620. 621. 622. 623. 624. 625. 626. 627. 628. 629. 630. 631. 632. 633. 634. 635. 636. 637. 638. 639. 640. 641. 642. 643. 644. 645. 646. 647. 648. 649. 650. 651. 652. 653. 654. 655. 656. 657. 658. 659. 660. 661. 662. 663. 664. 665. 666. 667. 668. 669. 670. 671. 672. 673. 674. 675. 676. 677. 678. 679. 680. 681. 682. 683. 684. 685. 686. 687. 688. 689. 690. 691. 692. 693. 694. 695. 696. 697. 698. 699. 700. 701. 702. 703. 704. 705. 706. 707. 708. 709. 710. 711. 712. 713. 714. 715. 716. 717. 718. 719. 720. 721. 722. 723. 724. 725. 726. 727. 728. 729. 730. 731. 732. 733. 734. 735. 736. 737. 738. 739. 740. 741. 742. 743. 744. 745. 746. 747. 748. 749. 750. 751. 752. 753. 754. 755. 756. 757. 758. 759. 760. 761. 762. 763. 764. 765. 766. 767. 768. 769. 770. 771. 772. 773. 774. 775. 776. 777. 778. 779. 780. 781. 782. 783. 784. 785. 786. 787. 788. 789. 790. 791. 792. 793. 794. 795. 796. 797. 798. 799. 800. 801. 802. 803. 804. 805. 806. 807. 808. 809. 810. 811. 812. 813. 814. 815. 816. 817. 818. 819. 820. 821. 822. 823. 824. 825. 826. 827. 828. 829. 830. 831. 832. 833. 834. 835. 836. 837. 838. 839. 840. 841. 842. 843. 844. 845. 846. 847. 848. 849. 850. 851. 852. 853. 854. 855. 856. 857. 858. 859. 860. 861. 862. 863. 864. 865. 866. 867. 868. 869. 870. 871. 872. 873. 874. 875. 876. 877. 878. 879. 880. 881. 882. 883. 884. 885. 886. 887. 888. 889. 890. 891. 892. 893. 894. 895. 896. 897. 898. 899. 900. 901. 902. 903. 904. 905. 906. 907. 908. 909. 910. 911. 912. 913. 914. 915. 916. 917. 918. 919. 920. 921. 922. 923. 924. 925. 926. 927. 928. 929. 930. 931. 932. 933. 934. 935. 936. 937. 938. 939. 940. 941. 942. 943. 944. 945. 946. 947. 948. 949. 950. 951. 952. 953. 954. 955. 956. 957. 958. 959. 960. 961. 962. 963. 964. 965. 966. 967. 968. 969. 970. 971. 972. 973. 974. 975. 976. 977. 978. 979. 980. 981. 982. 983. 984. 985. 986. 987. 988. 989. 990. 991. 992. 993. 994. 995. 996. 997. 998. 999. 1000.

b) Bey Flavers Bachardt. von Oldenburg, 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100. 101. 102. 103. 104. 105. 106. 107. 108. 109. 110. 111. 112. 113. 114. 115. 116. 117. 118. 119. 120. 121. 122. 123. 124. 125. 126. 127. 128. 129. 130. 131. 132. 133. 134. 135. 136. 137. 138. 139. 140. 141. 142. 143. 144. 145. 146. 147. 148. 149. 150. 151. 152. 153. 154. 155. 156. 157. 158. 159. 160. 161. 162. 163. 164. 165. 166. 167. 168. 169. 170. 171. 172. 173. 174. 175. 176. 177. 178. 179. 180. 181. 182. 183. 184. 185. 186. 187. 188. 189. 190. 191. 192. 193. 194. 195. 196. 197. 198. 199. 200. 201. 202. 203. 204. 205. 206. 207. 208. 209. 210. 211. 212. 213. 214. 215. 216. 217. 218. 219. 220. 221. 222. 223. 224. 225. 226. 227. 228. 229. 230. 231. 232. 233. 234. 235. 236. 237. 238. 239. 240. 241. 242. 243. 244. 245. 246. 247. 248. 249. 250. 251. 252. 253. 254. 255. 256. 257. 258. 259. 260. 261. 262. 263. 264. 265. 266. 267. 268. 269. 270. 271. 272. 273. 274. 275. 276. 277. 278. 279. 280. 281. 282. 283. 284. 285. 286. 287. 288. 289. 290. 291. 292. 293. 294. 295. 296. 297. 298. 299. 300. 301. 302. 303. 304. 305. 306. 307. 308. 309. 310. 311. 312. 313. 314. 315. 316. 317. 318. 319. 320. 321. 322. 323. 324. 325. 326. 327. 328. 329. 330. 331. 332. 333. 334. 335. 336. 337. 338. 339. 340. 341. 342. 343. 344. 345. 346. 347. 348. 349. 350. 351. 352. 353. 354. 355. 356. 357. 358. 359. 360. 361. 362. 363. 364. 365. 366. 367. 368. 369. 370. 371. 372. 373. 374. 375. 376. 377. 378. 379. 380. 381. 382. 383. 384. 385. 386. 387. 388. 389. 390. 391. 392. 393. 394. 395. 396. 397. 398. 399. 400. 401. 402. 403. 404. 405. 406. 407. 408. 409. 410. 411. 412. 413. 414. 415. 416. 417. 418. 419. 420. 421. 422. 423. 424. 425. 426. 427. 428. 429. 430. 431. 432. 433. 434. 435. 436. 437. 438. 439. 440. 441. 442. 443. 444. 445. 446. 447. 448. 449. 450. 451. 452. 453. 454. 455. 456. 457. 458. 459. 460. 461. 462. 463. 464. 465. 466. 467. 468. 469. 470. 471. 472. 473. 474. 475. 476. 477. 478. 479. 480. 481. 482. 483. 484. 485. 486. 487. 488. 489. 490. 491. 492. 493. 494. 495. 496. 497. 498. 499. 500. 501. 502. 503. 504. 505. 506. 507. 508. 509. 510. 511. 512. 513. 514. 515. 516. 517. 518. 519. 520. 521. 522. 523. 524. 525. 526. 527. 528. 529. 530. 531. 532. 533. 534. 535. 536. 537. 538. 539. 540. 541. 542. 543. 544. 545. 546. 547. 548. 549. 550. 551. 552. 553. 554. 555. 556. 557. 558. 559. 560. 561. 562. 563. 564. 565. 566. 567. 568. 569. 570. 571. 572. 573. 574. 575. 576. 577. 578. 579. 580. 581. 582. 583. 584. 585. 586. 587. 588. 589. 590. 591. 592. 593. 594. 595. 596. 597. 598. 599. 600. 601. 602. 603. 604. 605. 606. 607. 608. 609. 610. 611. 612. 613. 614. 615. 616. 617. 618. 619. 620. 621. 622. 623. 624. 625. 626. 627. 628. 629. 630. 631. 632. 633. 634. 635. 636. 637. 638. 639. 640. 641. 642. 643. 644. 645. 646. 647. 648. 649. 650. 651. 652. 653. 654. 655. 656. 657. 658. 659. 660. 661. 662. 663. 664. 665. 666. 667. 668. 669. 670. 671. 672. 673. 674. 675. 676. 677. 678. 679. 680. 681. 682. 683. 684. 685. 686. 687. 688. 689. 690. 691. 692. 693. 694. 695. 696. 697. 698. 699. 700. 701. 702. 703. 704. 705. 706. 707. 708. 709. 710. 711. 712. 713. 714. 715. 716. 717. 718. 719. 720. 721. 722. 723. 724. 725. 726. 727. 728. 729. 730. 731. 732. 733. 734. 735. 736. 737. 738. 739. 740. 741. 742. 743. 744. 745. 746. 747. 748. 749. 750. 751. 752. 753. 754. 755. 756. 757. 758. 759. 760. 761. 762. 763. 764. 765. 766. 767. 768. 769. 770. 771. 772. 773. 774. 775. 776. 777. 778. 779. 780. 781. 782. 783. 784. 785. 786. 787. 788. 789. 790. 791. 792. 793. 794. 795. 796. 797. 798. 799. 800. 801. 802. 803. 804. 805. 806. 807. 808. 809. 810. 811. 812. 813. 814. 815. 816. 817. 818. 819. 820. 821. 822. 823. 824. 825. 826. 827. 828. 829. 830. 831. 832. 833. 834. 835. 836. 837. 838. 839. 840. 841. 842. 843. 844. 845. 846. 847. 848. 849. 850. 851. 852. 853. 854. 855. 856. 857. 858. 859. 860. 861. 862. 863. 864. 865. 866. 867. 868. 869. 870. 871. 872. 873. 874. 875. 876. 877. 878. 879. 880. 881. 882. 883. 884. 885. 886. 887. 888. 889. 890. 891. 892. 893. 894. 895. 896. 897. 898. 899. 900. 901. 902. 903. 904. 905. 906. 907. 908. 909. 910. 911. 912. 913. 914. 915. 916. 917. 918. 919. 920. 921. 922. 923. 924. 925. 926. 927. 928. 929. 930. 931. 932. 933. 934. 935. 936. 937. 938. 939. 940. 941. 942. 943. 944. 945. 946. 947. 948. 949. 950. 951. 952. 953. 954. 955. 956. 957. 958. 959. 960. 961. 962. 963. 964. 965. 966. 967. 968. 969. 970. 971. 972. 973. 974. 975. 976. 977. 978. 979. 980. 981. 982. 983. 984. 985. 986. 987. 988. 989. 990. 991. 992. 993. 994. 995. 996. 997. 998. 999. 1000.

mehr der Gebrauch von ihnen, und sie kommen häufig genug, wo unbestimmte mehre die passende Wörter und Redensarten, welche in diesem Sinne eingeführt worden, als unbestimmte gebraucht werden. Wenn man also sagt: einige Gelehrte und Leute von Geschmack, so verschwindet in dem Gebrauch jener Wörter und Redensarten mehrere,

Ein, mehre, manche, nur eine so genannte, eine so besondere Aufmerksamkeit, welche sonst ihnen zukommt, eine gewisse nur gewisse Art, und so weiter. Ich kann mich hier nicht enthalten, einige Beyspiele davon anzuführen. Man findet in Gellerts Leben, Briefen und Charakteren S. 24. 25. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100. 101. 102. 103. 104. 105. 106. 107. 108. 109. 110. 111. 112. 113. 114. 115. 116. 117. 118. 119. 120. 121. 122. 123. 124. 125. 126. 127. 128. 129. 130. 131. 132. 133. 134. 135. 136. 137. 138. 139. 140. 141. 142. 143. 144. 145. 146. 147. 148. 149. 150. 151. 152. 153. 154. 155. 156. 157. 158. 159. 160. 161. 162. 163. 164. 165. 166. 167. 168. 169. 170. 171. 172. 173. 174. 175. 176. 177. 178. 179. 180. 181. 182. 183. 184. 185. 186. 187. 188. 189. 190. 191. 192. 193. 194. 195. 196. 197. 198. 199. 200. 201. 202. 203. 204. 205. 206. 207. 208. 209. 210. 211. 212. 213. 214. 215. 216. 217. 218. 219. 220. 221. 222. 223. 224. 225. 226. 227. 228. 229. 230. 231. 232. 233. 234. 235. 236. 237. 238. 239. 240. 241. 242. 243. 244. 245. 246. 247. 248. 249. 250. 251. 252. 253. 254. 255. 256. 257. 258. 259. 260. 261. 262. 263. 264. 265. 266. 267. 268. 269. 270. 271. 272. 273. 274. 275. 276. 277. 278. 279. 280. 281. 282. 283. 284. 285. 286. 287. 288. 289. 290. 291. 292. 293. 294. 295. 296. 297. 298. 299. 300. 301. 302. 303. 304. 305. 306. 307. 308. 309. 310. 311. 312. 313. 314. 315. 316. 317. 318. 319. 320. 321. 322. 323. 324. 325. 326. 327. 328. 329. 330. 331. 332. 333. 334. 335. 336. 337. 338. 339. 340. 341. 342. 343. 344. 345. 346. 347. 348. 349. 350. 351. 352. 353. 354. 355. 356. 357. 358. 359. 360. 361. 362. 363. 364. 365. 366. 367. 368. 369. 370. 371. 372. 373. 374. 375. 376. 377. 378. 379. 380. 381. 382. 383. 384. 385. 386. 387. 388. 389. 390. 391. 392. 393. 394. 395. 396. 397. 398. 399. 400. 401. 402. 403. 404. 405. 406. 407. 408. 409. 410. 411. 412. 413. 414. 415. 416. 417. 418. 419. 420. 421. 422. 423. 424. 425. 426. 427. 428. 429. 430. 431. 432. 433. 434. 435. 436. 437. 438. 439. 440. 441. 442. 443. 444. 445. 446. 447. 448. 449. 450. 451. 452. 453. 454. 455. 456. 457. 458. 459. 460. 461. 462. 463. 464. 465. 466. 467. 468. 469. 470. 471. 472. 473. 474. 475. 476. 477. 478. 479. 480. 481. 482. 483. 484. 485. 486. 487. 488. 489. 490. 491. 492. 493. 494. 495. 496. 497. 498. 499. 500. 501. 502. 503. 504. 505. 506. 507. 508. 509. 510. 511. 512. 513. 514. 515. 516. 517. 518. 519. 520. 521. 522. 523. 524. 525. 526. 527. 528. 529. 530. 531. 532. 533. 534. 535. 536. 537. 538. 539. 540. 541. 542. 543. 544. 545. 546. 547. 548. 549. 550. 551. 552. 553. 554. 555. 556. 557. 558. 559. 560. 561. 562. 563. 564. 565. 566. 567. 568. 569. 570. 571. 572. 573. 574. 575. 576. 577. 578. 579. 580. 581. 582. 583. 584. 585. 586. 587. 588. 589. 590. 591. 592. 593. 594. 595. 596. 597. 598. 599. 600. 601. 602. 603. 604. 605. 606. 607. 608. 609. 610. 611. 612. 613. 614. 615. 616. 617. 618. 619. 620. 621. 622. 623. 624. 625. 626. 627. 628. 629. 630. 631. 632. 633. 634. 635. 636. 637. 638. 639. 640. 641. 642. 643. 644. 645. 646. 647. 648. 649. 650. 651. 652. 653. 654. 655. 656. 657. 658. 659. 660. 661. 662. 663. 664. 665. 666. 667. 668. 669. 670. 671. 672. 673. 674. 675. 676. 677. 678. 679. 680. 681. 682. 683. 684. 685. 686. 687. 688. 689. 690. 691. 692. 693. 694. 695. 696. 697. 698. 699. 700. 701. 702. 703. 704. 705. 706. 707. 708. 709. 710. 711. 712. 713. 714. 715. 716. 717. 718. 719. 720. 721. 722. 723. 724. 725. 726. 727. 728. 729. 730. 731. 732. 733. 734. 735. 736. 737. 738. 739. 740. 741. 742. 743. 744. 745. 746. 747. 748. 749. 750. 751. 752. 753. 754. 755. 756. 757. 758. 759. 760. 761. 762. 763. 764. 765. 766. 767. 768. 769. 770. 771. 772. 773. 774. 775. 776. 777. 778. 779. 780. 781. 782. 783. 784. 785. 786. 787. 788. 789. 790. 791. 792. 793. 794. 795. 796. 797. 798. 799. 800. 801. 802. 803. 804. 805. 806. 807. 808. 809. 810. 811. 812. 813. 814. 815. 816. 817. 818. 819. 820. 821. 822. 823. 824. 825. 826. 827. 828. 829. 830. 831. 832. 833. 834. 835. 836. 837. 838. 839. 840. 841. 842. 843. 844. 845. 846. 847. 848. 849. 850. 851. 852. 853. 854. 855. 856. 857. 858. 859. 860. 861. 862. 863. 864. 865. 866. 867. 868. 869. 870. 871. 872. 873. 874. 875. 876. 877. 878. 879. 880. 881. 882. 883. 884. 885. 886. 887. 888. 889. 890. 891. 892. 893. 894. 895. 896. 897. 898. 899. 900. 901. 902. 903. 904. 905. 906. 907. 908. 909. 910. 911. 912. 913. 914. 915. 916. 917. 918. 919. 920. 921. 922. 923. 924. 925. 926. 927. 928. 929. 930. 931. 932. 933. 934. 935. 936. 937. 938. 939. 940. 941. 942. 943. 944. 945. 946. 947. 948. 949. 950. 951. 952. 953. 954. 955. 956. 957. 958. 959. 960. 961. 962. 963. 964. 965. 966. 967. 968. 969. 970. 971. 972. 973. 974. 975. 976. 977. 978. 979. 980. 981. 982. 983. 984. 985. 986. 987. 988. 989. 990. 991. 992. 993. 994. 995. 996. 997. 998. 999. 1000.

über die einzelnen Gesellschaftsart zeigte weder Montesquieu noch Rousseau das Gut gegen die Ehre und gegen Tugendsamkeit beyder Geschlechter so scharf, als Herr Wieland, und Rousseau in seinem Briefwechsel über die Oper, und in seinem Gespräche über die Oper, Herr Wieland, in seinem Briefwechsel über Schauspiele, über

leichter und weniger kostbar die Rüstung wurde, desto mehr drängten sich auch gemeine Leute zu dem Dienste zu Pferde zu, und desto mehr wurden die Hauptleute, die für Könige und Fürsten Reisiges Volk anwarben, versucht, Gemeine, die weniger kosteten, als Edelknechte, unter die Reisigen aufzunehmen: die dann nicht selten Hauptleute selbst von edlen Reisigen wurden. „Der Adel, sagt der Graf von „Solms 1), schlägt sich damit under und „zu den Knechten, und machen sich denen „gleich, ja nicht alleyn gleich, sondern machen

„hen, und sitzt damit in einem tiefen Sattel biß an seine Weich. — Nun ist zu „gedenken, wie einer Harnisch führen, und „auff und ab kommen kann, so werden sie „bald gar keynen Harnisch füren wöllen, „Also wird der Adel und gůt Rüstung zer„gehen, waß will aber dann auß dem „Reich werden, wenn alles vergehen „wird? — Zum dritten: so thut sich der „Adel von der Rüstung, und begeben sich „in die losen liederlichen Rüstungen, die „alleyn auf das Maussen gericht seynd — „Es sollen die Keyser, Chur und Fürsten „darein sehen, daß die Rüstung wiederumb „wie von Alters gehalten und gebraucht „werde.„ fol. 9.

1) l. c.

dem sich dann anreihten, als daß sie durch die Kraft der Gewohnheit, Nerven-Fieber, welche diesen Krieg führt, in ein Blindheit-Fieber übergehen, und sie also zu einem unbrauchbaren, ja, daß sie sich selbst zu einem gefährlichen Feinde machen.

Die Kraft der Gewohnheit ist so groß, daß sie sich selbst über, und in die Natur setzet, und ein Gesetz wird, welches, wie alle Gesetze, Ausnahmen leidet, und Ausnahmen, die sich nicht selten, bey der besten Cur, in die Länge, ja, selbst Jahre lang, erhalten.

Wenn ich nun, nach dem Gesetze der Natur, und der Gewohnheit, das Auge, durch Nerven-Fieber, in ein Blindheit-Fieber übergehen lasse, so geschieht es, weil ich, durch diese Art Fieber

„dern bleiben, so seind sie nit beritten, noch „angethan, und seind des Handels nit ge„wohnt, noch gebraucht, denn es seind „Bawren auf Acker und Wagen Pferden, „welcher ehrlicher Gesell denn unter ihnen „ist, der müß mit ihnen zu Schanden und „Schaden kommen, ob er schon gern das „beste thün wolt. Es solt aber der Adel „in dem sein Ehr, und Wolfahrt beden„ken, und im solche lieber sein laßen, denn „das schändliche Gelt, daß er einem Herrn „solches loß, unwehrlich, und ungerüst „Volk zuführen solt, und von einem Herrn „eben so wol sein vollkommene Bezahlung „auf solchs böß Kriegßvolk als auf die güten „nehmen, und einen Herrn übel versorgen, „darzü auch dem ganzen Hauffen, dann „man sagt, der Herr hat so viel Pferde in „dem Felde, sagt, und rechnet die Zal, „aber nit den losen nichtigen Haufen. — „Und wenn man nit ein Einsehens thüt, den „Adel strafft, und wider zu adelichen Din„gen helt, und ein Unterscheidt macht, so „wird er in kurzer Zeit zergehen, und ein „Schweizerwerk werden, deßgleichen wird „es mit der guten Rüstunge auch gesche„hen, und zügehen. Und wann dann der

„Adel

„Adel und die güte Rüstung zergehen, dann „ist gut zu gedenken, was darnach das „Reich sein wird, dann es war ist, das „nit viel Land, oder gar keynes ist, von „hohen und niedern Stenden, das so viel „Adels hat, als das Reich, und auch also „den mit ihren Auchen herbracht, und be„weisen können„ m). — Allem Ansehen nach nahmen die Teutschen Hauptleute viel eher gemeine und ungeübte Leute unter ihre Fähnlein und Reisige auf, als die Condottieri's in Italien und Frankreich thaten, und daher kam es, daß die Teutsche Reuterey nicht so gut gerüstet war, als die Italiänische und Französische, und gegen diese auch nicht Stand halten konnte n). — In einem Stücke sah der Graf von Solms richtig vorher, was bald nachher geschah, daß der Adel die wehrhaftige Hand verlieren würde. In dem andern Puncte aber, in der Vorherverkündigung der Gefahren, welche alsdann das Reich treffen müsten, irrte er sich, wie andere seiner Zeitgenossen. Die Erfindung des Feuergewehrs, und die Ein-

m) Man sehe auch fol. XI. u. XIX.

n) Machiavelli Ritratti della Alamagna p. 253.

Einrichtung und Verwaltung der innern Angelegenheiten gehören, und die sich auf die Verhältnisse der Unterthanen gegen einander beziehen. Diese haben die Gesetzgebung und Polizey zu ihrem Gegenstande. Die Gesetzgebung bestimmt, was Recht und Unrecht ist, und was jedem Einwohner des Staates gehört, oder was ihm gehören soll. Die Polizey sorgt für die Ausführung dieser Gesetze.

Die Klage und gerichtliche Verfolgung eines Unrechts, das einem Unterthanen von einem andern seinem gemeinen Mitgenossen zugefügt worden ist, gehört zur Gerichtsbarkeit. Die Verhandlungen mit andern Gerichtshöfen, über das Verfahren bey Streitigkeiten, mit welchen sie sich gegenseitig belästigen, und endlich die Fragen über die Gerichtsbarkeit selbst, gehören zu den Verhandlungen, die mit Gerichtshöfen geführt werden. Alle, was sie wichtige Gegenstände des Rechts, und der Gerichtsbarkeit betrifft, gehört zu den Gesetzen.

a) Num. III. 16. Daß weltliche Sachen vor die Pfaffen gehören, ist ein Irrthum, der aus dem Wort der im Mittelalter für Geistliche gebräuchlich war.

rühren, und keine Appellationen von ihren Unterthanen und Lehnleuten annehmen dürften p). Die immer zunehmenden Erpressungen, und Ungerechtigkeiten, welche der Adel, oder dessen Vögte, Schultheissen und Amtmänner verübten, zwangen die Unterthanen in allen Europäischen Ländern bey den obersten Lehnherren, den Königen oder Fürsten Hülfe und Gerechtigkeit zu suchen q). Die königlichen Gerichte waren in Frankreich und England anfangs wandelnd r), wie es die Teutschen Kaiser, oder obersten Richter waren. Dies Wandeln der königlichen Gerichte hatte so viele nachtheilige Folgen, daß die Völker bald um die Gnade flehten, daß den königlichen Gerichtshöfen eine bleibende Stätte bestimmt werden möge. Selbst nachdem dieses geschehen war, blieben die königlichen Richter noch lange eben so bestechlich und nachlässig,

p) Robertson's Hist. of Charles V. I. p. 366 et sq. bes. Bouquet I. 205. Hervé Theorie des mat. feod. I. 308 et sq.

q) Dies geschah in Frankreich im Anfange des 13. Jahrhunderts. Hervé des mat. feod. I. p. 279.

r) Robertl. l. c. Hume II. 325.

lässig, als es die Vögte der Baronen, und der Geistlichkeit nur seyn konnten. In England wurde die Gerechtigkeit öffentlich verkauft, und die Bestechungen, worzu man die Parteyen gezwungen hatte, wurden, wie andere königliche Einkünfte berechnet s). In Frankreich hielt noch im Anfange des vierzehnten Jahrhunderts der Prevost de Paris selten in eigener Person Gericht, oder Sitzung. Er überließ dies Geschäfft seinen Schultheissen oder Lieutenants, denen er ihre Stellen verkaufte. Da die Lieutenants meistens Leute von niedriger Herkunft, vorzüglich Lombarden waren; so machten sie alles feil, liessen die Parteyen heimlich in ihre Häuser kommen, und setzten Strafen, oder forderten Gerichtsgebühren nach Wohlgefallen t). Als Carl der IV. zur Regierung kam, war die Gerichtspflege im ganzen Königreiche so verdorben, daß er in die Provinzen Inquisitoren mit uneingeschränkter Vollmacht schikken muste, allen Richtern, gegen welche sich gegründete Klagen finden würden, den Pro-

s) Hume II. 381.

t) Mezeray III. 643.

Proceß zu machen, ohne höhere Appellationen zu gestatten u). Die Wiedererweckung und Ausbreitung des Römischen Rechts äusserte bald ihren Einfluß in der veränderten Einrichtung der Gerichtshöfe, und in der Verwaltung der Gerechtigkeit v). Je mehr sich Personen von weltlichem, und bürgerlichem Stande dem Studio des Römischen und auch des geistlichen Rechts widmeten, desto mehr sanken die geistlichen Gerichte gegen die weltlichen w), die adelichen Gerichte gegen die königlichen, und desto mehr kam die Verwaltung der Gerechtigkeit aus den Händen des Adels in die Hände von bürgerlichen Doctoren. Die Könige und grossen Fürsten bemerkten es zuletzt, wie sehr ihre Gewalt dadurch vermehrt würde, wenn ihre Gerichtshöfe Klagen aus dem ganzen Reiche annehmen, und über das Leben, und Eigenthum, die Freyheit und Ehre von Hohen und Niedrigen entscheiden könnten x). Zugleich erkannten sie,

u) ib. p. 648.

v) Hervé l. c. I. p. 317.

w) Mezeray IV. 416.

x) Hervé l. c. I. p. 282. 83. Man erschwerte

sie, daß ihre Gerichte ein desto überwiegenderes Ansehen über alle übrige Gerichte erhalten würden, je sorgfältiger sie dieselben mit Männern besetzten, in deren Kenntnisse, Fleiß, und Unbestechlichkeit die ganze Nation ein unbeschränktes Zutrauen stellte. Könige und Fürsten wetteiferten daher mit einander in der Aufsuchung und Belohnung der berühmtesten Rechtsgelehrten, und in der Errichtung von Hofgerichten, oder Parlementern, gegen deren Mitglieder und Ausspruche selbst Feinde und Neider nichts einwenden könnten. Der Ausgang des funfzehnten, und der Anfang des sechszehnten Jahrhunderts war beynahe durch ganz Europa der Zeitpunct, wo durch die Hofgerichte der Könige und grossen Fürsten

te die Appellationen, so viel man konnte. Wer von dem Urtheile der Pairs eines Barons appellirte, der muste nach den assises du royaume de Jerusalem Ch. 103. sich mit allen Vasallen, die Beysitzer des Gerichts gewesen waren, an einem Tage schlagen. Wenn er sie nicht alle überwand; so wurde er aufgehenkt. du Cange in seinen Notes sur les etabl. de St. Louis p. 163.

sten die übrigen Gerichte unterdrückt, oder beschränkt, und verdunkelt, und wo Vornehme und Geringe den höchsten königlichen, oder Landesgerichten unterworfen wurden y). Auch diejenigen, welche Erbgerichtsbarkeit, oder Patrimonialjurisdiction behielten, oder erhielten, erlangten dadurch mehr eine Last, als eine vortheilhafte Ehre. Seiner Gerichtsbarkeit ungeachtet wurde der Adel in den meisten Ländern Europens eben so wohl Unterthan, als Bürger und Bauern es waren. Edelleute musten nun nach eben den Gesetzen leben, und sich vor die Richter eben des Fürsten und Landes stellen, denen die übrigen Stände gehorchten und unterworfen waren z).

Man

y) Man sehe Robertf. l. c. Mezeray V. 89. 227. 228. Pütters Gesch. der Reichsverfassung I. S. 327. 329. Schmidt VII. 248. 49.

z) Die Reichsritterschaft entging, wie bekannt, dem sonst allgemeinen Schicksale des Europäischen Adels. Schmidt VII. S. 248 - 250. Weil der Adel nicht vor den niedrigen Gerichten belangt werden kann; so wird er daher Canzleysässig genannt. Hin und wieder ist er auch amtsässig. Selchow Elem. jur. Germ. p. 160

Man kann leicht erwarten, daß der Adel eine solche Schmälerung seiner bisherigen Einkünfte, und Rechte, als die erweiterte Gerichtsbarkeit der Fürsten hervorbrachte, sich nicht ganz geduldig habe gefallen lassen. Als **Philipp der vierte** von Frankreich a) den Adel und die Geistlichkeit mit Schatzung belegen wollte, weigerten diese die Zahlung, weil sie schon dadurch sehr verletzt wären, daß der König ihre Gerichtsbarkeit schwächte, und alle die Vortheile an sich zöge, welche sie bisher von ihren Unterthanen zu ziehen das Recht gehabt hätten. In der That waren die Vortheile der Gerichtsbarkeit so groß, daß es wohl der Mühe werth war, über den Verlust derselben Klagen zu führen. In vielen Gegenden liessen die Gerichtsherren, oder deren Vögte sich den fünften Theil des Werths der streitigen Sache für ihre Mühwaltung bezahlen, und diese Gebühren verlangte man auch, wenn die Parteyen sich vor dem entscheidenden Urtheile mit einander vereinigten b). Wo die Gebühren in

hür-

a) Mezeray III. 566.

b) Robertson I. 365. 66.

bürgerlichen Sachen so hoch waren, da musten die Bussen für peinliche, oder policeywidrige Vergehungen noch viel grösser seyn. So schmerzhaft dem Adel das Verschwinden der grossen Vortheile seiner Gerichtsbarkeit war; so muste es ihm dennoch viel härter scheinen, daß er bey bürgerlichen so wohl, als peinlichen Klagen vor den königlichen oder fürstlichen Gerichten erscheinen, und sich hier meistens von Männern Recht sprechen lassen muste, die ihm nicht gleichbürtig waren c). „Mag einer „sagen, heißt es in der Schrift des Grafen von Solms über den Adel, „was „hat man dem Adel genommen, oder wo„durch er beschwert werde, daß er zergehen „müß? das ist nicht heimlich, sondern grob „im Tag und beweißlich. Item zum er„sten, wir haben Gericht, oder Obrigkey„ten, die werden unß abgedrungen, oder „genommen. Item man dringt unß mit „Gewalt auß unsern alten hergebrachten Be„sitzungen, und beut unß dann an Recht, „daß man doch von rechtswegen keinen auß „sei-

c) Schmidt VII. S. 228. 229. 248. 249. Bes. aber der Graf von Solms auf der zweyten Seite des eilften Blatts.

„seinem Besetz bringen soll, also daß wir „geringen adeliche Stende schwerlich zu „Recht künden kommen.„

Die letzte von den Königen und grossen Fürsten abhängende Hauptursache des Verfalls des alten und hohen Adels war die häufige Erhebung von Günstlingen von beiderley Geschlecht. Je unaufgeklärter und verdorbener die Zeiten, und Höfe waren, desto geneigter waren die Könige und Fürsten, ihre Macht, und ihre Länder gänzlich an Menschen von dem niedrigsten Pöbel zu überlassen, entweder weil diese mit ihnen die gröste natürliche Verwandschaft hatten, oder weil diese sich mehr, als Edlergebohrne zu Allem brauchen liessen, oder weil man ihnen am meisten Treue und Anhänglichkeit zutraute, indem ihr ganzes Glück auf der Gnade ihrer Herren beruhte d). Die Geschichte der meisten Höfe des Mit-

d) Froissart P. III. Ch. 24. p. 83. Neant plus, que le moyeu d'un oeuf peut estre sans la glaire, ne la glaire sans le moyeu, non plus ne peut le clergé et les seigneurs l'un sans l'autre: car les seigneurs sont gouvernés par le clergé: n'ils ne sauroyent vivre (et seroyent comme bestes)

Mittelalters ist beynahe eine an einander hängende Kette von Erhebungen, Stürzungen, und Missethaten von Finanzbedienten, Ministern, und Mätressen aus dem niedrigsten Pöbel, die ihr plötzliches Glück nicht ausserordentlichen Vorzügen und Verdiensten, sondern vielmehr ihren Lastern und Verbrechen zu danken hatten. Günst-

si le clergé n'estoit: et le clergé conseille, et les seigneurs à faire ce, qu'ils font. Si vous dy, à certes, que j'ay esté, en mon temps, moult par le monde, tant pour ma plaisance accomplir, et veoir les nouvelles de ce monde, comme pour m'enquerir des avantures, et des armes, lesquelles sont escrites en ce livre: et ay peu veoir et retenir de moult d'escripts. Mais voirement le terme, que j'ai couru par le monde, je n'ay vu nul haut seigneur, qui n'eust son marmousset, où de clergé, où de garsons, montés par leurs jangles, et par leurs bourdes en honneur, excepté le comte de Foix. Mais iceluy n'en eut oncques nuls. Car il estoit sage naturellement: et valoit son sens plus, que nul autre don, qu'on lui peust donner. Il ne dy mie que les seigneurs, qui usent par leurs marmousets, si soyent fols: mais ils sont plus, que fols. Car ils sont tant aveuglés, que merveilles: et si ont deux yeux.

Günstlinge regierten freylich unter schwachen und trägen Königen, dergleichen Carl VII. und Heinrich III. von Frankreich waren, am längsten, und unumschränktesten; doch konnten auch stärkere und thätigere Könige, wie Ludewig XI. und Heinrich IV. von Frankreich, und Heinrich VIII. von England sich solcher Günstlinge nicht erwehren, und es schien fast, als wenn Günstlinge von den Sitten und Höfen der Fürsten des Mittelalters eben so unzertrennlich gewesen seyen, als Veziere und Verschnittene es von den Höfen der morgenländischen Despoten sind. Die Lieblinge und Geliebten, welche die Fürsten des Mittelalters aus den Hefen des Pöbels schöpften, haßten und verfolgten den Adel, weil sie wusten, daß sie von diesem verachtet würden, und brachten hingegen ihre Anverwandten, oder Bekannten in die angesehensten Würden und Geschäffte. Das Bewustseyn ihrer vorigen Niedrigkeit, und der Gesinnungen des Adels flößte ihnen oft einen desto übermüthigeren Stolz ein, den der hohe, und alte Adel geduldig ertragen muste. Agnes Soreau, die allbeherrschende Freundinn des weichlichen und üppigen Kö-

nigs Carl VII. stellte sich den Princessinnen des königlichen Hauses gleich, und gab dem ganzen Reiche durch ihr Betragen ein Aergerniß e). Der Cardinal Wolsey behandelte die vornehmsten Herren, wie seine Bediente, und hatte seine Edelknaben und Cavaliere so gut, als der König f). Auch die Günstlinge Heinrichs des III. von Frankreich hatten Personen aus den ersten Familien in ihrem Gefolge, und hoben sich über die Prinzen vom Geblüt empor g). Solche Günstlinge erhielten durch die Gnade ihrer Herren, oder sie raubten, wenn sie an der Spitze der Finanzen waren, so unermeßliche Reichthümer zusammen, daß die vornehmsten Familien sich glücklich schätzten, wenn sie ihre Söhne oder Töchter mit solchen Glücksmännern oder deren Kindern, und Anverwandten verbinden konnten: woraus, sagt Mezeray, unmöglich etwas anders,

e) Mezeray IV. 512. 13.

f) Hume V. 50.

g) Mezeray VI. 419. 467. A quoy n'aydoit pas peu l'insolence de ses favoris, qui s'elevoint au dessus des princes, se faisoint suivre des plus grands du royaume, et disposoint souverainement de toutes choses.

ders, als nichtswürdige und verdorbene Geschlechter entstehen konnten h). Carl VI. von Frankreich erhob den Sohn eines gemeinen Bürgers in Paris, Jean de Montaigu zu seinem ersten Finanzminister, und Oberhofmarschall, und den einen Bruder dieses Günstlings zum Erzbischofe von Sens, so wie den andern zum Bischofe von Paris. Eben dieser Günstling verheirathete seinen Sohn mit der Tochter des Connetable d'Albret, und seine Töchter mit den ersten Herren des Königreichs i). So bald glückliche Abentheurer sich durch die Verschwendung von Königen oder durch Erpressungen, und Betrügereyen ein grosses Vermögen erworben hatten; so trachteten sie nach dem Ankauf von Herrschaften und Rit-

h) VIII. 442. Puis lors qu'ils estoint tellement ruinez (les gentilshommes) qu'ils n'avoint plus rien à vendre, que leur honneur, ils espousoient les filles de ces gents-là, afin d'avoir un riche mariage, qu'ils n'eussent sceu trouver dans des maisons de qualité et de vertu; sans considerer, que d'un sang si vilain et si mauvais il ne pouvoit naistre qu'une engeance vicieuse, et corrompuë.

i) IV. 338.

Rittergütern eben so sehr, als nach den Verbindungen mit vornehmen Familien; und man klagte daher in Frankreich und andern Ländern vom vierzehnten und funfzehnten Jahrhundert an, daß die schönsten Besitzungen in die Hände von unedlen Wucherern oder Betrügern gekommen seyen k). Bey Regierungsveränderungen wurden die Günstlinge meistens beraubt, verwiesen, oder auf die grausamste Art gefoltert, und hingerichtet l); man konnte aber doch unmöglich alle Beförderungen, Verbindungen und Contracte, welche sie veranlaßt und geschlossen hatten, ungeschehen machen.

Man

k) Man machte selbst Heinrich IV. von Frankreich den Vorwurf: qu'il avoit souffert, que les gents de finance s'alliassent avec les officiers de ses cours souveraines, qui auparavant reprimoient leurs malversations; d'où il s'estoit ensuivy, que les uns estant fortifiez par les autres, ils s'estoient revestus des depouilles des gentils-hommes, ruïnez par les guerres: si bien, que l'on voyoit avec indignation les plus belles terres d'un royaume qui avoit esté fondé et maintenu par l'épée, malheureusement partagées entre les gents de plume. Mezeray VIII. 689.

l) Mezer. IV. 338. 339. 524. V. 6. 7.

Man beschuldigte in Frankreich die Könige aus dem Hause Valois, die von 1328. bis 1589. regierten, unter andern, daß sie die heiligen Domänen der Crone veräussert, den Besitz ritterlicher Lehen von Bürgerlichen erlaubt, die Käuflichkeit des Adels und der Aemter eingeführt, das ganze Kriegs- und Gerichtswesen geändert, und die Macht des hohen Adels geschwächt hätten m).

Auch

m) Mezeray VI. p. 631. Dülaure führt in seiner Hist. de la Noblesse S. 189. folgende Stelle aus einer alten Französischen Uebersetzung der Schrift des Agrippa de vanitate scientiarum an, die ich wegen ihrer Verständlichkeit lieber, als die Worte des Originals abschreibe: Toutesfois les Noblesses et les gentillesses sont souvent acquises par aucuns à prix d'argent, par autres par maquerellages, où pour avoir empoisonné quelqu'un, où executé quelque meurtre, où parricide: et s'en trouve assez qui sont gentilshommes par trahison — Un grand nombre y parvient par flatterie, médisance, calomnies, et imputations; et tant et plus sont annoblis pour avoir prostitué leurs femmes, et vendus leurs filles. - - - Si quelq'un veut devenir gentilhomme, qu'il devienne chasseur premièrement, - - -

Celui

Auch an den Höfen und in den Ländern der Teutſchen Fürſten richteten Günſtlinge, Mätreſ-

Celui qui n'eſt propre à faire ces choſes, achète la nobleſſe à beaux deniers comptans: S'il n'eſt pecunieux, qu'il ſe mette à complaire et flatter les rois et les princes, où ſe pouſſe par quelque autre mechanceté, et fraude de courtiſans: qu'il ſerve de courretier et porte meſſage aux principales putains de la cour, où proſtitue ſa femme, où ſes filles à quelque prince, où lui-même trouve moyen de faire ſervir de ſa perſonne aux appetits des dames, où espouſe quelques putains royales où leurs baſtardes. Voilà le ſouverain degré de nobleſſe, car par ce moyen l'on eſt incorporé en icelle. Noch vor dem Agrippa ſchrieb Aeneas Sylvius Oper. p. 640. In nobilitate multi ſunt gradus, — et ſane ſi cujuslibet originem quaeras, --- aut nullas nobilitates invenies, aut admodum paucas, quae ſceleratum non habuerunt ortum. --- Hunc uſurae ditarunt, illum ſpolia: proditiones alium. Hic veneficiis ditatus eſt: ille adulationibus. Huic adulteria lucrum praebent. Nonnullis mendacia proſunt: quidam ex natis: plerosque homicidia juvant. Rarus eſt, qui juſte divitias congreget. --- Poſtquam vero plena eſt arca, tunc nobilitas poſcitur, quae

Mätreſſen, Juden, und betrügeriſche oder raubgierige Cämmerer und Schatzmeiſter groſſes Unglück an. Weil aber die Sitten der Teutſchen nicht ſo verdorben, die Teutſchen Fürſten nicht ſo unbeſchränkt, der Teutſche Adel, und die Teutſchen Städte zahlreicher und mächtiger waren, als die Franzöſiſchen und Engliſchen; ſo wurde doch das Regiment von Günſtlingen und Glücks-

quae ſic quaeſita nihil aliud eſt, quam praemium iniquitatis. Majores mei nobiles ſunt habiti. Sed nolo mihi blandiri. Non puto meliores fuiſſe proavos meos aliis, quos ſola excuſat antiquitas, quia non ſunt in memoria eorum vitia. Mea ſententia nemo eſt nobilis, niſi virtutis amator. Wenn nicht das Verzeichniß der noms des ci-devant nobles, wovon jetzt, da ich dies ſchreibe, drey Hefte erſchienen ſind, lauter Falſchheiten enthält; ſo beſteht der gröſte Theil ſelbſt des Franzöſiſchen Hofadels aus Glücksmännern von niedriger Abkunft, deren Väter oder Großväter durch Laſter und Verbrechen Reichthümer, und den Adel erwarben. Eben dieſes behauptete ſchon das Pariſer Parlement während ſeiner Streitigkeiten mit den Pairs von Frankreich. Memoires du Marechal de Richelieu II. p. 190., wo man auch die Gegenantwort des Adels findet.

Glücksmännern nicht so verderblich, als in andern Reichen. Arme Edelleute suchten in Teutschland, wie anderswo, Töchter von reichen Kaufleuten oder Fabricanten zu erhaschen n); doch wurden manche Jünglinge und Männer durch die Betrachtung zurückgehalten, daß sie durch eine reiche Mißheirath die Stiftmäßigkeit verlieren würden, indem man im sechszehnten Jahrhundert von den Mitgliedern hoher Stifter vier, oder acht, und hin und wieder sechs-

n) von Solms fol. 8. Item, wann ein ehrlicher von Adel Döchter hat, die ehrlich erzogen seind, tugendliches Wandels, ire angeborne Wappen mit Schilt und Helm, und mit adelichen Anchen beweisen können, und etwann arm seind, die lassen wir sitzen, dieweil sie nicht viel Gelts bringen, und nemen etwann eines Wücherers Dochter, die vil Gelts bringt, und im Geprenge gezogen ist, die gehet der adelichen Dochter für, und erlangen darnach die adeliche Wappen mit Turnierhelmen, und hat sein lebenlang keyn adelichs Stück, oder Werk gebraucht, oder noch im Sinn zu gebrauchen, darumb er billig geadelt solte werden, ich geschweige, daß er einen offenen Turnierhelm, oder zwen führen soll.

sechszehn Ahnen forderte o). Ein beträchtlicher Theil des neuen Teutschen Adels stieg nicht durch Laster und Verbrechen, sondern durch Betriebsamkeit und Glück in Handel, und Gewerben, oder auch durch ausgezeichnete gelehrte Kenntnisse, und Verdienste empor. Der Graf von Solms wollte zwar den neuen Adel nicht für voll erkennen. Er tadelte es, daß der neue Adel sich nicht genug ritterlicher Uebungen und Thaten befleissige, und daß er sich dennoch dem Adel von der alten Wurzel gleich stelle; allein er verschmäht doch den neuen Adel nicht ganz, sondern wünscht vielmehr, daß er eine Pflanzschule des ächten Adels werden möge p). „Solt man nun mehr den „Adel laßen vergehen, und abkommen, „so ist die Rüstung, Kriegßregierung, und „wehrhaftige Hand auch hinweg, dann „man sicht, wie sich der newe Adel zum „Krieg, und derselbigen wehrlichen Rü„stung schickt, und gefaßt macht, oder ob „sie sich auch der adelichen Artikeln befleißen, „wie der Turnier beschreibt, und auflegt, „und

o) ib. fol. 7. b.

p) fol. 19. S. 2.

„und ob sie sich zu dem Adel halten, und „befreunden, oder nit, oder ob sie auch auf „die hohe Stifft zu nemen seien, oder die „Stifft mit besetzt werden mögen. Das „ist einmal nichts, mit der Rüstung ist es „auch nichts. Was ist dann das Reich, „und das Land von getrost, und gebeßert? „Darum behalt man den alten Adel, der „noch von der alten Wurzeln ist, und her„kompt, darbey ist noch des Adels Natur, „und der Gebrauch, und laß denselbigen „nit abkommen, und was böses und unade„liches darunter eingerißen, und gewachsen „ist, das thů man auß, und straffe es, „und halte über dem Güten, und pflanze „den weitter, und laß denselbigen nit ver„rücken, und ziehe ihnen nit ab, was die „Keyser, den zu unterhalten, geben, ge„ehrt, und gewürdiget haben, wöllen wir „anders das Reich, die Ehr, und wehr„hafftige Hand behalten.

„Man soll aber den newgemachten Adel „darum nit außthůn, noch verachten, sonder „man soll in dahin halten und weisen, daß „er sich, wie dem Adel gebüret, gewehrt, „und gerüst halte, daß sie imm Fall der „Noth neben und mit andern vom Adel,

„mit

„mit Beisetzung Güts, Blüts, und Rü-
„stung, wie Ritterleuthen züsteht, thün
„künden, und daß der alt Adel alleyn sol-
„ches mit Noth und irem Blüt vorthün
„müßen, deßgleichen, daß sie sich auch be-
„fleißen under den Adel zu befreunden mit
„heirathen, damit sie die adeliche Linie der
„Beweisung der vier Anchen bekommen mö-
„gen, das were auch eine Pflanzung des
„Adels, und zu mehren q).

q) Daß der neue Teutsche Adel im sechßzehn-
ten Jahrhundert grossentheils aus glückli-
chen Kaufleuten und Fabricanten bestand,
sieht man aus folgender Stelle fol. 8.
Item er befleißt sich auch fürter kenner
adelichen Werk, als daß er sich zum Adel
befreunde mit heyraten, sondern er bleibt
in seiner ersten Handthierung und Kauf-
handel. — Der Graf von Solms sucht
den neuen reichen Adel zu bewegen, daß
er sich mit dem alten aber armen Adel be-
freunden solle.

Siebenter Abschnitt.

Ueber die Ursachen und Wirkungen der aufgehobenen Leibeigenschaft, der Creutzzüge, und anderer langwierigen Kriege, vorzüglich der zunehmenden Aufklärung und Industrie.

So wenig in den Hauptttheilen thierischer Cörper grosse Veränderungen vorgehen können, ohne daß sich nicht ähnliche Veränderungen auch in den übrigen Theilen äussern sollten; eben so wenig konnten sich in dem Innern der Europäischen Staaten solche Revolutionen eräugnen, als im 12. 13. und den folgenden Jahrhunderten vorfielen, ohne daß diese Revolutionen nicht auch auf den Stand der Knechte, oder Leibeigenen gewirkt hätten. Die Gründung und Befreyung der Städte samt dem daraus entstehenden Flor des Handels und der Gewerbe, die Niedersetzung von hohen Gerichten, wo der Geringste gegen den Vornehmsten Schutz und Gerechtigkeit fand, die Einführung von Steuern, von Söldnerheeren und Fußvolk, selbst die Creutzzüge und andere langwierige Kriege wirkten alle zur Erleichterung des Zustandes der

Leibeigenen hin, und das Resultat dieser Ursachen war vom zwölften Jahrhundert an die allmählige Aufhebung der Knechtschaft in denjenigen Europäischen Ländern, deren Einwohner zur Freyheit gebohren waren r).

Die Könige und grossen Fürsten waren die Haupturheber der Freyheit des Landmanns, wie sie die Beschützer und Gönner der Freyheit der Städte gewesen waren; und zwar trugen sie zur Aufhebung der Leibeigenschaft so wohl mittelbar als unmittelbar bey. Mittelbar thaten sie es durch die grossen Rechte, die sie den Einwohnern, und selbst dem Boden der Städte verliehen. Wer sich ein Jahr in Städten aufhielt, ohne wegen seiner Freyheit angefochten zu werden; der war von allen Ansprüchen seines ehemahligen Herrn los. Wollten also die weltlichen und geistlichen Herren nicht, daß ihre Knechte haufenweise in die Städte entfliehen sollten s); so musten sie die bisherigen

r) Man sehe Nachrichten über Juvavia, S. 560–564. Robertson Hist. of Charles V. Vol. I. p. 47. 48. 323. 237. Hume IV. p. 311–313.

s) Die Englischen Städte hatten gleiche Rechte mit den Teutschen, Hume l. c.

rigen Erpressungen, Frohnen und Abgaben mässigen. Wenn auch die Herren sicher waren, oder zu seyn glaubten, daß ihre Knechte nicht in nahe, oder ferne Städte entfliehen würden; so konnten sie es doch nicht hindern, daß die durch Druck, oder getäuschte Hoffnungen zur Verzweyflung gebrachten Leibeigenen sich mit irgend einer Schaar von Creutzbrüdern, oder von umherstreifenden Söldnern vereinigten. In Teutschland schickten im 12. Jahrhundert der Graf **Adolf von Holstein**, **Albert der Bär**, und **Heinrich der Löwe** Boten durch ganz Sachsen, Westphalen, Holland, und Flandern umher, um freye Männer zum Anbau der fruchtbarsten von den Slawen eroberten Länder einzuladen t). Solche Einladungen, und die lockende Freyheit der Städte zwangen die Herren mehr, als die Befehle der mächtigsten Könige hätten thun können, der schädlichen Gewalt, die sie bisher ausgeübt hatten, zu entsagen, die Abgaben und Frohnen zu bestimmen, und zu mildern, und da wo es verlangt wurde, die Spann- und Handdienste,

t) Helmold. Chr. Slav. I. 58. 89. 92. II. 5.

ſo, daß die Lehrjungen von Handwerken in
ihrer Lehrzeit, die Knechte und Mägde
in der ausgelegten Dienſtzeit weder der Lehr-
herren noch der Dienſtherren, ſondern
Gott zu gefallen, und nach Gewiſſen und
Pflicht ihre Arbeit verrichten, und ihnen
die andern Dienſte, Pflichten und Gebräu-
che von jedem nach der hergebrachten Zeit
herum verrichten, und ſchuldigſter
Gehorſam leiſten; der Dienſtherr aber
ſeine Dienſtleute nicht über Gebühr
beſchwere.

Die Kinder, und jenige Perſonen ſo
ihr eigen Brod haben, und die Mäher
oder Knechte ſich in Dienſte geben, und
der Herren Aufſicht, in Abweſenheit
ihrer Vorſteher nicht zu unterſtehen
haben, ſollen ſich alles Spielens, Tanzens,
Gaſſenlaufens, und alles dergleichen
und Muthwillens, unterſtehen und fliehen.

Diejenige, ſo ihr eigen Brod haben,
mögen mit und wie die Dienſtgeſinde der Herren
ſich in Dienſte begeben, und ſollen ſich
alsdann in allen Stücken, wie die Dienſtge-
ſinde, gegen der Dienſtherren und Dienſtfrauen
Befehlen, aber von ordentlich und gebühr-
lichen Dingen nicht weigern.

zahlen konnten, als freye Landleute, die eigene Güter mit Sicherheit bauten, und gegen die Erpressungen und übermässigen Forderungen der Herren geschützt wurden. Die Könige und Fürsten schenkten, oder verkauften daher den Bauern auf ihren eigenen Domänen die Freyheit, und nahmen sich auch der Leibeigenen der geistlichen und weltlichen Güterbesitzer an. Sie brachten es allmählich dahin, daß die Herren ihre Eigenbehörigen nicht mehr, wie vormahls, willkührlich von Haus und Hof jagen, nicht mehr willkührliche Abgaben und Leistungen fordern durften, sondern sich mit bestimmten Diensten und Zinsen begnügen musten u). Ludewig X. von Frankreich bot allen Leibeigenen auf den Crongütern Freyheitsbriefe um einen gewissen Preis an. Viele Leibeigene fanden den Preis ihrer Freyheit zu hoch, und wollten lieber Knechte bleiben. Allein der König brauchte Geld. Man zwang die Knechte, daß sie sich loskaufen musten, und es blieb ihnen also nicht einmahl

u) Strube de jure Villic. p. 6. 12. 14. 23. 37. 46. 47.

mahl frey, ob sie frey seyn wollten, oder nicht v).

Der Adel und die Geistlichkeit würden die immer mehr überhand nehmenden Freylassungen gern aufgehalten haben, wenn sie gekonnt hätten. In Frankreich beklagten sich beide heftig über die Städte, als über die Verführerinnen, oder Entführerinnen ihrer Leibeigenen, und selbst du Guesclin glaubte, daß die Leibeigenschaft der Bauern die wahre Stütze des Adels sey w). In Teutschland klagte man auf allen Reichstagen über die Aufnahme von Pfalbürgern, und die Entfliehung von Knechten in die Städte. In England erzwang der Adel ein Gesetz unter Heinrich dem IV., daß kein Sohn eines Landmanns, der jährlich weniger als zwanzig Schilling werth von seinen Gütern erndte, in die Stadt gehen, und eine Handthierung lernen dürfe: ein Gesetz, das erst unter Heinrich VII. und auch

v) Mezeray III. 617. Tellement, qu'il falut les forcer de prendre de ces lettres; et il ne leur fut pas libre de ne le point estre.

w) Robertf. l. c.

auch da nicht allgemein aufgehoben wurde x). Alle diese Gegenbemühungen gegen die Freyheit des Landmanns waren in den meisten Europäischen Ländern vergeblich. Der Adel und die vornehme Geistlichkeit muſten, um nicht alles zu verlieren, einen Theil ihrer bisherigen Rechte aufopfern. Oft kamen beide in eben solche Geldnöthen, als wodurch Ludewig der zehnte gezwungen wurde, seine Unterthanen wider ihren Willen frey zu machen. Noch viel allgemeiner aber geschah es vom 12. und 13. Jahrhundert an, daß geistliche und weltliche Herren zum Heil und Trost ihrer Seelen auf dem Todbette einer gewissen Zahl von Leibeigenen die Freyheit schenkten, und alle Geschichtschreiber merkten daher an, daß die Frömmigkeit der Herren eine Hauptursache der aufgehobenen Leibeigenschaft geworden sey, so wie eine übelverstandene Frömmigkeit des Landmanns vormahls eine Hauptursache der Knechtschaft gewesen war y). Durch solche Freylassungen glaubte man die Ungerechtigkeiten,

x) Hume IV. 312. 439.

y) Nachr. über Juvavia, und Robertſ. ll. cc. Mezeray III. 319.

ten, die man das ganze Leben durch an den unglücklichen Leibeigenen ausgeübt hatte, wieder gut zu machen, so wie die verruchtesten Fürsten sich einbildeten, dadurch Vergebung der Sünde, und die ewige Seligkeit zu erlangen, daß sie auf bloſſer Erde, auf ein Creutz von Asche hingestreckt, oder mit einem Strick um den Hals, oder in einer Mönchskutte stürben, oder sich begraben liessen z), oder auch ihren Nachfolgern den Auftrag gaben, daß sie alle ihre Schulden bezahlen, und alles zugefügte Unrecht bessern sollten: als wenn sie, sagt Mezeray, ihre Nachfolger hätten verpflichten können, das zu thun, was ihre eigene Schuldigkeit war, und was sie selbst zu thun versäumt hatten a).

Man wird sich aus dem Obigen erinnern, daß nicht alle diejenigen, die sich im achten, und neunten Jahrhundert als Knechte übergaben, gleiche Lasten auf sich nahmen, und daß auch diejenigen, denen man ihre Freyheit abzwang, nicht auf einmahl mit allen Lasten der Knechtschaft beschwert wurden. So wenig nun die Knechtschaft allent-

z) Mezer. l. c.

a) ib. p. 641.

allenthalben gleichförmig, und vollständig war, oder auf einmahl vollendet wurde; eben so wenig war und wurde es die Freyheit, oder Freylassung. In allen Gegenden, wo das Teutsche Blut unverdorben, oder überwiegend war, gingen die Freylassungen schneller vor sich, und die Freyheit wurde auch vollständiger, als in solchen Ländern, wo das Landvolk ganz, oder grossentheils Slawischen Ursprungs war. Selten schenkte man aus Dankbarkeit und Frömmigkeit Leibeigenen eine völlige Freyheit der Person, und des Eigenthums. Meistens behielt man sich die bisherigen Lieferungen in Naturalien ganz vor. Die Frohnen verwandelte man ganz, oder grossentheils in Renten, und die Erblichkeit des Guts trat man gemeiniglich gegen das Recht ab, daß der bisherige Herr bey jedem Sterbefall des Besitzers das beste Stück Vieh, oder eine gewisse Summe als Laudemium fordern dürfte: welcher Sterbefall aber auch häufig abgekauft wurde b). Gleich nachdem die Bauern ihre Güter als erbliches Eigenthum erhalten hatten, fingen sie an, ihre Felder viel sorgfältiger, als sonst, zu bear-

bei-

b) Nachr. über Juvavia l. c.

heiten; und von diesem sorgfältigeren Anbau seyen, glaubt man, in vielen Gegenden von Teutschland im 14. Jahrhundert die Bauern Urbarsleute, und die Grundbücher Urbarien genannt worden c). Der Adel verlohr durch die Aufhebung der Leibeigenschaft, wenn auch nicht an Einkünften, wenigstens an Macht, und Ansehen. Der gröste Theil der Nationen, der sonst dem Adel eigen gewesen war, wurde nun von demselben fast unabhängig. Auch wurden nicht bloß Herrenrechte, sondern viele beständige Dienste, und Einkünfte aus Noth auf ewige Zeiten an diejenigen verkauft, welche sie bisher hatten leisten und geben müssen; und diese abgekauften Dienste, und Zinsen waren eben so viele Zusätze zu dem immer zunehmenden Gewicht, welches der Stand der Freyen in den Städten so wohl, als auf dem Lande gegen und über den Adel erhielt.

Um eben die Zeit, als die Städte und Könige sich auf Unkosten des Adels zu erheben anfingen, und der Landmann die Bande der Knechtschaft zerbrach, folgten in Europa mehrere Revolutionen aufeinander,

c) ib.

der, wodurch der gröſte Theil des alten Adels aufgerieben, und das, was vom alten Adel übrig blieb, des gröſten, oder doch eines groſſen Theils ſeiner Güter beraubt wurde. Unter allen dieſen Revolutionen war keine für den Adel verderblicher, als die Creuzzüge, und die während der Creuzzüge gewöhnlichen Wallfahrten nach dem gelobten Lande. Das erſte Heer der Creuzbrüder, welches das gelobte Land eroberte, beſtand vor Nicäa aus 100000. Reiſigen, und 600000. Menſchen von allerley Stand und Geſchlecht d). Das Heer der Creuzbrüder, welches Conrad der dritte nach Aſien führte, enthielt auſſer dem Fußvolk und Troß 70000. Reiſige, und eben ſo ſtark war das Heer des Königs Ludewig von Frankreich e). Als Friederich der erſte ſein Heer in Ungarn muſterte, zählte er 100000. bewaffnete Krieger, und unter dieſen 50000. Ritter und Edelknechte f). Wenn die Schaaren, welche andere Könige, Fürſten, und Herren nach Paläſtina brachten, auch lange nicht

ſo

d) Wilh. Tyr. II. 23.

e) Wilh. Tyr. XVI. 19.

f) Arnold. Lubec. III. 29.

so stark waren, als die eben genannten; so enthielten sie doch immer mehrere Tausende, oder Hunderte von edlen und gepanzerten Kriegern. Der gröste Theil dieser erlauchten, oder edlen Söhne Europens war für unsern Erdtheil verlohren, indem sie entweder durch Seuchen, oder durch das Schwerdt der Feinde verzehrt wurden, oder sich auch im gelobten Lande niederliessen. Die Creutzzüge verminderten den Wohlstand, oder das Vermögen des Adels in eben dem Verhältnisse, in welchem sie die Zahl der Personen, und Geschlechter verminderten. Manche verkauften alles, was sie besassen, um sich zu ihrer Reise gehörig ausrüsten zu können, und lebten der gewissen Hoffnung, daß sie das Verlohrne in Asien hundertfältig wieder gewinnen würden. Die meisten Creutzbrüder musten wenigstens einen Theil ihrer Güter verkaufen, oder doch verpfänden; und in diesem Fall wurden sie vom Wucher aufgezehrt, da 10. 15. 20. vom Hundert die landüblichen Zinsen waren. Die Geschichtschreiber aller Stifter und Städte fanden daher, daß die Bischöfe, und Aebte, die reichen Bürger, und selbst die Fürsten und Könige vom drey-

zehnten Jahrhundert an unzählige Güter an sich gekauft hätten, und daß ohne dieses Ankaufen die meisten geistlichen Corpora, und Stiftungen untergegangen seyn würden g). Die Könige und Fürsten gewannen überdem durch das Heimfallen der Lehen vieler ausgestorbenen Geschlechter, und die Stifter und Clöster durch die Frömmigkeit derer, die ihr Gelübde gegen die Ungläubigen zu fechten, oder die heiligen Oerter zu besuchen nicht erfüllen konnten, oder sich ein diesen gottgefälligen Handlungen entsprechendes Verdienst erwerben wollten. Manche Stifter und Clöster wurden im 12. und 13. Jahrhundert bloß durch die Vergabungen bereichert, welche Herren und Ritter deßwegen machten, weil sie den Zug oder die Wallfahrt nach Palästina, wozu sie sich verpflichtet glaubten, nicht antreten konnten.

Wenn wir auch keine so genaue Beschreibungen, als wir wirklich besitzen, von dem unermeßlichen Aufwande, und Zurüstun-

g) Nachrichten über Juvavia S. 364. 67. Beckers Geschichte von Lübeck I. 259. 297. Mezeray II. 499. Schmidts Gesch. der Teutsch. III. S. 284.

ſtungen hätten, den die Creutzzüge von Fürſten und Herren verurſachten h), wenn wir auch nicht aus den Erzählungen gleichzeitiger Geſchichtſchreiber wüſten, wie viele Veräuſſerungen von Gütern durch die Creutzzüge veranlaßt worden: wenn es uns endlich auch ganz unbekannt wäre, daß faſt alle Könige des zwölften Jahrhunderts durch die Koſtbarkeit von Heeren und Heerszügen entweder verarmt, oder zu den drückendſten Steuern und Erpreſſungen gezwungen worden ſeyen; ſo würden wir doch aus mehrern detaillirten Nachrichten über die Koſtbarkeit von viel weniger entfernten und langwierigen Unternehmungen im zwölften Jahrhundert auf den vernichtenden Aufwand ſchlieſſen können, der mit einem Creutzzuge, oder mit einer bloſſen Wallfarth nach Paläſtina verbunden war i). Heinrich der Löwe

h) Man ſehe z. B. die Beſchreibung des Creutzzugs Friederichs des erſten im Arnold von Lübeck l. c.

i) Ueber den Aufwand, die Verpfändungen und Verkäufe, welche die Creutzzüge unter dem Franzöſiſchen Adel veranlaßten, ſehe man du Cange in ſeinen Obſerv. ſur l'Hiſtoire de St. Louis p. 52.

Löwe war einer der gröſten, und reichſten Fürſten ſeiner Zeit, und doch erſchöpfte ihn der erſte Römerzug, den er mit Friederich I. nach Italien machte, ſo ſehr, daß er nach Helmolds Zeugniß ganz arm in ſein Land zurückkehrte. Eben dieſer Fürſt bot zu dem Kriege mit dem Erzbiſchofe von Cölln alle ſeine mächtigen Vaſallen auf, die auch willig auf ihre eigene Koſten mit ihren Rittern und Knechten herbeyeilten. Nach dem Siege, den Heinrichs Heer über die Erzbiſchöflichen Krieger erfochten hatte, verlangte der Herzog, daß der Graf Adolph von Hollſtein, der Graf von Daſſel, und andere Ritter, die mit dieſen verbunden waren, die zwey und ſiebenzig vornehmen Gefangenen, welche ſie gemacht hatten, ausliefern ſollten k). Der Graf Adolph weigerte ſich, dieſes zu thun. Ihr wißt, ſagte er zu ſeinem Herrn, daß ich mein Haab und Gut auf dieſen Heerszug gewendet, und daß ich eine Menge von Pferden und andern Dingen von groſſem Werth verlohren habe. Wenn ich nun auch die Gefangenen, und die Hoffnung, von ihnen ein beträchtliches Löſegeld zu erhal-

k) Chron. Slavor. II. c. 32. 35.

halten, aufgeben sollte; so würde mir weiter nichts übrig bleiben, als daß ich wie ein Bettler zu Fuß nach Hause ginge. Nicht lange nachher unternahm der Erzbischof von Bremen, Hartwig einen Kriegszug gegen die Dithmarsen, und versprach dem Grafen Adolph von Holstein, dem Grafen von Oldenburg, und andern Herren und Rittern einen beträchtlichen Sold, wenn sie ihm beystehen würden. Die Grafen, Herren, und Ritter zogen dem Erzbischofe zu, und dieser kurze Kriegszug kostete so viel, daß der Erzbischof drey Jahre auf seine Einkünfte Verzicht thun, und sich diese Zeit über mit einigen ungewissen Einnahmen begnügen muste l).

Wenn Fürsten, und Herren nach dem heiligen Grabe wallfahrten wollten; so konnte dieses um ihrer Würde, und auch um ihrer Sicherheit willen nicht anders, als mit einem grossen Gefolge geschehen. Die begleitenden Ritter, Knappen und Knechte musten auf Unkosten des Herrn mit Kleidung, Waffen, und Rüstungen versehen, und während der ganzen Reise unterhalten wer-

l) ib. III. 21.

werden. Eine so grosse Menge von Menschen, von Pferden, und Lastthieren, als vornehme Herren gemeiniglich mitnahmen, verlangten eine ungeheure Menge von Lebensmitteln und Futter, die man mit dem übrigen Gepäcke durch Teutschland und einen Theil von Ungarn auf der Donau nachfahren ließ, dann auf Karren, und wenn man, wie Heinrich der Löwe m) schlechtes Wetter und Wege traff, zuletzt auf Lastthiere packen muste, nachdem man das Meiste zurückgelassen hatte. An allen Höfen, wo man Gastfreundschaft genoß, und in allen Ländern, wo man sicheres Geleit erhielt, musten grosse Geschenke in Geld, in schönen Pferden, in feinem Scharlach und Leinwand gemacht werden. Man mochte sich in Italien, oder in Constantinopel zu Schiffe setzen; so muste man sich zu der Seereise gleichsam zum zweyten mahl ausrüsten. Im gelobten Lande machte man nicht bloß am heiligen Grabe, sondern an allen übrigen heiligen Oertern reiche Opfer und Stiftungen: und man begabte zugleich die geistlichen Häuser und Orden, besonders die Orden der Hospitaliter und Tempel-

m) Helmold. II. 3 et sq.

pelherren. Wenn man nach verrichteter Andacht zu Lande zurückkehrte; so wurde man oft gänzlich beraubt, oder man muste wenigstens das sichere Geleit durch das Türkische Gebiet sehr theuer erkaufen; und für alle diese Gefahren, Mühseligkeiten und Kosten brachte man ausser dem Trost, Vergebung der Sünden erhalten zu haben, weiter nichts, als einige angebliche Reliquien, einige wilde Thiere, einen grössern oder kleinern Vorrath von sammtnen und seidenen Zeugen, und meistens eine geschwächte Gesundheit zurück.

Noch schrecklicher in ihren Wirkungen, als die Creutzzüge, waren für Italien die Einfälle **Friederichs des ersten**, und **Friederichs des zweyten**, die Streitigkeiten der Guelfen und Gibellinen, die langwierigen Kriege der Städte untereinander, und endlich das hartnäckige Kämpfen der Teutschen, Franzosen und Spanier um die Italiänischen Länder: für Frankreich, die Kriege mit den Engländern, und dann die Religionskriege, von welchen man rechnet, daß die erstern wenigstens drey, und die andern eine Million Menschen gekostet, und die reichsten und edelsten Häuser in Frank-

reich an den Bettelstab gebracht haben n): für England die Kriege mit Frankreich, und nachher der Streit der beiden Rosen, welcher letztere achtzig Personen von der königlichen Familie das Leben kostete, und beynahe den ganzen Adel vernichtete o): und für Teutschland der dreyssigjährige Krieg, der in Ansehung seiner Verderblichkeit alle andere Kriege der neuern Zeit übertrifft, dessen Wunden noch jetzt nicht ganz geheilt sind, und der das blühendste, betriebsamste, am meisten angebaute, und bevölkerte grosse Land in Europa beynahe in eine Einöde verwandelte. Durch die bürgerlichen Kriege im letzten Jahrhundert gewann die Englische Nation unendlich an innerer Stärke, an Betriebsamkeit, Handel und Reichthum. Der Adel hingegen verlohr seit Heinrich VII. nie so sehr, als durch

n) St. Foix Mem. sur Paris II. 207. Mezeray VIII. 728. Dulaure Hist. de la Nobl. p. 153.

o) Memoires de Comines I. 7. p. 44. Hume IV. 180. Die Familie d'*Arcy* ist allem Ansehen nach die einzige grosse Familie von hohem Normännischen Adel, die aus den Zeiten des Eroberers noch übrig ist. ib. II. 358.

durch eben diese bürgerlichen Kriege. Viele Familien wanderten aus, oder büßten ihre Güter ein. Viele Edeltöchter wurden an Geistliche, oder an Officiere von Cromwell verheirathet, und viele Söhne von Edelleuten widmeten sich dem Handel, der von dieser Zeit an ein ausserordentliches Ansehen erhielt p). Die Gemeinen wendeten die durch Betriebsamkeit und Handel erworbenen Reichthümer auf den Ankauf der Güter der Crone, oder der Geistlichkeit, oder des Adels, welcher letztere im J. 1491. unter der Regierung Heinrichs des siebenten die Erlaubniß erhielt, seine Güter veräussern zu dürfen, ohne, wie vorher, für diese Erlaubniß etwas an den König zu bezahlen. Die Englischen Geschichtschreiber sehen diese dem Adel gegebene Erlaubniß der Güterveräusserung mit Recht als das wichtigste Gesetz an, welches unter Heinrich VII. gemacht worden q). Aehnliche

p) Dalrymple's Memoirs of Great Britain I. p. 13. 14. 24. Hume X. 384.

q) Hume IV. 375. 391. 436. Dalrymple I. 13. But the most important law, sagt Hume, in its consequences, which was enacted during the reign of Henry, was

liche Folgen mit diesem Gesetze Heinrichs VII. und den bürgerlichen Kriegen in England hatte die Reformation in Teutschland, und andern Ländern. Der Graf von Solms führt unter den Ursachen des Untergangs des Adels die Aufhebung von Stiftern, und Clöstern, und die Entehrung, und Verbindung adelicher Jungfrauen mit gemeinen Menschen an. „Denn man „sehe r), wie der Adel in dreißig Jarn in „einen Abfall kommen, und wider under „die Gemeyn sich vermengt hat, als durch „eins, daß man die Clöster zerstört, und „dies

that, by which the nobility and gentry acquired a power of breaking the ancient entails, and of alienating their estates. By means of this law, joining to the beginning luxury and refinements of the age, the great fortunes of the barons were gradually dissipated, and the property of the commons increased in England. It is probable, that Henry foresaw, and intended this consequence; because the constant scheme of his policy consisted in depressing the great, and exalting churchmen, lawyers, and men of new families, who were more dependent on him.

r) fol. 7. S. 2.

„dieſelben adeliche Kinder herauß jagt, das „ir genommen, und alſo die Jungfrawen „laßen gehn, ſollen ſie ſich underhalten, ſo „müßen ſie ſich under die Bawern vermen„gen, und verheyrathen, da ziehen ſich die „verlauffene Pfaffen, und Mönch mit, deß„gleichen Schmid, Wagner, Schümacher, „und ſolches gemeyn Volk, als werden ſie „mit den Bawren gefreundt, als der Edel„leuth Döchter, Kinder, Schweſterkinder, „Vetter, Schwäger, und dergleichen. „Es „iſt alles, fährt der Graf fort s), ſelbſt „des Adels Schuld, als vor das erſt, daß „ſie darzü helfen, daß die adeliche Under„haltung, als die hohen dhumbſtifft, Teut„ſche, und Johannſer Orden und Heuſer, „deßgleichen die Clöſter, welches alles ade„lich Ehr und Underhaltung des Adels ge„weſen ſeind, und nunmehr zerſtört wer„den t). Unter

s) fol 9.

t) Man ſehe ferner fol. XI. b. wo der Graf vorzüglich die von Adel anklagt, daß ſie die Clöſter zerſtörten, das Cloſtergut an ſich riſſen, die Cloſterjungfrauen ſchändeten, und dann vorgäben, daß die gottgeweihten Jungfrauen ein ſchändliches Leben geführt hätten.

Unter allen bisher angegebenen Ursachen des Verfalls des Adels drohte keinen den edlen Geschlechtern einen so schnellen, und gänzlichen Untergang, als die Wiedererweckung der Wissenschaften im zwölften und den folgenden Jahrhunderten, und das grosse Ansehen, welches Gelehrte überhaupt, und besonders die Doctoren der Rechte erhielten. Lothar II. gab den Lehrern der Rechte in Bononien alle ritterliche Prärogativen u), und die Doctoren wurden Ritter der Rechte genannt v). Vom zwölften Jahrhundert an erhielten berühmte Lehrer der freyen Künste und der Theologie die ersten geistlichen Würden w); und Doctoren

u) Man s. die Ehre des Bürgerstandes nach den Reichsg. S. 28.

v) Man sehe den Glossar. des Sachsenspiegels ad Lib. I. a. 60 p. 130. du Cange Diss. sur Joinv. p. 199. Hist. Mag. I. 642.

w) Crevier Hist. de l'univers. de Paris I. 170. 171. 202. 265. Nicht wenige erhoben sich selbst bis auf den päbstlichen Thron. Als man dem Pabst Urban IV. seine niedrige Geburt vorwarf, so antwortete er: daß der wahre Adel nicht darin bestehe, von edlen Eltern gebohren zu werden, sondern durch

ren wurden die Räthe von Kaisern x), Kö-
nigen,

durch seine eigene Tugend edel und groß zu werden. (Crevier II. 2.) Johann der 22. befahl im J. 1317. in einer besondern Bulle, daß man bey der Vergebung von geistlichen Würden und Pfründen vorzüglich auf die Lehrer in Paris Rücksicht nehmen solle, weil die geistlichen Stellen solchen Männern gebührten, die sich durch die Reinheit ihrer Sitten, und durch den Reichthum ihrer Kenntnisse auszeichneten. ib. II. 245. Im J. 1283. sagte die Französische Geistlichkeit zu den Doctoren in Paris: Was wir sind, werdet ihr werden, und wir sind gewesen, was ihr seyd. p. 374. Paris verdankt besonders den Päbsten den Antheil, welchen die theologische Facultät an den geistlichen Pfründen hat. ib. Das Concilium zu Paris im Anfange des funfzehnten Jahrhunderts stimmte ganz mit den Grundsätzen des päbstlichen Hofes überein. III. p. 292. Auf dem Concilio zu Constanz stimmten die Doctoren, oder die Geistlichen der zweyten Ordnung eben so vollgültig, als die von der zweyten Classe. p. 405. Und eben dieses fand nachher in Basel und Trident Statt. Die Decrete der Basler Versammlung zu Gunsten der Doctoren bey der Vertheilung von Kathedralpfründen, und zur Anstellung von Lehrern an jeder Hauptkirche waren nur Erneuerungen von

älte-

nigen, und Fürsten, und die einzigen, oder geltendsten Mitglieder der höchsten Gerichte. Die Doctoren drohten aber den Adel nicht bloß aus dem ausschliessenden Besitze der Cabinete, und Gerichtshöfe, sondern auch der hohen Stifter zu setzen, von welchem der Adel im sechszehnten Jahrhundert fest glaubte, daß sie von Kaisern und Königen zur Unterhaltung der edlen Geschlechter gegründet worden y). Noch im sechszehnten Jahrhundert hatten die Doctoren an den Höfen, und in den Canzleyen über den Adel das Uebergewicht z). Der Graf von

älteren Kirchensatzungen. ib. IV. 93. Spittler im Hist. Mag. IV. 156. Eben dies. über eine Stelle im Westphäl. Frieden. ib. II. 436.

x) Petri de Vineis III. Ep. 45.

y) S. d. Graf von Salms fol. 10. S. 2.

z) Die Ehre des Bürgerstandes nach den Reichsges. S. 29. Am Ende des 15. Jahrhunderts beschwerte sich der Adel bey dem Kaiser Maximilian darüber, daß er den Mathäus Lange, der nachher Erzbischof von Salzburg wurde, zu den wichtigsten Geschäfften brauche. Wenns der Adel nicht thun will, antwortete der Kaiser, so muß der Schreiber oder Pfaffe thun. Seckendorf Hist. Luth. III. 689.

von Solms hielt es für billig und gut, daß Fürsten Doctoren und andere gelehrte Leute an ihren Höfen und in ihren Canzleyen hätten. Er billigte es, daß diese gleichen Rang mit dem Adel hätten, und mit dem Adel Land und Leute regieren hülfen; allein er tadelte es als einen höchst gefährlichen Mißbrauch, daß man die Doctoren allein hervorzöge, und sie über den Adel, oder die bewaffnete Ritterschaft wegsetzte. „Deß„gleichen haben die Kaiser a), die hohen „Schülen gestifft, und begabet, daß der „gemeyn Mann, die nicht vom Adel seind, „auch Weißheit zu lehren, und in Tugen„den gezogen mögen werden, denen hat „man besondere ehrliche Tittel geben, als „Magister, Licentiaten, und Doctores, „welche dem Adel gleich sollen gehal„ten werden, und gehören in Rechten „bey den Adel, gute Regierung und Poli„cei helffen mit bedencken, und anstellen, „deßgleichen billige, und rechtliche Urtheil „zu faßen und zu sprechen, auch die fürstli„chen Canzleyen regieren. Also gehören sie „bey den Adel mit zu regieren, und zu ra„then, darbey soll man sie laßen, und nit „mit

a) fol. X. S. 2.

„mit dem Schwert zu regieren bekümmern,
„oder auflegen, sondern dieselbigen Regie-
„rungen gehören dem Adel zu, die sollen
„sich allezeit darzu gerüst, und gefaßt ma-
„chen. — Daß aber b) hie solt verstan-
„den werden, daß ein Herr nit mehr, dann
„Edelleut, und nicht Doctores, noch an-
„dere am Hofe haben solt, das ist nicht ein
„solches Bedencken, noch die Meinung, son-
„der ein Fürst müß gelehrte Leuth haben,
„die die Canzleyn verwalten, und regiren,
„deßgleichen was Juristerey und Reden an-
„gehet, und auch in den Rechten bey dem
„Adel zu brauchen, und ein Fürst sol sei-
„nen Rath stattlich mit dem Adel und Ge-
„lehrten besetzen, dergleichen die Hoffge-
„richt, und Aempter. So zeucht, und
„underhelt ein Herr den Adel, macht in
„geschickt, und wird von inen gelobt, dann
„sie bedencken die Ehr, und Gnad, die ih-
„nen vom Herrn geschicht, und geschehen
„ist, dann wann ein Herr einen geliebten
„Adel hat, so hat er die Land allezeit wil-
„lig, und gehorsam. — Geth einen Herrn
„etwann Noth an, daß er sich mit seinem
„Feinde in einige Kriegßhandlung begeben
„müst,

b) fol. 5. S. 2.

„müst, es sey in, oder auß dem Land, so „müßen die von Adel mit, darzů ire Leib „und Haab bey iren Herrn setzen, und vol„gen, und seind in ihrer Rüstung, und ist „ihre Rüstung allezeit bereit, und gůt vor „andern, auch zů solchen Sachen bey inen „güter Rath, zůsampt der That zu finden, „und zu vertrösten ist. Es nehme ein Herr „fünfzig Doctores, und fünfzig vom Adel, „ein jeden mit seiner Rüstung, eine jede „Gattung besonder, wie die hie oben ver„meldt ist, und besehe, wann die Noth an„gehet, was bey im bleiben würde, sein „Land, und Leuthe zu erhalten, so ist zu „bedencken, ob sie auch zů solchem Ernst et„was wißen zu rathen, oder gern dabey „seind. Dann warumb? sie seind deßen „nicht gebraucht, und mit nichten darzů mit „Knechten, und Pferden geschickt, was „dann die Zeit auf sie gangen, das wirt al„da nicht verdient mögen werden, alsdann „laßen sie dem Adel gern die Ehr zu han„deln, aber in den Höfen můß der Adel „inen die Ehr laßen, das ist das Ge„breng und Vorzug, das soll ein Herr be„dencken, was er an einem jeden vor ein „Stath und Volfart vor den andern hat,

„und

„und einen jeden nach seinem Stath halten,
„darzů er gehört, und dienstlich ist, zu
„brauchen. — Derwegen sollen die Key-
„ser, und alle Fürsten den Adel nit so ge-
„ring achten, oder halten, und zergehn
„laßen, dann zu sehen ist, wie der Adel
„zergehet, und nichts geacht wird, und
„man andere unadeliche Personen vor dem
„Adel herfürzeucht, und Land und Leuth
„regieren läßt, darum geht es auch, wie
„man sicht c). — Die Alten, die ihren
„Adel und deren Eltern lang ehrlich mit
„adelichen, und ritterlichen Thaten her-
„bracht haben, die werden nichts geacht,
„sondern andere, die nit viel nach adelichen
„Stücken gedencken, noch sich der halten
„wöllen, sondern sie trucken den Adel an
„den Höfen zurück, wo sie könden, das ist
„alles nit Pflanzung der wehrhaftigen Hand,
„deßgleichen die Zerreißung der Stifft von
„Mann und Weibs Geschlechten, das alles
„adeliche Underhaltung gewest ist, sagen,
„sie richten Schulen darvon auf, das sicht
„man wol, was man aufricht, das Ge-
„ringst darvon gibt man in die Schůlen und
„Spital. Man hett Schůlen lang genůg

„ge-

c) VIII. S. 2.

„gehabt, wann man die wol hielte, dann „ich sehe noch nichts, daß man darmit et„was sonders erzeugt, dann faule Büben, „dann man sicht, wie das Land voll fauler „Bachanten laufft, die weder Gott noch „der Welt nütz seind, die die Leuth mit ih„rem Bacchantenwerk verführen und unds „Gelt bringen, und betriegen. Es wer „besser, man richtet Schülen an, darinnen „man güte Arbeyter und Taglöhner zöge, „da wer ein Landt mit getrost. Man zeucht „den edlen Kindern das Brot aus dem „Mund, und zeucht Bawrenkinder darmit, „die zu der Arbeit geboren seind, und zu „arbeiten zusteht„ d). Der Graf von Solms ermunterte den Teutschen Adel an mehrern Stellen seiner Schrift zum fleissigen Studieren, damit er alle geistliche, und weltliche, alle Kriegs- und friedliche Regimentssachen unter sich bekommen möchte e). Der Adel that, was der Graf von Solms wünschte. Er wandte sich immer mehr und mehr von den Waffen zu den Wissenschaften, besonders zum Studio der

d) 20. S. 2.

e) bes. fol. 19. S. 1.

der Rechtsgelehrsamkeit; und es gelang ihm in vielen Gegenden, die Bürgerlichen wieder von den Höfen, wie aus den Capiteln zu verdrängen.

Achter Abschnitt.

Ueber den gegenwärtigen Zustand des Adels in den vornehmsten Europäischen Reichen.

Die Aufschrift dieses Capitels wird, hoffe ich, in keinem von meinen Lesern die Erwartung erregen, daß ich die Rechte und Besitzungen des Adels in den vornehmsten Europäischen Reichen mit historisch-rechtlicher Vollständigkeit und Genauigkeit schildern würde. Eine solche Arbeit verlangt mehr Kenntnisse, und Zeit, als ich besitze, oder darauf wenden kann. Unterdessen verdient die grosse Verschiedenheit des Adels in den wichtigsten von Teutschen Völkern besetzten Ländern wenigstens mit grossen Zügen bemerkt zu werden, und eine solche Vergleichung des Adels der vornehmsten Europäischen Völker bereitet mir den

Weg

Weg zu den Betrachtungen vor, womit ich die bisherigen Untersuchungen beschliessen möchte.

Der Unterschied des hohen und niedern Adels hat sich in Spanien und Portugal, wie unter den übrigen nicht-Slawischen Europäischen Völkern erhalten; allein der Unterschied der Edlen und Gemeinen hat beynahe aufgehört, oder ist wenigstens ungewiß, oder unbedeutend geworden. In Spanien wird ein Jeder für einen hidalgo, oder einen Edelmann von Geburt gehalten, welcher beweisen kann, daß er und seine Vorfahren, wie Edelleute gelebt, und keine von den wenigen Professionen getrieben haben, die durch das Gesetz, oder das allgemeine Urtheil für unedel erkannt worden sind f). In Spanien, und noch mehr in Portugal wurden vormahls, und werden zum Theil auch jetzt noch nach morgenländischer Art die gemeinen häuslichen Dienste, und die gemeinen

f) Bourgoing Voyage en Espagne I. 115. et sq. Townsend III. 79. führt aber doch viele Privilegien der wahren hidalgos an, und nennt diese Privilegien als die Hauptursache der Abneigung der Hidalgos gegen Handel und Gewerbe.

meinen Handwerke von Fremdlingen, oder von Sclaven, besonders von Negern ausgeübt g). Hieraus entsprang in Spanien und Portugal wie in den auswärtigen Besitzungen dieser Länder eine solche Verachtung des häuslichen Dienstes, und der Handarbeit überhaupt, daß man zu Clenardi Zeiten in Portugal keine weisse Haushälterinn für Geld erhalten konnte, und jedes Handwerk als entehrend angesehen wurde h). Mit dieser Verachtung der Arbeit, und aller Handthierungen war ein lächerlicher Stolz der nicht arbeitenden Bettler verbunden. Man schämte sich nicht, in unreinlichen, oder zerrissenen Kleidern einherzugehen, und seinen Hunger mit Rettichen, oder den schlechtesten Hülsenfrüchten zu stillen. Zugleich aber fand man für alle diese Entbehrungen und Beschwerden eine vollkommne Entschädigung in dem Gedanken, daß man ein Hidalgo, oder Edler sey i). Die Verachtung der Arbeit verlohr sich in Spa-

g) Clenardi Epist. I. 2. p. 10-17.

h) p. 11. magni probri instar, aliquam profiteri artem.

i) Omnes Nobiles — et nostrates quoque protinus rediguntur in nobiles. ib. p. 17.

Spanien und Portugal in gleichem Verhältniß mit dem Mohrischen Blut, und in Spanien werden jetzt nach Bourgoings Zeugniß viel weniger Handwerke als sonst, für unedel gehalten.

So schwer es ist, Edle und Gemeine in Spanien von einander zu unterscheiden; so groß ist der Unterschied unter den hidalgos verschiedener Provinzen. Die Einwohner von Asturien und Biscayen werden insgesammt für Edle, und für edler als die übrigen Spanier gehalten. Die Asturier geben sich für Nachkommen der alten Gothen aus, die sich während der Herrschaft der Mohren in die Gebirge ihres Landes flüchteten; und wegen dieses rühmlichen Ursprungs werden die Asturier durch ganz Spanien für edle Männer erkannt k). Aus Asturien, sagt auch Vayrac l), kommt der beste Adel in ganz Spanien; denn der Asturische Adel stammt von den Gothen ab, und ist nie durch eine Mischung von Jüdischem oder Mohrischem Blut befleckt worden. Nicht weniger rein, als die Asturier

k) Bourgoing I. 116.

l) Etat present de l'Espagne I. p. 294.

rier erhielten sich die Biscayer, die von Philipp dem zweyten ohne Ausnahme in den Adelstand erhoben wurden: woher die Bemerkung einiger Reisenden entstand, daß es in Spanien ganze Provinzen gebe, die bloß von Edelleuten bewohnt würden m).

Es ist dem ersten Anschein nach kein sichereres Mittel, unterscheidende Vorzüge, die vorher nur einzelnen Personen oder Familien zukamen, und nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge nur zukommen können, zu vernichten, als wenn man sie auf einmahl allgemein macht; und in allen Republiken also, die aus Aristokratieen in Demokratieen übergingen, wurden durch die Gleichheit aller Bürger nicht die Gemeinen Edle, sondern die Edlen wurden Gemeine. Auch scheint es lächerlich, in einem kleinen Lande 2. bis 300000 Edle anzunehmen, da die Classe der Edlen immer eine viel grössere Menge von Gemeinen, oder nicht-Edlen voraus setzt n). Endlich hindert der allgemeine Adel in Biscayen und Asturien nicht, daß nicht gewisse Geschlechter, die sich durch Reichthümer, oder erworbene Ver-

m) Bourgoing l. c.

n) Bourg. l. c.

Verdienste, und wichtige bekleidete Würden auszeichnen, für edler, als die übrigen gehalten werden o).

So sehr die Allgemeinheit des Adels in Asturien und Biscayen mit den gewöhnlichen Begriffen, und Einrichtungen der Europäischen Völker streitet, so ist doch dieser Adel in ganz Spanien zu lange anerkannt, als daß er durchaus grundlos seyn sollte. Der Adel der Biscayer und Asturier stützt sich nicht auf die Adelsbriefe von Philipp II.; denn Könige können nicht auf einmahl Hunderttausende adeln, wenn die Natur selbst sie nicht schon geadelt hat; sondern er entsprang, und entspringt noch aus den angebohrnen höheren Vorzügen des Geistes und Herzens, wodurch die Asturier, und Biscayer sich über die übrigen Einwohner von Spanien erheben. Ich habe oft, heißt es beym Bourgoing p), an den

o) ib.

p) I. 117. Eben dieses bezeugt Jardine in seinen Letters from Spain Vol. II. p. 12. et sq. Die Biscayer und Catalonier halten es für eine Beschimpfung, wenn man sie Spanier nennt. Bediente aus Asturien werden wegen ihrer Treue und Ehrliebe

den Biscayern und Asturiern selbst aus dem niedrigsten Stande folgende charakteristische Merkmahle bemerkt. Sie haben in ihrem ganzen Aeusseren etwas Kühneres, als die übrigen Spanier, und sind in ihren Höflichkeitsbezeugungen viel weniger kriechend. Titel und Reichthümer blenden sie wenig oder gar nicht. Ein vornehmer Mann ist nach ihrem Urtheil weiter nichts, als ein Glücklicher, der in der grossen Lotterie, worein sie alle eingesetzt haben, einen beträchtlichen Gewinn erhalten hat, dergleichen auch sie in der Zukunft hoffen können. Dies Vorurtheil schützt sie gegen alle Niederträchtigkeiten, und alle entehrende Verbrechen. Der Gedanke an ihren angestammten Adel unterhält in ihrer Seele einen gewissen Adel von Gesinnungen. Wenn das Glück sie also in einen höhern Posten setzt, als sie ihrer Geburt nach erwarten konnten; so betragen sie sich, als wenn sie nur den Platz, der ihnen gebürte, wieder eingenommen hätten, und sie zeigen im Durch-

allen andern vorgezogen, und die königl. Garden werden vorzüglich unter den Bewohnern des Berges Espinosa ausgesucht. ib. II, 42.

Durchschnitt viel weniger Uebermuth, und weniger Unfähigkeit, sich in ihre Lage zu finden, als die Glücksmänner in andern Ländern. — Der Adel also der Biscayer und Asturier will nicht so viel sagen, daß sie alle untereinander gleich seyen, sondern daß sie im Durchschnitt edler gebohren seyen, als die übrigen Spanier.

Die Einwohner von Asturien sind auch nach **Vayracs** Zeugniß aufrichtig, tapfer, großmüthig, arbeitsam, und wenn gleich etwas rauh, doch sehr geistreich. Nicht weniger hatten die Biscayer von jeher den verdienten Ruhm von Tapferkeit q). So oft Spanien unterjocht wurde, so waren die Biscayer immer die letzten, die man bezwang. In alten Zeiten stürzten sich die Biscayischen Krieger, wenn sie die Waffen nicht mehr führen konnten, von Felsen herunter, und noch jetzt hält man sie für die besten Soldaten und Seeleute in ganz Spanien. Sie haben nicht so viel Phlegma, als die übrigen Spanier, sind muntrer, offenherziger, und umgänglicher, als diese. Sie besitzen sehr viel Geist, schicken sich vor-

q) I. 294. 302.

vortrefflich in die Sitten und Geschäffte des Hofes, und viele machen daher am Hofe ihr Glück. Auch die Weiber sind munterer, stärker, und besser gebaut, als in andern Provinzen von Spanien.

Von den Hidalgos in Spanien unterscheidet sich der betitelte Adel, und besonders die Grandes, die Ueberbleibsel oder Nachfolger der ehemahligen Reichs-Baronen, welche im achten und den folgenden Jahrhunderten die einzigen Reichsstände ausmachten r). Die grossen Baronen, oder Dynasten wurden in alten Zeiten in Spanien, wie in andern Ländern, proceres, magnates, optimates, principes regni, und in der Landessprache ricos hombres genannt, und man behauptet, daß der Titel Grandes unter Alfonsus dem Weisen aufgekommen sey s). Ursprünglich bezeichneten ricos hombres und Grandes dieselbigen Personen, nämlich grosse Güterbesitzer, die viele Lehnleute, und das Recht hatten, zu den Reichsversammlungen berufen zu werden. Als aber in der Folge auch gemeine und güterlose Edelleute den Titel der ricos hom-

r) Vayrac III. 177 - 207.

s) ib. p. 182.

hombres annahmen, so bewarben sich die mächtigen und reichen Güterbesitzer, die solche Ehrennahmen nicht hatten, um die Titel von Herzögen, Markgrafen, und Grafen; und nun wurden allein die betitelten mächtigen Güterbesitzer Grandes genannt. Diese Grandes behielten ganz allein das Recht, in Gegenwart des Königs das Haupt bedecken zu dürfen, welches bis auf den heutigen Tag in Portugal allen Betitelten von Adel zusteht, und sie allein hatten das Recht der Fahne, und des Kessels, oder die Erlaubniß, Truppen anwerben und halten zu dürfen t). Die betitelten Edelleute in Spanien, oder die Herzöge, Markgrafen, und Grafen bedeckten sich ohne Ausnahme in Gegenwart der Könige bis auf die Zeiten Philipps des Schönen, und seiner Gemahlinn Johanna. Als Philipp der Schöne nach Castilien kam, so fielen ihm die meisten Spanischen Grossen zu. Weil er aber vornehme Niederländer mitgebracht hatte, und diese es nicht ertragen konnten, daß die Spanischen Grossen sich bedeckten, während daß sie mit unbedeckten Häuptern standen; so beredete der Her-

t) ib. p. 186.

Herzog von Maxera die Spanischen Betitelten, daß sie bis zur Abreise der Flamländer auch unbedeckt erscheinen möchten. Die Spanischen Grossen gaben nach, doch fanden sie sich in ihren Erwartungen getäuscht, indem Philipp der Schöne nicht bloß bis zur Abreise der Niederländer, sondern so lange er lebte, die Gewohnheit beybehielt, sich auch von den Spaniern mit unbedeckten Häuptern aufwarten, und bedienen zu lassen. Ferdinand stellte den Spanischen Grandes eine Zeitlang das Vorrecht wieder her, sich in Gegenwart des Königs zu bedecken. Carl V. hingegen nöthigte bald nachher bey der Crönung zu Aachen die Spanischen Grossen, die er bey sich hatte, mit unbedeckten Häuptern, wie die Teutschen Fürsten zu erscheinen, und von diesem Augenblick an erlangte der betitelte Adel nie das Recht wieder, sich zu bedecken, sondern der Kaiser und dessen Nachfolger behielten es sich vor, dieses Recht nur Einigen vom hohen Adel zu ertheilen, die sich desselben durch vorzügliche Verdienste würdig machen würden. Einige erhielten dies Recht nur auf Lebenszeit, andere für sich und ihre Erben. Zugleich ent-

entstanden mehrere Stuffen, oder Classen von Grandes. In die erste Classe gehören diejenigen, die sich bedecken, ehe sie reden: in die andere solche, die sich nicht eher bedecken, als bis sie geredet haben: und in die dritte diejenigen, die sich alsdann erst bedecken, wenn sie geredet, und sich an ihren Platz zurückbegeben haben. Die Spanischen Herzöge sind alle gebohrne Grandes, doch können sie in die erste Classe nicht anders, als durch eine besondere Gnade des Königs gelangen u).

Seit der Aufhebung der Cortes oder Stände unter Carl V. v) bestehen die Vorrechte der Spanischen Grossen fast ganz allein in eiteln Titeln, und Ehrenbezeugungen, die sie am Spanischen, und andern Höfen geniessen. Der König gibt einem jeden Grande den Titel Primo, an statt daß er andere von hohem Adel nur Parientes nennt w). Von dem Pabst, in dessen Gegenwart die Grandes sich setzen dürfen, erhalten sie den Titel Sennoria. Bey dem Ver-

u) l. c. p. 199. 201.

v) Robertſ. Hiſt. of Charles V. II. 262. IV. 341. Jardine II. 295.

w) Vayrac l. c. 204. 205.

Vermählungen und Beerdigungen von Königen, bey der Einhohlung von Königinnen, oder von vornehmen Fremden werden zu den wichtigsten Cärimonien nur Grandes gebraucht. Die vorzüglichsten Prärogativen der Grandes sind diese: daß sie beständig, auch wenn der König krank ist, in das Zimmer desselben gehen, und ihr Haupt vor demselben bedecken dürfen. Das letztere Vorrecht ist wahrscheinlich ein Ueberbleibsel Maurischer Sitten, das in der Folge einen ganz andern Sinn erhalten hat, als es ursprünglich hatte. Unter allen morgenländischen Völkern würde es, wie bekannt, eine unverzeihliche Geringschätzung und Beleidigung verrathen, wenn man in Gegenwart von Personen, denen man Achtung oder Ehrerbietung schuldig ist, das Haupt entblößte. Dies Gesetz des Wohlstandes herrschte auch an den Höfen der Maurischen Könige in Spanien, und wurde allem Vermuthen nach an den Höfen der Christlichen Könige angenommen. Auch die vornehmen Spanier bedeckten sich also ursprünglich in Gegenwart ihrer Könige, nicht um dadurch ein besonderes Vorrecht auszuüben, sondern weil man das Erschei-

nen mit unbedeckten Häuptern für unehrerbietig hielt. Dies Bedecken des Haupts in Gegenwart des Königs wurde erst da als ein Prärogativ des hohen Adels angesehen, nachdem Europäische Begriffe und Gesetze von Wohlstand über die ehemahligen Mauriſchen die Oberhand gewonnen hatten. Die Spaniſchen Grandes machen auf gleichen Rang, und Vorrechte mit den Teutſchen Churfürſten Anſpruch x). So thöricht und grundlos dieſe Anmaaſſungen ſind; ſo iſt es doch gewiß, daß manche Groſſe in Spanien Gebiete beſitzen, die zwar nicht in Anſehung des Werths, aber doch in Anſehung des Umfangs den Ländern von mehreren Teutſchen und Italiäniſchen Fürſten gleich kommen. Bourgoing reiste im ſüdlichen Andaluſien, einer der fruchtbarſten, und vormahls am meiſten angebauten Provinzen, zehn ſtarke Stunden durch das Gebiet des Herzogs von Medina Sidonia y), ohne

x) l. c. p. 206.

y) Jardine II. p. 286. This is remarkably the caſe here, where a few grandees may, in time, engroſs all the great titles and eſtates of the Kingdom: the duke of Alva already poſſeſſes eleven dukedoms, (ſom-

ohne auf diesem Wege mehr, als vier, oder fünf kleine Haufen von elenden Hütten zu sehen, die nur im Sommer von den Landleuten bewohnt werden. Der Französische Reisende war in Gefahr, auf diesem Wege einen ganzen Tag ohne Brod leben zu müssen. Nirgends fand sich eine Spur von Baumgärten, oder Gemüsegärten, oder von Gräben, sondern bloß einzelne schlecht cultivirte Felder, und unermeßliche Weiden, oder Steppen, in welchen grosse Heerden von Vieh umherirrten. Die reichen Besitzer verpachten beträchtliche Strecken Landes nur auf drey, höchstens fünf Jahre, und die Pächter haben weder Vermögen, noch Lust, den ergiebigen Boden mit Sorgfalt, und einigem Aufwande zu bauen. — Die ungeheuern Besitzungen der vornehmsten Familien rühren aus den Zeiten der Vertreibung der Mohren her. Die Könige schenkten den Edlen, die sich besonders auszeichneten, zur Belohnung ihres Diensteifers grosse Abschnitte der wiedergewonnenen Länder. Schlechte Verwaltung und

Druck

(sombreros or grandezas); the duke of Medina Caeli, the conde de Altamira etc. have each acquired several by inheritance.

Druck von mancherley Art verwandelten die blühendsten Gefilde in trauernde, und menschenleere Wüsten, und diese Verödung wird in manchen Gegenden noch immer zunehmen, da die Güter von aussterbenden Geschlechtern andern schon zu grossen Familien zufallen, und dann noch mehr, als vorher vernachlässigt werden.

Wenn man nicht auf eitle Vorzüge, sondern auf wirkliches Ansehen und Einfluß sieht; so muß man sagen, daß selbst der hohe Adel in Spanien schon ein ganzes Jahrhundert, und noch länger von sehr geringer Bedeutung war. Seit der Herrschaft der **Bourboniden** waren z) fast alle hohe bürgerliche, und militärische Würden, und alle grosse öffentliche Geschäffte in den Händen von Ausländern, so wie beynahe der ganze Handel des Reichs von fremden Kaufleuten geführt wird a). Die nicht geringen Fortschritte, welche Ackerbau, Fabriken, und Handel in den letzten Zeiten in Spanien gemacht haben b), werden die Städte, und

z) So ist es auch jetzt. Townsend II. p. 246.

a) Bourgoing II. 134. et sq.

b) ib. I. 286. et sq. Jardine glaubt viel-

und allmählich auch den Landmann aus dem Zustande von Vernichtung hervorziehen, in welchem sie bisher waren. Ohne eine gänzliche Umänderung aber der Denkart, Sitten, und Erziehung der Nation, und besonders der höheren Stände kann man kaum hoffen, daß der Spanische Adel sich wieder heben werde c). Manche alte und berühm-

mehr, daß die Spanische Nation noch immer fallen, als daß sie wieder emporsteigen werde. II. 268. et sq. Man sehe in Spanien nur das caput mortuum der menschlichen Natur: Trägheit und Gleichgültigkeit, mit Stolz und Frömmeley vermischt. Was kann man, ruft er aus, von einem Lande hoffen, wo manche nützliche Beschäfftigungen schimpflich, Betteln, Stehlen, und Morden hingegen es nicht sind: p. 275. wo die meisten Landleute den Anblick von grünen Bäumen, und den Genuß von Milch, und einfachen Erdgewächsen hassen, und nur für Knoblauch, heissen Pfeffer, und gewürzte Speisen Geschmack haben? p. 276.

c) Jardine II. p. 193. The provincial gentry, in imitation of their superiors in the capital, thus lead mostly an idle, and what we should call an useless, perhaps a vicious Life, divided between the coach, cards, the church and intrigue. A manly

berühmte Familien ſollen durch die Sünden der Vorfahren ſo ausgeartet ſeyn, daß die Kinder, die daraus gebohren werden, von ihrer Geburt an Leib und Seele verkrüp-

pelt,

ly education, and uſeful ſtudies, foreign travels, virtues, and abilities of public importance, or any efforts for the good of the country, are little thought of or attempted, perhaps becauſe they may appear inapplicable to any beneficial purpoſe in the country. und p. 197. 198. Where they have ſo little hopes of any ſignal employment, and are excluded from the management of public affairs, and even of their own, a life and character diſpoſed to idleneſs and diſſipation at leaſt are among the conſequences to be exſpected. Eben ſo urtheilt Townſend in ſeinem Journy through Spain I. p. 321. From being, ſagt er von den Spaniſchen Edlen, little leſs than ſovereigns, they are ſlaves, reduced to the loweſt ſtate of abaſement; mere cyphers, without weight, conſideration, influence, or dignity etc.: und II. S. 247. Satisfied with hereditary wealth and honours, the grandees ſink into mere ſenſualiſts, and are loſt. Nay, ſuch is the general neglect of education, that the principal miniſters find it difficult, to procure proper men to fill the common offices.

pet, und sind die Aemter Statthalter und Kommiß, Inquisitor, und Vicarius so combinirt worden, daß sie sich gegenseitig controlliren; daß je weit der Lauf von der Residenz ist, desto mehr Gewalt haben die Aemter, und desto kürzer dauren sie gewöhnlich.

Wenn man den Lauf der Welt in so viel kleine Perioden Zeitlauf annimmt, so ist es gewiß, daß wir in dem Zeitlauf leben, der die heutige Generation begreift, wie in Cyrus, Xerxes, Mogul und im Mahomet der Lauf der Welt auf so viele Jahre in einigen Jahrhunderten abgetheilet war. Wir leben nur heute um den nicht weniger Gewalt, als in Cyrus Monarchie, und in Mahomet Reich, und

c) Jesaias II. 3. 19.

Wenn ich nicht irre, Jesaias, Jeremias, Ezechiel, Daniel, Esdras, Nehemias, Esther, Judith, Tobias, Job, Psalmen, Sprüche Salomonis, Prediger Salomonis, Hohes Lied, Weisheit, Sirach, Baruch, Maccabäer, Evangelisten, Apostel, Offenbarung Johannis, Genesis, Exodus, Leviticus, Numeri, Deuteronomium, Josua, Richter, Ruth, Paralipomenon, Esdras, Nehemias, Esther, Judith, Tobias, Job, Psalmen, Sprüche Salomonis, Prediger Salomonis, Hohes Lied, Weisheit, Sirach, Baruch, Maccabäer, Evangelisten, Apostel, Offenbarung Johannis, Genesis, Exodus, Leviticus, Numeri, Deuteronomium, Josua, Richter, Ruth, Paralipomenon,

Sicilien, Neapel, und dem Kirchenstaat liegt öde, weil der Landmann durch Monopolien, durch Verbote von Ausfuhr, durch Erpressungen, und durch ungleiche, oder unzweckmässige Abgaben niedergedrückt wird. Die vornehmsten Geschlechter besitzen die prächtigsten Palläste, und Manche auch unschätzbare Sammlungen von Gemählden und Alterthümern. Zugleich aber wohnen, und nähren sich die meisten von Adel in den schlechtesten Winkeln ihrer Palläste, wie Bettler f). Die Erziehung des Italiänischen Adels ist im Durchschnitt so elend, daß er zu wichtigen Aemtern, und Geschäfften gar nicht gebraucht werden kann. Die meisten von Adel sind so unwissend und träge, daß sie sich nicht einmahl um die Verwaltung ihrer Güter, und ihre häuslichen Angelegenheiten bekümmern, welche sie Advocaten, Procuratoren, und Haushofmeistern überlassen g). Eine Folge dieser Untüchtigkeit und Sorglosigkeit ist eine langwierige Zerrüttung, oder Verwirrung ihrer Angelegenheiten, und beständige Armuth, oder

f) ib. IV. 102 et sq.

g) l. c. IV. 89.

oder Mangel von Baarschaft bey den grösten Einkünften. Man wendet das, was man auf die Verbesserung der Güter, und die Erziehung von Kindern wenden sollte, auf prächtigen Schmuck, kostbare Equipagen, und die Unterhaltung einer grossen Menge von Bedienten, die nur eben so viel Lohn bekommen, daß sie nicht Hungers sterben. Alles, was verpfändet, oder versetzt werden kann, ist gewöhnlich verpfändet, oder versetzt, und das Leihhaus in Neapel enthält daher fast das ganze Jahr durch alle Kostbarkeiten der vornehmsten Häuser, die man bey feierlichen Gelegenheiten gegen andere Sicherheit auf kurze Zeit zurück gibt. Die Italiänischen Minister suchen, wie die in Spanien, den hohen Adel immer mehr zu demüthigen h), und Tanucci that dieses am liebsten durch glänzende Ehrenstellen, die mit einem zerstörenden Aufwande verbunden waren i). Nirgends ist der Mißbrauch der Verschwendung von hohen Titeln mehr übertrieben wor-

h) ib. III. 324.

i) C'est par les honneurs, dit-on, qu'il faut ruiner les grands, comme il a fait dans le royaume de Naples. ib.

worden, als in Italien, und nirgends waren daher schon lange so viele arme, und verdienstlose Herzöge, Marcheſen, und Grafen, als in dieſem Lande k). Dieſe groſſe Menge von betitelten Edelleuten, die ſich alles gefallen lieſſen, um nur Brod zu erhalten, ſetzten nothwendig den Stand herab, welchem ſie wenigſtens durch Abkunft, und Ehrennahmen angehörten. Die Eitelkeit, die Prunkſucht, und Titelſucht des Adels ging in Italien, wie in Spanien in den Bürgerſtand über. Bettler, und Bediente ausgenommen, wollen die gemeinſten Handwerker, wie der Adel, leben, und von andern behandelt ſeyn. Die Weiber von Handwerksleuten gehen nicht aus dem Hau-

k) Man ſehe Galanti deſcrizione delle Sicilie I. 398. Sono indicibili i principi, i duchi, i marcheſi, i conti, i baroni: moltiſſimi di eſſi non poſſeggono quattro moggi di terra, ma ſoſtengono degnamente la lor origine con disprezzare ogni meſtiere. I monti detti di pietà, fondati per li poveri, preſtano loro molti ſoccorſi ſegreti. In dem letzten groſſen Erdbeben halfen die Bauern den Edelleuten nicht eher, als nach den gröſten Geſchenken, oder Verſprechungen. S. 391.

Hause, wenn sie sich nicht in Kutschen setzen, oder eine Magd nachtreten lassen können. Der mehrmahl angeführte Französische Reisende ließ in Neapel einen Friseur rufen. Es erschien ein Herr in einem seidenen Kleide, und besetzter Weste, mit zwey Uhren, zwey Ringen, und einen Degen an der Seite. Der Reisende bat den Unbekannten verschiedene Mahle sich zu setzen, ehe er erfuhr, wen er vor sich habe. Der Friseur hatte immer zwey, oder drey Bediente bey sich. Der eine hielt die Pomade, der andere den Kamm, der dritte die Haarnadeln. Eben so begleitet und geputzt zeigte sich l'illustrissimo Signor Sarto, und l'illustrissimo Signor Calzolaro 1). In Italien muß erst, wie in Spanien, der Charakter des Volks umgeschaffen werden, ehe eine andere Verfassung, und eine andere Erziehung entstehen, und jeder Stand in seine natürlichen Gränzen zurückgebracht werden kann.

Kein anderes ordentlich eingerichtetes Reich in ganz Europa, zeigt solche natürliche Unterschiede der Stände, erkennt der immer unsichern Geburt so wenig Vorrechte,

1) ib. II. 346. 47.

te, und groſſen Fähigkeiten, Kenntniſſen und Tugenden ſo auſſerordentliche Belohnungen zu, als das Engliſche, weil kein anderes Land ein edleres Volk, und kein Volk eine ſo vortreffliche Verfaſſung hat, als das Engliſche. Die Engliſchen Geſetze haben den Unterſchied zwiſchen edlen, und nicht-edlen Geſchlechtern nicht aufgehoben. Edel ſind in England m) ganz allein diejenigen, die das Recht haben, im Oberhauſe zu ſitzen, oder minderjährige Söhne von Lords, die dies Recht dereinſt erhalten werden. Die übrigen Söhne von Lords, und ſelbſt die Pairs von Irland bekommen zwar in Geſellſchaften, aber nicht in Gerichten, den Titel von Lord, oder Noblemann. Alle übrige, die nicht im Oberhauſe ſitzen, oder das Recht, darinn zu ſitzen, haben, werden Commoners, oder Gemeine genannt, ſie mögen von Rittersart ſeyn, oder nicht ſeyn.

So wenig die Gemeinen gleiche Rechte mit den Edlen haben, ſo wenig beſitzen die Gemeinen alle gleiche Rechte. Dieſe Ungleich-

m) de Lolme Conſtitution de l'Angleterre 1771. Amſterd. 8. p. 172.

gleichheit der Rechte entſpringt aber nicht aus der Ungleichheit der Geburt, ſondern des Vermögens, und vorzüglich des Landeigenthums. Wer in den Städten nicht Freeman iſt, und auf dem Lande, oder in den Grafſchaften kein Gut beſitzt, das jährlich vierzig Schillinge einbringt, der kann nicht zu Parlementswahlen zugelaſſen werden n). Um ſelbſt als Mitglied des Parlements gewählt zu werden, muß man, wenn man eine Grafſchaft repräſentiren ſoll, Güter von 600., und wenn eine Stadt, von 300. Pf. Einkünften haben. Güterloſe Perſonen können eben ſo wenig Jurys, als Erwähler von Parlementsgliedern, oder Parlementsglieder werden; denn Jurys müſſen wenigſtens ſo viele Ländereyen beſitzen, daß ſie davon ein jährliches Einkommen von zehn Pfund Sterling erhalten o).

Die hohe Geiſtlichkeit, und die Nachfolger der ehemahligen Baronen, oder der edlen und groſſen Güterbeſitzer machen das Oberhaus aus, und bilden dadurch einen Mittelcörper zwiſchen der übrigen Nation und

n) ib. p. 54.

o) ib. p. 119.

und dem Könige p). Die Mitglieder des Oberhauses haben sowohl einzeln, als wenn sie versammelt sind, und ein Ganzes ausmachen, mehrere ehrenvolle, und nützliche Vorrechte vor den Gemeinen. Pairs können nie wegen eines von bürgerlichen Gerichten gefällten Urtheils in Verhaft genommen werden: ein Vorrecht, welches die Mitglieder des Unterhauses nur so lange geniessen, als sie Mitglieder sind q). Pairs dürfen eben so wenig, als die Mitglieder des Unterhauses vor einem bürgerlichen Gericht belangt werden, so lange beide Häuser sitzen. So bald aber das Parlement aufgehoben, oder länger, als 14. Tage ausgesetzt wird; so geht die Gerechtigkeit ihren gewöhnlichen Lauf fort, und Lords so wohl, als Parlementsglieder können von Gerichts wegen ihrer beweglichen, und unbeweglichen Güter beraubt werden. Die jetzt erwähnten Privilegien des Adels verschwinden, wenn von einem peinlichen Verbrechen, oder nur von einer Verletzung der persönlichen Sicherheit die Rede ist; denn Klagen darüber werden zu allen Zeiten

p) p. 172. 173.

q) p. 252. 53.

ten angenommen. Pairs können freylich nur vor ihres Gleichen belangt, und von ihres Gleichen gerichtet werden. Allein r) man hat seit der Revolution kein Beyspiel, daß Verbrechen von Lords deßwegen weniger wären gestraft worden, als wenn man sie vor den gemeinen Gerichten angeklagt hätte.

Wenn die Pairs im Oberhause versammelt sind; so können sie alle Bills des Unterhauses verwerfen, die ihnen dem Interesse des Volks, oder des Königs, oder auch ihrem eigenen entgegengesetzt scheinen. Das Oberhaus wird als der beständige Rath des Königs angesehen, und im Oberhause ist auch der königliche Thron. Wenn der König in das Parlement kömmt, so läßt er die Gemeinen vor sich rufen, und diese erscheinen vor den Schranken des Oberhauses. Die Gemeinen bringen alle Klagen im Oberhause an, und wenn Bills im Unterhause durchgegangen sind; so schicken sie dieselben durch eine gewisse Zahl von Deputirten an das Oberhaus. In Conferenzen, die von den Mitgliedern beider Häuser über gewisse Veränderungen in den übers

reich-

r) p. 255. 257.

reichten Bills gehalten werden, müssen die Gemeinen unbedeckt seyn.

Bey allen den Vorrechten, welche die Pairs für ihre Personen, und das Oberhaus als integrirender Theil der gesetzgebenden Macht besitzt, gibt dennoch edle oder hohe Geburt kein Erbrecht auf Ehrenstellen, oder diesen gleichgeltende Belohnungen, und niedrige Geburt allein schließt von keiner Würde, und Belohnung aus. Menschen, die mit grossen Fähigkeiten, und Anlagen zur Tugend in Hütten gebohren werden, können, wenn sie ihre Gaben sorgfältig ausbilden, und anwenden, den Edelsten des Volks gleich kommen, oder zuvorlaufen.

Ganz anders verhält es sich bis jetzt noch in unserm lieben Teutschen Vaterlande. Die unmittelbare Reichsritterschaft genießt Rechte, welche der Adel in keinem andern Lande in Europa mehr genießt. Auch der mittelbare Adel hat sich in den meisten Teutschen Ländern den ausschliessenden, oder fast ausschliessenden Besitz der Hofämter, der vornehmsten bürgerlichen und militärischen Ehrenstellen zugeeignet. Nicht weniger ausschliessend sind die Anmaassungen des Adels in Ansehung des Genusses der

Pfrün-

Pfründen und Würden der meisten hohen Stifter, die unläugbar zu ganz andern Absichten gegründet wurden. Seit etwa einem Jahrhundert hält sich der Teutsche Adel berechtigt, alle die nicht von Adel sind, und hin und wieder auch Personen von neuem, oder niedrigen Adel von Hofesten, und selbst von grossen adelichen Gesellschaften auszuschliessen. In den meisten Teutschen Ländern sind die Güter des Adels noch immer steuerfrey, und dürfen an keine andere, als ritterbürtige Käufer veräussert werden. In dem grösten Theile von Teutschland übt der Adel noch immer Erbgerichtsbarkeit aus, und hat ein unverhältnißmässiges Gewicht auf den Landtagen. Endlich treibt der Adel in vielen Gegenden bürgerliche Nahrung, ohne bürgerliche Lasten zu tragen, und übt über seine Eigenbehörigen Rechte aus, die der Wohlfahrt des Ganzen nachtheilig sind s).

Der Teutsche Adel ist jetzt ohne allen Streit in einer günstigeren Lage, als worinn er sich im 14. 15. 16. und noch in der Mitte des letzten Jahrhunderts fand. In der

s) Man sehe de Selchow Element. Jur. Germ. cap. IV. 132 u. f. S. der 7ten Ausgabe.

der ersten Hälfte des siebenzehnten Jahrhunderts waren noch an den meisten Teutschen Höfen Doctoren Canzler, und auch die übrigen angesehenen Räthe der Fürsten waren Doctoren, oder Licentiaten von bürgerlicher Abkunft. Im dreyssigjährigen Kriege hatten an mehrern Höfen allgeltende Doctoren zwölf bis vierzehn tausend Reichsthaler Besoldung, weil sie viele wichtige Aemter in sich vereinigten, und zugleich Canzleydirectoren, Cammerpräsidenten, Statthalter, und Kriegscommissarien waren t). Doctoren, fürstliche und gräfliche Räthe, oder Hofmeister, oder Marschälle von bürgerlicher Abkunft kleideten sich, wie Adeliche, und wurden in allen Stücken dem Adel gleich gehalten u), weil man dafür hielt,

t) Phil. von Sittewald 2ter B. S. 58.

u) Gelehrte Leute, sagt Philander I. 906. Doctores, Licentiati, fürstliche und gräfliche Räthe haben einen rechten Zugang zum Adel, doch, daß sie sich nicht mehr dabey einbilden, als recht ist, u. s. w. — Und, so einer, heißt es in einer Gothaischen Verordnung vom J. 1530. eines Fürsten Hofmeister, Canzler, Marschall, oder Rath, und doch nicht von Adel wäre, der mag

hielt, daß der wirkliche Besitz von ausgezeichneten Verdiensten wenigstens gleiche Rechte mit der Abstammung von verdienstvollen Vorfahren gebe. Man glaubte niemahls weniger, als im letzten Jahrhundert, daß der Adel auf gewisse Geschlechter, oder die Geburt von gewissen Eltern eingeschränkt sey. „Es ist der Weg, adel „zu werden, ruft Philander seinen Zeitgenossen zu, keinem Menschen versperret: „wer den Adel haben will, der halte sich „darnach, so mag er ihn erlangen„ v). Man verachtete den gekauften Adel, als einen thörichten, und den durch Laster erworbenen verabscheute man als einen verdammlichen Adel w). Hingegen schätzte man den durch Tugend erworbenen neuen Adel viel höher, als den alten, und angebohr-

mag sich denen von Adel gleich tragen de Selchow p. 149. Eben so in der Reichspoliceyordn. von 1548. S. Ehre des Bürgerst. S. 29.

v) I. S. 908.

w) ib. S. 910. Erkaufter Adel, so sonst nichts ist, als Titul, ist ein thörichter Adel. Aber der Adel, so durch Tyranney, durch Untugend, und Laster erworben, der ist verdammlich.

bohrnen x). Edelleute nahmen nicht bloß den Doctortitel an, sondern wurden auch Doctoren genannt. Als die Gemahlinn eines Teutschen Ritters, Joachim Mynsinger, nicht leiden wollte, daß man ihren Eheherrn Doctor titulire, so sprach er: laßt mir den Canzler, und Doctor passieren, dann sie haben mir den Edelmann wiederumb zurecht gebracht y).

Der dritte Stand hat es schon lange gefühlt, daß der Adel gemeinschädliche Vorrechte besitze, die ihm nicht gebühren, und fühlt dieses nach dem, was in Frankreich vorgegangen ist, um desto lebhafter. Das Verderben, was durch den Despotismus, und die Verschwendung des Hofadels in Frankreich über den ganzen Adel dieses Reichs

x) ib. S. 910. Ja es sind von Alters die so den Adel aufs newe erworben hatten, allezeit den Gebornen vorgezogen. und S. 907. Die Newgeadelte sind zweyerley. Die es durch Tugend und Dapferkeit erworben, die sinds eben, was der Erste von Gültingen, der Erste von Ehingen, der Erste von Awen, der Erste Truchseß von Hoffingen gewesen.

y) Philander von Sittewaldt I. 995.

Reichs gebracht worden ist, hat dem Adel in dem übrigen Europa, und auch in Teutschland Befürchtungen von ähnlichen Begebenheiten eingeflößt. In der That ist es zu besorgen, daß der Teutsche Adel auf den Gedanken kommen möge: die einzige Art, seine Vorrechte zu behaupten, sey diese, sich noch enger, als bisher zusammenzuschliessen, noch mehr, als bisher abzusondern, und mit der grösten Standhaftigkeit auf den bisherigen Prärogativen zu beharren, und sie, wo möglich, noch auszudehnen. Kein Gedanke könnte unglücklicher seyn, als dieser. Alle Europäische Nationen sind jetzt überzeugt, daß selbst die Könige der mächtigsten Völker sehr schwache Menschen sind, so bald sie sich der Liebe ihrer Unterthanen unwürdig, oder verlustig machen, und daß der Adel der grösten Reiche nur einen kleinen Haufen von schwachen Menschen ausmache, der in kurzer Zeit, und fast ohne Schwerdtschlag überwunden, und zu Grunde gerichtet werden könne. Die Zeiten sind vorbey, wo man schädliche und auf Gewaltthätigkeit gegründete Vorrechte bloß mit einer langen Verjährung vertheidigen konnte.

Man

Man untersucht immer genauer die Ansprüche, und Beschwerden der höheren, und niedrigeren Stände, und es ist unmöglich, auf die Länge etwas mit Gewalt festzuhalten, das man entweder nie verdiente, oder wenigstens jetzt nicht mehr verdient. Wenn der Adel nicht den Fürsten nachahmt, und freywillig den Privilegien entsagt, die mit der allgemeinen Wohlfahrt unvereinbar sind; so wird er entweder solche Scenen veranlassen, als wodurch er in Frankreich alles verlohren hat, oder es wird in allen Europäischen Staaten ein heimlicher innerer Krieg zwischen dem Adel und Nicht-Adel entstehen, worunter das allgemeine Veste der Länder, und das Interesse der Fürsten leiden wird. Wenn zwo feindselige Parteyen mit einander kämpfen; so muß am Ende diejenige siegen, auf deren Seite die gröste Masse von physischen und moralischen Kräften, das heißt, die gröste Menschenzahl, die meisten Talente, Kenntnisse, und Tugenden sind.

Neunter Abschnitt.

Von dem Grunde, oder Ungrunde, der Nützlichkeit, oder Schädlichkeit der Vorrechte des Adels.

Bey der gegenwärtigen Gährung der Gemüther in dem gröſten Theile von Europa ist es, wo nicht unmöglich, wenigstens sehr schwer, die Frage von der Erhaltung, oder Abschaffung des Adels so zu beantworten, daß man allen streitenden Parteyen genugthun könnte. Die Freunde der allgemeinen Gleichheit der Menschen werden immer glauben, daß man dem Adel zu viel lasse, wenn man ihm nicht alles nimmt; und der Adel wird immer über Schwärmerey und Ungerechtigkeit klagen, wenn man ihm nicht alles läßt, was er bisher genossen, oder erworben hat. Die Freunde der allgemeinen Gleichheit, und die Vertheidiger des Adels führen so viele, und so scheinbare Gründe und Facta an, daß, wenn man vermöge seines Standes, oder seiner Lage die geringste Neigung auf die eine oder die andere Seite hat, man die Gründe und Facta so wohl der Ochlokraten, als der Oligar-

gerchen für so augenscheinlich wahr und richtig halten kann, daß einem die Behauptung des Gegentheils entweder als thörichte Verblendung, oder als sträfliche Hartnäckigkeit vorkommen muß.

Alle Vorrechte, sagt einer der neusten und heftigsten Widersacher des Adels z), müssen von Rechts wegen Belohnungen von vorzüglichen Verdiensten seyn, und können also nur den einzelnen Personen zukommen, die sich derselben würdig gemacht, so wie Strafen nur diejenigen allein treffen, welche sie verdient haben. Es ist nicht weniger ungerecht, sich die Belohnungen fremder Tugenden zuzueignen, als Verbrechen zu strafen, die einer nicht begangen hat. Diese im höchsten Grade einleuchtenden, und billigen Grundsätze sind dennoch unter Völkern verkannt worden, und werden noch unter Völkern verkannt, deren Verfassungen in vohen Jahrhunderten entweder durch den Zufall, oder durch ungerechte Gewalt gebildet worden.

Die Verachtung dieser Grundsätze offenbart sich in der Meynung, welche die Erb-

z) Dulaure Hist. de la Noblesse p. 3. 4.

liche

lichkeit des Adels zuläßt. Diese eben so unpolitische, als unmoralische Distinction ist der Zeit der Finsterniß und Gewaltthätigkeit, welche sie hervorbrachte, vollkommen würdig, und die offenbarste Verletzung der Rechte desjenigen Theils der Nation, welcher diese Distinction nicht erhalten hat. Sie ist der Hauptfehler einer jeden Verfassung, so wie Gleichheit ihre Ehre und Stärke ist; und wird die Quelle von unzähligen Uebeln. Es können keine Tugenden seyn, wenn die Belohnungen derselben ein ausschliessendes Erbtheil einer gewissen Classe von Menschen ist, und wenn sie diesen Menschen weiter nichts, als die Mühe der Geburt kostet. In dieser privilegirten Classe müssen Talente, Tugenden, und Kenntnisse nothwendig seltener, als in andern Classen seyn, weil man gleiche Vortheile und Ehre genießt, man mag Verdienste besitzen, oder nicht besitzen. Diejenigen, die bey dieser Umkehrung aller richtigen Grundsätze, und dieser ungerechten Austheilung von Belohnungen gewinnen, und auch diejenigen, die dabey verlieren, können über ächtes Verdienst keine andere,

als

als die falschesten und verderblichsten Begriffe haben.

Wenn man sich durch die Geschichte überzeugt hat a), daß der Adel ganz allein durch Gewalt, oder durch einen schimpflichen Kauf, oder durch niedrige und schändende Laster zu seinen Vorrechten gelangte, und daß er von jeher der gefährlichste Feind aller Könige und Fürsten, der hartnäckigste Unterdrücker der Völker, und der Widersacher der Aufklärung, des Handels, der Gewerbe, und aller guten bürgerlichen Ordnung war; so muß man nothwendig daraus schliessen, daß es entehrend sey, zu dem so genannten Adel zu gehören. Dieser Schluß folgt ganz natürlich aus dem Grundsatze, der die Erblichkeit von Vorrechten in der Classe des Adels festsetzt. Denn wenn die von Adel sich die Fähigkeit anmaassen, den Ruhm der Vorfahren zu erben; so müssen sie nothwendig auch die Schande erben, welche die Verbrechen derselben auf sie geladen haben, weil der eine ohne die andere nicht übertragbar ist. Entweder muß der Adel beide zulassen, oder auf

a) ib. S. 317-319.

auf beide Verzicht thun. Da die Handlungen des Adels nichts, als ein Gewebe von Verbrechen und Ungereimtheiten darbieten; so können sie nach der Hypotheſe der Erblichkeit, oder Uebertragung auf ihre Nachkommenſchaft nichts, als Unehre bringen.

Dieſe Folgerung, die nothwendig aus dem Vorurtheile der Erblichkeit des Adels, und aus ſeiner Geſchichte ausfließt, iſt niederſchlagend und ungerecht, und ſie führt alſo auf den groſſen Grundſatz der Moral zurück, der keine andere, als perſönliche Tugenden und Fehler anerkennt, und die Erblichkeit von Ehre und Schande gleich weit wegwirft. —

Wenn der Adel die Frage nicht von der moraliſchen Seite unterſuchen, ſondern ſeine Vorrechte als ein unveränderliches Eigenthum betrachten will; ſo antwortet man, daß jedes Eigenthum, und jedes Recht, das den gröſten Theil einer Nation entehrt, und beraubt, nothwendig aufhören muß, ſo bald die Nation es wiederruft, ſelbſt alsdann, wenn die Nation vormahls darein gewilligt haben ſollte; denn ihre wahren Vortheile ſind ihre Rechte, und

dieſe

diese Rechte leiden keine Verjährung. Allein das angebliche Eigenthum des Adels ist auf keinen Grund, oder Titel gestützt, in welchen die Nation gewilligt hätte. Seine Vorrechte entstanden aus Gewaltthätigkeiten, und Gewaltthätigkeiten werden und geben keine Rechte, wenn sie auch noch so alt sind, oder noch so lange fortdauern.

Der alte Erbadel hat eigentlich gar keinen rechtmässigen Grund seines Adels. Er hat weiter nichts, als den Beweis des Besitzes, und die Geschichte lehrt uns, daß dieser Besitz bloß die Frucht von Verbrechen gegen das Volk und gegen die Könige war. Der gröste Theil der heutigen Edelleute ist für Geld geadelt worden. Dieser Ursprung ist schimpflich, aber er ist wenigstens in Ansehung der Form rechtmässig, indem er die Wirkung einer einmahl eingeführten Ordnung der Dinge ist. —

Wenigstens so triftig, als diese Räsonnements, sind die Beweise, die man gegen die politische Gleichheit der Menschen, und zur Rechtfertigung des Adels angeführt hat, oder anführen kann.

Glauben Sie nicht, ruft Burke b) seinem Freunde zu, daß diejenigen, die alle Ungleichheiten aufheben wollen, jemahls alles einander gleich machen. In allen Gesellschaften, die aus mancherley Classen von Bürgern bestehen, muß immer eine Classe die oberste seyn. Die Gleichmacher verändern und verdrehen bloß die natürliche Ordnung der Dinge: sie kehren das Gebäude der Gesellschaft um, und richten das empor, was um der Festigkeit des Ganzen willen die Grundlage ausmachen sollte. Die Verbrüderungen von Schneidern und Maurern zum Beyspiel, aus welchen die Republik von Paris zusammengesetzt ist, kann unmöglich der Lage Genüge thun, in welche man sie durch die unnatürlichste aller Usurpationen, durch die Usurpation gegen höhere natürliche Vorzüge hineinzwingen will.

Es ist durchaus falsch, daß der Adel, und die Vorrechte des Adels bloß aus ungesetzlicher Gewalt entstanden seyen. Ungewöhnliche Vorzüge des Cörpers, des Geistes und Herzens erhoben gewisse Geschlechter der Menschen, wie gewisse Raçen von Thie-

b) Reflections on the revolution in France, 2te Ausgabe p. 72.

Thieren zu edlen Geschlechtern. Die auf Erfahrung gegründete Meynung: daß gewisse Geschlechter der Menschen höhere Vorzüge besässen, und daß diese Vorzüge sich fortpflanzten: erhielt sich von den ältesten Zeiten an bis in das gegenwärtige Adelstürmende Jahrhundert herein. Noch jetzt denkt der gröste Theil der Menschen, wie **Philander von Sittewald** in der Mitte des letzten Jahrhunderts dachte. „Der „Adel, sagt dieser Schriftsteller c), so von „Eltern anererbet wird, ist eine grosse Gottesgabe, der sie von solchem Geblüt ehe„lichen hat lassen gebohren werden. Denn „gewiß ist, die edelgebohrne haben großen „Vortheil, Vorzug, und Genade in dem „menschlichen Geschlecht: und wer solche „ihnen mißgönnet, oder schändet, oder aber „denselben nicht mit schuldiger Underdienst„barkeit bevorgehet, der ist ein Röhkel.„ Der Adel, spricht dem ehrlichen Philander der redneriſche **Burke** nach d), ist eine liebliche Zierde der bürgerlichen Verfassung, und gleichsam der Korinthische Säulengang in dem Gebäude der menschlichen Gesellschaft.

c) I. B. S. 904.

d) p. 204. 205.

schaft. Omnes boni nobilitati semper favemus, war der Spruch eines der weisesten und besten Menschen, der selbst nicht zum Adel gehörte, des Cicero. Es ist gewiß ein Zeichen von einem wohlwollenden Gemüth, dem Adel mit einer Art von parteyischer Vorliebe geneigt zu seyn.

Wenn Manche durch Laster, oder schnödes Geld, oder durch die Gunst von Königen und Fürsten sich in die Classe des Adels eindrängten; so war dies nicht die Schuld des alten und ächten Adels, der seine Vorrechte durch grosse Verdienste erworben hatte. Der ächte Adel widersetzte sich in allen Jahrhunderten dem Eindringen solcher unwürdigen Mitglieder, und eben diese waren es, die dem Ansehen des Adels am meisten geschadet haben.

Nichts ist ungerechter, als wenn man dem Adel vorwirft, daß seine Vorfahren einst ohne Ausnahme geraubt haben. Der Adel raubte freylich, aber nur in solchen Zeiten, wo Könige, Fürsten, Städte, und Gemeinen ein gleiches thaten. Wenn Fürsten und Städte nicht auf den Landstrassen raubten; so zerstörten, und plünderten sie

dage-

dagegen ganze Provinzen, Städte, und unzählige Schlösser.

Nicht weniger ungerecht ist die Klage, die man gegen den ganzen Adel aus den Missethaten vieler von Adel anstellt. Welcher Stand, welches Geschlecht, welches Alter, und welches Volk würde bestehen, wenn man sie bloß nach ihren Fehltritten und Missethaten würdigen wollte? Der Adel eines jeden grossen Volks enthielt immer viele Tausende, und war es da zu verwundern, daß in Jahrhunderten einer allgemeinen Finsternis auch unter dem Adel viele waren, die sich der gehässigsten Verbrechen schuldig machten? Kein Baum ist so edel, daß er nicht auch einzelne unreife, oder verdorbene Früchte, und kein Feld so fruchtbar, daß es nicht manche leere oder brandichte Halme brächte. Selbst in den Jahrhunderten aber, in welchen der Adel am meisten ausgeartet war, zeichnete sich doch seine Art zu denken und zu handeln vortheilhaft vor denen der übrigen Stände aus. Woher anders wollten in allen Europäischen Sprachen die Redensarten edel denken, edel handeln, ein edles Ansehen haben u. s. w. entstan-

ſtanden, und bis auf unſere Zeiten in ihrer urſprünglichen Bedeutung geblieben ſeyn?

Alle Teutſche, und von den Teutſchen entſprungene Völker haben vorzüglich dem Adel ihren Ruhm, ihre Beſitzungen, und ihre Erhaltung zu danken. Immer war es der Adel, der die Gemeinen anführte, und ſich in die gröſten Gefahren wagte. Eben daher wurde der Adel in Teutſchland die ſtarke, und wehrhaftige Hand genannt. Noch jetzt iſt der Krieg die vornehmſte Beſchäfftigung, und Wiſſenſchaft des Adels. Auch hat der Teutſche Adel beſtändig den Ruhm der Tapferkeit, und der Ehrliebe behauptet. Dies beweist nichts ſo ſehr, als das Zeugniß Friederichs des Groſſen, der alle höhere Officierſtellen an keine andere, als von Adel vergab. Wenn Friederich der Groſſe auch ungerecht gegen den Bürgerſtand war, ſo zeigt ſein Urtheil wenigſtens dieſes, daß er vorzüglich in ſeinem Adel Muth und Ehrgefühl gefunden hatte.

Erbliche Unterſchiede der Stände ſind ſo ſehr in der Natur der tapferſten und aufgeklärteſten Europäiſchen Völker gegründet, daß ſie ſich ſchon in den Zeiten der gröſten

Ein-

Einfalt fanden, wo die Menschen durch Erziehung und Kenntnisse fast gar nicht, und auch durch Vermögen sehr wenig verschieden waren. Diese Unterschiede von Ständen verschwanden mit der Cultur nicht allein nicht, sondern vervielfältigten sich, und alle Bemühungen von Gleichheitsschwärmern, diese Unterschiede aufzuheben, waren vergeblich. Wenn man auch einer Classe von privilegirten Bürgern ihre bisherigen Vorrechte nahm, so hob sich gleich wieder eine andere empor. Wo viele natürliche oder erworbene Ungleichheiten sind, da kann nie eine dauernde allgemeine Gleichheit eingeführt werden, oder wenn sie eingeführt wird, kann sie nicht natürlich und heilsam seyn. „Durch die Gesetze, Meynungen, „und uralten Sitten seines Volks geehrt, „und privilegirt zu seyn, hat durchaus „Nichts in sich, was den Abscheu oder Unwillen eines vernünftigen Mannes erregen „könnte„ e).

Montesquieu bemerkte, daß alle grosse despotischregierte morgenländische Reiche keinen erblichen Adel, und daß hingegen alle grosse Europäische Völker, die bürgerliche

e) Burke l. c.

liche und politische Freyheit besassen, oder noch besitzen, entweder erblichen Adel, oder wenigstens verschiedene Rangordnungen von Bürgern mit ungleichen Rechten hatten. Er zog hieraus den Erfahrungssatz ab: daß Verschiedenheit der Stände ein Zeichen von wahrer Freyheit, und erblicher Adel ein Gegengewicht gegen den Despotismus sey. Wenn der letztere Satz auch nicht in der Ausdehnung, in welcher Montesquieu ihn vortrug, wahr seyn sollte; so ist dieses wenigstens unläugbar, daß erblicher Adel mit einem solchen Despotismus unvereinbar ist, als von jeher in den morgenländischen Reichen, oder als von den Römischen Kaisern der ersten Jahrhunderte ausgeübt wurde.

Weder Bündnisse und Verträge, noch auch Eigenthum und Besitzstand würden unter ganzen Völkern und Privatpersonen Sicherheit und Festigkeit behalten können, wenn man die einen und die andern unter dem Vorwande angreifen könnte, daß sie vor undenklichen Zeiten vielleicht durch Gewalt erzwungen worden, oder daß sie einer der verpflichteten oder contrahirenden Parteyen beschwerlich seyen. Der gröste oder

ein grosser Theil des Adels genießt seine Vorrechte von der Gründung der heutigen Europäischen Reiche an, und Könige und Völker haben diese Vorrechte entweder laut, oder stillschweigend anerkannt. Die Vorrechte des Adels sind daher eben so alt, und bestätigt, als es die Rechte der Nationen auf ihre Länder, und als die Rechte der Könige gegen ihre Völker sind. Wenn die Rechte des neuern Adels weniger alt sind; so sind sie nicht weniger gegründet, denn alle Europäische Nationen haben ihren Königen und Fürsten das Recht zu adeln seit undenklichen Zeiten zugestanden. Nimmt man nun dem Adel seine rechtmässig erworbenen, und Jahrhunderte lang ohne Widerspruch fortdauernden Vorrechte mit Gewalt; so thut man eben so sehr Unrecht, als wenn man demselben, oder auch einem jeden andern Bürger sein Vermögen nähme: denn ehrenvolle und nützliche Rechte, die man besitzt, sind eben so wohl Eigenthum, als Ländereyen, Häuser, und Capitalien. „Wenn die Gesellschaft durch Vertrag ent„standen ist, so muß dieser Vertrag ihr „Gesetz seyn, und dieser Vertrag muß alle „Rangordnungen, und Unterabtheilungen

„bestimmen und einschränken. Wenn ferner die bürgerliche Gesellschaft für die „Wohlfahrt der Menschen errichtet ist; so „werden alle Vortheile, um welcher willen „man sie gegründet hat, allgemeine Menschen-, oder Bürgerrechte. Unstreitig ist „die Gesellschaft eine wohlthätige Einrichtung, und das Gesetz selbst ist Wohlthätigkeit, die nach Regeln handelt. Vermöge dieser Regeln haben Menschen ein „Recht auf ihr Leben, auf Gerechtigkeit, „auf die Früchte ihres Fleisses, und auf „die Mittel, diese Früchte ihres Fleisses „zu nutzen. Sie haben ein Recht auf das „Vermögen ihrer Eltern und Anverwandten: auf die Erziehung und Versorgung „ihrer Kinder: auf Belehrung im Leben, „und auf Tröstung im Tode. Was ein „jeder Mensch für sich thun kann, ohne „andere zu beleidigen, darauf hat er ein „Recht; und ein solches Recht hat er also „auf einen gehörigen Antheil alles dessen, „was die Gesellschaft mit ihrer ganzen Weisheit und Kraft zu seinem Glück beytragen „kann. Was aber den Antheil von Macht „und Ansehen betrifft, den jedes Individuum an der Regierung des Staats for-

„dern

„dern kann, da muß ich bekennen, daß ich „ihn nicht unter die ursprünglichen Rechte „des Menschen in der Gesellschaft zählen „kann. Dies ist eine Sache, die durch „Vertrag ausgemacht werden muß f). „Wenn gewisse Personen, oder Stände „durch den gesellschaftlichen Vertrag ein„mahl privilegirt sind, so ist es gar kein „Verbrechen, wenn diese ihre Vorrechte „auch mit einer zu grossen Hartnäckigkeit zu „behaupten suchen. Das Bestreben des „Menschen, das zu erhalten, wovon er ge„funden hat, daß es ihm gebühre, ist ein „eingepflanzter Naturtrieb, der ihn gegen „Despotismus und Ungerechtigkeit verwah„ren soll. Unruhige und unzufriedene Män„ner von Stande hingegen verachten ge„wöhnlich ihren eigenen Stand in eben dem „Grade, in welchem sie mit Stolz und per„sönlichen Anmaassungen angefüllt sind. „Eins der ersten Zeichen eines selbstsüchti„gen und verderblichen Ehrgeitzes ist eine „ruchlose Verschmähung der Würde, die „man mit andern gemein hat. Dem Stan„de, oder der kleinen Abtheilung, zu wel„cher

f) Burke p. 74. 87.

„cher wir gehören, mit Wärme anhangen, „ist eine der ersten Ursachen von öffentli„chen Tugenden, oder von Vaterlands„liebe„ g).

Der Adel, so könnten endlich die Vertheidiger desselben schliessen, hat schon manche Vorrechte freywillig aufgegeben, die er in den Zeiten einer allgemeinen Anarchie an sich gerissen, und die man ihm nachher freywillig zugestanden, oder gelassen hatte. Wenn unter den jetzigen Vorrechten des Adels noch eins, oder das andere seyn sollte, wodurch die Wohlfahrt des Ganzen beträchtlich gestört würde; so muß man denselben in Güte, und mit überzeugender Kraft vorstellen, daß der Staat durch dieses, oder jenes Privilegium viel mehr verliere, als der Adel gewinne oder zu gewinnen scheine. Der Adel ist weder so unwissend, noch so übel gesinnt, daß er das gemeine Beste nicht einsehen, oder vorsetzlich stören sollte. Er wird gewiß allenthalben, wie er auch in Frankreich that, vernünftigen Vorstellungen Gehör geben, und ohne widerrechtliche Gewalt auf verderbliche Privilegien Verzicht thun. Dabey aber ist es billig, und

g) ib. p. 68.

und dem Geiste der edeln Teutschen Nation gemäß, daß da, wo Entschädigung für nützliche Rechte statt findet, diese Entschädigung geleistet werde h).

In

h) In der Apologie des Adels konnte ich unmöglich den Grund brauchen, den ein ungenannter Gelehrter in seinen Anmerkungen über das Schreiben eines Französischen Marquis anführt Berl. Monatsschr vom Decemb. 1790. S. 512. „Es ist historisch gewiß, sagt dieser Ungenannte, daß „die heutigeu Europäischen Staaten zu„erst vom Adel errichtet sind. Zwar hies„sen die Mitglieder dieses Standes da„mahls nur noch die Freyen. Aber ge„nug, es war der Stand, den wir jetzt „den Adel nennen. Der Bürgerstand bil„dete sich erst später, und trat in die vom „Adel schon errichteten Staatsgesellschaf„ten ein. Er muste sich also gefallen las„sen, daß er unter minder vortheilhaften „Bedingungen aufgenommen wurde.„

Es ist durchaus wider alle Geschichte, daß die heutigen Staaten von dem Adel gegründet worden, und daß der Stand der Freyen oder Gemeinen sich später, als der Adel gebildet habe. Städte entstanden in Teutschland später, als der Adel, aber nicht der Stand der Gemeinen, oder der Freyen. Dies lehren alle Geschichtschreiber, und Gesetzbücher der Teutschen

In den jetzt angeführten Vertheidigungen beider Parteyen ist Wahres und Falsches, Recht und Unrecht auf eine solche Art zusammengemischt, daß eine beständige Aufmerksamkeit auf die ersten Grundsätze des Rechts und der Staatskunst, und ein steter Rückblick auf die Geschichte aller Jahrhunderte erfordert wird, um das eine und das andere sorgfältig abzusondern. Die höchsten Grundsätze, nach welchen man die Klagen und Ansprüche der niedrigen und vor-

Völker vom Tacitus an bis auf den Sachsenspiegel. Wenn man aber auch die Voraussetzung des Ungenannten gelten liesse; so würde daraus im geringsten nicht folgen, daß der Adel gemeinschädliche Vorrechte behaupten könne. Keine Classe von Bürgern hat das Recht, etwas zu verlangen, was allen übrigen Mitbürgern nachtheilig ist. Wollte der Adel sich nicht als eine Classe von Mitbürgern, sondern von Siegern, und den dritten Stand als Ueberwundene betrachten, und betrachtet wissen; so würde er wiederum nicht nur der ganzen Geschichte widersprechen, sondern er würde auch durch ein solches Bekenntniß alles das rechtfertigen, was man in Frankreich wider den Adel unternommen hat, und anderswo bald unternehmen würde.

vornehmeren Stände abwägen muß, sind meinem Ermessen nach folgende.

In einem Volke, dessen Mitglieder gleichen Ursprungs sind, und in welchem alle Classen von Bürgern sich als Theile eines Ganzen, und keine Classe als einen rechtmässig überwundenen, und unterdrückten Feind ansehen, in einem solchen Volke kann kein einzelner Stand gegründete Vorrechte besitzen, die dem Ganzen, oder allen übrigen Classen einer Nation augenscheinlich verderblich sind. Gemeinschädliche Vorrechte einzelner Menschen und Geschlechter werden dadurch nicht rechtmässig, daß sie Jahrhunderte lang ohne Widerspruch besessen, oder von Kaisern und Königen bestätigt worden. In dunkeln, und verwirrten Zeiten duldete und maaßte man sich vieles an, wovon man die nachtheiligen Folgen nicht voraus sah, oder weil der leidende Theil glaubte, daß er es nicht hindern könne. Könige und Fürsten waren sehr oft unwissend, oder schwach, oder parteyisch und übelgesinnt, und es wäre kein grösseres Unglück, oder grössere Ungereimtheit zu erdenken, als wenn man alles das für rechtmässig und gut gethan halten wollte, was unwissende,

schwache, parteyische oder übelgesinnte Könige und Fürsten verordnet haben. Es bleibt also unwidersprechlich wahr, daß das, was gemeinschädlich, oder an sich unrecht ist, weder durch Verjährung, noch durch die ungültigen Befehle von Königen und Fürsten recht werden kann.

Gemeinschädlich aber ist es nach den Aussprüchen der Geschichte und Erfahrung aller Jahrhunderte und Völker, daß gewisse Stände, Geschlechter, und Menschen, die nicht mehr, oder gar weniger angebohrne und erworbene Vorzüge besitzen, als andere, erbliche Vorrechte geniessen, und durch die Geburt Belohnungen erhalten, die von Rechts wegen nur allein dem ausgezeichneten Verdienste gegeben werden sollten. Der Genuß von erblichen Vorrechten ohne erbliche hervorstechende Vorzüge ist gleich schädlich für diejenigen, die begünstigt, und für diejenigen, die auf eine ungerechte Art zurückgesetzt werden. In den letztern erstirbt, oder wird aller Muth und Wetteifer geschwächt, und sie erwerben sich keine oder weniger Verdienste, weil sie sehen, daß Verdienste doch nicht belohnt werden, oder allenthalben der verdienstlosen Geburt nachstehen

stehen müssen. Die Begünstigten geben sich noch viel weniger Mühe, ihre Kräfte auszubilden, weil sie wissen, daß ihre Geburt ihnen auch ohne Verdienste forthelfen werde. Man traff daher nirgends eine schlechtere Erziehung, nirgends weniger Eifer für das Gute, nirgends weniger verdienstvolle Männer in öffentlichen Aemtern als in solchen Staaten und an solchen Höfen an, wo Ansehen und Würden allein nach Geburt und Gunst, und nicht nach Würdigkeit ausgetheilt wurden, oder ausgetheilt werden. In Staaten, wo eine gewisse Zahl von Geschlechtern, oder Bürgern unverdiente grosse Vorrechte vor den übrigen besaß, nahm aller Begünstigungen ungeachtet die Zahl und der Wohlstand der privilegirten Geschlechter und Classen beständig ab, wenn gleich die Zahl und der Wohlstand der nicht privilegirten zunahm. In den meisten Europäischen Reichen machte bisher der Adel einen aristokratischen oder oligarchischen Cörper aus, der ohne höhere Verdienste höhere Vorrechte genoß, und es war also nichts natürlicher, daß er das Schicksal aller aristokratischen Cörper hatte, und seit Jahrhunderten immer in sich

selbst zusammenschwand, weil seine unverdienten Vorrechte diejenigen Triebfedern und Kräfte tödteten, oder schwächten, wodurch einzelne Geschlechter, wie ganze Staaten gehoben und erhalten werden.

Erbliche Vorrechte sind nur alsdann gültig und natürlich, wenn sie auf erbliche höhere Vorzüge gegründet sind. Mit Recht also geniessen die Teutschen fast in allen Slawischen Ländern, wo sie sich niedergelassen haben, Freyheiten, die man den Eingebohrnen versagt hat. Mit Recht besitzen die Europäer in allen fremden Welttheilen, wo sie herrschen, oder auch nur geduldet werden, grosse Vorrechte vor den schwarzen, rothen, gelben, oder braunen Einwohnern dieser Länder. Mit Recht haben die Mulatten und Mestizen Vorrechte vor den Negern und Americanern. Mit Recht erwarb, und besaß der ursprüngliche Adel der Teutschen, und der übrigen verwandten Völker seine ältesten Privilegien, die ihm von den Gemeinen, oder von den freyen Männern zugestanden wurden. Männer, die viel mehr Stärke, Muth, Geist, Freyheits- und Vaterlandsliebe besassen, als andere, wurden mit Recht vor andern geehrt

ehrt und belohnt; und Geschlechter, in welchen vorzügliche Schönheit, Stärke, Muth, Fähigkeiten und Tugenden erblich waren, wurden mit Recht für edler, als andere gehalten, und mehr, als diese hervorgezogen. Adel bedeutete einen Inbegriff ungewöhnlicher Vollkommenheiten des Cörpers, des Geistes und Herzens, und dieser ächte Adel verdiente, und verdient auch noch jetzo ungewöhnliche Belohnungen, oder Vorrechte.

Wenn man von den jetzt vorgetragenen Grundsätzen ausgeht, so ist es nicht schwer zu bestimmen, ob der heutige so genannte Adel wahren Adel im ursprünglichen Sinn des Worts besitze, und ob er wegen dieses ächten Adels die Vorrechte verdiene, die er sich bisher anmaaßte?

Sind Personen vom Adel im Durchschnitt schöner, grösser, stärker, und muthiger, als Menschen aus guten bürgerlichen Geschlechtern? Hat der heutige Adel grössere natürliche Fähigkeiten, und glücklichere Anlagen zur Tugend: kann er verhältnißmässig mehr grosse Erfinder aufweisen: oder besitzt er eine grössere Summe von schönen und nützlichen Kenntnissen, als der Bürgerstand? Ist die Erziehung des

Adels

Adels besser, oder sind die Ehen des Adels keuscher und fruchtbarer, als die der Bürgerlichen? Sind Fleiß und Treue in Berufsgeschäfften, und uneigennütziger Diensteifer häufiger unter dem Adel, als unter Bürgerlichen? Sind im Durchschnitt die adelichen Minister oder Gesandten, einsichtsvoller und arbeitsamer, als ihre bürgerlichen Secretäre und Räthe? Sind die vornehmen Figuranten, die sich in hohe Ehrenstellen hineindrängen, oder von andern hineingeschoben werden, deßwegen auch die wahren Triebfedern der öffentlichen Geschäffte? Wenn man alle diese Fragen mit Nein beantworten muß; so ist es auch erwiesen, daß der heutige Adel seine Vorrechte weder durch angebohrne, noch durch erworbene höhere Vorzüge verdiene.

Woher aber kommt es, daß der heutige Adel seine ursprünglichen Vorzüge verlohren, und seine Vorrechte beybehalten hat? Oder sollten sich alle Teutsche Völker geirrt haben, wenn sie, wie sie glaubten, einer langen Erfahrung gemäß annahmen, daß hervorstechende Vorzüge erblich seyen, und deßwegen auch erbliche Vorrechte verdienten?

Adel bedeutete unter den ältesten Teutschen Völkern ausserordentliche Schönheit, Stärke, Tapferkeit, und Erfahrenheit in den Waffen, und im Kriege. Diese Vorzüge pflanzten sich in Zeiten der Unschuld und Einfalt von Zeugung auf Zeugung fort, und wurden in den edlen Geschlechtern durch die Erziehung, welche Jünglinge genossen, und durch die Lebensart, welche die Männer führten, viel mehr, als in den Gemeinen oder in den blossen Freyen entwickelt. Jetzt hingegen besteht der wahre Adel des Menschen nicht so wohl in vorzüglicher Schönheit, Stärke, Tapferkeit, und Erfahrenheit in den Waffen, als in einem grossen, thätigen, und gebildeten Geist, der zu wichtigen Aemtern und Arbeiten vorzüglich fähig macht, und in einer erhabenen Seele, die sich weder durch Eigennutz und andere kleine Leidenschaften, noch durch Gefahren und Schwierigkeiten von gemeinnützigen Unternehmungen weglocken, oder wegschrecken läßt. Diese Vollkommenheiten, die jetzt den wahrhaftig edeln Mann ausmachen, erben viel seltener, als diejenigen Vorzüge fort, welche den ersten Adel bildeten; und eben diese Vollkommenheiten wer-

werden durch die heutige Erziehung des Adels viel weniger entwickelt, als die Tugenden des ursprünglichen Adels durch die älteste Erziehung der edlen Teutschen entwickelt wurden. Ich habe in den vorhergehenden Abschnitten bewiesen, daß in allen Europäischen Reichen der bey weitem gröste Theil des ältesten Adels, der sich durch höhere angebohrne, und erworbene Vorzüge emporgehoben hatte, ausgestorben, oder vertilgt worden ist, und daß ein grosser Theil des heutigen Adels nicht durch Verdienste, sondern durch Geld, oder durch Laster den Rang und die Vorrechte erworben hat, welche die Nachkommen noch jetzt besitzen. Wenn sich auch von dem alten ächten Adel einzelne Familien erhalten, oder von dem neuern Adel einzelne Geschlechter durch die Verdienste ihrer ersten Stammherren empor geschwungen haben; so sind auch diese meistens durch die Sünden ihrer Väter, oder durch Verbindungen mit schon ausgearteten Häusern so verdorben worden, daß die Nachkommen selten auf die ungeschwächten Kräfte, und Tugenden ihrer Vorfahren Anspruch machen können. Selbst unter den erlauchten, oder regierenden Europäi-

ropäischen Häusern sind viele, aus welchen schon lange keine andere, als schwache, geistlose, und zu allen grossen Dingen unfähige Kinder gebohren werden. Auch würde man eine nicht geringe Zahl zusammenbringen, wenn man alle Fürsten, und Fürstinnen, oder Fürstensöhne und Fürstentöchter zusammenzählen wollte, die entweder blödsinnig, oder verrückt sind, oder wenigstens nicht einmahl gemeine Gaben und Tugenden besitzen.

Unter allen Vorrechten verdient der Adel keins weniger, als das fast ausschliessende Recht auf die höchsten militärischen, und bürgerlichen Ehrenstellen. Der Adel wird selbst schwerlich behaupten, daß er mehr Genie besitze, als der Bürgerstand. Die Erziehung des Adels ist im Durchschnitt schlechter, und der Unterricht nicht besser, als Kinder aus guten bürgerlichen Häusern geniessen. Besonders aber hat der Adel viel weniger Antriebe zu frühem und anhaltendem Fleisse, als Personen aus dem Bürgerstande: und wenn also auch Gaben, Erziehung und Unterricht gleich sind, so ist es doch das Resultat von allen diesen Stükken nicht: die Tüchtigkeit nämlich zu nüzlichen

chen Arbeiten. Man erkundige sich durch ganz Teutschland, ob nicht in den meisten Collegiis, wo adeliche und bürgerliche Mitglieder zusammensitzen, die ersten im Durchschnitt weniger fähig sind, als die letztern, und ob die erstern nicht beynahe das Privilegium zu haben glauben, bey gleichen oder höheren Besoldungen und Range nicht arbeiten zu dürfen? Der Adel selbst würde wieder veredelt werden: adeliche Jünglinge würden ihre Kräfte ernstlicher bilden und anstrengen, und Adeliche in Aemtern würden sich mehr um das allgemeine Beste verdient machen, wenn sie wüsten, daß Geburt und Gunst nie den Abgang von Verdiensten ersetzten. Läßt sich etwas Widersinnigeres denken, als daß diejenigen, die in den vornehmsten Würden prangen, und jährlich viele Tausende vom Staate ziehen, aus Unfähigkeit oder Trägheit alle oder fast alle ihre Geschäffte auf verdienstvolle Personen werfen, die nicht den fünften oder zehnten Theil der Belohnungen derjenigen erhalten, für welche sie arbeiten müssen? Ist es nicht unläugbar, daß die grossen Summen, die jährlich an solche untüchtige weltliche Pfründner verschwendet werden,

den, zur Belohnung von wahren Verdiensten, und zur Milderung von wirklichem Elend nützlicher angewendet werden könnten? Erst seit einem oder anderthalb Jahrhunderten wähnt der Adel ein ausschliessendes Recht auf die höchsten Stellen im Staate zu haben. In den ältesten Zeiten wurden Freye, die sich durch grosse Talente und Tugenden grosse Verdienste erwarben, durch das Urtheil des Volks Edle und selbst Fürsten. So bald sich der unterdrückte Stand der Gemeinen im Mittelalter wieder erhob; so wurden Bürgerliche die vornehmsten Räthe von Königen und Fürsten, und Manche erlangten durch ihre Tapferkeit, und andere Tugenden grosse Herrschaften, und selbst Fürstenthümer. Noch im sechszehnten und dem Anfange des siebenzehnten Jahrhunderts hatten Doctoren von bürgerlicher Abkunft die vornehmsten Ehrenstellen fast ausschliessend inne, so, daß der Adel fürchtete, von den Höfen, und aus den Canzleyen ganz verdrängt zu werden. Ich stimme dem vortrefflichen **Burke** darinn vollkommen bey: daß der Weg zu hohen Ehren nicht zu leicht gemacht werden, und wenn seltenes Verdienst das seltenste unter

allen Dingen sey, dasselbe durch eine Art von Prüfung gehen müsse. Ich glaube ferner mit Burke i), daß der Tempel der Ehren auf einer steilen Anhöhe liegen, und daß die Tugend, die diese Anhöhe erklimmen wolle, durch Kampf und Schwierigkeiten geläutert werden müsse. Dagegen werden aber auch Burke, und alle ächte Kenner und Verehrer von Menschenwürde, und Freyheit zugeben, daß die fürstliche und königliche Würde ausgenommen, die um des allgemeinen Bestens willen allein eine Ausnahme macht, die Geburt weder ein Recht auf Ehrenstellen, zu welchen nicht gemeine Kenntnisse, Fähigkeiten und Tugenden erfordert werden, geben, noch auch davon ausschliessen müsse k).

In

i) l. c. p. 74.

k) Der ganze gegenwärtige Abschnitt war schon geschrieben, als mir die Aufsätze des Herrn Canzleysecretärs Brandes, und des Herrn Oberappellationsraths von Ramdohr im Nov., Februar und März der Berlinischen Monatsschrift von 1790. 1791. zu Gesichte kamen. Ich gestehe, daß mich weder die Gründe des einen für das fast ausschliessende Recht, noch die des andern für das, wenn gleich nicht ausschliessende Vor-

In den ältesten Zeiten wurden die Priester, wenigstens die vornehmen oder hohen Priester ganz allein aus edlen, oder erlauchten Geschlechtern genommen. Gleich unter den ersten Fränkischen Königen aber kamen Personen aus dem bürgerlichen Stande, und sehr oft ehemahlige Leibeigene in Clöster und Stifter, und nicht selten wurden Bischöfe und Aebte unter Geistlichen von nicht edler Geburt gewählt. Als unter den Carolingern und den Sächsischen Kaisern die Bischöfe und Aebte reiche und mächtige Fürsten wurden; da vergaben die Kaiser Bisthümer und Abteyen gewöhnlich an ihre eigene oder anderer Fürsten Söhne, und Töchter, Brüder, und Schwestern, oder andere Anverwandte. Allein es verging kein Jahr-

Vorrecht des Adels auf die ersten bürgerlichen Ehrenstellen überzeugt haben. Die ganze alte, und die spätere mittlere Geschichte der Europäischen Völker, vorzüglich aber die neuere Englische Geschichte lehren, daß alle die Gefahren, die man von einer gleichen Concurrenz der Adelichen und Nicht-adelichen zu den ersten bürgerlichen und militärischen Ehrenstellen fürchtet, ungegründet sind.

Jahrhundert, und man kann sagen, kein Menschenalter, in welchem nicht Bischöfe und Aebte von bürgerlichem Stande erwählt worden wären. Von der Einführung des Christenthums an bis gegen das Ende des sechszehnten Jahrhunderts wurden in alle, oder doch den grösten Theil der Domstifter bürgerliche und adeliche Mitglieder ohne Unterschied der Geburt aufgenommen, und das unhistorische Vorurtheil: daß die reichen Stifter von Kaisern und Königen zur Erhaltung des Adels gegründet worden, entstand nicht eher, als da man die ursprünglichen Absichten aller Stifter schon Jahrhunderte lang aus den Augen verlohren hatte. Diese ursprünglichen Absichten waren Belehrung des Volks, und Unterricht der Jugend, und wenn man die Stifter auf diese ursprünglichen Absichten zurückführen wird; so muß es sich zeigen, ob der sogenannte Reichsadel seine sehr neuen Ansprüche auf die ausschliessende Theilnehmung an den hohen Stiftern wird darthun können.

Nicht älter und auch nicht gegründeter, als das ausschliessende Recht auf die ersten Ehrenstellen, und auf die Pfründen und

Wür-

Würden der hohen Stifter, ist das Vorrecht, welches der Adel sich noch in vielen Gegenden anmaaßt, an allen feierlichen Hoftagen, oder Hoffesten ganz allein Theil nehmen, und von seinen grossen Gesellschaften alle Bürgerliche ausschliessen zu können. Die ältesten Gefolge, oder comitatus der Teutschen Fürsten und Herren bestanden so wohl aus Freyen, als aus Edlen. Die Schöpfen, mit welchen Bischöfe und Grafen in den ältesten, und im Anfange der mittlern Zeiten zu Gerichte sassen, waren nicht bloß Edle, sondern auch Freye. So bald die Städte mächtig wurden, so erhielten ihre freyen Einwohner das Recht wieder, mit Rittern Recht zu sprechen. Mit und nach der Ausbreitung des Römischen und Canonischen Rechts erlangten bürgerliche Doctoren und Licentiaten die ersten Hofämter. Noch im sechszehnten Jahrhunderte gaben Reichsgesetze, und Policeyverordnungen von Fürsten, oder wie wir jetzt sagen würden, die Gesetze der Hofetiquette allen fürstlichen Räthen, allen Lehrern fürstlicher Kinder, und andern angesehenen Hofbedienten von bürgerlichem Stande gleiche Rechte und gleichen Rang mit dem Adel;

und der Adel selbst erklärte es für billig und recht, daß gelehrte und verdienstvolle Bürgerliche mit denen vom Ritterstande Land und Leute regierten, und gleiches Ansehen, und Belohnungen genössen. Der lächerliche Stolz also, der auf verdienstlose Geburt pocht, und um dieser Geburt willen die Gesellschaft der geistreichsten, einsichtsvollsten, und tugendhaftesten Menschen verschmäht, und die Etiquette der Höfe, wodurch alle nicht edelgebohrne von Hoffesten ausgeschlossen werden, ist erst seit Gestern und Ehegestern entstanden, und hat nicht nur die gesunde Vernunft, sondern auch den Brauch aller vorhergehenden Jahrhunderte wider sich. Nichts gibt dem Adel weniger wahres Gewicht, nichts erregt einen heftigeren Neid gegen denselben, und nichts macht den Mangel ächter Verdienste mehr hervorspringen, und hervorziehen, als eben dieser Adelstolz und diese Hofetiquette. „Der „Französische Adel, sagt einer der eifrig„sten, aber zugleich verständigsten Vertheidiger des Adels, beging noch einen an„dern Fehler, der ihm viel verderblicher „wurde. Diejenigen vom Bürgerstande, „die manchen Adelichen an Reichthum gleich

„was

„waren, oder sie gar noch übertraffen, wur„den nicht zu dem Range, und der Achtung „zugelassen, welche Reichthümer allenthal„ben nach den Aussprüchen der Vernunft, „und einer ächten Staatskunst geben sollten. „Die beiden aristokratischen Cörper, die der „Reichen, und die des Adels wurden zwar „nicht so sehr, als in Teutschland und ei„nigen andern Reichen, aber doch immer zu „weit von einander entfernt gehalten. Die„se Trennung halte ich für eine der vor„nehmsten Ursachen der Vernichtung des al„ten Adels. Besonders wurden die mili„tärischen Ehrenstellen zu ausschliessend an „Männer von grossen Familien gegeben. „Mit alle dem war dies ein Irrthum, der „leicht hätte gehoben werden können. Ei„ne fortdauernde Versammlung, in welcher „die Gemeinen gleichfalls ihren Antheil von „Macht gehabt hätten, würde bald alles „abgeschafft haben, was in den bisherigen „Distinctionen der Stände zu beleidigend, „oder Neiderregend war.„ Die geistvollsten, und aufgeklärtesten Regenten unsers Vaterlandes haben schon lange angefangen, sich über die Regeln der sogenannten Spanischen Etiquette hinwegzusetzen, und in

allen Gegenden von Teutschland, wo der Adel wahrhaftig aufgeklärt ist, hat er sich dem Bürgerstande viel mehr, als sonst genähert, und die würdigsten Mitglieder desselben haben am bittersten über den alten Adelstolz gespottet. Bey der letzten Kaiserwahl trennte sich der Teutsche Adel fast noch ängstlicher, als sonst, von dem Bürgerstande. Hier wäre der rechte Zeitpunct gewesen, im Angesichte vieler Auserwählten aus allen Europäischen Völkern zu zeigen, daß der Teutsche Adel Geist, Kenntnisse, und Tugenden genug besitze, um diese Vorzüge allenthalben zu schätzen, wo er sie finde, und daß er in's Künftige mit dem Bürgerstande in allen Arten von guten Werken wetteifern, nicht aber denselben um seiner guten Werke willen verachten, und dadurch einen dem Adel von jeher gefährlichen, und oft verderblichen Haß nähren wolle. Es gab der Sage nach adeliche Thörinnen, welche glaubten, daß man durch stolze Verachtung, und durch die Pracht von Juweelen und Equipagen die bürgerliche Canaille in Respect setzen, und zum Respect zwingen müsse 1).

Sol-

1) Es ist unglaublich und doch wahr, daß in

Solche Aeusserungen nöthigten gleichsam den mit Recht unwilligen Bürgerstand zu der Bemerkung: daß, wenn die in Frankfurt versammelten Menschen nach dem Verhältnisse ihrer Schönheit, Stärke, Tapferkeit, Talente, Kenntnisse, Arbeitsamkeit und übrigen Tugenden hätten geordnet werden sollen, ein ganz anderes Verhältniß zwischen denen, welche verachteten und befahlen, und welche verachtet und befehligt wurden, entstanden wäre.

Wenn die Fürsten und der Adel einmahl die Ungereimtheit der Hofetiquette einsehen, und das Unrecht erkennen werden, was sie dem so genannten dritten, aber durch seine Kenntnisse, seine Fertigkeiten, seine Tugenden, sein Vermögen, und durch seine Macht ersten Stande erwiesen haben; so

in dem letzten Jahr ein Gemeiner von Adel, den ausser den Bauern seines Dorfs, wenn er anders eins besitzt, kein Mensch kennt, und kennen mag, an einem berühmten Teutschen Brunnen, wo viele verdienstvolle und grosse Männer von bürgerlichem Stande gegenwärtig waren, sich höchlich darüber wunderte, daß die Bürgerlichen in der Mitte der grossen Allee gehen dürften.

so darf man nicht fürchten, daß daraus eine allgemeine Vermischung der Stände, und eine Aufhebung aller guten Ordnung, und aller nöthigen Unterordnung erfolgen werde. Eine solche Vermischung der Stände, und Aufhebung aller Zucht und Unterordnung entsteht ganz allein in despotischen oder ochlokratischen Staaten, in welchen die Sitten äusserst verdorben sind. Mit einer jeden andern bürgerlichen Gesellschaft, die nicht in die äusserste Lasterhaftigkeit versunken ist, verhält es sich, wie mit der übrigen Natur. Nur das, was sich ähnlich ist, zieht sich gegenseitig an. Das Ungleiche sondert sich, und stößt sich zurück, und jedes Wesen nimmt von selbst, oder durch die Zusammenwirkung derjenigen Dinge, von welchen es umgeben wird, den ihm zukommenden Platz ein. Auch in solchen Städten, in welchen keine Hofetiquette gilt, und in welchen Menschen durch keine unnatürliche Gesetze von ihren Stellen verdrängt werden, finden mannichfaltige Rangordnungen statt, die im Durchschnitt eben so genau, als die Gesetze der Etiquette beobachtet werden, und die durch die stillschweigende Uebereinkunft, oder durch die allmählich

lich zugestandenen Ansprüche der verschiedenen Classen gebildet worden sind. Der Städter dünkt sich mehr zu seyn, als der Landmann, der Bürger mehr, als der nicht verbürgerte Häusling, und der Handwerker mehr, als der Tagelöhner. Unter den Handwerkern trifft man selbst in kleinen, und mässigen Städten die verschiedensten Abstuffungen an, und eben dieses ist der Fall bey den Bedienten von beiderley Geschlecht. Die Hausmagd hält mehr auf sich, als die Viehmagd: das Kindermädchen und die Köchinn mehr, als die Hausmagd, und das Nähmädchen, oder die Cammerjungfer mehr, als alle übrigen. Die Kaufleute, oder vielmehr die Krämer dünken sich über die Handwerker erhaben, und meistens verlangen die Krämer, die Ellenwaaren verkaufen, vor denen, die mit Gewürzwaaren handeln, einen Vorzug. Advocaten, Prediger, und angesehene Schullehrer stehen eine Stuffe höher, als die Kaufleute, und über diese denkt man sich wieder Professoren, und Räthe erhaben. Fast eine jede dieser Rangordnungen, oder deren Weiber und Töchter haben etwas unterscheidendes in ihrer Kleidung,

dung, oder in ihrem Putze, welches die tiefer stehenden Classen nicht nachahmen dürfen, wenn sie sich nicht einem allgemeinen Hasse, oder der spottenden Verachtung aussetzen wollen. Auch halten gewöhnlich nur diejenigen, die sich gleich dünken, genauen Umgang mit einander, und Eltern verheirathen ihre Kinder eben so selten mit Personen von einer niedrigeren Classe, als bisher Adeliche sich mit Bürgerlichen verbanden. Man nennt es eine Misheurath, wenn ein Kaufmann oder ein Gelehrter die Tochter eines Handwerksmanns heirathet, und diese Benennung ist in den meisten Fällen sehr richtig, weil die Erziehung und der Stand eines Gelehrten, und die Erziehung der Tochter eines gemeinen Handwerkers so ungleich sind, daß aus ihrer Verbindung selten glückliche Ehen entspringen können. Auch ohne die Gesetze der Etiquette also dürfen die höheren Classen nie fürchten, daß diejenigen, die ihnen an Erziehung, Kenntnissen, Ehrenstellen, Verdiensten und Vermögen sehr ungleich sind, sich unverschämt zu ihnen hinandrängen werden. Die Natur hat schon dafür gesorgt, daß Menschen und Menschenclassen, die durch äussere oder

inne-

innere Vorzüge weit von einander abstehen, sich gegenseitig nicht allein nicht suchen, sondern von einander entfernen.

Die Grundlosigkeit und Ungerechtigkeit der Steuerfreyheit des Adels ist in dem Vorhergehenden so überzeugend dargethan worden, daß ich hier nur bloß die Hauptresultate kurz zu wiederhohlen brauche. Im alten Teutschland gehörte es zum Begriff eines wahrhaftig oder vollkommen freyen Mannes, daß er von seinem Eigenthum keinem andern einzelnen Manne etwas zu geben, oder zu leisten habe. Dagegen aber waren alle freye Güterbesitzer verbunden, nach der Verschiedenheit ihres Vermögens und Standes entweder zu Fuß, oder zu Pferde gegen den Feind zu ziehen, wenn ein allgemeiner Volkskrieg beschlossen worden war. Diese Begriffe und Rechte brachten die Teutschen Völker in alle ihre auswärtigen Eroberungen mit. Kein freyer Franke, oder Sachse, oder Gothe, oder Wandal zahlte Steuern, oder Abgaben: alle aber musten sich in gemeinschaftlich unternommenen Kriegen auf ihre eigenen Kosten bewaffnen, und ausrüsten, und für das Vaterland Leib und Leben wagen. Die

über-

überwundenen Unterthanen waren von dem Heerbann frey; und diese Freyheit vom Heerbann erkauften sie durch Steuern, die zum gemeinen Besten verwandt wurden. Die Könige der Teutschen Völker fingen früh an, einzelne Stücke von ihren Domänen an verdiente Männer unter der Bedingung zum Nießbrauch zu geben, daß diese ihnen entweder im Frieden gewisse Hofdienste leisten, oder auf geschehene Aufforderung zum Kriege zuziehen sollten. Auch diese Lehnleute hatten ausser den Hof- oder Kriegsdiensten, um welcher willen sie königliche Wohlthaten, oder Güter empfangen hatten, keine andere Steuern zu entrichten. Mit der Abnahme des königlichen Ansehens entzogen sich erst die freyen Güterbesitzer, und endlich auch die Lehnleute dem Kriegsdienste, den sie zu leisten schuldig waren. Könige und Fürsten musten ihren Rittern und Vasallen einen hohen Sold reichen, wenn diese unter ihren Fahnen fechten sollten. Einen solchen hohen Sold konnten die Grossen der Erde nicht aus den Einkünften ihrer schon sehr verminderten Stamm- und Tafelgüter aufbringen, und es wurden daher Steuern nothwendig.

Man

Man erkannte anfangs in allen Europäischen Reichen die Billigkeit der Regel: daß zu gemeinschaftlichen Bedürfnissen auch alle beytragen, und zwar nach dem Verhältnisse ihrer beweglichen und unbeweglichen Güter beytragen müsten; und der Adel zahlte daher allenthalben für das Vaterland mit, da er nicht mehr für das Vaterland kämpfen wollte. Die Verschwendung von Königen und Fürsten, oder der verderbliche Aufwand von muthwilligen Kriegen veranlaßte häufige Forderungen und Steuern. Wenn man sie nicht erzwingen wollte, oder konnte, so unterhandelte man mit den Ständen, und nun gelang es dem Adel, sich selbst und seine Güter frey zu machen, indem er zugab, daß seine Bauern eben so wohl, als die königlichen, oder fürstlichen besteuert würden. Der Adel und die Geistlichkeit in Frankreich sah die Nichtigkeit und Schädlichkeit dieser erschlichenen Steuerfreyheit ein m), und man muß hof-

fen,

m) Semper quidem, sagte **Bodin** de rep. VI. c. 2. p. 1033. zu seiner Zeit, Britanniae nobilitas aeque, ac ordo sacer tributa pro cujusque opibus ac fortunis Graecorum,

sen, daß der Adel in dem übrigen Europa bald dieselbigen Grundsätze annehmen werde: denn allen Menschen springt die Widersinnigkeit und Ungerechtigkeit der Forderung in die Augen: daß diejenige Classe von Bürgern, welche die meisten unbeweglichen Güter besitzen, die auch in andern Stücken sehr begünstigt sind, die also viel mehr Vortheile der gesellschaftlichen Verbindung geniessen, als andere, daß diese nicht verhältnißmässig zu den öffentlichen Lasten mit den übrigen Bürgern beytragen sollen. Wenn es recht und billig ist, daß derjenige, welcher die Vortheile einer Gesell-

corum, ac Romanorum, imo populorum omnium moribus et institutis pendere consuevit: excipio nostros homines, id est Gallos, apud quos nihil est, ut rectissime Caesar scripsit, plebe contemptius. Superius diximus, in Septimania et Provincia vectigales agros ab oneribus non eximi sive a sacerdotibus sive a patriciis possideantur. Ac ne feuda quidem eximenda fuerunt, nisi possessores militare, aut militibus stipendia solvere cogantur. Quid enim absurdius, quam apud nos tria hominum genera, sacerdotes inquam, nobiles, ac magistratus fere omnes omnia tributa in miseros opifices et aratores rejicere? etc.

sellschaft genießt, auch ihre Lasten trage; so darf der Adel auf seinen Gütern keine bürgerliche Gewerbe und Nahrung treiben lassen, ohne die bürgerlichen Beschwerden auf sich zu nehmen.

Der Theil des Adels, welcher noch die hohe, oder peinliche Gerichtsbarkeit besitzt, hat mit derselben eine glänzende Last erhalten, die er deßwegen abgeben sollte, damit Recht und Gerechtigkeit gehandhabt würde, und Verbrecher wegen der Abneigung der adelichen Richter gegen mühselige, und kostbare peinliche Processe nicht ungestraft blieben. Auch die niedere Gerichtsbarkeit des Adels ist mehr ein ehrenvolles, als einträgliches Recht. Dem gemeinen Besten liegt nichts daran, ob Amtleute, oder Richter auf dem Lande von der höchsten Obrigkeit, oder von Edelleuten eingesetzt werden, wenn Edelleute in der Wahl und Prüfung ihrer Amtleute so sorgfältig, als die Landesregierungen sind, und ungerechte Richter eben so strenge strafen, als diese. So lange die Grundherren Gerichtsbarkeit besitzen, so bleiben die Angehörigen der adelichen Gerichte stets in einer grössern Abhängigkeit von den Grundherren, als

sie sonst seyn würden. Man kann durch richterliche Gewalt, oder durch die Furcht vor der richterlichen Gewalt vieles erzwingen, worüber die Unterthanen nicht klagen dürfen, oder klagen mögen, weil sie voraussehen, daß man es ihnen bey der ersten Gelegenheit wieder eintränken werde.

Mit dem Vorrechte, welches der Adel noch in vielen Gegenden von Teutschland hat, und vermöge dessen Rittergüter an keine andere als ritterbürtige Käufer veräussert werden können, geht es, wie mit allen übrigen unverdienten Vorrechten: daß sie nämlich nicht bloß dem Staat, sondern auch ihren Besitzern schädlich werden. Alle Englische Geschichtschreiber bemerken es, daß von dem Zeitpunct an, wo der Adel die Erlaubniß erhielt, seine Güter nach Wohlgefallen zu theilen, und zu verkaufen, nicht nur der Ackerbau und die Bevölkerung überhaupt, sondern auch der Credit des Adels, und die Pachtungen und der Werth seiner Ländereyen um viele Grade zugenommen haben. Die Teutschen Staaten und der Teutsche Adel würden gleiche Vortheile genieſſen, wenn sie das Privilegium der Unveräusserlichkeit von Rittergütern

tern an Nicht-ritterbürtige, das überdem mit den ursprünglichen, und nachher von Kaisern erneuerten Rechten der Städte oder der Freyen streitet, aufheben wollten.

Bey der Abänderung der grundherrlichen Rechte, welche der Adel noch neben der Erbgerichtsbarkeit über seine Unterthanen besitzt, muß man meiner Meynung nach mit viel mehr Vorsicht zu Werke gehen, als manche Freyheits- und Gleichheitsfanatiker zu wünschen scheinen. Die vornehmsten grundherrlichen Rechte neben der Erbgerichtsbarkeit bestehen in Hand- und Spanndiensten, in Zehnten, und in dem so genannten Sterbefall. Wenn man diese grundherrlichen Rechte ohne Einwilligung des Adels, und ohne die vollkommenste Entschädigung der bisherigen Besitzer aufhebt, wie man in Frankreich gethan hat; so halte ich dieses für eine der gewaltthätigsten Verletzungen des Eigenthums, deren man sich nur schuldig machen kann. Zuerst läßt es sich jetzt unmöglich mehr ausmachen, ob die aus den grundherrlichen Rechten entstehenden Lasten in einer jeden Gegend, wo sie noch Statt finden, den Vorfahren der jetzigen Unterthanen mit Gewalt aufgebür-

det worden, oder ob vor undenklichen Zeiten grosse Gutsbesitzer Stücke ihres freyen Eigenthums an güterlose Menschen oder selbst an gefangene oder gekaufte Sclaven mit der Bedingung überlassen haben, daß die Zinsleute gewisse Dienste und Abgaben leisten sollten: ein Fall, der sich noch im 11. und 12. Jahrhundert sehr oft eräugnete. Eben so häufig geschah es, daß ehemahlige Freye sich gegen weltliche und geistliche Herren zu Herrendiensten verpflichteten, entweder um dadurch das Heil ihrer Seelen zu befördern, oder um sich des Schutzes von Mächtigen zu versichern. Und auch in diesen Fällen kann man nicht annehmen, daß eine ungesetzliche Gewalt die Ursache der grundherrlichen Rechte sey, und daß man sie deßwegen mit Gewalt wieder vernichten könne. Wenn es aber auch weniger zweyfelhaft wäre, ob Gewalt, oder Wohlthätigkeit und freywilliger Vertrag die Quelle der grundherrlichen Rechte sey; so würde man sie doch aus andern Gründen nicht willkührlich abändern, oder aufheben können. Man darf mit der gröſten Zuversicht voraussetzen, daß nicht der zehntausendste Theil der Ländereyen und grundherr-

herrlichen Rechte noch jetzt den Nachkommen der ersten Besitzer oder Erwerber gehöre. Fast alle Grundstücke in allen Europäischen Reichen, und die daran klebenden Rechte sind von den Zeiten der ersten Besitzer an durch Erbschaft, Schenkungen, und Kauf in fremde und unschuldige Hände gekommen, und wenn also auch ein grosser Theil der Güter des heutigen Adels, und der daran haftenden Rechte mit ungesetzlicher Gewalt erworben seyn sollte; so kann man deßwegen nicht die heutigen rechtmässigen Besitzer strafen. So gültig indeß die Erwerbung von gewissen Rechten seyn mag; so kann kein Besitzer auf ihrem fernern Besitz beharren, so bald erwiesen ist, daß solche Rechte gemeinschädlich sind; denn kein Mitglied einer Gesellschaft kann ein Recht haben, andern zu schaden, sondern alle sind vielmehr verbunden, das allgemeine Beste zu befördern. Um aber die Besitzer von gewissen Rechten zur Abtretung ihrer Rechte mit gesetzlicher Gewalt zwingen zu können, muß zuerst die Schädlichkeit dieser Rechte mit überzeugender Gewißheit dargethan, und dann den Besitzern wegen ihres rechtmässigen Besitzes eine nach dem

Urtheil unparteyischer Schiedsrichter angemessene Entschädigung zugestanden werden. Nun aber ist es nichts weniger als entschieden, daß die Abschaffung der Frohnen, der Zehnten, und des Sterbefalls allenthalben zuträglich sey. Vielmehr haben die neusten Erfahrungen in Böhmen, Mähren, und Rußland gelehrt, daß eine plötzliche Aufhebung der Leibeigenschaft, und die Verwandlung ihrer Lasten in Geldabgaben sehr oft dem Landmann eben so verderblich, als den Gutsbesitzern, den Landesherren, und dem ganzen Staate werde. Wenn der Bauer, wie man dieses im Durchschnitt von den Slawischen Bauern sagen kann, entweder von Natur so träge ist, daß er nur durch beständige Aufsicht und Zwang zu einem ernstlichen und anhaltenden Arbeiten angetrieben wird, oder so sorglos und liederlich, daß er das, was er hat und erwirbt, in Völlerey und Prasserey durchbringt, ohne an künftige Pflichten, und entfernte Noth zu denken; so hat die Aufhebung der Leibeigenschaft, und des damit verbundenen Zwanges zu arbeiten gemeiniglich die Folge, daß der Bauer seine Felder in einigen Jahren ausmergelt, daß er

das, was er erndtet, grösstentheils verkauft, ohne seinem Grundherrn zu zahlen, was er schuldig ist, und also diesen in Schaden, und sich selbst in's Verderben bringt. So verfuhr der Bauer in Böhmen und Mähren, nachdem Joseph II. die Leibeigenschaft aufgehoben hatte. Auch in Rußland vernachlässigten die Cron- und Closterbauern, die man auf Geldabgaben setzte, ihren Ackerbau, bestellten von ihren Feldern nur so viel, als sie für sich selbst brauchten, und schickten ihre Söhne in die Städte, damit sie durch Schacherey oder Handarbeiten so viel verdienen möchten, als man an die Crone und die Grundherren zu zahlen hatte. Durch dies Laufen des arbeitscheuen jungen Bauern in die Städte sind so viele Felder verödet worden, daß schon mehrmahl in den fruchtbarsten Provinzen Mangel, oder Theurung entstanden ist. Wenn endlich der Landmann weder so träge, noch so liederlich ist, als es die Slavischen oder Wendischen Bauern meistens sind; so kann doch die Abschaffung von Frohndiensten in manchen Gegenden dadurch nachtheilig werden, daß der Landmann von Städten und Fabriken zu weit entfernt wohnt, und also

seine Früchte weder vortheilhaft verkaufen, noch für seine unausgefüllte Zeit einträgliche Arbeiten erhalten kann. Wo dieser Fall eintritt, da wird es dem Landmann unmöglich, so viel Geld zu erringen, als zur Abkaufung seiner Frohndienste, und der bisherigen Naturallieferungen erfordert wird. Auch in den Oesterreichischen Ländern ist die Leibeigenschaft schon lange ohne landesherrliche Befehle aufgehoben worden, wo es so wohl den Grundherren, als den Bauern zuträglich war, daß sie aufgehoben wurde: nämlich in solchen Gegenden, wo der Bauer alles, was er baute und zog, leicht zu Gelde machen, und in den leeren Zeiten durch andere Arbeiten etwas gewinnen konnte. Wo aber die Leibeigenschaft bis jetzt noch nicht durch einen Vertrag der Herren, und ihrer Angehörigen abgeschafft ist; da ist es meistens auch nicht gut, daß sie abgeschafft, wenigstens nicht, daß sie allgemein, und plötzlich abgeschafft werde. Unterdessen wäre es zur Beförderung der Freyheit, des Ackerbaus, und der Betriebsamkeit zu wünschen, daß in allen Ländern durch die Uebereinkunft von Fürsten und Landesständen gewisse Regeln festgesetzt würden, nach welchen

chen der Landmann Frohndienste und Zehenten in jährliche Geldabgaben verwandeln, oder sie auf einmahl abkaufen könnte.

Die Teutschen Völker hatten von jeher den Grundsatz, daß man einen desto grössern Einfluß bey allen öffentlichen Berathschlagungen verlangen könne, je einen grössern Antheil man an dem ganzen Fond der Nationalgüter besitze. Auch glaubten unsere Vorfahren von jeher, daß unbewegliche Güter einen Vorzug vor beweglichen, und daß wiederum Landeigenthum einen Vorzug vor andern unbeweglichen Gütern verdiene. Vermöge dieser Grundsätze hatten die grössern Fürsten stets gewisse Vorrechte vor den kleinern, und die Grafen und Herren vor gemeinen Edelleuten und andern freyen Güterbesitzern. Vermöge eben dieser Grundsätze haben die Lords in England Vorrechte vor den Gemeinen, unter den Gemeinen die wählbaren Männer vor den nicht wählbaren, und die wählenden oder wahlfähigen vor den nicht wahlfähigen. Vermöge eben dieser Grundsätze ist es billig und recht, daß der Adel, in so ferne er der gröste oder einer der gröstern Landeigenthümer ist, als ein Haupttheil der Na-

tion betrachtet werde, und ein verhältnißmässiges Gewicht auf Landtagen, und bey der Entscheidung von allen öffentlichen Angelegenheiten habe. Dieses Stimmrecht ist das einzige erbliche Recht, welches meinem Urtheile nach dem heutigen Adel nicht als Abkömmlingen von gewissen Familien, sondern als Besitzern von grossen Gütern zukommt; doch sollte dies Stimmrecht, oder das Gewicht auf Landtagen nie grösser, als der Antheil seyn, den der Adel an dem Stock der Nationalgüter hat.

Die Könige und Fürsten der Europäischen Völker hatten von den ältesten Zeiten her die Freyheit, durch die Ertheilung von grossen Gütern und hohen Würden Gemeine in die Classe der Edlen, und Edle bis zum Range von Fürsten zu erheben; und daraus entstand im zwölften und den folgenden Jahrhunderten das Recht, Adelsbriefe zu geben, und Standeserhöhungen vorzunehmen. Wenn irgend Jemand ein gegründetes Recht haben könnte, gemeinschädliche Privilegien zu ertheilen; so müsten es Könige, und grosse Fürsten haben. Allein auch diese können von Rechts wegen nichts thun, was gemeinschädlich ist; und

gemein-

gemeinschädlich ist es, Unwürdige oder Ungeprüfte mit unverdienten erblichen Prärogativen zu beschenken. „Die Könige, sagt „Dülaure n) können den Adel nicht ver„kaufen. Als Privilegium betrachtet kann „der Adel an einzelne Menschen nicht an„ders, als auf Unkosten der ganzen Na„tion gegeben werden; und dazu muß die „ganze Nation ihre Einwilligung geben. „Alle Privilegien sind ein Zuwachs von La„sten für die Nicht-privilegirten, oder ei„ne wahre Auflage, welche diese zu tragen „haben. Die Könige hatten ursprünglich „nicht das Recht, ohne Einwilligung der „Nation Auflagen zu machen. Dies hat „selbst der jetzige König in Frankreich aner„kannt. Noch viel weniger also können Kö„nige Vorrechte, die Auflagen gleich sind, „der ganzen Nachkommenschaft von gewis„sen Personen verleihen.„ Wo der hohe Adel, als der vornehmste Gutsbesitzer, gewisse Vorrechte vor den übrigen Bürgern genießt, da müssen Könige zur Erweckung und Belohnung von ausserordentlichen Verdiensten die Freyheit haben, einzelne seltene Männer, welche die Stimme des Volks

einer

n) p. 319.

einer solchen Ehre würdig erklärt, unter die Auserwählten der Nation zu versetzen. Sonst aber sollten die Könige und Fürsten das Recht, für Geld adeln zu können, und andere den Verdiensten und Besitzungen von Personen nicht entsprechenden Vorrechte zu verschenken, freywillig und gänzlich aufgeben. Am besten wäre es, alle unverdiente und schädliche Vorrechte von Personen und Geschlechtern, wie verderbliche Monopolien abzuschaffen, und ein für allemahl zu erklären, daß man bey der Austheilung von Würden, Ehrenbezeugungen und andern Belohnungen auf keinen andern, als den natürlichen und durch Verdienste erworbenen Adel Rücksicht nehmen, und daß man die Nachkömmlinge von berühmten und verdienstvollen Vorfahren bloß um ihrer Geburt willen niemahls solchen Männern, die selbst grosse Verdienste besitzen, vorziehen werde. Alsdann würden angesehene und verdiente Lehrer des Volks und der Jugend, angesehene Diener des Staats, grosse Künstler, einsichtsvolle Großhändler, und Unternehmer von wichtigen Fabriken nicht mehr, wie bisher, zu klagen Ursache haben, daß sie, welche der Himmel und ihr

eige-

eigener Fleiß geadelt habe, wider die Absichten und Ordnung der Natur solchen Menschen nachgesetzt werden, die ausser ihrem Nahmen durchaus nichts Edles an sich haben o).

Montesquieu hat nicht leicht in einer andern Behauptung die verschiedensten Ursachen und Erscheinungen so sehr verwechselt, und der ganzen Geschichte der Europäischen Völker so sehr widersprochen, als in dem Satze: daß der Adel eine Schutzwehr gegen den Despotismus sey. Als der Adel in Europa die gröste Macht besaß, da war der Adel der gröste Despot sowohl der Könige, als der Völker. Als die Städte sich dieser Tyranney zu widersetzen anfingen, da wurden sie in allen Reichen von den Königen begünstigt, weil die Könige in den Städten die sicherste Hülfe gegen den Despotismus des Adels fanden. Nachdem der Adel gedemüthigt war, und die Könige und Fürsten selbst nach unumschränkter

o) Nach den neusten Nachrichten hat der Bürgerstand in Pohlen alle die Rechte erhalten, die ihm schon lange gebührten, und die ihm anderswo nur durch Gewalt oder List entzogen worden sind.

ter Gewalt trachteten; so schlossen sich diese wieder an den Adel an, um die Nationen zu unterdrücken. In Frankreich war es der Hofadel, der den Despotismus gründete und begünstigte: der allen Launen und Lüsten der Könige schmeichelte und diente: der mit den Königen das Mark der verarmten, oder verarmenden Provinzen verpraßte, und durch seine und der Könige Verschwendung, und Laster das ganze Reich, und mit diesem sich selbst und die königliche Familie in einen Abgrund von Verderben hineinzog, aus welchem man in dem Augenblick, wo ich dieses schreibe, kaum errathen kann, wie das mächtige Französische Reich wieder errettet werden wird.

Unter allen meinen bisherigen Schriften verdiente vielleicht keine so sehr eine kurze Nachrede, als die gegenwärtige; und ich hoffe daher, daß man es mir verzeihen wird, das Folgende noch hinzugesetzt zu haben.

Es braucht nicht viel Scharfsinn, um vorauszusehen, daß die unaufgeklärten Mitglieder des Teutschen Adels mich als einen

Feind

Feind ihres Standes betrachten werden. Wenn ich solche Urtheile gefürchtet hätte, so würde ich diese Arbeit gar nicht unternommen, oder würde sie nachher unterdrückt haben. Ich glaube in einer Lage zu seyn, wo ich mich um die ungünstigen Gesinnungen derjenigen Leser, welche durch die gegenwärtige Schrift beleidigt werden, nicht bekümmern darf.

Die aufgeklärten, und edelgesinnten Mitglieder des Teutschen Adels werden die Wahrheit meiner Untersuchungen, und die Billigkeit meiner Urtheile nicht weniger fühlen, als der dritte Stand. Viele Gebildete von Adel erkannten es gewiß schon lange, daß es kein anderes Mittel gebe, den Adel vor fernerem Verfall zu bewahren, als wenn man ihn in die Nothwendigkeit setze, sich mit eben dem Eifer nützliche Kenntnisse, und bürgerliche und häusliche Tugenden zu erwerben, womit es die vom dritten Stande thun, und daß dieses unmöglich sey, so lange der Adel unverdiente Vorrechte genießt, welche die Stelle von Kenntnissen, Fähigkeiten und Tugenden vertreten, und also die Bildung des Geistes und Herzens vernachlässigen machen.

Wenn

Wenn es gedenkbar wäre, daß die Vorrechte des Adels noch vermehrt würden; so würde dadurch der Untergang des Adels nur um desto mehr beschleunigt, und der Teutsche Adel um desto geschwinder dem Spanischen, oder Italiänischen ähnlich werden. Brauchte man noch weniger Kenntnisse, Fähigkeiten, und Tugenden, um alle Belohnungen dieser mangelnden Vorzüge zu erhalten; so würde der junge Adel noch weniger Sorgfalt auf die Entwickelung seiner Gaben und Anlagen verwenden, als bisher. Mit der zunehmenden Unwissenheit und Untüchtigkeit, oder Unwürdigkeit des Adels würde nicht nur das Ansehen desselben abnehmen, sondern die wachsende Sittenverderbniß würde auch immer mehr die Geschlechter selbst, und das Vermögen derselben verzehren. Die Fürsten würden es bald fühlen, wie sie es in mehrern der vorhergegangenen Jahrhunderte wahrnahmen, daß man so unwissende, unfleissige, und verdorbene Menschen nicht zu wichtigen Geschäfften brauchen könne. Wenn der Adel sich auch in dem Besitz der geistlichen Pfründen und der Hofstellen erhielte; so würde er bald aus den ersten bürgerlichen,

chen, und kriegerischen Würden verdrängt werden. Gesetzt aber auch, daß er sich unter despotischen Fürsten in die vornehmsten Würden einschliche, denen er nicht gewachsen wäre; so würden unfehlbar solche Revolutionen erfolgen, als wodurch der Adel in Frankreich fast Alles eingebüßt hat. Läßt der Adel es darauf ankommen, daß die aufbrausenden Völker ihm das mit Gewalt nehmen, was er freywillig hätte aufgeben sollen; so ist es beynahe unvermeidlich, daß dem Adel nicht auch Manches geraubt wird, was ihm von Gott und Rechts wegen zukommt. Ein Schriftsteller also, der den Adel auffordert, vermeyntlichen Prärogativen zu entsagen, die nicht nur gemeinschädlich, sondern auch für den Adel selbst verderblich sind, ein solcher Schriftsteller ist zwar kein Schmeichler, aber noch viel weniger ein Feind, sondern vielmehr ein wahrer Freund des Adels.

Der Teutsche Adel wird um desto mehr an schädlichen Vorrechten verlieren, und dagegen um desto mehr an Kenntnissen, Tugenden und Vermögen gewinnen, je mehr er gegen den dritten Stand in das Verhältniß kommt, in welchem es der Adel und die

Gemeinen in England sind. In ganz Teutschland sind der Adel, und die Gemeinen diesem Verhältnisse nirgends näher, als in dem Lande, wo ich lebe, und wo ich so schreiben konnte, als ich geschrieben habe. In unserm Churfürstenthum sind nur wenige Stellen, welche der Adel nach einem Brauch von wenigen Menschenaltern ausschliessend besitzt. Sonst aber können Bürgerliche eben so wohl, als Adeliche zu allen Aemtern, und besonders zu den ersten Stellen in der Armee gelangen. Junge Männer, die sich dem Dienste des Staats widmen wollen, werden mit gleicher Strenge geprüft, sie mögen von Adel seyn, oder nicht seyn, und werden nach dem Maasse ihrer Kenntnisse, und Fähigkeiten, ihres Wandels und Fleisses, und nicht nach dem ihrer Geburt befördert. Nirgends ist in ganz Teutschland der Unterschied der edeln, und nichtedeln Geburt im gesellschaftlichen Leben weniger bemerklich, und nirgends sucht sich der erste Stand dem so genannten zweyten auf eine so rühmliche Art zu nähern, als in unserer Hauptstadt; und wie könnte dieses anders seyn, da der Adel in ganz Teutschland nirgends von Geist und Herzen gebildeter,

deter, und der zweyte Stand nirgends durch Talente, Kenntnisse, Thätigkeit und unbestechliche Rechtschaffenheit achtungswürdiger, und wichtiger, als in den grössern Städten unsers Landes ist. Ich sage dieses nicht, um meinem Vaterlande eine Lobrede zu halten, sondern um diejenigen zurecht zu weisen, die unsere Verfassung nicht kennen, und vielleicht vermuthen könnten, daß ich vorzüglich einheimische Uebel hätte rügen wollen.

Manche Leser werden es sich nicht ausreden lassen, daß ich gegen den Adel überhaupt hätte schreiben wollen, und daß nur wichtige persönliche Ursachen mich zu einem so bedenklichen Schritt hätten bewegen können. Diese Leser mögen also wissen, daß nicht leicht irgend ein Sterblicher mit dem Adel weniger in Collision kommen konnte, als ich. Auf der Laufbahn, die ich von meiner ersten Jugend an aus freyem Willen gewählt habe, ist mir nie Einer von Adel in den Weg getreten. Auch bin ich niemahls von dem Adel persönlich beleidigt worden. Vielmehr habe ich das Glück, in allen Theilen von Teutschland die erleuchtetsten, geistreichsten, und tugendhaftesten Mitglieder des Teutschen Adels persönlich zu kennen; und

von allen habe ich nie etwas anders, als unverdiente, oder unerwartete Beweise von Güte und Gnade erhalten. Nicht Feindseligkeit also trieb mich zum Schreiben an, sondern allein Liebe der Wahrheit, und die Begierde, durch Wahrheit zur Beförderung des gemeinen Bestens beyzutragen. Wenn ich nicht bloß hätte warnen, und rathen, sondern beleidigen wollen; so würde ich einen ganz andern Ton angestimmt haben.

Viele vortreffliche Männer sind der Meynung, daß man sich eine Zeitlang aller freymüthigen Untersuchungen über die Rechte der Fürsten, der Völker, und der verschiedenen Stände gänzlich enthalten sollte, weil durch solche Schriften die Gährungen der Gemüther leicht bis zu gewaltsamen Revolutionen vermehrt, und die Fürsten und höheren Stände zu gefährlichen Verbindungen gegen Wahrheit und Freyheit gereizt werden könnten. Ich hingegen glaube, daß es gerade jezt Zeit ist, zu reden, nicht um Empörungen zu erregen, sondern um sie zurückzuhalten. Die Masse von Licht, welche sich über ganz Europa verbreitet hat, ist zu groß, als daß es in

der

der Gewalt aller Fürsten wäre, dieses Licht wieder auszulöschen, die Köpfe und Herzen von so vielen Millionen umzuschmelzen, und den Völkern und Ständen, welche bisher Unrecht litten, die Einsicht und das Gefühl dieses Unrechts zu rauben. Es ist Pflicht aller Freunde der Menschen, und menschlichen Glückseligkeit, den Fürsten und höheren Ständen, so laut als möglich zuzurufen, daß die einzige Art, gegründete Klagen und die Folgen derselben zu heben diese sey, die Ursachen wegzuräumen: daß Wahrheit, und Freymüthigkeit niemahls, sondern ganz allein schreckliche Mißbräuche, und die Hartnäckigkeit, diese Mißbräuche nicht abschaffen zu wollen, die Ursachen von Revolutionen waren: und daß nur boshafte, oder unverständige Menschen ihnen rathen können, durch Preßzwang und Inquisitionen alle auch die gerechtesten Klagen und Forderungen zu unterdrücken, indem dadurch das Feuer, welches man löschen will, nicht gelöscht, sondern nur eine Zeitlang bedeckt wird, und immer tiefer und tiefer einfrißt, bis es zuletzt in unauslöschliche verzehrende Flammen ausbricht. Es ist

ist möglich, daß grosse Fürsten, so lange sie selbst leben, durch Censuredicte und Inquisitionen, (denn solche Blutgerichte, als wodurch mehrere Fürsten die Anfänge der Reformation in ihren Ländern unterdrückten, wird man doch nicht erneuern wollen und können,) alle ernstliche Bewegungen der Unzufriedenen hemmen. Es ist aber auch möglich, daß die gewaltsamen Mittel, welche sie anwenden, schon bey ihrem Leben unzulänglich werden, und daß nicht erst die Thronen ihrer Nachfolger, sondern ihre eigenen erschüttert werden. Die Stuarts verlohren ihre Reiche dadurch, daß sie Gewalt gebrauchten, wo sie hätten nachgeben sollen, und die Bourboniden würden auch gestürzt worden seyn, wenn nicht der König noch zuletzt klüger, als seine Rathgeber gewesen wäre. Welcher wahre Freund von Fürsten kann ihnen also rathen, auf eine solche Gefahr hin ihren Völkern den Krieg anzukündigen, und durch verhaßte Maaßregeln Millionen unzufrieden zu machen, die es sonst nicht geworden wären? Der gröste Theil von Teutschland wurde in den letzten Zeiten so gut regiert, daß nur in wenigen Gegenden natürliche Ursachen genug

nug zu gewaltsamen Aufständen vorhanden sind: und wenn also weit um sich greifende Revolutionen entstehen sollten, so sind es einzig und allein solche, welche durch unüberlegte Schritte der Regierungen selbst gleichsam erkünstelt, oder erzwungen werden.

Verbesserungen und Zusätze.

Note zu den Worten S. 46. Freye konnten zu dem Range von Edlen, und Edle zu dem Range von Fürsten erhoben werden.

Daß der Adel und der Dienst des Adels mit dem Besitz eines gewissen durch Fleiß oder Tapferkeit erworbenen Vermögens anfing, wird ausser den schon angeführten Zeugnissen auch durch die Gesetze und Geschichte der alten Friesen bewiesen. Wer unter den Friesen für 30 Pf. werth an Landgütern besaß, der muste zur Landwehr Pferd und Waffen halten. Der Besitzer von 20 Pfunden muste Schlachtschwerdter, der von 12 Pf., Schild und Speer, und wer weniger besaß, Bogen und Köcher haben. Wiarda's Ostfr. Gesch. I. S. 136. Im Brockmerlande war es noch im 13 Jahrhundert verboten: I. S. 252. Burgen, oder feste Häuser zu bauen. Als aber die allgemeine Unsicherheit die Friesen in demselbigen Jahrhundert zwang, feste Häuser zu errichten, wohin sie sich bey feindlichen Ueberfällen retten konnten; so befestigte sich, wer das Vermögen dazu hatte, und wo einer es nicht vermochte, da baute das ganze Volk oder die ganze Gemeine eine Burg, und setzte einen Befehlshaber oder Häuptling hinein. Von dieser Zeit an wurde nicht der Dienst zu Pferde, sondern der Besitz einer Burg das Merkmahl des Adels: S. 311.

312. und daher verordnete man im 14. Jahrh., daß Junker, die keine Güter mit Gerichtsbarkeit besässen, nicht mehr, als jeder andere Gemeiner gelten solle. I. 288. Die Häuptlinge hingegen erhielten wegen des Schutzes, den sie ihren Untergebenen angedeihen liessen, allerley Dienste und Abgaben. I. 311. 12. Lange kämpften die mächtigsten Häuptlinge mit einander, bis endlich das Cirksenaische Haus über alle andere emporstieg. S. 479. Die Friesen grüßten sich gegenseitig als edle freye Friesen. S. 255.

S. 47. Note zu den Worten **wurde ein Kaufmann . . . ein *thane* oder Edler.**

So war es auch in Dännemark und den übrigen Nordischen Reichen. **Fischers** Gesch. des Teutschen Handels I. S. 200. nach dem **Ihre.**

S. 62. Forts. der Note s.

Du Bos, Hist. de l'Etabl. de la Monarch. Franc. II. p. 301. et sq. sucht sogar zu beweisen, daß der Fränkische **Chlodewig** noch im 16 Jahre seiner Regierung nicht mehr, als 4. 5000. Unterthanen gehabt habe. Seine Gründe scheinen mir aber nicht hinreichend.

S. 65. Forts. der Note i.

Du Bos Histoire critique de l' Etablissement de la Monarchie Française Vol. III. ch. 14. p. 483. et sq. Dieser Gelehrte behauptete so gar, daß die Franken von ihren Stammgütern Steuern, und von ihren Personen

Kopfgeld hätten zahlen müssen. p. 513. Selbst die Stellen, die er als Belege anführt, beweisen das Gegentheil.

S. 71. Fortſ. der Note q.

Dü Bos fiel gerade in das dem Lehmanniſchen entgegengeſetzte Extrem. Er ſchildert die erſten Merovinger als Nachfolger der Römiſchen Kaiſer, die gleiche Rechte und Gewalt mit dieſen beſeſſen und ausgeübt hätten. III. 513 u. f. S. Zu dieſen urſprünglichen Rechten habe auch die Macht gehört, Steuern und Zölle nach Willkühr von Franken ſo wohl, als Römern heben, und dieſe Abgaben erhöhen zu können.

Fortſ. der Note S. 86.

Die Geſetze ſelbſt gaben den Fränkiſchen Königen das Recht, einzelne Perſonen ohne vorhergegangenes Urtheil hinrichten zu laſſen, und eben dieſe Geſetze nahmen die Henker der Könige in Schutz. Lex Bajoar. T. II. c. 8. et Capitul. Lib. V. c. 367. Man ſehe auch du Bos III. 536. 37.

Fortſ. der Note y. S. 91.

Die Weſtgothen unterſagten auch lange Ehen zwiſchen Gothen und Römerinnen, und Gothinnen und Römern. Zuletzt aber gaben auch ſie dergleichen zu. III. du Bos l. c. p. 552.

Note zu S. 92. Z. 12. zum Worte zugelaſſen.

Ich ſagte mit Fleiß: vorzüglich zugelaſſen. Denn die Römer ſtiegen ſchon unter den erſten

sten Merovingern nicht selten zu den ersten Würden empor. Beyspiele hat Dü Bos gesammelt. III. p. 414. et sq. Der gesetzliche Unterschied von Franken, und Römern hörte unter den ersten Königen des dritten Königsstamms auf. ib. p. 550.

Zusatz zu der Note S. 102.

Schon vor Ludewig dem Frommen schenkten Fränkische Könige Güter mit der Gerichtsbarkeit weg. Hervé Theorie des mat. feod. I. 253. 55. 308. wo man auch gute Betrachtungen über die verschiedenen Ursachen der Gerichtsbarkeit von Gutsbesitzern findet.

Zu S. 115. Forts. der Note s).

Man sehe auch noch du Bos I. p. 22. 23. Dieser Gelehrte behauptet, daß minor senatus und Curiales einerley, und von dem eigentlichen Senat in allen Städten verschieden gewesen seyen.

S. 202. Z. 11. und 13.

Statt dem Könige Carl VI. dem Dauphin Carls VI., und statt der König sein Leben, l. der Dauphin.

S. 296. Note c.

Man vergleiche auch noch Schannat Corp. Trad. Fuldens. p. 330 et sq.

Note zu S. 396. Z. 4. zum Worte aufnahm.

Ein Beyspiel, wie sich die Fürsten gegen das Aufnehmen ihrer Unterthanen zu Pfalbürgern

gern verwahrten, findet man beym Schannat Corp. Trad. Fuld. p. 334.

Fortsetzung der Note t. S. 516.

Aehnliche Einladungen und Ansiedelungen geschahen unter ähnlichen Umständen schon im zehnten Jahrhundert in Italien. Chron. Casin. L. II. c. 3. p. 340. in Vol. IV. Murat. Antiq. Ital.

Digitized by Google

Digitized by Google

COLUMBIA UNIVERSITY

This book is due on the date indicated below, or at the expiration of a definite period after the date of borrowing, as provided by the rules of the Library or by special arrangement with the Librarian in charge.

DATE BORROWED	DATE DUE	DATE BORROWED	DATE DUE
	MAY 27 1997		
	MAY 04 1997		

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
0038851792

177.5
M47

Digitized by Google